REGIERUNGS-BLATT FÜR DAS KÖNIGREICH WÜRTTEMBERG

Württemberg (Germany)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

ITY OF WISCONSIN
LIBRARY

by Google

M45-0-2

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1873.

Stuttgart.
Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

J
381
L3
A25
1873

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 21. Januar 1873.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Einlieferung der zu Gefängnißstrafen verurtheilten Männer in die Landesgefängnisse. — Bekanntmachung, betreffend den Unterstützungsverein für württembergische Forst- und Steuerdiener. — Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von ärztlichen Attesten an militärpflichtige in Rußland lebende Deutsche. — Bekanntmachung, betreffend Erläuterungen und Ergänzungen der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 und weitere für Krieg und Frieden gegebene preußische Bestimmungen über die Aushebung, Dienstzeit u. s. w. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzungen zur Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienst-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Einlieferung der zu Gefängnißstrafen verurtheilten Männer in die Landesgefängnisse.

Unter Bezugnahme auf den §. 2 Abs. 2 der Verfügung vom 28. Dezember 1871, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen vom 1. Januar 1872 ab (Reg.Blatt von 1871 S. 421 ff.) wird hierdurch angeordnet:

daß bis auf Weiteres die zu Gefängnißstrafen von längerer als vierwöchiger Dauer verurtheilten Männer ohne Unterschied, ob ihnen die bürgerlichen Ehren-

Digitized by Google

rechte aberkannt sind oder nicht, in das Landesgefängniß zu Hall dann einzuliefern seien, wenn sie wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubs, Erpressung, Hehlerei, Betrugs oder Urkundenfälschung in gewinnsichtiger Absicht verurtheilt sind.

Stuttgart, den 13. Januar 1873.

Mittnacht.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung, betreffend den Unterstützungsverein für württembergische Forst- und Steuerdiener.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschließung vom 26. d. M. dem Unterstützungsvereine für württembergische Forst- und Steuerdiener auf Grund der vorgelegten Statuten das Recht der juristischen Persönlichkeit, unter Vorbehalt der wohlerworbenen Rechte Dritter, gnädigst verliehen; was hiemit unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß der Verein seinen rechtlichen Wohnsitz in Stuttgart hat.

Stuttgart, den 27. Dezember 1872. Sick.

C) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Der Ministerien des Innern und des Kriegswesens.

a) Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von ärztlichen Attesten an militärpflichtige in Rußland lebende Deutsche.

Unter Bezug auf die im Regierungsblatt Nr. 28 pro 1872 (S. 250) erfolgte Publikation des gleichen Betreffs wird hiermit den Ersatz-Behörden zur Nachachtung bekannt gegeben, daß nach einer Mittheilung des Reichskanzleramts vom 2. November d. J. auch die Atteste als vollgültig zu betrachten sind, welche von dem in Odessa wohnhaften Königlich Preußischen Stabsarzt der Landwehr Dr. Wagner über die durch körperliche Gebrechen hervorgerufene Dienstuntauglichkeit von im Inneren Rußlands lebenden Angehörigen des Deutschen Reichs ausgestellt sind.

Stuttgart, den 19. Dezember 1872. Sick. v. Suckow.

Digitized by Google

b) Bekanntmachung, betreffend Erläuterungen und Ergänzungen der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 und weitere für Krieg und Frieden gegebene Preußische Bestimmungen über die Aushebung, Dienstzeit u. s. w.

Unter Bezugnahme auf die im Reg.Blatt Nr. 26 pro 1872 erfolgte gleiche Publikation werden folgende Erläuterungen und Ergänzungen der Militair-Ersatz-Instruktion und weitere für Krieg und Frieden gegebene Bestimmungen über die Aushebung, Dienstzeit u. s. w. zur Verkündigung gebracht.

Stuttgart, den 10. Dezember 1872. Sick. v. Suckow.

Ersatzbehörde 3. Instanz für die freie und Hansestadt Lübeck. Zu §. 15.

Berlin, den 23 September 1872.

Nach einer Mittheilung des Senats der freien und Hansestadt Lübeck ist daselbst eine „Militair-Kommission des Senats" gebildet worden, auf welche in Gemeinschaft mit dem Königlichen General-Kommando des 9. Armee-Korps die Funktionen der Ersatz-Behörde 3. Instanz für gedachten Bundesstaat übergegangen sind.

Hiernach ist die bezügliche Anmerkung zu §. 15 ad 2 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage
v. Stiehle.

No. 646/9 72. A. I. a.

Herstellung der völligen militairischen Freizügigkeit zwischen dem Königreich Bayern einer- und den übrigen Bundesstaaten andrerseits. Zum 4. 10. u. 13. Abschnitt.

Berlin, den 8. Oktober 1872.

Nachdem für das Königreich Bayern die definitiven Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz vom 24. November pr. über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867, ergangen sind, findet nunmehr auch auf das Verhältniß zwischen dem Königreich Bayern einer- und den übrigen Bundesstaaten andrerseits der §. 17 letztberegten Gesetzes, welcher lautet:

> „Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militairpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militairpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine aktive Dienstpflicht verzieht.
>
> Den Freiwilligen (§§. 10 und 11) steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei.
>
> Reserve- und Landwehr-Mannschaften treten beim Verziehen von einem Staat in den andern zur Reserve bezw. Landwehr des letzteren über."

in vollem Umfange Anwendung.

Hierbei ist indeß Nachstehendes zu beachten:

1) Zum Ersatzgeschäft des Jahres 1873 sind als laufender Jahrgang die zwischen dem 1. Juli 1852 und dem 31. Dezember 1853 geborenen Wehr= bezw. Militairpflichtigen Bayerischer Staatsangehörigkeit heranzuziehen.
2) Diejenigen Wehrpflichtigen, welche sich darüber ausweisen, daß sie nach der früheren Bayerischen Wehrgesetzgebung von der Militairpflicht definitiv befreit worden sind, bleiben auch ferner von Ableistung derselben entbunden.

   Die einzelnen Bayerischen Wehr= bezw. Militairpflichtigen auf Zeit ertheilten Zurückstellungen vom Dienst bleiben in Geltung, im Uebrigen kommen jedoch auf diejenigen, über deren Militairpflicht bis zum 1. Oktober cr. noch nicht definitiv entschieden ist, die Bestimmungen der Militair=Ersatz=Instruktion vom 26. März 1868 uneingeschränkt zur Anwendung.
3) Bezüglich der auf Grund des früheren Bayerischen Wehrverfassungs=Gesetzes der Ersatz=Mannschaft 1. resp. 2. Klasse zugetheilten Individuen, sowie in Betreff nachträglicher Loosung Bayerischer Wehrpflichtiger behält es bei den in Passus 4 und 5 unserer Uebergangsbestimmungen vom 21. Februar ꝛc. (Armee=Verordnungsblatt Nr. 5*) getroffenen Festsetzungen sein Bewenden.
4) Auf Grund von Zeugnissen Bayerischer Lehranstalten über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst können Berechtigungsscheine für diesen Dienst unter der aus §. 149 der Militair=Ersatz=Instruktion sich ergebenden allgemeinen Voraussetzung auch von Prüfungs=Kommissionen außerhalb Bayerns ertheilt werden, sofern die ausstellende Anstalt entweder durch eine Publikation im Reichsgesetz=Blatte als eine nach §. 154. 3. a. a. O. anerkannte Lehranstalt bezeichnet, oder durch besondere Anordnung des mitunterzeichneten Reichskanzlers auf Grund des §. 154. 4. ebenda für berechtigt erklärt ist.

Der Reichs=Kanzler.
In Vertretung
Delbrück.

Der Kriegs=Minister.
Graf v. Roon.

R. K. A. B. 7644. K. M. 878/9. A. I. a.

Zu §. 154.

Veränderte Benennung und Klassen=Eintheilung der Gelehrtenschulen und Real=Gymnasien im Großherzogthum Baden.

Berlin, den 2. September 1872.

Mit Bezug auf unsern Erlaß vom 26. März d. J. — Armee=Verordnungsblatt Nr. 9 pro 1872 **) — bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß im Großherzogthum Baden nunmehr die Benennung und Klassen=Eintheilung der Gelehrtenschulen und Real=Gymnasien mit den entsprechenden, in Norddeutschland üblichen Bezeichnungen in Einklang gebracht worden ist. Danach nehmen die seitherigen badischen Lyceen

*) Reg.Blatt Nr. 26 pro 1872.
**) Reg.Blatt Nr. 27 pro 1872.

den Namen „Gymnasium", Die seitherigen Gymnasien denjenigen „Progymnasium" an und die Klassenzählung geht von oben nach unten.

Für die höheren Bürgerschulen wird die bisherige Zählungsweise der Klassen von unten nach oben beibehalten.

Der Kriegs-Minister. Im Auftrage v. Hartmann.

Der Minister des Innern. In Vertretung Bitter.

K. M. No. 831. 8. A. I. a. M. d. J. I. M. J. 6336.

Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade.

Zu §. 112.

Berlin, den 20. November 1872.

Unter Bezugnahme auf §. 112 2. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 wird hierdurch zur Kenntniß der Ersatz-Behörden gebracht, daß das Marine-Ersatz-Geschäft pro 1872/73 im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade an folgenden Tagen des Monats Januar 1873 stattfinden wird:

am 25. in Kiel
= 27. = Oldenburg
= 29. = Itzehoe
= 31. = Altona.

Die betreffenden Militairpflichtigen fremder Armee-Korpsbezirke haben sich am 31. Januar früh in Altona zu stellen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Hartmann. v. Goßler.

No. 582/11. A. I b.

Formation einer Schiffsjungen-Abtheilung zu Kiel.

Zum 12. Abschnitt.

Berlin, den 12. November 1872.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Oktober d. J. haben Seine Majestät der Kaiser und König zu befehlen geruht, daß die bisher der 1. Matrosen-Division unterstellten Schiffsjungen-Kompagnien zu bestehen aufhören und die sämmtlichen Schiffsjungen zu einer selbstständigen Abtheilung unter einem Abtheilungs-Kommandeur formirt werden.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß alle nach den §§. 143, 144, 145 und 147 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 in Bezug auf die Schiffsjungen an die Flotten-Stamm-Division in Kiel zu richtenden Gesuche ꝛc., in Zukunft an das Kommando der Schiffsjungen-Abtheilung in Kiel zu richten sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Stiehle. v. Werder.

No. 335/11. A. I. a.

Zu §. 172.

Einstellung einjährig-freiwilliger Aerzte in die Marine.

Berlin, den 12. Juni 1872.

Da Seitens der Kaiserlichen Admiralität die Einstellung einjährig-freiwilliger Aerzte in die Marine beabsichtigt wird, so bestimmen wir, in Ergänzung des §. 172 ad 7 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 hiermit, daß daselbst in Zeile 3 hinter den Worten:

„an einen Korps-General-Arzt"

eingeschaltet werde:

„bezw. den General-Arzt der Marine."

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

Der Kriegs-Minister.
Graf v. Roon.

R. K. A No. B. 4271. K. M. No. 1242/4. A. I. a.

Zu Schema 7.

Neues Schema zum Seewehr-Paß.

Berlin, den 7. September 1872.

In Folge der inzwischen eingetretenen Abänderungen der auf die Militair-Dienstverhältnisse der seemännischen Bevölkerung bezüglichen Vorschriften — Armee-Verordnungs-Blatt pro 1872 Nr. 7. *) — erhält das Schema 7 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 (Seewehr-Paß) die in der Anlage angegebene Fassung.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
Delbrück.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage.
v. Hartmann.

R. K. A. No. 6984. B. Kr. M. No. 1044/8. 72. A. I. a.

Schema 7
zu §. 48 der Ersatz-Instruktion.

Seewehr-Paß.

Der (Stand und Gewerbe) **N. N.** (Vor- und Zuname) geboren am . . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . (Kreis 2c. **N. N.** Regierungs-Bezirk [Herzogthum 2c.] **N. N.** wird hiermit in Folge der am . . . ten . . . . . 18 . . stattgehabten Superrevision wegen . . . . . der Seewehr überwiesen.

Derselbe steht bis zu seiner Entlassung aus der Seewehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden. Die Entlassung erfolgt, sofern er seine militairischen Pflichten pünktlich erfüllt hat, mit dem vollendeten 31. Lebensjahre, und hat derselbe zu dem angegebenen Zeitpunkt diesen Paß dem Bezirks-Feldwebel seines Aufenthalts-Orts vorzulegen, um den entsprechenden Vermerk durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur eintragen zu lassen. So lange der Entlassungs-Vermerk auf diesem Paß fehlt, gehört der Inhaber zur Seewehr.

Inhaber ist verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Kompagnie-Bezirk verziehen will, so muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Orts ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Orts anmelden.

*) Reg. Blatt Nro. 28 pro 1872.

In Friedenszeiten sind die Seewehr-Mannschaften bei Fahrten zur See von der jedesmaligeen Ab- und Rückmeldung entbunden, wenn ihre Abwesenheit nicht in die Zeit der Uebungen fällt.

Inhaber kann im Frieden zu zweimaligen Uebungen herangezogen werden und hat bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen jeder Einberufungs-Ordre zum Dienst pünktlich Folge zu leisten. Desgleichen ist Inhaber, falls er sich zur See befindet, verpflichtet, bei ausbrechendem Kriege in die Heimath zurückzukehren und sich bei seinem Marinetheil oder bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anzumelden. Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch zuverlässige Atteste auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der ganzen Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

Wer sich der Kontrole entzieht, hat, abgesehen von den gesetzlichen Strafen, die Zeit der Kontrol-Entziehung in der Seewehr nachzudienen.

Dienstliche Meldungen können mündlich oder schriftlich erstattet werden, und ist in beiden Fällen dieser Schein zur Visirung vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria" zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel schließen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Gebiet des Deutschen Reichs portofrei.

Diesen Paß hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Königliche) Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der . . . ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. L. S. Der Civil-Vorsitzende.

N. N. N. N.

Original kostenfrei.

Anderweite Bezirks-Eintheilung des 2. Posenschen Landwehr-Regiments Nr. 19.

Zu Anlage 1.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Vortrag vom 3. Juni d. J. genehmige Ich eine anderweite Bezirks-Eintheilung des 2. Posenschen Landwehr-Regiments Nr. 19 und zwar dahin, daß vom 1. Januar k. J. ab der Bezirk des 1. Bataillons aus den Kreisen Wreschen und Schroda, derjenige des 2. Bataillons (Schrimm) aus den Kreisen Schrimm und Pleschen gebildet wird.

Zu dem gleichen Zeitpunkt hat die Verlegung des Landwehr-Bezirks-Kommandos von Neustadt a/W. nach Schroda zu erfolgen und alsdann das Bataillon die Bezeichnung: 1. Bataillon (Schroda) 2. Posenschen Landwehr-Regiments Nr. 19 anzunehmen. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 8. Juni 1872. **Wilhelm.**

An den Kriegs-Minister und den Minister des Innern. Graf v. Roon. Graf zu Eulenburg.

Anderweite Formation der Königlich Bayerischen Landwehr-Infanterie.

Zu Anlage 1.

Berlin, den 6. Juli 1872.

Mit Bezug auf die in Nro. 5 des diesjährigen Armee-Verordnungs-Blattes *) veröffentlichte Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Königreich Bayern wird die nachstehende Formation der Königlich Bayerischen Landwehr-Infanterie zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage
v. Hartmann.

No. 201. 7. 72. A. I. a.

*) Reg.Blatt Nr. 26 pro 1872.

Eintheilung der Königlich Bayerischen Landwehr-Infanterie.

Nummer		Landw.-Bezirks-Kommando		Bezeichnung des zugehörigen Landwehr-Bataillons	
des Armee-Korps.	der Infanterie-Brigade.	Nummer.	Sitz.	Bataillons-Nummer.	Nummer und Name des Infanterie-Regts.
I.	1.	I.	Traunstein . . .	1.	Infanterie-Leib-Regiment.
		II.	Altötting . . .	2.	
		III.	Weilheim . . .	1.	1. Infanterie-Regiment König.
		IV.	München . . .	2.	
	2.	V.	Bruck	1	2. Infanterie-Regiment Kronprinz.
		VI.	Landshut . . .	2.	
		VII.	Vilshofen . . .	1.	11. Infanterie-Regiment von der Tann.
		VIII.	Passau	2.	
	3.	IX.	Kempten . . .	1.	3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern.
		X.	Mindelheim . .	2.	
		XI.	Neu Ulm . . .	1	12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland.
		XII	Dillingen . . .	2.	
	4.	XIII.	Ingolstadt . .	1.	10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig.
		XIV.	Neumarkt . . .	2.	
		XV.	Regensburg . .	1	13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich.
		XVI.	Straubing . .	2.	
II.	5.	XVII.	Amberg	1.	6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen.
		XVIII.	Neustadt a. W. N.	2.	
		XIX.	Hof	1.	7. Infanterie-Regiment vakant Hohenhausen.
		XX	Bayreuth . . .	2.	
	6.	XXI.	Gunzenhausen .	1.	15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen.
		XXII.	Ansbach	2.	
		XXIII.	Erlangen . . .	1.	14. Infanterie-Regiment Hartmann.
		XXIV.	Kitzingen . . .	2.	
	7.	XXV.	Bamberg . . .	1.	5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen.
		XXVI.	Kissingen . . .	2.	
		XXVII.	Schweinfurt . .	1.	9. Infanterie-Regiment Wrede.
		XXVIII.	Aschaffenburg .	2.	
	8.	XXIX.	Landau	1.	4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg.
		XXX.	Speyer	2.	
		XXXI.	Kaiserslautern .	1.	8. Infanterie-Regiment Pranckh.
		XXXII.	Zweybrücken . .	2.	

Bemerkung: Wird per Infanterie-Regiment nur ein Landwehr-Bataillon formirt, so führt dieses die Bezeichnung „Kombinirtes Landwehr-Bataillon des nten Infanterie-Regiments."

Bemerkungen.

1) Die Landwehr-Bataillone sind als 1stes und 2tes Landwehr-Bataillon derjenigen Infanterie-Regimenter, aus deren Ersatz-Bezirken sie sich formiren, bezeichnet.

2) Die Kompagnien jedes 1sten Landwehr-Bataillons werden als 1ste, 2te, 3te, und 4te Landwehr-Kompagnie, diejenigen jedes 2ten Landwehr-Bataillons als 5te, 6te, 7te und 8te Landwehr-Kompagnie des betreffenden Infanterie-Regiments benannt.

3) Die dienstliche Stellung, der Wirkungskreis, sowie die Benennung der Landwehr-Bezirks-Kommandos bleiben unverändert.

Anderweite Bezirks-Eintheilung des 3. Westphälischen Landwehr-Regiments Nr. 16. Zu Anlage 1.

Im Verfolg Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 9. Juli d. J. genehmige Ich die anderweite Bezirks-Eintheilung des 3. Westphälischen Landwehr-Regiments Nr. 16 und zwar dahin, daß vom 1. Januar k. J. ab der Kreis Hamm zum 1. Bataillon gedachten Regiments übertritt. Zu dem gleichen Zeitpunkt hat die Verlegung des Landwehr-Bezirks-Kommandos des 2. Bataillons von Unna nach Dortmund zu erfolgen und letzteres alsdann die Bezeichnung „2. Bataillon (Dortmund) 3. Westphälischen Landwehr-Regiments Nr. 16." anzunehmen.

Ems, den 20. Juli 1872.

Wilhelm.

Für den Minister des Innern:

Graf von Roon. Falk.

An den Kriegs-Minister und den Minister des Innern.

Berlin, den 3. August 1872.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Der Kriegs-Minister. Im Auftrage. v. Hartmann.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Klützow.

No. 824. 7. 72. A. I. a. No. I. M. J. 5873.

Schreibweise des Bezirks-Kommandos Mülhausen i/E. Zu Anlage 1.

Berlin, den 20. Juli 1872.

Mit Bezug auf den diesseitigen Erlaß vom 20. März d. J. (No. 838. 3. 72 A. I. a.) — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 109 *) — wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß zur Vermeidung von Verwechselungen die bisherige Schreibweise „Mühlhausen i/E." in „Mülhausen i/E." abgeändert ist.

Kriegs-Ministerium. J. V. v. Hartmann.

Allgemeines Kriegs-Departement. J. V. v. Goßler.

No. 528. 7. 72. A. I. a.

c) Bekanntmachung, betreffend Ergänzungen zur Verordnung betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Unter Bezugnahme auf die im Regierungsblatt Nr. 27 pro 1872 erfolgte gleiche Publikation werden folgende Ergänzungen der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zur Verkündigung gebracht.

Stuttgart, den 21. Dezember 1872. Sick. v. Suckow.

*) Reg.Blatt Nr. 26 pro 1872.

Verordnung, betreffend Einführung der Verordnung vom 5. September 1867 in Elsaß-Lothringen.

Berlin, den 2. September 1872.

Auf Grund des Artikels 61 der Verfassung des Deutschen Reichs, §. 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1872 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 83) wird die Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September 1867 in Elsaß-Lothringen eingeführt.

Die mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse von Elsaß-Lothringen erforderlichen Zusätze sind in den folgenden Anmerkungen 1 bis 21 enthalten.

Zu §. 1. Nr. 1. Seite 1.

Anmerkung 1.

Elsaß-Lothringen bildet den Bezirk des XV. Armee-Korps des Deutschen Reichs.

Zu §. 10. Nr. 5. Seite 13.

Anmerkung 2.

In Elsaß-Lothringen tritt an die Stelle des „Landraths" beziehungsweise „Landrathsamts" der „Kreisdirektor" beziehungsweise die „Kreisdirektion" und in den Städten Straßburg und Metz der Polizeidirektor beziehungsweise die „Polizeidirektion."

Zu §. 13. Nr. 2. Seite 18.

Anmerkung 3.

In Betreff der Besteuerung der in Reih und Glied befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes in Elsaß-Lothringen wird besondere Bestimmung ergehen.

Zu §. 13. Nr. 4.

Anmerkung 4.

Gesetz-Blatt für Elsaß-Lothringen Jahrgang 1872 Seite 461 und Gesetz vom 8. April 1868. Gesetz-Blatt für Elsaß-Lothringen Jahrgang 1872 Seite 463.

Zu §. 17. Nr. 1. Seite 22.

Anmerkung 5.

An Stelle des Ausdrucks „Staatsgebiets" tritt die Bezeichnung „Deutschen Reichsgebiets."

Zu §. 18. Seite 23.

Anmerkung 6.

Siehe Anmerkung 5.

Zu §. 21. Seite 26.

Anmerkung 7.

In Elsaß-Lothringen wird die Erlaubniß zur Auswanderung von den Bezirks-Präsidenten ertheilt.

Zu §. 22. Nr. 1. Seite 27.

Anmerkung 8.

In Elsaß-Lothringen ist die Mitwirkung bei der Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes überall den Ortspolizeibehörden übertragen. An Stelle des Landraths treten die in Anmerkung 3 bezeichneten Behörden.

Anmerkung 9.

Zu §. 22. Nr. 5. Seite 28.

An Stelle des „Staats- beziehungsweise Polizei-Anwalts" tritt in Elsaß-Lothringen der „Beamte des öffentlichen Ministeriums."

Anmerkung 10.

Zur Ueberschrift des V. Abschnitts Seite 34.

Hinsichtlich der gerichtlichen und Disziplinar-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes kommen die in Preußen geltenden Bestimmungen in Elsaß-Lothringen insoweit zur Anwendung, als sie nicht durch das Militair-Straf-Gesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (Gesetz-Blatt für Elsaß-Lothringen Seite 173) aufgehoben sind.

Anmerkung 11.

Zu §. 40. Nr. 4 Seite 55.

Die entsprechenden Beamten in Elsaß-Lothringen sind: die Militairdepartementsräthe bei den Bezirks-Präsidien, die Kreisdirektoren, die Polizeidirektoren zu Straßburg, Metz und Mülhausen und die Maires.

Anmerkung 12.

Zu §. 40. Nr. 5. a. Seite 57.

In Elsaß-Lothringen wird die Unentbehrlichkeit bescheinigt,

a) der bei den Reichseisenbahnen angestellten betreffenden Beamten durch die Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.
b) der bei anderen Eisenbahnen beschäftigten Personen durch den Ober-Präsidenten.

Anmerkung 13.

Zu §. 40. Nr. 5 d Seite 57.

An Stelle des Königlichen Ministeriums für Handel 2c. tritt die General-Direktion der Telegraphen.

Anmerkung 14.

Zu §. 40. Nr. 5. Schlußsatz Seite 57.

Dasselbe gilt in Elsaß-Lothringen für die Schutzmannschaften bei den Kaiserlichen Polizei-Direktionen zu Straßburg, Metz und Mülhausen.

Anmerkung 15.

Zu §. 40. Nr. 6. Seite 57.

An Stelle des vorgesetzten Ministeriums oder Central-Departements tritt in Elsaß-Lothringen der Ober-Präsident.

Anmerkung 16.

Zu §. 40. Nr. 10. Seite 57.

An Stelle der „Königlichen Gestüte" bestehen in Elsaß-Lothringen die „Landes-Gestüte und Zuchthengst-Depots."

Anmerkung 17.

Zu §. 40. Nr. 12. Seite 58.

An Stelle der „Provinzial-Regierungen" treten in Elsaß-Lothringen die „Bezirks-Präsidenten."

Anmerkung 18.

Zu §. 41. Nr. 1. d. Seite 59.

Statt „Preuße" ist zu lesen „Deutscher."

Zu §. 45. Nr. 1. Seite 62.

Anmerkung 19.

Statt „$1\frac{1}{2}$ Meile“ ist für Elsaß-Lothringen zu setzen: „10 Kilometer“.

Zu §. 57. Nr. 1. Seite 74.

Anmerkung 20.

Für „Se. Majestät den König“ ist zu setzen „Se. Majestät den Deutschen Kaiser.“

Zu §. 58. Nr. 3. Seite 78.

Anmerkung 21.

Siehe Anmerkung 3.

Der Reichs-Kanzler. Der Kriegs-Minister.

In Vertretung:

Delbrück. Graf v. Roon.

R. K. A. No. 4198. III K. M. No. 509 8. A. I. a.

Zu §. 31.

Bezeichnung der Kriegsdenkmünze pro 1870/71 in den Militair-Pässen ꝛc. *)

Berlin, den 22. August 1872.

Für die Bezeichnung der in die Militair-Pässe, sowie in die Stammlisten und Ueberweisungs-Nationale der Landwehr-Bataillone ꝛc. aufzunehmenden Kriegs-Denkmünze pro 1870/71 ist nachstehende Abkürzung und zwar:

für die Denkmünze für Kombattanten . . . . . *K. D.* 70/71,
„ „ „ „ Nichtkombattanten . . . . . *K. D. N. C.* 70/71,
„ „ „ von Stahl am Kombattanten-Bande *K. D. v. St. a. C. B.* 70/71

durch lateinische Buchstaben in gewöhnlicher schräger Schrift in Anwendung zu bringen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Hartmann. v. Caprivi.

No. 448/8. 72. A. I. b

*) Hierdurch ist die bezügliche Festsetzung des Regierungsblattes Nro. 22 pro 1871, Anlage, Seite 29, Anmerkung, modificirt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 22. Januar 1873.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Pensionsverhältnisse der Vorstände und Hauptlehrer an Gelehrten- und Realschulen.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend den Verein zur Fürsorge für Fabrikarbeiterinnen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

betreffend die Pensionsverhältnisse der Vorstände und Hauptlehrer an Gelehrten- und Realschulen.

Karl,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Art. 1.

Bei der Pensionirung der in Art. 1 Ziffer 2 und 3 und in Art. 16 des Gesetzes A. vom 6. Juli 1842 genannten Vorstände und Hauptlehrer an Gelehrten- und Realschulen wird außer den Jahren der unwiderruflichen Anstellung als pensionsberechtigt auch diejenige Dienstzeit eingerechnet, welche solche Diener seit Zurücklegung

des dreißigsten Lebensjahrs nach Erstehung einer Lehramtsprüfung in unständiger Verwendung im öffentlichen Lehr- oder im Kirchendienste zugebracht haben.

Die Bestimmung des Art. 11 des Gesetzes vom 6. Juli 1842 wird auch auf diejenigen Dienstjahre angewendet, während welcher die dort genannten Diener als Volksschullehrer unwiderruflich angestellt waren.

Bei den zur Zeit der Erscheinung dieses Gesetzes bereits unwiderruflich angestellten Dienern kann von dem Erforderniß der erstandenen Lehramtsprüfung nach Umständen Umgang genommen werden.

Art. 2.

Lehrer der in Art. 1 genannten Art, welche erst nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes zu einer unwiderruflichen Anstellung gelangen, haben für die in die pensionsberechtigte Dienstzeit einzurechnenden Jahre ihrer unständigen Verwendung aus dem bezogenen unständigen Einkommen die gesetzlichen Jahresbeiträge zu dem betreffenden Wittwen- und Waisenpensionsfonds nachzubezahlen.

Unser Minister des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 14. Januar 1873.

Karl.

Der Minister des Kirchen- und Schulwesens:
Geßler.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung, betreffend den Verein zur Fürsorge für Fabrikarbeiterinnen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 16. d. M. dem Verein zur Fürsorge für Fabrikarbeiterinnen auf den Grund der vorgelegten Statuten das Recht der juristischen Persönlichkeit gnädigst verliehen, was hiemit unter dem

Anfügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß der Verein seinen rechtlichen Wohnsitz in Stuttgart hat.

Stuttgart, den 17. Januar 1873.

Sick.

Die unterm 31. Dezember 1872 zu Berlin ausgegebene Nummer 33 des Reichsgesetzblattes enthält:

1) die Seemannsordnung. Vom 27. Dezember 1872.
2) das Gesetz, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute. Vom 27. Dezember 1872.
3) die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Aufbringung von Cautionserhöhungen. Vom 14. Dezember 1872.
4) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 23. Nov. 1872.
5) Ernennung eines Mitglieds des Bundesamts für das Heimathwesen; eines Raths bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte in Leipzig; eines Consuls und eines Viceconsuls des Deutschen Reichs. Exequatur-Ertheilung ꝛc.

Die unterm 13. Januar 1873 zu Berlin ausgegebene Nummer 1 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1873 enthält:

den Postvertrag zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie. Vom 7. Mai 1872.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 29. Januar 1873.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Pensionsrechte der Erzieher und Lehrer an den Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, sowie an ähnlichen Privatanstalten. — Gesetz, betreffend die Einlösung der Kassenscheine der Staatsschuldenzahlungskasse.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

betreffend die Pensionsrechte der Erzieher und Lehrer an den Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, sowie an ähnlichen Privatanstalten.

Karl,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In theilweiser Abänderung des Gesetzes B. vom 6. Juli 1842, betreffend die Ausdehnung der Pensionsrechte der Volksschullehrer auf die Lehrer an Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Erziehern und Lehrern an Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, sowie an von der Staatsbehörde genehmigten Privatanstalten für taubstumme, blinde oder schwachsinnige Kinder wird, wenn sie ausschließlich im Dienste einer solchen Anstalt stehen und

die Bedingungen für eine Anstellung im öffentlichen Volksschuldienste in sich vereinigen, auf ihr Ansuchen von der betreffenden Oberschulbehörde je nach den Ansprüchen, die sie vermöge ihres natürlichen Alters, ihres Dienstalters und ihrer Befähigung im öffentlichen Volksschuldienste zu machen haben würden, die Pensionsberechtigung der Volksschullehrer für einen Gehalt von beziehungsweise

480 fl., 550 fl., 570 fl., 600 fl.

eingeräumt, vorausgesetzt, daß sie mindestens ebensoviel Gehalt (in Geld oder Naturalleistungen) als Lehrer an der Rettungsanstalt ꝛc. beziehen.

Mit Rücksicht auf den Ort, die Bedeutung der Anstalt, das Einkommen, Alter und die besondere Befähigung des Lehrers können auch Gehaltsbeträge von 700 fl. und 800 fl. der Pensionsberechnung zu Grunde gelegt werden.

Das Gleiche gilt von solchen Angehörigen des Volksschullehrstandes, welche im Dienste einer zur Unterweisung in nützlichen Arbeiten bestimmten wohlthätigen Anstalt als Erzieher oder Lehrer von schulpflichtigen Kindern oder von dem schulpflichtigen Alter entwachsenen Personen stehen.

Die Verleihung der Pensionsberechtigung an einen Anstaltslehrer hat zugleich für dessen Hinterbliebene den Anspruch auf Pension und Sterbenachgehalt aus der Schullehrer-Wittwenkasse in Gemäßheit der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Folge.

Ein Anspruch auf Beigebung eines Hilfslehrers in Krankheitsfällen (vergl. Art. 52 und 53 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836) wird durch die Verleihung der Pensionsberechtigung für Anstaltslehrer nicht mitbegründet.

Art. 2.

Im Falle der Verleihung der Pensionsberechtigung werden den Erziehern und Lehrern der in Art 1 genannten Anstalten in die pensionsberechtigte Dienstzeit auch diejenigen Jahre eingerechnet, welche dieselben vor der Verleihung vom zurückgelegten 30ten Lebensjahre an im Dienst an solchen Anstalten zugebracht haben.

Ebenso werden auch die vor der Anstellung als Anstaltslehrer im öffentlichen Schuldienst etwa schon erworbenen Pensionsrechte eingerechnet.

Art. 3.

Die Verleihung der Pensionsberechtigung hat die Verpflichtung zur Bezahlung beziehungsweise Nachzahlung des Eintrittsgeldes und der Jahresbeiträge in die Schul-

lehrer-Wittwenkasse aus dem für pensionsberechtigt erklärten Gehalte in gleicher Weise zur Folge, wie die Anstellung auf einem Volksschuldienste.

Art. 4.

Die in einer niedrigeren Gehaltsstufe ertheilte Pensionsberechtigung kann im Verlaufe der Dienstzeit des Berechtigten auf dessen Ansuchen von der Oberschulbehörde auf eine der in Art. 1 genannten höheren Gehaltsstufen erweitert werden.

Art. 5.

Wenn ein für pensionsberechtigt erklärter Erzieher oder Lehrer einer der in Art. 1 genannten Anstalten auf einer Volksschullehrerstelle angestellt wird, auf welcher derselbe ein geringeres Diensteinkommen bezieht, als dasjenige, für welches er bereits Pensions-Berechtigung hat, so wird bei der Berechnung der künftigen Beiträge zu der Wittwenkasse nur der nunmehrige Dienstgehalt in Berücksichtigung genommen (vergleiche auch Art. 55 Absatz 1 lit. a des Volksschulgesetzes von 1836).

Art. 6.

Ausgenommen den Fall des unmittelbaren Uebertritts eines Anstaltslehrers in den Volksschuldienst, erlischt die Pensionsberechtigung mit dem freiwilligen Austritt oder der Entlassung aus dem Dienste der Anstalt.

Wenn der Ausgetretene oder Entlassene eine definitive Anstellung später im Volksschuldienste erlangt oder an einer der im Art. 1 bezeichneten Anstalten wieder angestellt wird, so hat die betreffende Oberschulbehörde nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles darüber zu erkennen, ob die vor dem Austritte oder der Entlassung in der Anstalt zurückgelegten Dienstjahre in die pensionsberechtigte Dienstzeit einzurechnen seien oder nicht.

In keinem Falle steht dem Betheiligten ein Anspruch auf Rückerstattung der vor dem Austritt oder der Entlassung geleisteten Einzahlungen in die Schullehrerwittwenkasse zu.

Art. 7.

Von dem Austritte oder der Entlassung eines nach Art. 1. pensionsberechtigten Erziehers oder Lehrers hat die Leitung der Anstalt der betreffenden Oberschulbehörde unter Angabe der Gründe des Austritts oder der Entlassung alsbald Nachricht zu geben, wie überhaupt jede von dieser Behörde hierüber verlangte weitere Auskunft zu ertheilen.

Unſere Miniſter des Innern und des Kirchen- und Schulweſens ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 16. Januar 1873.

Karl.

Der Miniſter des Innern:

Sick.

Der Miniſter des Kirchen- und Schulweſens:

Geßler.

B) Geſetz,

betreffend die Einlöſung der Kaſſenſcheine der Staatsſchuldenzahlungskaſſe.

Karl,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unſeres Geheimen Rathes und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Finanzminiſterium iſt ermächtigt, die Beſitzer der von der Staatsſchuldenzahlungskaſſe nach den Geſetzen vom 26. Juli und 27. Oktober 1870 (Reg.Blatt S. 349 und 406) ausgegebenen verzinslichen Kaſſenſcheine zur Einlöſung derſelben bei den Kaſſen des Staats binnen ſechs Monaten vom Tag des erlaſſenen Aufrufs an aufzufordern.

Diejenigen Scheine, welche nicht binnen der bezeichneten Friſt vorgelegt werden, verlieren ihren Werth.

Dieſer Rechtsnachtheil iſt in dem Aufruf bekannt zu machen. Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen die Verſäumung der Friſt findet nicht ſtatt.

Unſer Finanzminiſterium iſt mit dem Vollzug dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 27. Januar 1873.

Karl.

Der Finanzminiſter:

Renner.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 11. Februar 1873.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die Veröffentlichung des am 8. Dezember 1872 zwischen Württemberg und Bayern über theilweise Benützung des Bayerischen Gebiets für die Herstellung der Ulm-Heidenheimer Eisenbahn abgeschlossenen Staats-Vertrags.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Veröffentlichung des am 8. Dezember 1872 zwischen Württemberg und Bayern über theilweise Benützung des Bayerischen Gebiets für die Herstelluug der Ulm-Heidenheimer Eisenbahn abgeschlossenen Staats-Vertrags.

Karl,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem der am 8. Dezember 1872 zwischen Unserer und der Königlich Bayerischen Regierung über theilweise Benützung des Bayerischen Gebiets für die Herstellung der Ulm-Heidenheimer Eisenbahn abgeschlossene Staats-Vertrag die Zustimmung Unserer getreuen Stände erlangt hat, und beiderseits ratificirt worden ist, so verordnen Wir, daß derselbe hiemit öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben zu Stuttgart, den 4. Februar 1873.

Karl.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:

Freiherr v. Wächter.

Staats-Vertrag

zwiſchen Württemberg und Bayern über die theilweiſe Benützung des Königl. Bayeriſchen Gebiets für die Herſtellung der Ulm-Heidenheimer Eiſenbahn.

Die K. Württembergiſche und die K. Bayeriſche Regierung, in der Abſicht, die Bedingungen für die theilweiſe Führung der Ulm-Heidenheimer Eiſenbahn über bayeriſches Gebiet zu vereinbaren, haben Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich Allerhöchſter Ratifikation nachſtehenden Vertrag verabredet haben:

Art. 1.

Die K. Bayeriſche Regierung geſtattet der K. Württembergiſchen Regierung, die von letzterer beabſichtigte Eiſenbahn von Ulm nach Heidenheim auf der Strecke Ulm-Langenau über K. bayeriſches Staatsgebiet auf ihre Koſten zu führen und in Betrieb zu ſetzen.

Art. 2.

Ueber Richtung und Niveauverhältniſſe der auf K. bayeriſches Gebiet fallenden Strecke der Ulm-Heidenheimer Bahnlinie, wie über die Lage der Stationen, wird zwiſchen beiden hohen Regierungen eine Verſtändigung ſtattfinden.

Zu dieſem Ende ſoll das deßfallſige Projekt der Bayeriſchen Regierung vor deſſen Ausführung mitgetheilt werden. Im Uebrigen bleibt der K. Württembergiſchen Regierung die Feſtſtellung des Bauplans für die genannte Bahnlinie überlaſſen. Der K. Bayeriſchen Regierung ſteht es zu, die Bauausführung der in ihrem Gebiete gelegenen Bahnſtrecke in ſicherheitspolizeilicher Beziehung zu überwachen.

Art. 3.

Die K. Württembergiſche Regierung wird auf K. Bayeriſchem Gebiete eine Station für den Perſonen- und Güterverkehr bei Unterelchingen und eine Haltſtelle bei Thalfingen anlegen.

Art. 4.

Die K. Bayerische Regierung wird der K. Württembergischen Regierung für Herstellung der Bahn und Stationen auf bayerischem Gebiet das Expropriationsrecht in gleichem Umfange bewilligen, wie solches nach K. bayerischen Gesetzen für Eisenbahnanlagen im Königreich Bayern in Anwendung kommt.

Art. 5.

Die K. Württembergische Regierung wird bei der auf K. bayerischem Gebiete zu erbauenden Bahnstrecke alle Anlagen einrichten und unterhalten, welche an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedungen, Bewässerungs- ꝛc. ꝛc. Anlagen zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile erforderlich sind. Dieselbe übernimmt insbesondere auch die Verpflichtung, wenn durch den Bau öffentliche Wege, Brücken oder sonstige Kommunikationsmittel zerstört oder unbenützbar gemacht worden, die zerstörte Kommunikation nach Anordnung der einschlägigen K. bayerischen Behörden wiederherstellen und im Umfange des Bahneigenthums unterhalten zu lassen. Werden in einem solchen Falle besondere, früher nicht vorhanden gewesene Bauten, als Brücken, Durchlässe und dergleichen nothwendig, so fällt der K. Württembergischen Regierung nicht blos die erste Herstellung, sondern auch die künftige Unterhaltung zur Last.

Art. 6.

Die K. Württembergische Regierung hat die hier in Frage stehende Bahnstrecke in einer der Sicherheit des Betriebs entsprechenden Weise herzustellen und zu unterhalten. Dieselbe hat Vorkehrung zu treffen, daß angrenzende Gebäude, Grundstücke und dergl. durch die Bahn weder während des Baues noch in der Folge Schaden erleiden, und ist verpflichtet, für solche Beschädigungen zu haften.

Die allgemeinen Bauvorschriften, sowie alle besonderen Vorschriften, welche zur Sicherung der Bahn und des Publikums während der Bauführung oder späterhin für nothwendig erachtet werden, sind genau zu vollziehen.

Art. 7.

Sollte von Seite der K. Bayerischen Regierung die Anlage von Straßen oder dergl. beabsichtigt werden, welche die auf bayerischem Gebiete gelegene Bahnstrecke berühren, so kann die K. Württembergische Regierung zwar hiegegen keine Einsprache erheben, es soll aber Vorsorge getroffen werden, daß durch solche Anlagen der Betrieb der Bahnstrecke nicht behindert oder gefährdet werde.

Art. 8.

Die volle Landeshoheit sammt Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt verbleibt hinsichtlich der von der K. Württembergischen Regierung zu bauenden und zu betreibenden Eisenbahn im K. Bayerischen Gebiet der K. Bayerischen Regierung.

Art. 9.

Die K. Württembergische Bau- und Betriebsverwaltung hat alle Entschädigungs- und sonstige privatrechtlichen Ansprüche, welche aus Anlaß der Eisenbahnanlage auf bayerischem Gebiete oder des Betriebs auf demselben erhoben werden möchten, zu vertreten und sich hierin der Entscheidung der zuständigen K. Bayerischen Gerichte und Behörden zu unterwerfen.

Art. 10.

Die Ausübung der besonderen bahn- und betriebspolizeilichen Aufsicht innerhalb der Bahnstrecke auf K. Bayerischem Gebiete soll der K. Württembergischen Regierung zustehen, und es sollen den Organen derselben diejenigen Befugnisse, welche dießfalls nach bayerischen Vorschriften den Betriebsverwaltungen der bayerischen Eisenbahnen eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden, gleicher Gestalt zukommen.

Für die Abwandlung aller auf dieser Bahnstrecke begangenen Bahnpolizei-Uebertretungen, sowie sonstiger Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen auf bayerischem Gebiete sind jedoch die bayerischen Polizei- und Gerichtsbehörden zuständig.

Die K. Bayerische Regierung wird die Verfügung treffen, daß durch ihre Organe der Württembergischen Betriebsverwaltung bei Handhabung der bahn- und betriebspolizeilichen Aufsicht gegenüber denjenigen, welche von der Bahn Gebrauch machen oder sonst mit der Bahnanstalt in Beziehung treten, nach Maßgabe der dießfalls bestehenden Vorschriften die nöthige Unterstützung geleistet werde.

Art. 11.

Die Aufstellung der für die Beaufsichtigung und Unterhaltung der Bahnstrecke auf K. Bayerischem Gebiete und für die Handhabung der speziellen Bahnpolizeiaufsicht auf derselben bestimmten, sowie der für den Dienst der K. Württemb. Verwaltung auf den Stationsplätzen zu Thalfingen und Unterelchingen erforderlichen Beamten und Diener steht ausschließlich der kompetenten Württembergischen Regierung zu.

Bezüglich des niederen Personals soll jedoch auf bayerische Staatsangehörige und insbesondere auf Militärbewerber Rücksicht genommen werden.

Die Verpflichtung des zur Handhabung der bayerischen Bahnpolizeivorschriften bestimmten K. Württemb. Personals, zunächst der Bahnwärter auf der genannten Bahnstrecke, wird durch die zuständigen bayerischen Behörden vorgenommen.

Das gesammte württembergische Personal ist während seines Aufenthalts auf bayerischem Territorium den bayerischen Gesetzen und Polizeianordnungen unterworfen. Verhaftungen desselben dürfen nur nach den für Inländer bestehenden Vorschriften und mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Dienstes vorgenommen werden.

Ueber das im K. Bayer. Gebiete stationirte K. Württemb. Amts- und Dienstpersonal übt die zuständige K. Württemb. Behörde die Dienst- und Disziplinar-Gewalt ausschließend aus.

Art. 12.

Für die auf bayerischem Gebiete gelegene Bahnstrecke haben die jeweils in Bayern geltenden bahnpolizeilichen Bestimmungen und oberpolizeilichen Vorschriften Anwendung zu finden.

Dieß ist auch insbesondere der Fall hinsichtlich des Ueberschreitens und Begehens der im Betriebe der Württemb. Verwaltung befindlichen, auf bayerischem Gebiete belegenen Eisenbahnstrecke und des Eintrittes in die Bahnhöfe, Stationsgebäude und Bahnwärterhäuser.

Art. 13.

Zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen soll weder in Ansehung der Beförderungsweise, der Fahr- und Frachttaxen noch hinsichtlich der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden.

Art. 14.

In Bezug auf Steuern, Abgaben und Umlagen wird der auf bayerischem Territorium gelegene Theil der Ulm-Heidenheimer Bahn sammt Zugehör wie die in Bayern konzessionirten Privatbahnen behandelt.

Hinsichtlich der Besteuerung der in Bayern wohnenden Angestellten der K. Württembergischen Betriebsverwaltung sind die Bestimmungen des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 maßgebend.

Art. 15.

Hinsichtlich der Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen finden die Bestimmungen des für den gegenseitigen Verkehr zwischen den Staatsgebieten des vor-

maligen norddeutschen Bundes, des Königreichs Bayern, des Königreichs Württemberg ꝛc. ꝛc. vereinbarten Reglements beziehungsweise die etwa künftig an dessen Stelle tretenden Vorschriften Anwendung.

Für die vom Urlaub einrückenden oder in Urlaub abgehenden Unteroffiziere und Soldaten sollen, wenn sich dieselben durch Urlaubspässe oder sonst legal auszuweisen vermögen, dieselben ermäßigten Taxsätze in Anwendung kommen, welche für solche Fälle auf den Württembergischen Bahnen gewährt werden.

Art. 16.

Die K. Bayerische Regierung behält sich die Ausübung des Postregales in den von der Bahn berührten bayerischen Orten, und in Folge dessen das ausschließliche Recht zur Errichtung von Postanstalten an den innerhalb des bayerischen Landesgebietes gelegenen Bahnstationen beziehungsweise Haltstellen vor.

Die K. Württembergische Regierung verpflichtet sich, an jeder dieser Bahnstationen beziehungsweise Haltstellen ein entsprechendes Expeditionslokal für den Postdienst unentgeltlich zu überlassen, und die bei diesen bayerischen Postexpeditionen aufkommenden oder dahin bestimmten Sendungen nach und aus Bayern als rein bayerische Sendungen ohne Anspruch auf Vergütung über Ulm an die bayerische Post abzuliefern und resp. zur Ueberführung nach den betreffenden Postexpeditionen zu übernehmen.

Dagegen gestattet die K. Bayerische Regierung der K. Württembergischen Regierung den freien Transit württembergischer Postsendungen über die durch bayerisches Gebiet führende Bahnstrecke. Allenfallsige nähere Verabredungen bleiben den beiderseitigen Postanstalten vorbehalten.

Art. 17.

Die K. Württembergische Regierung ist befugt, ihre Telegraphenleitungen von Ulm nach Heidenheim längs der Bahn zu führen, welche als Zugehör zu letzterer angesehen werden sollen. Dieselbe verpflichtet sich, auf den Stationen des K. Bayerischen Gebietes, wo des Eisenbahndienstes wegen ein Telegraphenbetrieb stattfinden wird, denselben, insoweit es die K. Bayerische Regierung verlangt, auch für den allgemeinen telegraphischen Verkehr nutzbar zu machen.

Insoferne die K. Bayerische Regierung eine eigene Telegraphenleitung im Bereiche der Bahn herstellen sollte, ist dieselbe befugt, für solche Leitung den Bahnkörper oder

auch die württembergiſchen Telegraphenſtangen zur Anbringung der eigenen Drähte zu benützen.

Art. 18.

Für den Fall einer Zerſtörung oder ſonſtigen Beſchädigung der Bahn, deßgleichen einer Hemmung oder Beſchränkung des Betriebs finden die in Bayern jeweils für Eiſenbahnen geltenden Beſtimmungen, insbeſondere der §. 9 der bayeriſchen Verordnung vom 20. Juni 1855, die Erbauung von Eiſenbahnen betreffend, Anwendung.

Art. 19.

Die K. Bayeriſche Regierung behält ſich das Recht vor, die innerhalb ihres Gebietes von der K. Württembergiſchen Regierung hergeſtellte Bahnſtrecke nebſt Zugehör nach Ablauf von 35 Jahren, von der Inbetriebſetzung dieſer Bahn an gerechnet, in Folge einer mindeſtens drei Jahre vorher zu machenden Kündigung gegen Erſtattung des nachzuweiſenden Anlagekapitals zu erwerben. Allenfallſige Mehrungen oder Minderungen des Werthes ſollen durch beiderſeitige Sachverſtändige feſtgeſtellt werden.

Beide Regierungen ſind übrigens einverſtanden, daß, falls die bayeriſche Regierung von dem hier vorbehaltenen Rückkaufsrechte Gebrauch machen ſollte, ungeachtet der Aenderung in den Eigenthumsverhältniſſen der betreffenden Bahn, nie eine Unterbrechung des Betriebs auf derſelben eintrete, vielmehr wegen Erhaltung eines ungeſtörten einheitlichen Betriebes zuvor eine den Verhältniſſen anpaſſende geeignete Verſtändigung Platz greifen ſoll.

Art. 20.

Für den Fall, daß die K. Württembergiſche Regierung künftighin ſich veranlaßt ſehen ſollte, die in bayeriſchem Gebiete gelegene Bahnſtrecke in andere Hände übergehen zu laſſen, ſei es im Wege einer Konzeſſion oder der Veräußerung oder Verpachtung, ſo iſt hiezu die Zuſtimmung der K. Bayeriſchen Regierung erforderlich, und wird alsdann über die einer Abänderung bedürfenden Punkte des gegenwärtigen Vertrages das Nähere zwiſchen den beiderſeitgen Regierungen verabredet werden.

Art. 21.

Die beiden kontrahirenden Regierungen behalten ſich für gegenwärtigen Staatsvertrag die Zuſtimmung der Kammern, ſoweit dieſelbe erforderlich iſt, vor.

Art. 22.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll beiderſeits zur höchſten Genehmigung vorgelegt, und

die Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu München spätestens binnen vier Wochen vorgenommen werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Insiegel eigenhändig unterzeichnet.

München, den 8. Dezember 1872.

Gez.: Oscar Frhr. von Soden. (L. S.) Suttner. (L. S.)

Klein. (L. S.) Weber. (L. S.)

Die unterm 1. Febr. 1873 zu Berlin ausgegebene Nummer 2 des Reichsgesetzblattes enthält:

1) die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Beschaffung der Kautionen derjenigen Militärbeamten, welche bei den Feldverwaltungen angestellt werden. Vom 14. Januar 1873.
2) Bekanntmachung des Reichskanzleramts, betreffend die künftige Veröffentlichung der Verzeichnisse derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 22. Januar 1873.
3) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 25. Januar 1873.

Die unterm 3. Febr. 1873 zu Berlin ausgegebene Nummer 3 des Reichsgesetzblattes enthält:

Bekanntmachung des Reichskanzleramts, betreffend die Erweiterung von Festungsanlagen. Vom 1. Februar 1873.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 4. März 1873.

Inhalt.

Gesetz betreffend die Todeserklärung der seit dem Kriege gegen Frankreich vermißten Militärpersonen. Vom 14. Februar 1873. — Gesetz, betreffend die Aufhebung von Vorrechten des Fiskus und anderer gesetzlich begünstigter Personen. Vom 28. Februar 1873. — Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Jurisdiktionsverhältnisse zwischen Württemberg und Bayern. Vom 11. Februar 1873. — Verfügung der Ministerien der Justiz und des Kriegswesens, betreffend den Vollzug militärgerichtlich erkannter Freiheitsstrafen durch die bürgerlichen Behörden. Vom 17. Februar 1873. — Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrs-Anstalten, betreffend die Extrapost- und Estafettentaxe. Vom 24. Februar 1873. — Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Veränderungen in der Landwehrbezirks-Eintheilung des Königreichs Württemberg. Vom 10. Februar 1873. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend den Titel und Rang der Vorstände der Realanstalten. Vom 11. Februar 1873. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend eine Modifikation in den organischen Bestimmungen der land- und forstwirthschaftlichen Anstalt in Hohenheim. Vom 18. Februar 1873. — Bekanntmachung des Kriegsministeriums, betreffend die Erhebung von Pensionen, Landinvalidengehalten, sowie von ständigen Beihilfen, Gratialien, Unterstützungen Seitens der Militärpersonen (Offiziere, Aerzte, Beamte, Soldaten) und Seitens der Hinterbliebenen solcher Personen. Vom 21. Februar 1873.

Gesetz, betreffend die Todeserklärung der seit dem Kriege gegen Frankreich vermißten Militärpersonen. Vom 14. Februar 1873.

Karl, von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimenraths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, was folgt:

Einziger Artikel.

Diejenigen Militärpersonen, welche als Angehörige Unseres Truppenkorps an dem in den Jahren 1870 und 1871 gegen Frankreich geführten Kriege Theil genommen haben, in dem Kriege vermißt worden sind und seit dem Präliminarfriedensschlusse vermißt werden, sind nach dem 1. Juli 1873, falls auf dreimalige öffentliche Ladung

glaubhafte Nachricht von ihrem Leben nicht beigebracht werden sollte, für todt zu erklären.

Als Todestag der Vermißten wird der 1. Juli 1873 angenommen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 14. Februar 1873.

Karl.

Der Justiz-Minister:
Mittnacht.

Gesetz, betreffend die Aufhebung von Vorrechten des Fiskus und anderer gesetzlich begünstigter Personen. Vom 28. Februar 1873.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Die Vorrechte, welche dem Staatsvermögen (Fiskus), anderem demselben gleichgestelltem Vermögen und den Gemeinden im Gebiete des bürgerlichen Rechts bisher noch zustanden, werden vorbehältlich der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen aufgehoben.

Insoweit die durch das gegenwärtige Gesetz aufgehobenen Vorrechte noch anderen gesetzlich begünstigten juristischen Personen zukamen, treten sie auch bei diesen außer Kraft.

Art. 2.

Die durch den Art. 1 aufgehobenen Vorrechte der dort genannten Bevorrechteten treten auch bezüglich der zur Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden gehörigen Rechtsverhältnisse außer Kraft.

Ebenso werden die durch die Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 beseitigten Vorrechte der in Art. 1 bezeichneten Bevorrechteten bezüglich der zur Zuständigkeit jener Behörden gehörigen Rechtsstreitigkeiten aufgehoben.

Art. 3.

Aufrecht erhalten bleiben die durch das Prioritätsgesetz vom 15. April 1825 und das Exekutionsgesetz vom gleichen Tage einzelnen der in Art. 1 bezeichneten Berechtigten eingeräumten Vorrechte.

Art. 4.

Von den Vorrechten der Staatskasse (Art. 1) bleiben aufrecht erhalten:

1) das Recht, daß gegenüber der Forderung einer Staatsverwaltungskasse von dem Schuldner nicht eine Gegenforderung an eine andere Staatsverwaltungskasse aufgerechnet werden darf;
2) das Recht auf Einziehung erbloser Verlassenschaften.

Insoweit die vorerwähnten Rechte auch anderen Berechtigten zustehen, bleiben dieselben gleichfalls aufrecht erhalten.

Art. 5.

An den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. August 1865, betreffend die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, wird durch gegenwärtiges Gesetz Nichts geändert.

Vorübergehende Bestimmung.

Art. 6.

In Fällen, wo eine erwerbende oder erlöschende Verjährung gegenüber den unter das gegenwärtige Gesetz fallenden Bevorrechteten bereits vor der Verkündigung desselben zu laufen begonnen hat, wird vom Tage dieser Verkündigung an der Ablauf der ganzen durch die allgemeinen Rechtsbestimmungen festgesetzten Frist zur Vollendung der Verjährung erfordert, ausgenommen, wenn unter Anwendung der Grundsätze des bisherigen Rechts die Verjährung früher vollendet wäre, welchen Falls es hiebei sein Bewenden hat.

Unsere Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 28. Februar 1873.

Karl.

Der Justiz-Minister:
Mittnacht.
Der Minister des Innern:
Sick.
Der Finanzminister:
Renner.

Bekanntmachung der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Jurisdiktionsverhältniſſe zwiſchen Württemberg und Bayern. Vom 11. Februar 1873.

Nachdem das Geſetz des norddeutſchen Bundes vom 21. Juni 1869, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe, als Reichsgeſetz in Württemberg und Bayern in Geltung getreten iſt, haben die Regierungen dieſer beiden Staaten eine Verſtändigung darüber getroffen, inwieweit die einzelnen zu verſchiedenen Zeiten abgeſchloſſenen Vereinbarungen, durch welche die Jurisdiktionsverhältniſſe zwiſchen Württemberg und Bayern früherhin geregelt worden waren, in Folge des vorbezeichneten Reichsgeſetzes als außer Wirkſamkeit getreten zu erachten ſeien oder neben demſelben noch aufrecht erhalten werden können.

Demzufolge wurde zwiſchen den beiderſeitigen Regierungen Folgendes feſtgeſtellt:

§. 1.

Zwiſchen den beiderſeitigen Staatsregierungen beſteht Einverſtändniß darüber, daß der Jurisdiktionsvertrag vom 7. Mai 1821, nebſt

a) den Artikeln 1 und 3 des Nachtragsvertrags vom 22. Dezember 1845 (Württ. Reg.Blatt von 1855, S. 188, Bayer. Reg.Blatt von 1855, S. 925),

b) dem durch Verfügung der K. Württemb. Miniſterien der Juſtiz und des Innern vom 14. Auguſt 1857, betreffend die Erläuterung einiger Beſtimmungen des Jurisdiktionsvertrags zwiſchen den Kronen Württemberg und Bayern vom Jahr 1821 (Reg.Blatt von 1857 S. 85), dann durch Entſchließung der K. Bayeriſchen Staats-Miniſterien der Juſtiz und des Innern vom 24. Juni 1857, den mit Württemberg abgeſchloſſenen Jurisdiktions- und Nachtragsvertrag betreffend, bekannt gemachten Nachtragsübereinkommen,

c) dem inhaltlich der Verfügung der K. Württembergiſchen Miniſterien der Juſtiz und des Innern vom 28. Juli 1864 (Reg.Blatt S. 134) und inhaltlich der Bekanntmachung der K. Bayeriſchen Staats-Miniſterien des Königlichen Hauſes und des Aeußern, dann der Juſtiz vom 16. September 1864 (Bayr. Reg.Blatt von 1864 S. 1269) abgeſchloſſenen weiteren Nachtragsübereinkommen; ſowie

d) dem in der Verfügung der K. Württembergiſchen Miniſterien der Juſtiz und des Innern vom 30. November 1868 (Württembergiſches Reg.Blatt S. 581), dann in der Entſchließung des K. Bayeriſchen Staats-Miniſteriums der Juſtiz

vom 5. Dezember 1868, den Vollzug des bayerisch-württembergischen Jurisdiktionsvertrags betreffend (Bayer. Justiz-Min.-Blatt von 1868, S. 259), bekannt gegebenen Uebereinkommen,

als weggefallen zu betrachten und in den hierin behandelten Punkten nunmehr ausschließlich die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Gewährung der Rechtshilfe vom 21. Juni 1869 nebst den sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend seien.

Ebenso werden die Uebereinkommen, welche in Bezug auf die Mittheilung von Akten in Strafsachen inhaltlich der Verfügungen des K. Württembergischen Justiz-Ministeriums vom 13. Februar und 8. Mai 1826 und vom 1. September 1840, beziehungsweise der Entschließungen des K. Bayerischen Staats-Ministeriums der Justiz vom 21. März 1826, die Vollstreckung rechtskräftiger Criminal-Erkenntnisse betreffend, und vom 30. Juli 1840, die gegenseitige Ausfolgelassung von Untersuchungs-Akten betreffend, abgeschlossen wurden, mit Rücksicht auf die nunmehr maßgebenden Bestimmungen der §§. 20 und ff. des Reichsgesetzes über die Gewährung der Rechtshilfe vom 21. Juni 1869 als weggefallen betrachtet.

§. 2.

Das Uebereinkommen, welches nach der Verfügung des K. Württembergischen Justiz-Ministeriums vom 9. April 1824 und nach Entschließung des K. Bayerischen Staats-Ministeriums der Justiz vom 23. März 1824 „zur Erleichterung der gerichtlichen Insinuationen zwischen den Bayerischen Gerichten im Rheinkreise und den Württembergischen Justizstellen" getroffen wurde, gilt in seinem vollen Umfange als aufgehoben.

§. 3.

Als aufgehoben gelten ferner die Bestimmungen über die Behandlung der durch Gewährung der Rechtshilfe erwachsenden Kosten, sowie über die Behandlung der wechselseitigen Sendungen in Bezug auf Postporto, welche enthalten sind:

1) in dem nach Entschließung des K. Württembergischen Justiz-Ministeriums vom 9. April 1824, dann des K. Bayerischen Staats-Ministeriums der Justiz vom 23. März 1824, die Erleichterung der gerichtlichen Insinuationen zwischen den Bayerischen Gerichten im Rheinkreise und den Württembergischen Justizstellen betreffend, getroffenen Uebereinkommen,
2) in dem nach der Bekanntmachung der K. Württembergischen Ministerien der Ju-

ſtiz und der auswärtigen Angelegenheiten vom 17. März 1828 (Württemb. Reg.-Blatt S. 134), beziehungsweiſe nach den Entſchließungen des Königl. Bayeriſchen Staats-Miniſteriums der Juſtiz vom 16. April 1826 und vom 12. Januar 1854 wegen gegenſeitiger koſtenfreier Vollziehung von gerichtlichen Requiſitionen in Civilrechtsſachen, mit Einſchluß der Gantſachen getroffenen Uebereinkommen;

3) in der mit dem 15. Februar 1824 in Wirkſamkeit getretenen Uebereinkunft wegen der Koſten in Strafſachen (Württ. Reg.Blatt von 1824 S. 102; Bayer. Reg.-Blatt S. 121);

4) in der Uebereinkunft wegen der Poſtportogebühren in Criminalſachen vom Jahr 1827—29 (Erlaß des K. Württb. Juſtiz-Miniſteriums an das Obertribunal und die Kreisgerichtshöfe vom 29. Oktober 1827; dann K. Bayeriſche Allerhöchſte Entſchließung vom 16. Juni 1829, Bayer. Reg.Blatt von 1829 S. 497) und der Entſchließung des K. Bayer. Staats-Miniſteriums der Juſtiz vom 24. Juli 1857, die Portoauslagen in Criminalſachen bei Correſpondenzen mit K. Württembergiſchen Behörden betreffend;

5) in den Verfügungen des K. Württembergiſchen Juſtiz-Miniſteriums vom 13. Mai und 6. Dezember 1853, betreffend die Auslegung der Uebereinkunft vom 15. Februar 1824, dann in den Entſchließungen des K. Bayeriſchen Staats-Miniſteriums der Juſtiz vom 23. April 1853 und 8. Dezember 1856, die Uebereinkunft mit dem Königreich Württemberg wegen der ſtrafrechtlichen Koſten betreffend, dann in der Entſchließung des K. Bayeriſchen Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 8. Auguſt 1861, die Uebereinkunft mit Württemberg wegen Zeugenvernehmung betreffend.

§. 4.

Das Uebereinkommen, welches inhaltlich der Verfügungen des K. Württb. Juſtiz-Miniſteriums vom 28. März und 25. April 1860 und der Entſchließung des Königl. Bayeriſchen Staats-Miniſteriums der Juſtiz vom 11. April 1860 und des K. Bayeriſchen Staats-Miniſteriums des Innern vom 18. Mai 1860 bezüglich der Gebühren von Beamten bei Vernehmungen als Zeugen oder Sachverſtändige zum Abſchluß gekommen iſt, wird von den beiderſeitigen Staatsregierungen als neben dem §. 40 des Reichsgeſetzes über die Gewährung der Rechtshilfe vom 21. Juni 1869 noch in Geltung ſtehend betrachtet.

§. 5.

Die nach den Bekanntmachungen des K. Württembergiſchen Miniſteriums des Innern vom 23. Februar 1832 wegen Verfolgung von Verbrechern oder verdächtigen Perſonen in fremde Gebiete durch Landjäger (Erſter Ergänzungsband zum Reg.Blatt S. 253) und vom 13. Mai 1854, betreffend die Handhabung der Polizei auf der Landesgrenze gegen Bayern (Reg.Blatt S. 51), beziehungsweiſe nach den Bekanntmachungen des Kgl. Bayeriſchen Staats-Miniſteriums des Kgl. Hauſes und des Aeußern vom 30. Dezember 1831 und 12. Januar 1854, den Transport und die Verfolgung von Verbrechern betreffend (Bayer. Reg.Blatt von 1832 S. 20 und von 1854 S. 81) geſchloſſenen Uebereinkommen werden neben dem §. 30 des Reichsgeſetzes über die Gewährung der Rechtshilfe nunmehr inſoweit für anwendbar erachtet, als in dieſem Uebereinkommen für den Dienſt an den Landesgrenzen noch umfaſſendere Befugniſſe der beiderſeitigen Sicherheitsorgane, als diejenigen, welche nach dem §. 30 des Reichsgeſetzes vom 21. Juni 1869 allgemein Platz greifen, eingeräumt und geregelt ſind.

Ebenſo beſteht Einverſtändniß der beiderſeitigen Staatsregierungen darüber, daß die Uebereinkunft vom 1.—10. Oktober 1826, die Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen betreffend (Württb. Reg.Blatt von 1826 S. 453; Bayer. Reg.Blatt von 1826 S. 745) noch als fortbeſtehend zu erachten ſei, unbeſchadet der weitergehenden Befugniſſe der beiderſeitigen Forſt- und Polizeiorgane, welche in dem §. 30 des Reichsgeſetzes über die Gewährung der Rechtshilfe vom 21. Juni 1869 begründet erſcheinen.

§. 6.

Die beiden Staatsregierungen ſind darüber einverſtanden, daß die Rechtshilfe in Strafſachen auf Grund des Reichsgeſetzes über die Gewährung der Rechtshilfe vom 21. Juni 1869 von Seiten der K. Württb. Gerichtsbehörden den K. Bayeriſchen Gerichtsbehörden auch dann zu leiſten iſt, wenn die betreffende Sache nach den im Königreich Bayern geltenden Geſetzen zur Zuſtändigkeit der Gerichte, nach den im Königreiche Württemberg geltenden Geſetzen aber zur Zuſtändigkeit der Polizeibehörden gehört.

Andererſeits wird von der K. Bayeriſchen Staatsregierung zugeſichert, daß die Bayeriſchen Juſtizbehörden Anweiſung erhalten ſollen, den zur Aburtheilung von Strafſachen zuſtändigen K. Württb. Polizeibehörden, welchen bereits nach Art. 2 der Uebereinkunft vom 22. Dezember 1845 (Württb. Reg.Blatt von 1855 S. 188; Bayeriſches Reg.Blatt von 1855 S. 927) Rechtshilfe zu leiſten iſt, in Gegenſtänden ihres vorbe-

zeichneten Wirkungskreises die Rechtshilfe nunmehr unter den gleichen Voraussetzungen und in demselben Umfange zu gewähren, in welchem von Seite der K. Württb. Gerichtsbehörden den K. Bayerischen Gerichtsbehörden nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 Rechtshilfe in Strafsachen zu leisten ist.

Die im Absatz 1 und 2 enthaltenen Erklärungen und Zusicherungen gelten analog auch für diejenigen Fälle von Zuwiderhandlungen gegen die Steuer- und Abgabengesetze, sowie für diejenigen sonstigen Strafsachen, welche nach den in dem Königreich Bayern geltenden Gesetzen zur Zuständigkeit der Gerichte, im Königreich Württemberg aber zur Zuständigkeit von Finanzbehörden gehören, hinsichtlich der den Bayerischen Gerichten, sowie den K. Württembergischen Finanzbehörden zu gewährenden Rechtshilfe.

§. 7.

In Ansehung der nichtstreitigen Rechtspflege wird der unveränderte Fortbestand der Uebereinkommen vom 8. März 1825 und 7. Juni 1851, die Bevormundung derjenigen Minderjährigen betreffend, welche zugleich in Württemberg und in Bayern Vermögen besitzen (Württb. Reg.Blatt von 1826 S. 26, von 1851 S. 182, Bayer. Reg.Blatt von 1825 S. 1153 ff. und von 1851 S. 753) anerkannt.

Weiterhin besteht zwischen den beiderseitigen Regierungen Einverständniß darüber, daß im Uebrigen auch in der nicht streitigen Rechtspflege von den Justizbehörden des einen Staates denen des andern die Rechtshilfe in allen Richtungen gewährt werden solle, in welchen nicht in den einschlägigen Gesetzen desjenigen Staates, welchem die ersuchte Behörde angehört, ein Hinderniß begründet ist.

Der Geschäftsverkehr der beiderseitigen Justizbehörden in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege hat gleichfalls im Wege unmittelbarer Correspondenz der zuständigen Behörden zu erfolgen. Dabei soll gegebenen Falls auch hier das im §. 44 des Reichsgesetzes über die Gewährung der Rechtshilfe vom 21. Juni 1869 vorgeschriebene Verfahren von den beiderseitigen Behörden beobachtet werden.

Für die Frage des Ersatzes der Kosten, welche durch Gewährung der Rechtshilfe in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege erwachsen, sind die im Art. 43 des gedachten Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 festgestellten Grundsätze in Anwendung zu bringen.

Vorstehendes wird hiemit in Gemäßheit Höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 3. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 11. Februar 1873.

Mittnacht. Sick. Renner.

Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Kriegsweſens, betreffend den Vollzug militärgerichtlich erkannter Freiheitsſtrafen durch die bürgerlichen Behörden. Vom 17. Februar 1873.

Zur Ausführung der Beſtimmung in §. 15 Abſ. 3 des Militärſtrafgeſetzbuchs für das Deutſche Reich vom 20. Juni 1872 (Reichsgeſetzblatt S. 173 ff.), wonach die Vollſtreckung von den Militärgerichten gegen Perſonen des Soldatenſtandes erkannter Freiheitsſtrafen auf die bürgerlichen Behörden dann übergeht, wenn Zuchthaus verwirkt iſt, oder auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine, oder auf Dienſtentlaſſung erkannt wird, oder aus einem andern Grunde die Auflöſung des militäriſchen Dienſtverhältniſſes erfolgt, wird verfügt:

§. 1.

Zuchthausſtrafe, Feſtungshaft und Gefängnißſtrafe wird auch in den vorbezeichneten Fällen in derjenigen Anſtalt, welche jeweilig für die Vollziehung von Strafen der betreffenden Art und Dauer beſtimmt iſt, nach Maßgabe der für die bezügliche Anſtalt geltenden Vorſchriften vollzogen. Zur Zeit ſind jene Beſtimmungen in den Verfügungen des Juſtiz-Miniſteriums vom 28. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 421) und vom 13. Januar 1873 (Reg.Blatt S. 1), ſodann in der Bekanntmachung des Strafanſtalten-Collegiums vom 26. April 1872 (Staatsanzeiger Nr. 106) gegeben.

In dem Bezirksgefängniß zu erſtehende Gefängnißſtrafe, Haft und Arreſtſtrafe wird in dem Gefängniß des Bezirksgerichts (Oberamts- oder Stadtgerichts) desjenigen Orts, woſelbſt das Unterſuchungsgericht ſeinen Sitz hat, oder, wofern der Verurtheilte dieß verlangt, des Wohn- oder zeitlichen Aufenthaltsorts desſelben und zwar nach den Vorſchriften über Behandlung der Strafgefangenen in den oberamtsgerichtlichen Gefängniſſen mit der Maßgabe vollzogen, daß außerdem für den Vollzug des mittleren und ſtrengen Arreſtes die §§. 24—27 des Militärſtrafgeſetzbuchs für das Deutſche Reich zur Anwendung kommen.

§. 2.

Von dem Militärgerichte, welches erkannt hat (Militärreviſionsgericht und kriegsrechtliche Commiſſion, event. Kriegsrecht als Rekursinſtanz) iſt, wenn es ſich von einer in einer höheren Strafanſtalt zu verbüßenden Strafe handelt, über die Pflichtigkeit des Verurtheilten zur Leiſtung eines Beitrags zu den Koſten ſeines Unterhalts in der Strafanſtalt zu beſchließen, zutreffenden Falls die Größe des zu leiſtenden Beitrags feſtzuſetzen, der Beſchluß aber in das Protokoll aufzunehmen.

Bei der Beschlußfassung kommen diejenigen Bestimmungen zur Anwendung, welche für die Festsetzung der Beitragspflicht der in den bürgerlichen höheren Strafanstalten befindlichen Gefangenen zu den Kosten ihres Unterhalts maßgebend und zur Zeit enthalten sind:

a) in der Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 2. November 1825, betreffend die Beiträge vermöglicher Strafgefangenen zu den Kosten ihrer Unterhaltung in den gerichtlichen Strafanstalten (Reg.Blatt S. 673);

b) in der Hausordnung für die jetzt in Landesgefängnisse umgewandelten Kreisgefängnisse vom 22. Dezember 1842 (Reg.Blatt von 1843 S. 107);

c) in der Verfügung des Justizministeriums vom 3. März 1843, betreffend die Festsetzung der von vermöglichen Festungsstrafgefangenen und Arrestanten zu leistenden Unterhaltsbeiträge (Reg.Blatt S. 204) und

d) in der Hausordnung für die Zuchthäuser vom 29. Mai 1855 §. 21 (Reg.-Blatt S. 112).

In den Fällen des §. 1 Abs. 2 hat das Militärgericht zu bestimmen, ob der Verurtheilte als vermögend zu betrachten sei, die Kosten des Strafvollzugs zu bezahlen.

Behufs der Beschlußfassung hierüber, sowie über die Beitragspflicht haben die Militärgerichte in dem Strafurtheile den Angeschuldigten, auch wenn er dem Stand der Mannschaften angehört, gleichzeitig in die Kosten des Strafvollzugs zu verurtheilen.

§. 3.

Wenn die Strafe in einer höheren Strafanstalt zu vollziehen ist, so hat die Militärbehörde, welcher obliegt, die Einleitung der Strafvollstreckung zu besorgen, nach eingetretener Vollzugsreife des Erkenntnisses den Verurtheilten, falls seine Einlieferung nicht ausnahmsweise nach Maßgabe der unten angeführten Ministerialverfügung vom 8. Juni 1840 stattfindet, durch das Oberamt desjenigen Orts, in welchem das Untersuchungsgericht seinen Sitz hat, an die Verwaltung der betreffenden Strafanstalt einzuliefern.

Die Einlieferung erfolgt mittelst eines Einlieferungsscheins, welcher nach dem anliegenden Formular I. auszufertigen und welchem ein Signalement (Formular II.) beizufügen ist.

Zugleich ist der Strafanstaltsverwaltung zu übermitteln

1) eine beglaubigte Abschrift des zu vollziehenden Strafurtheils, nebst einem Vorstrafenverzeichniß;

2) eine Urkunde über die Pflichtigkeit des Verurtheilten zur Leistung eines Beitrags zu den Unterhaltungskosten (Formular III.)

Dieselbe ist von dem Sekretär des Militärrevisionsgerichts resp. von dem in der betreffenden kriegsrechtlichen Kommission oder in dem Rekurskriegsrecht funktionirenden Auditeur zu unterzeichnen.

Gleichzeitig mit der Ablieferung des Verurtheilten oder doch so bald als möglich nach derselben sind der Strafanstaltsverwaltung auch die Entscheidungsgründe zu dem zu vollziehenden Strafurtheile mitzutheilen.

Findet die Strafanstaltsverwaltung oder der Hausgeistliche eine nähere Kenntniß der Umstände des Falls für besonders wünschenswerth, so sind auf ein deßhalb von der Verwaltung zu stellendes Ansuchen derselben die Untersuchungs-Akten sobald als thunlich zuzusenden.

Die Verwaltung ist gehalten, die Entscheidungsgründe, beziehungsweise Akten in möglichster Zeitkürze zurückzugeben.

Des Weiteren werden die Militärbehörden noch auf nachstehende, das Einlieferungsgeschäft betreffende Normen hingewiesen:

a) Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 10. Oktober 1820, betreffend den Gesundheitszustand und die Kleidung der einzuliefernden Strafgefangenen (Reg.Blatt S. 521);

b) Verfügung derselben Ministerien vom 12. Oktober 1825 in demselben Betreff (Reg.Blatt S. 666);

c) Verfügung derselben Ministerien vom 3. September 1829, betreffend Maßregeln zu Verhütung der Krätze unter den Gefangenen (Reg.Blatt S. 384);

d) Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 23. Mai 1838, betreffend die Einlieferungsscheine der in die Civilstrafanstalten Verurtheilten (Reg.Blatt S. 358);

e) Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 18. Januar 1840, betreffend die Einlieferung kranker Verurtheilter in die Strafanstalten (Reg.-Blatt S. 62);

f) Verfügung derselben Ministerien vom 8. Juni 1840, betreffend die Einlieferung Verurtheilter in die Strafanstalten durch unbewaffnete bürgerliche Begleiter (Reg.Blatt S. 268);

g) Verfügung derſelben Miniſterien vom 11. Dezember 1844, betreffend den Transport der Gefangenen (Reg.Blatt S. 572).

§. 4.

Wenn die Vollſtreckung der Strafe, nachdem dieſelbe ſchon angetreten worden, auf die bürgerliche Behörde übergeht, ſo ſind der Strafanſtaltsverwaltung außerdem die Notizen über das bisherige Betragen des Verurtheilten während der Straferſtehung und über den Ablauf der Strafzeit mitzutheilen.

§. 5.

In den Fällen des §. 1 Abſ. 2 hat die Militärbehörde dem an das betreffende Oberamtsgericht (Stadtgericht) zu richtenden Erſuchen eine beglaubigte Abſchrift des zu vollziehenden Strafurtheils und die Urkunde über die Pflichtigkeit des Verurtheilten zur Bezahlung der Strafvollzugskoſten beizufügen.

Wird die Strafe in dem Bezirksgefängniß des Orts, wo das Unterſuchungsgericht ſeinen Sitz hat, vollzogen, ſo iſt der Verurtheilte dem Oberamts- (Stadt-) Gericht durch die Militärbehörde unmittelbar einzuliefern, andernfalls erfolgt die Einlieferung durch Vermittlung des Oberamts des gedachten Orts, oder bleibt, wenn der Verurtheilte auf freiem Fuß ſich befindet, dem Oberamts- (Stadt-) Gerichte überlaſſen, die Stellung desſelben zum Strafantritt zu bewirken.

§. 6.

Die Strafanſtaltsverwaltung, beziehungsweiſe das Oberamts- (Stadt-) Gericht hat von dem Eintreffen des Verurtheilten in der Strafanſtalt, in den Fällen des §. 1 Abſ. 2 von dem Beginn des Strafvollzugs der Militärbehörde, welche die Einlieferung des Verurtheilten bewirkt oder das Erſuchen um Strafvollſtreckung geſtellt hat, ſofort Mittheilung zu machen.

Stuttgart, den 17. Februar 1873.

Mittnacht. v. Suckow.

Form. I.

(Einlieferungsſchein.)

Das (Kommando)

an

die K. (Zuchthaus)-Verwaltung in

N. N.

Der durch Erkenntniß de . . . . . .
vom . . . . . .
wegen . . . . . .
. . . . . ,
zu einer . . . . . ſtrafe von . . . . . Jahren . . . Monaten
verurtheilte N. N. von N. N.
wird hiermit zur Erſtehung der Strafe eingeliefert.

Dabei werden folgende Notizen über denſelben gegeben:

Alter des Verurtheilten (Jahr, Monat und Tag der Geburt).

Familienverhältniſſe:

iſt ehelich — unehelich geboren,
iſt verheirathet — Wittwer,
geſchieden — unverheirathet,
hat . . . . Kinder.

Heimathsverhältniſſe:

Religion:

Gewerbliche Kenntniſſe:

Nahrungszweig:

Bildungsſtufe:

Prädicat (Sinnesart, Betragen während der Unterſuchungshaft.)

Vermögen: eigenes,
nutznießliches,
Hoffnung auf Unterstützung von Angehörigen.

Körper- und Gesundheitszustand.

Die Bezeichnung der Gestalt und Kleidung ist in der Beilage enthalten.

Ferner folgen im Anschlusse:

Die Urtheilsabschrift nebst Vorstrafen-Verzeichniß.
Die Entscheidungsgründe zum Urtheil.
Die Beitragsurkunde.

Außer den Kleidern, welche der Verurtheilte am Leib trägt, bringt er noch folgende Gegenstände mit:

Kleidungsstücke
sonstige Effecten
Geld

. . . . . den . . ten 18

K.

Form. II.

(Signalement.)

Gestaltsbezeichnung des N. N.

Alter:
Größe:
Statur:
Gesichtsform:
Gesichtsfarbe:
Farbe der Haare:
„ „ Augenbrauen:
„ „ Augen:
Bildung der Stirne:
„ „ Nase:
„ des Mundes:
Wangen:
Kinn:
Barthaare:
Zähne:
Beine:
Besondere Kennzeichen:

Unterschrift des Gefangenen:

Erfund der Besichtigung rücksichtlich der Hautreinheit:
Kleidung:

. . . . . den . . ten 18

K.

Form. III.

(Beitragsurkunde.)

Dem zu . . . . . .
. . . . . .
verurtheilten N. N.
kann als Beitrag zu den Unterhaltungskoſten in der Strafanſtalt wegen ſeiner Vermögensloſigkeit angeſetzt werden

Nichts.

ſind als Beitrag zu den Koſten ſeines Unterhalts in der Strafanſtalt auf das Jahr

—:

angeſetzt worden, welche bei . . . . . .
. . . . . .
zu erheben ſind.

. . . . . den . . ten 18

K.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Extrapost- und Estafettentaxe. Vom 24. Februar 1873.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 21. d. M. die Festsetzung der Extrapost- und Estafetten-Taxe für den Zeitraum vom 1. März 1873 bis letzten Februar 1874 auf 1 fl. pro Pferd und Reichsmeile gnädigst genehmigt.

Stuttgart, den 24. Februar 1873.

Für den Minister:
Geheimer-Rath Dillenius.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Veränderungen in der Landwehrbezirks-Eintheilung des Königreichs Württemberg. Vom 10. Februar 1873.

Mit Bezug auf die im Regierungsblatt Nr. 21 pro 1871 Anhang, Seite **LXIX.** veröffentlichte Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Königreich Württemberg wird hiermit bekannt gemacht, daß bei den Stations-Orten der Bezirksfeldwebel nachstehende Veränderungen erfolgt sind:

Der Sitz des Bezirksfeldwebels ist verlegt:

von	Sulzbach	nach	Backnang,
„	Beimerstetten	„	Ulm,
„	Weikersheim	„	Mergentheim,
„	Großbottwar	„	Marbach und
„	Neuenstadt	„	Neckarsulm.

Stuttgart, den 10. Februar 1873.

Sick. v. Suckow.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend den Titel und Rang der Vorstände der Realanstalten. Vom 11. Februar 1873.

Vermöge Höchster Entschließung vom heutigen Tage haben Seine Königliche Majestät gnädigst zu verfügen geruht, daß mit den Vorstandsstellen an denjenigen Realanstalten, an deren Oberklassen mindestens ein weiterer Hauptlehrer angestellt ist, künftig der Rektors-Titel, und zwar, soweit nicht im einzelnen Falle die Verleihung

eines höheren Ranges erfolgt, mit dem Rang auf der VII. Stufe der Rangordnung verbunden werde, was hiemit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß danach die Vorstände der Realanstalten in Stuttgart, Ulm, (Heilbronn), Reutlingen, Tübingen, Rottweil und Hall von Amtswegen den Rektors-Titel zu führen haben, wogegen derselbe den dermaligen Vorständen der Realanstalten in Ludwigsburg und Eßlingen nur je für ihre Person zukommt.

Stuttgart, den 11. Februar 1873.

Geßler.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend eine Modifikation in den organischen Bestimmungen der land- und forstwirthschaftlichen Anstalt in Hohenheim.

Vom 18. Februar 1873.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom heutigen Tage wird an die Stelle des §. 27 der organischen Bestimmungen für die land- und forstwirthschaftliche Anstalt in Hohenheim vom 9. September 1865 hiemit die allgemeinere Bestimmung gesetzt, daß,

soweit die Studirenden der Landwirthschaft eine höhere Pension zu entrichten haben, als die Studirenden der Forstwirthschaft, den letzteren, wenn sie nicht die höhere Pension der Landwirthe entrichten, der Besuch der landwirthschaftlichen Hauptfächer mit Ausnahme der Pferdezucht nicht gestattet ist.

Stuttgart, den 18. Februar 1873.

Geßler.

Bekanntmachung des Kriegsministeriums, betreffend die Erhebung von Pensionen, Landinvalidengehalten, sowie von ständigen Beihilfen, Gratialien, Unterstützungen Seitens der Militär-Personen (Offiziere, Aerzte, Beamte, Soldaten) und Seitens der Hinterbliebenen solcher Personen.

Vom 21. Februar 1873.

Die in der Militär-Verwaltung zur Geltung gekommenen Normen bestimmen, daß bei dem Empfange von Zahlungen aus dem Militär-Etat der Empfangs-Berechtigte verpflichtet ist, die bezügliche Quittung selbst — eventuell unter Benutzung von auf eigene Kosten zu beschaffenden Formularen — auszustellen, für deren etwa erforderliche

Beurkundung Sorge zu tragen und demnächst gegen Präsentirung dieser vollständigen Quittung bei der zahlenden Stelle die Gelderhebung in eigener oder durch eine andere — durch Präsentation der vollständigen und beurkundeten Quittung — legitimirte Person zu bewirken.

Diese Normen sind auch in Hinsicht der oben bezeichneten Zahlungen von Pensionen, Landinvalidengehalten, sowie von ständigen Beihilfen, Gratialien und Unterstützungen an ehemalige Militär-Personen und die Hinterbliebenen solcher dergestalt in Kraft getreten, daß vom

1. April d. J. ab

ein Austragen der qu. Beträge durch Kassendiener nicht mehr stattfindet, sondern daß die Empfangs-Berechtigten gegen Producirung vollkommener Quittungen ihre Gebührnisse bei den bisherigen zahlenden Stellen in der oben bezeichneten Weise abzuheben haben.

Die hierfür erforderlichen Quittungen sind:

I. Spezial- (Monats- oder bei vierteljährlich zahlbaren Bewilligungen Quartals-) Quittungen für die einzelnen Empfänge von Pensionen, Landinvalidengehalten, ständigen Gratialien und Unterstützungen der Männer (Offiziere, Aerzte, Beamten, Soldaten);

II. General- (Jahres-) Quittungen für die im Laufe eines Rechnungs- (Kalender-) Jahres empfangenen Beträge der Kategorie I., welche bei dem letzten Empfang im Jahre auszustellen und gegen Empfang der Restquote des Jahres-Betrages unter Rücknahme der bisherigen Spezial-Quittungen abzugeben sind.

III. Spezial- (Monats- oder bei vierteljährlich zahlbaren Bewilligungen Quartals-) Quittungen für die einzelnen Empfänge an Pensionen, ständigen Beihilfen, Gratialien, Unterstützungen der Wittwen von Militärpersonen, und

IV. Spezial- (Monats- oder bei vierteljährlich zahlbaren Bewilligungen Quartals-) Quittungen für die einzelnen Empfänge an ständigen (Erziehungs- 2c.) Beihilfen für hinterbliebene Kinder von Militär-Personen, wobei

ad III. und IV. der Umtausch von Spezial- gegen Jahres-Quittungen nicht erforderlich ist.

Die unten nachfolgenden 4 Schemata, welche auch im Handel (Steindrucker W. Gucker, Weberstraße Nr. 11 hier) zu erlangen sind, ergeben das Nähere für die Ausstellung der Quittungen und enthalten ferner die auf letzteren erforderlichen

Beurkundungen seitens einer am Orte befindlichen oder derjenigen Behörde, welche (ad I. und II.) etwa den betreffenden Pensionär im Civildienst anstellt; die Quittungen haben in Zahlen und Worten den vollen Monats-, Quartals- oder Jahres-Betrag der Bewilligung zu enthalten, wogegen unter der Quittung die zu leistenden und von der zahlenden Stelle Behufs Weiterabführung einzubehaltenden Abzüge (Einkommenssteuer, Beiträge 2c.) ersichtlich zu machen sind, was, wenn die Höhe der letzteren dem Betreffenden unbekannt, beim Geld-Empfang an der zahlenden Kasse erfolgen kann.

Was die Zahlung der in Rede stehenden Gebührnisse an die hier am Orte wohnhaften Empfangsberechtigten anlangt, so erfolgt sie durch das Kriegszahlamt nach den vorstehenden Normen, also gegen zu präsentirende vollständige Quittung und zwar:

hinsichtlich der voraus (praenumerando) zahlbaren Beträge, nämlich:

Pensionen, Landinvalidengehalte, ständigen Gratialien und Unterstützungen für Männer, sowie

ständigen Beihilfen — auf Grund des Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 — für Hinterbliebene von im Kriege gegen Frankreich oder in dessen Folge verstorbenen Militärs,

allmonatlich vom 3ten bis 12ten jeden Monats, in den Vormittagsstunden;

hinsichtlich der nach- (postnumerando) zahlbaren Beträge, nämlich:

Pensionen, ständigen Beihilfen, Unterstützungen — auf Grund Württembergischer Gesetze — für Wittwen und Kinder von Militärs,

allmonatlich in den 5 letzten Tagen jeden Monats, ebenfalls in den Vormittagsstunden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß bei einmals und außerordentlich bewilligten Unterstützungen hinsichtlich der Quittungsleistung und Erhebung ebenfalls die vorstehenden Normen Anwendung finden; einer Beurkundung derartiger Quittungen bedarf es aber nicht, da hiefür — neben der Quittung selbst — die Vorlegung der dem Betreffenden von der resp. Behörde zugegangenen Benachrichtigung beziehungsweise Eröffnung der stattgehabten Bewilligung gilt.

Stuttgart, den 21. Februar 1873. v. Suckow.

Special-Quittung. (№ I.)

Gulden. Krzr.

buchstäblich
an ausgesetzter Pension (Landinvalidengehalt, ständigem Gratial, resp. Unterstützung) pro .... sind mir von dem Königlichen Kriegszahlamte in Stuttgart baar und richtig gezahlt worden, worüber ich hiermit quittire und zugleich versichere, daß ich kein anderweites Einkommen aus Staats-, Communal- oder anderen öffentlichen Kassen beziehe.

den ten 18

Vor- und Zuname,
Character zur Zeit der Pensionirung,
Truppentheil,
geboren im Jahr,

Gulden. Krzr.

Soll —:·
Abzug —:· . . . . und zwar 1. —:·
Baar —:· 2. ꝛc. —:·
—:· Gulden. Krzr. wie neben.

Attest.

Daß der Aussteller obiger Quittung, Herr . . . . . innerhalb des Deutschen Reiches beständig wohnt, vorstehende Quittung unterschrieben hat, und kein / ein weiteres Einkommen _____ von ..... jährlich aus Reichs-, Staats-, oder anderen öffentlichen Kassen bezieht, wird hierdurch unter Beidrückung des Dienstsiegels bescheinigt.

den ten 18

Beurkundung unter Beidruck des Amtssiegels seitens einer öffentlichen Behörde.

General-Quittung. (№ II.)

Gulden. Krzr.

buchstäblich:

an ausgesetzter Pension (Landinvalidengehalt, ständigem Gratial, resp. Unterstützung) für das Jahr 18 . . sind mir von dem Königlichen Kriegszahlamt zu Stuttgart baar und richtig gezahlt worden, worüber ich hiermit unter Annullirung der ausgestellten Spezial-Quittungen quittire und zugleich versichere, daß ich kein anderweites Einkommen aus Staats-, Communal- oder anderen öffentlichen Kassen beziehe.

den ten 18

Vor- und Zuname,
Charakter zur Zeit der Pensionirung,
Truppentheil,
geboren im Jahr

Gulden. Krzr.

Soll —.·
Abzug —.· . . . und zwar: 1. —.·
Baar —.· 2. ꝛc. —.·
—.· Gulden. Krzr. wie neben.

Attest.

Daß der Aussteller obiger Quittung . . . . . sich beständig innerhalb des Deutschen Reichs aufhält, vorstehende Quittung unterschrieben hat, und kein/ein weiteres Einkommen von ..... jährlich aus Reichs-, Staats- oder anderen öffentlichen Kassen bezieht, wird hierdurch unter Beidrückung des Dienstsiegels bescheinigt.

den ten 18

Beurkundung unter Beidruck des Amtssiegels seitens einer öffentlichen Behörde.

Special-Quittung. (№. III.)

Gulden. Krzr.

mit Worten:

Pension, (ständige Beihilfe, ständige Unterstützung) pro 18 sind von dem Königlichen Kriegszahlamt zu Stuttgart mir richtig gezahlt worden, worüber ich hiermit quittire.

den ten 18

Attest.

Unter Beidrückung des Dienstsiegels wird hierdurch bescheinigt, daß die Ausstellerin obiger Quittung, Frau
vorstehende Quittung heute vor dem Unterzeichneten persönlich unterschrieben hat, daß dieselbe noch im Wittwenstande lebt / sich am ten 18 wieder verheirathet hat, und innerhalb des Deutschen Reichs wohnt.

den ten 18

Beurkundung unter Beidruck des Amtssiegels einer öffentlichen Behörde.

Special-Quittung. (№ IV.)

Gulden. Krzr.

geschrieben:
bewilligte Erziehungs-Beihilfe für meine Kinder, und zwar:

1. . . . . geboren den . . . . . .
2. . . . . " "
3. . . . . " "
4. . . . . " "
5. . . . . " "
6. . . . . " "

sind mir pro von dem Königlichen Kriegszahlamt zu Stuttgart heute baar und richtig gezahlt worden, worüber ich hiermit quittire.

den ten 18

Attest.

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Ausstellerin obiger Quittung, Frau

dieselbe eigenhändig unterschrieben hat, daß die ad 1 bis . bezeichneten Kinder noch am Leben sind, sich innerhalb des Deutschen Reichs beständig aufhalten, und weder eine kostenfreie Aufnahme in eine öffentliche Erziehungs-Anstalt erfolgt, noch deren Mutter von der rechtlichen Verpflichtung zur Fürsorge für die Kinder entbunden ist.

den ten 18

Beurkundung unter Beidruck des Amtssiegels seitens einer öffentlichen Behörde.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 12. März 1873.

Inhalt.

Gesetz, betreffend nachträgliche Bestimmungen zu dem Gesetze über die Gerichtsverfassung. Vom 7. März 1873. — Gesetz, betreffend die weitere Herabsetzung des Alters der Volljährigkeit. Vom 7. März 1873. — Gesetz, betreffend die Pensionsverhältnisse der dem Notariatsfache angehörenden Staatsdiener. Vom 7. März 1873. — Verfügung des Justiz-Ministeriums, betreffend eine Aenderung in der Eintheilung der Notariatsbezirke im Oberamtsgerichtsbezirk Langenburg. Vom 7. März 1873. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend eine neue Uniform der Standesherrn des Königreichs. Vom 4. März 1873. — Bekanntmachung der K. Aufsichtskommission für die Staatskrankenanstalten, betreffend die Erhöhung der Verpflegungsgelder für die gegen vollständigen Kosten-Ersatz in das Mutterhaus des Katharinen-Hospitals zu Stuttgart aufgenommenen Wöchnerinnen. Vom 8. März 1873. — Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, betreffend die Waarenkontrole im Binnenlande. Vom 8. März 1873.

Gesetz, betreffend nachträgliche Bestimmungen zu dem Gesetze über die Gerichtsverfassung.

Vom 7. März 1873.

Karl, von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Der Art. 19 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 13. März 1868 erhält folgenden Zusatz:

„Aus besonderen Gründen kann das Justiz-Ministerium einen andern innerhalb des Schwurgerichtsbezirks gelegenen Ort hiefür bestimmen."

Art. 2.

Die Bestimmungen, welche das Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. März 1868 und die Strafprozeßordnung vom 17. April 1868 über die Beiziehung von Schöffen zu den

Strafkammern der Kreisgerichtshöfe enthalten, bleiben, soweit nicht durch neuere Gesetze eine Abänderung erfolgt ist, bis auf Weiteres in Kraft.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 7. März 1873.

Karl.

Der Justiz-Minister:
Mittnacht.

Gesetz, betreffend die weitere Herabsetzung des Alters der Volljährigkeit. Vom 7. März 1873.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, was folgt:

Art. 1.

An die Stelle des Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1865, betreffend die Herabsetzung des Alters der Volljährigkeit, tritt die nachstehende Bestimmung:

Das Alter der Volljährigkeit tritt mit dem vollendeten ein und zwanzigsten Lebensjahre ein, vorbehältlich der besonderen Bestimmung Unseres Hausgesetzes vom 8. Juni 1828, Art. 15, erster Satz (Reg.Blatt S. 571).

Art. 2.

Von den Wirkungen des Eintritts des Volljährigkeitsalters sind die gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte, vergl. Gesetz vom 6. Juli 1849, Art. 1 und 3, ausgenommen, deren Ausübung wie bisher an das vollendete 23. Lebensjahr geknüpft bleibt.

Art. 3.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 31. März 1873 in Wirksamkeit.

Unsere Minister der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 7. März 1873.

Karl.

Der Justiz-Minister:
Mittnacht.

Der Minister des Innern:
Sick.

Geſetz, betreffend die Penſionsverhältniſſe der dem Notariatsfache angehörenden Staatsdiener.
Vom 7. März 1873.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, was folgt:

Art. 1.

Den Kandidaten des Notariatsfaches wird im Falle ihrer Berufung zu einem Staatsamt (Dienſtpragmatik §. 3) auch diejenige Zeit in die penſionsberechtigte Dienſtzeit eingerechnet, während welcher dieſelben ſeit der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes, nach Erſtehung der Notariatsdienſtprüfung und nach zurückgelegtem 30. Lebensjahre, als zur ſelbſtſtändigen Bearbeitung von Geſchäften ermächtigte Notariatsgehülfen (Not.Geſetz vom 14. Juni 1843 Art. 12) oder als Amtsverweſer auf einer Gerichts- oder Amtsnotarsſtelle, oder als Kanzleigehülfen bei einem Oberamtsgericht oder bei einer höheren Gerichtsſtelle gedient haben, wogegen ihnen obliegt, für die in die penſionsberechtigte Zeit einzurechnenden Jahre ihrer unſtändigen Verwendung aus dem bezogenen unſtändigen Einkommen die geſetzlichen Beiträge zu dem Wittwen- und Waiſenpenſionsfonds der Civilſtaatsdiener in angemeſſenen Friſten nachzubezahlen.

Art. 2.

Die Beſtimmung des Schlußſatzes des Art. 12 des Geſetzes über die Gerichtsverfaſſung vom 13. März 1868 wird auf die Gerichtsſchreiber bei den Oberamtsgerichten (Art. 6 deſſelben Geſetzes) ausgedehnt.

Unſer Juſtiz-Miniſter iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 7. März 1873.

Karl.

Der Juſtiz-Miniſter.
Mittnacht.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend eine Aenderung in der Eintheilung der Notariatsbezirke im Oberamtsgerichtsbezirk Langenburg. Vom 7. März 1873.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschließung vom 7. d. M. eine Aenderung in der Eintheilung der Notariatsbezirke im Oberamtsgerichtsbezirk Langenburg in der Weise gnädigst zu genehmigen geruht, daß die Gemeinde Roth am See dem Amtsnotariate Blaufelden, die Gemeinde Schrozberg dem Amtsnotariate Niederstetten und die Gemeinde Raboldshausen dem Gerichtsnotariate Langenburg zugetheilt wird.

Solches wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die veränderte Eintheilung mit dem 1. Juni d. J. in Wirksamkeit tritt.

Stuttgart, den 7. März 1873.

Mittnacht.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend eine neue Uniform der Standesherrn des Königreichs. Vom 4. März 1873.

Vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. haben Seine Königliche Majestät den Standesherrn des Königreichs eine neue Uniform nach dem nachbeschriebenen Muster gnädigst bewilligt:

I. Die Staatsuniform besteht:

1) in einem Uniformsrock (Waffenrock) von schwarzem Tuch mit Schößen, welche bis nahe an die Kniee reichen; vornen 8 goldene façonnirte Knöpfe in einer Reihe, welche in einem Eichenlaubkranz den Königlichen Namenszug und über demselben die Königliche Krone tragen, hinten in der Taille und unten an den Schoßtaschenleisten je 2 der gleichen Knöpfe; Kragen stehend und vorne halb abgerundet von scharlachrothem Tuch; Aermelaufschläge von 11 cm. Breite aus demselben Tuch, an den Seiten rechts und links 23 cm. lange und 10 cm. hohe Patten von schwarzem Tuch ohne Taschen; auf dem Kragen, den Aufschlägen und den Patten goldene Eichenlaubstickerei, um den äußeren Rand derselben und längs der Vorderseite des Rocks eine 1 cm. breite, mit einer goldenen Schnur eingefaßte, gezackte Stickerei (aus Gold);

auf den Schultern Achſelſtücke aus verſchlungenem, mit den Landesfarben durchzogenem, goldenem Schnurgeflecht;

2) in langen Beinkleidern von weißem Kaſchmir mit einer 4cm. breiten façonnirten goldenen Borte an den Seiten;

3) in einem dreieckigen Hut mit einer 6cm. breiten façonnirten goldenen Borte und ſchwarzen Federn eingefaßt, auf deſſen rechter Seite die Landeskokarde, an der vorderen und hinteren Spitze goldene Bouillons;

4) in einem Degen von der ſeitherigen Form mit vergoldetem Griff und Porte-épée in einer unter den Rock zu ſchnallenden Koppel hängend.

II. Bei der gewöhnlichen Uniform ſwerden anſtatt der Beinkleider von weißem Kaſchmir ſchwarze Beinkleider mit goldenen Borten getragen.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gegeben, daß die beſtehenden Beſtimmungen über die zu Anlegung der Uniform ermächtigten Perſonen und die Fälle, in welchen dieſelbe getragen werden ſoll, aufrecht erhalten bleiben.

Stuttgart, den 4. März 1873.

Sick.

Bekanntmachung der K. Aufſichtskommiſſion für die Staatskrankenanſtalten, betreffend die Erhöhung der Verpflegungsgelder für die gegen vollſtändigen Koſten-Erſatz in das Mutterhaus des Katharinen-Hoſpitals zu Stuttgart aufgenommenen Wöchnerinnen. Vom 3. März 1873.

Mit Rückſicht auf die Preiſe der Lebensbedürfniſſe ſind die in der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1863 (Reg.Blatt von 1864 S. 9 ff.) auf täglich 1 fl. 30 kr. feſtgeſetzten Verpflegungsgelder für ſolche Wöchnerinnen, welche gegen vollſtändigen Koſten-Erſatz in die Gebär-Anſtalt zu Stuttgart aufgenommen werden (vergl. §. 8 des Statuts vom 19. Dezember 1863, Reg.Blatt von 1864 S. 5), vom 1. April 1873 an auf tägliche 2 fl. erhöht worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 3. März 1873.

Fleiſchhauer.

Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, betreffend die Waarenkontrole im Binnenlande.

Vom 8. März 1873.

Mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 17. Januar 1852 (Reg.Blatt 1852 S. 7) und die Bekanntmachung vom 7. Juli 1857 (Reg.Blatt 1857 S. 62) wird auf Grund einer Mittheilung des Reichskanzleramts zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Folge einer Verfügung des K. preußischen Finanz-Ministers die im Verwaltungsbereich der K. Regierung zu Sigmaringen für einige zollpflichtige Gegenstände (Wein und Branntwein) bisher noch aufrecht erhaltene Binnenkontrole auf Grund des §. 125 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 aufgehoben worden ist.

Stuttgart, den 8. März 1873.

Renner.

Die am 11. Februar 1873 zu Berlin ausgegebene Numer 4 des Reichsgesetzblattes enthält:

die Kaiserliche Verordnuug, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 8. Februar 1873.

Die Numer 5, ausgegeben am 14. Februar 1873, enthält:

die Kaiserliche Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen. Vom 11. Februar 1873.

Die am 27. Febr. 1873 ausgegebene Numer 6 enthält:

1) das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 28 der Reichsverfassung. Vom 24. Febr. 1873.
2) die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 26. Febr. 1873.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 20. März 1873.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Heimzahlung der 6prozentigen Anlehen von 1870. Vom 10. März 1873. — Gesetz, betreffend die dienstliche Stellung der den Amtsvorständen beigegebenen Beamten der Oberämter. Vom 16. März 1873. — Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, betreffend die Ausfuhrvergütung für Rohzucker. Vom 12. März 1873.

Gesetz, betreffend die Heimzahlung der 6prozentigen Anlehen von 1870. Vom 10. März 1873.

Karl, von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie fogt:

Einziger Artikel.

Das Finanz-Ministerium wird ermächtigt, zu der vertragsmäßig auf den 1. August 1873 zu vollziehenden Tilgung der 6prozentigen Staatsschuld vom Jahr 1870 im Betrage von . . . . . 5,164,700 fl.
Gelder von der in die württembergische Staatskasse geflossenen französischen Kriegsentschädigung zu verwenden und an die Staatsschuldenzahlungskasse zu verabfolgen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unser Finanz-Ministerium zu vollziehen.

Gegeben Stuttgart, den 10. März 1873.

Karl.

Der Finanz-Minister:
Renner.

Geſetz, betreffend die dienſtliche Stellung der den Amts-Vorſtänden beigegebenen Beamten der Oberämter.
Vom 16. März 1873.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Den Oberamts-Aktuaren werden die Dienſtrechte der Staatsdiener im Sinne des §. 3 des Geſetzes über die Verhältniſſe der Civilſtaatsdiener vom 28. Juni 1821 (Reg.Blatt S. 441) verliehen.

Den zur Zeit der Erlaſſung dieſes Geſetzes bereits angeſtellten Oberamts-Aktuaren werden die auf ihren bisherigen Stellen zugebrachten Dienſtjahre von der Zeit ihrer in Gemäßheit des Geſetzes vom 22. Juli 1839 (Reg.Blatt S. 507) Art. 1 erfolgten Beſtellung an in die penſionsberechtige Dienſtzeit eingerechnet, wogegen ſie die geſetzlichen Beiträge zu dem Wittwen- und Waiſen-Penſionsfonds der Civilſtaatsdiener aus dem auf ihren bisherigen Stellen bezogenen Gehalt für die zurückgelegte Dienſtzeit in angemeſſenen Friſten nachzuzahlen haben.

Die Oberamts-Aktuare haben die Vorſtände der Oberämter in ſämmtlichen Zweigen der Bezirksverwaltung unter der Verantwortlichkeit der letzteren zu unterſtützen. Es können ihnen aber auch mit Genehmigung der Aufſichtsbehörde beſtimmte Geſchäfte zur ſelbſtſtändigen Erledigung mit eigener Verantwortlichkeit zugewieſen werden, übrigens in ſtets widerruflicher Weiſe und unbeſchadet des dem Oberamtmann als Amtsvorſtand zuſtehenden Aufſichtsrechts.

Zur Bekleidung von Oberamtsaktuars-Stellen iſt die Erſtehung der höheren Dienſtprüfung im Departement des Innern erforderlich.

Der K. Regierung bleibt überlaſſen, den Titel der Oberamts-Aktuare im Wege der Verordnung zu ändern.

Die Beſtimmung des dritten Abſatzes des §. 71 des Verwaltungs-Edikts, das Heirathsverbot der Oberamts-Aktuare betreffend, wird hiemit aufgehoben.

Art. 2.

Wo es die Geſchäfts- und Perſonalverhältniſſe eines Oberamts geſtatten, können die Stellen der Oberamts-Aktuare an Beamte mit den Dienſtrechten des §. 4 der Dienſtpragmatik und mit der Geſchäftsaufgabe der §§. 71 und 72 erſter Abſatz des Verwaltungs-Edikts übertragen werden.

Für die Bekleidung der Stellen ſolcher Beamten genügt die Erſtehung der niederen Dienſtprüfung im Departement des Innern oder der Juſtiz.

Die Befugniß des §. 72 zweiter Abſatz des Verwaltungs-Edikts kommt dieſen Beamten nur im Falle ausdrücklicher Verleihung zu.

Auf dieſelben finden die Beſtimmungen des Geſetzes vom 22. Juli 1839 Anwendung.

Auch können ſie ohne vorgängige höhere Dienſtprüfung auf Expeditorsſtellen vorrücken.

Art. 3.

Durch das gegenwärtige Geſetz werden die §§. 71 und 72 des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822, ſowie das Geſetz vom 22. Juli 1839 abgeändert, und werden die §§. 3 und 4 des Geſetzes über die Verhältniſſe der Civilſtaatsdiener vom 28 Juni 1821 (Dienſtpragmatik) ergänzt.

Unſer Miniſter des Innern iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 16. März 1873.

Karl.

Der Miniſter des Innern:
Sick.

Auf Befehl des Königs,
der Kabinets-Chef:
Gärttner.

Bekanntmachung, des Finanz-Miniſteriums, betreffend die Ausfuhrvergütung für Rohzucker.
Vom 12. März 1873.

Zufolge Beſchluſſes des Bundesraths des deutſchen Reichs vom 28. v. M. ſoll die in §. 3 des Zollvereinsgeſetzes vom 1. Juli 1869 betreffend die Beſteuerung des Zuckers (Reg.Blatt S. 211) unter Ziffer a. für Rohzucker von mindeſtens 88 Prozent Polariſation feſtgeſetzte Ausfuhrververgütung von 3 Thlr. 4 Sgr. für den Centner auch in dem Falle gewährt werden, wenn raffinirter Zucker von unter 98, aber mindeſtens 88 Prozent Polariſation ausgeführt wird.

Stuttgart, den 12. März 1873.

Renner.

Die unterm 7. März 1873 zu Berlin ausgegebene Numer 7 des Reichsgeſetzblattes enthält

1) das Geſetz, betreffend einen Zuſatz zu dem Artikel 4 Nro. 9 der Reichsverfaſſung. Vom 3. März 1873.
2) die Bekanntmachung des Reichskanzleramts, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 24. Februar 1873.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 27. März 1873.

Inhalt.

Gesetz über die Ausübung und Ablösung der Weiderechte auf landwirthschaftlichen Grundstücken; sowie über die Ablösung der Waldweide-, Waldgräserei- und Waldstreu-Rechte. Vom 26. März 1873.

Gesetz über die Ausübung und Ablösung der Weiderechte auf landwirthschaftlichen Grundstücken; sowie über die Ablösung der Waldweide-, Waldgräserei- und Waldstreu-Rechte.

Vom 26. März 1873.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimenraths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

I. Verhältniß des Feldbaus zur Weide.

Art. 1.

Durch die Weide kann die Benützung des Grundeigenthums nie beschränkt werden.

Alle Kulturbeschränkungsbefugnisse, sie mögen privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur sein, treten ein Jahr nach dem auf die Verkündigung dieses Gesetzes folgenden 4. April außer Wirkung.

Der Eigenthümer oder Inhaber eines Grundstücks ist daher durch das Weiderecht nicht gehindert, demselben eine beliebige Bestimmung zu geben, den höchst möglichen Ertrag daraus zu ziehen, es nach seinem Gutdünken zu bearbeiten, zu bepflanzen, die

darauf erzeugten Früchte einzuheimsen, die darauf kultivirten Gewächse und in der geschlossenen Zeit seine Wiesen abzuweiden, letzteres nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 31.

Namentlich kann z. B. die Beweidung eines angebauten Feldes vor Einheimsung der Erzeugnisse nicht angesprochen, der Eigenthümer oder Inhaber von dem Weideberechtigten in keiner Weise gehindert werden, nicht angebaute Grundstücke urbar zu machen, seine Felder oder Wiesen zu jeder Zeit zu düngen, seine Wiesen zu mähen, so oft er will, die Brache oder das Stoppelfeld vollständig einzubauen, seine Felder nach geschehener Ableerung sogleich wieder anzupflanzen, auf seinem Boden Baumpflanzungen und jeden andern Anbau vorzunehmen, seine Wiesen umzubrechen und deren Boden zu einer anderen Erzeugung zu verwenden, mit der Kulturart seiner Grundstücke überhaupt nach Belieben zu wechseln, die Zeit der Ernte nach eigener freier Wahl zu bestimmen.

Auch darf durch die Weide die Benützung eines Grundstücks nicht nur zur Grasgewinnung, zum Obstbau oder zu anderer Baumzucht, zum Garten-, Acker- oder irgend welchem anderen Anbau, zur Park- oder Waldanlage, sondern auch zum Torfstich, Steinbrechen u. s. w., zur Anlage von Hofraithen, Errichtung von Gebäuden, zu Wasser-, Weg- und dergleichen Anlagen, zu Gewerbseinrichtungen oder andern Zwecken nie beschränkt oder beeinträchtigt werden.

Selbst nach dem Eintritt der offenen Zeit steht dem Eigenthümer frei, das auf den Feldern nachgewachsene Gras mit der Sichel, Sense u. s. w. wegzunehmen, ohne daß jedoch der Weideberechtigte an der Beweidung des betreffenden Feldes gehindert wäre.

Art. 2.

Die Einfriedigung eines Grundstücks kann für sich den Weidgang nicht hindern, vielmehr kann der Weideberechtigte, soweit der Kulturzustand des Grundstücks die Beweidung gestattet (Art. 1), die Oeffnung der Einfriedigung verlangen, wenn der Eigenthümer oder Nutznießer des Grundstücks nicht vorzieht, durch ein jährliches Ersatzgeld oder eine Aversalabfindung angemessene Entschädigung (Art. 14) zu leisten.

Die Einfriedigung von Gärten, Obstbaumgütern und Obstbaumschulen hat die Freiheit derselben von der Beweidung ohne Entschädigung zur Folge.

Welche Grundstücke als Obstbaumgüter und als eingefriedigt im Sinne dieses

Geſetzes anzuſehen ſind, darüber entſcheidet in Anſtandsfällen der Gemeinderath und im Beſchwerdeweg endgiltig das Oberamt.

Art. 3.

Weinberge mit Klee oder anderen künſtlichen Futterkräutern oder mit Handelsgewächſen angebaute Grundſtücke, ferner alle zur Saat oder Anpflanzung hergerichtete oder eingeſäte oder angepflanzte Grundſtücke ſind mit der Beweidung und dem Uebertrieb des Viehs (vergl. jedoch Art. 9) gänzlich zu verſchonen.

Art. 4.

Obſtbaumgüter mit Ausnahme der in Selbſtverwaltung der Gemeinde befindlichen Allmanden dürfen mit Pferden, Rindvieh und Ziegen ohne Unterſchied der Jahreszeit und des Alters der Bäume gar nie beweidet werden.

Mit Schafen dürfen ſolche Grundſtücke ſo lange nicht befahren werden, bis das Obſt eingeheimst und, ſoweit nicht durch die örtlichen Weidevorſchriften (Art. 22) oder durch beſonderen Beſchluß des Gemeinderaths ein Anderes feſtgeſetzt worden iſt, auch das Laub abgefallen iſt. Ebenſo hat im Frühjahr das Beweiden ſolcher Grundſtücke, wenn nicht ein früherer Endtermin feſtgeſetzt iſt, jedenfalls mit dem Eintritt der Obſtblüthe aufzuhören.

Der Weideberechtigte iſt übrigens für jede Beſchädigung der Obſtbäume, welche die Schafe verurſachen, erſatzpflichtig.

Andere Baumpflanzungen dürfen nur, ſoweit es ohne Schaden geſchehen kann, beweidet werden.

Art. 5.

Wieſen mit Bewäſſerungsanlagen dürfen mit Pferden und Rindvieh niemals, mit anderem Weidevieh dann nicht befahren werden, wenn deren Wäſſerungseinrichtungen dadurch beſchädigt werden können.

Ebenſo dürfen neugebaute oder umgebaute Wieſen während der erſten zwei Jahre nach Ausführung der Anlage mit keiner Art von Weidevieh befahren werden.

Wieſen, deren Grasnarbe nach dem Grade ihrer Stärke und Dichtigkeit die eine oder die andere Gattung von Rindvieh nicht zu tragen vermag, dürfen mit dem betreffenden Vieh nicht beweidet werden.

Das Beweiden von Wiesen, so lange solche durch Regen oder geschmolzenen Schnee sehr erweicht sind, kann der Gemeinderath untersagen.

Art. 6.

Was in diesem Gesetze zu Gunsten der Wiesen verordnet ist, findet auch auf die sogenannten Mähder einschließlich der Holzwiesen und Holzmähder Anwendung, wofern dieselben nicht erweislich zu dem unter forstpolizeilicher Aufsicht stehenden Waldboden gehören.

Art. 7.

Das Befahren der Baumpflanzungen und Wiesen mit Schweinen und Gänsen ist nicht gestattet.

Art. 8.

Wird ein landwirthschaftlich benütztes Grundstück in Wald umgewandelt, so kann das darauf bestehende Weiderecht erst dann wieder ausgeübt werden, wenn der letztere fährig wird.

Wird das Weiderecht des betreffenden Berechtigten auf der ganzen Markung abgelöst, so ist das ihm auf einer solchen Waldanlage zustehende Weiderecht in dem Werth, wie ihn seine Ausübung nach den bestehenden forstpolizeilichen Grundsätzen ergibt, mit abzulösen.

Der Eigenthümer der Waldanlage kann aber die Ablösung desselben nach diesen Grundsätzen auch früher bewerkstelligen, nachdem die fragliche Waldkultur durch eine zehnjährige Erfahrung als eine gelungene sich erwiesen hat.

Art. 9.

Bei gemischt angebauten Feldern darf dem Weideberechtigten der Trieb des Weideviehs auf die ungebauten Theile desselben für sich bestehenden Weidebezirks nicht versperrt werden. Es ist ihm vielmehr nach dem Erkenntniß des Gemeinderaths, soweit erforderlich, ein Triebweg wo möglich auf den Gewänden (Anwanden) offen zu lassen, der nach Richtung und Umfang mit der geringsten Störung für den Feldbau verbunden ist.

Gegen die Art und Weise der Festsetzung dieses Wegs steht jeder Partie das Recht der Beschwerdeführung bei dem Oberamt offen, welches endgiltig entscheidet.

Art. 10.

Wenn Mehrere auf einer und derselben Markung ein Weiderecht auszuüben haben, so ist die Weide, woferne jenes Recht nicht gemeinschaftlich ausgeübt wird, nach Bezirken abzutheilen, sobald der Belastete oder die Berechtigten, sei es in ihrer Gesammtheit, oder die Inhaber des größeren Theils des Weiderechts es verlangen.

Besteht auch die belastete Partie aus einer Mehrheit von Personen, so hat im Falle von Meinungsverschiedenheit derjenige Theil den Ausschlag zu geben, in dessen Händen die größere Fläche der belasteten Grundstücke sich befindet.

Ueber die Abtheilung der Weiderechte nach Bezirken ist zuvörderst eine gütliche Verständigung zu versuchen. Gelingt diese nicht, so wird die Abtheilung, wenn der Betheiligungsmaßstab bereits rechtlich feststeht, unter Zugrundlegung dieses Maßstabes, in Ermanglung eines solchen feststehenden Maßstabs aber unter Berücksichtigung der Viehzahl, welche jeder Weide-Inhaber aufzuschlagen berechtigt ist, oder in Ermanglung eines solchen Anhaltspunktes unter Berücksichtigung des Umfangs der herrschenden Grundstücke und anderer Anhaltspunkte für die rechtliche Würdigung des Betheiligungsmaßstabs, sowie der örtlichen Lage der eben gedachten Grundstücke zu dem Weidefelde, durch das Oberamt nach Vernehmung der Partien und des Gemeinderaths vorgenommen.

Gegen die Entscheidung derselben steht beiden Theilen ein binnen fünfzehn Tagen von der Eröffnung an auszuführender Recurs an die Kreisregierung offen, welche endgiltig entscheidet. Eine besondere Recursbelehrung findet nicht statt.

So lange die Abtheilung nicht stattgefunden hat, sind die Weideberechtigten verbunden, Strafe und Entschädigung, welche durch den Mißbrauch des Weiderechts begründet werden, gemeinschaftlich nach der Stärke ihrer Herden zu leiden, es könnte denn von dem Einen erwiesen werden, daß der Andere allein die Schuld daran trage.

Art. 11.

Die offene Zeit, während welcher die der Weide unterliegenden Grundstücke befahren werden dürfen, ist sowohl für das Frühjahr, als für das Spätjahr, unter Beachtung der im Art. 1. ff. dieses Gesetzes gegebenen Vorschriften nach den jeweiligen Verhältnissen durch den Gemeinderath festzusetzen.

Gegen diese Festsetzung steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde an das

Oberamt und an die endgiltig entscheidende Kreisregierung zu, je binnen fünfzehn Tagen bei Verlust des Beschwerderechts. Eine besondere Belehrung über letzteres findet nicht statt.

Bis zu endgiltiger Entscheidung verbleibt es bei der bisher in Geltung gewesenen offenen Zeit.

Jedenfalls dürfen die Getreidefelder nicht mit Weidevieh befahren werden, ehe das betreffende Gewand vollständig abgeleert ist, und insbesondere darf dies mit Schafen erst dann geschehen, wenn auch die für den etwaigen Vortrieb des Rindviehs festgesetzten Tage verflossen sind.

Von dem Befahren der Weide ist dem Ortsvorstand vorgängige Anzeige zu machen.

Art. 12.

Die Bestellung oder Erweiterung einer Weidedienstbarkeit, die Erwerbung einer solchen durch Verjährung, sowie der Vorbehalt eines Weiderechts auf einem veräußerten Gute findet fernerhin nicht statt.

II. Von gemeinschaftlichen und Gemeindeweiden.

Art. 13.

Wenn das Weiderecht auf einer Markung der Gemeinde zusteht, sei es, daß es für die Gemeindekasse verpachtet, oder von den Gemeindegenossen selbst durch gegenseitiges Befahren ihrer Grundstücke ausgeübt wird, so darf die Weide nur unter einem gemeinschaftlichen Hirten, beziehungsweise, wo mehrere Haufen gebildet werden, unter einem für jeden Haufen bestellten gemeinschaftlichen Hirten ausgeübt werden.

Art. 14.

Die Besitzer geschlossener Höfe und anderer vereinzelter Wohnsitze können gegen Verzicht auf ihren Antheil an der gemeinen Weide verlangen, daß ihre um die Ansiedlung gelegenen zusammenhängenden Grundstücke von der Gemeindeweide freigelassen werden.

Von dem Besitzer eines anderen Grundstücks kann gegen den gleichen Verzicht die Aufhebung der auf demselben bestehenden Gemeindeweide verlangt werden, wenn die Ausscheidung des Grundstücks aus der Gemeindeweide zulässig ist, ohne dadurch die Ausübung der letzteren zu stören.

Wo die Weide zum Beſten der Gemeinde verpachtet wird, muß das Verlangen der Freilaſſung mindeſtens einen Monat vor dem Verpachtungstermin geltend gemacht werden.

Wird demſelben ſtattgegeben, ſo haben die betreffenden Güterbeſitzer (Abſ. 1 und 2), ſoferne ſich die Betheiligten nicht über eine Abfindungsſumme verſtändigen, einen dem Reinertrag der Weide (an Pachtgeld, Weidezins, Pferchertrag ꝛc.) angemeſſenen Weidezins in die Gemeindekaſſe zu entrichten.

Vom Weidezins kann der Ausgeſchiedene durch Rücktritt in die Gemeindeweide ſich befreien; er hat jedoch dieſen Rücktritt mindeſtens einen Monat vor dem Weideverpachtungstermin dem Ortsvorſteher anzuzeigen. So lange er den Weidezins entrichtet, verbleibt es bei ſeiner Ausſcheidung aus der Gemeindeweide.

Der Weidezins wird von dem Gemeinderath periodiſch feſtgeſtellt, vorbehältlich des Recurſes an das Oberamt und an die Kreisregierung, wofür die Beſtimmungen des Art. 10, Abſ. 4 gelten.

Nach der Freilaſſung von der Gemeindeweide erhält der Beſitzer der betreffenden Güter (Abſ. 1 und 2) das Recht zur Einzelnbeweidung derſelben nach Maßgabe des Art. 31.

Ueber die Betheiligung der aus der Gemeindeweide ausgeſchiedenen Güterbeſitzer an dem Pferch der Gemeindeweide und deren Zulaſſung zur Theilnahme an den Pferchverſteigerungen für die ausgeſchiedenen Güter hat der Gemeinderath unter Einholung der Zuſtimmung des Bürgerausſchuſſes zu entſcheiden.

Art. 15.

In denjenigen Gemeinden, in welchen eine Gemeindeweide mit andern Viehgattungen als Schafen beſteht, kann dieſelbe durch Beſchluß des Gemeinderaths und Bürgerausſchuſſes im Einverſtändniß von drei Viertheilen der Beſitzer der — der geſammten Weide unterliegenden Grundſtücke, deren Antheil mehr als zwei Drittheile der betheiligten Fläche beträgt, in eine Gemeindeſchafweide verwandelt werden, vorausgeſetzt daß nicht privatrechtliche Weiderechte Dritter im Wege ſtehen. An der Abſtimmung hierüber ſind auch die Ausmärker Theil zu nehmen berechtigt.

Art. 16.

Wo die auf den Gütern einer Markung haftende Weidedienſtbarkeit durch Ablöſung

des bisher einem Dritten zugestandenen Weiderechts beseitigt worden ist, kann die Fortsetzung der Ausübung der abgelösten Weide in der Eigenschaft einer Gemeindeweide beschlossen werden:

a) von der Gemeindevertretung, wenn die Ablösung auf Rechnung der Gemeindekasse durch die Gemeinde ausgeführt wurde,

b) von der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (Art. 43 lit. a) zu einer Beschlußfassung über die Ablösung berechtigten Mehrheit der belasteten Markungsgenossen, wenn von diesen letzteren die Ablösung unternommen worden ist.

Art. 17.

Der Ertrag der in vorstehender Weise (Art. 15 und 16) eingeführten Weide fließt der Gemeindekasse zu, welche dagegen auch die mit deren Erwerbung, Einführung und Betrieb verbundenen Kosten zu tragen hat.

In Theilgemeinden, welche keine Gemeindekasse haben, treten statt deren die Grundeigenthümer nach Verhältniß des Umfangs der der Weide unterworfenen Güter ein.

Art. 18.

Der Gemeinderath ist verbunden, die bestehende Gemeindeweide im Ganzen oder rücksichtlich einzelner Thiergattungen, einzelner Felder, Kulturarten oder Weidezeiten aufzuheben oder einzuschränken, wenn drei Viertheile der Besitzer der gesammten der Gemeindeweide unterliegenden Fläche es verlangen und deren Antheil an letzterer mehr als zwei Drittheile beträgt. Wird auf diese Weise eine zum Besten der Gemeindekasse verpachtet gewesene Gemeindeweide auf dem Privateigenthum der Markungsgenossen ganz oder theilweise aufgehoben, so sind die Gemeindecollegien berechtigt, zur Entschädigung der Gemeinde für die von derselben für die Erwerbung oder für die Einrichtung der Weide erweislich gemachten Ausgaben auf die von der Weide freigewordenen Grundstücke ein dem bisherigen Weideertrag entsprechendes Weideersatzgeld nach dem örtlichen Grundsteuerfuße in so lange umzulegen, bis der Ersatz jener Ausgaben bewirkt sein wird.

Der hierwegen zu entwerfende Tilgungsplan unterliegt der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde.

Art. 19.

Auch ohne vorgängige Anträge der Güterbesitzer kann von den Gemeindecollegien mit Gutheißen der Aufsichtsbehörden, soweit solches nach den Bestimmungen der §§.

65 und 66 des Verwaltungsedikts erforderlich erscheint, eine Gemeindeweide oder andere gemeine Weide, welche nach dem Herkommen der Regelung und Verwaltung des Gemeinderaths unterliegt, beschränkt oder aufgehoben werden.

In solchen Fällen steht aber den Gemeindecollegien nicht zu, auf die weidepflichtigen Grundstücke besondere Umlagen zu machen, es wäre denn, daß die in Abs. 1 des Art. 18 festgesetzte Mehrheit der Besitzer der weidepflichtigen Grundstücke ihre Zustimmung dazu gibt.

Art. 20.

In denjenigen Orten, in welchen nicht nur die Nutzung, sondern auch die Verwaltung der gemeinen Weide den Güterbesitzern unmittelbar zusteht, kann die Mehrheit von zwei Drittheilen der Besitzer der Weidefläche, welchen mehr als die Hälfte der betheiligten Fläche zusteht, mit Einschluß der am Weidegenusse betheiligten Ausmärker über die Aufhebung oder Einschränkung der Weide unmittelbar verbindliche Beschlüsse fassen.

Art. 21.

In Beziehung auf die Gemeindeweide und die Erwerbung des Pferchs für ihre auf der Markung liegenden Güter dürfen Ausmärker nicht nachtheiliger behandelt werden, als die Ortsangehörigen. Insbesondere ist es nicht gestattet, die Weide, die auf den Gütern der Ingesessenen aufgehoben ist, auf den Grundstücken der Ausmärker noch fortzusetzen.

Art. 22.

Die Gemeinderäthe, in Gemeindeparzellen die Theilgemeinderäthe, können über die Ausübung der Gemeindeweide besondere Vorschriften geben, in welchen namentlich zu bestimmen ist, mit welchen Viehgattungen, zu welchen Zeiten, auf welchen Feldern und in welcher Reihenfolge geweidet werden soll.

Da, wo der Umfang eines Weidebezirks es zuläßt, ist darauf zu sehen, daß derselbe in Schläge abgetheilt und jeder derselben nach Verhältniß seiner Ausdehnung nur einige Zeit, während welcher die übrigen Schläge geschont werden, beweidet wird. Die dießfälligen Beschlüsse der Gemeinderäthe unterliegen der Zustimmung des Bürgerausschusses.

Es dürfen übrigens durch solche Beschlüsse der Gemeindebehörden die den Grundeigenthümern durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumten Rechte bezüglich der freien Wahl der Kultur und der vollen Benützung ihres Grundeigenthums (Art. 1—14 und Art. 18) in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Art. 23.

An dem Art. 12 des Gesetzes vom 18. Juni 1849, in Betreff der Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbands, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

III. Von den Wanderschafherden.

Art. 24.

Das seither herkömmliche Weiderecht der Wanderschafherden (Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. April 1828, das Schäfereiwesen betreffend) ist aufgehoben. Diese Bestimmung tritt jedoch für Fahrten auf die Sommer- und Winterweide erst drei Jahre nach dem auf Verkündigung dieses Gesetzes folgenden 4. April in Wirksamkeit. Bis zu diesem Termin bleiben bezüglich dieser Fahrten die Vorschriften der Art. 14—16 des Schäfereigesetzes vom 9. April 1828 in Geltung.

Art. 25.

Die Anzahl der Stücke in den einzelnen Haufen der Wanderherden darf 300 Thiere nicht übersteigen.

Die nach Art. 84 für Ueberschreitung der Normalzahl von Schafen zu verhängende Strafe fällt der Kasse derjenigen Gemeinde zu, wo die Ueberzahl betreten wird.

Art. 26.

Wenn eine Schafherde aus irgend einer Ursache von einem Orte zum andern zieht, so muß der Führer der Herde mit einer von der Polizeibehörde des Orts der Ausfahrt ausgestellten Urkunde versehen sein, welche den Namen des Eigenthümers der Herde und denjenigen des Führers (Schäfers), die Zahl der Schafe, Ursache und Ziel der Wanderung, den Tag der Abfahrt und den Gesundheitszustand der Schafe zu enthalten hat, und in welche auch die Strafen einzutragen sind, welche gegen den Führer etwa erkannt werden.

Art. 27.

Eine von einer nichtwürttembergischen Polizeibehörde ausgestellte Wanderurkunde

wird für das Wandern mit einer Schafherde in Württemberg nicht als giltig angesehen, vielmehr hat sich der Führer einer nach Württemberg einziehenden Wanderherde in der ersten württembergischen Gemeinde, durch welche er kommt, vom Ortsvorsteher eine Wanderurkunde nach Maßgabe der im gegenwärtigen Gesetz gegebenen Vorschriften ausstellen zu lassen.

Art. 28.

Der Führer einer Wanderschafherde ist verbunden, seine Wanderurkunde auf Verlangen jedem Markungsinhaber, Feldschützen, Forstschutzdiener, Polizeidiener oder Landjäger zur Einsichtnahme vorzuzeigen, welch' letztere ebenfalls das Recht und die Pflicht haben, die Einhaltung der für das Wandern der Schafherden in gegenwärtigem Gesetz gegebenen Vorschriften zu kontroliren und Verfehlungen anzuzeigen.

Art. 29.

Ein Schäfer, welcher mit seiner Herde ohne eine Wanderurkunde betreten wird, muß, bis er die Urkunde nachträglich beigebracht hat, seine Schafe im Stall erhalten, auch die Kosten ihrer Beaufsichtigung tragen.

Art. 30.

Wenn der Führer irgend einer Schafherde sein Vieh zur Nachtzeit treiben will, so hat er zwei von ihm zu belohnende Begleiter mitzunehmen. Diese Begleiter sind von dem Ortsvorsteher derjenigen Markung, in welche der Schäfer bei Sonnenuntergang eintritt, oder von welcher er vor Tagesanbruch auszieht, für die ganze bei Nacht zurückzulegende Wegstrecke zu bestellen.

IV. Maßregeln zum Schutze gegen Weideschaden.

Art. 31.

Niemand darf sein Vieh außerhalb geschlossener Hofräume oder anderer eingefriedigter Plätze unbeaufsichtigt herumlaufen lassen.

Wer auf seinen nicht umfriedigten Grundstücken sein Vieh zur Weide treibt, ist gehalten, dieß nicht anders als unter Aufsicht eines hiezu tüchtigen Hirten und unter Beobachtung der über das Einzelnhüten erlassenen Polizeivorschriften zu thun.

Jedoch kann der Gemeinderath den Viehbesitzern gestatten, mittelst festen Anpflöckens an den Boden auf offenem Feld auch ohne Hirten Vieh weiden zu lassen.

Sache des Gemeinderaths ist es, auf Anrufen anderer betheiligter Güterbesitzer jene Vorschriften für den einzelnen Fall besonders festzusetzen, und nöthigenfalls das Einzelnhüten zu verbieten.

Gegen die Verfügung des Gemeinderaths steht den Betheiligten Beschwerde an das Oberamt und an die Kreisregierung zu, welche endgiltig entscheidet. Die Beschwerde hat eine aufschiebende Wirkung nicht.

Art. 32.

Wo der Gebrauch der Kinder zum Viehhüten nach den örtlichen Verhältnissen nicht ganz abgestellt werden kann, ist von dem Kirchenconvente dahin zu wirken, daß es nicht auf eine die sittlich-religiöse und intellectuelle Entwicklung der Kinder gefährdende Weise geschehe.

Art. 33.

Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehs verhindert wird, dürfen von ihrem Besitzer nur während der Tageszeit zur Viehweide benützt werden.

Art. 34.

Für solche Markungen oder Bezirke, wo das Vieh bisher nach den eigenthümlichen Verhältnissen entweder für die ganze Weideperiode oder für einen Theil derselben auf nicht eingefriedigter Weide die Nacht im Freien zubrachte, kann dies von den Polizeibehörden auch künftig gestattet werden, soferne sich keine Beschädigungen oder Mißbräuche ergeben.

Art. 35.

Weidevieh, welches in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen über Nacht im Freien verbleibt, darf aus denselben nicht früher als Eine Stunde vor Sonnenaufgang auf die Weide gebracht werden und muß Eine Stunde nach Sonnenuntergang wieder eingebracht sein.

Anderes Weidevieh muß spätestens Eine Stunde nach Sonnenuntergang in den Stall gebracht sein und darf nicht früher als Eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden.

Art. 36.

Die Bestimmung der älteren Gesetzgebung, wonach Schaf- und andere Viehhirten dem Forstamte zur Bestätigung und Beeidigung zu stellen sind, ist aufgehoben.

V. Von der Ablösung der Weiderechte und von der Entschädigung für privatrechtliche Kulturbeschränkungen.

Art. 37.

Der Ablösung unterliegen auf den Antrag des Belasteten oder des Berechtigten alle auf fremden landwirthschaftlichen Grundstücken lastenden privatrechtlichen Weiderechte, soweit nicht in Art. 41 eine Ausnahme vorgesehen ist.

Zu diesen Weiderechten gehören nicht die gemeinschaftlichen und Gemeindeweiderechte (Art. 13).

Art. 38.

Für die Aufhebung der in Art. 1 Abs. 2 bezeichneten, auf privatrechtlichen Titel gegründeten, mit einem privatrechtlichen Weiderecht verbundenen Kulturbeschränkungen ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes von den Pflichtigen Entschädigung zu leisten, wogegen die aus dem Weiderechte überhaupt abgeleiteten, sowie die mit einer öffentlichrechtlichen Weide verknüpften Kulturbeschränkungsbefugnisse ohne Entschädigung aufhören.

Art. 39.

Die Ablösung eines in Art. 37 bezeichneten Weiderechts geschieht in der Regel für den ganzen Umfang der demselben unterliegenden Grundstücke, wo jedoch die Berechtigung über mehrere Markungen sich erstreckt, nach Markungen.

Ausnahmen von dieser Regel finden vorbehältlich der Zulassung weiterer Fälle im Wege des Uebereinkommens statt:

1) für die Weide auf Wiesen, auf welchen eine künstliche Wässerungsanlage besteht, oder eingerichtet wird;
2) für diejenigen Gutsbesitzer, bei welchen die in Art. 14 Abs. 1 und 2 bezeichneten Verhältnisse gegenüber dem Privatweiderecht zutreffen.

In diesen Fällen (Ziff. 1 und 2) ist jedoch dem Berechtigten die Möglichkeit zu ungehinderter Ausübung seines Weiderechts auf den übrigen belasteten Grundstücken

der Markung zu gewähren und zu diesem Behuf erforderlichen Falls ein angemessener Triebweg zu eröffnen (vergl. Art. 9).

Art. 40.

Weiderechte, welche die Inhaber verschiedener Markungen gegen einander auszuüben haben, sind, mögen sie öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Eigenschaft sein, auf Verlangen des einen oder anderen Theils aufzuheben.

Derjenige Markungsinhaber, dessen Zutriebsbefugnisse von größerem Werthe sind, als seine Belastung, hat für diese Mehrberechtigung eine nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu bemessende, auf den reinen Ertrag der Weide sich gründende Entschädigung anzusprechen.

Art. 41.

Die Ablösung eines Weiderechts oder Mitweiderechts, das den eigenen Gütern eines Weideberechtigten auf den anderen im Gemenge liegenden Gütern der Markung zusteht, kann nur dann nicht verlangt werden, wenn es dem Berechtigten nicht möglich ist oder möglich gemacht wird, zum Zweck der Ausübung seiner Weide auf seine eigenen Grundstücke zu gelangen, und die letzteren mindestens den zehnten Theil der — der Weide unterliegenden Markungsfläche umfassen.

Der Mangel an Zufahrten auf einzelne kleinere Grundstücke des Berechtigten soll übrigens kein Hinderniß der Ablösbarkeit bilden, wenn nur der Zutrieb auf die große Hauptmasse seines Weidefeldes möglich ist.

Nach dem Vollzuge der Ablösung einer derartigen Weideberechtigung ist jedoch der frühere Berechtigte befugt, gegen Verzicht auf das ihm zustehende Recht der abgesonderten Beweidung seiner eigenen Güter und auf die Freiheit derselben von der Gemeindeweide in die Weidegemeinschaft der übrigen Markungsgenossen einzutreten und, wenn keine solche Gemeinschaft besteht, aber neu eingeführt werden will, bei der Frage über die Einführung (Art. 16) mitzustimmen, auch sofort an der gemeinen Weide, beziehungsweise den Nutzungen daraus, gleich den übrigen Markungsgenossen Theil zu nehmen.

Art. 42.

Wenn einer Gemeinde oder Theilgemeinde das Weiderecht auf den sämmtlichen zur Markung gehörigen Gütern, einem einzelnen Grundbesitzer der Markung aber vermöge besonderen privatrechtlichen Titels ein Mitweiderecht auf der Markung oder auf einem

Theile derſelben zuſteht, ſo iſt dieſes privatrechtliche Mitweiderecht in allen Fällen ablösbar.

Der Eigenthümer des bis jetzt mitweideberechtigten Guts kann ſich von der Gemeindeweide auf letzterem nach Maßgabe des Art. 14 freimachen.

Art. 43.

Die Ablöſung iſt bei dem Oberamte des Bezirks, in welchem die belaſteten Grundſtücke gelegen ſind, anzumelden.

Die Ablöſung gilt als beſchloſſen:

Seitens der Pflichtigen:

a) wenn mehr als die Hälfte der Beſitzer der weidebelaſteten Grundſtücke, deren Antheil an denſelben mehr als die Hälfte der betheiligten Fläche beträgt, ſich dafür erklärt; dieſe Mehrheit bindet die Minderheit;

in Ermanglung eines ſolchen Beſchluſſes:

b) wenn die Gemeindecollegien den Beſchluß faſſen, die Ablöſung für Rechnung der Gemeinde zu unternehmen.

Der Weideberechtigte iſt dabei nicht ſtimmfähig, auch wenn er weidepflichtige Grundſtücke beſitzt; letztere werden bei der Abſtimmung nicht gerechnet.

Seitens mehrerer Berechtigter:

wenn ſich die Inhaber des größeren Theils des Weiderechts dafür ausſprechen.

Art. 44.

Bei Beſchlußfaſſung über Ablöſung einer Realgemeinderechtsweide für Rechnung der Gemeinde ſind auch die der Realrechtsgenoſſenſchaft angehörigen Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausſchuſſes ſtimmfähig, es ſind übrigens in dieſem Fall die Stimmen der Mitglieder beider Collegien durchzuzählen. Haben Realgemeindeberechtigte an der Abſtimmung über den Ablöſungsanmeldungsbeſchluß Theil genommen, ſo erfordert letzterer die Genehmigung des Oberamts, welche in dieſem Fall gemäß Art. 20 des Geſetzes vom 6. Juli 1849 nur nach vorgängiger Vernehmung der Nichtrealgemeindegenoſſen ertheilt werden kann.

An der Abſtimmung über die Ablöſungsanmeldung eines ſolchen Weiderechts haben im Falle der lit. a des Art. 43 die Realgemeindegenoſſen gleich den Nichtgenoſſen mit ihren weidepflichtigen Grundſtücken Theil zu nehmen das Recht.

Art. 45.

In Folge der Anmeldung der Ablösung hört die abzulösende Berechtigung, soferne nicht die Betheiligten über andere Fristen übereinkommen, auf:

1) bei Schafweiden, welche im Ganzen abgelöst werden, wenn die Ablösung in der Zeit vom 4. April bis 10. November angemeldet wurde, drei Jahre nach dem nächstfolgenden 11. November; falls die Anmeldung in der Zeit vom 11. November bis 3. April erfolgte, drei Jahre nach dem nächstfolgenden 4. April;
2) bei anderen Weiden ein Jahr nach dem auf den Tag der Anmeldung folgenden 4. April.

Eine bei dem zuständigen Oberamte mündlich oder schriftlich erfolgte Anmeldung der Ablösung kann, nachdem das Oberamt den Gegentheil hievon in Kenntniß gesetzt hat, ohne Einwilligung des letzteren nicht mehr zurückgenommen werden.

Art. 46.

Führt die Gemeinde (Theilgemeinde) die Ablösung aus, so haftet sie dem Berechtigten für die Ablösungsschuld und tritt dagegen den einzelnen Pflichtigen gegenüber in die Entschädigungsansprüche des Berechtigten ein.

Art. 47.

Wenn die Ablösung auf die Gemeinde übernommen wird, oder sonst eine ganze Gemeinde als solche als berechtigt oder verpflichtet betheiligt ist, so sind die Ablösungsverhandlungen mit dem Gemeinderathe zu pflegen, welchem es zukommt, drei oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen.

Hat eine Mehrheit von Pflichtigen selbst gemeinschaftlich abzulösen, so sind sie, so bald ihrer mehr als sechs sind, gehalten, drei Bevollmächtigte aufzustellen, welche für sie die Ablösungsverhandlungen führen.

Bei der Wahl derselben ist die Stimmenmehrheit nach Köpfen zu berechnen. Kommt eine solche nicht zu Stande, so ernennt der Gemeinderath drei Geschäftsführer für die Pflichtigen.

Ebenso kann von einer Mehrheit von bei einer Ablösung betheiligten Berechtigten die Bestellung von einem oder mehreren gemeinschaftlichen Bevollmächtigten verlangt werden.

Ein nicht in Württemberg sich aufhaltender Berechtigter hat jedenfalls einen in Württemberg wohnenden Bevollmächtigten für die Ablösungsverhandlungen aufzustellen.

Art. 48.

Die Ablösungsschuldigkeit besteht in dem zwanzigfachen Betrage des jährlichen reinen Ertrags der zur Ablösung kommenden Berechtigung zur Weide- und Pferchnutzung oder zu einer von beiden.

Der Werthsbetrag einer durch Art. 1 außer Wirkung gesetzten besonderen privatrechtlichen Kulturbeschränkungsbefugniß ergibt sich aus dem Werthsunterschied zwischen der bisherigen größeren und der künftig beschränkteren Jahresnutzung aus der Weide, einschließlich des Pferchs.

Derjenige Anfangs- und Endpunkt der offenen Zeit, welcher der Berechnung der Entschädigung für die als Kulturbeschränkung aufgehobene Befugniß zu Beweidung der Wiesen im Früh- und Spätjahr zu Grund gelegt wurde, bleibt bis zur Ablösung des ganzen Weiderechts maßgebend.

Art. 49.

Die Ermittlung des der Berechnung des Ablösungskapitals zu Grund zu legenden Jahreswerthes wird, soweit nicht die Betheiligten sich selbst darüber vereinigen, durch Sachverständige vorgenommen, welchen von den Betheiligten die in ihrem Besitze befindlichen urkundlichen Nachweisungen (Rechnungen, Pachtverträge u. s. w.) zur Einsicht und geeigneten Benützung bei der Schätzung zuzustellen sind.

Bei der Ermittlung der Entschädigung ist unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Reinertrags der der Ablösungsanmeldung vorangegangenen achtzehn Jahre, sowie unter Voraussetzung einer ordnungsmäßigen Ausübung der Weide zu erheben, welcher Nutzen dem Berechtigten aus der Weide unter den gegebenen Verhältnissen entsprungen ist.

Dabei ist von dem Grundsatze auszugehen, daß die Belasteten nicht für den aus der Viehhaltung oder Landwirthschaft der Berechtigten sich ergebenden Ertrag, sondern nur für den reinen Weide- und Pferchnutzen, soweit letzterer dem Weideberechtigten oder einem Dritten zukommt, eine Entschädigung zu geben haben.

Art. 50.

Von dem so gefundenen Reinertrag werden die etwaigen mit dem Weiderecht in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Gegenleistungen des Berechtigten in Abzug gebracht.

Soweit deren Betrag in der Durchschnittsperiode nicht aus den vorhandenen urkundlichen Nachweisungen hervorgeht, wird er ebenfalls durch Schätzung festgestellt.

Art. 51.

Wenn Weiderechte eine Gegenleiſtung für Gefälle bilden, welche auf den Grund der Geſetze vom 14. April 1848, 17. Juni und 24. Auguſt 1849 ablösbar ſind, ſo hat es hinſichtlich ihrer Ablöſung bei den Beſtimmungen jener früheren Ablöſungsgeſetze ſein Verbleiben.

Art. 52.

Wenn nach den Geſetzen eines anderen Staates die Weiderechte oder die mit ſolchen verbundenen privatrechtlichen Kulturbeſchränkungen unentgeltlich aufgehoben oder zu einem geringeren Maßſtabe für ablösbar erklärt wurden, als der Art. 48 ff. dies feſtſetzen, ſo ſoll bei gegenſeitigen Weiderechten die den Angehörigen eines ſolchen Staats zu reichende Entſchädigung ebenfalls in dem geringeren Maßſtabe jenes Staates berechnet werden, beziehungsweiſe ganz wegfallen.

Art. 53.

Die Tilgung der Ablöſungsſchuldigkeit liegt je nach den Fällen des Art. 43 lit. a und b den Weidepflichtigen, beziehungsweiſe der Gemeinde ob.

Wenn die Ablöſung von den Belaſteten angemeldet worden iſt, muß die Ablöſungsſchuldigkeit dem Berechtigten, ſoferne die Betheiligten nicht anders übereinkommen, am Tage des Aufhörens der Weideberechtigung koſtenfrei und aus Einer Hand bezahlt werden.

Haben dagegen die Berechtigten angemeldet, oder iſt die Entſchädigung unabhängig von dem Ablöſungsverlangen des Belaſteten in Folge gegenwärtigen Geſetzes (Art. 1 und 38) zu leiſten, ſo liegt es in der Wahl des Belaſteten, das Ablöſungskapital entweder auf die vorbemerkte Weiſe oder in Zeitrenten von mindeſtens 100 fl. jährlich (für das Weiderecht und den Pferch zuſammen) und von längſtens zwanzigjähriger Dauer, vom Tage des Aufhörens der Berechtigung an gerechnet, mit Zinſen von fünf vom Hundert abzutragen, wobei es dem Belaſteten übrigens zuſteht, an ſolchen Zeitrenten jederzeit auch größere Abzahlungen zu machen oder dieſelben ganz abzulöſen.

Die laufenden, ſowie die von den zwei nächſt vorangegangenen Jahren rückſtändigen Zeitrenten dieſer Art genießen das Vorzugsrecht der Realrenten (Prioritätsgeſetz vom 15. April 1825, Art. 4 Ziff. 4); auch können die Berechtigten für Zahlungsrückſtände einzelner gemeinſchaftlich ablöſender Pflichtigen, beziehungsweiſe der von denſelben beſtellten

Träger überhaupt, die pflichtigen Gutsbesitzer der Gemeinschaft sammt und sonders in Anspruch nehmen.

Art. 54.

Wird zur Aufbringung des Ablösungskapitals einer Theilgemeinde, welche bisher keine eigene Verwaltung hatte, von der zuständigen Regierungsbehörde die Aufnahme einer Kapitalschuld gestattet, so kann zu dem Zwecke des Wiedereinzugs der Ablösungsschuldigkeiten von den einzelnen Pflichtigen und der Abtragung der aufgenommenen Schuld neben dem Rechner auch noch ein Verwaltungsrath für die Theilgemeinde von der Regierungsbehörde bestellt werden.

Art. 55.

Die Ablösungsschuldigkeit wird, wenn die Ablösenden eine Mehrzahl bilden, und über eine andere Art der Vertheilung nicht ein gütliches Uebereinkommen treffen, nach dem örtlichen Grundsteuerfuß auf die belasteten Grundstücke vertheilt.

Der Gemeinderath hat für die Unterauftheilung auf Kosten der Pflichtigen zu sorgen. Eine Beschwerde gegen dieselbe kann innerhalb fünfzehn Tagen, von da an gerechnet, wo der Betreffende von dem Betrage seines Antheils in Kenntniß gesetzt worden ist, bei dem Oberamt angebracht werden, welches endgiltig entscheidet.

Art. 56.

Führt die Gemeinde die Ablösung aus, so ist dem Gemeinderathe gestattet, die Forderung der Gemeinde an die Pflichtigen für den an den früheren Berechtigten bezahlten Ablösungsschilling in Zeitrenten bis zu zwanzigjähriger Tilgungszeit zu zerschlagen.

Die laufenden, sowie die von den zwei nächst vorangegangenen Jahren rückständigen Zeitrenten genießen gegenüber den einzelnen Schuldnern derselben das Vorzugsrecht der Realrenten (Prioritätsgesetz vom 15. April 1825, Art. 4 Ziff. 4).

In dem Fall ist jedoch ein Wiedereinzug der Ablösungsschuldigkeit von den Besitzern der weidepflichtigen Grundstücke nicht zulässig, wenn das Weiderecht eines Dritten von der Gemeinde abgelöst wurde, dann aber als Gemeindeweide für Rechnung der Gemeinde ausgeübt wird.

Wird nur ein Theil des abgelösten Weiderechts als Gemeindeweide für Rechnung der Gemeinde ausgeübt, so ist dem Gemeinderath gestattet, die dem übrigen Theil ent-

ſprechende Ablöſungsſumme ebenfalls auf die Beſitzer der weidepflichtigen Grundſtücke umzulegen.

In Anſtandsfällen wird deren Betrag nach der Größe des aus dem ausgeübten Rechte fließenden Ertrags bemeſſen.

Art. 57.

Wenn Gemeinden die für abgelöste Weiderechte von ihrer Markung zu leiſtende Entſchädigung auf die Gemeindekaſſe übernehmen und dieſe Entſchädigung, beziehungsweiſe die zu deren Tilgung aufgenommenen Schulden, nach und nach durch ſteuerfußmäßige Umlage abtragen wollen, ſo können die Beſitzer der weideberechtigt geweſenen Güter zur Theilnahme an dieſen Umlagen nicht angehalten werden.

Die früheren Weideberechtigten dürfen aber auch an dem Genuß und Ertrag einer nach Ablöſung des privatrechtlichen Weiderechts eingeführten Gemeindeweide (Art. 16 lit. a) nur dann Theil nehmen, wenn ſie mit ihrem Grundeigenthum in Gemäßheit des Art. 41 Abſ. 3 in die Weidegemeinſchaft treten.

Art. 58.

Die auf dem abzulöſenden Weiderechte haftenden Rechte Dritter gehen auf den Ablöſungsſchilling über, ſoferne ſie in den öffentlichen Büchern vorgemerkt ſind oder nach der in Art. 66 folgenden Beſtimmung gewahrt werden; andernfalls haben die Inhaber dieſer Rechte ſich lediglich an den Weideberechtigten zu halten.

Für die Wahrung des Fideicommiß- und Lehenverbandes abgelöster Weiderechte gilt die Vorſchrift des Art. 15 des Geſetzes vom 14. April 1848.

Art. 59.

Im Falle der Ablöſung des Weiderechts ſind die auf daſſelbe gegründeten Berechtigungen Dritter auf Ueberlaſſung des Pferchs ebenfalls im zwanzigfachen Betrag abzulöſen. Die Bezahlung der Abfindungsſumme für ſolche Berechtigungen erfolgt durch den das Weiderecht Ablöſenden unmittelbar an den bisherigen Pferchberechtigten. Geſchieht die Entrichtung des Ablöſungsſchillings in Zeitrenten (Art. 53 Abſ. 3), ſo iſt dem Pferchberechtigten je ſein verhältnißmäßiger Antheil an denſelben zu bezahlen.

Art. 60.

Iſt ein Weiderecht zu der Zeit verpachtet, in welcher eine Beſchränkung oder Ab-

lösung desſelben in Gemäßheit des gegenwärtigen Geſetzes eintritt, ſo ſteht dem Pächter eine Einrede hiegegen nicht zu.

Der Berechtigte iſt jedoch verbunden, den Pächter von der Anmeldung der Ablöſung innerhalb dreißig Tagen von da an gerechnet, wo er ſelbſt angemeldet oder von der Anmeldung der Pflichtigen amtliche Kenntniß erlangt hat, in Kenntniß zu ſetzen. Unterläßt er dies, ſo hat er dem Pächter für die ihm hieraus erwachſenden Nachtheile Entſchädigung zu leiſten.

Art. 61.

Der Pächter eines Weiderechtes hat, wenn er daſſelbe in Verbindung mit einem Gute gepachtet hat, für die ihm in Folge der Aufhebung von Kulturbeſchränkungsbefugniſſen zugehenden Nachtheile eine weitere Entſchädigung nicht anzuſprechen, als den Zins aus der Entſchädigungsſumme mit fünf vom Hundert für die Dauer des Pachtes. Dagegen berechtigt die Aufhebung einer Kulturbeſchränkung den Pächter einer Weide zur Auflöſung des Pachtes, wenn dieſer ſich nur auf das Weiderecht bezieht.

Art. 62.

Iſt ein zur Ablöſung kommendes Weiderecht für ſich allein verpachtet, ſo hat der Pächter mit dem Aufhören desſelben, ohne einen Anſpruch auf Entſchädigung zu haben, vom Pachte abzutreten.

Iſt aber ein Weiderecht in Verbindung mit einem Gute verpachtet, ſo kann der Pächter binnen dreißig Tagen, von der ihm über die Ablöſung zu machenden Mittheilung an gerechnet, den Pacht kündigen und mit dem Beginne des Pachtjahrs, in welchem die Weide aufhört, von demſelben abtreten, wenn die Jahresrente aus dem Weideablöſungskapital mehr als ein Zehntheil der Pachtrente für das mit der Weide gepachtete Gut beträgt.

Will oder kann der Pächter von dem Kündigungsrechte keinen Gebrauch machen, ſo beſteht ſeine Entſchädigung, wenn für das Weiderecht ein beſonderer Pachtzins feſtgeſetzt iſt, in der Verminderung des jährlichen Geſammtpachtgeldes um die für die Weide beſonders feſtgeſetzte Summe, welche jedoch nicht weniger betragen ſoll, als der Zins aus dem entſprechenden Ablöſungskapital zu fünf Procent; wenn aber für das Weiderecht ein beſonderer Pachtzins nicht feſtgeſetzt iſt, in dem Zins aus dem Ablöſungskapital mit fünf Procent jährlich auf die Dauer des Pachtes.

Hat jedoch der Verpächter (Weideberechtigte) die Frist für das Aufhören des Weiderechts freiwillig so verkürzt, daß dadurch die vertragsmäßige Dauer des Weidepachtes unterbrochen wird, so ist er dem Weidepächter für den ihm hieraus erwachsenden Schaden ersatzpflichtig.

Art. 63.

Wenn ein verpachtetes Pferchrecht durch ganze oder theilweise Ablösung der Weide, mit der es verknüpft ist, erlischt, oder sich mindert, so hat der Pächter in denjenigen Fällen, in welchen er das Recht oder die Gelegenheit hat, an der Pfercherſteigerung sich zu betheiligen, als Entschädigung jährlich fünf Procent aus dem Pferchablösungskapital so lange zu beziehen, als der Pferchpacht dauert.

Hat der Pferchpächter nicht das Recht und die Möglichkeit, an der Pfercherſteigerung sich zu betheiligen, und beträgt die Jahresrente aus dem Pferchablösungskapitale mehr als ein Zehntheil der Pachtrente für das mit dem Pferche gepachtete Gut, so hat der Pächter das Recht, den Pacht zu kündigen (vergl. Abs. 2 des Art. 62). Außerdem, oder wenn er dies nicht will, besteht seine Entschädigung in dem Zinse aus dem Ablösungskapitale mit fünf Procent jährlich auf die Dauer des Pachtes.

Art. 64.

Der Pächter eines bisher belasteten Grundstücks hat im Falle der Ablösung des Weiderechts die Freiheit von der Weideberechtigung zu genießen; dafür aber während der Dauer des Pachtes den Zins aus der Ablösungssumme mit fünf vom Hundert dem Eigenthümer zu vergüten.

Art. 65.

Auf Ansuchen von mindestens einem Zehntheil der Grundbesitzer einer weidepflichtigen Markung hat der Ortsvorsteher die Gesammtheit derselben zusammenzuberufen, um darüber zu berathen und zu beschließen, ob das Weiderecht gemeinschaftlich abgelöst werden soll. Fällt der Beschluß bejahend aus, so sind zutreffenden Falls (Art. 47) zugleich die erforderlichen Bevollmächtigten zu wählen. Das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll ist dem Oberamte vorzulegen. Die Pflichtigen, welche zur Einzelnablösung berechtigt sind, sowie die Berechtigten haben ihren Entschluß zur Ablösung dem Oberamte unmittelbar anzuzeigen.

Art. 66.

Unmittelbar nach der Ablösungsanmeldung hat das Oberamt die Inhaber von Rechten, welche auf den abzulösenden Weiderechten ruhen (Art. 58), soweit ihre Rechte nicht in den öffentlichen Büchern vorgemerkt sind, durch öffentlichen Aufruf zur Anmeldung ihrer Ansprüche an das Ablösungskapital binnen fünf und vierzig Tagen unter dem in Art. 58 ausgesprochenen Rechtsnachtheil aufzufordern.

Art. 67.

Die Festsetzung der Ablösungssumme bleibt zunächst dem gütlichen Uebereinkommen der Betheiligten überlassen, wozu ihnen ein angemessener, in der Regel nicht über die Dauer von fünf und vierzig Tagen zu erstreckender Termin von dem Oberamte ertheilt wird, wenn die Partien nicht gleich bei der Anmeldung (Art. 43 Abs. 1) erklärt haben, daß sie die amtliche Ermittlung der Ablösungssumme wünschen.

Liegt eine solche Erklärung vor, oder ist ein gütliches Uebereinkommen innerhalb jenes Termins nicht zu Stande gekommen, so wird das zu entrichtende Ablösungskapital durch das Gutachten verpflichteter Sachverständiger, soferne die Partien nicht auf ein solches verzichten, ermittelt und durch amtliches Erkenntniß festgestellt, zu welchem Endzweck das Oberamt das Erforderliche in nachfolgender Weise von Amtswegen einzuleiten hat.

Art. 68.

Der Berechtigte ist schuldig, dem Oberamte binnen sechzig Tagen von der hiezu erhaltenen Aufforderung an

1) eine Darstellung des abzulösenden Weiderechts und der darauf ruhenden Lasten, sammt den darüber vorhandenen Urkunden;
2) die in seinem Besitze befindlichen Notizen über die Ertragsberechnung;
3) im Falle der Vollständigkeit der in Ziffer 2 erwähnten Notizen eine auf dieselbe gegründete Berechnung des Ablösungskapitals;
4) eine mit Urkunden belegte Darstellung der auf dem Weiderechte haftenden Lasten, insbesondere der mit demselben etwa verbundenen Pferchrechte Dritter,

zu übergeben.

Einer Erstreckung der erwähnten Frist kann nur aus erheblichen Gründen und höchstens auf fünf und vierzig Tage stattgegeben werden.

Das Oberamt hat diese Notizen und Urkunden zu prüfen und etwaige Mängel durch den Weideberechtigten unter Anberaumung einer kurzen Frist ergänzen zu lassen.

Im Falle des Ungehorsams in der Uebergabe dieser Grundlagen für das Ablösungsverfahren oder in der Ergänzung desselben treten Ungehorsamsstrafen ein; auch kann bei fortgesetztem Ungehorsam der Termin zur Entrichtung des Ablösungsschillings (Art. 53) auf die Dauer des Ungehorsams zum Nachtheil des Berechtigten erstreckt werden.

Art. 69.

Den Weidepflichtigen und zutreffenden Falls (Art. 59) den Pferchberechtigten hat das Oberamt zur Vernehmlassung über die Erklärung des Berechtigten und zur Einsichtnahme der von dem letzteren vorgelegten Urkunden eine angemessene Frist anzuberaumen.

Bei versäumter Frist wird nach Maßgabe der vorliegenden Akten und Dokumente weiter verfahren. Anstände, welche sich durch die Vernehmlassung ergeben und auf das Schätzungsverfahren Einfluß haben, sind wo möglich vor der Einleitung des Schätzungsverfahrens zu erledigen.

Auf den Antrag des Berechtigten hat das Oberamt dem Weidepflichtigen unter Androhung von Ordnungsstrafen aufzugeben, die in dessen Besitz befindlichen für die Werthsberechnung des abzulösenden Weiderechts dienenden Notizen und Urkunden vorzulegen.

Art. 70.

Die Schätzungen, welche nöthig werden, sind durch sachverständige rechtliche, bei der Sache selbst nicht betheiligte Männer vorzunehmen.

Die Zahl derselben muß bei jeder Schätzung eine ungerade sein. Ihre Ernennung steht den Partien gemeinschaftlich zu, wenn sie sich über die Sachverständigen vereinigen. Kommt diese Vereinigung binnen einer vom Oberamte anzusetzenden Frist nicht zu Stande, so steht dem Oberamte die Ernennung von drei Sachverständigen zu.

Art. 71.

Die Schätzer sind, sofern es von einer der Partien verlangt wird, auf die gewissenhafte Vornahme ihres Geschäfts eidlich zu verpflichten.

Von dem Oberamte sind ihnen die zu begutachtenden Fragen und die auf ihre Aufgabe sich beziehenden Akten und Urkunden mitzutheilen; auch sind sie in den Stand zu setzen, die für nöthig erachteten örtlichen Besichtigungen vorzunehmen und von den Partien weitere Aufklärungen einzuziehen.

Ihre Beschlüsse fassen sie durch Stimmenmehrheit.

Ihr Gutachten ist stets mit Gründen abzugeben.

Wenn bei der Schätzung eine die Hälfte der Stimmenzahl übersteigende Mehrheit für eine und dieselbe Summe sich nicht ergibt, so gilt diejenige Summe als Schätzung der Mehrheit, in welcher, von der höchsten Schätzung stufenweise auf die niedrigeren zurückgeschritten, zuerst die Mehrheit der Schätzer zusammentrifft.

Art. 72.

Das Gutachten der Schätzer wird den Partien durch das Oberamt eröffnet. Ein Antrag auf Vervollständigung der Schätzung oder auf eine zweite Schätzung kann von der Partie nur binnen dreißig Tagen von der vorgedachten Eröffnung an bei dem Oberamte gestellt und begründet werden.

Ueber den Antrag auf Vervollständigung erkennt das Oberamt, welches dieselbe, wie die höhere Stelle, auch von Amtswegen anordnen kann.

Wird von den Partien der Ausspruch der Schätzungs-Commission wegen formeller oder materieller Mängel, welche denselben unglaubwürdig machen, angefochten und eine zweite Schätzung beantragt, so erkennt hierüber die Kreisregierung, welche, im Falle sie die Beschwerde begründet findet, ein neues Schätzungsverfahren anordnet, für welches die nämlichen Vorschriften, wie für das erste Schätzungsverfahren, gelten.

Der Antrag auf eine dritte Schätzung ist unzuläßig.

Bloße Unzufriedenheit mit dem Resultate kann das Recht auf eine neue Schätzung nicht begründen.

Art. 73.

Nach geschlossener Verhandlung hat das Oberamt einen Sühneversuch zwischen den Partien zu veranstalten und, soweit dieser mißlingt, die Entscheidung der streitig gebliebenen Punkte einzuleiten (vergl. Art. 87).

Art. 74.

Nach endgiltiger Feststellung des Ablösungskapitals wird, wenn zugleich die im Art. 66 bezeichnete Frist abgelaufen ist, über diese Festsetzung durch oberamtliche Fürsorge eine von den Betheiligten zu unterzeichnende Urkunde ausgefertigt und der zuständigen Gerichtsbehörde behufs der Vormerkung in den öffentlichen Büchern hievon Mittheilung gemacht.

Die Weideablösung unterliegt keinerlei Abgaben.

Art. 75.

Die aus den öffentlichen Büchern bekannten oder rechtzeitig angemeldeten Rechtsansprüche Dritter auf das Ablösungskapital (Art. 58 und 66) sind von dem Oberamt zu wahren, beziehungsweise der zuständigen Gerichtsbehörde zu der ihr zukommenden gesetzmäßigen Verfügung mitzutheilen.

Art. 76.

Die Kosten des wegen der Weideablösung eintretenden Verfahrens hat jede Partie, soweit sie für sie besonders erwachsen sind, auf sich zu leiden. Die Kosten der zur Ausmittlung des Weideablösungskapitals vorgenommenen erstmaligen Schätzung haben die Berechtigten und Pflichtigen zu gleichen Theilen zu tragen. Die Zuscheidung der Kosten der zweiten Schätzung und der für die Entscheidung von Streitigkeiten anzusetzenden Sporteln richtet sich nach civilprozessualischen Grundsätzen.

Art. 77.

Die in Art. 66 bis 76 enthaltenen Bestimmungen finden auch auf das Verfahren für Ermittlung der Entschädigung privatrechtlicher Kulturbeschränkungsbefugnisse sinngemäße Anwendung.

VI. Von der Ablösung der auf Waldungen haftenden Weide-, Gräserei- und Streu-Rechte, sowie von der Entschädigung für die damit verbundenen privatrechtlichen Kulturbeschränkungen.

Art. 78.

Die Weide-, Gräserei- und Streurechte, welche auf fremdem Waldboden haften, unterliegen auf den Antrag des Verpflichteten oder des Berechtigten der Ablösung und es erhalten hiefür, soweit die für die Ablösung der Feldweide gegebenen Vorschriften nach der Natur der Sache auf die Waldweide-, Waldgräserei- und Waldstreunutzung überhaupt anwendbar sind, oder nicht in dem Folgenden eine Ausnahme ausdrücklich gemacht ist, die in dem vorigen Abschnitte Art. 37—76 enthaltenen Bestimmungen ebenfalls Geltung.

Alle mit einem der genannten Waldnutzungsrechte verbundenen besonderen Beschränkungen der Waldkultur, sie mögen privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur sein, treten ein Jahr nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes außer Wirkung.

Für die Aufhebung der auf privatrechtlichen Titel gegründeten Beschränkungen der Waldkultur ist dem Berechtigten Entschädigung zu leisten und dieselbe nach den Bestimmungen des vorigen Abschnittes auszumitteln. Dagegen hören die aus dem Weiderechte überhaupt abgeleiteten, sowie die mit einer öffentlich-rechtlichen Weide verknüpften Beschränkungen der Waldkultur ohne Entschädigung auf.

Hinsichtlich der Ablösung einer Weide-, Gräserei- oder Streugerechtigkeit begründet das Herkommen die Annahme, daß die fragliche Nutzung als ein Recht ausgeübt worden sei, vorbehältlich des Gegenbeweises, daß sie auf bloßer Vergünstigung beruhe.

Art. 79.

Die Vorschriften der Art. 39, 43 und 65 über die bezirks- oder markungsweise Ablösung der Feldweide finden auf die in Art. 78 genannten Waldgerechtigkeiten keine Anwendung, es steht vielmehr jedem Verpflichteten oder Berechtigten frei, eine auf Waldboden haftende Weide-, Gräserei- oder Streugerechtigkeit zur Ablösung anzumelden.

Art. 80.

Die Ermittlung des der Berechnung des Ablösungskapitals zu Grunde zu legenden Jahreswerths hat nach Vorschrift des Art. 49 zu geschehen. Bei den Waldweide-, Gräserei- und Streu-Berechtigungen gilt der Durchschnitt der der Ablösungs-Anmeldung unmittelbar vorangegangenen zwanzig Jahre als Anhalt für die Schätzung, soweit nicht während dieser Zeit die Ausübung der Nutzung durch forstpolizeiliche Rücksichten unter das durchschnittlich zulässige Maß beschränkt, oder wegen unberechtigten Widerspruchs des Pflichtigen gehindert war.

In letzteren Fällen ist der Jahreswerth der Berechtigung aus dem Durchschnittsertrag der laufenden Umtriebszeit der belasteten Waldfläche zu berechnen, wobei der zur Zeit der Ablösung vorhandene wirthschaftliche Zustand der Bestände als bleibend und maßgebend zu unterstellen ist.

Art. 81.

Der Bezug der Waldweide-, Gräserei- und Streunutzungen hört mit dem — der Festsetzung des Ablösungskapitals nächstfolgenden 11. November auf; mit diesem Tag ist das Ablösungskapital fällig und beginnt bei Zeitrenten die Verzinsung mit fünf vom Hundert.

Dem bisherigen Berechtigten wird übrigens auf sein Verlangen das Recht eingeräumt, für die Dauer einer Uebergangszeit, welche derselbe bei den Ablösungsverhandlungen auf nicht länger als auf fünf Jahre sich ausbedingen darf, sein Bedürfniß an Weide, Gras oder Streu aus dem bisher belasteten oder nach Uebereinkunft der Betheiligten aus einem anderen gelegenen Walde zu beziehen.

Als höchstes Maß des Bedarfs ist diejenige Menge und Gattung anzunehmen, welche der Ablösungsberechnung zu Grunde gelegt worden ist.

Die hienach zu beziehenden Nutzungen sind von dem bisherigen Berechtigten in demjenigen Preis zu bezahlen, nach welchem sie bei der Ablösung berechnet worden sind.

Art. 82.

Wenn der Gemeinderath und Bürgerausschuß einer berechtigten (Gesammt- oder Parcellar-) Gemeinde in der Behauptung übereinstimmen, und solche zu bescheinigen vermögen, daß die von dem Verpflichteten angemeldete Ablösung eines Weide-, Gräserei- oder Streurechts den Nahrungsstand der Gemeindeangehörigen wesentlich gefährde, so hat eine von dem Ministerium des Innern für jeden einzelnen Fall unter dem Vorsitz eines Collegialmitglieds dieses Departements zu berufende Commission, bestehend aus zwei Land- und zwei Forstwirthen, das Vorbringen zu prüfen.

Sollte hiebei die Behauptung als begründet erkannt werden, so hat die Commission zu bestimmen, in wie weit die in Art. 81 festgesetzte Uebergangszeit zu verlängern sei, und in welchem Maße, sowie in welchen Zeitabschnitten die bisherigen Bezüge allmählich zu verringern seien.

Art. 83.

Haften Gräserei- oder Streurechte auf anderen Flächen als auf Waldboden (auf Holzwiesen, Mooren, Weihern, Sümpfen und dergl.), so finden die Bestimmungen der Art. 78—82 auf sie sinngemäße Anwendung.

VII. Strafbestimmungen.

Art. 84.

An die Stelle des Art. 41 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, treten folgende Bestimmungen:

Mit Geldſtrafe bis zu zehn Thalern wird beſtraft:

1) wer unbefugt auf fremden Grundſtücken weidet, oder wer ſeinen Weidebezirk überſchreitet;
2) wer zu verbotenen Zeiten (Art. 11 und 24) oder in Uebertretung der in den Art. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 13 enthaltenen Beſtimmungen weidet;
3) wer gegen die ſonſtigen in gegenwärtigem Geſetze enthaltenen oder nach Maßgabe desſelben erlaſſenen Vorſchriften oder einzelnen Anordnungen (Art. 25, 26, 27, 28, 30, 31, 33, 34 und 35) ſich verfehlt.

Bei Verfehlungen gegen die Vorſchrift des Art. 25 iſt der Schäfer, welcher mit einer Ueberzahl von Schafen auf mehreren Markungen betreten wird, auf jeder derſelben ſtrafbar.

Art. 85.

Gemeinden und Privatperſonen haben für die Weideexceſſe der von ihnen aufgeſtellten Hirten ſowohl bezüglich der verwirkten Geldſtrafen, als auch der Entſchädigungen und Koſten zu haften.

Art. 86.

Zur Unterſuchung und Abrügung der in Art. 84 bezeichneten Uebertretungen ſind, ſofern nicht die Ortsvorſteher ſelbſt ſtraffällig ſind, innerhalb ihrer Strafbefugniß die Ortsbehörden, in den Fällen, bei welchen dieſe Strafbefugniß nicht ausreicht, ſowie bei Verfehlungen der Ortsvorſteher die Oberämter zuſtändig.

Die Allegation des Art. 41 in Art. 59 Ziff. 2 des Polizeiſtrafgeſetzes iſt hienach aufgehoben.

VIII. Von der Zuſtändigkeit der Behörden bei Streitigkeiten.

Art. 87.

Streitigkeiten über das Beſtehen oder den Umfang eines Waldweide-, Waldgräſerei- oder Waldſtreurechts, oder einer beſonderen damit zuſammenhängenden Kulturbeſchränkungsbefugniß, ſowie über etwaige Gegenleiſtungen des Berechtigten an den Belaſteten ſind von den Gerichten zu entſcheiden.

Entſteht Streit über das Beſtehen und den Umfang eines Feldweide- oder Pferchrechts, ſo haben hierüber, in ſoweit daſſelbe auf den Markungs- oder Gemeindeverband

(Art. 13) gestützt wird, die Verwaltungsrechtsstellen, in allen anderen Fällen die Gerichte zu entscheiden.

Insbesondere haben die Gerichte in dem Falle, wenn ein Streit über die Entschädigungspflicht für eine Kulturbeschränkungsbefugniß entsteht, darüber zu entscheiden, ob eine solche auf Grund eines die Entschädigung gesetzlich begründenden privatrechtlichen Titels bestanden hat.

Alle sonstigen Streitigkeiten, welche sich über die Auslegung und Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes erheben, unterliegen der Entscheidung der Verwaltungsbehörden, und zwar in erster Instanz der Kreisregierung, in zweiter Instanz des Geheimen Raths.

Hinsichtlich der Rechtsmittel kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 13. November 1855, betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen, zur Anwendung.

IX. Schlußbestimmungen.

Art. 88.

Mit dem Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes sind alle bisher geltenden, demselben entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben, insbesondere tritt das Gesetz vom 9. April 1828, das Schäfereiwesen betreffend, mit Ausnahme der Art. 11, 12, 17, 18, 19 und 22, welche auch ferner in Kraft bleiben, außer Wirkung.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 26. März 1873.

Karl.

Der Minister des Innern:
Sick.
Der Finanz-Minister:
Renner.

Auf Befehl des Königs,
der Kabinets-Chef:
Gärttner.

Gedruckt bei C. Hasselbrink.

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 2. April 1873.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die weitere Ausdehnung des Eisenbahnnetzes. Vom 22. März 1873. — Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen in der Finanz-Periode $18^{7}/_{73}$. Vom 22. März 1873.

Gesetz, betreffend die weitere Ausdehnung des Eisenbahnnetzes. Vom 22. März 1873.

Karl, von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir:

Art. 1.

Von der an der Kocherbahn gelegenen Station Hall (Hessenthal) wird eine Eisenbahn über Gaildorf und Murrhardt nach Backnang und von da in der einen Richtung über Winnenden zur Station Waiblingen der Remsbahn, in der andern über Marbach zu der den Knotenpunkt der Centralbahn, Westbahn und unteren Neckarbahn bildenden Station Bietigheim gebaut werden.

Art. 2.

Ferner wird von Stuttgart aus eine direkte Eisenbahn über Böblingen, Herrenberg, Eutingen nach Freudenstadt hergestellt werden.

Art. 3.

Diese neuen Eisenbahnen (Art. 1 und 2) werden auf Rechnung des Staats ausgeführt. Wegen Beschaffung der hiezu erforderlichen Geldmittel ist nach Maßgabe des

Zeitpunktes der Inangriffnahme und des Fortſchreitens der Bauausführung von Zeit zu Zeit durch beſondere Verabſchiedung Sorge zu treffen.

Unſere Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 22. März 1873.

Karl.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:
Wächter.
Der Finanz-Miniſter:
Renner.

Auf Befehl des Königs,
der Kabinets-Chef:
Gärttner.

Geſetz, betreffend den Bau von Eiſenbahnen in der Finanz-Periode $18^{70}/_{73}$. Vom 22. März 1873.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In weiterer Ausführung des Geſetzes vom 17. November 1858, betreffend die weitere Ausdehnung des Eiſenbahnnetzes, und der Geſetze vom 13. Auguſt 1865 und 16. März 1868, betreffend den Bau von Eiſenbahnen in den Finanz-Perioden $18^{64}/_{67}$ und $^{67}/_{70}$, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Artikel 1.

Neben vollſtändiger Herſtellung derjenigen Bahnlinien, welche nach Art. 1 des Geſetzes vom 16. März 1868 ſoweit thunlich dem Ausbau entgegenzuführen waren, ſowie neben Vollendung der in demſelben Geſetzes-Artikel vorgeſehenen Erweiterung einiger größeren Bahnhöfe ſollen in der Finanz-Periode $18^{70}/_{73}$ zur Ausführung kommen, die in Gemäßheit des Artikel 2 des genannten Geſetzes in Angriff zu nehmenden Bahnen:

1) von Nagold nach Horb,
2) von Calw nach Pforzheim,

3) von Leutkirch nach Isny,
4) von Hechingen nach Balingen.

Artikel 2.

Neu in Angriff zu nehmen ist in der Finanz-Periode $18^{70}/_{73}$ der Bau folgender Bahnen:

1) von Altshausen nach Pfullendorf zum Anschluß an die Großh. Badische Stockach-(Schwackenreute) Pfullendorfer Eisenbahn;
2) von Crailsheim an die württembergisch-bayerische Landesgrenze, württembergischer Theil der Bahnlinie Crailsheim-Ansbach-Nürnberg;
3) von Balingen über Ebingen nach Sigmaringen, Fortsetzung der hohenzollern'schen Bahn;
4) von Heidenheim nach Ulm;
5) von Waiblingen über Winnenden nach Backnang.

Artikel 3.

Für den Bau und die Einrichtung von Dienstwohnungen und anderen Gebäulichkeiten für Zwecke der Verkehrs-Anstalten sind über bereits verwilligte 500,000 fl. (Gesetz vom 19. Januar 1869) weiter zu verwenden . . . . . 136,000 fl.

Artikel 4.

Für Verbesserungen und Erweiterungen an älteren Bahnlinien kommen in Verwendung . . . . . 1,235,000 fl.
für die durch den Vollzug des Bahnpolizeireglements für das Deutsche Reich anfallenden Kosten . . . . . 230,500 fl.
für den Mehraufwand des neuen Postgebäudes . . . . . 165,000 fl.
zusammen —.· 1,630,500 fl.

Artikel 5.

Zur Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen sind zu verausgaben —.· 1,000,000 fl.

Artikel 6.

An den Anlage- und Ausrüstungskosten der nach Artikel 1 und 2 auszuführenden und in Angriff zu nehmenden Eisenbahnlinien sind die Kaufschillinge für die Bauplätze der erforderlichen Gebäude und für die Grundflächen der Bahnhöfe und Stationen wie bisher von der Grundstocks-Verwaltung zu bestreiten. Zur Deckung des weiteren Auf-

wands (Art. 1—5 und 7), sowie für die weitere Ausbildung des Telegraphennetzes werden auf die Finanz-Periode $18^{7}/_{73}$ —∴ 36 Millionen Gulden bestimmt.

Von diesen 36 Millionen kommen diejenigen 24,200,000 fl. in Abzug, welche durch die Gesetze vom 29. März 1870, 13. Januar 1871, 25. Januar 1872 und 12. April 1872 für den Eisenbahnbau und für die weitere Ausbildung des Telegraphennetzes verwilligt worden sind.

Die weiteren 11,800,000 fl. sind aus den jetzt oder später verfügbaren Mitteln der Staats-Casse zu bestreiten und nur, sofern solche nicht zureichen sollten, unter möglichst günstigen Bedingungen als Staatsanlehen aufzunehmen.

Art. 7.

Von den auf die Finanz-Periode $18^{7}/_{73}$ bewilligten 36 Millionen Gulden ist zugleich der während derselben erwachsende Aufwand für Verzinsung und Tilgung der bezüglichen Anlehen bis zur Inbetriebsetzung der betreffenden Bahnstrecken zu bestreiten.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, bezüglich der Aufnahme der in Art. 6 vorgesehenen Anlehen durch die ständische Schuldenverwaltungs-Behörde unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unseres Finanzministeriums zu vollziehen.

Gegeben Stuttgart den 22. März 1873.

Karl.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Wächter.
Der Finanz-Minister:
Renner.

Auf Befehl des Königs:
Der Kabinets-Chef:
Gärttner.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 10. April 1873.

Inhalt.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend eine Aenderung in der Bestimmung der Strafanstalt zu Gotteszell. Vom 9. April 1873. — Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Kriegswesens, betreffend die Einführung neuer Bestimmungen über die Verwilligung einer ermäßigten Eisenbahnfahrtaxe bei Beförderung von Militärpersonen, welche nicht auf Grund eines Requisitionsscheins erfolgt. Vom 26. März 1873. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Zulassung der österreichischen Hagelversicherungsgesellschaft in Wien zum Geschäftsbetrieb im Königreich Württemberg. Vom 3. April 1873.

Verfügung des Justiz-Ministeriums, betreffend eine Aenderung in der Bestimmung der Strafanstalt zu Gotteszell. Vom 9. April 1873.

In Abänderung der Verfügung vom 28. December 1871, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen vom 1. Januar 1872 ab (Reg.Blatt S. 421), wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs folgendes verfügt:

1) das bisherige Zuchthaus zu Gotteszell wird in eine „Strafanstalt für weibliche Gefangene" verwandelt, welche in zwei Abtheilungen das Zuchthaus für Frauenspersonen und das Landesgefängniß für Frauenspersonen enthält.

In der Abtheilung des Zuchthauses wird die gegen Frauenspersonen erkannte lebenslängliche oder zeitige Zuchthausstrafe vollzogen;

in der Abtheilung des Landesgefängnisses wird die gegen Frauenspersonen erkannte Gefängnißstrafe vollzogen, wofern dieselbe die Dauer von vier Wochen übersteigt und nicht der §. 5 der Verfügung vom 28. December 1871 Anwendung findet.

Digitized by Google

2) Die bisherige Weiberstrafanstalt zu Heilbronn wird aufgehoben.
3) Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Wirksamkeit.

Stuttgart, den 9. April 1873.

Mittnacht.

Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Kriegswesens, betreffend die Einführung neuer Bestimmungen über die Verwilligung einer ermäßigten Eisenbahnfahrtaxe bei Beförderung von Militärpersonen, welche nicht auf Grund eines Requisitionsscheins erfolgt. (cfr. §. 13 des im Jahre 1870 zwischen dem Norddeutschen Bund, Bayern, Württemberg und Baden vereinbarten Reglements über die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen auf Eisenbahnen).

Vom 26. März 1873.

An die Stelle der unter dem 5. Juli 1870 (Regierungsblatt Seite 335 und Staatsanzeiger Seite 1887) erlassenen Bekanntmachung treten vom 15. April cr. ab die nachstehenden Bestimmungen.

§. 1.

Zum Fahren in der dritten Wagenklasse mit der ermäßigten Taxe von 1½ Silbergroschen (5¼ Kreuzer) pro Mann und Bahnmeile auf den Württembergischen Staatseisenbahnen und auf der Kirchheimer Privatbahn sind ermächtigt:

1) die Zöglinge der Kadetten-Anstalten bei den Reisen zum Eintritt in die Anstalten, bei Urlaubsreisen und bei den Reisen nach ihren Bestimmungsorten nach Entlassung aus den Anstalten;
2) Rekruten, Reservisten und Landwehrmänner bei ihrer Einberufung zu den Fahnen und bei ihrer Entlassung in die Heimath, sowie Soldaten des stehenden Heeres vom Feldwebel abwärts nicht nur bei ihrer Entlassung in die Heimath, sondern auch bei Urlaubsreisen nach ihrer Heimath und zurück.

§. 2.

Die Zulassung zu dem ermäßigten Fahrpreise (§. 1) erfolgt in den vorgenannten Fällen auf Grund der bezüglichen Entlassungsordres, Einberufungsordres und Urlaubspässe, welche daher bei Lösung der Billete vorzuzeigen sind.

Dem mit der Billet-Controle betrauten Eisenbahnzugspersonale muß das gelöste Fahrbillet und auf Verlangen auch die Einberufungs-Ordre ꝛc. vorgezeigt werden.

§. 3.

Die Expedition geschieht mittelst besonderer Militärfahrbillete, welche zur Benützung der dritten Wagenklasse jedoch nur bei gewöhnlichen Personenzügen berechtigen und wobei vorkommenden Falles der Weisung des Fahrpersonals in Benützung der Eisenbahnwagen und Wagen-Abtheilungen Folge zu geben ist.

Die Militärfahrbillete müssen mindestens eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges, gegen Baarzahlung gelöst werden.

Wer sich später meldet, hat auf Verabfolgung eines Militärfahrbillets zu dem betreffenden Zuge keinen Anspruch.

§. 4.

Aehnliche Bestimmungen bestehen für die Großherzoglich badischen Eisenbahnen.

Die auf diesen Bahnstrecken reisenden Militärpersonen haben sich zur Erlangung von Fahrbilleten mit der ermäßigten Taxe an die Billetkassen der Uebergangsstationen zu wenden.

Die durch vorstehende Bestimmungen in Wegfall kommenden, noch vorräthigen gelben Transportscheine sind von den Königlichen Oberämtern einzuziehen und an die Oekonomie-Abtheilung des Kriegsministeriums einzusenden.

Stuttgart, den 26. März 1873.

Wächter. v. Suckow.

Bekanntmachung des Ministerium des Innern, betreffend die Zulassung der österreichischen Hagelversicherungsgesellschaft in Wien zum Geschäftsbetrieb im Königreich Württemberg.

Vom 3. April 1873.

Der zu Wien bestehenden, auf Aktien gegründeten „Oesterreichischen Hagelversicherungsgesellschaft“ ist auf Grund der vorgelegten, von der K. K. österreichischen Regier-

ung genehmigten Statuten der Geschäftsbetrieb im Königreich Württemberg gestattet worden, was andurch mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Gesellschaft mit diesseitiger Genehmigung den August Klüppel in Stuttgart zu ihrem Hauptagenten bestellt hat.

Stuttgart, den 3. April 1873.

Sick.

Die am 17. März 1873 zu Berlin ausgegebene Numer 8 des Reichsgesetzblattes enthält:

1) das Gesetz, betreffend die Einführung des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 und des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. Vom 8. Januar 1873.
2) die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Aufhebung des Kriegszustandes. Vom 12. März 1873.
3) den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Errichtung einer Oberpostdirection in Hamburg und die Abgrenzung der Bezirke anderer Oberpostdirectionen. Vom 5. März 1873.

Die Numer 9 ausgegeben zu Berlin am 29. März 1873 enthält:

1) die Konvention zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien, betreffend die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medicinalpersonen zur Ausübung der Praxis. Vom 7. Februar 1873.
2) die Bekanntmachung des Reichskanzleramts, betreffend die Erweiterung von Festungsanlagen. Vom 27. März 1873.

Die Numer 10 ausgegeben zu Berlin am 4. April 1873 enthält:

1) das Gesetz, betreffend die Etatsüberschreitungen bei den übertragbaren Fonds der Marineverwaltung in den Jahren 1867—1871. Vom 29. März 1873.
2) das Gesetz, betreffend die dem Reichsoberhandelsgerichte gegen Rechtsanwälte und Advocaten zustehenden Disciplinarbefugnisse. Vom 29. März 1873.
3) das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. Vom 31. März 1873.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 16. April 1873.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Führung der Güterbücher durch Gemeindebeamte. Vom 13. April 1873. — Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Führung der Güterbücher durch Gemeindebeamte. Vom 13. April 1873. — Verfügung des Justiz-Ministeriums in Betreff der Vollziehung des Gesetzes vom 13. April 1873, betreffend die Führung der Güterbücher durch Gemeindebeamte. Vom 14. April 1873.

Gesetz, betreffend die Führung der Güterbücher durch Gemeindebeamte. Vom 13. April 1873.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Die Führung der Güterbücher bei den einzelnen Gemeinden ist unter Aufsicht der Staatsbehörden Obliegenheit der Gemeinden.

Art. 2.

In denjenigen Gemeinden, in welchen die Unterpfandsgeschäfte nach Maaßgabe des Gesetzes vom 30. Juli 1845, betreffend die einzelnen Unterpfandsbehörden zu leistende Unterstützung, von einem Pfandhilfsbeamten besorgt werden, ist das in Art. 1 bezeichnete Geschäft diesem oder einem andern befähigten Hilfsbeamten (Art. 4) zu übertragen.

Art. 3.

In den übrigen Gemeinden liegt die Güterbuchsführung dem Rathsschreiber ob.

Jedoch kann das Oberamtsgerichts-Collegium die Verſehung des Geſchäfts auch in dieſen Gemeinden durch einen befähigten Hilfsbeamten anordnen, wenn der Gemeinderath es beantragt, oder von Amtswegen, wenn der Rathsſchreiber die erforderliche Fähigkeit nicht beſitzt. Dieſe Verfügung kann von dem Oberamtsgerichts-Collegium bei veränderten Verhältniſſen auf Antrag des Gemeinderaths oder von Amtswegen außer Wirkung geſetzt werden.

Gegen die in Gemäßheit dieſes Artikels ergehenden Verfügungen des Oberamtsgerichts ſteht dem Gemeinderath, beziehungsweiſe dem Rathsſchreiber, eine einmalige Beſchwerde an die Civilkammer des vorgeſetzten Kreisgerichtshofs zu, welche bei Vermeidung des Verluſts des Rechtsmittels binnen zwei Wochen bei dem Oberamtsgericht durch Einreichung einer Beſchwerdeſchrift oder Erklärung zu Protokoll zu erheben iſt.

Art. 4.

Der Hilfsbeamte, welcher die niedere Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz oder des Innern erſtanden haben muß, wird durch den Gemeinderath in widerruflicher Weiſe gewählt.

Art. 5.

Die Beſtätigung der Wahl ſteht dem Vorſtande des Oberamtsgerichts zu.

Sie iſt zu verſagen, wenn dem Gewählten entweder die allgemeine geſetzliche Befähigung (Art. 4) abgeht, oder ihm nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Oberamtsrichters diejenigen beſonderen Eigenſchaften mangeln, welche zu unklagbarer Verſehung der aufzutragenden Geſchäfte erforderlich ſind. Dem Gewählten wie dem Gemeinderath ſteht wegen Verſagung der Beſtätigung das Recht der Beſchwerde nach Maaßgabe des Art. 3 Abſ. 3 zu.

Fällt die Wahl auf den Notar des Bezirks, ſo iſt derſelbe die Stelle des Hilfsbeamten zu übernehmen verbunden.

Art. 6.

Für jede im Güterbuche vorzunehmende Aenderung iſt zur Deckung der Belohnung des Geſchäftsmanns und des ſonſtigen Aufwands der Gemeinde von dem Betheiligten an die Gemeindekaſſe eine Gebühr zu entrichten.

Die Größe derſelben wird durch Königliche Verordnung beſtimmt werden.

Zu Bezahlung dieſer Gebühr iſt der Gemeindekaſſe gegenüber derjenige verpflichtet, welcher durch die Aenderung als Eigenthümer eingetragen wird, in ſonſtigen Aenderungs-

fällen derjenige, welcher als Eigenthümer eingetragen ist, endlich im Falle der Vormerkung von Rechten auf fremdem Eigenthum oder deren Löschung derjenige, in dessen Interesse dieß geschieht.

In denjenigen Gemeinden, in welchen kein Gemeindeschaden umgelegt wird, kann der Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses beschließen, auf den Bezug der Gebühr zu verzichten. Mit dem Erforderniß der Umlage eines Gemeindeschadens tritt ein solcher Beschluß von selbst außer Wirkung.

Art. 7.

An der in Art. 6 bezeichneten Gebühr haben der Hilfsbeamte (Art. 2 und 3 Abs. 2) und die Gemeindekasse je denjenigen Antheil zu beziehen, welcher durch Königliche Verordnung bestimmt werden wird. Uebrigens darf derselbe für den Hilfsbeamten in keinem Falle weniger als $^2/_3$ der Gesammtgebühr betragen.

Im Falle des Art. 6 Abs. 4 ist der Antheil des Hilfsbeamten demselben aus der Gemeindekasse zu vergüten.

Wenn der Rathsschreiber oder ein anderer ständiger Beamter der Gemeinde das Geschäft besorgt, so finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels nur Anwendung, sofern nicht durch Vertrag über seine Belohnung eine anderweitige Bestimmung getroffen ist.

Art. 8.

Außer der in Art. 7 festgesetzten Belohnung hat ein auswärts wohnender Hilfsbeamter, wenn er zu Besorgung des in Art. 1 bezeichneten Geschäfts in die Gemeinde zu reisen veranlaßt wird, Reisekosten anzusprechen, deren Betrag durch Königliche Verordnung festgesetzt werden wird.

Die Reisekosten sind von der Gemeindekasse, in dem Falle aber, wenn der Hilfsbeamte durch ausdrückliches Begehren eines Betheiligten in dessen ausschließlichem Interesse zu der Reise veranlaßt worden ist, von diesem zu tragen.

Art. 9.

Auf die Vormerkung der Gefäll- und Zehntablösungsschuldigkeiten, sowie die in Vollziehung des Art 16 des Gesetzes vom 19. April 1865, betreffend die Ablösung von Leistungen für öffentliche Zwecke, zu machenden Einträge in die Güterbücher finden die Art. 6—8 keine Anwendung.

Art. 10.

Dieſes Geſetz tritt im Jahre 1873 in Wirkſamkeit.

Die Beſtimmung des Tages bleibt der Königl. Regierung überlaſſen.

Unſer Miniſterium der Juſtiz iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 13. April 1873.

Karl.

Der Juſtiz-Miniſter:
Mittnacht.

Auf Befehl des Königs,
der Kabinets-Chef:
Gärttner.

Bekanntmachung des Juſtiz-Miniſteriums, betreffend die Einführung des Geſetzes, betreffend die Führung der Güterbücher durch Gemeindebeamte. Vom 13. April 1873.

Vermöge Höchſter Entſchließung vom heutigen Tage haben Seine Königliche Majeſtät gnädigſt zu befehlen geruht, daß das unter demſelben Tage erlaſſene Geſetz, betreffend die Führung der Güterbücher durch Gemeindebeamte, mit dem 1. Juli 1873 in Wirkſamkeit zu treten habe.

Solches wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart, den 13. April 1873. Mittnacht.

Verfügung des Juſtiz-Miniſteriums in Betreff der Vollziehung des Geſetzes vom 13. April 1873, betreffend die Führung der Güterbücher durch Gemeindebeamte. Vom 14. April 1873.

Zur Vollziehung des Geſetzes vom 13. April 1873 betreffend die Führung der Güterbücher durch Gemeindebeamte werden die nachſtehenden Anordnungen erlaſſen:

§. 1.

Die beſtehenden Vorſchriften über die Führung der Gemeindegüterbücher bleiben, ſoweit ſolche nicht durch gegenwärtige Verfügung aufgehoben oder abgeändert werden, in Wirkſamkeit.

§. 2.

Die nach dieſen Vorſchriften den Notaren zugewieſenen Obliegenheiten (vgl. §. 2 Ziff. 8 der K. Verordnung vom 17. April 1826, betreffend die Auflöſung der Stadt-

und Amtsschreibereien, §. 9 Abs. 1 der K. Verordnung vom 24. Mai 1826, betreffend die Vollziehung des Gerichtsnotariatsediktes, §. 59 der Ministerial-Verfügung vom 3. Dezember 1832, betreffend die Anlegung und Führung der Gemeindegüterbücher, §. 6 der K. Verordnung vom 14. Juni 1843, betreffend die Vollziehung des Notariatsgesetzes, §. 20 der Ministerial-Verfügung vom 12. Oktober 1849, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Primärkataster, §. 1 Abs. 1 der Ministerial-Verfügung vom 25. Aug. bis 4. Sept. 1853, betreffend die Vormerkung der Gefäll- und Zehntablösungsschuldigkeiten in den Gemeindegüterbüchern, Ziff. 8 der Ministerial-Verfügung vom 4. August 1866, betreffend die Vollziehung des Art. 16 des Gesetzes vom 19. April 1865 in Betreff der Ablösung der Leistungen für öffentliche Zwecke) gehen vom 1. Juli 1873 ab auf die nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. April 1873 mit der Güterbuchsführung beauftragten Gemeindebeamten (Rathsschreiber, Hilfsbeamten) über.

Die Erledigung der Güterbuchsergänzung pro $18^{72}/_{73}$ bleibt Obliegenheit der Notare.

§. 3.

Wenn der Verwaltungsaktuar mit der Führung des Güterbuchs beauftragt wird, so liegt demselben die Besorgung der sämmtlichen in der Ministerial-Verfügung vom 14. November 1860 (Reg.Blatt S. 79) bezeichneten Geschäfte ob.

§. 4.

Die Einträge in die Güterbücher dürfen nur von der Hand der mit der Führung derselben beauftragten Gemeindebeamten (Rathsschreiber, Hilfsbeamte) gemacht werden.

Ist der Gemeindebeamte verhindert, das Geschäft rechtzeitig zu besorgen, so kann er dasselbe unter seiner Verantwortung durch einen Stellvertreter besorgen lassen, welcher die niedere Dienstprüfung im Departement der Justiz oder im Departement des Innern erstanden hat. Hiezu ist die Genehmigung des Oberamtsrichters einzuholen.

§. 5.

Wenn die Aenderungen in den Privatrechtsverhältnissen, welche aus Anlaß von Beibringens-Inventaren, Theilungen, Vermögensübergaben oder von gemeinderäthlich bestätigten Contrakten eintreten, nicht sogleich nach Erledigung dieser Geschäfte nachgetragen werden können, so hat dieß in den Gemeinden erster Classe binnen 3 Monaten, in den übrigen Gemeinden binnen 6 Monaten zu geschehen.

Im Laufe des Monats Juli jeden Jahrs müssen alle in dem zu Ende gegangenen

Etatsjahre vorgekommenen Aenderungen in dem Güterbuche eingetragen ſein (vergl. die Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern vom 14. November 1860, Reg.Blatt S. 79—81).

Die §§. 72 und 73 der Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern vom 3. Dezember 1832 (Reg.Blatt S. 498) ſind hienach abgeändert.

§. 6.

Die Gerichts- und Amtsnotare, welche nicht ſelbſt mit der Güterbuchsführung beauftragt ſind, haben in den Inventur-, Theilungs- und Uebergabs-Geſchäften diejenigen Stellen, durch welche eine Aenderung oder Vormerkung in dem Güterbuche bewirkt wird, auf eine in die Augen fallende Weiſe zu bezeichnen und jene Geſchäfte ſofort dem mit der Güterbuchsführung beauftragten Gemeindebeamten zur Vornahme der Güterbuchsänderung zu übergeben.

§. 7.

Der mit der Güterbuchsführung beauftragte Gemeindebeamte, auch wenn derſelbe der Notar iſt, hat in den in dem vorhergehenden Paragraphen genannten Geſchäften den Vollzug der bezeichneten Güterbuchsänderungen unter Beiſetzung des Datums des Eintrags zu beurkunden.

§. 8.

Die in §. 6 genannten Geſchäfte ſind erſt dann, wenn die Güterbuchsänderungen überall erfolgt ſind und dies in denſelben beurkundet iſt, als erledigt anzuſehen.

Die Notare haben ſich daher vor der Niederlegung derſelben in der Ortsregiſtratur hievon zu überzeugen und in Anſtandsfällen für die Ergänzung der bemerkten Mängel Sorge zu tragen.

§. 9.

Bei den auf Grund anderer als der in §. 6 bezeichneten Urkunden, insbeſondere auf Grund der Kontraktenbücher erfolgenden Güterbuchsänderungen ſind die nach §. 7. vorgeſchriebenen Beurkundungen in den betreffenden Urkunden an geeigneter Stelle einzutragen.

§. 10.

Für die aus Anlaß von gemeinderäthlich beſtätigten Kontrakten zu vollziehenden Einträge in die Güterbücher ſind dem Gemeindebeamten außer dem Kontraktenbuch der Gemeinde alle hierauf bezügliche Acten und Urkunden zur Verfügung zu ſtellen.

§. 11.

Der mit der Güterbuchsführung beauftragte Gemeindebeamte hat in Anſtandsfällen oder wenn ihm für die zu vollziehenden Aenderungen und Einträge keine der in §. 62 und 63 der K. Verordnung vom 3. December 1832 bezeichneten Quellen zu Gebot ſtehen, den Beſchluß und die Weiſung des Gemeinderaths und falls der Anſtand hiedurch nicht beſeitigt wird, den Beſcheid des Oberamtsgerichts einzuholen.

§. 12.

Den Notaren liegt ob, alljährlich von der richtigen Führung der Güterbücher, ſofern dieſelbe nicht ihnen übertragen iſt, ſich zu überzeugen. Dieſes Geſchäft, bei welchem ſie eine Anzahl von Einträgen nach ihrer Wahl und ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen unter Vergleichung der Quellen genau zu prüfen haben, iſt wenn möglich mit den Pfandviſitationen zu verbinden.

Wo Ausſtellungen zu machen ſind, iſt hierüber an das Oberamtsgericht Bericht zu erſtatten, welches ſofort die geeignete Verfügung zu erlaſſen und für Verbeſſerung der aufgefundenen Mängel Sorge zu tragen hat.

§. 13.

Die Aufſicht über die Führung der Güterbücher liegt wie bisher den Oberamtsrichtern ob (vergl. §. 30 der Miniſterial-Verfügung vom 12. Oktober 1849, betreffend die Erhaltung und Ergänzung der Flurkarten, Reg.Blatt S. 690).

Dieſelben haben bei der Vornahme der Pfandviſitationen auch die Güterbücher einzuſehen und zu prüfen.

§. 14.

Die Oberamtsgerichte haben vor der Uebernahme der Güterbuchsführung durch einen Rathsſchreiber zu prüfen, ob derſelbe die für dieſes Geſchäft erforderlichen Eigenſchaften beſitzt, um zutreffenden Falls das Geeignete nach Art. 3, Abſ. 2 des Geſetzes vom 13. April 1873 anzuordnen.

Stuttgart, den 14. April 1873.

Mittnacht.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 21. April 1873.

Inhalt.

Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz. Vom 17. April 1873.

Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz.

Vom 17. April 1873.

Karl, von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Zu Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt des Nordd. Bundes S. 360, Reichsgesetzblatt 1871 S. 391, Reg.Bl. 1872 S. 32) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimenraths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

I. Umfang der öffentlichen Unterstützung.

Art. 1.

Jedem hilfsbedürftigen Deutschen (Art. 2 und 49) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.

Wenn Jemand für seine Person oder seine nicht arbeitsfähigen Angehörigen (vergl. §. 4 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867) Unterstützung in Anspruch nimmt,

ſo kann ſolche mittels Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhauſe, geeigneten Falls mittels Anweiſung der den Kräften der Hilfsbedürftigen entſprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines ſolchen Hauſes gewährt werden.

Gebühren für die einem Unterſtützungsbedürftigen geleiſteten geiſtlichen Amtshandlungen ſind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.

Art. 2.

Die öffentliche Unterſtützung Hilfsbedürftiger hat nur in ſoweit einzutreten, als dieſelben weder von andern zu ihrer Alimentation oder Unterſtützung rechtlich Verpflichteten noch durch die freiwillige Armenpflege die nöthige Hilfe erhalten.

Die Verweiſung an dritte Verpflichtete (Abſ. 1) iſt nicht zuläßig, wenn der Unterſtützungsbedürftige ſich in einer Lage befindet, welche ſofortige Hilfeleiſtung erfordert.

Art. 3.

Perſonen, welche ungeachtet des Beſitzes genügender Mittel auf Grund des gegenwärtigen Geſetzes öffentliche Armenunterſtützung erlangt haben, ſind zum Erſatze des Empfangenen verpflichtet.

Außerdem iſt jede auf Grund dieſes Geſetzes an eine Perſon über 18 Jahre für ſich, ihre Ehefrau oder Kinder, welche mit ihr in häuslicher Gemeinſchaft ſtehen, aus einer Armenkaſſe abgegebene Unterſtützung, mit Ausnahme des Aufwands für Schulunterricht, als ein Vorſchuß zu betrachten, deſſen Wiedererſtattung die Armenbehörde verlangen kann, falls der Unterſtützte in eine Lage gekommen iſt, welche ihm die Erſatzleiſtung unbeſchadet der Sicherſtellung ſeines und der Seinigen Lebensunterhaltes ermöglicht.

Art. 4.

Dritten Perſonen, welche, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu ſein, einem im Sinne des Art. 2 Unterſtützungsbedürftigen eine dringend nöthige Hilfe leiſten, ſteht ein Anſpruch auf Erſatz des durch die Umſtände gebotenen Aufwandes aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege und zwar an den zunächſt verpflichteten Armenverband (Reichsgeſetz vom 6. Juni 1870 §. 28) zu, jedoch nur, wenn die Ortsarmenbehörde dieſes Verbandes von der Hilfeleiſtung innerhalb 24 Stunden oder, ſofern dieſe Friſt nicht eingehalten werden konnte, ſobald als möglich in Kenntniß geſetzt worden iſt.

Art. 5.

Die Bestimmungen des Art. 4 finden auch Anwendung auf Aerzte (Wundärzte, Hebärzte) rücksichtlich des Anspruchs auf den Bezug der regulativmäßigen Gebühren für ärztliche Hilfe in Fällen, wo für die Armenverbände andere Aerzte zu Behandlung der Hilfsbedürftigen der betreffenden Verbände aufgestellt sind.

Sind öffentliche Aerzte für die Behandlung der Armen nicht bestellt, so haben die Aerzte Anspruch auf Bezug der regulativmäßigen Gebühren für ihre Dienstleistungen an den zunächst verpflichteten Armenverband. Der Anspruch muß jedoch binnen drei Monaten, von dem Beginn der Hilfeleistung an gerechnet, erhoben werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen haben auch Hebammen Anspruch auf den Bezug der regulativmäßigen Gebühren für geleistete Kunsthilfe.

Art. 6.

Apotheker haben Anspruch auf die Bezahlung der für Arme auf ärztliche ꝛc. Verordnung abgegebenen Arzneimittel durch den zunächst verpflichteten Armenverband, wenn

1) die Abgabe
   a) auf Verordnung des bestellten Armenarztes,
   b) wo ein solcher nicht bestellt ist oder in Nothfällen (vergl. Art. 4 und 5), auf Verordnung eines anderen Arztes erfolgt, und
2) der Anspruch binnen 3 Monaten von der Abgabe an bei dem zunächst verpflichteten Ortsarmenverband erhoben worden ist.

Art. 7.

Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme niemals im Rechtsweg, sondern nur bei der zuständigen Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.

Ueber Beschwerden gegen Verfügungen der Ortsarmenbehörden darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, entscheidet das vorgesetzte Oberamt. Gegen dessen Entscheidung ist eine weitere einmalige Beschwerde zuläßig.

Ueber Beschwerden der vorbezeichneten Art gegen Anordnungen der Landarmenbehörden erkennt die Kreisregierung, gegen deren Verfügung eine weitere einmalige Beschwerde an das Ministerium des Innern stattfindet.

Streitigkeiten über die Anwendung der Bestimmungen in Art. 3—6 sind im Verwaltungsrechtsweg zu entscheiden.

II. Organe der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger.

Ortsarmenverbände.

Art. 8.

Jede Gemeinde bildet für sich einen Ortsarmenverband.

Theilgemeinden, welche mit eigener Markung versehen sind und die Unterstützung nothleidender Genossen schon bisher für sich zu bestreiten hatten (Gesetz über die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden vom 17. September 1853 Art. 7 Abs. 2), können auch fernerhin als besondere Ortsarmenverbände fortbestehen.

Die Vereinigung mehrerer Theilgemeinden einer zusammengesetzten Gemeinde und die Vereinigung mehrerer Gemeinden eines Oberamtsbezirks zu einem Gesammtortsarmenverbande ist statthaft und erfolgt durch Uebereinkunft der bürgerlichen Kollegien, beziehungsweise der Vertreter der Theilgemeinden (Gesetz über die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden vom 17. September 1853 Art. 8 Abs. 5 und 6).

Der Art. 15 des eben erwähnten Gesetzes findet auf solche Vereinbarungen keine Anwendung.

Art. 9.

Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege steht in den einen eigenen Ortsarmenverband bildenden Gemeinden und Theilgemeinden den durch die Gemeinde-Verfassungs- und Verwaltungsgesetze für die Besorgung der Gemeinde-Angelegenheiten bestellten Organen mit der Maßgabe zu, daß bei den bezüglichen Verhandlungen und Beschlußfassungen des Gemeinderaths der erste Ortsgeistliche oder sein Stellvertreter stimmberechtigtes Mitglied des Collegiums ist. In Gemeinden, wo Ortsgeistliche verschiedener religiöser Bekenntnisse angestellt sind, ist von jeder Konfession der erste Ortsgeistliche oder sein Stellvertreter zur Mitwirkung berufen.

Bestehen innerhalb einer und derselben Gemeinde mehrere Parochien, so hat der erste Ortsgeistliche einer jeden Parochie, deren Pfarrsitz innerhalb der Gemeinde ist, oder sein Stellvertreter, mitzuwirken.

Hat in einer, einen eigenen Ortsarmenverband bildenden Gemeinde oder Theilgemeinde keiner der für dieselbe bestellten Geistlichen seinen Pfarrsitz, so ist zu den auf die Armenpflege sich beziehenden Verhandlungen und Beschlüssen des Gemeinderaths derjenige Geistliche mit Stimmrecht beizuziehen, dessen Pfarrsprengel die Gesammtheit oder die Mehrzahl der Einwohner des Armenbezirks angehört.

Die Leitung der Sitzungen der Ortsarmenbehörde steht dem Ortsvorsteher und dem ersten Ortsgeistlichen oder seinem Stellvertreter gemeinschaftlich zu; dem Geistlichen gebührt die erste ordentliche, dem Ortsvorsteher im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Im Uebrigen kommt die Führung der Geschäfte dem Ortsvorsteher zu.

Wenn Geistliche verschiedener Konfessionen in der Ortsarmenbehörde mitwirken, so kommt der hievor bezeichnete Antheil am Vorsitz dem Geistlichen der in der Gemeinde überwiegenden Konfession zu. Andernfalls ist ein geeigneter Wechsel festzustellen. Unter Geistlichen derselben Konfession entscheidet die dienstliche Stellung, beziehungsweise das Dienstalter.

Die näheren Vorschriften für die Verwaltung der aus mehreren Gemeinden oder Theilgemeinden zusammengesetzten Ortsarmenverbände werden durch ein von den Vertretern der Gemeinden und Theilgemeinden zu vereinbarendes Statut festgestellt, das der Genehmigung der Gemeinde-Aufsichtsbehörde unterliegt.

Art. 10.

Auf Grund eines Beschlusses der bürgerlichen Kollegien können in allen Gemeinden besondere dem Gemeinderath untergeordnete Deputationen aus Mitgliedern der bürgerlichen Kollegien, geeignetenfalls unter Zuziehung anderer Ortseinwohner, für die Verwaltung der gesammten öffentlichen Armenpflege und ebenso Kommissionen für die Verwaltung einzelner Zweige oder Anstalten der Armenpflege gebildet, auch für einzelne Bezirke der Gemeinde besondere Armenpfleger bestellt werden.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftskreis und die Geschäftsführung der Armen-Deputationen und Kommissionen werden durch Beschlüsse der Gemeinde-Kollegien festgesetzt, welche der Bestätigung des Ministeriums des Innern bedürfen.

Der erste Ortsgeistliche eines jeden religiösen Bekenntnisses oder sein Stellvertreter ist mit der in Art. 9 vorgesehenen Stellung stimmberechtigtes Mitglied der Armen-Deputation.

Art. 11.

Stiftungen einer Gemeinde, welche ausschließlich dem Zweck der öffentlichen Armenunterstützung im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes gewidmet sind, gehen, soweit nicht vom Stifter eine besondere Verwaltungsbehörde bestimmt worden ist (Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822 §. 120), in welchem Falle es bei dieser Bestimmung sein Bewenden

hat, in die Verwaltung der Ortsarmenbehörde über. Soweit das Vermögen dieſer Stiftungen bisher zu beſtimmten Zwecken zu verwenden war, iſt es auch fernerhin in gleicher Weiſe zu verwenden.

An den Vorſchriften über die Art der Verwaltung des Vermögens dieſer Stiftungen tritt eine Aenderung nicht ein.

Die Verwaltung anderer öffentlicher Stiftungen als der in Abſ. 1 bezeichneten verbleibt den durch die Geſetzgebung hiefür beſtimmten Behörden. Die Verwaltungen dieſer Stiftungen ſind jedoch verpflichtet, aus dem Ertrage des Vermögens derſelben alljährlich der Gemeinde-Armenverwaltung die für die öffentliche Armenunterſtützung ſtiftungsgemäß zu verwendenden Mittel (Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822 §. 135 Abſ. 1 und §. 136) zum Zwecke der Verwendung für die den Gemeinden obliegende Armenfürſorge zur Verfügung zu ſtellen, ſoferne ſie nicht vorziehen, mit der Gemeinde ſich durch Ueberlaſſung eines beſtimmten Antheils an dem Stiftungsvermögen ein für allemal auseinander zu ſetzen.

Auch ſind dieſe Stiftungen, ſoweit ſolche im Beſitze von Vermögensobjekten oder von Einrichtungen ſind, welche bisher ausſchließlich oder theilweiſe für die öffentliche Armenunterſtützung gedient haben, wie Kranken-, Armen-, Siechenhäuſer, Spitäler ꝛc. verbunden, ſolche künftig der Gemeinde-Armenverwaltung zur Benützung für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege inſoweit, als dies bisher der Fall war, zu überlaſſen, ſofern nicht über die Abtretung derſelben an die Gemeinde-Armenverwaltung eine Uebereinkunft zu Stande kommt.

Art. 12.

Zu den der öffentlichen Armenunterſtützung gewidmeten Stiftungen (Art. 11) ſind nicht zu zählen diejenigen Beſtandtheile des örtlichen Stiftungsvermögens, welche den örtlichen Kirchenfonds als ſolchen für Unterſtützungszwecke zugewendet worden ſind, und deren Verwaltung die Stiftungsräthe bisher nur in ihrer Eigenſchaft als Verwalter des örtlichen Kirchenvermögens geführt haben.

Art. 13.

In Streitſachen, welche durch die Vorſchriften der Art. 11 und 12 veranlaßt werden, entſcheiden, wenn die ſtiftungsmäßige Beſtimmung einer Stiftung oder eines Vermögenstheils einer ſolchen in Frage ſteht, die Verwaltungsjuſtizbehörden, in den übrigen Fällen die Verwaltungsbehörden, und zwar in letzter Inſtanz das Miniſterium des Innern.

In derartigen Fällen ist die oberste Kirchenbehörde befugt, in Vertretung der Kirchengemeinde eine Sache als streitig an die zuständige Behörde zu bringen, beziehungsweise Beschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltungsjustizbehörden oder der Verwaltungsbehörden zu erheben.

Art. 14.

Die Vorsteher der Korporationen und anderer juristischer Personen sind verpflichtet, den Organen der Ortsarmenverbände auf deren Erfordern Auskunft über den Betrag der Unterstützungen zu ertheilen, welche einem Hilfsbedürftigen aus den unter ihrer Verwaltung stehenden, einem Zwecke der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt worden sind.

Landarmenverbände.

Art. 15.

Bis zu Konstituirung größerer Landarmenverbände hat jeder Oberamtsbezirk die Funktionen des Landarmenverbandes zu übernehmen, und es erfolgt die Verwaltung nach Maßgabe der für die Verwaltung der Amtskörperschaften bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Der Amtsversammlung steht im Besonderen zu: über den Etat für die Einnahmen und Ausgaben der Landarmenpflege Beschluß zu fassen, die Jahresrechnungen abzunehmen, zu prüfen und darüber zu entscheiden, die Landarmenbeiträge festzustellen, über Maßregeln wegen Gründung und Veränderung von — dem Landarmenbezirke gemeinschaftlichen — Landarmenanstalten und die Aufbringung der Mittel dazu Beschluß zu fassen, die Beamten und Offizianten für die Verwaltung des Landarmenwesens und der Landarmenanstalten zu bestellen und zu entlassen.

Art. 16.

Dem von der Amtsversammlung zur Besorgung der laufenden Geschäfte zu bestellenden Ausschuß (Verw.-Edikt vom 1. März 1822 §. 83 Abs. 1 vergl. mit §. 84 Abs. 1), welcher für die Besorgung der Armenpflege durch zwei von der Amtsversammlung gewählte, derselben nicht angehörige, Mitglieder zu verstärken ist, liegt insbesondere ob: die Anweisung der Einnahmen und Ausgaben auf Grund des Etats, die Entscheidung darüber, ob der Fall einer von dem Landarmenverband zu übernehmenden Fürsorge für einen Hilfsbedürftigen vorliege und in welcher Art diese zu bewirken sei, die Leitung der einzelnen Landarmenanstalten und die Beaufsichtigung des Dienstpersonals derselben, die

Entwerfung des Etats und in Verbindung hiemit die Erſtattung von Berichten über die Geſchäftsführung und Verwaltung an die Amtsverſammlung, deßgleichen die Vertretung des Landarmenverbands in Streitſachen.

In dringenden Fällen hat der Oberamtmann allein die vorläufige Verfügung zu treffen, von deren Inhalt jedoch in der nächſten Sitzung dem Ausſchuß Kenntniß zu geben und die künftigen Maßnahmen deſſen Beſchlußfaſſung zu unterſtellen.

Art. 17.

In dem Stadtdirektionsbezirke Stuttgart werden die Angelegenheiten des Landarmenverbandes nach den Vorſchriften für die Verwaltung der Ortsarmenverbände beſorgt.

Art. 18.

Die näheren Beſtimmungen über die Verwaltung der Landarmenverbände und die Geſchäfsführung ihrer Organe werden durch Verfügung des Miniſteriums des Innern getroffen.

Art. 19.

Der Staatsregierung ſteht nach Maßgabe der Geſetze über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden und Amtskörperſchaften die Aufſicht über die Verwaltung der Orts- und Landarmenverbände zu.

III. Pflichten und Rechte der Armen-Verbände.

Art. 20.

Die Ortsarmenverbände ſind verpflichtet, die für die örtliche Armenpflege nothwendigen Einrichtungen zu treffen.

Sie dürfen Verträge abſchließen, wonach die Armen eines Ortsarmenverbands in den Armen-Anſtalten eines anderen Ortsarmenverbands untergebracht werden ſollen oder wonach mehrere Ortsarmenverbände zu Beſchaffung gemeinſchaftlicher Einrichtungen für die Armenpflege ſich vereinigen.

Auf Antrag des Ortsarmenverbandes kann der Ortsvorſteher mit Zuſtimmung des Gemeinderaths Vorſchriften über die Verpflichtung zur Anzeige des Austritts von Dienſtboten, Lehrlingen, Gewerbegehilfen oder Arbeitern erlaſſen, auf deren Uebertretung die Strafbeſtimmung des Art. 15 des Geſetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeiſtrafrechts, Anwendung findet.

Art. 21.

Die Landarmenverbände sind befugt, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, für geistesschwache oder an Epilepsie oder ähnlichen Krankheiten leidende Personen, für verwahrloste Kinder (Art. 13 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts), sowie für Taubstumme oder Blinde verursacht, unmittelbar zu übernehmen. Die Verpflichtung der Ortsarmen-Verbände zur vorläufigen Unterstützung (§. 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870) der in ihrem Bezirk der Hilfsbedürftigkeit anheimfallenden Personen jener Kategorien wird hiedurch nicht berührt.

Vereinigungen mehrerer Landarmenverbände zu Gründung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Anstalten für Zwecke der ihnen obliegenden Armenpflege sind gestattet. Die Einrichtung und Verwaltung solcher Anstalten wird durch Statuten geregelt, welche von den betheiligten Landarmenverbänden zu vereinbaren sind, und der Genehmigung des Ministeriums des Innern unterliegen. Das letztere hat auch Bestimmung darüber zu treffen, in welcher Weise die Verwaltung dieser gemeinschaftlichen Anstalten und die Amtsführung ihrer Organe zu beaufsichtigen ist.

Art. 22.

Die Landarmen-Verbände sind befugt, die ihrer Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Ortsarmen-Verband gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach §. 28 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist.

Im Falle des Bestehens von Landarmen-Anstalten (Art. 15) sind diejenigen dem Landarmen-Verband angehörigen Ortsarmen-Verbände, welche selbst keine geeignete Einrichtung für den von der Anstalt zu verfolgenden Zweck besitzen, verpflichtet, auf Verlangen der Landarmen-Verwaltung dieselben gegen Bezahlung der statutenmäßigen Beiträge zu benützen.

Die Landarmen-Verbände sind dagegen verbunden, in den Landarmen-Anstalten, soweit es der Raum gestattet, gegen Entschädigung die der Fürsorge der Ortsarmen-Verbände gesetzlich anheimfallenden, zur Aufnahme in jene Anstalten sich eignenden Personen auf Antrag dieser Verbände aufzunehmen.

Im Fall der Weigerung entscheidet die vorgesetzte Kreisregierung, in zweiter Instanz endgiltig das Ministerium des Innern.

Art. 23.

Die Organe der öffentlichen Armenpflege sind ermächtigt, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern für die öffentlichen (Orts- oder Land-) Armenanstalten Hausordnungen zu erlassen, durch welche den Vorgesetzten eine Disciplinarstrafgewalt bis zu zwei Tagen Haft übertragen werden kann. Gegen derartige Erkenntnisse findet ein einmaliger Rekurs nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Juni 1821, betreffend den Rekurs in außergerichtlichen Strafsachen, statt. Der Vollzug der erkannten Strafen erfolgt in der Anstalt selbst oder auf Requisition des Vorstandes im Ortsgefängnisse.

Nach Maßgabe der genehmigten Hausordnung üben jene Organe oder die mit der unmittelbaren Leitung einer Anstalt Beauftragten über die darin aufgenommenen Personen die Hausdisciplin.

Wiederholte Uebertretung der Hausordnung wird mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft. Die Untersuchung und das Erkenntniß kommt den Ortspolizeibehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Strafbefugnisse, in schwereren Fällen den Oberämtern zu. Diese Behörden haben die in §. 362 Abs. 1 des Reichsstrafgesetzbuchs enthaltenen Befugnisse.

Art. 24.

Die für den Betrag der Erstattungsforderungen der Armen-Verbände maßgebenden Tarife (Reichsgesetz vom 6. Juni 1870, §. 30 Abs. 3) werden von dem Ministerium des Innern aufgestellt.

Art. 25.

Die Landarmen-Verbände sind verpflichtet, denjenigen ihrem Bezirk angehörigen Ortsarmen-Verbänden eine Beihilfe zu gewähren, welche durch Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen überbürdet werden, sowie die Zahlung und Erstattung der ihnen auferlegten Kosten, welche sie ganz oder theilweise zu tragen außer Stande sind, zu übernehmen (§. 59 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870).

Die Beihilfe kann in Geld oder mittelst Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise geschehen.

Ob und welche Beihilfe zu leisten ist, entscheidet im Streitfalle die dem betreffenden Landarmen-Verband vorgesetzte Kreisregierung, in zweiter Instanz endgiltig das Ministerium des Innern.

Art. 26.

Insolange ein Ortsarmenverband eine Beihilfe von dem Landarmenverbande erhält (Art. 25), sind die für die Armenpflege bestehenden Organe des ersteren verpflichtet, die öffentliche Armenpflege nach den Weisungen des Oberamts einzurichten.

Den betreffenden Landarmenbehörden ist gestattet, von der Verwaltung des Armenwesens in solchen Ortsarmenverbänden jederzeit durch Abgeordnete Einsicht nehmen zu lassen und wegen der dabei gefundenen Mängel die geeigneten Verfügungen durch das Oberamt zu veranlassen.

Art. 27.

Muß ein Deutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Ausland übernommen werden, und ist bei der Uebernahme der Fall der Hilfsbedürftigkeit vorhanden, oder tritt dieselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein (§. 33 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870), so liegt die Verpflichtung zu Erstattung der Kosten der Unterstützung demjenigen Landarmenverbande ob, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat.

Läßt sich dieser Unterstützungswohnsitz nicht ermitteln, so ist derjenige Landarmenverband zu Tragung der Kosten der Unterstützung verpflichtet, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

Art. 28.

Der Ersatz der Kosten, welche durch die Unterbringung der auf Grund der Bestimmungen des §. 361 Ziff. 3—8 des Reichsstrafgesetzbuchs verurtheilten und nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen (R.St.G.B. §. 362) in einem Arbeitshaus (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich), desgleichen derjenigen Kosten, welche durch die Unterbringung jugendlicher Verbrecher in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt entstehen, liegt demjenigen Landarmenverband ob, zu welchem der Ort gehört, in dem der Betreffende seinen Unterstützungswohnsitz hat.

In Ermangelung eines solchen, oder wenn sich der Unterstützungswohnsitz nicht ermitteln läßt, hat derjenige Landarmenverband einzutreten, in dessen Bezirk der in dem

Arbeitshaus beziehungsweise in der Erziehungs- oder Besserungsanstalt Untergebrachte festgenommen worden ist.

IV. Bestreitung des Aufwandes für die öffentliche Armenpflege.

Art. 29.

Insoweit die Einnahmen aus Armenfonds, Armenstiftungen, Armengefällen und aus den auf Grund von Ortsstatuten errichteten besonderen Unterstützungskassen für die Krankenpflege zu Deckung der Kosten für die öffentliche Armenpflege nicht ausreichen, sind die von den Ortsarmenverbänden aufgewendeten Kosten von den Gemeinden, die von den Landarmenverbänden aufgewendeten Kosten von den Oberamtsbezirken zu bestreiten.

Art. 30.

Die Aufbringung der von den Gemeinden zu bestreitenden Kosten erfolgt bis zu anderweiter Regelung der Besteuerungsrechte der Gemeinden nach Maßgabe der Vorschriften des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 und des Gesetzes vom 18. Juni 1849.

Der Aufwand der Landarmenverbände wird, soweit derselbe nicht aus eigenen Einnahmen gedeckt werden kann, nach den Grundsätzen für die Umlage des Amtsschadens mit diesem auf die einzelnen zu denselben gehörigen Gemeinden ausgetheilt.

V. Verfahren in Streitsachen.

Art. 31.

Zu Verhandlung und Entscheidung über Ansprüche, welche gegen einen württembergischen Armenverband von einem anderen deutschen Armenverband auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 erhoben werden, wird eine Behörde eingesetzt, welche den Namen „Landesamt für das Heimathwesen" führt und in Stuttgart ihren Sitz hat.

Dieselbe besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, von denen mindestens zwei die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen. Der Vorstand und die Mitglieder werden aus der Zahl der Mitglieder der Oberregierung oder anderer Regierungs- oder Richter-Kollegien am Sitze des Landesamts berufen und von dem König für die Dauer ihres Hauptamts am Sitze des ersteren ernannt.

Art. 32.

Das Landesamt bildet die höchste landesgesetzliche Instanz im Sinne des §. 41 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 mit den Rechten eines Landeskollegiums.

Art. 33.

Das Landesamt als erkennende Behörde (Art. 43) faßt seine Beschlüsse in der Zahl von drei oder fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, von denen mindestens eines beziehungsweise zwei die Befähigung zum Richteramte besitzen müssen.

Art. 34.

Die Klage wegen eines abgelehnten Anspruches ist bei dem Landesamt für das Heimathwesen schriftlich einzureichen. In derselben ist der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruchs genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hilfsbedürftigen oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

Art. 35.

Die Klageschrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen für zugestanden und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird dem klagenden Armenverbande zugefertigt, geeignetenfalls mit der dieselbe Verwarnung enthaltenden Aufforderung, seine weitere Erklärung innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzureichen. Geht eine solche weitere Erklärung ein, so wird sie der Gegenpartei zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Die vorgedachten Fristen können auf Antrag der betreffenden Partei verlängert werden.

Art. 36.

Der Klageschrift und den in Art. 35 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden in Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

Art. 37.

Das Landesamt für das Heimathwesen ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze zur

Anwendung. Das Landesamt erkennt auf die im Ungehorsamsfall zu verhängenden Strafen, vorbehältlich des nach Maßgabe der §§. 14 und 16 des Strafrekursgesetzes vom 26. Juni 1821 zulässigen Rekurses an den Geheimen Rath.

Art. 38.

Das Landesamt für das Heimathwesen kann die Beweiserhebung durch eines seiner Mitglieder, oder durch ein Oberamt, oder eine sonstige zu dem Ende zu ersuchende Behörde bewirken lassen. Dasselbe kann anordnen, daß die Beweiserhebung in seiner öffentlichen Sitzung stattfinden solle. Zu den Beweisverhandlungen sind die Parteien vorzuladen.

Art. 39.

Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Landesamts nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter. Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Parteien nach Lage der Akten entschieden werden würde. Die Entscheidung kann sofort verkündigt werden; es ist über dieselbe aber jedenfalls ein schriftlicher, mit Gründen versehener Beschluß auszufertigen und den Parteien zuzustellen.

Art. 40.

In der öffentlichen Sitzung des Landesamts dürfen die Parteien neue Thatsachen oder Beweismittel nur in sofern vorbringen, als ihnen bei dem verspäteten Vorbringen eine schuldbare Verzögerung nicht zur Last fällt.

Art. 41.

Das Landesamt hat nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen. In sofern nicht etwa eine Ergänzung der Instruktion beschlossen wird, kann seine Entscheidung auf Abweisung des klagenden oder auf Verurtheilung des in Anspruch genommenen Armenverbandes gerichtet sein. Letzteren Falls ist in der Entscheidung ausdrücklich auszusprechen, ob der Armenverband zur Uebernahme des betreffenden Hilfsbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet sein soll.

Art. 42.

Ueber die öffentliche Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die wesentlichen Hergänge enthalten muß und von den Mitgliedern des Landesamts, sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 43.

Die Entſcheidung erfolgt im Namen des Königs.

Der unterliegende Theil hat die in dem Verfahren entſtandenen baaren Auslagen und Anwaltskoſten, namentlich die Gebühren für Zeugen und Sachverſtändige, zu tragen und dem obſiegenden Theile die durch das Verfahren verurſachten nothwendigen Koſten zu erſetzen.

Die zu erſtattenden baaren Auslagen, Gebühren und Koſten werden ihrem Betrage nach endgiltig von dem Landesamt feſtgeſetzt.

Für die Endentſcheidung iſt die durch Art. 16 des Geſetzes vom 13. November 1855, betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungsjuſtizſachen, beſtimmte Sportel anzuſetzen.

Art. 44.

Zur Verhandlung und Entſcheidung über Anſprüche, welche gegen einen württembergiſchen Armenverband von einem andern württembergiſchen Armenverband auf Grund des Reichsgeſetzes vom 6. Juni 1870 erhoben werden, ſowie der im Art. 7 Abſ. 4 und Art. 13 auf den Verwaltungsrechtsweg verwieſenen Streitſachen iſt in erſter Inſtanz die Kreisregierung, in deren Bezirk der Beklagte ſeinen Sitz hat, zuſtändig; ſie verhandelt und beſchließt in Anweſenheit von drei oder fünf Mitgliedern einſchließlich des Vorſitzenden.

In Bezug auf das Verfahren finden die Art. 34 bis 43 ſinngemäße Anwendung.

Auf derartige Streitſachen (Abſ. 1) finden die Beſtimmungen des Geſetzes vom 13. November 1855 über die Rechtsmittel in Verwaltungsjuſtizſachen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Rekurs von der Kreisregierung an das Landesamt für das Heimathweſen geht. Daſſelbe verhandelt und entſcheidet als zweite Inſtanz nach Maßgabe der Art. 33—43. Gegen Straferkenntniſſe der Kreisregierungen in Ungehorſamsfällen geht der Rekurs an das Landesamt für das Heimathweſen nach Maßgabe des Art. 37.

Das Landesamt für das Heimathweſen erkennt in der Regel endgiltig; nur in den Fällen des Art. 13 dieſes Geſetzes iſt unter der in dem Art. 6 des Rechtsmittelgeſetzes bezeichneten Vorausſetzung gegen ſeine Entſcheidungen ein weiterer Rekurs an die oberſte Verwaltungsjuſtizbehörde geſtattet.

Art. 45.

In Streitigkeiten zwiſchen Ortsarmenverbänden deſſelben Oberamtsbezirks hat der Einreichung der Klage ein Sühneverſuch vor dem Oberamt voranzugehen.

Art. 46.

Die weiteren Vorſchriften über das Verfahren und über den Geſchäftsgang werden durch Miniſterial-Verfügung gegeben.

VI. Oeffentliche Unterſtützung hilfsbedürftiger Ausländer.

Art. 47.

Jeder Ausländer iſt, ſo lange ihm der Aufenthalt im Inlande geſtattet wird, in Bezug auf die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterſtützung einem Deutſchen gleich zu behandeln.

Zu Erſtattung der durch die Unterſtützung erwachſenen Koſten, beziehungsweiſe zu Uebernahme des hilfsbedürftigen Ausländers iſt im Falle des §. 29 des Reichsgeſetzes der Armenverband des Dienſtorts, außerdem derjenige Landarmenverband verpflichtet, in deſſen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten iſt. Eine Ausnahme von der letzteren Regel tritt dann ein, wenn der zu unterſtützende Ausländer an dem Ort, wo er hilfsbedürftig geworden iſt, falls er ein Deutſcher wäre, den Unterſtützungswohnſitz erworben hätte, in welchem Falle die Verpflichtung zur Unterſtützung dem betreffenden Ortsarmenverbande obliegt.

VII. Verhältniß der Armenverbände zu anderweit Verpflichteten.

Art. 48.

Anſprüche von Armenverbänden, welche die Uebernahme der Unterſtützung eines Hilfsbedürftigen von privatrechtlich dazu verpflichteten Perſonen zum Zwecke haben, und ebenſo Anſprüche der Armenverbände auf Erſtattung bereits verausgabter Unterſtützungskoſten durch ſolche Perſonen können nur im Civilrechtsweg geltend gemacht werden.

VIII. Schlußbeſtimmungen.

Art. 49.

Unter einem deutſchen Hilfsbedürftigen und einem deutſchen Armenverbande im Sinne dieſes Geſetzes iſt ein ſolcher zu verſtehen, welcher dem Geltungsbereich des Reichsgeſetzes über den Unterſtützungswohnſitz vom 6. Juni 1870 angehört.

Art. 50.

Oeffentliche Unterstützungen, welche von den zu Bestreitung des Armenaufwandes nach dem revidirten Bürgerrechtsgesetz vom 4. Dezember 1833 Art. 2 verpflichteten örtlichen (Gemeinde- oder Stiftungs-) Kassen vom 1. Januar 1873 an zufolge der §§. 28 und 60 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 bestritten werden, sind als von dem Ortsarmenverbande geleistet anzusehen, und es finden rücksichtlich ihrer Erstattung die Vorschriften des Reichsgesetzes §. 30 und des gegenwärtigen Gesetzes Art. 27 und Art. 47 Abs. 2 Anwendung.

Bei der Verhandlung und Entscheidung derjenigen Streitsachen, welche nach dem 1. Januar 1873 anhängig gemacht worden sind, kommen, sofern sie zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig entschieden sind, die Vorschriften der Art. 31—46 zur Anwendung. Diese Streitsachen sind, gleichviel in welchem Stadium des Prozesses sie sich beim Erscheinen des Gesetzes befinden, an die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde abzugeben.

Art. 51.

Alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehenden Bestimmungen älterer Gesetze und Verordnungen treten außer Kraft, insbesondere

1) das zweite Kapitel der 4. Kastenordnung vom 2. Januar 1615 (Reyscher, Regierungsgesetze I. Band S. 641);
2) das General-Reskript vom 27. August 1717 (ebendaselbst II. Band S. 1079);
3) Art. 2, 33—41 des revidirten Bürgerrechtsgesetzes vom 4. Dezember 1833, Art. 40 desselben jedoch nur mit der Maßgabe, daß Leistungen der Amtskörperschaften für Unterstützung zugetheilter Heimathloser, deren Zutheilung vor dem 1. Januar 1873 rechtskräftig erfolgt ist, von denselben in so lange zu tragen sind, bis die zugetheilten Personen nach Vorschrift der Reichsgesetze vom 6. Juni 1870 und vom 8. November 1871 einen Unterstützungswohnsitz erworben oder den Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde, welcher sie seiner Zeit zugetheilt worden waren, verloren haben;
4) Art. 7 Abs. 2, zweiter Satz des Gesetzes vom 17. September 1853, betreffend die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden, sowie Art. 5 Abs. 2 desselben Ge-

ſetzes, ſo weit es ſich um die Beſtreitung der Koſten für die öffentliche Armenpflege handelt.

Unſere Miniſter des Innern und des Kirchen- und Schulweſens ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 17. April 1873.

Karl.

Der Miniſter des Innern:
Sick.

Der Miniſter des Kirchen- und Schulweſens:
Geßler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 30. April 1873.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer. Vom 28. April 1873.

Gesetz, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer. Vom 28. April 1873.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Gegenstände der Besteuerung.

Der Besteuerung nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterliegen, und zwar:

1) der Grundsteuer und der mit derselben verbundenen Gefällsteuer —
   a) alle innerhalb der Landesgrenzen gelegenen, ertragsfähigen Grundstücke,
   b) die kraft einer Dienstbarkeit auf dem Grundeigenthum haftenden Berechtigungen Dritter, soweit sie nicht durch etwaige Gegenleistungen ausgeglichen werden, ferner die noch vorhandenen Rechte auf Zins-, Gült-, Lehen- und Zehentgefälle;

2) der Gebäudeſteuer — alle im Lande vorhandenen Gebäude, einſchließlich ihrer Grundflächen und Hofraithen, ſowie die nicht unter einem Gebäude befindlichen, ſondern für ſich beſtehenden Keller;

3) der Gewerbeſteuer — die im Lande betriebenen Gewerbe jeder Art.

Von dem Zeitpunkt an, mit welchem die Steuern nach dem gegenwärtigen Geſetze werden erhoben werden können, unterliegen insbeſondere

zu Ziffer 1, lit. b unter der dort ausgeſprochenen Einſchränkung, daß ſie nicht durch Gegenleiſtungen ausgeglichen werden, der Gefällſteuer:

die Berechtigungen zum Streuſammeln, zur Harz-, Aeckerich-, Weide- und Grasnutzung, zur Fiſcherei, zum Holzbezug, ſowie, abgeſehen von den dinglichen Gewerbeberechtigungen, die mit einem Gebäude verbundenen nutzbaren Rechte;

zu Ziffer 3 der Gewerbeſteuer:

die unterirdiſch betriebenen Bergwerke und die Mineralbrunnen;

die mit einem Gebäude im Zuſammenhang ſtehenden gewerblichen Einrichtungen und dinglichen Gewerbeberechtigungen; — endlich unter Abänderung der Beſtimmung in Art. 1. III. a des Geſetzes, betreffend die Steuer vom Kapital-, Renten-, Dienſt- und Berufs-Einkommen, vom 19. September 1852, die Commiſſionäre, Makler (Senſale), Herausgeber (Verleger) von Zeitungen und Zeitſchriften.

Art. 2.

Ausnahmen.

I. Von der Beſteuerung bleiben frei:

1) Die zu der Krondotation gehörigen Grundſtücke und Gebäude ſammt Zugehör.

2) Das Eigenthum des Staats und der ganz oder theilweiſe auf Koſten des Staats zu unterhaltenden Anſtalten, insbeſondere auch die vom Staate ſelbſt betriebenen Gewerbe.

3) Die ihrer Hauptbeſtimmung nach zum öffentlichen Gebrauch dienenden Grundflächen, wie Wege, Straßen, Markt- und andere Plätze, Spaziergänge, Begräbnißplätze, Brunnenteiche, Feuerweiher, Viehſchwemmen u. ſ. w., welche dem Eigenthümer keinen ökonomiſchen Nutzen abwerfen.

4) Die als Beſoldung der im dieſſeitigen Staats-, Kirchen- und Schuldienſt angeſtellten Beamten und Diener verliehenen Grundſtücke und nutzbaren Rechte.

5) Gebäude, welche zu öffentlichen Zwecken dienen, ohne dem Eigenthümer einen ökonomischen Nutzen abzuwerfen, insbesondere

a) Kirchen, Bethäuser, Synagogen, besonders stehende Uhren- und Glockenthürme, Pfarrgebäude, Schullehrerwohnungen mit Zubehörden und Lehrgebäude für Lehranstalten, Turnhallen, Uebungshäuser für Feuerwehren;

b) Hospitäler, Armen-, Waisenhäuser und andere zu wohlthätigen Zwecken dienende Gebäude öffentlicher Anstalten, Leichenhäuser;

c) Rath-, Thor-, Wachthäuser, Gefängnisse, Gebäude zu Verwahrung von Feuerlösch-Geräthschaften und zu öffentlichen Brunnenwerken.

Ein Gebäude dieser Art (a—c), welches bloß theilweise zu einem die Steuerfreiheit begründenden Zwecke dient, bleibt nur nach dem Verhältniß dieser Verwendung von der Steuer frei.

6) Gebäude in Feldern, Gärten, Weinbergen, Waldungen, welche weder bewohnbar sind, noch zu einem landwirthschaftlichen oder Gewerbe-Betrieb dienen.

7) Gebäude, welche in keiner Weise benützt werden können.

8) Der Handel mit Produkten von eigenen oder gepachteten Grundstücken, sowie mit den davon ernährten Thieren und deren Erzeugnissen, sei es daß die Produkte roh oder in einem anderen Zustande verkauft werden, der in dem Kreise des land- und forstwirthschaftlichen Betriebs liegt.

II. Der Besteuerung, nicht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, dagegen nach denen des Gesetzes, betreffend die Steuer vom Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen, vom 19. September 1852, in Art. 1. II. b unterliegen

1) vom 1. Juli 1873 an
die bisher den Grundgefällen gleich behandelten reichsschlußmäßigen Staatskasse-Renten, sowie die Siedersrenten in der Stadt Hall; — die Steuer aus den Siedersrenten ist von der dieselben ausbezahlenden Kasse für Rechnung der Steuerverwaltung im Ganzen in Abzug zu bringen;

2) von dem Zeitpunkt an, mit welchem die Steuern nach dem gegenwärtigen Gesetz werden erhoben werden können:
die Privateisenbahnen mit den zu ihrem Betrieb dienenden Grundflächen und

Gebäuden und mit ihrem Gewerbebetrieb selbst, nach dem von der Verwaltungsbehörde im Ganzen zu taxirenden und zu versteuernden Ertrag.

III. Hinsichtlich der Beiziehung der in steuerfreien Gebäuden befindlichen Dienstwohnungen, der Besoldungsgüter u. s. w. (Ziffer I. 4 und 5) zur Dienst- und Berufs-Einkommensteuer verbleibt es bei den in dem Gesetz vom 19. September 1852 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 3.

Steuerpflichtigkeit.

Die Steuerpflicht ist allgemein und es darf keine nicht im Gesetz begründete Befreiung von derselben bewilligt werden.

Steuerpflichtig ist derjenige, welcher in den öffentlichen Urkunden als Eigenthümer oder Nutznießer des betreffenden Gebäudes oder Grundstücks, beziehungsweise einer Realberechtigung aufgeführt ist, wobei der Eintrag am Beginn des Steuerjahres für das ganze Jahr maßgebend ist; sowie Jeder, der im Lande ein Gewerbe betreibt.

Nichtwürttemberger werden bei der Besteuerung wie Inländer behandelt (zu vergl. übrigens Art. 85, 99 und 100). Sollten jedoch in einem außerdeutschen Staate württembergische Staatsangehörige mit ihrem Eigenthum oder Erwerb einer von der allgemeinen Steuergesetzgebung jenes Staates abweichenden Behandlung unterliegen und hierdurch mit verhältnißmäßig höheren Steuern belastet werden, als die Angehörigen des betreffenden Staates, so bleibt der württembergischen Steuerverwaltung die Befugniß, auch die in Württemberg steuerpflichtigen Angehörigen jenes Staates mit höheren Steuern zu belegen, vorbehalten.

Art. 4.

Herstellung der Grundlagen für die Besteuerung.

Für jede der drei Steuerquellen, also für das Grundeigenthum mit den Grundgefällen, für die Gebäude, sowie für die Gewerbe, werden besondere Kataster gebildet.

Jede Markung bildet einen besonderen Steuerdistrikt, für welchen die Kataster der einzelnen Gegenstände der Besteuerung herzustellen sind; zusammengesetzte Gemeinden, welche entweder in Beziehung auf Besteuerung bisher ein Ganzes bildeten, oder ein gemeinschaftliches Güterbuch haben, werden übrigens nur als ein Steuerdistrikt behandelt.

Art. 5.

Kataſtercommiſſion.

Zur Leitung des Geſchäfts nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes und den zu deſſen Vollziehung zu ertheilenden Vorſchriften wird eine unmittelbar unter dem Finanzminiſterium ſtehende, mit den Befugniſſen eines Landescollegiums ausgeſtattete Kataſtercommiſſion niedergeſetzt.

Nach der Herſtellung der neuen Kataſter gehen die Geſchäfte der Kataſtercommiſſion an das Steuercollegium über, welches auch für die Fortführung der Kataſter zu ſorgen hat.

Art. 6.

Landesſchätzer.

Zur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlung der Grundſteuer-Einſchätzungen wird durch das Finanzminiſterium auf den Vorſchlag der Kataſtercommiſſion die nöthige Anzahl von Landesſchätzern aus der Mitte der Land- und Forſtwirthe aufgeſtellt.

Art. 7.

Bezirks-Schätzungscommiſſionen.

Zur Vornahme des Einſchätzungsgeſchäfts in den einzelnen Oberamtsbezirken und Steuerdiſtrikten werden Bezirks-Schätzungscommiſſionen beſtellt, welche aus einem von der Kataſtercommiſſion zu ernennenden Steuercommiſſär und vier beeidigten Schätzern beſtehen.

Deren Erſatzmänner werden in gleicher Zahl und nach gleicher Art beſtellt.

Neben dem Steuercommiſſär werden in dieſe Bezirks-Schätzungscommiſſionen berufen:

1) bei der Grundſteuer
   a) zwei durch die Kataſtercommiſſion zu ernennende Bezirksſchätzer, welche nicht nothwendig aus dem betreffenden Oberamtsbezirke genommen werden müſſen;
   b) ein Nachbarſchätzer;
   c) ein ſachverſtändiger Ortsſchätzer.

Für die Stellen der Nachbarſchätzer bezeichnet die Amtsverſammlung zwölf Sachverſtändige, aus deren Reihe der Steuercommiſſär die Nachbarſchätzer aufſtellt; der Ortsſchätzer wird von dem Gemeinderath der betreffenden Gemeinde gewählt.

Für die Einschätzung der Waldungen werden besondere Commissionen nach Maßgabe des Art. 67 bestellt.

2) bei der Gebäudesteuer:

a) drei von der Katastercommission zu ernennende Bauverständige als Bezirksschätzer;

b) ein von dem Gemeinderathe der betreffenden Gemeinde zu wählender sachverständiger Ortsschätzer.

3) bei der Gewerbesteuer:

a) drei von der Katastercommission zu ernennende Bezirksschätzer.

Hiezu hat die Amtsversammlung zwölf sachverständige Männer vorzuschlagen, ohne daß jedoch die Katastercommission an diesen Vorschlag oder an bezirksangehörige Personen gebunden ist.

Die Wahl erfolgt je auf drei Jahre, ihre Annahme kann nur von solchen abgelehnt werden, welche während der vorhergegangenen dreijährigen Periode als Bezirksschätzer Dienste geleistet oder das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die Enthebung vom Dienst ist durch die Katastercommission gegen Solche zu verfügen, welche nach dem Gesetz nicht Schöffen sein können.

Sollten innerhalb der dreijährigen Periode von den sechs Bezirksschätzern und Ersatzmännern mehr als zwei abgehen, so ist eine ganz neue Wahl in gleicher Weise, wie die erste, für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen.

b) ein durch den Gemeinderath der betreffenden Gemeinde zu wählender sachverständiger Ortsschätzer.

Das Finanzministerium kann bei der Gebäude- und der Gewerbesteuer die Errichtung mehrerer Einschätzungscommissionen für Orte, deren Größe dies nothwendig macht, verfügen.

Die Schätzungscommissionen sind befugt, weitere Sachverständige mit berathender Stimme beizuziehen.

Art. 8.

Geschäftsbehandlung bei den Schätzungscommissionen im Allgemeinen.

Der Steuercommissär hat in den Bezirks-Schätzungscommissionen als Vorsitzender die Verhandlungen zu leiten und für Protokollirung der Beschlüsse zu sorgen. Die

Beſchlüſſe werden mit abſoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet der Steuercommiſſär.

In den übrigen Fällen gilt diejenige Summe als Schätzung der Mehrheit, in welcher, von der höchſten Summe ſtufenweiſe auf die niedrigſte zurückgeſchritten, zuerſt die Mehrheit der Schätzer zuſammentrifft.

Bei der Schätzung eines ganz oder theilweiſe einem Mitgliede der Schätzungscommiſſion gehörenden Gebäudes, Gewerbes, einzelnen Grundſtücks oder nutzbaren Rechts iſt dieſes Mitglied von der Mitwirkung ausgeſchloſſen und durch einen Erſatzmann zu erſetzen. Das Gleiche gilt, wenn die betreffenden Objekte einem nahen Verwandten oder Pflegbefohlenen eines Schätzers gehören, oder wenn ſie ihm zur Verwaltung anvertraut ſind.

Auch hat der Steuercommiſſär zur Einſchätzung einer Markung, in welcher ein Bezirksſchätzer begütert iſt, einen geeigneten Stellvertreter zu berufen.

Art. 9.

Verhältniß der Einſchätzungsbehörden zu den Steuerpflichtigen.

Die Einſchätzungsbehörden ſind befugt, ſelbſt oder durch urkundlich Beauftragte die zu ſchätzenden Grundſtücke, Gebäude und gewerblichen Einrichtungen einzuſehen, von den Eigenthümern oder deren Vertretern Auskunft über für die Schätzung erheblich erſcheinende thatſächliche Verhältniſſe zu verlangen und von den Akten und Rechnungen der Staats- und Gemeindebehörden und der unter öffentlicher Aufſicht ſtehenden Verwaltungen Einſicht zu nehmen. Die Vorlegung der Geſchäftsbücher und die Offenbarung der Geſchäftsgeheimniſſe können ſie nicht verlangen.

An der Einſichtnahme gewerblicher Einrichtungen können ohne Zuſtimmung des Einzuſchätzenden ſolche Perſonen nicht Theil nehmen, welche ein ähnliches Geſchäft betreiben, wie der Einzuſchätzende, oder welche ſich mit Anfertigung der zu einem ſolchen Geſchäftsbetrieb nöthigen Einrichtungen befaſſen.

Die bei der Einſchätzung von Gewerben verwendeten Perſonen haben Alles, was ihnen hiebei über die Gewerbe-, Vermögens- und Einkommensverhältniſſe der Steuerpflichtigen zur Kenntniß kommt, geheim zu halten.

Eine Verletzung dieſes Geheimniſſes wird von der Centralſteuerbehörde mit Geld-

ſtrafe bis zu fünfhundert Thalern, welche nach Maßgabe der §§. 28 und 29 des Strafgeſetzbuchs für das Deutſche Reich in Freiheitsſtrafe umgewandelt werden kann, geahndet.

Art. 10.

Feſtſetzung der Steuer.

Der Betrag der zu entrichtenden Steuer jeder Gattung (Grund- und Gefäll-, Gebäude-, Gewerbeſteuer) wird für jede Etatsperiode durch das Finanzgeſetz beſtimmt.

Art. 11.

Berechnung und Einzug der Steuer.

Die Steuerſchuldigkeiten der Pflichtigen werden in jeder Gemeinde auf Koſten der letzteren berechnet und eingezogen.

Die Steuer des Einzelnen iſt je in den erſten acht Tagen jeden Monats mit $^1/_{12}$ des Jahresbetrags fällig.

Die Gemeinde hat ihre geſammte Steuerſchuld in Monatsraten und zwar je vor Ablauf des Monats an die Amtspflege und dieſe an die Staatskaſſe koſtenfrei abzuliefern (§§. 115 und 116 der Verfaſſungsurkunde). Ausnahmen hievon finden nur nach Maßgabe der Art. 99 und 100 ſtatt.

Nachläſſe wegen Gewitter- und Ueberſchwemmungsſchaden, ſowie die nach Maßgabe der Art. 69, 80 und 98, Abſ. 1 und 2 eintretenden Minderungen werden, ſoweit letztere nicht in einem Zuwachſe ihre Ausgleichung finden, an der Steuerſchuld der Gemeinden und Amtskörperſchaften abgeſchrieben.

Art. 12.

Abgaben-Nachholung und Zurückforderung.

Das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener und zur Zurückforderung zu viel bezahlter Steuern verjährt in drei Jahren.

Die Verjährung der Nachforderung zurückgebliebener Abgaben lauft vom Schluſſe des Steuerjahrs an, in welchem die Abgabe zu entrichten war, und wird durch urkundliche Aufforderung zur Zahlung von Seiten der Steuerverwaltung unterbrochen.

Die Verjährung der Zurückforderung zu viel bezahlter Abgaben lauft vom Tage der geleiſteten Zahlung an und wird durch das Anbringen der Rückforderung bei dem Bezirksſteueramt (Kameralamt) oder einer dieſem vorgeſetzten Behörde unterbrochen.

Auf die Rückforderung der nach der früheren Geſetzgebung zu viel bezahlten, ſowie

auf die Nachforderung zu wenig bezahlter Steuern, worüber noch keine Entscheidung erfolgt ist, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes anzuwenden. Die Verjährungsfrist für die vor der Verkündigung dieses Gesetzes bereits bezahlten oder verfallenen Steuern lauft vom Tage seiner Verkündigung an.

Art. 13.

Kosten der neuen Katastrirung.

Die Kosten der zur Vorbereitung der neuen Einschätzungen zu sammelnden Notizen, der Eintheilung der Grundstücke in Klassen (Art. 19) und der Anlegung von Verzeichnissen der Gebäude und Gewerbe (Art. 76, 93) sind von den betreffenden Gemeinden, beziehungsweise den Theilgemeinden, zu tragen.

Die übrigen durch die Herstellung der neuen Kataster verursachten Kosten sind von der Staatskasse zu bestreiten.

Die Kosten, welche durch unbegründete Beschwerden gegen Einschätzungen entstehen, können dem Beschwerdeführer zugeschieden werden. Sind es deren mehrere, so haben sie die Kosten, falls ihnen dieselben zugeschieden werden, nach Verhältniß ihres Antheils an den angefochtenen Katastersummen zu tragen.

Art. 14.

Fortführung der Kataster.

Die jährliche Berichtigung der Orts- und des Landes-Katasters geschieht nach Maßgabe der für die einzelnen Besteuerungsgegenstände ertheilten besonderen Vorschriften.

Die Grund- und Gebäudebesitzer sind verpflichtet, die eine Katasteränderung bewirkenden Veränderungen an Grundstücken und Gebäuden der Ortsbehörde anzuzeigen (Art. 69—72 und 80—82).

Dasselbe hat je am Anfang des Steuerjahrs von denjenigen Gewerbetreibenden zu geschehen, deren Betrieb sich hinsichtlich der Größe des Betriebskapitals oder der Gehilfenzahl nachhaltig verändert hat (vergl. Art. 93).

Art. 15.

Kosten der Kataster.

Die Kosten der jährlichen örtlichen Berichtigung und Fortführung des Grund- und Gebäudekatasters hat die betreffende Gemeinde, beziehungsweise die Theilgemeinde, zu tragen; die Kosten der Prüfung derselben trägt die Staatskasse.

Die Kosten der jährlichen Aenderung des Gewerbekatasters werden auf die Staats-

kasse übernommen. Hinsichtlich der durch unbegründete Beschwerden verursachten Kosten findet Art. 13, Abs. 3 sinngemäße Anwendung.

Art. 16.

Beschwerden.

Beschwerden über das Verfahren bei den Einschätzungen und über die Höhe der Steueranschläge sind nach Maßgabe der Art. 57, 61—64, 67, 74, 79, 84, 97, 98 und 99 zu erledigen.

In allen anderen Beziehungen ist die Beschwerdeführung nach den sonst bestehenden Normen zulässig.

Zweiter Titel.

Besondere Bestimmungen für das Grund- und Gefäll-Kataster.

I. Grundlage für das Steuerkataster.

Art. 17.

Die Grundlage für das Steuerkataster (Art. 68) bildet bezüglich der Markungsfläche das Primärkataster, bezüglich des Flächengehalts der einzelnen Parzellen und Kulturarten aber das nach dem Primärkataster, dem Ergänzungsband und den Meßurkundenheften bis zur Zeit der Steuereinschätzung berichtigte und ergänzte Güterbuch.

II. Bestimmungen über die Einschätzung.

1) Allgemeine Normen.

Art. 18.

Die Steuereinschätzung hat in der Art zu geschehen, daß

1) die Grundstücke jeder Kulturart (Benützungsart) im Steuerdistrikt, so weit dies durch die nachfolgenden Bestimmungen vorgeschrieben ist, in Klassen eingetheilt werden, beziehungsweise die bestehende Klassifikation geprüft und soweit nöthig berichtigt wird;

daß

2) für jede Kulturart und Klasse der Steueranschlag vom Morgen und vom Hektar festgesetzt und

3) durch Anwendung dieses Steueranschlags auf den Flächengehalt des betreffenden einzelnen Grundstücks (Parzelle) dessen Steuerkapital berechnet wird, von welchem

4) der Steueranschlag der Grundlasten abgezogen wird, soweit dieselben nicht schon bei Festsetzung des Rohertrags berücksichtigt sind (vergl. Art. 33, 40, 47, 49).

2) Einſchätzung der Feldgüter, der Weiderechte auf ſolchen und der Fiſchereirechte.

Art. 19.

Normen für die Ausſcheidung der Kulturarten und Bildung der Klaſſen im Allgemeinen.

Zum Zweck der Einſchätzung ſind die Feldgüter (landwirtſchaftlich benützten Grundſtücke) eines jeden Steuerdiſtrikts nach ihrer Benützungsart zur Zeit der Einſchätzung in Aecker, Wieſen, Weinberge, Gärten und Länder, Baumgüter (mit Obſtbäumen bepflanzte Aecker oder Wieſen), Hopfengärten, Wechſelfelder und Weiden auszuſcheiden, und ſofort nach dem größeren oder geringeren Reinertrag in Klaſſen einzutheilen.

Art. 20.

Hilfsmittel und Normen für die Klaſſeneintheilung.

Bei der Klaſſeneintheilung iſt insbeſondere Folgendes zu beachten:

a) die Grundſtücke jeder einzelnen Kulturart ſind in beſondere Klaſſen einzutheilen;
b) die beſten Grundſtücke ſind in die erſte Klaſſe, die minder guten in die folgenden Klaſſen einzureihen in der Art, daß Grundſtücke einer und derſelben Klaſſe dem Morgen nach den gleichen Reinertrag gewähren;
c) die Zutheilung eines Grundſtücks zu mehreren Kulturarten iſt nur dann zuläßig, wenn der Meßgehalt der verſchiedenen Kulturarten (z. B. theils Weinberg, theils Baumgut) im Primärkataſter oder Güterbuch auf den Grund einer Vermeſſung ausgeſchieden iſt;
d) die durch beſonderen Fleiß oder Vernachläßigung des Beſitzers bewirkte vorübergehende Steigerung oder Verringerung des Ertrags eines Grundſtücks iſt bei der Klaſſeneintheilung nicht zu beachten;
e) die für eine Kulturart eines Steuerdiſtrikts zuläßige Klaſſenzahl iſt durch die Kataſtercommiſſion endgiltig zu beſtimmen.

Art. 21.

Grundlage des Steueranſchlags.

Der nach Art. 18, Ziff. 2 feſtzuſetzende Steueranſchlag ſoll dem reinen Jahresertrag der Grundſtücke gleichkommen, wie er ſich aus der Schätzung des mittleren Rohertrags nach Abzug der Kulturkoſten ergibt.

Der Reinertrag jeder Klaſſe iſt in der Art zu erheben, daß

1) der in Jahren gewöhnlicher Fruchtbarkeit ſich ergebende Rohertrag für Grundſtücke jeder Kulturart und Klaſſe dem Morgen nach durch Schätzung ermittelt,

2) der zu Erzielung des geſchätzten Rohertrags nothwendige Aufwand (Kulturkoſten) berechnet, und
3) durch Abzug der Kulturkoſten von dem Rohertrag der Reinertrag beſtimmt wird, welcher übrigens nach einer durch die Inſtruktion feſtzuſetzenden Stufenfolge für das Hektar abzurunden iſt.

Dieſe ſpecielle Reinertragsberechnung hat nur bei Aeckern, Wieſen, Weinbergen und Weiden ſtattzufinden. Bei den übrigen Kulturarten iſt der Reinertrag durch Vergleichung mit den Reinertragsſätzen der ſpeciell geſchätzten Kulturarten auszumitteln (vgl. Art. 34—40).

Art. 22.

Produktenpreiſe.

Das Getreide iſt nach den Durchſchnittspreiſen der für den betreffenden Steuerdiſtrikt maßgebenden Hauptſchranne aus den 15 Kalenderjahren 1855—1869 zu Geld zu rechnen.

Abweichungen von den durchſchnittlichen Schrannenpreiſen ſind mit Genehmigung der Kataſtercommiſſion in dem Falle zuläßig, wenn und ſo lange beſonders nachtheilige Verhältniſſe hinſichtlich der Qualität der Früchte oder der Beſchwerlichkeit des Abſatzes nachgewieſen werden.

Die Preiſe aller übrigen Felderzeugniſſe ſind durch die Schätzungscommiſſion zu beſtimmen, und ſollen hiebei als Anhaltspunkte die aus zuverläßigen Aufzeichnungen erhobenen Durchſchnittspreiſe des betreffenden Orts während der Jahre 1855—1869 benützt werden.

Der Wein iſt nach den in den betreffenden Orten während der Jahre 1854—1869 mit Weglaſſung des Jahres 1865 unter der Kelter erzielten Durchſchnittspreiſen zu berechnen, wobei die durch die verſchiedene Qualität des Weins derſelben Orte bewirkten Preisunterſchiede zu beachten ſind.

Art. 23.

Einſchätzung der Aecker.

Rohertrag.

Bei Ermittlung des Rohertrags der Aecker iſt diejenige Bewirthſchaftungsweiſe (Wirthſchaftsſyſtem) zu Grunde zu legen, welche nach den Verhältniſſen der Gegend zur Zeit der Einſchätzung als die gewöhnliche und regelmäßige erſcheint.

Der Rohertrag begreift den gesammten innerhalb der Wirthschafsperiode sich ergebenden Ertrag an Körnern, Stroh, Wurzel- und Futtergewächsen mit Einschluß der Grasschläge bei Wechselfeldern (Egarten, Wechselwiesen) in sich.

Als Ertrag an Körnern kommen nur Dinkel, Roggen, Gerste und Haber in Betracht. Die Brach- und Handelsgewächse sind nach dem in dem betreffenden Bezirke vorherrschenden Anbau in Berechnung zu nehmen.

Die Weide als Nebenertrag (Stoppelweide) ist, soweit sie von den Grundeigenthümern selbst benützt wird, zum Rohertrag der betreffenden Grundstücke zu rechnen. Die Einschätzung hat nach den Normen für Weiden (Art. 32) zu geschehen.

Art. 24.

Kulturkosten.

Der Kulturaufwand schließt in sich die Kosten der Unterhaltung, der Düngung und der jährlichen Bebauung des Feldes, die Kosten der Aussaat, der Ernte, Magazinirung, Zugutmachung und zutreffenden Falls Verwerthung der Produkte.

Art. 25.

Reinertrag.

Von dem auf die ganze Umtriebszeit sich ergebenden Rohertrag (Art. 23) sind die zu dessen Hervorbringung im Ganzen nothwendigen Kulturkosten (Art. 24) abzuziehen.

Der hienach verbleibende Reinertrag ist durch die Zahl der Jahre, welche die Umtriebszeit umfaßt, zu theilen, wodurch sich der reine Jahresertrag ergibt.

Wenn sich bei Aeckern bei der bestehenden Bewirthschaftungsweise kein eben so hoher Reinertrag herausstellt, als bei Wechselfeldern, ungedüngten einmähdigen Wiesen, Weiden oder Waldungen derselben oder einer benachbarten Markung, welchen sie nach Lage und Bodenbeschaffenheit gleich stehen, so hat die Schätzungscommission den Steueranschlag nach Verhältniß der Steueranschläge einer dieser Kulturarten festzusetzen, es wäre denn, daß der betreffende Acker nur als solcher benützt werden könnte.

Art. 26.

Einschätzung der Wiesen.

Rohertrag.

Bei Ermittlung des Rohertrags ist zwischen gedüngten und ungedüngten, Ueberschwemmungs-, Wässerungs- und Streuwiesen zu unterscheiden.

Zum Rohertrag gehört das gesammte Erzeugniß an gemähtem Gras, welches als Heu oder Streumaterial nach Centnern zu schätzen ist.

Der Nebenertrag der üblichen Nachweide ist nach den Normen für Weiden (Art. 32) zu schätzen und zum Rohertrag der betreffenden Grundstücke zu rechnen, soweit die Weide von dem betreffenden Grundeigenthümer selbst benützt wird.

Ebenso ist bei Holzwiesen (mit Waldbäumen oder Gebüsch theilweise bewachsene Wiesen) der durchschnittliche Jahresertrag an Holz bei Berechnung des Rohertrags zu berücksichtigen.

Art. 27.

Kulturkosten.

Der Kulturaufwand, welcher bei allen Gattungen von Wiesen vorkommt, begreift in sich neben den allgemeinen Kosten für Unterhaltung der Grundstücke die Kosten für Reinigung der Wiesen und der vorhandenen Gräben, sowie die Kosten vom Mähen, Dörren, Heimführen und Magaziniren des Erzeugnisses.

Hiezu kommen bei gedüngten Wiesen die Kosten der Düngung und bei Wässerungswiesen die Kosten der Wässerung.

Art. 28.

Einschätzung der Weinberge.

Rohertrag.

Als Weinberge sind nur solche Grundstücke einzuschätzen, welche regelmäßig, wenn auch mit einer Zwischenkultur in der Verjüngungsperiode, dem Weinbau gewidmet sind.

Bleibend zu anderen Kulturen verwendete Weinberge sind derjenigen Kulturart beizuzählen, welcher sie zur Zeit der Einschätzung angehören.

Bei Schätzung des Rohertrags der Weinberge ist der durchschnittliche Ertrag der Jahre 1854—1869 mit Weglassung des Jahres 1865 zum Anhalt zu nehmen, und sowohl die Menge, als die Güte des Weines in Betracht zu ziehen. Zum Rohertrag ist zu rechnen der Ertrag an Wein, Trebern und Rebholz, sowie der Ertrag der Zwischenkultur in der Verjüngungsperiode.

Nebenpflanzungen an Welschkorn ꝛc. sind nur dann besonders zu beachten, wenn dieselben regelmäßig in einer Gemeinde stattfinden, andernfalls aber außer Berechnung zu lassen, wogegen dann der Weinertrag so zu bemessen ist, als ob diese Nebenpflanzungen nicht vorkämen.

Art. 29.

Kulturkoſten.

Als Kulturaufwand der Weinberge kommen vom Rohertrag in Abzug die Koſten der Düngung, die Auslagen für Pfähle, Weiden und Heftſtroh, für die bei den verſchiedenen Bauarten jährlich vorkommenden Arbeiten, ſowie für Einheimſen (Leſen) und Keltern.

Die Koſten für Herſtellung und Erhaltung der Mauern und Waſſerfurchen, ſowie diejenigen für Beſtockung und Verjüngung der Weinberge ſind nach einer je auf die Periode ihrer Wiederkehr ſich erſtreckenden Durchſchnittsberechnung zu bemeſſen.

Art. 30.

Reinertrag.

Wenn ſich bei Weinbergen nach Abzug der Kulturkoſten von dem Rohertrag kein eben ſo hoher Reinertrag ergibt, als bei Aeckern oder Baumgütern derſelben oder einer benachbarten Markung, denen ſie nach Lage und Bodenbeſchaffenheit gleichſtehen, ſo iſt ihr Steueranſchlag nach Verhältniß der Steueranſchläge einer dieſer Kulturarten feſtzuſetzen, es wäre denn, daß der betreffende Weinberg nur als ſolcher benützt werden könnte.

Art. 31.

Einſchätzung der Weiden.

Ständige Weiden.

Bei Grundſtücken, deren Hauptnutzung der Weideertrag bildet, iſt der Grasertrag, wie bei Wieſen, als „Heu" nach Centnern zu ſchätzen.

Können dieſe ſtändigen Weiden nur für Schafe benützt werden (abſolute Schafweiden), ſo iſt der Futterertrag nach ſeiner Verwerthung durch Schafzucht unter Zugrundlegung der Zahl der Thiere, welche auf die Weide gebracht werden, und unter Beachtung der Jahreszeit, während welcher die Weide ausgeübt wird, beziehungsweiſe nach dem durchſchnittlichen Pachtgeld abzüglich der Gegenleiſtungen und nach dem Durchſchnittsertrag des Pferches zu berechnen.

Dem hienach ſich ergebenden Hauptertrag iſt der etwaige Nebenertrag an Obſt, Holz ꝛc. zuzurechnen.

Art. 32.

Weiden als Nebennutzung.

Weiden als Nebennutzung auf anderen Kulturarten (Nachweiden) ſind, ſoweit ſie

für Rindvieh ꝛc. benützt werden, wie ständige Weiden nach ihrem in „Heu" ausgedrückten Ertrag einzuschätzen.

Schafweiden als Nebennutzung auf anderen Kulturarten, Rainen und unbedeutenden Oedungen sind nach der Verwerthung ihres Futterertrags durch Schafzucht und unter Beachtung des durchschnittlichen Weidegeldes der Gegend mit Abzug etwaiger Gegenleistungen einzuschätzen.

Art. 33.

Weiderechte und Gemeindeweiden.

Weiden, welche als Ausfluß des Eigenthums auf einem Grundstück ausgeübt werden, sind dem Ertrag des letzteren zuzurechnen.

Weiderechte, welche einem Dritten auf fremdem Eigenthum zustehen (Art. 1, Ziff. 1, lit. b) sind Gegenstand der Gefällsteuer und in das Gefällsteuerkataster aufzunehmen.

Ein Abzug an dem Steueranschlag der belasteten Grundstücke hat nicht stattzufinden, dagegen unterbleibt in diesem Falle die Zurechnung der Weidenutzung als Nebenertrag zum Rohertrag.

Die von Gemeinden auf der betreffenden Gemeindemarkung für Rechnung der Gemeinde ausgeübten oder verpachteten Weidenutzungen sind von der Gemeinde zu versteuern.

Art. 34.

Einschätzung der Gärten und Länder.

Gärten (Blumen-, Wurz- und Gemüsegärten, Baumschulen), sowie Länder (Kraut-, Hanf- und andere Länder) sind mit den Aeckern der betreffenden Markung in ein angemessenes Verhältniß zu setzen.

Grasgärten sind wie die Wiesen der Markung zu behandeln.

Bei den mit Obstbäumen bepflanzten Grasgärten ist ein angemessener Zuschlag für den Obstertrag zu bestimmen.

Für die Festsetzung dieses Zuschlags ist die etwaige Verminderung des Bodenertrags durch die Obstbäume zu berücksichtigen.

Art. 35.

Einschätzung der Baumgüter.

Unter Baumgütern sind nur die auf der ganzen Grundfläche mit Obstbäumen bepflanzten Aecker oder Wiesen zu verstehen, wogegen die nur entlang den Straßen und Wegen mit Bäumen bepflanzten Aecker und Wiesen nicht hieher gehören.

Der Bodenertrag ſolcher Baumgüter iſt nach dem Steueranſchlag der ihrer Bodenbeſchaffenheit und Lage entſprechenden Aecker oder Wieſen zu bemeſſen, für den Obſtertrag aber ein angemeſſener Zuſchlag (zu vergl. Art. 34, letzter Abſatz) zu beſtimmen.

Art. 36.

Einſchätzung der Hopfengärten.

Der Ertrag der Hopfengärten iſt nach dem Steueranſchlag der ihrer Bodenbeſchaffenheit und Lage entſprechenden Ackerklaſſe mit einem angemeſſenen Zuſchlag für den Hopfenbau zu beſtimmen. Hört der Hopfenbau auf, ſo iſt dieſer Zuſchlag abzuſchreiben.

Art. 37.

Einſchätzung der Thiergärten und Parkanlagen.

Die mit Holz bewachſenen Thiergärten und Parkanlagen ſind als Waldungen, ſonſtige Luſtgärten aber wie die ihrer Bodenbeſchaffenheit und Lage entſprechenden landwirthſchaftlichen Kulturarten (Aecker, Wieſen, Weiden ꝛc.) einzuſchätzen.

Art. 38.

Einſchätzung der Haus-, Arbeits- und Niederlage-Plätze.

Unbebaute Hausplätze (Bauplätze) ſind wie Hausgärten (Art. 34) einzuſchätzen.

Für Arbeits- und Niederlage-Plätze iſt dem Steueranſchlag derjenigen Kulturart und Klaſſe des betreffenden Steuerdiſtrikts, welcher dieſe Grundſtücke, abgeſehen von ihrer Benützung als Arbeits- und Niederlage-Platz, angehören würden, während der Dauer dieſer Benützung ein angemeſſener Zuſchlag zu machen.

Art. 39.

Einſchätzung der Steinbrüche, Erz-, Thon-, Sand-, Mergel-Gruben, ſowie der Torfſtiche.

Der Steueranſchlag für Steinbrüche, Erz-, Thon-, Sand- und Mergel-Gruben iſt unter Beachtung ihres Ertrags, beziehungsweiſe des durchſchnittlichen Pachtgeldes, jedoch nicht niederer als der Anſchlag angrenzender Güter zu beſtimmen.

Ausgenutzte, keinen Ertrag mehr gewährende derartige Grundſtücke ſind vom Grundſteuerkataſter abzuſchreiben, bis ſie wieder einen Ertrag gewähren.

Torfſelder ſind (je nach Lage, Bodenbeſchaffenheit und Benützbarkeit) als Wieſen, Weiden oder Waldungen einzuſchätzen.

Art. 40.

Einschätzung der Fischwasser, Teiche und Fischereirechte.

Der Steueranschlag der Fischwasser ist nach dem Fischereiertrag unter Berücksichtigung der mit Gewinnung desselben verbundenen Kosten und im Fall der Verpachtung nach dem durchschnittlichen Pachtzins abzüglich der nothwendigen Unterhaltungskosten der Weiher zu bemessen.

Gewähren Fischwasser oder Teiche einen Bodenertrag an Streu, Rohrschlag ꝛc. oder werden dieselben zu gewissen Zeiten abgelassen und als Wiesen oder Länder benützt, so ist für diesen Ertrag ein entsprechender Ansatz zu machen.

Berechtigungen zur Fischerei in fließenden Wassern sind nach dem durchschnittlichen Pachtzins einzuschätzen.

3) Einschätzung der Waldungen und Waldlasten.

Art. 41.

Rohertrag.

Behufs der Einschätzung des Rohertrags der Waldungen ist der gesammte Holzertrag derselben zu Grund zu legen, wie er sich nach Maßgabe der Standortsverhältnisse unter Annahme einer geordneten Wirthschaftsführung bei der herrschenden Hauptholzart und Betriebsart im Jahresdurchschnitt des üblichen Umtriebs ohne Rücksicht auf den zur Zeit der Einschätzung vorhandenen Holzbestand erwarten läßt, wobei jedoch für den durch Unglücksfälle und andere Umstände entstehenden Zuwachsverlust ein entsprechender, durch die Instruktion näher zu bestimmender Abzug zu machen ist.

Forstnebennutzungen kommen bei Bildung des Steueranschlags nicht in Rechnung, vielmehr ist bei Bestimmung des Holzertrags davon auszugehen, daß eine Schmälerung desselben durch Nebennutzungen nicht stattfinde.

Art. 42.

Ausscheidung der Holzarten nach Sortimenten.

Zu Ermittlung des Geldwerths des Holzertrags ist derselbe nach der üblichen Aufbereitungs- und Verkaufsweise in die verschiedenen Sortimente (Sorten) zu zerlegen, wobei Nutzholz, Rinde, Brennholz und bei letzterem Klafterholz und Wellen auszuscheiden und nach den dem Art. 43 zu Folge festgesetzten Preisen zu Geld zu berechnen sind.

Art. 43.

Holzpreise.

Für sämmtliche Waldungen eines Bezirks, für dessen Holzerzeugnisse gleiche oder annähernd gleiche Absatzverhältnisse bestehen, sind dieselben Holzpreise festzusetzen.

Der Durchschnitt der Preise, welche für die betreffenden Holzarten und Holzsortimente in den 15 Kalenderjahren 1855—1869 bei den Aufstreichsverkäufen in den für den Bezirk maßgebenden Waldungen des Staats erlöst wurden, dient hiebei als Grundlage. Sind unter den erzielten Preisen die Kosten der Fällung, Aufbereitung und des Anrückens des Holzes an die Abfuhrwege inbegriffen, so sind diese in entsprechendem Betrage in Abzug zu bringen.

Wenn die bekannten durchschnittlichen Aufstreichserlöse von den Staatswaldungen besonderer Umstände wegen in dem einen oder andern Falle den Mittelpreis der bezeichneten Preisperiode oder einzelner Jahre derselben nicht ausdrücken sollten, so hat eine Berichtigung derselben durch Schätzung stattzufinden, wobei die Preise benachbarter Bezirke oder die im Preisbezirke in anderen Waldungen als Staatswaldungen erzielten Preise zu Hilfe zu nehmen sind.

Art. 44.

Produktionsaufwand.

Der Produktionsaufwand begreift die Ausgaben für Kulturen und für den Forstschutz.

Die Ausgaben für Kulturen sind unter Annahme eines mittleren Vollkommenheitsgrades der Waldungen gutächtlich zu schätzen, ebenso ist auch der Aufwand für den Forstschutz nach einem mittleren Maßstabe zu bemessen.

Art. 45.

Reinertrag.

Der über Abzug des Produktionsaufwands von dem Geldwerthe des jährlichen Rohertrags verbleibende Ueberschuß bildet den Reinertrag, welcher der Besteuerung unterliegt, übrigens nach einer durch die Instruktion festzusetzenden Stufenfolge für das Hektar abzurunden ist (Reinertragsklassen).

Art. 46.

Einschätzung der Grundlasten.

Bezeichnung derselben.

Reallasten oder Dienstbarkeiten, welche auf einzelnen Waldungen oder auf bestimmten Waldkomplexen haften, werden in ihrem durchschnittlichen Jahreswerthe nach Ab-

rechnung etwaiger Gegenleiſtungen an dem nach Art. 45 berechneten Reinertrage in Abzug gebracht, wogegen der Bezugsberechtigte dieſen Betrag zu verſteuern hat, ſofern ihm nicht nach Art. 2, Ziff. I. 4 Steuerbefreiung zuſteht.

Steht die Berechtigung einer Mehrzahl von Perſonen gemeinſchaftlich oder in gleicher Art zu, ſo hat die Einſchätzung für das Ganze ungetrennt zu geſchehen und iſt die Gefällſteuer hiefür aus einer Hand zu entrichten.

Soweit die Berechtigung auf Waldungen ruht, welche nach Art. 2 zur Staatsſteuer nicht beizuziehen ſind, iſt von dem Bezugsberechtigten der durchſchnittliche Jahreswerth der Berechtigung durch Aufnahme in das Gefällkataſter zu verſteuern.

Art. 47.

Ermittlung des Jahresbetrags der als Grundlaſten zu behandelnden Holzabgaben.

Bei den — dem Betrage nach wandelbaren Bau-, Nutz- oder Brennholz-Abgaben wird der Durchſchnitt aus den in Art. 43, Abſ. 2 beſtimmten 15 Kalenderjahren als Jahresbetrag angenommen.

Wenn in dieſem Zeitraume weniger als drei Holzabgaben vorkommen, ſo wird der Durchſchnitt der letzten drei Fälle gezogen.

Bei dem Mangel der für dieſe Durchſchnittsberechnung erforderlichen Notizen tritt Schätzung ein.

Umfaßt die Wiederkehrsperiode der Leiſtung mehrere Jahre, ſo wird der Jahresbetrag derſelben durch die Theilung der Größe der Leiſtung mit der Zahl der Jahre, in denen ſie wiederkehrt, ausgemittelt, die Größe der Wiederkehrsperiode aber, wenn ſie veränderlich iſt, ebenfalls entweder nach dem Durchſchnitt der drei letzten Wiederkehrsperioden oder, wenn urkundliche Notizen hiefür fehlen, durch Schätzung beſtimmt.

Bei Bau- und Nutzholzabgaben, welche nicht alljährlich, ſondern in kürzeren oder längeren Zwiſchenräumen und in verſchiedenen Quantitäten ſtattfinden, wie z. B. bei Bauholzabgaben zu Brücken, Gebäuden ꝛc., wo die Holzabgaben ſowohl für deren Unterhaltung, als auch für deren Neubau zu berückſichtigen ſind, wird nach vorgängiger Schätzung ihres Umfangs und der Anfallszeiten der durchſchnittliche Jahresbetrag der Holzabgabe ausgemittelt.

Art. 48.

Feſtſetzung des Steueranſchlags der Holzabgaben.

Der ſtändige oder nach Art. 47 ermittelte Jahresbetrag der Holzabgabe iſt in den

für die betreffenden Holzarten und Holzſortimente nach Art. 43 beſtimmten Holzpreiſen in Geld zu verwandeln.

Die der Holzabgabe gegenüberſtehenden Gegenleiſtungen des Holzberechtigten an den Waldeigenthümer, deren Jahreswerth nach den Beſtimmungen des Art. 47 zu ermitteln iſt, werden vom Jahreswerth der Holzabgabe in Abzug gebracht.

Der hienach verbleibende Jahreswerth der Holzabgabe bildet den Steueranſchlag der Holzberechtigung.

Art. 49.

Behandlung der ſonſtigen Waldlaſten.

Die außer den Holzabgaben auf den Waldungen ruhenden Grundlaſten, insbeſondere die Berechtigungen Dritter zum Streuſammeln, zur Harz-, Weide- und Grasnutzung, unterliegen nur in ſoweit der Gefällſteuer, als dadurch der Holzertrag geſchmälert und dieſer Verluſt nicht durch etwaige Gegenleiſtungen ausgeglichen wird.

Die hienach eintretende Schmälerung des Waldertrags wird dem mittleren Jahresbetrag nach durch Schätzung beſtimmt.

Dieſer Jahreswerth wird am Steueranſchlag des betreffenden Waldes abgezogen und bildet den Steueranſchlag der Berechtigung.

III. Beſtimmungen über das Verfahren.

1) Vorarbeiten durch die Gemeindebehörden.

Art. 50.

Die Sammlung der Notizen über Markungsfläche, Flächengehalt der einzelnen Kulturarten und Klaſſen, Gewändeeintheilung, Güterpreiſe, Pachtzinſe und Grundlaſten liegt den Gemeindebehörden ob, und hat nach den im Wege der Inſtruktion zu ertheilenden Vorſchriften auf Koſten der Gemeinde, beziehungsweiſe der Theilgemeinde zu geſchehen.

Wo eine Klaſſeneintheilung für die Feldgüter nicht beſteht, oder die beſtehende Klaſſeneintheilung den Normen dieſes Geſetzes (Art. 19, 20) nicht entſpricht, iſt durch die Gemeindebehörden ſofort eine vorſchriftmäßige Klaſſeneintheilung auf Koſten der Gemeinde herzuſtellen.

Die zur Grundlage der neuen Einſchätzung beſtimmte Klaſſeneintheilung iſt während 14 Tagen zur Einſicht der Betheiligten auf dem Rathhaus aufzulegen, nachdem dies zuvor in ortsüblicher Weiſe bekannt gemacht iſt.

Einwendungen gegen dieſelbe können von den Betheiligten der betreffenden Schätzungscommiſſion vorgetragen werden.

2) Verfahren bei Einſchätzung der Feldgüter.

Art. 51.

Geſchäfte der Landesſchätzer.

Die Landesſchätzer haben mit einander

1) die Hauptſchätzungsbezirke (Art. 53) zu beſtimmen,
2) die Muſterſchätzungen in den Hauptſchätzungsbezirken (Art. 54) vorzunehmen.

Je ein Landesſchätzer hat für ſich

3) die Einſchätzungen in den ihm zugewieſenen Oberamtsbezirken und Steuerdiſtrikten zu überwachen, einzelnen Schätzungsakten anzuwohnen und das Ergebniß ſämmtlicher Schätzungen vor deren Uebergabe an die Kataſtercommiſſion zu prüfen (Art. 58, 60),
4) bei Beſchwerden gegen die Einſchätzung in den einzelnen Steuerdiſtrikten der Nachſchätzung anzuwohnen (Art. 64).

Art. 52.

Aufgabe der Bezirks-Schätzungscommiſſion.

Die nach Art. 7 gebildete Schätzungscommiſſion hat auf Grund der nach Art. 50 geſammelten Notizen

1) die von den Gemeindebehörden vorgenommene Eintheilung ſämmtlicher Grundſtücke eines Steuerdiſtrikts nach Kulturarten und Klaſſen zu prüfen, etwaige Einwendungen der Betheiligten zu unterſuchen, ſofort die Eintheilung, ſowie die Klaſſifikation, wenn nöthig, zu berichtigen und feſtzuſtellen,
2) die Steueranſchläge vom Morgen und vom Hektar jeder Kulturart und Klaſſe eines Steuerdiſtrikts unter gehöriger Berückſichtigung der Kauf- und Pachtpreiſe zu ermitteln,
3) die Gemeindeweiden, ſowie die Berechtigungen Dritter zur Weide und Fiſcherei einzuſchätzen.

Art. 53.

Schätzungsbezirke.

Zum Zweck thunlichſter Erzielung relativer Gleichheit bei der Einſchätzung iſt die ganze Fläche des Landes durch die Landesſchätzer in Hauptſchätzungsbezirke einzutheilen,

ohne daß hiebei auf politiſche Begrenzung Rückſicht genommen wird. Dieſe Eintheilung unterliegt der Genehmigung der Kataſtercommiſſion.

Für die Bildung dieſer Hauptſchätzungsbezirke ſind in erſter Linie die geognoſtiſchen Verhältniſſe und die Erhebung über die Meeresfläche maßgebend, weiter aber auch die Lage und Bewirthſchaftungsweiſe der Feldgüter, ſowie die Bevölkerungs- und Verkehrsverhältniſſe zu beachten.

Die Hauptſchätzungsbezirke zerfallen ſodann in die in denſelben gelegenen einzelnen Schätzungsbezirke oder Steuerdiſtrikte (Art. 4).

Art. 54.

Muſterſchätzungen.

In jedem der Hauptſchätzungsbezirke iſt ein Steuerdiſtrikt auszuwählen, welcher die in dem Bezirke vorkommenden Bodenarten enthält, und welcher nach den in Art. 53 weiter angegebenen Rückſichten den Bezirk vertritt. Sollte ein einzelner Steuerdiſtrikt für dieſen Zweck nicht genügen, ſo ſind mehrere Diſtrikte für Vornahme der Muſterſchätzungen zu beſtimmen.

Bei dieſen Muſterſchätzungen ſind, abgeſehen von den Weinpreiſen, die in dem Hauptſchätzungsbezirk anzuwendenden Produkten-, Arbeits- und Materialpreiſe zu beſtimmen.

Im Uebrigen müſſen dieſelben alle in Art. 52 bemerkten Schätzungsakte umfaſſen und ſind im ganzen Lande durch die Landesſchätzer vorzunehmen. Jeder dieſer Schätzer hat eine zählende Stimme.

Art. 55.

Prüfung der Muſterſchätzungen.

Je nach Vollendung der Muſterſchätzungen in einer Anzahl zuſammenhängender Hauptſchätzungsbezirke iſt ihr Ergebniß durch die Landesſchätzer zuſammenzuſtellen und ſodann der Kataſtercommiſſion vorzulegen, welche dasſelbe einer Prüfung insbeſondere in der Richtung zu unterwerfen hat, ob die Steueranſchläge für die einzelnen Kulturarten und Klaſſen der verſchiedenen Hauptſchätzungsbezirke in einem angemeſſenen Verhältniß unter ſich, ſowie gegenüber von den Steueranſchlägen der Waldungen (Art. 66), und mit dem wirklichen Reinertrag im Einklang ſtehen.

Nach Berichtigung etwaiger Anſtände und Mängel hat die Commiſſion ihre Entſchließung zu faſſen.

Art. 56.

Geltung der Musterschätzungen für das Kataster.

Die Musterschätzungen vertreten bei denjenigen Steuerdistrikten, in welchen sie vorgenommen werden, die Stelle der Einschätzung durch die Bezirks-Schätzungscommission (Art. 58) und sind für die Einschätzung in den übrigen Steuerdistrikten des betreffenden Hauptschätzungsbezirks als Muster und Anhalt in der Art zu benützen, daß an der Hand der Musterschätzungen in den übrigen Orten des Bezirks sogleich auf den Reinertrag der betreffenden Klassen und Kulturarten geschlossen werden kann, wenn nicht nach der Entscheidung der Katastercommission Detailberechnungen nothwendig sind. Das von der Katastercommission festgestellte Ergebniß der Einschätzung in dem zu einer Musterschätzung ausgewählten Steuerdistrikte ist mit sämmtlichen dazu gehörigen Berechnungen nach Maßgabe des Art. 61 auf dem Rathhaus der betreffenden Gemeinde zur Einsicht der Betheiligten des gesammten Schätzungsbezirks aufzulegen.

Die Festsetzung der Produkten-, Arbeits- und Material-Preise für den Schätzungsbezirk ist öffentlich bekannt zu machen.

Art. 57.

Beschwerden gegen die Musterschätzungen.

Beschwerden gegen die Musterschätzungen sind aus den in Art. 62 bemerkten Gründen zuläßig, und es sind hiezu die in Art. 63 bemerkten Personen und Behörden berechtigt.

Die bei dem Ortsvorsteher einkommenden Beschwerden sind dem Bezirkssteueramt zu übergeben und von diesem der Katastercommission zuzustellen.

Diese hat eine neue Schätzung anzuordnen, wenn sie eine solche zu Erledigung einer Beschwerde für zweckmäßig erachtet.

Die Musterschätzungscommission ist zu dem Ende um zwei von der Katastercomission zu ernennende Sachverständige zu verstärken.

Bei der hierauf zu gebenden Entscheidung wird die Katastercommission, soweit es mit den von ihr zu wahrenden Rücksichten auf Gleichmäßigkeit der Einschätzungen vereinbar ist, von dem Ergebnisse der Nachschätzung nicht abweichen; in diesem Falle ist eine Berufung gegen die Entscheidung nicht zuläßig. Eine Wiederholung der Nachschätzung findet nicht statt.

Weicht die Entschließung der Katastercommission von dem Ergebniß der Nachschätzung

ab, oder hat dieſelbe auf eine Beſchwerde die ihr zunächſt zuſtehende Entſcheidung ohne Anordnung einer Nachſchätzung ertheilt, ſo kann der Beſchwerdeführer binnen der unerſtrecklichen Friſt von 15 Tagen von der Eröffnung an die Vorlegung ſeiner Beſchwerde an das Finanzminiſterium zur endgiltigen Entſcheidung verlangen, auch binnen dieſer Friſt einen Nachtrag zu ſeiner Beſchwerde einreichen.

Art. 58.

Einſchätzung der einzelnen Steuerdiſtrikte.

Nach erfolgtem Abſchluß des Geſchäfts der Muſterſchätzungen hat die Bezirks-Schätzungscommiſſion in den nicht zu Muſterſchätzungen gewählten Steuerdiſtrikten die Einſchätzung vorzunehmen (vergl. Art. 52).

Art. 59.

Eröffnung der Schätzungsergebniſſe.

Das Ergebniß der Einſchätzung iſt vor verſammeltem Gemeinderathe den in Folge öffentlicher Bekanntmachung erſcheinenden Betheiligten durch den Steuercommiſſär zu eröffnen. Das hierüber aufzunehmende Protokoll hat die Einwendungen der Betheiligten gegen die Steueranſchläge, ſowie die Würdigung derſelben durch die Schätzer und den Steuercommiſſär zu enthalten.

Art. 60.

Prüfung der Schätzungen.

Nach Vollendung der Einſchätzungen in den einzelnen Steuerdiſtrikten eines Oberamtsbezirks hat der Steuercommiſſär dieſelben dem betreffenden Landesſchätzer (Art. 51, Ziffer 3) zur Prüfung zu übergeben und ſodann ſämmtliche Einſchätzungsakten nebſt den etwaigen Einwendungen der Betheiligten und der Aeußerung des Landesſchätzers der Kataſtercommiſſion vorzulegen. Dieſe hat die Schätzungsergebniſſe insbeſondere in der Richtung zu prüfen, ob die Steueranſchläge der Feldgüter unter ſich, ſowie gegenüber von den Steueranſchlägen der Waldungen in einem richtigen Verhältniß ſtehen, und iſt zu Herbeiführung eines richtigen Verhältniſſes befugt, unter Angabe der Gründe die Steueranſchläge zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Art. 61.

Bekanntmachung der Steueranſchläge.

Nach Feſtſtellung der Steueranſchläge durch die Kataſtercommiſſion iſt das Ergebniß der Einſchätzung 21 Tage lang in dem Gemeindelokal zur Einſicht der Betheiligten aufzulegen.

Spätestens 3 Tage vor der Auflegung ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen, daß etwaige Beschwerden gegen die Einschätzung bei dem Ortsvorsteher innerhalb dreier Tage nach Ablauf jener 21 Tage zur Weiterbeförderung anzubringen seien, und daß die Versäumniß jener Frist den Verlust des Beschwerderechts nach sich ziehe.

Art. 62.

Zuläßigkeit von Beschwerden.

Beschwerden in Betreff der Höhe der Einschätzung und des Verfahrens bei dieser sind nur zuläßig:

1) gegen die festgesetzte Zahl der Klassen für die verschiedenen Kulturarten des betreffenden Steuerdistrikts,
2) gegen die Eintheilung der einzelnen Grundstücke in die betreffenden Kulturarten und Klassen,
3) gegen die Steueranschläge der einzelnen Kulturarten und Klassen, sowie der nutzbaren Rechte.

Die Beschwerden zu 3) sind immer mit speziellen, gehörig nachgewiesenen Ertragsberechnungen zu begründen.

Art. 63.

Berechtigung zu Beschwerden.

Zu Beschwerden sind berechtigt:

1) die Eigenthümer oder Nutznießer der betreffenden Grundstücke, beziehungsweise der Realberechtigung (Art. 3) in dem betreffenden Steuerdistrikt;
2) der Gemeinderath des betreffenden Steuerdistrikts.

Zu Beschwerden der in Art. 62, Punkt 1 und 2 bemerkten Art ist jeder Grundeigenthümer für sich oder im Verein mit andern berechtigt; Beschwerden der in Art. 62, Punkt 3 bezeichneten Art sind nur zuläßig, wenn die Beschwerdeführer mindestens $^1/_3$ des Meßgehalts der betreffenden Kulturart und Klasse besitzen, oder bei nutzbaren Rechten $^1/_3$ des Gesammtbetrags der Steueranschläge derselben in einem Steuerdistrikt zu vertreten haben.

Der Gemeinderath ist nur zu Beschwerden der in Art. 62, Punkt 1 und 2 bezeichneten Art und bloß in dem Fall berechtigt, wenn die von ihm festgesetzte Klasseneintheilung geändert worden ist.

Art. 64.

Verfahren bei Beschwerden.

Die bei dem Ortsvorsteher eingekommenen und von ihm dem Steuercommissär zuzustellenden Beschwerden hat dieser nach Ablauf der bestimmten Frist dem Landesschätzer mitzutheilen.

Zu Untersuchung und Erledigung der Beschwerden ist, wofern es die Katastercommission nothwendig erachtet, eine neue Schätzung vorzunehmen, welcher der betreffende Landesschätzer (Art. 51, Ziff. 3) anzuwohnen hat. Die in Art. 7, Ziff. 1 bestimmte Commission ist zu dem Ende um zwei Mitglieder zu verstärken, von denen eines der Gemeinderath des betreffenden Steuerdistrikts, das andere der Steuercommissär zu wählen hat.

Werden Beschwerden der in Art. 62, Punkt 2 bemerkten Art von den betheiligten Güterbesitzern erhoben, so haben diese statt des Gemeinderaths ein Mitglied der Nachschätzungscommission zu wählen.

Die in die Nachschätzungscommission zu berufenden zwei Mitglieder sind aus der Zahl der Nachbarschätzer (Art. 7, Ziff. 1, b.) zu wählen, und es ist das vom Beschwerdeführer zu wählende Mitglied bei Erhebung der Beschwerde zu bezeichnen, widrigenfalls dieses Mitglied von dem Gemeinderath gewählt wird.

Der Landesschätzer und die zwei zur Nachschätzung berufenen Mitglieder haben in der verstärkten Commission je eine zählende, bei Stimmengleichheit der Landesschätzer überdies noch die entscheidende Stimme.

Die Leitung des Nachschätzungsgeschäfts und die Führung des Protokolls über die Verhandlungen der Nachschätzungscommission liegt dem Steuercommissär ob.

Im Uebrigen finden die zwei letzten Absätze des Art. 57 Anwendung.

3) Verfahren bei Einschätzung der Waldungen und Waldlasten.

Art. 65.

Bildung der Schätzungsbezirke.

Der Regel nach bilden sämmtliche einem Revier des Staats zugetheilten Waldungen einen Schätzungsbezirk. Wenn übrigens innerhalb eines solchen Reviers beachtenswerthe Abweichungen in den Absatzverhältnissen bestehen, so ist das betreffende Revier unter Berücksichtigung dieser Verschiedenheiten in zwei oder noch mehrere Schätzungsbe-

zirke einzutheilen; andererseits können aber auch zwei oder mehrere Reviere mit annähernd gleichen Preisverhältnissen in einen Schätzungsbezirk vereinigt werden.

Art. 66.

Aufstellung von Reinertragsklassen.

Als Vorarbeit für die Katastrirung der Waldungen sind in jedem Schätzungsbezirk (Art. 65) für sämmtliche in demselben vorkommende Betriebsarten durch eine von der Katastercommission zu wählende Commission von forstverständigen Mitgliedern (Landesschätzer) Reinertragsklassen aufzustellen, deren Prüfung und endgiltige Genehmigung der Katastercommission obliegt.

Art. 67.

Einschätzung der Waldungen in den einzelnen Schätzungsbezirken.

Nach endgiltiger Feststellung der Reinertragsklassen eines Schätzungsbezirks sind sämmtliche Waldungen des Bezirks durch eine Lokalschätzungscommission lediglich nach der Standortsgüte ohne Rücksicht auf die Vollkommenheit des dermaligen Holzbestandes in die gegebenen Klassen einzureihen und in dieser Weise für alle Waldparzellen die Steueranschläge festzustellen.

Deßgleichen sind die auf den Waldungen ruhenden Lasten zu katastriren.

Die für diese Schätzungen zu bestellende Commission besteht aus drei Forstmännern, welche mindestens zu Versehung von Revierförstersstellen befähigt sein müssen. Zwei derselben werden von der Katastercommission, der dritte Schätzer durch diejenige Amtsversammlung, in deren Oberamtsbezirk der größte Theil des Schätzungsbezirks liegt, gewählt.

Bezüglich der Eröffnung der Schätzungsergebnisse an die Betheiligten, der Feststellung der Steueranschläge, der Einwendungen und Beschwerden dagegen finden die Bestimmungen der Art. 57, 59 bis 63 sinngemäße Anwendung.

IV. Bestimmungen über die Herstellung und Aenderung der Kataster.

Art. 68.

Herstellung der Kataster.

Nach Vollendung der Steuereinschätzung und Erledigung der etwa erhobenen Beschwerden ist das Steuerkapital jedes einzelnen Grundstücks und der Steueranschlag jedes nutzbaren Rechtes (Art. 18, Ziff. 3 und 4) zu berechnen, und hiedurch das für jeden Steuerdistrikt (Art. 4) sich ergebende Grund- und Gefällkataster herzustellen.

Die Steueranſchläge vom Morgen und vom Hektar jeder Kulturart und Klaſſe, wie die für jedes einzelne Grundſtück und nutzbare Recht ſich ergebenden Kataſter (Steuerkapitale Art. 18, Ziff. 3) ſind in das Güterbuch einzutragen, und es iſt ſodann jedem Grundbeſitzer ein Auszug aus dem Güterbuch auf Verlangen gegen die im Wege der Inſtruktion zu beſtimmende Schreibgebühr zuzuſtellen, welcher die Parzellennummer, den Meßgehalt, die Kulturart, die Klaſſe und das Kataſter (Steuerkapital) der einzelnen Grundſtücke enthält.

Art. 69.

Berichtigung der Kataſter in Folge nachträglich entdeckter Fehler.

Eine Berichtigung der nach Art. 68 hergeſtellten Kataſter wegen entdeckter Fehler hat einzutreten, wenn

1) bei der allgemeinen Einſchätzung ein Grundſtück oder nutzbares Recht ganz unbeachtet geblieben oder wenn ein ſteuerfreies Grundſtück oder nutzbares Recht ins Kataſter aufgenommen iſt,
2) Flächengehalt, Kulturart, Klaſſe, oder der Steueranſchlag vom Hektar bei einem Grundſtück irrig angegeben iſt,
3) die auf einem Grundſtück haftenden Grundlaſten ganz unbeachtet geblieben oder rückſichtlich ihrer Art und Größe irrig angegeben ſind,
4) das Kataſter eines Grundſtücks oder eines nutzbaren Rechts unrichtig berechnet iſt.

Die Berichtigung des Kataſters hat bei dem auf die Entdeckung des Fehlers nächſtfolgenden jährlichen Steuerſatz (Art. 73) zu geſchehen.

Art. 70.

Kataſterzuwachs durch Vermehrung der ſteuerbaren Grundfläche.

Tritt eine Vermehrung der ſteuerbaren Grundfläche eines Steuerdiſtrikts ein, indem

1) die nach Art. 2, Ziff. I. 1, 2 und 4 ſteuerfrei bleibenden Staats- und Beſoldungsgüter veräußert und in den Händen ihrer neuen Beſitzer ſteuerpflichtig werden,
2) ein ertragsunfähiges oder ein nach Art. 2, Ziff. I. 3 und II. 2 ſteuerfrei gebliebenes Grundſtück, oder die bisherige Grundfläche oder Hofraithe eines Gebäudes der forſt- oder landwirthſchaftlichen Kultur gewidmet wird, oder
3) durch Naturereigniſſe (Anſchwemmungen ꝛc.) neue Grundſtücke (Inſeln) gebildet oder bereits vorhandene Grundſtücke vergrößert werden, oder endlich
4) in Folge von Markungsgrenzänderungen Grundſtücke einem Steuerdiſtrikt zuwachſen,

ſo werden ſolche Grundſtücke in die entſprechende Kulturart und Klaſſe des Steuerdiſtrikts, zu welchem ſie gehören, eingereiht und es wird ihr Kataſter hienach feſtgeſtellt.

Die Steuererhebung von dieſem Zuwachs zum Kataſter tritt mit dem auf die Aenderung folgenden Steuerjahre ein.

Art. 71.

Kataſterabgang durch Verminderung der ſteuerbaren Grundfläche.

Tritt eine Verminderung der ſteuerbaren Grundfläche eines Steuerdiſtrikts ein, indem ein Grundſtück

1) durch Naturereigniſſe (Abſchwemmungen, Erdfälle ꝛc.) ganz verloren geht oder verkleinert wird,
2) durch ſolche Ereigniſſe (Verſandungen ꝛc.) auf die Dauer ganz oder theilweiſe völlig ertragsunfähig wird,
3) für den Staat oder als Beſoldungsgut erworben und nach Art. 2, Ziff. I. 1, 2 und 4 ſteuerfrei wird,
4) eine Beſtimmung erhält, nach welcher es gemäß Art. 2, Ziff. I. 3 und II. 2 ſteuerfrei zu belaſſen iſt,
5) als Bauſtelle oder Hofraum mit dem dazu gehörenden Gebäude zur Beſteuerung kommt,
6) in Folge von Markungsgrenzänderungen an einen anderen Steuerdiſtrikt übergeht,

ſo wird das Steuerkataſter des betreffenden Grundſtücks an dem Steuerkataſter des betreffenden Steuerdiſtrikts ganz oder zum betreffenden Theil abgeſchrieben.

Die Abſchreibung tritt nach erfolgter Anzeige und Beſcheinigung des Thatbeſtandes mit dem folgenden Steuerjahre ein.

Art. 72.

Kataſteränderung durch Aenderung der Steueranſchläge.

Eine Aenderung der Steueranſchläge hat in folgenden Fällen einzutreten:

1) Wird die Ertragsfähigkeit einer Grundfläche durch die Entfernung nachtheiliger oder die Entſtehung günſtiger Verhältniſſe auf die Dauer ſo erhöht, daß ſie fortan unzweifelhaft in eine höhere Klaſſe gehört, ſo hat die entſprechende Erhöhung des Steuerkataſters ſtattzufinden.

   Tritt der umgekehrte Fall ein, ſo iſt das Steuerkataſter entſprechend zu ermäßigen.

2) Wird die Kultur eines Grundstücks auf die Dauer verändert durch Verwandlung von Aeckern in Wiesen, Wald u. s. w., oder umgekehrt, Verwendung eines Grundstücks als Baumgut, Hopfengarten, Steinbruch u. s. w., oder durch das Aufhören einer solchen Verwendung, so ist das Steuerkataster desselben fortan nach dem Steueranschlag der neuen Kulturart, beziehungsweise Klasse, welcher das Grundstück nunmehr angehört, zu bestimmen.

3) Nimmt ein Grundstück die Eigenschaft eines Gartens an, so ist es fortan als solcher einzuschätzen.

Verliert dagegen ein als Garten eingeschätztes Grundstück diese Eigenschaft, so ist dessen Steuerkataster nach der Kulturart und Klasse, welcher dasselbe alsdann angehört, neu zu bestimmen.

4) Wird ein Grundstück von wesentlich ungleicher Güte in der Folge getheilt, so können die einzelnen Theile desselben nach Verschiedenheit ihres Ertragswerths in die betreffende Kulturart und Klasse neu eingetheilt werden.

5) Wird in Folge einer Markungs-, Gewände- oder Feldweg-Regulirung, Güterzusammenlegung oder Wässerungsanlage ein großer Theil der Grundstücke eines Gewändes oder einer Markung in seinem Bestande verändert, so sollen die neu gebildeten Grundstücke nach ihrer Kulturart in Klassen neu eingetheilt und die Steueranschläge durch Schätzung neu bestimmt werden.

6) Wird eine Grundlast abgelöst, oder hört eine im Gefällkataster laufende Nutzung aus einer anderen Ursache auf, so ist das Steuerkataster derselben im Gefällkataster abzuschreiben, das Steuerkataster des bisher belasteten Grundstücks aber entsprechend zu erhöhen.

7) Fallen die besonderen Umstände weg, um deren willen nach Art. 22, Abs. 2 und Art. 43, Abs. 3 Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes stattfanden, so kann von der Steuerverwaltung eine neue Berechnung der betreffenden Kataster unter Zugrundlegung der allgemeinen Bestimmungen der Art. 22 und 43 angeordnet werden.

Ebenso kann die Steuerverwaltung bei dem Wegfallen der besonderen Umstände, welche für einzelne Grundflächen einen Zuschlag zu den Kulturkosten gegenüber von anderen Grundstücken eines Steuerdistrikts veranlaßt haben, eine diesem Zuschlag entsprechende Erhöhung des Steueranschlags und umgekehrt bei dem

Eintritt ſolcher beſonderen Umſtände eine Verminderung des Steueranſchlags anordnen.

Die Kataſteränderung und die Steuererhebung auf den Grund der nach den vorſtehenden Beſtimmungen berichtigten Kataſter tritt mit dem auf die Veränderung folgenden Steuerjahre in Kraft.

Kann bei einer Veränderung der in Ziff. 1 genannten Art die dauernde Wirkung derſelben bei der Anzeige noch nicht erwieſen werden, ſo bleibt die Abſchreibung auf die Beibringung dieſes Nachweiſes ausgeſetzt.

Art. 73.

Jährliche Berichtigung des Orts-Grundſteuerkataſters.

Die wegen des Wechſels in der Perſon der Steuerpflichtigen alljährlich vorzunehmende Berichtigung des Grundſteuerkataſters hat wie bisher durch die örtliche Steuerſatzbehörde am Anfang des Steuerjahrs zu geſchehen.

Bei dieſer Gelegenheit iſt auch die Berichtigung der Steueranſchläge in Folge entdeckter Fehler oder eingetretener Veränderung der Steuerobjekte (Art. 69—72) vorzunehmen.

Art. 74.

Berichtigung des Landes-Grundſteuerkataſters.

Die gemäß Art. 69—72 in den Orts-Grundſteuerkataſtern vorgenommenen Aenderungen der Kataſterbeträge ſind binnen 30 Tagen vom Anfang des Steuerjahrs an dem Bezirksſteueramt anzuzeigen, welches dieſelben zu prüfen, nöthigenfalls im Benehmen mit der örtlichen Steuerſatzbehörde zu berichtigen und den Kataſterbetrag der Gemeinden feſtzuſetzen hat.

Soweit in Folge von Aenderungen im Beſtande der Steuerobjekte neue Klaſſeneintheilungen oder neue Einſchätzungen vorkommen, iſt das Bezirksſteueramt befugt, eine Prüfung derſelben durch eine beſondere Commiſſion anzuordnen.

Dieſe Commiſſion beſteht aus dem Bezirksſteuerbeamten oder deſſen Stellvertreter, welchem bei Einſchätzung von Feldgütern eine nach Art. 7, Ziff. 1, a, b und c, bei Einſchätzung von Waldungen aber eine nach Art. 67 beſtellte Schätzungscommiſſion beigegeben iſt.

Hinſichtlich der Eröffnung der vom Bezirksſteueramt feſtgeſtellten Steueranſchläge

und hinsichtlich etwaiger Beschwerden finden die Bestimmungen der Art. 61—64 sinngemäße Anwendung.

Dritter Titel.

Besondere Bestimmungen für das Gebäudekataster.

Art. 75.

Maßstab für die Besteuerung.

Den Maßstab für die Besteuerung bildet der durch Schätzung zu ermittelnde volle Kapitalwerth der Gebäude, d. h. derjenige Werth, um welchen ein Gebäude sammt Grundfläche (Area) und Hofraithe nach seiner Lage, Nutzbarkeit, seinem Umfange, Bauzustande, seiner inneren baulichen Einrichtung, und nach den übrigen auf den Werth einwirkenden Verhältnissen, jedoch ohne Berücksichtigung der mit einem Gebäude etwa verbundenen nutzbaren Rechte (Art. 1), zur Zeit der Gebäudekatastrirung von dem Besitzer abgegeben und einen Käufer finden würde.

Art. 76.

Gebäudeverzeichnisse.

Die Gemeindebehörden haben nach den durch die Instruktion zu ertheilenden Vorschriften die zur Einschätzung erforderlichen Notizen vorzubereiten und Gebäudeverzeichnisse anzufertigen.

Art. 77.

Eröffnung der Schätzungsergebnisse.

Wenn die Einschätzung in einem Steuerdistrikt vollzogen ist, so muß deren Ergebniß während mindestens 14 Tagen zur Einsicht der Betheiligten auf dem Rathhaus aufgelegt werden.

Einwendungen hiegegen sind spätestens innerhalb 3 Tagen nach Ablauf dieses Termins bei dem Ortsvorsteher schriftlich einzureichen.

Art. 78.

Prüfung und Feststellung der Schätzungsergebnisse.

Das Ergebniß der vollzogenen Einschätzung hat der Steuercommissär in Gemeinschaft mit den Bezirksschätzern in der Richtung zu prüfen, ob und welche Aenderungen an den Schätzungen bei der Katastercommission etwa zu beantragen seien.

Sofort sind die Einschätzungsakten der Katastercommission vorzulegen, welche die

Ergebniſſe mit den beantragten Aenderungen zu prüfen und die Kapitalwerthe feſtzuſtellen hat.

Sollten ſich bei einer Einſchätzung formelle oder materielle Mängel zeigen, welche die Zuverläßigkeit der Einſchätzung in Frage ſtellen, ſo kann die Kataſtercommiſſion eine nochmalige Schätzung anordnen. Dieſe wird durch die frühere Schätzungscommiſſion unter Verſtärkung derſelben durch zwei weitere von der Kataſtercommiſſion zu ernennende Sachverſtändige vorgenommen.

Art. 79.

Eröffnung der Einſchätzung und Erledigung von Beſchwerden.

Nach Feſtſtellung der Kapitalwerthe (Steuerkapitale) durch die Kataſtercommiſſion (Art. 78) iſt das Ergebniß der Einſchätzung in der in Art. 61 vorgeſchriebenen Weiſe öffentlich bekannt zu machen.

Dem Eigenthümer oder Nutznießer eines Gebäudes ſteht bezüglich des Steueranſchlags desſelben das Recht der Beſchwerde zu.

Soweit die einkommenden Beſchwerden, welche der Ortsvorſteher dem Bezirksſteueramt zu übergeben hat, nicht durch Verzicht der Betheiligten oder durch Erkenntniß der Kataſtercommiſſion ihre Erledigung finden, ſind ſie auf weitere — nach den Beſtimmungen des Schlußſatzes von Art. 57 erfolgende — Berufung des Beſchwerdeführers dem Finanzminiſterium zur endgiltigen Entſcheidung vorzulegen.

Art. 80.

Berichtigung des Steuerkataſters.

Wenn ein ſteuerbares Gebäude oder ein ſteuerbarer Gebäudetheil gar nicht oder nicht mit dem bei der Einſchätzung feſtgeſtellten Kapitalwerth zur Steuer beigezogen iſt, oder wenn geſetzlich befreite Gebäude oder Gebäudetheile der Beſteuerung unterworfen worden ſind, ſo hat eine Berichtigung des Steuerkataſters bei dem auf die Entdeckung des Fehlers nächſtfolgenden Steuerſatz (Art. 84) ſtattzufinden.

Art. 81.

Abgang an dem Kataſter.

Eine vollſtändige oder theilweiſe Abſchreibung des Steuerkapitals muß erfolgen:

a) wenn ein Gebäude oder Gebäudetheil niedergeriſſen worden, ganz oder theilweiſe zu Grunde gegangen oder ſonſt zur Benützung untauglich geworden iſt;

b) wenn ein Gebäude eine Werthsverminderung dadurch erlitten hat, daß es zum Zweck einer anderen dauernden Verwendung baulich umgewandelt worden ist;
c) wenn einem Gebäude ganz oder theilweise eine Bestimmung gegeben worden, für welche nach Art. 2 Steuerbefreiung begründet ist;
d) wenn eine mit einem Gebäude eingeschätzte Hofraithe verloren gegangen, verkleinert oder auf die Dauer ganz oder theilweise unbenützbar geworden ist;
e) wenn eine solche Hofraithe ganz oder theilweise der land- oder forstwirthschaftlichen Kultur zugewendet oder nach Art. 2 steuerfrei wird.

Die Abschreibung in den vorgenannten Fällen hat auf erfolgte Anzeige und Bescheinigung des Thatbestandes vom nächstfolgenden Steuerjahr an einzutreten.

Art. 82.

Zuwachs zu dem Kataster.

Eine Vermehrung des Steuerkapitals hat einzutreten:

a) wenn ein Gebäude neu errichtet, oder wenn ein Gebäude durch Aufsetzen eines oder mehrerer Stockwerke oder durch Ueberbauung einer weiteren Grundfläche vergrößert worden ist;
b) wenn ein Gebäude eine Werthserhöhung dadurch erhalten hat, daß es zum Zweck einer anderen dauernden Verwendung baulich umgewandelt worden ist;
c) wenn bisher steuerfreie Gebäude oder Gebäudetheile in Folge der Benützung zu einem anderen Zwecke die Steuerfreiheit verloren haben;
d) wenn bisher ganz unbrauchbar gewesene Gebäude ganz oder theilweise nutzbar gemacht worden sind;
e) wenn die mit einem Gebäude eingeschätzte Hofraithe durch Naturereignisse oder durch Zuziehung von bisher steuerfreien (Art. 2) oder zur Grundsteuer zugezogenen Flächen vergrößert worden ist.

Die Vermehrung des Steuerkapitals wird von dem auf den Aenderungsfall folgenden Steuerjahr an dem Steuerkataster zugeschrieben.

Art. 83.

Aenderung des Katasters in Folge äußerer Verhältnisse.

Wenn durch äußere Verhältnisse, welche seit der neuen Einschätzung der Gebäude eingetreten sind, in einem Steuerdistrikt der Werth sämmtlicher Gebäude oder eines

Theils derſelben um mindeſtens 20 Procent bleibend erhöht oder vermindert worden iſt, ſo hat für dieſe Gebäude auf Anordnung des Finanzminiſteriums nach Maßgabe der Art. 75—79 eine Berichtigung des Steuerkapitals einzutreten.

Art. 84.

Fortführung des Kataſters.

Die wegen des Wechſels in der Perſon der Steuerpflichtigen alljährlich vorzunehmende Berichtigung des Gebäudekataſters hat durch die örtliche Steuerſatzbehörde am Anfang des Steuerjahrs zu geſchehen.

Zugleich iſt die Berichtigung der Steuerkapitalien in Folge entdeckter Fehler oder eingetretener Veränderung der Steuerobjekte (Art. 80—82) durch dieſelbe Behörde vorzunehmen.

Die hienach in den Ortsgebäude-Kataſtern vorgenommenen Aenderungen der Steueranſchläge ſind binnen 30 Tagen vom Anfang des Steuerjahrs an dem Bezirksſteueramt anzuzeigen, welches dieſelben unter Zuziehung von zwei Bezirksſchätzern und, ſoweit dies wegen erhobener Anſtände oder wegen der Bedeutung der Steuerobjekte geboten erſcheint, eines Ortsſchätzers zu prüfen, ſofort die Steueranſchläge der einzelnen Gebäude richtig zu ſtellen und den Kataſterbetrag der Gemeinden feſtzuſetzen hat.

Bei Beſtimmung neuer Steueranſchläge iſt insbeſondere darauf zu ſehen, daß dieſelben zu dem bei der allgemeinen Einſchätzung beſtimmten Steueranſchlag anderer in demſelben Ort befindlicher Gebäude in ein richtiges Verhältniß geſetzt werden.

Hinſichtlich der Eröffnung der vom Bezirksſteueramt feſtgeſtellten Steueranſchläge und hinſichtlich etwaiger Beſchwerden finden die Beſtimmungen in Art. 79 ſinngemäße Anwendung.

Vierter Titel.

Beſondere Beſtimmungen für das Gewerbekataſter.

Art. 85.

Ort der Steuerpflicht.

Die Steuerpflicht iſt in demjenigen Steuerdiſtrikt (Art. 4, Abſ. 2) zu erfüllen, in welchem das Gewerbe betrieben wird. Wenn ein Gewerbebetrieb ſich über mehrere Steuer-

distrikte erstreckt und als Ganzes eingeschätzt wurde (Art. 87), so ist der Steueranschlag verhältnißmäßig auf die einzelnen Zweiggeschäfte zu vertheilen.

Wenn der Betrieb im Umherziehen stattfindet, so muß die Steuerpflicht in dem Steuerdistrikt erfüllt werden, in welchem der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat, oder, wenn er keinen Wohnsitz im Lande hat, in demjenigen Steuerdistrikte, in welchem er den Betrieb beginnt.

Alle Diejenigen, welche außerhalb ihres Niederlassungsorts vorübergehend und außer der Meß- und Marktzeit an einem oder mehreren Orten des Landes Lokale zum Verkauf von Waaren halten, haben die Steuerpflicht hiefür in den Steuerdistrikten zu erfüllen, in welchen sich die Verkaufslokale befinden.

Nichtwürttembergische Versicherungsgesellschaften, beziehungsweise deren ständige Agenten, unterliegen mit dem aus den Versicherungen im Lande erzielten Ertrag der Besteuerung in dem Steuerdistrikt, in welchem die Zweigniederlassung oder der ständige Agent für Württemberg den Sitz hat.

Art. 86.

Person des Steuerpflichtigen.

Ein Gewerbe, das durch Geschäftsführer, Faktore, Verwalter oder andere Stellvertreter des Gewerbeunternehmers betrieben wird, unterliegt der Besteuerung in derselben Weise, wie wenn dasselbe vom Unternehmer selbst geführt würde. In solchen Fällen haftet der Unternehmer auch für die Steuer.

Wenn Mann und Frau je besondere Gewerbe betreiben, so sind beide besonders zu besteuern.

Art. 87.

Maßstab für die Anlegung der Steuer.

Den Maßstab der Besteuerung bildet

1) der persönliche Arbeitsverdienst des Gewerbetreibenden, welcher nach einer im Wege der Verordnung festzustellenden Klassentafel einzuschätzen ist, wobei theils die Betriebsweise, theils der aus der Verwendung von Gehilfen und Betriebskapital ersichtliche Umfang des Gewerbes maßgebend sind;
2) der nach Procenten zu schätzende Ertrag aus dem in dem Gewerbe verwendeten Betriebskapital. Wenn übrigens das in einem Gewerbe angelegte Be-

triebskapital weniger als 400 fl. beträgt, so ist ein Ertrag aus demselben nicht zu berechnen.

Erstrecken sich die wesentlichen Bestandtheile eines Gewerbes über mehrere Steuerdistrikte, so werden sie dessenungeachtet bei der Einschätzung als ein Ganzes behandelt.

Art. 88.

Berechnung des Katasters.

Als steuerbarer Betrag des Gewerbeeinkommens ist anzusehen:

1) bei dem persönlichen Arbeitsverdienst (Art. 87, Ziff. 1)

bis 500 fl. einschließlich — ein Zehntheil,

von dem Mehrbetrage

von 500 fl. bis 1,000 fl. — zwei Zehntheile,

„ 1,000 fl. bis 1,500 fl. — vier „

„ 1,500 fl. bis 2,000 fl. — acht „

„ dem weiteren Einkommen — der ganze Betrag;

2) bei dem Betriebskapital (Art. 87, Ziff. 2)

der eingeschätzte volle Jahresertrag.

Die in dieser Weise berechneten Summen bilden das Gewerbekataster (Steuerkapital) des einzelnen Steuerpflichtigen.

Art. 89.

Merkmale für die Einschätzung.

Die wesentlichsten Merkmale für die Einschätzung eines Gewerbes bilden

1) die Zahl und Gattung der in dem Gewerbe verwendeten Gehilfen, und
2) die Größe des in demselben angelegten Betriebskapitals.

Art. 90.

Berechnung der Hilfspersonen.

Die Berechnung der Hilfspersonen (Gehilfen, Art. 89, Ziff. 1) geschieht in folgender Weise:

a) Zu denselben sind alle männlichen und weiblichen Personen zu rechnen, welche für den Betrieb eines Gewerbes als Gehilfen irgend welcher Art verwendet werden, auch wenn sie hiebei blos untergeordnete Geschäfte und Dienstleistungen verrichten.

Die außerhalb der Geschäftslokale beschäftigten Arbeiter kommen nicht in Berechnung.

b) Die Zahl der Hilfsperſonen wird nach dem durchſchnittlichen Stande eines Jahres berechnet.

c) Kinder unter 16 Jahren kommen nur als halbe Perſonen in Berechnung.

d) Söhne und Töchter, die im Gewerbe ihrer Eltern arbeiten, werden dieſen als Hilfsperſonen nach lit. a bis c aufgerechnet.

Soweit Söhne, Töchter und Dienſtboten theilweiſe im Gewerbe ihrer Eltern, beziehungsweiſe ihrer Dienſtherrſchaften arbeiten und theilweiſe zu anderen nicht gewerblichen Verrichtungen verwendet werden, ſind dieſelben nach der Dauer ihrer Leiſtungen für das Gewerbe als Bruchtheile einer Hilfsperſon zu berechnen.

e) Als Hilfsperſonen werden nicht angeſehen:

aa) Ehefrauen, welche als Gehilfinnen an der Geſchäftsführung Antheil nehmen, ausgenommen bei den in Art. 99 bezeichneten Gewerben;

bb) bei einer Wittwe, die das Gewerbe ihres verſtorbenen Ehemannes fortſetzt — der erſte Gehilfe;

cc) der erſte Gehilfe eines Gewerbeunternehmers, welcher wegen hohen Alters oder körperlicher Gebrechen an dem Gewerbebetrieb keinen Antheil mehr nehmen kann;

dd) ebenſo der erſte Gehilfe, wenn für Kinder das Gewerbe ihrer verſtorbenen Eltern fortbetrieben wird, inſolange keines der Kinder an dem Gewerbebetrieb Antheil nimmt;

ee) diejenigen Perſonen, welche als Lehrlinge für Putzmachen, Nähen, Bügeln ꝛc. in ein Geſchäft eintreten und dort eigene Arbeiten fertigen.

f) Wenn mehrere Perſonen ein Gewerbe in Geſellſchaft betreiben, ſo iſt eine dieſer Perſonen als Unternehmer, und die weiteren bei dem Geſchäftsbetriebe mitwirkenden Theilhaber ſind als Hilfsperſonen anzuſehen; dagegen bleiben ſolche Geſellſchaftsmitglieder, welche an der Geſchäftsführung keinen Antheil nehmen, außer Berechnung.

Art. 91.

Berechnung des Betriebskapitals.

1) Das Betriebskapital (Art. 89, Ziff. 2) umfaßt ſämmtliche dem Gewerbebetrieb gewidmeten Gegenſtände.

Insbeſondere ſind hieher zu rechnen:

a) die Waſſerkräfte, welche für ein Gewerbe benützt werden;

b) die in und außerhalb der Gebäude angebrachten, den Betrieb von Gewerben bezweckenden Einrichtungen, ferner die beweglichen Gegenstände, wie Geräthschaften, Maschinen, Werkzeuge, Geschirre aller Art;

c) die vorhandenen Thiere nnd die Futtervorräthe für dieselben;

d) die zum Gewerbebetrieb gehörigen Roh- und Hilfsstoffe aller Art, einschließlich der in Bearbeitung begriffenen Stoffe;

e) die zum Verkauf bestimmten Waarenvorräthe;

f) die Geldvorräthe zum Geschäftsbetrieb, sowie die von dem Gewerbe herrührenden Ausstände, die Wechsel und die in Conto-Corrent laufenden Guthaben.

g) Bei Bankiers und ähnlichen Gewerbetreibenden gehört neben den Geldvorräthen, Wechseln, Conto-Corrent-Guthaben und anderen Activausständen namentlich auch der Betrag der im Geschäft befindlichen verzinslichen und unverzinslichen Papiere jeder Art zum Betriebskapital.

2) Das Betriebskapital ist nach seinem mittleren Stande und mittleren Werthe zu berechnen.

3) Schulden dürfen am Betriebskapital nicht in Abzug gebracht werden.

Art. 92.

Besondere Bestimmungen für Versicherungsgesellschaften.

Das Betriebskapital von inländischen Versicherungsunternehmungen, welche nicht auf Gegenseitigkeit gegründet, sondern auf Gewinn berechnet sind, besteht neben dem Werth der Geräthschaften in dem Ertrag an Prämien und Beiträgen, welcher für Versicherungen innerhalb und außerhalb des Landes jährlich bezogen wird. Dieser Bezug ist bei Ermittlung des persönlichen Arbeitsverdienstes im vollen Betrage in Berechnung zu bringen, wogegen der Kapitalertrag nur aus den Prämien und Beiträgen von Versicherungen im Inlande mit Einschluß des Werths der Geräthschaften zu schätzen ist.

Bei nichtwürttembergischen Versicherungsunternehmungen, welche nicht auf Gegenseitigkeit gegründet sind und welche Versicherungen in Württemberg abschließen, ist neben dem Werth etwaiger Geräthschaften als Betriebskapital der Ertrag an Prämien und Beiträgen für Versicherungen im Lande anzusehen, wonach sowohl der Kapitalertrag für den Unternehmer, als auch der persönliche Arbeitsverdienst für den Hauptagenten, beziehungsweise für die Zweigniederlassung, zu bemessen ist.

Wenn mit derartigen Versicherungsunternehmungen zugleich andere Geschäfte, wie Bankgeschäfte ꝛc., betrieben werden, so ist das in diesen Geschäften verwendete Betriebskapital nach den Bestimmungen in Art. 91 zu berechnen.

Art. 93.

Fassion der Gewerbetreibenden.

1) Zum Behuf der Einschätzung der Gewerbe hat der Gemeinderath ein Verzeichniß sämmtlicher im Gemeindebezirk betriebenen Gewerbe und ihrer Inhaber dem Bezirkssteueramt zu übergeben.
2) Sodann hat jeder Gewerbetreibende oder dessen gesetzlicher Stellvertreter, oder der Bevollmächtigte, nach ergangener öffentlicher Aufforderung entweder schriftlich oder mündlich eine gewissenhafte Erklärung (Fassion) darüber abzugeben:
   a) welches oder welche Gewerbe er betreibt oder betreiben will, in welchen Lokalen, und bei Fabrikationsgeschäften, ob er nur eigene oder auch fremde Erzeugnisse feilbietet;
   b) wie viele und welche Art von Hilfspersonen nach dem durchschnittlichen Stande des der Fatirung unmittelbar vorangegangenen Steuerjahrs in dem Gewerbe verwendet werden (Art. 90);
   c) wie hoch sich das in seinem Gewerbe verwendete Betriebskapital nach dem mittleren Stande und Werthe in dem der Fatirung unmittelbar vorangegangenen Betriebsjahre berechnet (Art. 91). Den Gewerbetreibenden ist übrigens gestattet, das Kapital auch nach einer im Wege der Verordnung aufzustellenden Klassentafel anzugeben und ferner die Wasserkräfte und Gewerbeeinrichtungen (Art. 91, Ziff. 1, a und b), wenn sie dieselben näher bezeichnen, mit gesondertem Anschlage aufzuführen.
3) Von den nicht auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsgewerben ist der Jahresertrag an Prämien und Beiträgen in Gemäßheit des Art. 92 nach dem Ergebnisse des der Fatirung unmittelbar vorangegangenen Betriebsjahrs anzuzeigen.
4) Bei neu in Betrieb zu setzenden Gewerben sind die zu Ziff. 2 vorgeschriebenen Merkmale nach der beabsichtigten Ausdehnung des Gewerbes anzuzeigen. In gleicher Weise ist Anzeige zu machen, wenn bei einem Gewerbe seit dem letzten Betriebsjahr eine nachhaltige Ausdehnung oder Beschränkung des Unternehmens stattfand.

5) Die Faſſionen müſſen in der durch die öffentliche Aufforderung beſtimmten Friſt bei dem Gemeindevorſteher oder bei einem durch die Steuer-Verwaltung aufzuſtellenden Stellvertreter desſelben abgegeben werden.

6) Die Gewerbeunternehmer, ſowie die geſetzlichen Vertreter, beziehungsweiſe die Bevollmächtigten der Steuerpflichtigen ſind für die Richtigkeit ihrer Faſſion verantwortlich.

Art. 94.

Verfahren bei der Einſchätzung.

Für das Verfahren bei der Einſchätzung gelten folgende Vorſchriften:

1) Durch den Steuercommiſſär (Beamten) ſind die Faſſionen der Gewerbetreibenden einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und alle diejenigen Einleitungen (Art. 9) zu treffen, welche zu Vollziehung einer richtigen Einſchätzung von ihm als nothwendig erachtet werden.

2) Nach dem Vollzug dieſer Vorbereitungen hat der Steuercommiſſär (Beamte) die Schätzungscommiſſion (Art. 7, Ziff. 3) zuſammen zu berufen, durch welche ſofort die Faſſionen weiter zu prüfen, die etwa noch unerledigten Anſtände zu bereinigen und von allen Gewerben, mit Ausnahme der in Art. 99 und 100 genannten, der perſönliche Arbeitsverdienſt, ſowie der in Prozenten auszudrückende Ertrag aus dem von der Commiſſion feſtgeſtellten Betriebskapital (Art. 87) zu ſchätzen ſind.

3) Sollte ein Steuerpflichtiger der Mahnung ungeachtet ſeine Faſſion abzugeben unterlaſſen, ſo erfolgt die Einſchätzung von Amtswegen.

Art. 95.

Beſtätigung der Faſſionen.

Wird durch die Prüfung der Faſſionen von den Schätzungsbehörden eine Erhöhung der angezeigten Gehilfenzahl oder des fatirten Betriebskapitals für begründet erkannt, ſo iſt dieſe Erhöhung dem Fatenten mit dem Anfügen zu eröffnen, daß er im Falle einer Einwendung hiegegen innerhalb 15 Tagen einen Nachweis für die Richtigkeit ſeiner Faſſion beizubringen habe, indem ſonſt jene Erhöhung für dasjenige Steuerjahr, auf welches der Steueranſatz nach der Schätzung erſtmals ſtattfindet, in Kraft bleibe.

Art. 96.

Prüfung der Einſchätzungen.

Sobald die Einſchätzung eines Oberamtsbezirks vollzogen iſt, hat der Steuercom-

miſſär (Beamte) in Gemeinſchaft mit den Bezirksſchätzern die Ergebniſſe in der Richtung zu prüfen, ob und welche Aenderungen an den Schätzungen bei der Kataſtercommiſſion etwa zu beantragen ſeien.

Sofort ſind die Einſchätzungsakten der Kataſtercommiſſion vorzulegen, welche die Ergebniſſe zu prüfen und die Schätzungsreſultate feſtzuſtellen hat.

Sollten ſich bei einer Einſchätzung Mängel zeigen, ſo kann die Kataſtercommiſſion die Abänderung einer ſolchen Einſchätzung verfügen und nöthigenfalls eine neue Schätzung anordnen. Dieſe wird durch die frühere Schätzungscommiſſion unter Verſtärkung durch zwei weitere von der Kataſtercommiſſion zu ernennende Mitglieder vorgenommen.

Art. 97.

Eröffnung der Einſchätzung und Behandlung von Beſchwerden.

Nach Feſtſtellung des Schätzungsergebniſſes durch die Kataſtercommiſſion (Art. 96) iſt das Gewerbekataſter der einzelnen Steuerpflichtigen nach Art. 88 in einer Summe zu berechnen und in der durch Art. 61 vorgeſchriebenen Weiſe öffentlich bekannt zu machen.

Jedem Unternehmer eines Gewerbes ſteht bezüglich ſeines Steueranſchlags (Steuerkapitals) das Recht der Beſchwerde zu.

Soweit die einkommenden Beſchwerden, welche der Ortsvorſteher dem Bezirksſteueramt (Steuercommiſſär) zu übergeben hat, nicht durch Verzicht der Betheiligten oder durch Erkenntniß der Kataſtercommiſſion ihre Erledigung finden, ſind ſie auf weitere nach den Beſtimmungen des Schlußſatzes von Art. 57 erfolgende Berufung des Beſchwerdeführers dem Finanzminiſterium zur endgiltigen Entſcheidung vorzulegen.

Wird in Folge einer erhobenen Beſchwerde eine neue Einſchätzung angeordnet, ſo iſt die Schätzungscommiſſion um zwei Mitglieder zu verſtärken, wovon eines durch den Steuercommiſſär, das andere durch den Beſchwerdeführer aus der Zahl der Bezirksſchätzer gewählt wird.

Art. 98.

Behandlung der Veränderungen bei dem Gewerbekataſter.

Wer ein der Gewerbeſteuer unterworfenes Geſchäft anfängt, hat bei dem Ortsvorſteher mit der vorgeſchriebenen Anzeige eine Faſſion nach Art. 93 des gegenwärtigen Geſetzes abzugeben und das Gewerbe von dem auf den Beginn des Gewerbebetriebs folgenden Quartal an zu verſteuern. Der Steueranſchlag (Steuerkapital) von neu begonnenen

Gewerben wird vorläufig bis zur Einschätzung beim Beginn des nächsten Jahres vom Bezirkssteueramt festgestellt.

Wer ein der Gewerbesteuer unterworfenes Geschäft aufgibt, hat die Steuer nur bis zum Schluß des Quartals zu entrichten, in welchem die Einstellung des Geschäfts bei dem Ortsvorsteher angezeigt wurde.

Die Einschätzung der neu begonnenen Gewerbe, sowie die jährliche Berichtigung des Katasters in Folge von nachhaltigen Veränderungen hat nach Maßgabe der Art. 94 und 95 durch die Bezirks-Schätzungscommission auf Grund der eingegangenen Fassionen (Art. 93) am Anfang des Steuerjahrs zu geschehen. Hiezu sind jedoch die Ortsschätzer nur insoweit, als dies wegen erhobener Anstände oder wegen der Bedeutung der Steuerobjekte geboten erscheint, beizuziehen.

Hinsichtlich der Eröffnung der Steueranschläge (Steuerkapitale) und hinsichtlich etwaiger Beschwerden findet der Art. 97 sinngemäße Anwendung.

Das am Beginn des Steuerjahrs berichtigte Kataster bildet für das betreffende Steuerjahr die Grundlage des Steueransatzes.

Art. 99.

Wandergewerbe.

Hinsichtlich der Besteuerung der Wandergewerbe gelten folgende Vorschriften:

1) Für diejenigen, welche außerhalb ihres Niederlassungsorts vorübergehend und außer der Meß- und Marktzeit an einem oder mehreren Orten des Landes Lokale zum Verkauf von Waaren halten, sowie für Nichtwürttemberger, welche auf inländischen Messen und Märkten Waaren zum Verkauf bringen und hiemit nicht nach bestehenden Vereinbarungen steuerfrei bleiben, ist der steuerbare Betrag des Gewerbeeinkommens auf Grund einer im Wege der Verordnung zu erlassenden Klassentafel nach dem Umfange des Handels und dem Werth der abzusetzenden Waaren zu bemessen.
2) Der Ansatz und die Erhebung der Steuer geschieht für jeden Ort des Betriebs durch das Bezirkssteueramt oder in dessen Vertretung durch das Ortssteueramt, bei welchem der Gewerbetreibende den Werth des bei Eröffnung des Verkaufs an dem betreffenden Orte befindlichen Waarenvorraths und die Zahl der Hilfspersonen anzuzeigen (zu fatiren) hat.

Von dem Betrage einer Jahresabgabe hat der Steuerpflichtige bei einem Geſchäftsbetrieb

auf die Dauer von 14 Tagen und darunter — den vierten Theil,
auf die Dauer von mehr als 14 bis zu 30 Tagen — die Hälfte,
auf die Dauer von mehr als 30 Tagen und bis zu 1 Jahr — den vollen Betrag

zu entrichten und zwar vor dem Beginn des Geſchäfts.

Will ein Steuerpflichtiger ſeinen Betrieb über den Zeitraum, auf welchen er die Steuer bezahlt hat, ohne Unterbrechung ausdehnen, ſo iſt die Steuerſchuldigkeit für die ganze Dauer des Betriebs nach vorſtehenden Beſtimmungen neu feſtzuſtellen und ſofort der hienach ſich ergebende Mehrbetrag der Abgabe zu erheben.

Wenn während des Zeitraums, für welchen die Abgabe entrichtet worden iſt, die Zahl der Hilfsperſonen vermehrt wird, oder wenn das Waarenlager einen Zuwachs erhält, ſo hat dies der Gewerbetreibende anzuzeigen, worauf die Steuer entſprechend erhöht wird.

3) Der Steuerverwaltung ſteht es zu, wenn ſie den angezeigten Werth der Waarenvorräthe für zu nieder erachtet, denſelben durch Sachverſtändige ſchätzen zu laſſen und die Steuer nach dem geſchätzten Werthe anzuſetzen.

4) Bei denjenigen, welche im Umherziehen von Ort zu Ort Hauſirhandel betreiben, wird der ſteuerbare Betrag ihres Einkommens gleichfalls auf Grund einer beſonderen Klaſſentafel feſtgeſtellt, und zwar von der Bezirks-Schätzungscommiſſion, wenn durch dieſelbe die Einſchätzung beim Beginne des Steuerjahrs erfolgen kann, andernfalls von dem Bezirksſteueramt oder in deſſen Vertretung vom Ortsſteueramt.

Wenn ein Hauſirhändler ein Wanderlager hält, ſo iſt er mit dieſem nach Ziff. 1 und 2 beſonders zu beſteuern.

5) Der vom Hauſirhandel (Ziff. 4) anzuſetzende ſteuerbare Betrag bemißt ſich nach der Zahl der verwendeten Perſonen und dem mittleren Stande des Betriebskapitals, worüber der Steuerpflichtige vor Beginn des Betriebs eine Erklärung (Faſſion) einzureichen hat.

Der Steuerverwaltung ſteht es auch hier zu, wenn ſie den angezeigten mittleren Stand des Betriebskapitals für zu nieder erachtet, denſelben durch Sachverſtändige ſchätzen zu laſſen und die Steuer nach dem geſchätzten Werthe anzuſetzen.

Die Steuer ist von sämmtlichen Hausirhändlern voraus zu entrichten und zwar, wenn die Einschätzung nicht durch die Bezirks-Schätzungscommission erfolgt, an das Bezirkssteueramt oder in dessen Vertretung an das Ortssteueramt. Bei einer Dauer von weniger als 1 Jahr ist sie nach dem in Ziff. 2 angegebenen Maßstab festzustellen.

Wenn während des Zeitraums, für welchen die Steuer entrichtet worden ist, die Zahl der Hilfspersonen vermehrt wird, so ist dies anzuzeigen, worauf die Steuer entsprechend erhöht wird.

6) Wenn ein Aufkauf von Erzeugnissen oder Abfällen im Umherziehen mit einem hausirweisen Verkauf oder Tausch verbunden, oder wenn solcher von den Angehörigen eines anderen Landes betrieben wird, ohne daß denselben hiefür vermöge bestehender Uebereinkünfte Abgabefreiheit zukommt, so ist derselbe wie der Hausirhandel zu besteuern.
7) Wie der Hausirhandel wird auch das Verrichten gewerblicher Arbeiten besteuert, wenn es im Umherziehen geschieht, oder wenn es auf Märkten und Messen Seitens solcher Ausländer stattfindet, welchen hiefür nicht Steuerfreiheit zukommt.
8) Der Gewerbebetrieb mittelst Umherziehens von Markt zu Markt wird nach den allgemeinen Gewerbeeinschätzungsnormen behandelt.
9) Handelsgewerbe für den Kleinverkauf in stehenden Lagern, bei welchen die gewerbliche Niederlassung und Wiedereinstellung innerhab 6 Monaten nach dem Geschäftsbeginn angezeigt wird, sind als Wanderlager (Ziff. 1) zu besteuern.
10) Etwaige Beschwerden gegen die Steueransätze sind nach Art. 97 zu behandeln.

Art. 100.

Musterreisende.

Nichtwürttembergische Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, sowie ihre reisenden Diener, welche keine Waaren, sondern nur Muster mit sich führen, um Bestellungen zu suchen, haben vor dem Beginn des Geschäfts im Lande gegen Entrichtung einer Abgabe von 15 fl. an das Bezirkssteueramt ein auf ein Jahr giltiges Patent zu lösen, soweit nicht durch Vereinbarungen mit den Regierungen einzelner Länder etwas Anderes bestimmt ist.

Strafbestimmungen hinsichtlich der Gewerbesteuer.

Art. 101.

Begriff der Steuergefährdung.

Wer in einer nach Maßgabe der Art. 14, Abs. 3, Art. 93, Ziff. 2, 3, 4, Art. 98, Abs. 1 und Art. 99, Ziff. 2, Abs. 1 und Ziff. 5, Abs. 1 abzugebenden Fassion die zu Einschätzung eines Gewerbes erforderlichen Merkmale ganz oder theilweise verschweigt oder unrichtig angibt, macht sich, wenn in Folge der Wahrheitswidrigkeit eine niedrigere als die an sich begründete Abgabe anzusetzen gewesen wäre (Art. 103, Abs. 1), der Gefährdung der Gewerbesteuer schuldig.

Die Steuergefährdung ist vollendet mit Abgabe der schriftlichen oder mündlichen Erklärung (Fassion) an die zu deren Empfangnahme befugte Behörde.

Wird jedoch diese Erklärung (Fassion) vor der Bezahlung der festgesetzten Steuer, beziehungsweise der ersten Monatsrate derselben (Art. 11 und Art. 99, Ziff. 2 und 5) von dem Fatirenden zurückgenommen, so ist er von der Strafe der Steuergefährdung frei zu lassen.

Art. 102.

Betrag der Strafe.

Die Gefährdung der Gewerbesteuer wird mit der Strafe des vierfachen Betrags der gefährdeten Abgabe gerügt, woneben die zurückgebliebene Abgabe nachzubezahlen ist.

Als gefährdet ist die Abgabe je für das betreffende Steuerjahr zu betrachten, wofern sich nicht aus den Art. 98, Abs. 1 und Art. 99, Ziff. 2 und 5 die Berechnung der Steuer auf eine kürzere Zeit ergibt.

Solange der Betrag der auf Grund des neuen Katasters zu erhebenden Steuer nicht nach Art. 111, Abs. 1 bestimmt ist, sind vier Procent des Steueranschlags bei Berechnung der gefährdeten Abgabe in Ansatz zu bringen.

Art. 103.

Voraussetzungen der Strafbarkeit.

Soweit es sich nicht um Steuergefährdungen von Personen handelt, welchen nach Maßgabe des Art. 99 der Steueransatz durch das Bezirksſteueramt, beziehungsweise das Ortssteueramt zu machen ist, und soweit nicht eine Aburtheilung auf Grund des Art. 109 erfolgt, ist nach geführter Untersuchung die Bezirks-Schätzungscommission, in welche für diesen Fall statt des Ortsschätzers der betreffenden Gemeinde ein weiterer Bezirks-

schätzer (Ersatzmann) berufen werden kann, darüber zu vernehmen, ob eine Steuergefährdung vorliege, sowie zutreffenden Falles welcher Abgabebetrag als gefährdet anzusehen sei.

Eine Erhöhung der fatirten Gehilfenzahl oder des Betriebskapitals durch die Steuerbehörden (Art. 95 und 99, Ziff. 3 und 5) begründet an sich die Einleitung des Strafverfahrens noch nicht.

Art. 104.

Ordnungsstrafen.

Einer Geldstrafe bis zu 100 Thalern unterliegen, neben Nachholung der etwa zurückgebliebenen Abgabe,

1) der Angeschuldigte, welcher im Fall einer der in Art. 101 bezeichneten Verfehlungen nachweist, daß er eine Steuergefährdung nicht habe verüben können oder wollen;
2) die in Art. 99 genannten Personen, wenn sie mit den dort bezeichneten Gewerben vor erfolgter Anzeige bei der Steuerbehörde beginnen oder deren Betrieb ohne vorherige Anzeige verlängern (Art. 99, Ziff. 2, Abs. 3), oder wenn sie die Thatsache einer Erweiterung ihres Gewerbebetriebs (Art. 99, Ziff. 2, letzter Absatz und Ziff. 5, letzter Absatz) nicht binnen 24 Stunden von der geschehenen Erweiterung an bei der Steuerbehörde zur Anzeige bringen;
3) Musterreisende (Art. 100), welche mit dem Geschäfte vor der Lösung eines Patents beginnen;
4) Verfehlungen gegen die übrigen, die Gewerbesteuer betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes und die zum Vollzuge desselben im Verordnungswege zu erlassenden öffentlich bekannt gemachten Vorschriften.

Art. 105.

Strafverwandlung.

Die Umwandlung der nicht in Geld beizutreibenden Strafe in Freiheitsstrafe erfolgt in Gemäßheit des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich (§§. 28 und 29) auf den Grund des vorliegenden rechtskräftigen Straferkenntnisses durch die zu Erkennung der Freiheitsstrafe zuständige Behörde, welche dabei auf eine Prüfung der vorangegangenen Entscheidung nicht eingehen darf.

Art. 106.

Haftbarkeit.

Gewerbeunternehmer haften persönlich und solidarisch neben ihren gesetzlichen Stell-

vertretern und Bevollmächtigten für die Geldstrafen und Abgabenachholungen, welche wegen einer Verfehlung ihrer gesetzlichen Stellvertreter und Bevollmächtigten (Art. 93, Ziff. 6) in Bezug auf das betreffende Gewerbe nach diesem Gesetze erkannt werden.

Für Geldstrafen haften die Erben nur dann, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden ist.

Art. 107.

Verjährung.

Die Strafverfolgung der Verfehlungen gegen dieses Gesetz verjährt in drei Jahren.

Die Vollstreckung der erkannten Strafen verjährt in fünf Jahren.

Im Uebrigen kommen bezüglich der Verjährung der Strafverfolgung und der Vollstreckung der Strafen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich (§. 67, letzter Absatz, §§. 68 und 69, beziehungsweise §. 70, letzter Absatz und §. 72) zur Anwendung.

Art. 108.

Verwendung der Strafen.

Die wegen Verfehlungen gegen dieses Gesetz und die zu dessen Vollziehung erlassenen Verordnungen von den Königl. Staatsbehörden erkannten Geldstrafen (Art. 102 und 104) fließen, soweit es nothwendig oder zweckmäßig erscheint, in die zum Vortheil des niederen Dienstpersonals bei der Steuerverwaltung errichtete Unterstützungskasse, welche zu Prämien für die niederen Steuerbeamten und zu Unterstützung derselben im Falle der unverschuldeten Dienstentlassung, sowie zu Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen bestimmt ist.

Art. 109.

Verfahren bei freiwilliger Anerkennung der Strafe.

Insoweit es sich nicht wegen Unvermögenheit des Angeschuldigten um eine Freiheitsstrafe handelt, können bei Verfehlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und der zu dessen Vollziehung erlassenen Verordnungen die Beschuldigten auf Belehrung über den Fall und die verwirkte Strafe sich dem Ausspruche des zur Voruntersuchung zuständigen Bezirkssteueramts freiwillig unterwerfen.

Geschieht dieses, so ist ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält:

a) die Art und Weise, in welcher die bestehenden Vorschriften verletzt worden;

b) die bestimmte, beziehungsweise die der Behörde als den Umständen angemessen er-

ſchätzer (Erſatzmann) berufen werden kann, darüber zu vernehmen, ob eine Steuergefährdung vorliege, ſowie zutreffenden Falles welcher Abgabebetrag als gefährdet anzuſehen ſei.

Eine Erhöhung der fatirten Gehilfenzahl oder des Betriebskapitals durch die Steuerbehörden (Art. 95 und 99, Ziff. 3 und 5) begründet an ſich die Einleitung des Strafverfahrens noch nicht.

Art. 104.

Ordnungsſtrafen.

Einer Geldſtrafe bis zu 100 Thalern unterliegen, neben Nachholung der etwa zurückgebliebenen Abgabe,

1) der Angeſchuldigte, welcher im Fall einer der in Art. 101 bezeichneten Verfehlungen nachweist, daß er eine Steuergefährdung nicht habe verüben können oder wollen;
2) die in Art. 99 genannten Perſonen, wenn ſie mit den dort bezeichneten Gewerben vor erfolgter Anzeige bei der Steuerbehörde beginnen oder deren Betrieb ohne vorherige Anzeige verlängern (Art. 99, Ziff. 2, Abſ. 3), oder wenn ſie die Thatſache einer Erweiterung ihres Gewerbebetriebs (Art. 99, Ziff. 2, letzter Abſatz und Ziff. 5, letzter Abſatz) nicht binnen 24 Stunden von der geſchehenen Erweiterung an bei der Steuerbehörde zur Anzeige bringen;
3) Muſterreiſende (Art. 100), welche mit dem Geſchäfte vor der Löſung eines Patents beginnen;
4) Verfehlungen gegen die übrigen, die Gewerbeſteuer betreffenden Beſtimmungen dieſes Geſetzes und die zum Vollzuge desſelben im Verordnungswege zu erlaſſenden öffentlich bekannt gemachten Vorſchriften.

Art. 105.

Strafverwandlung.

Die Umwandlung der nicht in Geld beizutreibenden Strafe in Freiheitsſtrafe erfolgt in Gemäßheit des Strafgeſetzbuchs für das deutſche Reich (§§. 28 und 29) auf den Grund des vorliegenden rechtskräftigen Straferkenntniſſes durch die zu Erkennung der Freiheitsſtrafe zuſtändige Behörde, welche dabei auf eine Prüfung der vorangegangenen Entſcheidung nicht eingehen darf.

Art. 106.

Haftbarkeit.

Gewerbeunternehmer haften perſönlich und ſolidariſch neben ihren geſetzlichen Stell-

vertretern und Bevollmächtigten für die Geldstrafen und Abgabenachholungen, welche wegen einer Verfehlung ihrer gesetzlichen Stellvertreter und Bevollmächtigten (Art. 93, Ziff. 6) in Bezug auf das betreffende Gewerbe nach diesem Gesetze erkannt werden.

Für Geldstrafen haften die Erben nur dann, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden ist.

Art. 107.

Verjährung.

Die Strafverfolgung der Verfehlungen gegen dieses Gesetz verjährt in drei Jahren.

Die Vollstreckung der erkannten Strafen verjährt in fünf Jahren.

Im Uebrigen kommen bezüglich der Verjährung der Strafverfolgung und der Vollstreckung der Strafen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich (§. 67, letzter Absatz, §§. 68 und 69, beziehungsweise §. 70, letzter Absatz und §. 72) zur Anwendung.

Art. 108.

Verwendung der Strafen.

Die wegen Verfehlungen gegen dieses Gesetz und die zu dessen Vollziehung erlassenen Verordnungen von den Königl. Staatsbehörden erkannten Geldstrafen (Art. 102 und 104) fließen, soweit es nothwendig oder zweckmäßig erscheint, in die zum Vortheil des niederen Dienstpersonals bei der Steuerverwaltung errichtete Unterstützungskasse, welche zu Prämien für die niederen Steuerbeamten und zu Unterstützung derselben im Falle der unverschuldeten Dienstentlassung, sowie zu Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen bestimmt ist.

Art. 109.

Verfahren bei freiwilliger Anerkennung der Strafe.

Insoweit es sich nicht wegen Unvermögenheit des Angeschuldigten um eine Freiheitsstrafe handelt, können bei Verfehlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und der zu dessen Vollziehung erlassenen Verordnungen die Beschuldigten auf Belehrung über den Fall und die verwirkte Strafe sich dem Ausspruche des zur Voruntersuchung zuständigen Bezirkssteueramts freiwillig unterwerfen.

Geschieht dieses, so ist ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält:

a) die Art und Weise, in welcher die bestehenden Vorschriften verletzt worden;

b) die bestimmte, beziehungsweise die der Behörde als den Umständen angemessen er-

ſchätzer (Erſatzmann) berufen werden kann, darüber zu vernehmen, ob eine Steuergefährdung vorliege, ſowie zutreffenden Falles welcher Abgabebetrag als gefährdet anzuſehen ſei.

Eine Erhöhung der fatirten Gehilfenzahl oder des Betriebskapitals durch die Steuerbehörden (Art. 95 und 99, Ziff. 3 und 5) begründet an ſich die Einleitung des Strafverfahrens noch nicht.

Art. 104.

Ordnungsſtrafen.

Einer Geldſtrafe bis zu 100 Thalern unterliegen, neben Nachholung der etwa zurückgebliebenen Abgabe,

1) der Angeſchuldigte, welcher im Fall einer der in Art. 101 bezeichneten Verfehlungen nachweist, daß er eine Steuergefährdung nicht habe verüben können oder wollen;
2) die in Art. 99 genannten Perſonen, wenn ſie mit den dort bezeichneten Gewerben vor erfolgter Anzeige bei der Steuerbehörde beginnen oder deren Betrieb ohne vorherige Anzeige verlängern (Art. 99, Ziff. 2, Abſ. 3), oder wenn ſie die Thatſache einer Erweiterung ihres Gewerbebetriebs (Art. 99, Ziff. 2, letzter Abſatz und Ziff. 5, letzter Abſatz) nicht binnen 24 Stunden von der geſchehenen Erweiterung an bei der Steuerbehörde zur Anzeige bringen;
3) Muſterreiſende (Art. 100), welche mit dem Geſchäfte vor der Löſung eines Patents beginnen;
4) Verfehlungen gegen die übrigen, die Gewerbeſteuer betreffenden Beſtimmungen dieſes Geſetzes und die zum Vollzuge desſelben im Verordnungswege zu erlaſſenden öffentlich bekannt gemachten Vorſchriften.

Art. 105.

Strafverwandlung.

Die Umwandlung der nicht in Geld beizutreibenden Strafe in Freiheitsſtrafe erfolgt in Gemäßheit des Strafgeſetzbuchs für das deutſche Reich (§§. 28 und 29) auf den Grund des vorliegenden rechtskräftigen Straferkenntniſſes durch die zu Erkennung der Freiheitsſtrafe zuſtändige Behörde, welche dabei auf eine Prüfung der vorangegangenen Entſcheidung nicht eingehen darf.

Art. 106.

Haftbarkeit.

Gewerbeunternehmer haften perſönlich und ſolidariſch neben ihren geſetzlichen Stell-

vertretern und Bevollmächtigten für die Geldstrafen und Abgabenachholungen, welche wegen einer Verfehlung ihrer gesetzlichen Stellvertreter und Bevollmächtigten (Art. 93, Ziff. 6) in Bezug auf das betreffende Gewerbe nach diesem Gesetze erkannt werden.

Für Geldstrafen haften die Erben nur dann, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden ist.

Art. 107.

Verjährung.

Die Strafverfolgung der Verfehlungen gegen dieses Gesetz verjährt in drei Jahren.

Die Vollstreckung der erkannten Strafen verjährt in fünf Jahren.

Im Uebrigen kommen bezüglich der Verjährung der Strafverfolgung und der Vollstreckung der Strafen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich (§. 67, letzter Absatz, §§. 68 und 69, beziehungsweise §. 70, letzter Absatz und §. 72) zur Anwendung.

Art. 108.

Verwendung der Strafen.

Die wegen Verfehlungen gegen dieses Gesetz und die zu dessen Vollziehung erlassenen Verordnungen von den Königl. Staatsbehörden erkannten Geldstrafen (Art. 102 und 104) fließen, soweit es nothwendig oder zweckmäßig erscheint, in die zum Vortheil des niederen Dienstpersonals bei der Steuerverwaltung errichtete Unterstützungskasse, welche zu Prämien für die niederen Steuerbeamten und zu Unterstützung derselben im Falle der unverschuldeten Dienstentlassung, sowie zu Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen bestimmt ist.

Art. 109.

Verfahren bei freiwilliger Anerkennung der Strafe.

Insoweit es sich nicht wegen Unvermögenheit des Angeschuldigten um eine Freiheitsstrafe handelt, können bei Verfehlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und der zu dessen Vollziehung erlassenen Verordnungen die Beschuldigten auf Belehrung über den Fall und die verwirkte Strafe sich dem Ausspruche des zur Voruntersuchung zuständigen Bezirkssteueramts freiwillig unterwerfen.

Geschieht dieses, so ist ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält:

a) die Art und Weise, in welcher die bestehenden Vorschriften verletzt worden;

b) die bestimmte, beziehungsweise die der Behörde als den Umständen angemessen er-

ſcheinende Strafe, ſowie den Betrag der verkürzten und nachzuholenden Abgabe (vergl. Art. 102, Abſ. 3);

c) die Erklärung des Angeſchuldigten, daß er vorziehe, der Strafe ohne weitere Verhandlung und Entſcheidung ſich zu unterwerfen;

d) den hierauf von dem Bezirksſteueramt gefaßten Beſchluß;

e) die Bemerkung, daß der Beſchuldigte die Strafe dem Beſchluſſe gemäß wirklich bezahlt oder für die Bezahlung hinreichende Sicherheit geſtellt habe.

Unter der gleichen Vorausſetzung kann ſich der Beſchuldigte dem Ausſpruche des zur Hauptunterſuchung zuſtändigen Oberamts in den Fällen unterwerfen, in welchen die verwirkte Strafe die oberamtliche Kompetenz überſteigt.

Auf dem Wege dieſes Verfahrens können die Bezirksſteuerämter und Oberämter gegen die in Art. 99 genannten Perſonen, welche eines Vergehens im Sinne des Art. 101 beſchuldigt ſind, bei dem Zutreffen der Vorausſetzungen des Art. 104, Ziff. 1 auch auf eine Ordnungsſtrafe erkennen.

Art. 110.

Zuſtändigkeit der Verwaltungsbehörden.

In allen Unterſuchungen wegen Verfehlungen gegen dieſes Geſetz kommen die allgemeinen Beſtimmungen über die Strafkompetenz der Verwaltungsbehörden und über das Verfahren derſelben in Strafſachen zur Anwendung, ſofern nicht das gegenwärtige Geſetz eigene Beſtimmungen enthält.

Schlußbeſtimmung.

Art. 111.

Der Beginn der Steuererhebung auf Grund der neuen Kataſter wird durch das Finanzgeſetz beſtimmt.

Dieſem bleibt überlaſſen, feſtzuſetzen, von welchem Zeitpunkte an das Geſetz, die Herſtellung eines proviſoriſchen Steuerkataſters betreffend, vom 15. Juli 1821, nebſt ſämmtlichen zu deſſen Vollziehung erlaſſenen Vorſchriften hinſichtlich der einzelnen Steuerquellen außer Wirkung zu treten habe. Der §. 4 des Acciſegeſetzes vom 18. Juli 1824 tritt mit dem Beginne der Erhebung der Gewerbeſteuer nach dem neu zu bildenden Kataſter außer Kraft.

Unſer Finanzminiſterium iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 28. April 1873.

Karl.

Der Finanz-Miniſter:
Renner.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 3. Mai 1873.

Inhalt.

Verfügung des Justiz-Ministeriums, betreffend den Vollzug der gegen jugendliche Personen weiblichen Geschlechts erkannten Freiheitsstrafen. Vom 18. April 1873. — Verfügung des Justiz-Ministeriums, betreffend die Auflösung des Amtsnotariats Großsachsenheim. Vom 2. Mai 1873. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einzugs- und Zahlungs-Gebühren der Oberamts- und Gemeindepfleger in Brandversicherungssachen. Vom 26. April 1873. — Bekanntmachung der Ministerien des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen, betreffend eine Erhöhung der Pensionen der Hinterbliebenen von Lehrern der Kategorie des Art. 16 des Gesetzes vom 6. Juli 1842. Vom 19. April 1873.

Verfügung des Justiz-Ministeriums, betreffend den Vollzug der gegen jugendliche Personen weiblichen Geschlechts erkannten Freiheitsstrafen.

Vom 18. April 1873.

In Abänderung der Bestimmung in §. 5 der Verfügung vom 28. December 1871, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen vom 1. Januar 1872 ab (Reg.Blatt S. 421) wird der Verfügung vom 9. l. M., betreffend eine Aenderung in der Bestimmung der Strafanstalt zu Gotteszell (Reg.Blatt S. 97) mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs folgendes beigefügt:

In der Strafanstalt für weibliche Gefangene zu Gotteszell wird eine abgesonderte Abtheilung der jugendlichen Gefangenen gebildet.

In derselben haben die jugendlichen Personen (§. 57 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich) weiblichen Geschlechts ihre Strafen zu verbüßen, wenn solche in Gefängnißstrafen von längerer als vierwöchiger Dauer bestehen.

Die Verfügung tritt sofort in Wirksamkeit.

Stuttgart, den 18. April 1873. Mittnacht.

Verfügung des Justiz-Ministeriums, betreffend die Auflösung des Amtsnotariats Großsachsenheim. Vom 2. Mai 1873.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge Höchster Entschließung vom 2. d. M. zu genehmigen geruht haben, daß vom 1. Juni d. J. an das Amtsnotariat Großsachsenheim aufgelöst und die Gemeinden Großsachsenheim, Hohenhaslach, Kleinsachsenheim, Sersheim dem Gerichtsnotariate Vaihingen, die Gemeinden Großglattbach, Rieth und Untermberg dem Amtsnotariate Enzweihingen zugetheilt werden, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 2. Mai 1873.

Für den Minister:
Cronmüller.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einzugs- und Zahlungsgebühren der Oberamts- und Gemeindepfleger in Brandversicherungssachen. Vom 26. April 1873.

Mit Rücksicht auf die eingetretene Preissteigerung aller Lebensbedürfnisse wird hiemit Nachstehendes verfügt:

1) An die Stelle der §§. 6 und 7 der Ministerial-Verfügung vom 9. Oktober 1828 (Reg.Blatt S. 792) haben folgende Bestimmungen zu treten:

§. 6.

Für den Einzug und die Einlieferung der Brandversicherungsbeiträge durch die Ortseinbringer, einschließlich der Entschädigung für den Schreibmaterialienaufwand und für den Gang zum Obereinbringer bei Ablieferung des Geldes, bezahlt die Brandversicherungs-Hauptkasse bis zu weiterer Bestimmung Einen und einen halben Kreuzer von jedem Gulden der wirklichen Umlage, ohne Unterschied, ob der Belauf baar, oder durch Abrechnung geliefert wird.

§. 7.

Eine auf gleiche Weise zu berechnende Belohnung von einem halben Kreuzer für jeden Gulden wird von der Brandversicherungs-Hauptkasse bis auf Weiteres für die dießfallsige Bemühung und den Schreibmaterialien-Aufwand der Obereinbringer (Oberamtspfleger) gegeben.

2) Dieſe Gebühr der Oberamtspfleger (§. 7) findet auch Anwendung auf den Einzug anderer, der Brandverſicherungskaſſe zuſtehenden Gelder.

3) Hinſichtlich der Vergütung an die Oberamtspfleger für die Auszahlung von Brandentſchädigungen verbleibt es bei §. 1 der Miniſterial-Verfügung vom 16. Mai 1848 (Reg.Blatt S. 232); wobei man jedoch das Minimum der Zahlgebühr auf 6 Kreuzer feſtgeſetzt und noch ferner beſtimmt haben will, daß die Vorſchriften der angeführten Miniſterial-Verfügung auch auf alle anderen Zahlungen, welche die Oberamtspfleger für Rechnung der Brandverſicherungs-Hauptkaſſe leiſten, gleichmäßig anzuwenden ſeien.

4) Die vorſtehenden Beſtimmungen ſind für die Gebühren-Anrechnungen vom 1. Januar 1873 an maßgebend.

Stuttgart, den 26. April 1873.

Sick.

Bekanntmachung der Miniſterien des Kirchen- und Schulweſens und der Finanzen, betreffend eine Erhöhung der Penſionen der Hinterbliebenen von Lehrern der Kategorie des Art. 16 des Geſetzes vom 6. Juli 1842. Vom 19. April 1873.

Die Penſionen der Hinterbliebenen von Lehrern der Kategorie des Art. 16 des Geſetzes vom 6. Juli 1842 ſind auf Grund des Art. 2 des Geſetzes vom 4. April 1861 und mit beſonderer Rückſichtnahme auf den mit der Ständeverſammlung verabſchiedeten höheren Staatszuſchuß zur Penſionskaſſe vom 1. Juli 1872 an um 33 Procent und zwar auch zu Gunſten der bereits vorhandenen Wittwen und Waiſen bis auf Weiteres erhöht worden, ſo daß ſich die erhöhte Penſion berechnet:

1) für eine Wittwe
bei einer Beſoldung des Gatten
unter 700 fl. ſtatt ſeitheriger 160 fl. auf . . . . . 212 fl. 48 kr.
von 700 fl. und darüber — ſtatt ſeitheriger 200 fl. auf . . . 266 fl. —

2) für jedes Kind
wenn deſſen Mutter noch lebt,
je nach der unter Ziffer 1 angegebenen Beſoldungsgrenze
auf . . . . . 42 fl. 35 kr., beziehungsweiſe 53 fl. 12 kr.

im Falle des Todes der Mutter
nach derſelben Beſoldungsgrenze auf. 53 fl. 12 kr., beziehungsweiſe 66 fl. 30 kr.

Dieſes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 19. April 1873.

Geßler. Renner.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 20. Mai 1873.

Inhalt.

K. Verordnung, betreffend den Titel der zweiten Beamten der Oberämter. Vom 15. Mai 1873. — Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen, betreffend das Verbot der Annahme der Guldenmünzen österreichischer Währung. Vom 15. Mai 1873. — Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Entschädigung der Volksschullehrer für das Anwohnen bei den Schulconferenzen. Vom 7. Mai 1873. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ausstellung von ärztlichen Attesten an militärpflichtige in Rußland lebende Deutsche. Vom 19. April 1873. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend das Hausiren im Grenzbezirk. Vom 5. Mai 1873.

Königliche Verordnung, betreffend den Titel der zweiten Beamten der Oberämter.

Vom 15. Mai 1873.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Vollziehung des Art. 1, fünfter Absatz des Gesetzes vom 16. März 1873, betreffend die dienstliche Stellung der den Amtsvorständen beigegebenen Beamten der Oberämter (Reg.Blatt S. 60) verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, wie folgt:

Die zur Zeit der Erlassung des vorgenannten Gesetzes vom 16. März d. J. bereits angestellten Oberamts-Aktuare, sowie diejenigen, den Amtsvorständen beigegebenen Beamten der Oberämter, welche mit den Dienstrechten des Art. 1 dieses Gesetzes zur Anstellung gelangen, erhalten den Titel „Amtmann".

Unſer Miniſter des Innern iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 15. Mai 1873.

Karl.

Der Miniſter des Innern:
Sick.

Verfügung der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für Verkehrsanſtalten, des Innern und der Finanzen, betreffend das Verbot der Annahme der Guldenmünzen öſterreichiſcher Währung. Vom 15. Mai 1873.

Mit höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät vom 10. d. M. wird im Anſchluß an das Verfahren in andern Deutſchen Bundesſtaaten unter Aufhebung der Finanzminiſterial-Verfügung vom 12. Dezember 1860 (Reg.Blatt S. 138) ſämmtlichen Staatskaſſenſtellen die fernere Annahme der öſterreichiſchen und ungariſchen Guldenmünzen des 45 Guldenfußes hiemit unterſagt.

Stuttgart, den 15. Mai 1873.

Wächter. Sick. Renner.

Verfügung der Miniſterien des Innern und des Kirchen- und Schulweſens, betreffend die Entſchädigung der Volksſchullehrer für das Anwohnen bei den Schulconferenzen. Vom 7. Mai 1873.

Um die Entſchädigung der Volksſchullehrer für das Anwohnen bei den Schulconferenzen mit den jetzigen Preisverhältniſſen in Uebereinſtimmung zu ſetzen, wird auf Grund des Art. 46 des Geſetzes vom 29. September 1836 an der Stelle der Miniſterial-Verfügung vom $\frac{12. \text{ Januar}}{22. \text{ Februar}}$ 1864 Nachſtehendes verfügt:

Den Schulmeiſtern, ſowie den unſtändigen Lehrern an den Volksſchulen iſt, vorausgeſetzt, daß ſie von dem Conferenzorte mindeſtens einen Kilometer entfernt wohnen, eine Reiſekoſten-Vergütung zu gewähren.

Dieſelbe hat für jeden Kilometer Entfernung 8 kr. in der Art zu betragen, daß hierunter die Reiſekoſtenvergütung für die Hinreiſe und die Zurückreiſe zugleich begriffen iſt.

Ferner iſt den ſtändigen und den unſtändigen Lehrern als Entſchädigung für den ſie bei dieſem Anlaß treffenden weiteren Aufwand eine Taggebühr von je 1 fl. 30 kr. zu reichen.

Die Verwaltungen der zu Beſtreitung dieſes Aufwands verpflichteten Kaſſen haben ſich hienach zu achten.

Stuttgart, den 7. Mai 1873. Sick. Geßler.

Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend die Ausſtellung von ärztlichen Atteſten an militärpflichtige in Rußland lebende Deutſche.

Vom 19. April 1873.

Unter Bezug auf die im Regierungsblatt Nro. 1 pro 1873 erfolgte gleiche Publication wird hiermit den Erſatzbehörden zur Nachachtung bekannt gegeben, daß nach einer Mittheilung des Reichskanzleramts die Befugniß zur Ausſtellung von Zeugniſſen über die Dienſttauglichkeit ſolcher in Südrußland lebenden Angehörigen des Deutſchen Reiches, welche wegen körperlicher Gebrechen die Entbindung von der Ableiſtung der Militärpflicht nachſuchen wollen, für den Bezirk des Aſow'ſchen Meeres dem in Berdiansk wohnhaften Dr. Karl Oſſenkop aus Wolfenbüttel beigelegt worden iſt.

Stuttgart, den 19. April 1873.

Sick. v. Suckow.

Verfügung des Finanzminiſteriums, betreffend das Hauſiren im Grenzbezirk.

Vom 5. Mai 1873.

Vom 1. Juni d. J. an wird das Verbot des Hauſirens im Grenzbezirk auf die in §. 124, Abſ. 2 des Zollgeſetzes vom 10. Juli 1869 (Reg.Bl. S. 268) bezeichneten Waarenartikel, ſomit auf Material- und Spezereiwaaren, Wein, Branntwein und Liqueure, ſowie auf Zeuge, ganz oder theilweiſe aus Baumwolle, Wolle oder Seide, beſchränkt.

Von dem genannten Zeitpunkt an tritt die entgegenſtehende Anordnung in der Finanzminiſterialverfügung vom 24. Dezember 1869 (Reg.Blatt S. 408), wonach hinſichtlich der Kontrole der Hauſirer im Grenzbezirk die bisherigen Vorſchriften in Kraft bleiben ſollten, ſowie der Inhalt der Verfügung des K. Miniſterium des Innern vom 31. Auguſt 1833 (Reg.Blatt S. 242), betreffend die zum Schutz der Zollgeſetze erforderliche Begrenzung des Hauſirhandels außer Wirkung.

Stuttgart, den 5. Mai 1873.

Renner.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 6. Juni 1873.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Bestreitung des Aufwands für außerordentliche Militärbedürfnisse. Vom 19. Mai 1873.

Gesetz, betreffend die Bestreitung des Aufwands für außerordentliche Militärbedürfnisse. Vom 19. Mai 1873.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen wir, wie folgt:

Art. 1.

Das Kriegs-Ministerium wird ermächtigt, auf Rechnung der durch die Gesetze vom 26. Juli 1870, 27. Oktober 1870, 16. Januar 1871 und 24. Juli 1871 zu Bestreitung des außerordentlichen Militär-Aufwands zur Verfügung gestellten Summen im Gesammtbetrag von 23,344,000 fl. von denjenigen einzelnen Positionen, bei welchen sich gegenüber dem Voranschlag Ersparnisse ergeben haben, die Summe von 840,000 fl. auf die Position für das Retablissement im engeren Sinne zu übertragen.

Art. 2.

Als außerordentlicher Bedarf für Bauten und Beschaffungen zu Ergänzung der Garnisonseinrichtungen für das Königlich Württembergische Armeekorps bis Ende des

Jahrs 1873 wird nach Maßgabe der Beilage anerkannt der Betrag von . . . . . 1,794,500 fl.

Zur Deckung dieser Summe dienen die Extraordinarien des Militär-Etats von 1872 und 1873 und die Ersparnisse des Militär-Etats bis zum 31. Dezember 1872 im Betrag von . . . . . 1,084,000 fl.
vorbehältlich der genaueren Feststellung dieser Summe nach Abschluß und Abhör der betreffenden Rechnung.

Der Rest mit . . . . . 710,500 fl.
wird dem Kriegs-Ministerium als Vorschuß zur Verfügung gestellt auf Wiedererſatz mittelst derjenigen Beträge, welche nach Art. 12 und 13 der Militärkonvention künftig an der von Württemberg für den Reichsmilitärhaushalt zu leistenden Summe erspart, beziehungsweise flüssig gemacht werden können.

Ueber die Verwendung der oben genannten Summe von 1,794,500 fl. ist der Landesvertretung in abgesonderter Rechnung Nachweis zu geben.

Art. 3.

Die in Art. 1 und 2 genannten Summen im Gesammtbetrag von 1,550,500 fl. sind von dem Finanz-Ministerium nach Bedarf aus dem Antheil der diesseitigen Staatskasse an der französischen Kriegsentschädigung dem Kriegs-Ministerium abzugeben.

Gegenwätiges Gesetz ist durch Unſere Ministerien des Kriegswesens und der Finanzen zu vollziehen.

Gegeben, Stuttgart den 19. Mai 1873.

Karl.

Der Kriegs-Minister:
v. Suckow.
Der Finanz-Minister:
Renner.

Ueberſicht

derjenigen Koſten, welche für Bauten und Beſchaffungen zur Ergänzung der Garniſons-Einrichtungen für das Königlich Württembergiſche Armeekorps als Bedarf bis Ende des Jahrs 1873 anerkannt werden.

I. Kosten für Unterbringung von Mann und Pferd.	Im Einzelnen. fl.	Im Ganzen. fl.
Ludwigsburg.		
Wohnräume.		
1) Herstellung der ehemaligen Fußartilleriekaserne.		
2) Einbau des Lederwerksmagazins zur theilweisen Kasernirung der zweiten Fußartillerie-Abtheilung und Verlängerung dieses Baues.		
3) Einrichtung eines Fourage-Magazins und daran anschließender Neubau nebst Errichtung eines Hintergebäudes für die dritte Fußartillerie-Abtheilung.		
4) Herstellung einer Kaserne für das dritte Bataillon des vierten Infanterie-Regiments durch Aufsetzung eines Stockwerks auf das ehemalige Arsenalhauptgebäude.		
5) Herstellung eines Pavillons in der Marstallkaserne für das zweite Ulanenregiment und das Trainbataillon.		
6) Erweiterungs- und Einrichtungsbauten in der Thalkaserne.		
7) Ebenso in der Kanzleikaserne.		
8) Ebenso in den übrigen Kasernen, nemlich in denen des 1. Dragoner- und 2. Ulanenregiments, des Trains, der ehemaligen reitenden Artillerie.		
Von Nr. 1—8	—	330,000
Stallungen.		
1) Eine neue Stallung für 30 Pferde bei der Kaserne der zweiten Fußartillerie-Abtheilung	16,000	
2) Desgleichen auf dem v. Röder'schen Grundstück für 216 Pferde des 1. Dragoner-Regiments	87,000	
3) Einrichtung des ehemaligen Wagenhauses für 177 Pferde der dritten Fußartillerie-Abtheilung und 90 Pferde des ersten Dragoner-Regiments	38,000	
4) Für Stallungen für 70 Pferde des ersten Dragoner-Regiments und der zweiten Artillerie-Abtheilung	27,000	
5) Marodestall für die zwei Artillerie-Abtheilungen	6,000	
		174,000
Stuttgart.		
Wohnräume.		
1) Aufbau zweier Stockwerke auf die zwei hinteren Eckpavillons der Reiterkaserne	16,000	
Uebertrag —:-	16,000	504,000

	Im Einzelnen. fl.	Im Ganzen. fl.
Uebertrag —:·	16,000	504,000
2) Einrichtungsarbeiten in der Infanterie-Kaserne	6,000	
3) Aufsetzung eines Stockwerks auf das östliche Hintergebäude des Querflügels derselben Kaserne	10,000	
4) Erbauung einer Baracke auf dem Turnplatz dieser Kaserne für eine Kompagnie	13,000	
5) Erbauung eines Speisesaals	10,000	
Stallungen.		55,000
1) Ein Stallgebäude für 36 Pferde des 1. Ulanen-Regiments . . .	30,000	
2) Marodestall für dasselbe Regiment	8,000	
		38,000
Ulm-Wiblingen.		
Wohnräume.		
1) Erweiterungs- und Einrichtungsbauten in der Zeughauskaserne . .	30,000	
2) Ebenso in den übrigen Kasernen von Ulm und Wiblingen . . .	56,000	
Stallungen.		86,000
1) Stallungen in Ulm für 150 Pferde des 2. Dragoner-Regiments.		
2) Stallbau in Wiblingen für 56 Pferde dieses Regiments.		
Für Nro. 1 und 2	—	53,000
Weingarten.		
Wohnräume.		
1) Neubau im Anschluß an den Seminarbau	38,000	
2) Neubau eines dreistockigen Abtritts	8,700	
3) Veränderungen im Seminar und Schloßbau	37,000	
4) Einbau im Conventgebäude	20,000	
5) Umbau des Fischhaltergebäudes	12,000	
6) Herstellung von Arrestlokalen	2,300	
7) Einbau des westlichen Oekonomiegebäudes	30,000	
8) Für Brunnen und Kanalisirung	5,000	
		153,000
Tübingen.		
Wohnräume.		
Zum Bau einer Kaserne vorläufig	—	100,000
Solitude.		
Wohnräume.		
Einrichtungsarbeiten und Aufstellung einer Baracke	—	10,000
Uebertrag :·	—	999,000

	Im Einzelnen. fl.	Im Ganzen. fl.
Uebertrag – :·	—	999,000
Hohen=Asperg.		
Wohnräume.		
Veränderung bei den Festungsgebäuden, Herstellung von Abtritten und einer Baracke	—	30,000
Gmünd.		
Wohnräume.		
Erweiterung und Einrichtungsarbeiten in der Stadtkaserne . .	—	3,000
Utensiliement im Allgemeinen.		
1) Ausstattung der Wohnungen für die in den Kasernen wohnenden Offiziere.		
2) Ausstattung der Lokale für die Mannschaften und die älteren ledigen Unteroffiziere.		
3) Ergänzung der Utensilien für die übrigen Räume, wie Koch= und Speise=Anstalten, Waschhaus, Badelokal u. s. w.		
4) Ergänzung der Stallutensilien.		
5) Ausstattung der Handwerkerstuben.		
6) Ausstattung sämmtlicher Montirungskammern.		
7) Anschaffung eiserner Bettstellen.		
Von Nro. 1—7	—	122,000
Kasernirung der Stamm=Mannschaften in den Landwehrbezirken.		
Herstellung der zu diesem Zwecke gemietheten Räume in den Oberamtsstädten Hall, Heilbronn, Reutlingen, Calw, Leonberg, Ehingen, Biberach, Ravensburg, Rottweil, Horb, Ellwangen . . .	—	11,000
Summa I.		1,165,000
II. Kosten für Beschaffung von Reitbahnen, Magazinen, Uebungs- und Schießplätzen, Bureau's.		
Ludwigsburg.		
Reitbahnen.		
1) Einbau eines Reithauses in eine Magazins=Baracke auf dem kleinen Exerzierplatz	3,500	
2) Herstellung von 8 offenen Bahnen	10,000	
		13,500

	Im Einzelnen. fl.	Im Ganzen. fl.
Uebertrag —:-	—	13,500
Magazine.		
1) Erweiterung des Magazins für die Garnisons-Verwaltung.		
2) Bau einer Magazinsbarake für die Fahrzeuge der Infanterie und Cavallerie.		
3) Herstellnng der Montirungskammern für 2 Infanterie- und 2 Cavallerie-Regimenter, 2 Artillerie-Abtheilungen und das Trainbataillon.		
Für Nro. 1—3	—	11,000
Uebungsplätze.		
Vergrößerung des großen Exerzierplatzes	—	60,000
Schießplätze.		
1) Herstellung eines neuen Schießplatzes.		
2) Erbreiterung des Gefechtsschießplatzes bei Hochberg, Aufstellung einer Barake.		
Für Nr. 1 und 2	—	31,000
Stuttgart.		
Reitbahnen.		
Herstellung von 3 offenen Reitbahnen	—	4,000
Magazine.		
1) Erweiterung des Magazins für die Garnisonsverwaltung.		
2) Herstellung der Montirungskammern für 2 Infanterie- und 1 Cavallerie-Regiment.		
Für Nro. 1 und 2	—	5,000
Uebungsplätze.		
Vergrößerung des Exerzierplatzes bei Degerloch	—	15,500
Schießplätze.		
Vervollständigung der bestehenden Schießplätze und Anlage eines Weges nach den Schießständen in der Dornhalde	—	5,000
Ulm-Wiblingen.		
1) Erbauung eines Reithauses in Ulm	22,000	
2) Herstellung von 4 offenen Reitbahnen in Ulm und Wiblingen . .	4,000	
		26,000
Uebertrag —:-	—	171,000

	Im Einzelnen. fl.	Im Ganzen. fl.
Uebertrag —:·	—	171,000
Magazine.		
1) Erweiterung der Magazinsverwaltung.		
2) Herstellung einer Magazins-Barake für Fahrzeuge der Infanterie und Cavallerie.		
3) Herstellung von Montirungskammern für zwei Infanterie- und ein Cavallerie-Regiment, ein Pionier-Bataillon, zwei Artillerie-Abtheilungen.		
Für Nro. 1—3	—	12,700
Schießplätze.		
1) Vervollständigung der Schießplätze in Ulm	8,000	
2) Herstellung eines Schießplatzes in Wiblingen	2,000	
		10,000
Weingarten.		
Magazine.		
1) Erweiterung des Magazins für die Garnisonsverwaltung	300	
2) Herstellung von Montirungskammern für 1 Infanterie-Regiment .	1,000	
		1,300
Schießplätze.		
Anlage zweier neuer Schießbahnen und Vervollständigung der vorhandenen	—	3,000
Asperg, Gmünd und Mergentheim.		
1) Verlängerung der Schießbahn bei Markgröningen.		
2) Vervollständigung der Schießbahn in Gmünd.		
3) Verbesserung der 2 Schießplätze in Mergentheim.		
Für Nro. 1—3	—	1,000
Landwehrzeughäuser.		
1) Herstellung der nöthigen Räume in Ludwigsburg, Ulm, Comburg, Gmünd und Mergentheim, in kriegsärarischen Gebäuden.		
2) Ebenso in Eßlingen im Marchthaler'schen Haus.		
3) Ebenso in Heilbronn, Calw, Leonberg, Biberach, Ravensburg, Reutlingen, Rottweil, Horb, Ehingen, Ellwangen, in gemietheten Gebäuden.		
Für Nro. 1—3	—	8,000
Uebertrag —:·		207,000

	Im Einzelnen. fl.	Im Ganzen. fl.
Uebertrag —:·	—	207,000
Bureau's des K. Kriegsministeriums.		
Beschaffung der nöthigen Räume in der Legions- und Garde-Kaserne .	—	3,000
Summa II. .	—	210,000
III. Kosten für Vermehrung und Verbesserung der Räume in den Garnisonslazarethen, sowie für Beschaffung von Lazareth-Einrichtungsgegenständen.		
Ludwigsburg. Planirung und Umzäunung des Areals der Krankenbaraken; Verbinden der Baraken durch Gänge, Herstellung einer Badeanstalt und Waschküche; Erbauung eines neuen Lazareths, vorläufig	—	26,000
Ulm. Ausmaurung und Herrichtung zweier Baraken	4,500	
Herrichtung von Wohnungen, einer Dampfwaschanstalt und einer Dispensiranstalt im Lazareth	7,500	
		12,000
Weingarten. Aufbau von zwei Stockwerken auf das Lazareth . .	—	40.000
Hohenasperg. Umbau des Lazareths	—	11,000
Anschaffung von Lazareth-Einrichtungs-Gegenständen.	—	21,000
Summa III. —:.	—	110,000
IV. Kosten für Einführung eigener Bewirthschaftung.		
Proviantamt Stuttgart.		
Unterbringung des Proviantamts	600	
Garnisonsbäckerei	90,000	
Fourage-Magazine	9,250	
	99,850	
Zur Abrundung	150	
		100,000
Proviantamt Ludwigsburg.		
Unterbringung des Proviantamts	700	
Fourage-Magazine	24,300	
Garnisonsbäckerei	25,000	
Verwaltungsgebäude	15,000	
		65,000
Uebertrag —:·		165,000

	Im Einzelnen. fl.	Im Ganzen. fl.
Uebertrag —:·	—	165,000
Proviantamt Ulm.		
Aufwand auf das Proviantgebäude	600	
Einrichtung des Dampfbackbetriebs	12,000	
Fourage-Magazine	12,900	
Einrichtung einer Dampfmühle	106,000	
		131,500
Magazinsverwaltung Weingarten.		
Errichtung einer Garnisonsbäckerei	—	13,000
Summa IV. .		309,500

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 7. Juni 1873.

Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Erläuterungen und Ergänzungen der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 und der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867, sowie weitere für Krieg und Frieden gegebene Bestimmungen über die Aushebung, Dienstzeit ꝛc. ꝛc. Vom 23. Mai 1873.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Erläuterungen und Ergänzungen der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 und der Verordnung betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867, sowie weitere für Krieg und Frieden gegebene Bestimmungen über die Aushebung, Dienstzeit ꝛc. ꝛc. Vom 23. Mai 1873.

Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 26. Juni, 4. Juli, 10. Dezember und 21. Dezember 1872 (Reg.Blatt von 1872 S. 243 und 248, von 1873 S. 3 und S. 9) werden folgende Erläuterungen und Ergänzungen der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 und der Verordnung betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867, sowie weitere für Krieg und Frieden gegebene Bestimmungen über die Aushebung, Dienstzeit ꝛc. ꝛc. zur Verkündigung gebracht.

Stuttgart, den 23. Mai 1873.

Der Minister des Innern: Sick.

Der Kriegs-Minister: v. Suckow.

Verlegung des Stabsquartiers des 1. Bataillons (Lübben) 6. Brandenburgiſchen Landwehr-Regiments Nr. 52 von Lübben nach Calau und anderweite Bezeichnung genannten Bataillons.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß das Stabsquartier des 1. Bataillons (Lübben) 6. Brandenburgiſchen Landwehr-Regiments Nr. 52 am 1. Januar 1873 von Lübben nach Calau verlegt werde. Von dieſem Zeitpunkt ab hat genanntes Bataillon die Bezeichnung 1. Bataillon (Calau) 6. Brandenburgiſchen Landwehr-Regiments Nr. 52 anzunehmen. Das Kriegsminiſterium hat das hiernach Erforderliche zu veranlaſſen.

Berlin, den 28. November 1872. **Wilhelm.**

An das Kriegsminiſterium. Graf v. Roon.

Berlin, den 4. Dezember 1872.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, wie ſich hiernach die Anlage 1 zu §. 14 der Militair-Erſatz-Inſtruktion vom 26. März 1868 modifizirt.

Kriegs-Miniſterium.
J. V.
v. Stiehle.

No. 1122/11. 72. A. I. a.

Verlegung des Stabsquartiers des 1. Bataillons (Simmern) 7. Rheiniſchen Landwehr-Regiments Nr. 69 von Simmern nach Kirn und anderweite Bezeichnung genannten Bataillons.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß das Stabsquartier des 1. Bataillons (Simmern) 7. Rheiniſchen Landwehr-Regiments Nr. 69 am 1. Januar 1873 von Simmern nach Kirn verlegt werde. Von dieſem Zeitpunkt ab hat genanntes Bataillon die Bezeichnung 1. Bataillon (Kirn) 7. Rheiniſchen Landwehr-Regiments Nr. 69 anzunehmen. Das Kriegsminiſterium hat hiernach das Weitere zu veranlaſſen.

Berlin, den 13. Dezember 1872. **Wilhelm.**

An das Kriegsminiſterium. Graf v. Roon.

Berlin, den 13. Dezember 1872.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, wie ſich hiernach die Anlage 1 zu §. 14 der Militair-Erſatz-Inſtruktion vom 26. März 1868 modifizirt.

Kriegs-Miniſterium.
Im Auftrage
v. Stiehle.

No. 327. 12. A. I. a.

Modifikation des Verzeichniſſes der Garniſon-Orte bez. der Dispenſir-Anſtalten, an welchen die Anſtellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten ſtattzufinden hat.

Berlin, den 14. Dezember 1872.

Nachdem die bisher geſonderten Garniſon-Lazarethe zu Hamburg und Altona ihre Vereinigung in dem neuen Garniſon-Lazareth zu Altona gefunden haben, iſt in dem Verzeichniß der Garniſon-Orte bez. der Dispenſir-Anſtalten, an welchen die Anſtellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten ſtattzufinden hat (Anlage 2 der Militair-Erſatz-Inſtruktion vom 26. März 1868), der Garniſon-Ort Hamburg zu ſtreichen und für Altona noch eine Pharmazeuten-Stelle in Anſatz zu bringen.

Außerdem tritt den Garniſon-Orten im Bereiche des 10. Armee-Korps Wilhelmshaven mit einem einjährig-freiwilligen Pharmazeuten für das dortige Marine-Lazareth hinzu.

Kriegs-Miniſterium. v. Stiehle. Allgemeines Kriegs-Departement. v. Hartmann.

No. 308/12. 72. A. I. a.

Zurückſtellung der in Rußland lebenden deutſchen Militairpflichtigen bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenzjahre ſtattfindenden Departements-Erſatz-Geſchäfte.

Berlin, den 6. Januar 1873.

Die durch den Erlaß vom 21. Juni 1870 — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 11*) — den im Innern Rußlands lebenden militairpflichtigen Norddeutſchen mit Bezug auf ihre Zurückſtellung bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenzjahre ſtattfindenden Departements-Erſatz-Geſchäft gewährte Vergünſtigung findet gegenwärtig auf alle im Innern Rußlands lebenden militairpflichtigen Deutſchen Anwendung; und zwar mit der Maßgabe, daß die in jenem Erlaſſe bezeichneten Beſcheinigungen für diejenigen Perſonen, welche nicht Bayeriſche Staats-Angehörige ſind, von der Kaiſerlichen Botſchaft in St. Petersburg, für Bayeriſche Staats-Angehörige dagegen von der Königlich Bayeriſchen Geſandtſchaft daſelbſt ertheilt werden.

Die Befugniß der in Rede ſtehenden Militairpflichtigen, ihre Zurückſtellung unmittelbar bei den heimathlichen Erſatzbehörden nachzuſuchen, wird hierdurch nicht berührt.

Der Reichskanzler. J. V. Delbrück.

Der Kriegs-Miniſter. J. V. v. Kameke.

No. R. K. 9719 B.

No. 273/1. 73. A. I. a.

---

*) cfr. Regierungsblatt Nr. 21 pro 1871, Anhang Seite LXXIX.

Ausfall der Friedensübungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine pro 1873.

Berlin, den 31. Dezember 1872.

Unter Bezugnahme auf §. 63 3 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. **) vom 5. September 1867 wird hiermit zur Kenntniß der Landwehr-Behörden gebracht, daß für das Jahr 1873 keine Friedensübungen für Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine in Aussicht genommen sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Stiehle. v. Hartmann.

No. 898,12. 72. A. I. a.

Abänderung der Vorschrift im §. 154 3. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868.

Berlin, den 9. Januar 1873.

Die Vorschrift im §. 154 3 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868, nach welcher die Anerkennung und Klassifizirung der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Qualifikation für den einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigten Lehr-Anstalten durch das Reichs-Gesetz-Blatt zu publiziren ist, wird hierdurch dahin abgeändert, daß Veröffentlichungen der gedachten Art von jetzt an in dem

„Central-Blatt für das Deutsche Reich"

zu erfolgen haben.

Der Reichs-Kanzler. Der Kriegs-Minister.
J. V. J. V.
Delbrück. v. Kameke.

R. K. A. No. 163 B. K M. No. 372. 1. 73. A. I. a.

Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten bei den Garnison-Lazarethen im Bereiche des 14. Armee-Korps.

Berlin, den 21. Januar 1873.

Bei den Garnison-Lazarethen im Bereiche des 14. Armee-Korps kann nach Maßgabe der Garnisonstärke die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten in der unten angegebenen Zahl stattfinden und zwar:

Garnisonorte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.
Carlsruhe	2
Rastatt	2
Mannheim	1
Constanz	1
Freiburg	1

*) cfr. Regierungsblatt Nr. 27 pro 1872, Beilage Seite 5.

Der Eintritt beregter Maßnahme in den letztgenannten drei Garnison-Orten ist von der Fertigstellung der Dispensir-Anstalten der betreffenden Garnison-Lazarethe abhängig zu machen.

Die Anlage 2 zu §. 173 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 ist dementsprechend zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Stiehle. v. Hartmann.

No. 975/12. 72. A. I. a.

Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche Seitens der Deutschen Seemanns-Aemter in Bezug auf die Anmusterung von Individuen, die ersatzpflichtig sind oder dem Beurlaubtenstande der Landarmee oder der Marine angehören, zu beachten sind.

Berlin, den 21. Februar 1873.

Auf Grund des Gesetzes vom 27. Dezember 1872 sind die Deutschen Seemanns-Aemter in Betreff der Anmusterung von Militairpflichtigen, beziehungsweise von Mannschaften des Beurlaubtenstandes mit nachstehender Instruktion versehen worden:

1) Die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer beziehungsweise in die Marine beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.
2) Junge Leute, welche noch nicht militairpflichtig sind, dürfen zur Uebernahme von Schiffsdiensten nur bis zum Beginn ihres militairpflichtigen Alters zugelassen werden, zu welchem Termin sie bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zur Anmeldung bei der Ortsbehörde und Gestellung vor der Ersatzbehörde verpflichtet sind.

   Eine Anmusterung über den Eintritt in das militairpflichtige Alter hinaus darf nur auf Grund einer durch den Civil-Vorsitzenden der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission erhaltenen schriftlichen Bewilligung bis zu dem darin festgesetzten Termin erfolgen.
3) Junge Leute, welche das militairpflichtige Alter bereits erreicht haben, dürfen ohne die ad 2 erwähnte Ausstands-Bewilligung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission nicht angemustert werden.
4) Der Nachsuchung einer Ausstands-Bewilligung bedarf es für diejenigen Individuen nicht, welche von den Ersatz-Behörden bereits eine endgiltige Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß dahin erhalten haben, daß ihnen ein von einer Departements-Ersatz-Kommission vollzogener und besiegelter

   Ausmusterungs-Schein, oder ein Schein für die 2. Klasse der Ersatz-Reserve,

   oder denen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission ein Attest über ihre augenscheinliche Dienstunbrauchbarkeit oder ihre moralische Unwürdigkeit ausgehändigt worden ist.
5) Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Armee, welche durch ihre Militair-Papiere nachweisen können, daß sie der Reserve, der Landwehr oder der Ersatz-Reserve 1. Klasse angehören, dürfen

erſt nach geführtem Nachweiſe über ihre erfolgte Abmeldung beim Bezirks-Feldwebel angemuſtert werden.

6) Die Mannſchaften der Marine-Reſerve und der Seewehr ſind während der Dauer ihres Beurlaubten-Verhältniſſes in Friedenszeiten bei Fahrten zur See von der jedesmaligen Ab- und Rückmeldung entbunden, wenn ihre Abweſenheit nicht in die Zeit der Control-Verſammlungen reſp. Uebungen fällt. Eventuell haben dieſelben eine Beſcheinigung Seitens des Bezirks-Kommandos, in deſſen Controle ſie ſtehen, darüber beizubringen, daß ſie von der Beiwohnung der Control-Verſammlung dispenſirt, beziehungsweiſe von der Uebungspflicht entbunden ſind.

Von jeder Anmuſterung iſt Seitens des betreffenden Seemanns-Amtes dem Bezirks-Kommando, von welchem der Angemuſterte ausweislich ſeines Militairpaſſes kontrolirt wird, Mittheilung zu machen und dabei die Dauer der Anmuſterung anzugeben.

7) Mannſchaften, welche zur Dispoſition der Truppen- reſp. Marinetheile beurlaubt werden, ſind nicht anzumuſtern.

8) Diejenigen Leute, welche aus allen Militair-Verhältniſſen ausgeſchieden ſind und ſich darüber durch ihre Entlaſſungs-Papiere ausweiſen können, dürfen ohne Weiteres angemuſtert werden.

9) Bei ausbrechendem Kriege ſind die im dienſtpflichtigen Alter ſtehenden Individuen, ſowie ſämmtliche Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes der Armee und Marine, wenn ſie ſich auf See befinden, verpflichtet, in die Heimath zurückzukehren und ſich bei dem nächſten Bezirks-Feldwebel reſp. Marinetheil anzumelden. Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert ſein ſollte, hat ſich hierüber durch zuverläſſige Atteſte auszuweiſen, widrigenfalls er Strafe nach der ganzen Strenge der Geſetze zu gewärtigen hat.

Die vorſtehenden Beſtimmungen ſind von den Seemanns-Aemtern bei den Anmuſterungen auf das Genaueſte zu beachten und haben dieſelben bei der Ausfertigung der Muſterrollen dafür Sorge zu tragen, daß Individuen, welche erſatzpflichtig ſind oder dem Beurlaubtenſtande der Armee oder Marine angehören, ſich nicht zu Reiſen über die Zeit hinaus verpflichten, zu welcher ſie geſtellungspflichtig ſind, reſp. für welche ſie Ausſtands-Bewilligung oder Urlaub haben.

Die Ausfertigung der Seefahrtsbücher hat auf Grund der vorgelegten Militair-Papiere zu erfolgen. Für die Form der Eintragungen ſind die in den letzteren gebrauchten Bezeichnungen maßgebend.

Vorſtehende Anweiſung wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Erſatz- und Landwehr-Behörden gebracht, wie die Beſtimmungen des §. 44 der Militair-Erſatz-Inſtruktion vom 26. März 1868, ſowie des §. 22 b. der Allerhöchſten Verordnung, betreffend die Organiſation der Landwehr-Behörden ꝛc., vom 5. September 1867 dementſprechend zu vervollſtändigen ſind.

Kriegsminiſterium.

v. Kameke.

No. 615. 2. A. I. a.

Verlegung des Stabsquartiers des 2. Bataillons (Ortelsburg) 3. Ostpreußischen Landwehr-Regiments Nr. 4 von Ortelsburg nach Allenstein und anderweite Bezeichnung genannten Bataillons.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß das Stabsquartier des 2. Bataillons (Ortelsburg) 3. Ostpreußischen Landwehr-Regiments Nr. 4 am 1. Mai 1873 von Ortelsburg nach Allenstein verlegt werde. Von diesem Zeitpunkt ab hat genanntes Bataillon die Bezeichnung: 2. Bataillon (Allenstein) 3. Ostpreuß. Landwehr-Regiments Nr. 4 anzunehmen. Das Kriegs-Ministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 20. Februar 1873.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Berlin, den 24. Februar 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, wie sich hiernach die Anlage 1 zu §. 14 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 modifizirt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 757. 2. A. I. a.

Zurückstellung derjenigen Seeleute im Frieden, welche eine Norddeutsche Navigations-Schule besuchen.

Berlin, den 18. Februar 1873.

Als Navigations-Schule im Sinne des §. 44. 5. ad 3 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 sind die öffentlichen Navigations-Schulen anzusehen, an deren Sitze in Gemäßheit des §. 1 der Anordnungen über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für große Fahrt vom 30. Mai 1870 von der Landes-Regierung eine Kommission für Steuermanns-Prüfungen eingesetzt ist.

Der Reichskanzler. Der Kriegs-Minister.
In Vertretung
Fürst v. Bismark. v. Kameke.

R. K. A. No. 857. B. K. M. No. 1100. 11. A. I. a.

Modifikation der Eintheilung des Bezirkes des Reserve-Landwehr-Bataillons (Dresden) Nr. 108.

Berlin, den 27. Februar 1873.

Am 1. April d. J. wird das zum Bezirke des Reserve-Landwehr-Bataillons (Dresden) Nr. 108 gehörige Gerichtsamt Schönfeld aufgelöst.

Von genanntem Zeitpunkt ab wird demgemäß der Bezirk beregten Bataillons aus den Gerichtsämtern Dresden, Wilsdruff, Döhlen, Dippoldiswalde, Radeburg, Radeberg und Moritzburg bestehen.

Die Anlage 1 zu §. 14 der Milit.-Erſatz-Inſtruktion vom 26. März 1868 iſt dementſprechend zu ergänzen.

Kriegs-Miniſterium.
v. Kameke.

No 805 2. 73. A. I. a.

Berechnung der aktiven Dienſtzeit derjenigen Rekruten, welche durch eigene Schuld außerterminlich verſpätet zur Einſtellung gelangen.

Berlin, den 12. März 1873.

Die aktive Dienſtzeit derjenigen Mannſchaften, welche ſich an dem allgemeinen Rekruten-Geſtellungs-Termin, ohne der mit ihrer Kontrole beauftragten Landwehr-Behörde rechtzeitig einen genügenden Grund anzugeben, nicht geſtellt haben, und demzufolge erſt nachträglich zur Einſtellung gelangen konnten, iſt, abgeſehen von der laut §. 181 der Militair-Erſatz-Inſtruktion zu verhängenden Strafe, erſt vom Tage des wirklich erfolgten Dienſteintritts zu berechnen.

Kriegs-Miniſterium.
v. Kameke.

41. 3. A. I. a.

Modifikation des Schema 6 der Militair-Erſatz-Inſtruktion vom 26. März 1868, ſowie des Schema 1 der Allerhöchſten Verordnung betreffend die Organiſation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867.

Berlin, den 18. März 1873.

In Folge Einführung der Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 erleidet das Schema 6 zu §. 48 der Militair-Erſatz-Inſtruktion vom 26. März 1868 nachſtehende Abänderungen:

Statt:

„Geldſtrafe von 2 bis 5 Thalern oder mit Gefängnißſtrafe von 3 bis 8 Tagen"

iſt zu ſetzen:

„Geldſtrafe von ½ bis 20 Thalern oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen.

Der Satz:

„Iſt blos die Ab- aber nicht die Anmeldung verſäumt, ſo tritt Geldſtrafe von 1 bis 2 Thalern oder Gefängnißſtrafe von 1 bis 2 Tagen ein",

iſt zu ſtreichen.

In analoger Weiſe iſt die Beſtimmung Nr. 10 des Schema 1 zu §. 8 der Allerhöchſten Verordnung vom 5. September 1867 zu modifiziren.

Die Beſtimmung ad Nr. 13 a. a. O. erhält nachſtehende Faſſung:

Die Nichtbefolgung der Ordre zu den Appels wird disziplinariſch, zu den größeren Uebungen

in der Regel gerichtlich bestraft. Im Wiederholungsfalle und bei sonstigen erschwerenden Umständen, sowie bei einer Einberufung zum Kriege oder zu außerordentlichen Zusammenziehungen tritt stets gerichtliches Verfahren ein."

Die noch vorhandenen Exemplare beregter Schemata dürfen, nachdem sie mit den angegebenen Korrekturen versehen, aufgebraucht werden, die bisher ausgegebenen sind bei Gelegenheit der Kontrol-Versammlungen ꝛc. entsprechend zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 350/3. A. I. a.

Erlaß der besonderen Militair-Dienstpflicht der ehemaligen Eleven der Militair-Roßarzt-Schule.

Berlin, den 31. März 1873.

Behufs Geschäftsvereinfachung bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß die Befugniß, bei ehemaligen Eleven der Militair-Roßarzt-Schule die Entlassung vor vollständiger Ableistung der besonderen Dienst-Verpflichtung, wenn es nur auf den Erlaß einiger Dienstjahre ankommt, ausnahmsweise zu genehmigen, auf die Generalkommandos übergeht.

Die Bestimmung des §. 6. 9 der Militair-Ersatz-Instruktion ist dementsprechend zu modifiziren.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 212/3 A. I. a.

Anderweitige Organisation der Ersatz-Behörden im Herzogthum Lauenburg.

Berlin, den 24. April 1873.

Durch das Gesetz, betreffend die anderweitige Einrichtung der Staats-Verwaltungs-Behörden im Herzogthum Lauenburg, vom 7. Dezember 1872 ist die Regierung zu Ratzeburg mit den zugehörigen Aemtern aufgehoben worden. An die Stelle derselben ist der Landrath des Herzogthums Lauenburg mit dem Amtssitz in Ratzeburg getreten.

Als Hülfsbeamter genannten Landraths fungirt ein Regierungs-Assessor.

In Ermangelung jeder anderen Instanz innerhalb des Herzogthums Lauenburg gehen die Befugnisse der Ersatz-Behörde 1. Instanz für beregten Bezirk auf den Hülfsbeamten des Landraths, die 2. und 3. Instanz auf den Landrath selbst über.

In den Funktionen des Königlichen Ministeriums für das Herzogthum Lauenburg ist keine Veränderung eingetreten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 438/4. 73. A. I. a.

Berichtigung der Anlage 1 zu §. 14 der Militair-Ersatz-Instruktion.

Berlin, den 25. April 1873.

Behufs Berichtigung der Anlage 1 zu §. 14 der Militair-Ersatz-Instruktion wird Nachstehendes bemerkt:

1. Im Bezirke des 2. Armee-Korps.

Der Kreis Fürstenthum Cammin ist in die drei Kreise Colberg—Cörlin, Cöslin und Bublitz getheilt worden.

2. Im Bezirk des 3. Armee-Korps.

Der Kreis Sternberg zerfällt in den West-Sternberger und in den Ost-Sternberger Kreis.

3. Im Bezirk des 4. Armee-Korps.

Die Stadt Erfurt ist aus dem Kreisverbande ausgeschieden und ist ein besonderer Land- und Stadt-Kreis gebildet worden.

4. Im Bezirk des 6. Armee-Korps.

Der Kreis Beuthen ist in die Kreise Tarnowitz, Beuthen, Kattowitz und Zabrze getheilt.

5. Im Bezirk des 7. Armee-Korps.

Die Städte Düsseldorf, Crefeld und Essen sind aus den Kreis-Verbänden ausgeschieden und sind besondere Land- und Stadt-Kreise gebildet worden.

6. Im Bezirk des 9. Armee-Korps.

Die Eintheilung der Großherzoglich Mecklenburgischen Landwehr-Bataillone ist, abweichend von dem sonstigen Verfahren, kompagnieweise angegeben.

7. Im Bezirk des 14. Armee-Korps.

Die Bezirksämter Radolfszell, Jestetten, Kenzingen, Gengenbach, Gernsbach, Boxberg und Walldürn sind aufgehoben.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Hartmann. v. Goßler.

No. 1131. 3. 73. A. I. a.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 16. Juni 1873.

Inhalt.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Instruktion zu dem Gesetze vom 17. April 1873, zu Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. Vom 30. Mai 1873. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Verfahren und den Geschäftsgang in den unter das Gesetz vom 17. April 1873 zu Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz fallenden Streitsachen. Vom 31. Mai 1873. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den in Ulm gegründeten neuen Unterstützungsverein für Lehrer, Lehrers-Wittwen- und -Waisen. Vom 30. Mai 1873. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Hausen, Oberamts Gaildorf. Vom 6. Juni 1873. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Qualifikation für den einjährig freiwilligen Militärdienst. Vom 26. Mai 1873. — Verfügung des Finanz-Ministeriums, betreffend die Steuererhebung vom 1. Juli 1873 an. Vom 9. Juni 1873. — Berichtigung.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Instruktion zu dem Gesetze vom 17. April 1873, zu Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. Vom 30. Mai 1873.

Zu Art. 1.

§. 1.

Unter dem nothwendigen Lebensunterhalt, welcher jedem hilfsbedürftigen Deutschen von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverband zu gewähren ist, ist nicht blos die erforderliche Nahrung, sondern Alles dasjenige zu verstehen, was zur Existenz unentbehrlich ist, also auch Kleidung, Heizung und dergleichen; zu der erforderlichen Pflege in Krankheitsfällen gehört insbesondere die Fürsorge für ärztliche Berathung und für Medikamente.

Bei Kindern erstreckt sich die Verpflichtung der Armenverbände auch auf die Fürsorge für deren Erziehung und für die Gewährung des Volksschulunterrichts; ein Anspruch an die Armenverbände auf Bezahlung von Schulgeld wird jedoch durch die letztere Verpflichtung nicht begründet, da arme Kinder nach Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 29. September 1836 von der Bezahlung von Schulgeld durch die Ortsschulbehörden freizulassen sind.

Mit der Entlassung aus der Schule hört die Verpflichtung zu Unterstützung von Kindern auf, wenn es diesen möglich ist, durch Eintritt in einen Dienst, eine Gewerbelehre oder ein sonstiges Arbeitsverhältniß sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen; es bildet jedoch eine besondere Obliegenheit der Armenbehörden durch entsprechende Berathung und Thätigkeit für die Vermittlung eines derartigen Unterkommens zu sorgen.

Soferne Kinder zu dieser Zeit aus besonderen Gründen z. B. wegen zurückgebliebener Entwicklung oder wegen Gebrechen noch nicht in der Lage sind, ohne Beihilfe sich ihren Unterhalt selbst zu erwerben, sind sie über den gedachten Zeitpunkt hinaus zu unterstützen, wobei auch auf spätere Erlangung der Fähigkeit derselben zu eigener Erwerbung ihres Unterhalts Rücksicht zu nehmen ist.

§. 2.

In welcher Art die Armenunterstützungen zu reichen sind, bleibt wie bisher dem Ermessen der Armenbehörden überlassen, da dieß nur unter Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Fälle bestimmt werden kann. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, daß Naturalgaben, wie die Verabreichung von Lebensmitteln, Brennmaterial, Kleidern, Betten u. s. w., sowie die Uebernahme von Miethzinsen sich mehr empfehlen, als die Verabreichung von Gaben in baarem Gelde, und daß letztere überall auszuschließen sind, wo sich ein Mißbrauch derselben befürchten läßt.

Die Unterbringung in einem Armenhaus oder die Anweisung von Arbeiten innerhalb oder außerhalb eines solchen Hauses, welche den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechen, ist vorzugsweise dann zu wählen, wenn es sich um die Unterstützung von arbeitsfähigen Personen handelt, bei denen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Hilfsbedürftigkeit durch Arbeitsscheue hervorgerufen sei.

Wer auf Grund des Art. 1 Abs. 2 in einem Armenhause untergebracht ist, darf, wenn er auf die Unterstützung verzichtet, in demselben zwangsweise nicht zurückgehalten werden.

Gegen Personen, welche aus öffentlichen Armenmitteln Unterstützung empfangen, sich aber aus Arbeitsscheu weigern, die ihnen von der Behörde angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit zu verrichten, ist strafrechtliche Verfolgung auf Grund des §. 361 Ziff. 7 des deutschen Strafgesetzbuchs zu veranlassen; in gleicher Weise ist gegen solche Personen einzuschreiten, welche auf die Unterstützung verzichtet haben, aber unterlassen, binnen der ihnen gesetzten Frist sich ein anderweitiges (ihnen den nothwendigen Unterhalt gewährendes) Unterkommen zu verschaffen. (D.St.G.Buch §. 361 Ziff. 8).

Durch strenges Einschreiten auf Grund dieser Vorschriften, sowie auf Grund der Bestimmung des §. 361 Ziff. 5 des deutschen Strafgesetzbuchs und des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts vom 27. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 394) erscheint es möglich, auch diejenigen Hilfsbedürftigen, welche durch pflichtwidriges Benehmen die Nothwendigkeit öffentlicher Unterstützung für sie selbst oder ihre Angehörigen herbeiführen, nöthigenfalls zu einem angemessenen Verhalten zu zwingen, soferne mit der Verurtheilung wegen einer Uebertretung der in §. 361 Ziff. 3 bis 8 des deutschen Strafgesetzbuchs bezeichneten Art zugleich auf die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann, wodurch die letztere die Befugniß erhält, die verurtheilte Person in einem Arbeitshaus unterzubringen.

§. 3.

Das zu gewährende Begräbniß beschränkt sich auf die einfachste ortsübliche Form. Hiezu gehört der nothwendige Aufwand für einen einfachen angestrichenen Sarg, für Verbringung der Leiche auf den Friedhof, für die Belohnung des Leichenbesorgers und des Todtengräbers, endlich für die nothwendigen Reiseauslagen des Geistlichen, falls dessen Beiziehung in der bestehenden kirchlichen Ordnung begründet ist und ein auswärtiger Geistlicher herbeigerufen werden muß, der nicht kraft seines Amtes die Verpflichtung hat, bei dem Begräbniß ohne Anspruch auf Ersatz seiner Reiseauslagen mitzuwirken.

Der Anspruch auf Erstattung der Kosten für das Begräbniß eines Armen ist in allen denjenigen Fällen ausgeschlossen, wo nach den bestehenden Vorschriften die Ablieferung des Leichnams in eine anatomische Anstalt zu erfolgen hat, weil in diesen Fällen durch die Verwaltung dieser Anstalt und auf deren Kosten für das angemessene Begräbniß zu sorgen ist.

§. 4.

Zu den Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen, zu deren Erstattung die Armenverbände nicht verpflichtet sind, gehören alle Stolgebühren; die freiwillige Bezahlung dieser Gebühren ist den Armenverbänden jedoch gestattet.

Wegen nothwendiger Auslagen aus Anlaß solcher Amtshandlungen z. B. Reisekosten haben die Geistlichen abgesehen von dem Fall des §. 3 Abs. 1 Anspruch auf Er-

ſatz nur, wenn die betreffenden Amtshandlungen von dem Armenverbande veranlaßt worden ſind und zwar an denjenigen Armenverband, welcher dieſelben veranlaßt hat.

Zu Art. 2.

§. 5.

Keinem Hilfsbedürftigen, deſſen Lage ſofortige Hilfeleiſtung nöthig macht, kann die öffentliche Unterſtützung aus dem Grunde verweigert werden, weil er Anſprüche auf Leiſtungen Dritter zu machen hat. Anderſeits kann von Hilfsbedürftigen, welche derartige Anſprüche haben, namentlich dann, wenn es ſich nicht um eine einmalige Hilfeleiſtung, ſondern um fortdauernde Unterſtützung handelt, gefordert werden, daß ſie ſich um Flüſſigmachung dieſer Mittel bemühen und die Erfolgloſigkeit ihrer Schritte dem Armenverbande gegenüber darthun.

Unſtatthaft iſt unter allen Umſtänden eine Verweiſung Hilfsbedürftiger an die freiwillige Armenpflege; die Beſtimmung in Art. 2 hat nur den Sinn: es ſei die Armenbehörde bei Prüfung der Unterſtützungsbedürftigkeit einer Perſon, welche ihre Hilfe in Anſpruch nimmt, berechtigt, ihre Prüfung auch darauf zu erſtrecken, ob dieſe Perſon nicht bereits durch die Privatwohlthätigkeit ausreichende Hilfe erhält.

Der Umſtand, daß früher die Privatwohlthätigkeit ausreichende Hilfe gewährte, bildet keinen Grund zu Verſagung der öffentlichen Unterſtützung; ſobald die erſtere aufhört, hat vielmehr die letztere einzutreten.

Den in der Gewährung von Unterſtützungen aus verſchiedenen Quellen über das Maß des wirklichen Bedürfniſſes hinausliegenden Nachtheilen und Gefahren wird am cheſten durch ein geeignetes Zuſammenwirken der Organe der öffentlichen Armenpflege mit den Organen der freiwilligen Armenpflege begegnet werden, weßhalb hierauf ſtets Bedacht zu nehmen iſt. Durch ein ſolches Zuſammenwirken wird nicht nur am beſten für die einzelnen Armen geſorgt, ſondern namentlich erreicht werden, daß die freiwillige Armenpflege in Fällen eintritt, wo die öffentliche Armenpflege an der Grenze ihrer Aufgabe angekommen iſt, ein weiteres Eingreifen aber, ſei es zu Abwendung künftiger Nothſtände, ſei es aus anderen Gründen, als wünſchenswerth erſcheint.

Zu Art. 3.

§. 6.

Durch die Beſtimmung des Abſ. 1 des Art. 3 iſt nicht ausgeſchloſſen, daß ein Ar-

menverband, der einen Hilfsbedürftigen vorläufig unterstützt hat, den Ersatz der Unterstützung gegen den zur Unterstützung dieses Hilfsbedürftigen definitiv verpflichteten Armenverband geltend macht, d. h. der vorläufig unterstützende Armenverband ist nicht genöthigt, sich wegen der Erstattung seines Vorschusses an den Unterstützten zu wenden, falls dieser wegen zeitweilig hilfloser Lage unterstützt werden mußte, obwohl er die Mittel zur Ersatzleistung schon zur Zeit der Unterstützung besaß.

Im Falle des Absatzes 2 wird den Armenverbänden dringend empfohlen, von dem Rückforderungsrecht einen maßvollen Gebrauch zu machen, weil eine strenge Geltendmachung desselben leicht in nachtheiliger Weise auf die Erwerbsthätigkeit und Sparsamkeit der einmal Unterstützten einwirken und nach Umständen solche alsbald wieder in den Zustand der Hilfsbedürftigkeit zurückversetzen könnte, auch wenn in einem bestimmten Zeitpunkte anzunehmen sein sollte, es sei die Ersatzleistung unbeschadet der Sicherstellung des Lebensunterhalts möglich.

Die Rückerstattungspflicht erstreckt sich blos auf die nach Maaßgabe des Gesetzes geleistete, also nur auf die nothwendige Unterstützung. Wurde aus irgend welchen Gründen mehr geleistet, so besteht eine gesetzliche Verpflichtung zu Wiedererstattung der Mehrleistung nicht.

Zu Art. 4.

§. 7.

Wer auf Grund des Art. 4 wegen der einem Hilfsbedürftigen geleisteten Unterstützung Ersatz aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege beansprucht, kann diesen Anspruch nicht gegen den endgiltig verpflichteten Armenverband erheben, sondern nur gegen den zunächst verpflichteten Ortsarmenverband, in dessen Bezirk der Unterstützte sich beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befunden hat.

Liegen Hindernisse vor, welche die Einhaltung der gesetzlichen vierundzwanzigstündigen Frist unmöglich machen, so hat die Anzeige keinenfalls später als innerhalb 24 Stunden, von der Beseitigung des Hindernisses an gerechnet, zu erfolgen.

Zu Art. 5.

§. 8.

Da die Aufstellung von Armenärzten für die Behandlung von Armen in ärztlicher, wundärztlicher und hebärztlicher Beziehung im wohlverstandenen Interesse der Armen-

verbände liegt, so wird den Oberämtern zur besonderen Pflicht gemacht, darauf hinzuwirken, daß, soweit nicht von den Ortsarmenverbänden selbst für die Aufstellung des erforderlichen ärztlichen Personals gesorgt wird, Bezirks- oder Distriktsärzte für die Behandlung der Armen des Bezirks ohne besondere Vergütung für den einzelnen Fall (mit Ausnahme etwa von Reisekosten) bestellt werden.

Als öffentlich bestellte Aerzte, welchen die unentgeltliche Behandlung der Armen obliegt, sind die Oberamtsärzte, soweit es sich um die Behandlung wund- und hebärztlicher Fälle handelt, auf Grund ihrer Anstellung als Oberamtsärzte nicht anzusehen, soweit die innerliche Behandlung der Armen in Frage kommt, nur für die Armen ihres Amtssitzes, da sie außerhalb desselben Reisekosten auch bei der Behandlung Armer anzusprechen haben.

Wenn und soweit hienach für einen Armenverband ein öffentlicher Arzt zu der Behandlung der Armen bestellt ist, haben andere Aerzte ꝛc. Anspruch auf den Bezug der regulativmäßigen Gebühren nur nach Maßgabe des Art. 4, also wenn es sich um eine dringend nöthige Hilfe handelt, welche die Verweisung des Armen an den aufgestellten Armenarzt nicht zuläßt, und unter der Bedingung der Anzeige der Hilfeleistung binnen der im Art. 4 bestimmten Frist.

Sind öffentliche Armenärzte nicht bestellt, so besteht, vorausgesetzt daß die Nothwendigkeit des Eintritts der öffentlichen Unterstützung des Hilfsbedürftigen dargethan wird, ein Anspruch der Aerzte ꝛc. auf den Bezug der regulativmäßigen Gebühren in wund- und hebärztlichen Fällen; in sonstigen Fällen geht der Anspruch bei Kranken außerhalb des Amtssitzes des Oberamtsarztes, wenn nach der Sachlage die Inanspruchnahme der Berathung durch den letzteren möglich war, auf keinen höheren Betrag als den der Reisekosten des Oberamtsarztes, dem die Verpflichtung zur unentgeltlichen Behandlung des Kranken obgelegen wäre.

Die Frist zur Anmeldung des Anspruchs der Aerzte ꝛc. beträgt da, wo Armenärzte nicht bestellt sind, drei Monate vom Beginn der Hilfeleistung an gerechnet.

Im Interesse der Aerzte liegt auch in den letzteren Fällen die möglichst frühzeitige Anmeldung ihrer Ansprüche, weil nur dann mit Sicherheit darauf gerechnet werden kann, daß die Nothwendigkeit der öffentlichen Unterstützung sich nachweisen läßt.

Zu Art. 7.

§. 9.

Der Hilfsbedürftige, welcher Unterstützung in Anspruch nimmt, hat unter Darlegung seiner Bedürftigkeit bei der zuständigen Verwaltungsbehörde (des Orts- beziehungsweise Landarmenverbandes) um dieselbe nachzusuchen und ist nur berechtigt, gegen die Entscheidung derselben sich an die ihr vorgesetzte Behörde (Oberamt, Kreisregierung) zu wenden. Gegen den auf Grund einer solchen Anrufung ergangenen Bescheid findet eine weitere Berufung an die höhere Behörde statt, gleichviel ob diese Berufung von dem Hilfsbedürftigen oder von dem Armenverband ausgegangen ist.

Zu Art. 8.

§. 10.

Von dem Grundsatze, daß jede politische Gemeinde für sich einen Ortsarmenverband bildet, treten nach dem Gesetz zwei Ausnahmen ein:

a) Theilgemeinden, welche mit eigener Markung versehen sind und die Unterstützung nothleidender Genossen schon bisher zu bestreiten hatten, können auch fernerhin als besondere Ortsarmenverbände fortbestehen;

b) die Vereinigung mehrerer Theilgemeinden einer zusammengesetzten Gemeinde und die Vereinigung mehrerer Gemeinden, seien es einfache oder zusammengesetzte, eines Oberamtsbezirks zu einem Gesammtarmenverbande ist statthaft.

Gemeindeparzellen, welche keine eigene Markung haben, können fernerhin nicht als eigene Ortsarmenverbände fortbestehen, sind vielmehr mit der Gemeinde, auf deren Markung sie liegen, zu einem Gesammtortsarmenverbande zu vereinigen.

Die zu einem Ortsarmenverbande vereinigten Gemeinden oder Theilgemeinden gelten in Ansehung der durch das Reichsgesetz geregelten Verhältnisse als eine Einheit. Danach ist es fernerhin nicht statthaft, daß — wie dieß bisher in einzelnen zusammengesetzten Gemeinden vorkam — ein Theil des Armenaufwandes von der Gesammtgemeinde, ein Theil desselben von den einzelnen zu derselben gehörigen Theilgemeinden getragen wird.

Obwohl das Ausführungsgesetz die Bildung von Gesammtarmenverbänden der freien gegenseitigen Vereinbarung überlassen hat, erscheint es doch angemessen, im Wege gütlicher Verhandlung dahin zu wirken, daß Gemeinden, insbesondere aber Theilgemein-

den, welche die zu gehöriger Erfüllung der Pflichten eines Ortsarmenverbands erforderliche Größe nicht haben, ſich zu Geſammtarmenverbänden vereinigen.

Bei ſolchen Theilgemeinden, welche bisher die Unterſtützung nothleidender Gemeindegenoſſen zu beſtreiten hatten, iſt die alsbaldige Einleitung bezüglicher Verhandlungen erforderlich, da durch Abſ. 4 des Art. 8 des Ausführungs-Geſetzes die in dieſer Beziehung bisher beſtandene Beſchränkung beſeitigt worden iſt, und die während der Dauer der Uebergangszeit eingeleiteten Verhandlungen am eheſten zu einem günſtigen Ergebniß zu führen geeignet ſind.

Die Oberämter haben demgemäß überall, wo ſich Theilgemeinden finden, welche mit eigener Markung verſehen ſind und die Unterſtützung nothleidender Genoſſen ſchon bisher für ſich zu beſtreiten hatten, gleichviel ob die Unterſtützung bisher von den Theilgemeinden in Wirklichkeit unmittelbar beſtritten wurde, oder auf Grund des Ortsſtatuts für eine beſtimmte Anzahl von Jahren auf die Geſammtgemeinde übernommen worden iſt, und ohne Rückſicht auf die Zeit des Ablaufs der bezüglichen Vereinbarungen die Vertreter der betreffenden Gemeinden und Theilgemeinden über die Geneigtheit zu Bildung von Ortsarmenverbänden, welche die Geſammt- (politiſche) Gemeinde umfaſſen, zu vernehmen und ihnen beim Abſchluß der bezüglichen Verträge an die Hand zu gehen.

Zu Art. 9.

§. 11.

Stimmberechtigte Mitglieder des Gemeinderaths ſind die erſten Ortsgeiſtlichen, ſoweit es ſich um die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege handelt, ſowohl in denjenigen Gemeinden, in welchen der Gemeinderath dieſe Verwaltung unmittelbar beſorgt, als auch in denjenigen Gemeinden, in welchen auf Grund des Art. 10 des Geſetzes beſondere Armen-Deputationen beſtellt ſind; ihre Mitwirkung bei den gemeinderäthlichen Verhandlungen hat daher auch in den letzteren Gemeinden überall da einzutreten, wo der Gemeinderath als die der Deputation vorgeſetzte Behörde verhandelt und beſchließt, insbeſondere bei Feſtſtellung des Etats.

Im Falle dauernder oder vorübergehender Verhinderung eines Ortsgeiſtlichen zur Mitwirkung bei den bezüglichen gemeinderäthlichen Verhandlungen iſt der für ihn zur Theilnahme berechtigte Stellvertreter dem Gemeinderath zu bezeichnen.

§. 12.

Die Veranstaltung der gemeinderäthlichen Sitzungen in Armensachen hat, sei es auf Antrag des Ortsgeistlichen oder ohne einen solchen, durch den Ortsvorsteher zu erfolgen, über den Zeitpunkt derselben haben sich der Ortsvorsteher und der zur gemeinschaftlichen Leitung der Verhandlungen berufene Geistliche zu verständigen. Soweit möglich sind besondere Tage und Stunden für die betreffenden Verhandlungen zu bestimmen.

Hat der Geistliche seinen Wohnsitz außerhalb der betreffenden Gemeinde, so ist bei Bestimmung der Sitzungstage darauf zu achten, daß der Geistliche den Sitzungen anwohnen kann, ohne deßhalb besondere Reisen machen zu müssen, z. B. durch Verlegung derselben auf die Tage, an welchen der Geistliche des Schulbesuchs wegen in die Gemeinde kommt.

§. 13.

Die Berufung der Mtiglieder des Gemeinderaths erfolgt durch den Ortsvorsteher.

In den Sitzungen steht die Leitung der Verhandlungen dem Ortsvorsteher und dem ersten Geistlichen gemeinschaftlich zu. Die Abstimmung hat der Ortsvorsteher vornehmen zu lassen.

Die Protokollführung ist Obliegenheit des Rathsschreibers, wie bei den sonstigen Verhandlungen des Gemeinderaths.

Den zur Theilnahme an dem Mitvorsitz berufenen Geistlichen steht nicht nur die Einsichtnahme von den Protokollen über die Verhandlungen und von den auf die letzteren bezüglichen Akten jederzeit frei, sondern es ist ihnen auch die Einsichtnahme von den bestehenden Armen- und Krankenanstalten und sonstigen Einrichtungen für die Armenpflege und das Benehmen mit den Unterstützungsbedürftigen innerhalb und außerhalb solcher Anstalten, sowie mit dem Dienstpersonal der letzteren unbeschränkt gestattet.

§. 13 a. Zu den Geschäften, deren Führung durch das Gesetz dem Ortsvorsteher zugewiesen ist, gehören die durch die Verfolgung von Erstattungs-Ansprüchen und Streitsachen erwachsenden Geschäfte, namentlich die zu diesem Behuf vorgeschriebenen protokollarischen Vernehmungen der Unterstützten, die Anmeldungen der Erstattungsforderungen bei den verpflichteten Armenverbänden, beziehungsweise bei den vorgesetzten Behörden, die Wahrung der für die Verfolgung der Ersatzforderungen wesentlichen Fristen und Formalien, die Anträge auf Uebernahme von Unterstützten, die Aufstellung der erforderlichen Kostenliquidationen.

Die Vertretung der Ortsarmenverbände in Streitsachen kommt dem Gemeinderath (Art. 9 des Gesetzes) zu, soweit sie nicht auf Grund des Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes von diesem der Armendeputation übertragen worden ist.

§. 14.

Bei dem Abschluß von Vereinbarungen zu Bildung von Gesammtarmenverbänden zwischen mehreren Gemeinden ist davon auszugehen, daß die Vertretung des Gesammtarmenverbandes aus Abgeordneten der Gemeinderäthe der einzelnen Gemeinden zu bestehen hat, und daß den Vorsitz in der Ortsarmenbehörde der erste Ortsgeistliche (Gesetz Art. 9 Abs. 1 bis 5) und der Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde zu übernehmen hat, in welcher der Gesammtarmenverband seinen Sitz hat.

Das Stimmenverhältniß wird, soferne nicht besondere Gründe für eine Abweichung vorliegen, am geeignetsten mit Rücksicht auf das Beitragsverhältniß der einzelnen Gemeinden zu Bestreitung des Armenaufwandes, das durch das Statut genau zu bestimmen ist, zu regeln sein.

Die Vereinigung mehrerer Theilgemeinden einer zusammengesetzten Gemeinde zu einem Gesammtortsarmenverband ist sowohl in der Weise möglich, daß die Last der Armenfürsorge einfach für eine Obliegenheit der Gesammtgemeinde erklärt wird und die Verwaltung des Armenwesens durch die Organe der Gesammtgemeinde auf deren Rechnung erfolgt, als auch in der Weise, daß eine besondere Ortsarmenbehörde aus den Vertretern der einzelnen Theilgemeinden gebildet wird und besondere Bestimmungen über die Aufbringung der Mittel für die Armenpflege durch das Statut getroffen werden. Unerläßlich ist in beiden Fällen, daß der Gesammtarmenverband als eine Einheit im Sinne des Reichsgesetzes erscheint. Ausgeschlossen ist hienach, daß z. B. die örtlichen Kassen in erster Linie, die Gesammtkasse bloß subsidiär eintritt, daß einzelne Verwendungen den Ortskassen, andere der Gesammtkasse zugeschieden werden.

Zu Art. 10.

§. 15.

Im Falle von den bürgerlichen Kollegien einer Gemeinde die Einsetzung einer besonderen Deputation für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege beschlossen wird, sind die Mitglieder der Deputation von dem Gemeinderath und Bürgerausschuß in gemeinschaftlicher Sitzung mittelst geheimer Abstimmung zu wählen. Wählbar sind alle

Gemeindeeinwohner, welche nach Art. 4 des Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868 (Reg.Blatt S. 176) von der Ausübung der staatsbürgerlichen Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind. Zur Giltigkeit der Wahl wird absolute Stimmenmehrheit erfordert. Die Mitglieder der bürgerlichen Kollegien sind verbunden, eine auf sie fallende Wahl in die Armendeputation für die Dauer ihrer Dienstzeit anzunehmen, während andere Ortseinwohner nur mit ihrer Zustimmung in die Deputation berufen werden können.

Die Wahl der Mitglieder der Deputation hat auf einen bestimmten Zeitraum und zwar von mindestens 2, höchstens 6 Jahren zu erfolgen.

Die gleichen Bestimmungen gelten für die Wahlen der Mitglieder der für die Verwaltung einzelner Zweige oder Anstalten der Armenpflege gebildeten Commissionen, während die Bestellung der Armenpfleger für einzelne Bezirke der Gemeinden durch Beschluß der Kollegien der Armendeputation überlassen werden darf.

Theils die Rücksicht darauf, daß die Pflicht zur Unterstützung sich künftig nicht mehr auf die in der Gemeinde Heimathberechtigten erstreckt, sondern auf alle Hilfsbedürftigen, welche sich in der Gemeinde aufhalten, theils die Rücksicht auf das wünschenswerthe Zusammenwirken der gesetzlichen mit der freiwilligen Armenpflege lassen es als eine dringende Aufgabe für die Gemeindekollegien erscheinen, bei der Wahl der Mitglieder der Armendeputationen auf Beiziehung von Männern Rücksicht zu nehmen, bei denen durch ihre Thätigkeit und Stellung in der Gemeinde, sowie durch ihre Mitwirkung bei der freiwilligen Armenpflege die nothwendige Bekanntschaft mit den Verhältnissen und Bedürfnissen der Armen vorauszusetzen ist. Insbesondere wird sich auch die Beiziehung von Aerzten empfehlen.

Zu Art. 11.

§. 16.

Die für die Zwecke der öffentlichen Armenunterstützung bestimmten Stiftungen, welche auf Grund des Art. 11 des Gesetzes in die Verwaltung der Ortsarmenbehörde übergehen, werden dadurch nicht Bestandtheile des Gemeindevermögens. Sie gelangen nach dem Gesetz an die Ortsarmenbehörde als Stiftungen für den Zweck der öffentlichen Armenunterstützung und bestehen mit unveränderter rechtlicher Natur fort.

Bei der Verwaltung dieser Stiftungen sind auch künftig die Vorschriften des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 Kapitel 3 anzuwenden, wobei, was die Zustän-

digkeit betrifft, an die Stelle des Stiftungsraths die Ortsarmenbehörde, an die Stelle des Kirchenkonvents gleichfalls die Ortsarmenbehörde, beziehungsweise die Armendeputation, an die Stelle des gemeinschaftlichen Oberamts das Oberamt tritt.

Die Vorschriften über die Bestellung der Stiftungspfleger (Verw.-Edikt §. 124) über die Combination mehrerer Stiftungen (Verw.-Edikt §. 125), über die Obliegenheiten der Stiftungsverwalter (Verw.-Edikt §. 127), über die Entwerfung, Prüfung und Genehmigung der Etats (Verw.-Edikt §§. 128 und 131), über die Erhaltung der Stiftungen (Verw.-Edikt §. 129) finden auch fernerhin auf diese Stiftungen Anwendung. Ueber die Verwendung der Stiftungsmittel hat die Ortsarmenbehörde beziehungsweise nach näherer Vorschrift der dießfallsigen Statuten die Armendeputation zu beschließen, in den in §. 134 des Verw.-Edikts bezeichneten Fällen ist stets die Beschlußfassung der Ortsarmenbehörde unter vorgängiger Vernehmung des Bürgerausschusses erforderlich. Ebenso gelten die Vorschriften über die Stellung, Prüfung und Abhör der Stiftungsrechnungen in §§. 138 bis 142 des Verw.-Edikts auch für diese Stiftungen; bezüglich des Erfordernisses der Genehmigung der Beschlüsse von Seiten des Oberamts und der Kreisregierung sind die Vorschriften der §§. 146 und 148 des Verw.-Edikts maßgebend.

Ob für Stiftungen, welche der Ortsarmenbehörde auf Grund des Art. 11 zur Verwaltung überwiesen werden, ein besonderer Verwalter bestellt werden und eine von der Gemeinderechnung getrennte Rechnung geführt werden soll, wird sich nach dem Umfang der einzelnen hiebei in Betracht kommenden Stiftungen richten. Falls eine besondere Verwaltung nicht eingerichtet, sondern die Verwaltung dem Gemeindepfleger übertragen wird, so sind die Stiftungen in den Gemeinderechnungen getrennt von den übrigen Bestandtheilen des Gemeindevermögens aufzuführen und ebenso ihre Erträgnisse zu vereinnahmen.

§. 17.

Bezüglich der Ausscheidung der in die Verwaltung der Ortsarmenverbände übergehenden Stiftungen für Zwecke der öffentlichen Armenunterstützung und des Verfahrens hiebei, sowie wegen Abgabe der für diese Zwecke bestimmten Erträgnisse der in der Verwaltung der Stiftungsräthe verbleibenden Stiftungen an die Gemeindearmenverwaltung und der an diese zur Benützung abzutretenden Vermögensobjekte wird besondere Verfügung ergehen.

Bis zu deren Erlassung und Ausführung der Auseinandersetzung ist Folgendes zu beobachten:

1) spätestens am 1. Juli 1873 ist die Verwaltung der Armenpflege von den nach Art. 9 und 10 des Gesetzes dazu berufenen Behörden zu übernehmen.
2) demgemäß ist von den Gemeindebehörden (Art. 9 des Gesetzes) erstmals auf 1. Juli 1873 der Etat für die Armenpflege für das nächste Etatsjahr $18^{73}/_{74}$ zu entwerfen;
3) soweit zu dieser Zeit die Ausscheidung des Armenstiftungsvermögens noch nicht stattgefunden hat, ist von sämmtlichen Stiftungen, welche ganz oder theilweise dem Zweck der öffentlichen Armenunterstützung dienen, der Ertrag der für die öffentliche Armenunterstützung zu verwendenden Mittel von dem Stiftungsrath festzustellen und demnächst in angemessenen Raten der Gemeindearmenverwaltung zur Verwendung zu übergeben. Gleichzeitig sind der letzteren diejenigen Vermögensobjekte und Einrichtungen zur Benützung zu überweisen, welche dieselbe nach Art. 11 letzter Absatz des Ausführungsgesetzes beanspruchen kann.

   Ueber die von den Stiftungen der Gemeindeverwaltung demgemäß übergebenen Mittel ist bei der definitiven Auseinandersetzung abzurechnen.
4) Soweit die Mittel einzelner Stiftungen bisher zu bestimmten Zwecken zu verwenden waren, haben die Stiftungsräthe den Ortsarmenbehörden hierüber unter Beifügung der etwa vorliegenden Stiftungs-Urkunden die erforderliche Mittheilung zu machen.
5) Stiftungen, welche für mehrere Gemeinden oder Theilgemeinden bestimmt sind, verbleiben vorerst, auch wenn sie ausschließlich der öffentlichen Armenpflege dienen, in der bisherigen Verwaltung.
6) Wenn und soweit bei der Ausscheidung des Stiftungsertrags Seitens der Oberkirchenbehörde (des evangelischen Konsistoriums, des bischöflichen Ordinariats, oder der israelitischen Oberkirchenbehörde) auf Grund des Art. 12 des Gesetzes Einsprache erhoben wird, ist die Ausfolge des Ertrags der betreffenden Stiftungen vorläufig auszusetzen.

Zu Art. 14.

§. 18.

Die Bestimmung dieses Artikes, welche den Zweck hat, dem Mißstande vorzubeugen, daß eine und dieselbe Person gleichzeitig aus verschiedenen Fonds über das wirkliche Be-

dürfniß hinaus Unterstützung erhalte, berechtigt die Gemeindearmenbehörden nicht, von den Vorstehern von Korporationen und juristischen Personen Listen der von ihnen mit Unterstützung bedachten Personen zu verlangen, sondern gewährt ihnen bloß das Recht, im einzelnen Falle Auskunft bezüglich der Unterstützung einer bestimmt bezeichneten Person zu fordern.

Die Verpflichtung zur Auskunftsertheilung beschränkt sich auf die Vorsteher von Korporationen und anderen juristischen Personen, eine Anwendung der Vorschrift des Gesetzes über diesen Kreis hinaus ist nicht statthaft.

Zu Art 15.

§. 19.

Für die Verwaltung der Landarmenverbände sind, soweit nicht durch das Gesetz vom 17. April 1873 besondere Vorschriften gegeben sind, durchaus die Vorschriften über die Verwaltung der Amtskörperschaften, also des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822, maßgebend.

Diese Bestimmungen sind daher, soweit sie nicht ausdrücklich geändert sind, namentlich was die Befugnisse der Amtsversammlung und ihrer Ausschüsse, die Besorgung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens, die Umlagen, das Schuldenwesen, die Form der Berathungen und Beschlußfassungen und die höhere Genehmigung der Amtsversammlungsbeschlüsse betrifft, auch bei Verwaltung des Landarmenwesens in Anwendung zu bringen.

Zu Art. 16.

§. 20.

Der zu Besorgung der Geschäfte der Landarmenpflege aufgestellte Ausschuß führt den Namen „Landarmen-Commission".

Die Landarmen-Commission ist durch Wahl der Amtsversammlung nach Vorschrift des Verwaltungs-Edikts zu bestellen. Dieselbe kann entweder der für die sonstigen Geschäfte bestellte Ausschuß bilden, oder es kann ein besonderer Ausschuß für das Landarmenwesen gewählt werden. In beiden Fällen ist die Commission durch zwei Mitglieder zu verstärken, welche der Amtsversammlung nicht angehören, um hiedurch Kräfte heranzuziehen, deren Mitwirkung bei der Verwaltung des Landarmenwesens, namentlich bei der Leitung und Beaufsichtigung der von den Landarmenverbänden errichteten Anstalten von Werth ist.

Die nicht aus der Mitte der Amtsverſammlung gewählten Mitglieder werden in die Zahl der aus den Mitgliedern der Amtsverſammlung ſelbſt gewählten nicht eingerechnet, die Zahl der Mitglieder des zu Beſorgung des Landarmenweſens beſtellten Ausſchuſſes kann daher bis auf 7 ſteigen. Die Wahl aller Mitglieder erfolgt je auf ein Jahr.

Die Landarmen-Commiſſion iſt erſtmals für das Etatsjahr 1873/74 zu wählen. Gleichzeitig mit der Wahl der beiden der Amtsverſammlung nicht angehörigen Mitglieder ſind für dieſelben zwei Stellvertreter zu wählen. Bis zum 1. Juli 1873 hat der ordentliche Amtsverſammlungsausſchuß die Geſchäftsführung zu beſorgen.

Nichtmitglieder der Amtsverſammlung haben geſetzlich keine Verpflichtung, eine Wahl in die Landarmen-Commiſſion anzunehmen. Soferne daher die außerhalb der Amtsverſammlung gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter den Eintritt ablehnen ſollten, hat die Commiſſion in dem betreffenden Etatsjahr nur aus den aus der Mitte der Amtsverſammlung gewählten Mitgliedern zu beſtehen.

Zu Art. 18.

§. 21.

Die näheren Beſtimmungen über die Verwaltung der Landarmenverbände und die Geſchäftsführung ihrer Organe ſind durch das Geſetz beſonderer Verfügung vorbehalten.

Bis zu deren Erlaſſung wird Folgendes beſtimmt:

1) Zu Leiſtung der den Landarmenverbänden obliegenden Ausgaben für die Unterhaltung beſonderer Landarmenanſtalten, Unterſtützung von Landarmen, für die Unterſtützung überbürdeter Ortsarmenverbände ꝛc. ſind in dem Amtskörperſchafts-Etat unter dem Titel „Aufwand für die Landarmenpflege“ erſtmals pro 1. Juli 1873/74 die erforderlichen Mittel vorzuſehen.
2) Die den Amtskörperſchaften obliegenden Ausgaben für die Landarmenpflege ſind von dem Amtspfleger zu leiſten und in der Amtspflegerechnung unter dem oben angegebenen Titel zu verrechnen.
3) Bezüglich der Decretur der Ausgaben gelten die Vorſchriften des Verwaltungs-Edicts mit der Maßgabe, daß die Decretur ſtets der Landarmen-Commiſſion zuſteht, und die in Art. 16 Abſ. 2 dem Oberamtmann eingeräumte Befugniß auch auf Zahlungsanweiſungen in dringenden keinen Aufſchub zulaſſenden Fällen ſich erſtreckt.

4) Ausgaben für die Landarmenpflege, welche in dem Etatsjahr 1. Juli 1872/73 zu leisten waren, sind, sofern und soweit solche nicht aus Ueberschüssen der laufenden Verwaltung bestritten werden können, nachträglich pro 1873/74 ebenfalls in den Etat einzustellen.

5) Für die Verhandlungen der Landarmen-Commission sind besondere Protokolle zu führen; bei denselben hat der Amtsversammlungs-Aktuar die Protokollführung zu übernehmen.

Zu Art. 20.

§. 22.

Die Verpflichtung der Ortsarmenverbände, die für die örtliche Armenpflege nothwendigen Einrichtungen zu treffen, erstreckt sich auf den ganzen Umfang der öffentlichen Armenpflege, begreift also insbesondere die Beschaffung von Obdach und die Pflege in Krankheitsfällen.

Die Leitung und Beaufsichtigung der in den Gemeinden bestehenden Armenanstalten (Krankenhäuser, Armenbeschäftigungsanstalten, Armenhäuser) gehört zunächst zur Obliegenheit der Ortsarmenbehörden; es wird jedoch den Oberamtsvorständen zur besonderen Pflicht gemacht, ihre persönliche Anwesenheit in den Amtsorten zu benützen, um die bestehenden Anstalten zu besuchen und für die Abstellung wahrgenommener Mißstände Sorge zu tragen.

Zu Art. 21.

§. 23.

Innerhalb der durch Art. 21 Abs. 1 gezogenen Grenzen sind die Landarmenverbände kraft des Gesetzes befugt, die Kosten einzelner Zweige des Armenwesens unmittelbar zu übernehmen.

Diese Uebernahme wird durch Beschluß der Amtsversammlung ausgesprochen. Die Uebernahme ist nicht davon abhängig, daß die Landarmenverbände besondere Anstalten für die betreffenden Zweige der Armenpflege gründen, sie kann vielmehr auch in der Weise geschehen, daß nur der Aufwand, welchen die Unterbringung oder Verpflegung der betreffenden Hilfsbedürftigen erfordert, von dem Landarmenverband unmittelbar bestritten wird.

Da manche Oberamtsbezirke nach ihrem räumlichen Umfang zu klein sind, um Anstalten für die Zwecke der ihnen obliegenden Landarmenpflege zu gründen und in gün-

ſtigem Betrieb zu erhalten, ſo empfiehlt ſich die Vereinigung mehrerer Landarmenverbände zu Gründung und Unterhaltung gemeinſchaftlicher Anſtalten und zwar für die von den Landarmenverbänden nach §. 23 Abſ. 1 freiwillig übernommene, ſowie für die ſonſtige zu Laſten der Landarmenverbände fallende Armenpflege. Die Gründung derartiger Anſtalten erſcheint insbeſondere da angezeigt, wo es ſich um Einrichtungen zu angemeſſener Beſchäftigung der Armen und zur Krankenpflege handelt.

Durch die Gründung von Anſtalten, welche Gelegenheit gewähren, die arbeitsfähigen Armen zu angemeſſener Beſchäftigung anzuhalten, wird es nicht nur möglich, Arme, welche aus Arbeitsſcheu öffentliche Unterſtützung in Anſpruch nehmen, auf den rechten Weg zu bringen, ſondern es liegt darin auch ein Mittel, den Mißſtänden, welche ſich aus dem Zuſammenwohnen arbeitsunfähiger und arbeitsfähiger Armen in den Ortsarmenhäuſern ergeben, ſowie der Ueberfüllung der letzteren vorzubeugen und die für die Aufrechthaltung einer ſtrengen Ordnung dienlichen Vorkehrungen zu treffen.

Die K. Oberämter haben daher, wo immer ein Bedürfniß dazu hervortritt, auf die Gründung gemeinſchaftlicher Landarmenanſtalten, ſei es für einen, ſei es für mehrere Bezirke, hinzuwirken und, ſobald ſolche Anſtalten beſtehen, darüber zu wachen, daß diejenigen Ortsarmenverbände, welche ſelbſt keine geeigneten Einrichtungen haben, dieſe Anſtalten zur Unterbringung auch ihrer Armen benützen. (Geſ. Art. 22 Abſ. 2 und 3)

Zu Art. 22.

§. 24.

Wenn und ſolange die Landarmenverbände keine eigenen Anſtalten zur Verpflegung der ihrer Fürſorge anheimfallenden Perſonen zur Verfügung haben, können dieſelben nur durch Ueberweiſung ſolcher Perſonen an die Armenverbände des Orts der vorläufigen Unterſtützung ihren Obliegenheiten nachkommen.

Dieſe Befugniß iſt, ſolange die Landarmenverbände keine eigene Einrichtungen haben, in keiner Weiſe beſchränkt.

Die Ortsarmenverbände, welche kraft des Abſ. 1 die Fürſorge für einen Landarmen übernommen oder fortgeführt haben, können Erſatz ihrer Aufwendungen von dem endgiltig verpflichteten Armenverband verlangen und zwar, ſoweit Tarife beſtehen, nach Maßgabe dieſer, ſoweit ſolche Tarife nicht beſtehen, nach Maßgabe des nachgewieſenen nothwendigen Aufwands.

Sofern die Pflege längere Zeit dauert, kann die Erstattung des Aufwands je nach Ablauf von zwei Monaten beansprucht werden.

Zu Art. 23.

§. 25.

Für alle öffentlichen (Orts- und Land-) Armenanstalten sind Hausordnungen festzustellen, welche die erforderlichen Vorschriften über das Verhalten der Insassen und die Befugnisse der Verwalter und Aufseher der Anstalten zu deren Durchführung enthalten. Wenn Arreststrafen innerhalb der Anstalt vollzogen werden sollen, so ist eine Beschreibung der hiezu dienenden Lokale beizufügen, außerdem sind in die Hausordnung Vorschriften über die Art des Vollzugs und der Beaufsichtigung derselben aufzunehmen.

Die Hausordnungen der bereits bestehenden Anstalten sind einer Revision zu unterwerfen, und soferne durch dieselben den Vorgesetzten der Anstalten eine Disciplinarstrafgewalt eingeräumt wird, dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Zu Art. 25.

§. 26.

Wenn ein Ortsarmenverband die Beihilfe des Landarmenverbandes in Anspruch nimmt, hat derselbe zunächst seinen Anspruch bei dem Oberamt vorzubringen und zu begründen, welches die Beschlußfassung der Amtsversammlung darüber herbeizuführen hat. Wird von dieser dem Anspruch nicht, oder nicht in dem beantragten Umfang, stattgegeben, kann die Kreisregierung um Entscheidung angerufen werden. Bei dem Antrag auf Zuerkennung einer Beihilfe hat der Ortsarmenverband die Gründe der Ueberbürdung darzulegen und insbesondere Auskunft zu geben über die vorhandenen für die öffentliche Armenpflege verfügbaren Gemeinde- und Stiftungsmittel, die Größe der Staatssteuer, der Amts- und Gemeinde-Umlagen, einschließlich der Umlagen für besondere Zwecke wie Schulkosten und dergl., den Betreff des Staats an den Gemeindeumlagen, die bestehenden Bürgernutzungen, die Größe und Art des Armenaufwandes in den letztverflossenen drei Etatsjahren, die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Einwohner des Ortsarmenverbandes. Dem Gesuche sind die bezüglichen Etats der letzten drei Jahre beizulegen.

Die Feststellung fortlaufender Beihilfen erfolgt in der Regel auf ein Etatsjahr.

Zu Entscheidung der Frage, ob ein Armenverband zu Zahlung der ihm endgiltig auferlegten Kosten ganz oder theilweise außer Stande sei (§. 59 des Reichsgesetzes vom

6. Juni 1870), ist gleichfalls die Kreisregierung zuständig. Dabei ist auf die dem Ortsarmenverband etwa zufließende regelmäßige Beihilfe des Landarmenverbandes zwar Rücksicht zu nehmen, jedoch zu beachten, daß unter allen Umständen für die Bezahlung liquider Erstattungsansprüche gesorgt werden muß, und diese auch nicht durch vorübergehenden Mangel an Zahlungsmitteln des definitiv verpflichteten Ortsarmenverbandes verzögert werden darf.

Zu Art. 26.

§. 27.

Wenn die Landarmenbehörden von der ihnen eingeräumten Befugniß Gebrauch machen, von der Verwaltung der Armenpflege in Ortsarmenverbänden, welche Beihilfen empfangen, Einsicht nehmen zu lassen, so ist über das Ergebniß der Untersuchung der Landarmenbehörde (Landarmen-Commission, beziehungsweise Amtsversammlung) Bericht zu erstatten, welch' letztere über die bei dem Oberamt zu stellenden Anträge auf Abstellung vorgefundener Mängel Beschluß zu fassen hat. Die Kosten der vorzunehmenden Untersuchungen sind von den Landarmenverbänden zu tragen.

Auch abgesehen von solchen Untersuchungen sind die Landarmenbehörden berechtigt, wenn sie durch sonstige Anlässe Kenntniß von Mängeln bei der Armenpflege der von ihnen mit Beihilfe versehenen Ortsarmenverbände erhalten, bei dem Oberamt Antrag auf die erforderliche Verfügung zu deren Beseitigung zu stellen.

Bezüglich aller von den Landarmenbehörden in dieser Beziehung gestellten Anträge haben die Oberämter den Antragstellern von der getroffenen Verfügung Nachricht zu geben. Hält das Oberamt ohne vorausgegangenen Antrag der Landarmenbehörden bestimmte Weisungen über die Einrichtung der öffentlichen Armenpflege in solchen Ortsarmenverbänden für nothwendig, so ist vor deren Erlassung die Landarmen-Commission zu vernehmen.

Ueber Beschwerden gegen derartige Weisungen der Oberämter wird von den Kreisregierungen erkannt.

Zu Art. 27.

§. 28.

Art. 27 bezieht sich nur auf die Tragung derjenigen Kosten, welche für die Unterstützung eines Hilfsbedürftigen erwachsen sind, nachdem derselbe übernommen worden ist, nicht aber auch auf die Tragung derjenigen Kosten, welche durch die Unterstützung

eines Staatsangehörigen im Auslande, sei es durch ausländische Behörden, sei es durch die Vertretungen des Deutschen Reiches und des Landes im Auslande (Gesandtschaften, Konsulate) entstanden sind.

Zu Art. 28.

§. 29.

Durch die Bestimmung des Art. 28 ist die Bestreitung des der öffentlichen Armenpflege zur Last fallenden Aufwandes für die Korrektionsnachhaft (D. St.G.B. §. 362), sowie für die Unterbringung jugendlicher Verbrecher in Erziehungs- und Besserungsanstalten (D. St.G.B. §. 56, Abs. 2) den Ortsarmenverbänden abgenommen und ganz allgemein den Landarmenverbänden übertragen und zwar

1) in den Fällen, wo der Betreffende einen Unterstützungswohnsitz hat, demjenigen Landarmenverband, zu welchem der Ort gehört, in dem der Detinirte den Unterstützungswohnsitz hat;
2) in den Fällen, wo der Detinirte einen Unterstützungswohnsitz nicht hat, oder wenn sich dessen Unterstützungswohnsitz nicht ermitteln läßt, demjenigen Landarmenverband, in dessen Bezirk er festgenommen wurde.

Der bezügliche Aufwand ist aus den Landarmenkassen unmittelbar den forderungsberechtigten Kassen zu bezahlen.

Zu Art. 29.

§. 30.

Die besonderen Armengefälle, welche bisher den Stiftungs- oder Gemeindekassen zugeflossen sind, wie der Antheil der Gemeinden an der Hundeauflage, an den Umgeldsstrafen, haben künftig diejenigen Kassen zu beziehen, aus welchen der Aufwand für die örtliche Armenpflege zu bestreiten ist.

Eine Ausnahme macht das Kirchenopfer, dasselbe kann, auch insoweit es bisher für die örtliche Armenpflege bestimmt war, für die den Armenverbänden obliegende öffentliche Armenpflege nicht in Anspruch genommen werden, und es sind daher zu dessen Bezug auch in Zukunft diejenigen Kassen berechtigt, welche es bisher zu beziehen hatten.

Zu Art. 30.

§. 31.

Derjenige Theil des Armenaufwands der Ortsarmenverbände, welcher nicht aus

besonderen zu Bestreitung des Aufwandes für die öffentliche Armenpflege bestimmten Fonds und Einnahmen gedeckt werden kann, ist von den Gemeinden zu tragen, zunächst also aus den ordentlichen Gemeinde-Einkünften zu bestreiten. Es ist dießfalls an den bestehenden Normen über die Aufbringung des Gemeindeaufwands, zu dem die Bestreitung der Kosten der öffentlichen Armenpflege gehört, nichts geändert und es gilt dieß namentlich auch für diejenigen Fälle, wo bisher die Bestreitung des örtlichen Armenaufwandes Obliegenheit der Realgemeinderechtsbesitzer war. Soferne die Gemeinde-Einkünfte zu Bestreitung des Aufwandes nicht hinreichen, also ein Gemeindeschaden umzulegen ist, erfolgt die Umlage der Armenkosten unter dem letzteren.

§. 32.

Der Aufwand der Landarmenverbände für die öffentliche Armenpflege ist, soweit der Ertrag des Vermögens derselben zu dessen Bestreitung nicht zureicht, unter dem Amtsschaden nach dem Amtskörperschafts-Kataster auf die einzelnen Gemeinden umzulegen und von diesen durch Umlage auf die einzelnen Steuerpflichtigen aufzubringen.

Zu Art. 50.

§. 33.

Da die durch das Gesetz vom 17. April 1873 zur Verwaltung der öffentlichen Armenpflege berufenen Behörden zum Theil erst mit dem 1. Juli 1873 in Funktion treten können, so ist durch Art. 50 bestimmt, daß diejenigen öffentlichen Armenunterstützungen, welche seit dem 1. Januar 1873 von den bisher zur Bestreitung des Aufwandes für die öffentliche Armenunterstützung verpflichteten Kassen geleistet worden sind, von dem gedachten Tage an als zu Folge der §§. 28 und 60 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 von dem Ortsarmenverband geleistet anzusehen seien. Es gilt diese Vorschrift sowohl rücksichtlich der bereits verausgabten derartigen Unterstützungen, wie rücksichtlich derjenigen, welche bis zum 1. Juli 1873 von den bisher verpflichteten Kassen noch verausgabt werden.

Stuttgart, den 30. Mai 1873.

Sick. Geßler.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Verfahren und den Geschäftsgang in den unter das Gesetz vom 17. April 1873 zu Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz fallenden Streitsachen. Vom 31. Mai 1873.

Auf Grund des Art. 46 des Gesetzes vom 17. April 1873 zu Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz wird in Absicht auf das Verfahren und den Geschäftsgang bei dem Landesamt für das Heimathwesen und den Kreisregierungen Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Besetzung der Behörden bei Entscheidung von Streitsachen und bei anderweitigen Verfügungen.

Das Landesamt für das Heimathwesen und die Kreisregierungen beschließen nach vorgängiger mündlicher Verhandlung als erkennende Behörden, sofern es sich nicht um Streitsachen der im Absatz 2 bezeichneten Art handelt, in der Zahl von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Bei der Entscheidung von Streitigkeiten nach Maßgabe des Art. 13 des Gesetzes vom 17. April 1873 haben einschließlich des Vorsitzenden fünf Mitglieder mitzuwirken.

An der Fassung von Beschlüssen, welche auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, können nur solche Mitglieder Theil nehmen, welche der Verhandlung angewohnt haben.

§. 2.

Bei allen anderen Verfügungen erfolgt die Beschlußfassung ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Beschlüsse, welche unmittelbar oder mittelbar die sachliche Entscheidung betreffen, sind durch das Collegium in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zu fassen.

Sonstige Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, lediglich die Leitung des Verfahrens betreffen, werden der Regel nach ohne vorgängige Berathung im Collegium durch den Vorsitzenden getroffen.

§. 3.

Zu den in §. 2, Abs. 1 bezeichneten Verfügungen gehören insbesondere:

1) die Vollstreckung der Execution nach Maßgabe des §. 53 des Reichsgesetzes;
2) die Wiederaufhebung der Execution im Falle des §. 54 des Reichsgesetzes;

3) das vermittelnde Einschreiten nach Maßgabe des §. 55 des Reichsgesetzes; sowie
4) im Falle nicht erfolgter Einigung die Erlassung der gemäß §. 56 des Reichsgesetzes zu treffenden Anordnungen;
5) die Entscheidung der Streitigkeiten über die Nothwendigkeit des Transports eines auszuweisenden Hülfsbedürftigen oder über die Art der Ausführung des Transports (§. 58 des Reichsgesetzes).

§. 4.

Auf die in den Fällen des §. 3 unter Nro. 1—3 zu treffenden Verfügungen findet die Bestimmung des §. 2, Abs. 3 Anwendung.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es jedoch in allen Fällen überlassen, die Beschlußfassung im Collegium herbeizuführen.

§. 5.

In denjenigen ohne vorgängige mündliche Verhandlung unter den Parteien zur collegialischen Beschlußfassung gelangenden Gegenständen, welche einer schleunigen Erledigung bedürfen, kann der Vorsitzende geeigneten Falls eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder anordnen. Ergibt sich hiebei eine Meinungsverschiedenheit, so ist eine collegialische Entscheidung zu veranlassen.

§. 6.

Vertretung der Parteien.

Die Klage und die weiteren Schriftsätze können durch die Partei selbst, beziehungsweise ihren gesetzlichen Vertreter, oder durch einen Bevollmächtigten eingereicht werden. Auch im weiteren Verfahren können sich die Parteien nach Maßgabe der Vorschriften der bürgerlichen Proceßordnung durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§. 7.

Zustellung der Verfügungen.

Die Zustellung der Verfügungen des Landesamts und der Kreisregierungen erfolgt, vorbehältlich der besonderen Bestimmungen der gegenwärtigen Verfügung (vgl. §. 34), nach den für gerichtliche Zustellungen geltenden Vorschriften der bürgerlichen Proceßordnung.

Soweit nicht Zustellung durch Aufgabe zur Post stattfindet, werden die Zustellungen am Sitz der Abs. 1 bezeichneten Behörden durch deren Amtsdiener, an auswärtigen Orten durch Vermittlung der Bezirksämter bewerkstelligt.

§. 8.

Von den Friſten und Tagfahrten. Reſtitution gegen die Verſäumung derſelben.

Ebenſo finden die Beſtimmungen der bürgerlichen Proceßordnung über Friſten und Tagfahrten auf das gegenwärtige Verfahren Anwendung, mit der Einſchränkung, daß die Verlegung von Tagfahrten, ſowie die Abkürzung oder Erſtreckung von Friſten durch Uebereinkunft der Parteien unſtatthaft, desgleichen bis auf Weiteres die Anwendbarkeit der Beſtimmungen über Gerichtsferien ausgeſchloſſen iſt.

§. 9.

Die an die Verſäumung von Friſten geknüpften Rechtsnachtheile treten kraft des Geſetzes ein, ohne daß es eines auf Verwirklichung des Rechtsnachtheils gerichteten Antrags des Gegners oder einer Verſäumungsverfügung bedarf.

§. 10.

Die Folgen der Verſäumung der von der Behörde feſtgeſetzten Friſten, ſowie der Tagfahrten können durch Wiedereinſetzung in den vorigen Stand wieder aufgehoben werden, wenn die ſäumige Partei beſcheinigt, daß ſie ohne ihr, ihres geſetzlichen Vertreters oder ihres Proceßbevollmächtigten Verſchulden außer Stande war, die erforderliche Prozeßhandlung vorzunehmen, beziehungsweiſe die nachgetragenen Thatſachen oder Beweiſe rechtzeitig vorzubringen.

Die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Friſt von zwei Wochen von Beſeitigung des Hinderniſſes, welches die Verſäumung veranlaßt hat, an gerechnet und jedenfalls vor Verkündigung des Urtheils, unter Nachholung des Verſäumten beantragt werden.

Ueber den Antrag wird von der für die Hauptſache zuſtändigen Behörde erkannt.

§. 11.

Ausſchluß der Prorogation.

Die Zuſtändigkeit zur Verhandlung und Entſcheidung einer Klage richtet ſich nach Art. 44, Abſatz 1 des Geſetzes vom 17. April 1873. Die Verabredung eines anderweitigen Gerichtsſtands durch die Parteien (Prorogation) iſt unſtatthaft.

§. 12.

Verfügung auf die Klage.

Wenn die Klagſchrift der im Art. 34 des Geſetzes vom 17. April 1873 enthaltenen

Vorschrift nicht entspricht, so kann dieselbe unter Bezeichnung des Mangels durch proceßleitende Verfügung (§. 2, Abs. 3) zurückgewiesen werden.

In gleicher Weise kann verfahren werden bei einer offenbar vorliegenden Unzuständigkeit.

Beharrt der Kläger ungeachtet der ergangenen Verfügung auf der Zuständigkeit der angerufenen Behörde, so wird die Verhandlung über die Klage nach Maßgabe des Art. 35 des angeführten Gesetzes eingeleitet.

§. 13.

Wird die Klage eingereicht, ohne daß der in Art. 45 des Gesetzes vom 17. April 1873 vorgeschriebene Sühneversuch stattgefunden hat, so ist, ehe die Klage in Verhandlung gesetzt wird, die Vornahme desselben von der Kreisregierung anzuordnen.

§. 14.

Klage-Aenderung.

Eine Aenderung der Klage ist nach der Zustellung der Klagschrift nur mit Einwilligung des Beklagten zuläßig. Diese ist als vorhanden anzunehmen, wenn der Beklagte, ohne gegen die Abänderung einen Einwand zu erheben, auf die ihm zuzustellende abgeänderte Klage sich einläßt.

Mit Einwilligung des Beklagten ist eine Aenderung der Klage auch in der mündlichen Verhandlung zuläßig.

§. 15.

Klagebeantwortung und weiterer Schriftenwechsel.

Den Parteien sind nur die in Art. 35 des Gesetzes vom 17. April 1873 bezeichneten Schriftsätze gestattet.

Jede Partei hat sich, den Fall eines allgemeinen Zugeständnisses ausgenommen, über jede einzelne von der Gegenpartei behauptete erhebliche Thatsache zu erklären.

Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Thatsachen zuläßig, welche nicht eigene Handlungen oder Wahrnehmungen der Partei sind, oder in Betreff welcher der Partei ein Wissen nicht zugemuthet werden kann, obgleich eigene Handlungen oder Wahrnehmungen in Frage stehen.

Nicht bestrittene Thatsachen gelten für zugestanden, sofern nicht die Absicht der Partei, sie zu bestreiten, aus dem Inhalt des Schriftsatzes erhellt.

§. 16.

Angabe der Beweismittel und Erklärung hierüber.

Die Parteien haben in ihren Schriftsätzen die einzelnen Beweismittel, deren sie sich zum Beweis oder zur Widerlegung thatsächlicher Behauptungen bedienen wollen, anzugeben.

Ueber die angezeigten Beweismittel, und insbesondere über die in beweisfähiger Form vorgelegten Urkunden hat sich die Gegenpartei zu erklären.

Eine Urkunde, deren Aechtheit nicht verneint wird, gilt als anerkannt, sofern nicht die Absicht der Partei, die Aechtheit zu bestreiten, aus dem Inhalt des Schriftsatzes hervorgeht.

§. 17.

Hat eine Partei unterlassen, die in ihren Händen befindlichen Urkunden, deren sie sich als Beweismittel bedienen will, dem Schriftsatz, in welchem sie auf die Urkunden Bezug genommen hat, in Urschrift beizufügen, so ist von der zuständigen Behörde auf Antrag die Vorlegung der Urkunden binnen einer zu bestimmenden Frist anzuordnen. Die gleiche Anordnung kann auch von Amts wegen getroffen werden.

Wird derselben nicht Folge geleistet, so tritt der Verlust des Beweismittels für die Instanz ein.

§. 18.

Rechts- und Beweisausführungen dürfen die von den Parteien eingereichten Schriftsätze nicht enthalten.

§. 19.

Weitere Instruction nach geschlossenem Schriftenwechsel.

Nach geschlossenem Schriftenwechsel wird darüber Beschluß gefaßt, ob und in wie weit der von den Parteien angetretene Beweis eingezogen werden, und in welcher Weise (vgl. Art. 38 des Gesetzes vom 17. April 1873) die Beweiserhebung erfolgen soll.

Geeigneten Falls kann ein der mündlichen Verhandlung vorgängiger Beweiseinzug angeordnet werden.

Die Beweiserhebung ist auszusetzen, wenn nach den Umständen des einzelnen Falls anzunehmen ist, daß in den bisherigen Erklärungen der Parteien das thatsächliche Material nicht vollständig erschöpft ist, wenn insbesondere der letzte Schriftsatz der klägerischen Partei erhebliches neues Vorbringen enthält.

§. 20.

Eine Beweisverfügung wird nicht erlaſſen.

Wenn eine außerhalb der öffentlichen Sitzung vorzunehmende Beweiserhebung beſchloſſen wird, ſo wird dieſelbe durch ein Mitglied der erkennenden Behörde, oder durch ein Oberamt, oder eine andere zu dem Ende zu erſuchende Behörde vorgenommen. Von der angeordneten Beweiserhebung ſind die Parteien in Kenntniß zu ſetzen.

Zu den Verhandlungen über die Beweiserhebung ſind Urkundsperſonen oder ein beeidigter Protokollführer beizuziehen.

§. 21.

Soweit es zur Ausmittlung der Wahrheit dienlich erſcheint, kann in jeder Lage des Rechtsſtreits von Amtswegen die Vornahme eines Augenſcheins und die Einholung des Gutachtens Sachverſtändiger angeordnet, deßgleichen die Beiziehung öffentlicher Akten und die Erkundigung bei Behörden veranlaßt werden.

§. 22.

Mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung und Entſcheidung.

Die Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt nach Maßgabe des Art. 39 des Geſetzes vom 17. April 1873.

Soweit die Vornahme der Beweiserhebung in öffentlicher Sitzung ſtattfindet, iſt den Parteien hievon in der Ladung zur Verhandlung Eröffnung zu machen.

§. 23.

Die Tagesordnung der in einer öffentlichen Sitzung zur Verhandlung gelangenden Gegenſtände wird durch Anſchlag an der Gerichtstafel bekannt gemacht.

Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Gegenſtände zur Verhandlung kommen, wird vom Vorſitzenden beſtimmt.

§. 24.

Der Vorſitzende leitet die Verhandlung, eröffnet und ſchließt dieſelbe und verkündigt die Beſchlüſſe des Gerichts.

Er ertheilt das Wort und kann es denjenigen entziehen, welche ſeinen Anordnungen nicht Folge leiſten.

Er hat Sorge zu tragen, daß die Sache erſchöpfende Erörterung finde, zugleich aber auch dahin zu wirken, daß die Verhandlung nicht durch überflüſſige Weitläufigkeiten

oder durch unerhebliche oder unstatthafte Nebenverhandlungen ausgedehnt, und daß sie soweit thunlich ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde.

§. 25.

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in der öffentlichen Sitzung. Er kann diejenigen, welche Störungen verursachen, entfernen lassen.

Leisten dieselben nicht Folge, so kann gegen sie vom Collegium auf Geldstrafe bis zu sechs Thalern oder Haft bis zu drei Tagen erkannt werden.

Die gleiche Strafe kann gegen diejenigen erkannt werden, welche sich einer gröberen Ungebühr gegen das Gericht, eine Partei oder ihren Vertreter, einen Zeugen oder Sachverständigen schuldig machen.

Ein Rechtsmittel ist nicht zulässig.

§. 26.

Sind die Parteien erschienen, so gibt der Vorsitzende denselben oder ihren Vertretern das Wort zur thatsächlichen und rechtlichen Begründung ihrer Anträge.

Bleiben beide Parteien aus, so wird das Sachverhältniß auf Grund der Akten vom Referenten vorgetragen, welcher zu diesem Zweck eine schriftliche Darstellung des erheblichen Inhalts der Akten vorzubereiten hat. Das Gleiche geschieht, wenn nur eine Partei erscheint; der letzteren wird nach dem Vortrag des Referenten das Wort gegeben.

§. 27.

Nach dem Vortrag des Partei-Vorbringens wird die Beweiserhebung vorgenommen.

Wurde der Beweis nicht vor der erkennenden Behörde erhoben, so wird von dem Berichterstatter das Ergebniß der Beweisaufnahme auf Grund der Akten vorgetragen. Den Parteien steht das Recht der Ergänzung und Berichtigung zu.

Nach erfolgter Beweisaufnahme, beziehungsweise nach dem Vortrag des Beweisergebnisses ist den Parteien zur Beweisausführung nochmals das Wort zu ertheilen.

§. 28.

Der Vorsitzende kann, wenn dieß zu Aufklärung des Sachverhalts nothwendig erscheint, Fragen an die Parteien oder deren Vertreter stellen.

Die gleiche Befugniß haben die übrigen Mitglieder des Gerichts, sowie es auch denselben zusteht, an die Zeugen und Sachverständigen Fragen zu richten.

Die von den Parteien angeregten Fragen sind durch den Vorsitzenden zu stellen.

§. 29.

Werden nach Maßgabe des Art. 40 des Geſetzes vom 17. April 1873 neue Thatſachen oder Beweismittel vorgebracht, ſo iſt dieſes neue Vorbringen durch zu übergebende ſchriftliche Bemerkungen oder durch das Sitzungsprotokoll feſtzuſtellen und vorzuleſen.

§. 30.

Das von dem Sekretär zu führende Sitzungs-Protokoll (ſ. Art. 42 des Geſetzes vom 17. April 1873) muß enthalten: Ort und Zeit der Verhandlung, die Namen der Richter und des Sekretärs, die Namen der Parteien und ihrer Vertreter, die Bezeichnung des Streitgegenſtands, den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen, die gefaßten Beſchlüſſe, ſofern ſie dem Protokoll nicht ſchriftlich beigefügt werden, ſowie die Bemerkung der erfolgten Verkündigung.

§. 31.

In das Sitzungsprotokoll ſind ferner (vgl. auch §. 29) und zwar vollſtändig aufzunehmen:

1) die Ausſagen der in der Sitzung vernommenen Zeugen und Sachverſtändigen und das Ergebniß ſonſtiger dort vorgenommener Beweiserhebungen;
2) die Erklärungen, deren Feſtſtellung durch das Sitzungsprotokoll der Vorſitzende auf Antrag oder von Amtswegen angeordnet hat, wobei zu bemerken iſt, daß die Aufnahme der Erklärung zum Zweck der Beurkundung von dem Vorſitzenden angeordnet ſei.

Die Theile des Protokolls, welche das Ergebniß der Beweiserhebung (Ziff. 1) oder die beurkundeten Erklärungen der Parteien enthalten, werden den Betheiligten in der Sitzung vorgeleſen. Im Protokoll iſt zu bemerken, daß dies geſchehen, ſowie daß die Genehmigung erfolgt, oder welche Erinnerung erhoben ſei.

§. 32.

Die ergangene Entſcheidung wird von dem Vorſitzenden nebſt den weſentlichen Entſcheidungsgründen verkündigt. Die Verkündigung der Entſcheidung kann auf eine ſpätere Tagfahrt, welche in der Regel nicht über eine Woche hinaus anzuſetzen iſt, verlegt werden. Zu derſelben werden die erſchienenen Parteien mündlich vorgeladen; einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

§. 33.

Wird eine Ergänzung der Inſtruction beſchloſſen, ſo iſt in dem hierauf gerichteten Beſchluß der Gegenſtand der weiteren Inſtruction zu bezeichnen.

Der Beſchluß wird in öffentlicher Sitzung verkündigt. Auch iſt eine ſchriftliche Ausfertigung desſelben, übrigens ohne Beifügung von Gründen, den Parteien zuzuſtellen.

§. 34.

Die Ausfertigungen über Endentſcheidungen, welche der Rechtskraft fähig ſind, werden jedenfalls der Partei ſelbſt, beziehungsweiſe ihrem geſetzlichen Vertreter, dem Proceßbevollmächtigten aber nur dann zugeſtellt, wenn er bei der Verkündigung nicht anweſend war.

In denjenigen Fällen, welche nach Maßgabe des Art. 44, Abſ. 1 des Geſetzes vom 17. April 1873 der Kreisregierung zur Entſcheidung in erſter Inſtanz zugewieſen ſind, iſt die Zuſtellung des Endurtheils erſter Inſtanz, und bei Streitigkeiten, welche die Art. 11 und 12 des angeführten Geſetzes betreffen, auch des Urtheils zweiter Inſtanz an die Partei ſtets durch das Bezirksamt, in deſſen Sprengel dieſelbe ihren Sitz hat, zu vermitteln.

Die in Art. 10 des Geſetzes vom 13. November 1855, betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungsjuſtizſachen, vorgeſchriebene Rekursbelehrung iſt bei der Zuſtellung der ſchriftlichen Urtheilsausfertigung zu ertheilen.

Der Behändigungsſchein iſt zu den Akten der erkennenden Behörde zu bringen.

§. 35.

Sportel.

In Abſicht auf die für die Endentſcheidung anzuſetzende Sportel (Art. 43, Abſ. 4 des Geſetzes vom 17. April 1873) iſt der Art. 16 des Geſetzes vom 13. November 1855 mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die Entſcheidungen in höherer Inſtanz ſowie für Entſcheidungen erſter Inſtanz von Streitſachen, die unter die Art. 11 und 12 des Geſetzes vom 17. April 1873 fallen, die Sportel auf Grund des Art. 16 lit. b, für Entſcheidungen erſter Inſtanz in anderen Streitfällen auf Grund des Art. 16 lit. a des Geſetzes vom 13. November 1855 angeſetzt wird.

§. 36.

Feſtſetzung der Koſten.

Bezüglich der Feſtſtellung der zu erſtattenden Auslagen, Gebühren und Koſten (Art. 43, Abſ. 3 des Geſetzes vom 17. April 1873) finden die Vorſchriften der bürgerlichen Proceßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Feſtſetzung durch das Landesamt endgiltig erfolgt.

In Betreff der Gebühren der Rechtsanwälte sind die Vorschriften der K. Verordnung vom 29. Januar 1869 (Reg.Blatt S. 79) mit Ausnahme des §. 20 Abs. 3 und §. 27, sowie mit der weiteren Bestimmung maßgebend, daß die Gebühr für Schriftsätze nach §§. 29—32 der K. Verordnung zu berechnen ist, und daß im Fall des §. 12 die Feststellung der Werthsklasse für die Berechnung der Gebühr dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt.

Ebenso gelten in Beziehung auf die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen die für das gerichtliche Verfahren bestehenden Bestimmungen.

§. 37.

Rechtsmittel.

Ueber die Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen gegen Entscheidungen des Landesamts enthält das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 (§. 46 ff.) die maßgebenden Bestimmungen.

In den Streitsachen, in welchen der Kreisregierung die Entscheidung I. Instanz zukommt, ist der Rekurs bei demjenigen Bezirksamt anzumelden und nach Maßgabe des Art. 7, Abs. 2 des Gesetzes vom 13. November 1855 auszuführen, welches die Zustellung des Urtheils an die Partei vermittelt hat (§. 34).

Die Rekursschrift nebst den etwaigen Anlagen ist in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die gleiche Bestimmung gilt von sämmtlichen in der Rechtsmittelinstanz einzureichenden Schriftsätzen.

§. 38.

Nach erfolgter Rekursausführung, beziehungsweise nach Ablauf der im Art. 7, Abs. 2 des Gesetzes vom 13. November 1855 bezeichneten Frist hat das Bezirksamt die Rekursanmeldung nebst der Beschwerdeschrift oder der dieselbe ersetzenden Erklärung an diejenige Behörde, gegen deren Entscheidung der Rekurs gerichtet ist, einzusenden, von welcher Behörde sodann die Akten der höheren Spruchbehörde vorgelegt werden.

§. 39.

Verfahren in der Rechtsmittelinstanz.

Für die Verhandlung und Entscheidung in der Rekursinstanz vor dem Landesamt sind neben den Bestimmungen der Art. 33—43 des Gesetzes vom 17. April 1873 (vgl. Art. 44, Abs. 3 desselben Gesetzes) die Vorschriften der gegenwärtigen Verfügung maßgebend.

Die gleichen Bestimmungen gelten für die Verhandlung und Entscheidung dieser Behörde über die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde (Art. 13 des Gesetzes vom 13. November 1855) und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß (Art. 15 dieses Gesetzes).

§. 40.

Das Duplikat der eingereichten Beschwerdeausführung, deßgleichen der Nichtigkeitsbeschwerde oder des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird, den Fall des §. 42 ausgenommen, der Gegenpartei, zutreffenden Falls unter der im Art. 35 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. April 1873 bezeichneten Verwarnung zur Gegenerklärung zugestellt.

§. 41.

Hat der Rekurrent statt einer Ausführung seiner Beschwerden sich zu Begründung seines Rekurses lediglich auf die bisherigen Verhandlungen berufen, so ist sofort Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen.

§. 42.

Sind die gesetzlichen Fristen zu Anmeldung oder Ausführung des Rekurses, beziehungsweise zu Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde, oder des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß unzweifelhaft versäumt, ohne daß um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung dieser Fristen nachgesucht worden ist, so kann die Entscheidung über das eingelegte Rechtsmittel ohne vorgängigen Schriftenwechsel und ohne mündliche Verhandlung getroffen werden.

§. 43.

Exekution.

In Absicht auf die Erkennung der Vollstreckung eines vollzugsreifen Urtheils, sowie eines Anerkenntnisses im Sinne des §. 55 des Reichsgesetzes, deßgleichen in Beziehung auf die Entscheidung über Einwendungen gegen die Statthaftigkeit der erkannten Vollstreckung finden die für Vollstreckung gerichtlicher Urtheile geltenden Bestimmungen Anwendung.

Die Vollziehung der Exekution erfolgt, wenn dieselbe gegen einen Orts- oder Landarmenverband oder gegen eine Stiftung gerichtet ist, durch die Bezirksämter, in andern Fällen durch die Ortsbehörden.

Ueber Einwendungen gegen die Art der Vollſtreckung entſcheidet endgiltig, wenn dieſelbe durch das Oberamt ausgeführt wird, die Kreisregierung, in andern Fällen das Oberamt.

§. 44.

Schlußbeſtimmung.

Soferne nicht Beſtimmungen des Geſetzes vom 17. April 1873 oder der gegenwärtigen Verfügung unmittelbar oder mittelbar maßgebend ſind, finden die Vorſchriften der bürgerlichen Proceßordnung, auch ſoweit ſolche in Vorſtehendem nicht ausdrücklich für anwendbar erklärt ſind, auf das Verfahren vor dem Landesamt und den Kreisregierungen in den unter das angeführte Geſetz fallenden Streitſachen ſinngemäße Anwendung.

Stuttgart, den 31. Mai 1873.

Sick.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend den in Ulm gegründeten neuen Unterſtützungsverein für Lehrer, Lehrers-Wittwen und -Waiſen. Vom 30. Mai 1873.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge Höchſter Entſchließung vom 29. d. M. dem neuen Unterſtützungsverein für Lehrer, Lehrers-Wittwen und -Waiſen auf den Grund der vorgelegten Statuten das Recht der juriſtiſchen Perſönlichkeit gnädigſt verliehen, was hiemit unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß der Verein ſeinen rechtlichen Wohnſitz in Ulm hat.

Stuttgart, den 30. Mai 1873.

Sick.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Aufhebung der beſonderen Staatsaufſicht über die Gemeinde Hauſen, Oberamts Gaildorf. Vom 6. Juni 1873.

Mit höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät vom 14. November 1872 iſt die durch Verordnung vom 10. Februar 1858 (Reg.Blatt S. 1) angeordnete

beſondere Staatsaufſicht über die Gemeinde Hauſen, Oberamts Gaildorf, aufgehoben worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 6. Juni 1873. Sick.

Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend die Ausſtellung von Zeugniſſen über die wiſſenſchaftliche Qualifikation für den einjährig freiwilligen Militärdienſt.

Vom 26. Mai 1873.

Im Anſchluß an die im Regierungsblatt für das Königreich Württemberg Nr. 27 von 1872 aufgenommene Bekanntmachung vom 26. Juni v. J. wird auf Grund der im Reichsgeſetzblatt Nr. 31 von 1872 erfolgten Veröffentlichung vom 21. September v. J. hiermit bekannt gemacht, daß die Realanſtalt zu Hall (und zwar als Realſchule zweiter Ordnung) und die mathematiſche Abtheilung der polytechniſchen Schule zu Stuttgart zur Ausſtellung gültiger Zeugniſſe über die wiſſenſchaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienſt berechtigt ſind.

Dieſe Zeugniſſe können jedoch nur ertheilt werden: bei der erſteren Anſtalt denjenigen Schülern, welche die ſechste Klaſſe abſolvirt haben, bei der letzteren denjenigen, welche der mathematiſchen Abtheilung mindeſtens ein Jahr angehört und ſich das Penſum dieſer Abtheilung gut angeeignet haben.

Stuttgart, den 26. Mai 1873. Sick. v. Suckow.

Verfügung des Finanz-Miniſteriums, betreffend die Steuererhebung vom 1. Juli 1873 an.

Vom 9. Juni 1873.

Auf den Grund des §. 114 der Verfaſſungs-Urkunde werden die Steuererhebekaſſen angewieſen, ſämmtliche durch das Finanzgeſetz vom 15. April 1872 (Reg.Blatt S. 152 ff.) verwilligten direkten und indirekten Steuern und Steuerzuſchläge in dem für das Jahr 1. Juli $18^{72}/_{73}$ feſtgeſetzten Betrage vom 1. Juli d. J. an und, wofern eine andere Verfügung nicht früher ergehen würde, bis zum 31. Oktober 1873 auf Rechnung der neuen Verwilligung nach den bisherigen Normen einſtweilen fortzuerheben.

Stuttgart, den 9. Juni 1873. Renner.

Berichtigung.

In dem Gesetze vom 17. April 1873 zu Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 Art. 21, Reg.Blatt Seite 117, ist in der dritten Zeile statt „Art. 13" zu setzen: „Art. 12".

Die am 15. Mai 1873 zu Berlin ausgegebene Nummer 11 des Reichsgesetzblattes enthält:

1) das Gesetz, betreffend die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs. Vom 12. Mai 1873.
2) den Postvertrag zwischen Deutschland und Portugal. Vom 9. Mai 1872.

Die am 23. Mai 1873 ausgegebene Nummer 12 enthält:

1) das Gesetz, betreffend Aenderungen des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871. Vom 17. Mai 1873.
2) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 20. Mai 1873.
3) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 20. Mai 1873.

Die am 28. Mai 1873 ausgegebene Nummer 13 enthält:

1) das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in Elsaß-Lothringen. Vom 16. Mai 1873.
2) das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände. Vom 25. Mai 1873.
3) das Gesetz, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds. Vom 23. Mai 1873.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 21. Juni 1873.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Gebühren für die Güterbuchsführung und die Reisekosten der Hilfsbeamten. Vom 17. Juni 1873. — Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend den Vollzug der Art. 11 und 12 des Gesetzes vom 17. April 1873 zu Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. Vom 14. Juni 1873.

Königliche Verordnung, betreffend die Gebühren für die Güterbuchsführung und die Reisekosten der Hilfsbeamten. Vom 17. Juni 1873.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Vollziehung der Art. 6—8 des Gesetzes vom 13. April 1873, betreffend die Führung der Güterbücher durch Gemeinde-Beamte, verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimenraths, was folgt:

§. 1.

Für jede im Güterbuch vorzunehmende Aenderung in den öffentlichen oder Privatverhältnissen eines Grundstücks, desgleichen für jeden neuen Eintrag im Güterbuch (§§. 65—70 der Ministerial-Verfügung vom 3. Dezember 1832) ist, vorbehältlich der gesetzlichen Ausnahmen (Art 6 Abs. 4, Art. 9 des Gesetzes vom 13. April 1873) die in den §§. 4—7 bestimmte Gebühr zu entrichten.

§. 2.

Bei Feldgütern wird jede Parzellen-Nummer besonders gezählt. Mehrere Grundstücke, welche unter derselben Parzellen-Nummer laufen, aber durch Buchstaben unterschieden werden, sind nur zusammen einfach zu zählen, wenn die vorzunehmende Aenderung sich auf alle jene Grundstücke erstreckt. Das Gleiche gilt für mit mehreren Nummern bezeichnete Grundstücke, deren Meßgehalt in einer Summe zusammengefaßt ist.

Bei Gebäuden wird jedes mit besonderer Nummer oder mit besonderem Buchstaben bezeichnete Gebäude, auch wenn es ein Nebengebäude ist, besonders gezählt.

§. 3.

Wenn ein Eintrag die Löschung eines früheren Eintrags zu seiner Voraussetzung hat, so wird die Löschung und der neue Eintrag nur als ein einziger Eintrag behandelt, es müßte denn eine nur theilweise Löschung eine Aenderung des früheren Eintrags nothwendig machen.

§. 4.

Die zu entrichtende Gebühr beträgt für eine Aenderung oder einen neuen Eintrag je 10½ kr. (30 Pfennige).

§. 5.

Für Aenderungen in der Beschreibung der Grundstücke (§. 65 der Ministerialverfügung vom 3. Dezember 1832), mit welchen eine Aenderung in der Steuerklasse oder dem Steueranschlag nicht verbunden ist (§. 66 lit. D. der angeführten Min.Verf.), kommt die Hälfte der Gebühr in Ansatz.

Dasselbe gilt für Aenderungen hinsichtlich der Verhältnisse eines Gebäudes zur allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt (§. 67 der angef. Min.Verf.).

§. 6.

Wenn die Aenderung oder der neue Eintrag bei mehreren Parzellen in der Weise vollzogen werden können, daß sie für alle Parzellen gemeinschaftlich an einer Stelle zusammengefaßt werden und hierauf bei den einzelnen Parzellen verwiesen wird, z. B. wenn ein ganzer Gutscomplex auf einen neuen Besitzer übergeht, wenn Leibgedings-, Wohnungs-, Verkaufs-, Rückkaufs-, Nutznießungsrechte, Eigenthumsansprüche der Kinder, Fideicommißrechte, Vorbehalte oder Verzichte bezüglich baupolizeilicher Vorschriften, bestellte Servituten einzutragen oder bestrittene Rechte vorzumerken sind, so wird die volle Gebühr nur für den Haupteintrag, für die Verweisung bei den einzelnen Parzellen je die Hälfte derselben angesetzt.

§. 7.

Besteht die Aenderung lediglich in einer Löschung, ohne daß diese mit einem neuen Eintrag in Verbindung steht (§ 3), so wird für dieselbe die Hälfte derjenigen Gebühr angesetzt, welche für die Aufnahme des gelöschten Eintrags begründet war.

§. 8.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf exemte Güter Anwendung, soweit

Aenderungen in Beziehung auf dieſelben in den nach Maßgabe des §. 10 der Inſtruktion zum Vollzug des Geſetzes über die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbands auf ſämmtliche Theile des Staatsgebiets vom 18. Juni 1849 angelegten Beſchreibungen von den mit Führung der Gemeindegüterbücher beauftragten Beamten vorzunehmen ſind.

§. 9.

Das Juſtizminiſterium iſt ermächtigt, für einzelne Gemeinden nach Maßgabe der beſonderen Verhältniſſe auf den Antrag der Gemeindebehörden eine höhere als die in §. 4 beſtimmte Gebühr anzuordnen.

§. 10.

Ueber die ſämmtlichen zum Anſatz gekommenen Gebühren hat der Gemeindebeamte (Rathsſchreiber, Hilfsbeamte) ein ſummariſches Verzeichniß zu führen, aus welchem der Betrag der einzelnen Gebühren, die pflichtigen Perſonen und die Quelle der vorgenommenen Aenderungen oder Einträge, z. B. Theilungen, Kontraktenbücher, zu erſehen ſind.

Der Einzug hat in der Regel bei der Verhandlung, auf deren Grund die Aenderung oder der Eintrag erfolgt, durch den mit der Führung des Güterbuchs beauftragten Beamten zu geſchehen, von welchem die eingezogenen Beträge an den Gemeindepfleger abzuliefern ſind.

Die auf dieſem Wege nicht zum Einzug gebrachten Gebühren hat der Gemeindepfleger auf den Grund des ihm alljährlich zu behändigenden Verzeichniſſes einzuziehen.

Dem Oberamtsgericht iſt das Gebührenverzeichniß auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

§. 11.

Der Antheil an der Geſammtgebühr, welchen nach Art. 7 des Geſetzes vom 13. April 1873 der mit der Führung des Güterbuchs beauftragte Beamte als Belohnung für die Führung des Güterbuchs einſchließlich des Abſchlußgeſchäfts anzuſprechen hat, wird vorbehältlich der nach Art. 7 Abſ. 3 des Geſetzes zuläſſigen Ausnahmen auf zwei Drittheile feſtgeſetzt. Dieſer Betrag iſt demſelben aus der Gemeindekaſſe zu bezahlen.

§. 12.

Die im Art. 8 des Geſetzes vom 13. April 1873 vorgeſehene Reiſekoſtenentſchädigung wird auf 12¼ kr. (35 Pfennige) für jeden Kilometer der Entfernung feſtgeſetzt.

Bruchtheile eines Kilometers werden gleich einem vollen Kilometer gerechnet. Macht

die Entfernung, beziehungsweise die Dauer des Geschäfts nothwendig, daß auswärts übernachtet wird, so darf für jede auswärts zugebrachte Nacht der Betrag von 1 fl. 10 kr. (2 Mark) angerechnet werden.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 17. Juni 1873.

Karl.

Der Justiz-Minister:
Mittnacht.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend den Vollzug der Art. 11 und 12 des Gesetzes vom 17. April 1873 zu Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. Vom 14. Juni 1873.

Zum Zweck des Vollzugs der Art. 11 und 12 des Gesetzes vom 17. April 1873 zu Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 wird hiemit Folgendes verfügt:

§. 1.

Sämmtliche Stiftungsräthe haben sofort eine genaue Untersuchung darüber anzustellen, welche der von ihnen bisher verwalteten Stiftungen nach der Vorschrift des Abs. 1 des Art. 11 an die Ortsarmenbehörden auszufolgen und welche Erträgnisse aus den von ihnen verwalteten Stiftungen nach Abs. 2 des Art. 11 den Ortsarmenbehörden alljährlich zur Verfügung zu stellen, sowie welche Vermögensobjekte oder Einrichtungen nach Abs. 3 des Art. 11 der Gemeinde-Armenverwaltung zur Benützung für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege zu überlassen sind.

§. 2.

Zum Zwecke dieser Untersuchung ist

1) zunächst eine Beschreibung der vorhandenen Stiftungen anzufertigen, welche zu enthalten hat:

a) eine Darstellung dessen, was aus den vorliegenden Stiftungsakten über den Ursprung der Stiftung, die Anordnungen des Stifters hinsichtlich der Zweckbestimmung und der Verwaltung, erforderlichen Falls auch was aus den Rechnungs- und sonstigen Akten über die herkömmliche Verwendung zu ermitteln ist,

b) eine Beſchreibung des Vermögens der Stiftungen an Grundſtücken, Gebäuden, Kapitalien und nutzbaren Rechten, unter Angabe der Art der Benützung der Liegenſchaften, des Ertrags der einzelnen Vermögensbeſtandtheile nach der letztgeſtellten Rechnung, der etwaigen Zuſchüſſe von andern Kaſſen, ſodann der Paſſivkapitalien, der auf den Stiftungen laſtenden Verbindlichkeiten und auf Grund der letztgeſtellten Rechnung des Betrages der laufenden Ausgaben mit Unterſcheidung nach den Hauptrubiken der Rechnung, insbeſondere Hervorhebung der Ausgaben an Verwaltungskoſten, der für Zwecke der Armenpflege, für kirchliche Zwecke (Beſoldungen, Kultkoſten, Baukoſten) für Schulzwecke u. ſ. w., ſowie des Reſtvermögens.

2) Auf Grund dieſer Beſchreibung ſind diejenigen Stiftungen und Stiftungsbeſtandtheile zu bezeichnen, welche nach Art. 11 Abſ. 1 an die Ortsarmenbehörde auszufolgen ſind, unter genauer Angabe des Vermögens (mit Unterſcheidung des Grundſtocks-, Reſt- und laufenden Vermögens) und ſoferne dasſelbe bisher zu beſtimmten Zwecken zu verwenden war, mit Angabe dieſer unter Bezugnahme auf die darüber vorliegenden Urkunden und ſonſtigen Beſtimmungen.

3) Soweit es ſich nach dem Ergebniß der Unterſuchung um Stiftungen handelt, welche unter Art. 11 Abſ. 2 des Geſetzes fallen, hat der Stiftungsrath den Betrag der Summe zu bezeichnen, welche aus dem Ertrage des Stiftungsvermögens „als für die öffentliche Armenunterſtützung ſtiftungsgemäß zu verwendende Mittel“ der Gemeindeverwaltung in Zukunft zum Zweck der Verwendung für die den Gemeinden obliegende Armenpflege zur Verfügung zu ſtellen ſind. Hiebei ſind die Grundlagen für dieſe Berechnung anzugeben, insbeſondere die maßgebenden Urkunden, Entſcheidungen und bisherigen Verwendungen zu bezeichnen, auch ſind, wenn die betreffenden Stiftungen Verbindlichkeiten haben, zu deren Erfüllung nur in größeren Zwiſchenräumen Verwendungen zu machen ſind, wie Baulaſten u. ſ. w., dieſe und der dafür in Ausſicht ſtehende Aufwand hervorzuheben. Dabei hat ſich der Stiftungsrath ferner darüber auszuſprechen, ob mit Rückſicht auf die ſonſtigen den Stiftungen obliegenden Leiſtungen der Betrag der an die Gemeinde-Armenverwaltung abzugebenden Mittel für eine längere Reihe von Jahren, eventuell für wie lange beſtimmt werden kann, oder ob derſelbe jeweils nur auf ein Jahr zu beſtimmen wäre.

Gleichzeitig ſind diejenigen Vermögensobjekte oder Einrichtungen näher zu bezeichnen, welche bisher ausſchließlich oder theilweiſe für die öffentliche Armenunterſtützung gedient haben, wie Kranken-, Armen-, Siechenhäuſer, Spitäler ꝛc. und welche künftig

der Gemeinde-Armenverwaltung zur Benützung für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege in soweit, als dieß bisher der Fall war, zu überlassen sind. In dem letzteren Falle ist zugleich anzugeben, wie es künftig mit der Administration dieser Einrichtungen, der Beschaffung des Inventars u. s. w. gehalten werden, und wie die künftige Unterhaltung geregelt werden solle.

§. 3.

Erachtet der Stiftungsrath es für angemessen, sich mit der Gemeinde-Armenverwaltung durch Ueberlassung eines bestimmten Antheils an dem Stiftungsvermögen auseinander zu setzen und derselben die für die Zwecke der öffentlichen Armenunterstützung dienenden Vermögensobjekte oder Einrichtungen abzutreten, so sind darüber bestimmte Vorschläge, welche als Grundlage für die weiteren dießfallsigen Verhandlungen dienen können, zu machen.

§. 4.

Die in §. 2 erwähnten Darstellungen und die in §. 3 erwähnten Vorschläge sind doppelt auszufertigen und dem gemeinschaftlichen Oberamt vorzulegen, das dieselben einer Durchsicht und Prüfung zu unterwerfen und die für nothwendig erachteten Ergänzungen anzuordnen hat. Wenn diese Prüfung keinen Anstand ergeben hat, beziehungsweise die nothwendigen Ergänzungen erfolgt sind, ist ein Exemplar der Darstellung dem Gemeinderath zur Erklärung unter Anberaumung einer Frist von 30 Tagen zuzustellen, das zweite Exemplar aber der Oberkirchenbehörde (Consistorium, bischöfliches Ordinariat, israelitische Oberkirchenbehörde) mit Bezugnahme auf Art. 12 des Gesetzes zur Kenntnißnahme zu übergeben.

§. 5.

Nach Einlauf der Erklärung des Gemeinderaths ist diese mit dem Projekt der Auseinandersetzung dem von dem Ministerium des Innern bestellten Landeskommissär für die Ausscheidung der Armenstiftungen mitzutheilen, und wenn zur Zeit schon eine Aeußerung Seitens der Oberkirchenbehörde vorliegt, diese ebenfalls beizuschließen.

§. 6.

Aufgabe des bestellten Landeskommissärs ist es, das Projekt über die Ausscheidung in der Richtung zu prüfen, ob dasselbe den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Soweit es für diese Prüfung nöthig ist, steht es dem Kommissär zu, von den Betheiligten weitere Erläuterungen zu fordern, und mit den Vertretern der Stiftungen, der

Gemeinden und der Oberkirchenbehörde erforderlichenfalls an Ort und Stelle zu verhandeln. Unter allen Umständen hat er für die Beibringung einer Erklärung der Oberkirchenbehörde, soferne eine solche noch nicht vorliegt, zu sorgen.

§. 7.

Besteht zwischen dem Stiftungsrath und der Gemeinde-Armenverwaltungsbehörde Uebereinstimmung bezüglich der Ausscheidung und wird auch von der Oberkirchenbehörde gegen dieselbe nichts eingewendet, so hat der Landeskommissär sein Gutachten dem gemeinschaftlichen Oberamt zu übergeben, welches gemäß §. 146 des Verwaltungs-Edikts der Kreisregierung Vorlage zu machen und das Ausscheidungsprojekt deren Genehmigung zu unterstellen hat.

Wenn die Genehmigung der Kreisregierung ertheilt ist, unterliegt der Vollzug der Auseinandersetzung keinem Anstand, vorausgesetzt, daß von Seiten der Oberkirchenbehörde eine Erklärung vorliegt, daß ihrerseits eine Einwendung gegen die beabsichtigte Auseinandersetzung nicht erhoben werde. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, sei es daß Widerspruch erhoben, oder die Zustimmung von Bedingungen abhängig gemacht wurde, die nicht erfüllt wurden, so ist das Genehmigungsdekret von dem gemeinschaftlichen Oberamt der Oberkirchenbehörde vorzulegen. Erfolgt binnen 45 Tagen von der Vorlage an keine Einsprache gegen die Genehmigung auf Grund des Art. 13 Abs. 2 durch Erhebung einer Beschwerde bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde oder durch Einreichung einer Klage bei der zuständigen Verwaltungsjustizbehörde, so ist die Auseinandersetzung zu vollziehen.

§. 8.

Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Stiftungs- und Gemeinde-Armenverwaltung bezüglich der Auseinandersetzung, deren Ausgleichung der Landeskommissär nicht zu erzielen vermochte, so hat der letztere die Akten dem gemeinschaftlichen Oberamt wieder zuzustellen und eine gutächtliche Aeußerung über das Ausscheidungsprojekt überhaupt und die Differenzpunkte insbesondere anzuschließen.

§. 9.

Auf Grund dieses Gutachtens hat das gemeinschaftliche Oberamt wegen der zwischen der Stiftungsbehörde und den Gemeinde-Armenverwaltungsbehörden bestehenden Meinungsverschiedenheiten einen letzten Versuch zu gütlicher Verständigung zu machen und im Falle des Gelingens nach Maßgabe der Vorschriften in §. 7 weiter zu verfahren.

§. 10.

Mißlingt dieser Versuch, so ist es Sache des Stiftungsraths, nunmehr Beschluß über die Ausscheidung zu fassen, der von dem gemeinschaftlichen Oberamt mit den verhandelten Akten der Kreisregierung vorzulegen und deren Genehmigung nach §. 146 des Verwaltungs-Edikts zu unterstellen ist.

Die Seitens der Kreisregierung ergehende Entschließung ist sowohl dem Stiftungsrath als auch der Gemeinde-Armenverwaltungsbehörde zu eröffnen, der letzteren unter dem Anfügen, die Auseinandersetzung werde nach Maßgabe des genehmigten Beschlusses vollzogen werden, falls nicht binnen 45 Tagen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, dagegen bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Beschwerde erhoben, oder bei der zuständigen Verwaltungsjustizbehörde eine Klage eingereicht werde.

Der Oberkirchenbehörde ist nach Vorschrift des §. 7 Mittheilung zu machen.

§. 11.

Wenn in irgend einem Fall bei der höheren Verwaltungsbehörde Beschwerde erhoben worden, oder wenn eine Klage bei der zuständigen Verwaltungsjustizbehörde eingereicht worden ist, so ist bis zur Entscheidung darüber die Ausscheidung auszusetzen.

Von der Entscheidung der oberen Verwaltungs- und der Verwaltungsjustizbehörden ist der Oberkirchenbehörde in denjenigen Fällen, wo die Beschwerde oder Klage nicht von ihr selbst ausgegangen ist, durch das gemeinschaftliche Oberamt Kenntniß zu geben.

Stuttgart, den 14. Juni 1873.

Sick. Geßler.

Die am 5. Juni 1873 zu Berlin ausgebene Numer 14 des Reichgesetzesblattes enthält:

Das Gesetz, betreffend die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen. Vom 30. Mai 1873.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 23. Juni 1873.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend das Verfahren in Gewerbesachen. Vom 19. Juni 1873.

Königliche Verordnung, betreffend das Verfahren in Gewerbesachen. Vom 19. Juni 1873.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Vollziehung des §. 21 der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 und des §. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Einführung derselben in Württemberg, vom 10. November 1871 (Reichsgesetzblatt S. 392) verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das durch §. 21 der Deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 vorgeschriebene öffentliche und mündliche Verfahren in Gewerbesachen tritt mit dem 1. Juli 1873 unter den in den §§. 2—8 enthaltenen Bestimmungen in Kraft.

§. 2.

Dasselbe ist bei den vor dem 1. Juli 1873 bei den Behörden anhängig gewordenen Gewerbesachen, auf welche die gegenwärtige Verordnung sich bezieht, dann in Anwen-

dung zu bringen, wenn dieſelben in erſter Inſtanz noch anhängig ſind, oder wenn die Entſcheidung in erſter Inſtanz zwar erfolgt, aber von einer nichtkollegialen Behörde ertheilt, und das Erkenntniß in zweiter Inſtanz noch nicht eröffnet iſt.

II. Beſondere Beſtimmungen.

A. Für das Verfahren, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, welche einer beſonderen Genehmigung bedürfen.

(D. G.O. §§. 16 und 25. §. 49, Abſ. 5).

§. 3.

An die Stelle der Vorſchriften in §. 14, Abſ. 2, beziehungsweiſe §. 20 der Verfügung b vom 14. Dezember 1871, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, welche einer beſonderen Genehmigung bedürfen (Reg.Blatt S. 355 und 357), treten folgende Beſtimmungen:

1) Wird in einem Falle, wo Einwendungen nicht erhoben ſind, die Genehmigung verſagt, oder nur unter Bedingungen oder Einſchränkungen ertheilt, mit welchen der Unternehmer ſich nicht bereits im Vorverfahren ausdrücklich einverſtanden erklärt hat, ſo erläßt die Kreisregierung zunächſt an den Unternehmer einen ſchriftlichen, mit Gründen verſehenen Beſcheid.

Der Unternehmer kann innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des Beſcheides den Rekurs an das Miniſterium des Innern einlegen, er kann aber auch zunächſt auf mündliche Verhandlung der Sache vor der Kreisregierung antragen. Dieſer Antrag iſt ſtets an die Kreisregierung zu richten; auf Grund deſſelben findet das mündliche Verfahren ſtatt. Die am Schluß deſſelben ertheilte Entſcheidung tritt an die Stelle des früheren Beſcheids, und es iſt gegen dieſe Entſcheidung der Rekurs an das Miniſterium des Innern nach Maßgabe des §. 20 der Deutſchen Gewerbe-Ordnung zuläſſig.

2) Sind Einwendungen gegen den Antrag erhoben, ſo iſt das mündliche Verfahren nach Einlauf der Verhandlungen (§§. 2—12 der Verfügung b vom 14. Dezember 1871, Reg.Blatt S. 351—355) einzuleiten.

3) Zweck des mündlichen Verfahrens iſt die Klarſtellung und, ſoweit nöthig, unmittelbare Erhebung des für die Beurtheilung des Falles beziehungsweiſe der erhobenen Einwendungen belangreichen Materials, das nochmalige Gehör der Betheiligten und die Eröffnung der Entſcheidung.

4) Die mündliche Verhandlung erfolgt in allen Fällen vor der Kreisregierung in öffentlicher Sitzung; die Tagesordnung ist durch Anschlag an dem Sitzungsgebäude bekannt zu machen.

Die Kreisregierung verhandelt und beschließt in Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und geeigneten Falls unter Zuziehung der bei ihr angestellten technischen Referenten.

5) Der Unternehmer, sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens dennoch in der Sache werde verfahren werden.

In der mündlichen Verhandlung können sie persönlich mit oder ohne Beistand erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die Kreisregierung kann die persönliche Anwesenheit der Betheiligten bei der mündlichen Verhandlung anordnen.

6) Die Verhandlung ist mit einer Darstellung der Sache durch den Vorsitzenden oder nach seiner Anordnung durch ein anderes Mitglied des Collegiums zu eröffnen. Demnächst werden die Betheiligten zum Worte aufgerufen. Neue thatsächliche Anführungen, welche in dem Vorverfahren nicht geltend gemacht worden sind, können bei der Entscheidung unberücksichtigt gelassen werden. Die Berufung auf neue Beweismittel ist zulässig.

Die Einreichung schriftlicher Ausführungen ist in der mündlichen Verhandlung nicht gestattet.

7) Das Collegium ist befugt, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme von Beweisen zu beschließen, insbesondere Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige unter Androhung von Ordnungsstrafen für den Fall des Ausbleibens vorzuladen und eidlich zu vernehmen, überhaupt den Beweis im vollen Umfange zu erheben. Der Beweiseinzug erfolgt entweder in dem Termine selbst, oder durch Commissarien oder die Oberämter. Wenn die Zeugen und Sachverständigen vereidet werden sollen, so ist dieses unter Anwendung der gerichtlichen Eidesformen zu bewirken.

Die Vereidigung von Sachverständigen kann in dem Falle nicht verlangt werden,

wenn dieſelben im Allgemeinen für die Begutachtung von Gegenſtänden der betreffenden Art von einer Staatsbehörde in Pflichten genommen ſind.

8) Ueber den Verlauf der Verhandlung iſt durch den Sekretär der Kreisregierung ein Protokoll aufzunehmen, das zu enthalten hat: Ort und Zeit der Verhandlung, die Namen des Vorſitzenden und der Mitglieder des Collegiums ſowie des Sekretärs, die Namen der bei der Verhandlung Betheiligten, ihrer Bevollmächtigten und Beiſtände, die Bezeichnung des Gegenſtandes, den Gang der Verhandlung im Allgemeinen, die Entſcheidung des Collegiums, ſofern dieſelbe dem Protokoll nicht ſchriftlich beigefügt wurde und Beurkundung über die erfolgte Verkündigung der Entſcheidung.

In das Sitzungsprotokoll ſind ferner und zwar vollſtändig aufzunehmen

a) die Ausſagen der in der Sitzung vernommenen Zeugen und Sachverſtändigen und das Ergebniß ſonſtiger dort vorgenommener Beweiserhebungen,

b) die Erklärungen, deren Feſtſtellung durch das Sitzungsprotokoll der Vorſitzende auf Antrag oder von Amtswegen angeordnet hat.

9) Das Sitzungsprotokoll iſt von dem Vorſitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen.

Die Theile des Protokolls, welche die beurkundeten Erklärungen der Betheiligten, oder die Ausſagen von Zeugen und Sachverſtändigen, oder das Ergebniß einer andern Beweiserhebung enthalten, werden den Betheiligten in der Sitzung vorgeleſen; im Protokoll iſt zu bemerken, daß die Verleſung geſchehen, ſowie daß die Genehmigung erfolgt, oder welche Erinnerung erhoben ſei. Die Verleſung der übrigen Theile des Protokolls iſt nicht erforderlich.

10) Die Entſcheidung kann nur von denjenigen Mitgliedern der Kreisregierung gefällt werden, welche den mündlichen Verhandlungen beigewohnt haben.

Die Entſcheidung iſt den Betheiligten in der öffentlichen Sitzung zu verkündigen. Die Verkündigung derſelben kann auf eine ſpätere Sitzung, welche regelmäßig nicht über eine Woche hinaus anzuſetzen iſt, vertagt werden. Zu dieſer Sitzung werden die erſchienenen Parteien mündlich vorgeladen, einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

11) In dem zu erlaſſenden Beſcheide ſind die Unternehmer ſowie die Widerſprechenden namentlich zu bezeichnen. Der Inhalt des Beſcheides, welcher von den Gründen zu ſondern iſt, muß ausſprechen, welche Einwendungen für begründet zu erachten oder

auf den Rechtsweg zu verweiſen geweſen, wie über den Antrag des Unternehmers entſchieden iſt und wie die Koſten zu vertheilen ſind. Außerdem iſt in den Beſcheid eine Belehrung über das Rechtsmittel des Rekurſes und, falls die Anlage für zuläſſig erachtet wird, die Weiſung aufzunehmen, daß der Unternehmer erſt mit der Rechtskraft der Entſcheidung die Befugniß zur Ausführung der Anlage erhält.

12) Der Beſcheid iſt nebſt den Gründen ſchriftlich auszufertigen und ſowohl dem Unternehmer als auch den widerſprechenden Privatperſonen, oder, wenn dieſe einen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten aufgeſtellt haben, dem letzteren, ſowie den widerſprechenden Behörden durch Vermittlung des Oberamts gegen Empfangsbeſcheinigung zuzuſtellen. Iſt von den Widerſprechenden ein gemeinſchaftlicher Bevollmächtigter nicht beſtellt, ſo iſt der Beſcheid mit Gründen einem derſelben, den übrigen aber bloß Abſchrift des Beſcheides unter der Benachrichtigung zuzuſtellen, wem der Beſcheid nebſt Gründen zugeſendet worden ſei.

13) Von dem Tag der Zuſtellung des ſchriftlichen Beſcheides an läuft die geſetzliche Friſt zur Rekursausführung.

B. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung von Dampfkeſſelanlagen. (D. G.O. §. 24, 25).

§. 4.

An die Stelle des §. 30 der Verfügung b vom 14. Dezember 1871, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, welche einer beſonderen Genehmigung bedürfen (Reg.Blatt S. 362), treten folgende Beſtimmungen:

1) Die Prüfung des Antrags des Unternehmers und die Entſcheidung über denſelben, ſofern eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich iſt (ſ. u. Ziff. 3), erfolgt durch die Kreisregierung in dem gewöhnlichen Geſchäftsgang.

2) Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Einſchränkungen und Bedingungen unter den allgemeinen polizeilichen Vorſchriften ertheilt, ſo iſt die Genehmigungs-Urkunde nach Vorſchrift des §. 18, Abſ. 3 der Verfügung b vom 14. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 356) ſofort auszufertigen und dem Oberamt in dreifacher Ausfertigung zuzuſtellen. Das letztere hat ein Exemplar der Urkunde mit den zugehörigen Beilagen dem Unternehmer, ein zweites Exemplar mit den Keſſelzeichnungen dem aufgeſtellten Sachverſtändigen zu übergeben.

3) Wird dagegen die Genehmigung versagt oder nur unter besonderen Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so richtet sich das weitere Verfahren nach den oben in §. 3 Ziff. 3—13 gegebenen Vorschriften.

4) Bezüglich des Rekurses gelten die Bestimmungen der §§. 15—17 der Verfügung b vom 14. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 355—356).

C. Verfahren behufs Untersagung der ferneren Benützung einer gewerblichen Anlage (§. 51 der D. G.O.)

§. 5.

Die Vorschriften des §. 19 der Verfügung a vom 14. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 345) werden durch nachstehende Bestimmungen ergänzt:

1) nach Einlauf der in Absatz 3 des §. 19 bezeichneten Vorlage hat die Kreisregierung das mündliche Verfahren einzuleiten.

2) Zu dem Verhandlungstermine sind die Antragsteller, der Besitzer der Anlage und geeigneten Falls ein Vertreter des Gemeinderaths der betreffenden Gemeinde vorzuladen.

3) Zweck der Verhandlung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfang durch den Betrieb der Anlage überwiegende Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen.

4) Für die Vorladung, das mündliche Verfahren und die Entscheidung sind die Vorschriften des §. 3, Ziff. 4—13 der gegenwärtigen Verordnung maßgebend; ebenso gelten bezüglich der Einlegung des Rekurses und des weiteren Verfahrens die Vorschriften der §§. 15 bis 17 der Verfügung b vom 14. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 355 ff.)

D. Verfahren bei Versagung der Genehmigung zum Betrieb eines Gewerbes (D. G.O. §§. 30, 32, 33, 34, 43, 57 Abs. 2, 62, Abs. 2) sowie bei Untersagung eines Gewerbebetriebes (D. G.O. §§. 15, 35, 37.)

§. 6.

An die Stelle der Vorschrift des §. 16 Abs. 1 der Verfügung a vom 14. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 344) treten die nachstehenden Bestimmungen.

1) Wird die Genehmigung zum Betrieb eines der Gewerbe, welche einer solchen nach dem Gesetz bedürfen, versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Betheiligten gegen Behändigungsschein zuzustellen.

2) Iſt die Verfügung von einem Oberamt (D. G.O. §§. 33, 58, 62 und Verfügung a vom 14. Dez. 1871, §§. 12—14, Reg.Blatt S. 342) oder von einem Ortsvorſteher oder Gemeinderath (D. G.O. §. 43, §. 58 Ziff. 1 und 2, §. 62 Abſ. 2 und Verfügung a vom 14. Dezember 1871 §. 22 ff., Reg.Blatt Seite 346) ergangen, ſo iſt der dagegen zuläſſige Rekurs an die Kreisregierung zu richten. Der zweite Satz des §. 24 Abſ. 1 der Verfügung a vom 14. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 347) wird hiedurch aufgehoben.

3) Die Kreisregierungen entſcheiden auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent geladen wird. Sie ſind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anſtellen zu laſſen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erſcheinen. Für die Vorladung und das mündliche Verfahren ſind die in §. 3 der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorſchriften maßgebend.

4) Iſt die Verfügung von der Kreisregierung in erſter Inſtanz ergangen (D. G.O. §§. 30, 32), ſo kann entweder bei dieſer auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald der Rekurs an das Miniſterium des Innern gegen die Verfügung eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung iſt innerhalb 14 Tagen nach Zuſtellung der Verfügung an die Kreisregierung zu richten. Die Vorladung des Conceſſionsbewerbers und das mündliche Verfahren erfolgt nach Maßgabe der Vorſchriften in §. 3 der gegenwärtigen Verordnung.

5) Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entſchieden, daß die nachgeſuchte Genehmigung zu ertheilen ſei, ſo fertigt die erkennende Behörde ohne weiteren ſchriftlichen Beſcheid die Genehmigung aus. Wird dagegen die erſte Verfügung, durch welche die Genehmigung verſagt wurde, aufrecht erhalten, ſo iſt ein förmlicher Beſcheid gemäß §. 3 Ziff. 11 und 12 zu erlaſſen und zu eröffnen.

6) Der Rekurs gegen die erſte Entſcheidung iſt, gleichviel ob dieſelbe von der oberen oder unteren Behörde ergangen iſt, binnen der geſetzlichen Friſt von 14 Tagen, von der Behändigung des Beſcheids an gerechnet, auszuführen. Wer von dem Rekursrecht Gebrauch machen will, hat der Behörde, welche die Entſcheidung eröffnet hat, eine ſchriftliche Ausführung ſeiner Beſchwerde zu übergeben oder zu erklären, daß er ſich zu Begründung ſeines Rekurſes lediglich auf die bisherigen Verhandlungen berufe.

7) Wird durch den Rekursbeſcheid die angefochtene Verfügung beſtätigt, ſo iſt zugleich

ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei. Der ausgefertigte Rekursbescheid wird der Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt diese Behörde dem Rekurrenten eine beglaubigte Abschrift des Bescheides zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt sie auf Grund des Bescheides die Genehmigung aus.

§. 7.

Auf die Untersagung des Betriebs eines Gewerbes (D. G.O. §§. 15, 35, 37) finden die Bestimmungen des §. 6 gleichfalls Anwendung.

E. Verfahren bei der Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (D. G.O. §§. 29, 30, 32, 33, 34, 36).

§. 8.

An die Stelle des §. 16 Abs. 1, §. 20 Abs. 2 der Verfügung a vom 14. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 344 und 346) treten folgende Vorschriften:

1) Die Einleitung des Verfahrens hat durch die in allen diesen Fällen in erster Instanz zuständige Kreisregierung zu erfolgen.

Wenn bei dieser ein Antrag auf die Entziehung gestellt wird, oder wenn sie von Amtswegen sich veranlaßt sieht, vorzugehen, so hat sie den Sachverhalt zu erheben, den Gewerbetreibenden unter Mittheilung der gegen ihn vorgebrachten oder ermittelten Thatsachen zu hören, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden Beweise herbeizuschaffen. Mit diesen Erhebungen kann das Oberamt oder ein Commissär beauftragt werden.

Bei der Vernehmung des Gewerbetreibenden und bei dem Verhör der Zeugen und Sachverständigen ist die Beiziehung eines beeidigten Protokollführers oder zweier Urkundspersonen nothwendig.

2) Je nach dem Ausfall dieses Vorverfahrens beschließt die Kreisregierung entweder die Einstellung des Verfahrens im Wege einfacher Verfügung, oder die weitere Verfolgung des Antrags.

3) Von dem die weitere Verfolgung des Antrags aussprechenden Beschlusse, welcher mit Gründen zu versehen ist, ist dem Gewerbetreibenden eine Abschrift mitzutheilen; gleichzeitig ist Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen und der Gewerbetreibende dazu vorzuladen. Die Vorladung erfolgt gegen Behändigungsschein und mit der

Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Verhandlung der Sache werde vorgegangen werden. Der Gewerbetreibende kann in der Verhandlung einen Beistand zuziehen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Das persönliche Erscheinen des Gewerbetreibenden kann die Kreisregierung jederzeit verordnen.

4) Das mündliche Verfahren ist mit einer Darstellung des Sachverhalts und mit der Verlesung des in Ziff. 3 bezeichneten Beschlusses nebst Gründen Seitens des aufgestellten Referenten einzuleiten, worauf der Gewerbetreibende zu seiner Vertheidigung gehört wird.

Das Collegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme weiterer Beweise beschließen. Der Beweiseinzug erfolgt entweder in der mündlichen Verhandlung selbst oder durch das Oberamt oder durch einen besonderen Commissär. Der Beschluß hierüber, sowie der Termin, an welchem die Fortsetzung des mündlichen Verfahrens erfolgen soll, sind alsbald zu eröffnen.

5) Die Entscheidung kann nur auf Zurücknahme der ertheilten Approbation u. s. w. oder auf Einstellung des Verfahrens lauten.

Im Uebrigen findet hinsichtlich des Verfahrens und der Fällung des Bescheids der §. 3 Ziff. 4 ff., sowie hinsichtlich des Rekurses der §. 6 Ziff. 6 Anwendung.

6) Von dem Rekursbescheid, welcher an die Kreisregierung ausgeschrieben wird, erhält der Gewerbetreibende gegen Behändigungsschein eine Ausfertigung.

7) Von jedem auf Zurücknahme einer Approbation u. s. w. lautenden Bescheide ist, sobald gegen denselben eine Beschwerde nicht mehr zulässig ist, von der Kreisregierung sowohl der Gemeindebehörde des Wohnorts des Gewerbetreibenden, als auch derjenigen Behörde, welche die Approbation u. s. w. ertheilt hat, eine Abschrift zuzustellen.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 19. Juni 1873.

Karl.

Der Minister des Innern:

Sick.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 24. Juni 1873.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Rangstellung der Amtmänner der Oberämter. Vom 20. Juni 1873. — Verfügung des Steuer-Collegiums, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf die ersten 4 Monate des Etatsjahres 1873/74. Vom 17. Juni 1873. — Berichtigung.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Rangstellung der Amtmänner der Oberämter. Vom 20. Juni 1873.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 19. Juni d. J. ist für die Amtmänner der Oberämter der Dienstrang auf der achten Stufe der Rangordnung bestimmt worden.

Stuttgart, den 20. Juni 1873. Sick.

Verfügung des Steuer-Kollegiums, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll,- Gebäude- und Gewerbesteuer auf die ersten 4 Monate des Etatsjahres 1873/74. Vom 17. Juni 1873.

Nach der Verfügung des K. Finanz-Ministeriums vom 9. Juni 1873 (Reg.Blatt S. 240) ist die für das Etatsjahr 1872—73 verwilligte Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer mit 3,900,000 fl. bis zum 31. Oktober 1873, somit auf die ersten 4 Monate des Etatsjahres 1873—74 fortzuerheben.

Hieran haben, für das ganze Jahr berechnet, beizutragen:

$^{17}/_{24}$ das Grundeigenthum und die Gefälle,

nämlich

a) das Grundeigenthum		2,760,605 fl. —
b) die Gefälle		1,895 fl. —
	—:·	2,762,500 fl. —
$^{4}/_{24}$ die Gebäude		650,000 fl. —
$^{3}/_{24}$ die Gewerbe		487,500 fl. —
	—:·	3,900,000 fl. —
Hievon beträgt der Antheil auf 4 Monate	—:·	1,300,000 fl. —

Mit Berücksichtigung der das Landeskataster betreffenden Veränderungen, worüber die Nachweisungen den Oberämtern besonders zugegangen sind, und nach welchen nunmehr auch der Amtskörperschafts- und Ortssteuerfuß richtig zu stellen ist, berechnet sich pro 1. Juli 1873

a) das Grundkataster nach dem Reinertrage auf		17,927,867 fl. 37 kr.
und das Gefällkataster nach Wegfall der Sieders-Renten in Hall, sowie der Staatskasse-Renten, auf Grund des Gesetzes vom 28. April 1873 (Reg.Blatt S. 127), als künftig der Rentensteuer unterliegend, noch auf		12,310 fl. 17 kr.
	—:·	17,940,177 fl. 54 kr.
demnach die Staatssteuer für beide je auf 100 fl. Reinertrag zu	—:·	15 fl. 23 kr. $5\frac{43}{100}$ hlr.
b) das Gebäudekataster nach dem Kapitalwerth auf		226,259,397 fl. —
und		
die Staatssteuer je auf 1000 fl. Kapitalwerth zu	—:·	2 fl. 52 kr. $2\frac{33}{100}$ hlr.
c) die Katasteransätze für die Gewerbesteuer betragen		474,124 fl. 57 kr.

Zur Umlage der Steuersumme von 487,500 fl. kommen daher auf 100 fl. Kataster-ansatz —:· 102 fl. 49 kr. $1\frac{56}{100}$ hlr.

Nachdem hienach die Staatssteuer auf die ersten 4 Monate von 1873—74 unter die Oberamts-Bezirke auf die aus der Beilage ersichtliche Weise vertheilt worden ist,

werden die Königlichen Oberämter angewieſen, unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte ꝛc. unter Zugrundlegung des Landeskataſters vorzunehmen, auch dafür zu ſorgen, daß die Unteraustheilung auf die Steuerpflichtigen nach den verſchiedenen Kataſterzweigen, je abgeſondert auf das Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Kataſter vollzogen werde.

In Beziehung auf die inſtruktionsgemäße Fortführung der Gebäude- und Gewerbeſteuer-Rollen, die rechtzeitige Vornahme des Steuerſatzes, die richtige Fortführung der Oberamts-Ueberſichten, übereinſtimmend mit den Kanzlei-Exemplaren, ſowie die Benützungsart des Steuerkataſters zu der Umlage der Körperſchafts-Anlagen, endlich hinſichtlich der rechtzeitigen Unteraustheilung, der ſorgfältigen Ueberwachung des Einzugs und der Ablieferung der Steuern werden die K. Oberämter auf die ihnen hierüber ſchon früher ertheilten Weiſungen, insbeſondere in der Verfügung vom 30. Juni 1848 (Reg.Blatt S. 301) verwieſen.

Stuttgart, den 17. Juni 1873.

Valois.

Genehmigt von dem K. Finanz-Miniſterium den 20. Juni 1873.

Renner.

Vertheilung
der
direkten Staatssteuer
auf die Oberämter des Königreichs für die ersten 4 Monate des Etatsjahrs 1873—74.

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag der Jahres-steuer.	Hauptbetrag auf 4 Monate.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Neckarkreis.						
Backnang	36,190	—	7,532	6,462	50,184	16,728
Besigheim	40,507	20	10,527	6,820	57,874	19,291 1/3
Böblingen	39,474	36	9,506	7,573	56,589	18,863
Brackenheim . . .	41,155	89	7,928	3,703	52,875	17,625
Cannstatt	32,697	—	12,156	8,525	53,378	17,792 2/3
Eßlingen	38,302	13	9,462	13,129	60,906	20,302
Heilbronn	42,561	37	19,485	22,991	85,074	28,358
Leonberg	54,635	42	11,963	5,583	72,223	24,074 1/3
Ludwigsburg . . .	51,414	1	14,998	8,611	75,024	25,008
Marbach	53,327	24	8,614	4,971	66,936	22,312
Maulbronn . . .	36,925	9	7,604	3,575	48,113	16,037 2/3
Neckarsulm . . .	51,577	—	9,814	6,534	67,925	22,641 2/3
Stuttgart, Stadt .	9,232	2	81,295	61,345	151,874	50,624 2/3
Stuttgart, Amt . .	40,155	9	9,445	4,502	54,111	18,037
Vaihingen	38,634	42	8,163	4,307	51,146	17,048 2/3
Waiblingen . . .	40,939	—	8,231	4,539	53,709	17,903
Weinsberg	37,049	—	6,559	3,817	47,425	15,808 1/3
—	684,773	324	243,282	176,987	1,105,366	368,455 1/3

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag der Jahres-steuer.	Hauptbetrag auf 4 Monate.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
II. Schwarzwaldkreis.						
Balingen	36,832	—	7,928	7,491	52,251	17,417
Calw	26,112	88	8,979	6,520	41,699	13,899 2/3
Freudenstadt . . .	30,554	10	6,303	5,518	42,385	14,128 1/3
Herrenberg . . .	47,828	9	8,534	3,353	59,724	19,908
Horb	33,060	57	8,625	3,876	45,618	15,206
Nagold	29,191	52	8,550	5,416	43,209	14,403
Neuenbürg . . .	18,677	289	5,820	5,443	30,229	10,076 1/3
Nürtingen	36,853	—	8,190	5,219	50,262	16,754
Oberndorf	28,184	5	6,251	4,464	38,904	12,968
Reutlingen	41,483	509	14,970	15,944	72,906	24,302
Rottenburg . . .	47,010	—	11,010	5,634	63,654	21,218
Rottweil	44,818	—	8,121	5,969	58,908	19,636
Spaichingen . . .	25,932	—	3,692	3,259	32,883	10,961
Sulz	32,318	—	4,831	2,925	40,074	13,358
Tuttlingen	34,493	—	5,817	5,517	45,827	15,275 2/3
Tübingen	38,536	51	13,067	7,433	59,087	19,695 2/3
Urach	35,941	—	8,164	8,341	52,446	17,482
—	587,822	1,070	138,852	102,322	830,066	276,688 2/3

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag der Jahres-steuer.	Hauptbetrag auf 4 Monate.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
III Jaxtkreis.						
Aalen	26,756	—	6,568	4,630	37,954	12,651 1/3
Crailsheim	33,953	73	5,201	4,870	44,097	14,699
Ellwangen	47,238	5	7,415	6,431	61,089	20,363
Gaildorf	35,327	—	4,403	3,249	42,979	14,326 1/3
Gerabronn	73,152	—	7,551	5,703	86,406	28,802
Gmünd	32,365	—	6,559	10,794	49,718	16,572 2/3
Hall	59,434	—	7,919	7,006	74,359	24,786 1/3
Heidenheim . . .	45,788	—	11,880	9,845	67,513	22,504 1/3
Künzelsau	53,576	—	7,410	5,526	66,512	22,170 2/3
Mergentheim . .	61,831	—	8,119	5,773	75,723	25,241
Neresheim	41,741	20	5,772	4,208	51,741	17,247
Oehringen	73,223	—	9,408	6,132	88,763	29,587 2/3
Schorndorf	30,697	—	7,142	4,111	41,950	13,983 1/3
Welzheim	28,479	249	4,471	2,684	35,883	11,961
— :	643,560	347	99,818	80,962	824,687	274,895 2/3

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag der Jahres-steuer.	Hauptbetrag auf 4 Monate.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
IV. Donaukreis.						
Biberach	71,375	5	13,240	9,954	94,574	31,524 2/3
Blaubeuren . . .	40,196	3	6,946	4,603	51,748	17,249 1/3
Ehingen	65,089	—	9,664	5,842	80,595	26,865
Geislingen	36,068	13	8,426	10,717	55,224	18,408
Göppingen	48,800	7	11,760	15,915	76,482	25,494
Kirchheim	44,581	—	9,457	7,657	61,695	20,565
Laupheim	44,729	—	8,898	5,073	58,700	19,566 2/3
Leutkirch	51,840	—	8,382	4,882	65,104	21,701 1/3
Münsingen	37,575	1	6,630	4,633	48,839	16,279 2/3
Ravensburg . . .	64,067	56	16,199	9,419	89,741	29,913 2/3
Riedlingen	63,886	—	12,551	5,990	82,427	27,475 2/3
Saulgau	66,073	—	10,046	6,121	82,240	27,413 1/3
Tettnang	44,626	—	8,246	4,939	57,811	19,270 1/3
Ulm	57,263	—	19,813	20,742	97,818	32,606
Waldsee	62,160	69	11,144	4,831	78,204	26,068
Wangen	46,122	—	6,646	5,911	58,679	19,559 2/3
— :·	844,450	154	168,048	127,229	1,139,881	379,960 1/3
Zusammen — :·	2,760,605	1,895	650,000	487,500	3,900,000	1,300,000

Berichtigung.

In der K. Verordnung vom 17. Juni 1873, betreffend die Gebühren für die Güterbuchsführung, Reg.Blatt S. 244, muß es in §. 5 statt §. 66 lit. D. heißen: §. 66 lit. b., und in §. 6 (5. Linie) statt Verkaufsrechte: „Vorkaufsrechte.“

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 27. Juni 1873.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Diäten und Reisekosten der Civilstaatsdiener. (Diäten-Regulativ.) Vom 23. Juni 1873. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Geißelhardt, Oberamts Oehringen. Vom 19. Juni 1873. — Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, betreffend die Aufhebung der Zehnt- und Gefäll-Ablösungskasse und der Kommission für die Verwaltung der Ablösungskassen. Vom 25. Juni 1873.

Königliche Verordnung, betreffend die Diäten und Reisekosten der Civilstaatsdiener. (Diäten-Regulativ.) Vom 23. Juni 1873.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um die Diäten und Reisekosten Unserer Civilstaatsdiener den jetzigen Verhältnissen entsprechend festzusetzen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, wie folgt:

§. 1.

Unterscheidung der Diäten von den Reisekosten, Ausschließung der Taggelder für Bemühung.

Die Entschädigung, welche die Civilstaatsdiener bei amtlichen Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts anzusprechen haben, theilt sich in Diäten, als Vergütung der Mehrkosten über den gewöhnlichen Aufwand am Wohnorte, und in den Ersatz der Reisekosten. Für ihre amtliche Bemühung können sie als besoldet weder in öffentlichen Angelegenheiten, noch bei Geschäften, von welchen Privaten die Kosten zu bezahlen haben, Taggelder anrechnen.

§. 2.

Verſendungen außerordentlicher Art und außerhalb Landes.

Für Verſendungen, welche mit beſonderer Repräſentation verbunden ſind, werden die Entſchädigungsgelder nach Verhältniß der Perſon oder ſonſtigen Umſtänden jedesmal von Uns beſtimmt werden.

Bei Geſchäften außerhalb Landes werden die gewöhnlichen Diäten, wenn nicht in einzelnen Fällen eine andere Beſtimmung gegeben wird, um den dritten Theil erhöht, und zwar ſind die erhöhten Diäten ſchon vom Abgang vom Wohnort an zu berechnen, wenn die Reiſe direkt in das Ausland geht.

Wenn ein Beamter in Geſchäften ſeiner gewöhnlichen Verwaltung die fremde Grenze zu betreten hat oder wenn ſich ſein Geſchäftsbezirk auf fremdes Staatsgebiet erſtreckt, ſo begründet dieß keine höhere als die für die Geſchäfte im Lande übliche Diäten-Anrechnung.

§. 3.

Auswärtige Geſchäfte der Bezirks-Beamten, Entſchädigung hiefür bei kürzerer Dauer.

Nachfolgende Bezirksbeamte erhalten für Verrichtungen innerhalb ihres Amtsbezirks ſtatt der in den folgenden Paragraphen feſtgeſetzten Diäten und Reiſekoſten — dem Tage nach berechnete Averſalentſchädigungen, welche Diäten und Reiſekoſten zugleich begreifen und wovon ſie auch die Koſten für ihre Gehilfen, wenn ſie von ſolchen ſich begleiten laſſen, zu beſtreiten haben.

Dieſe Entſchädigungen betragen:

1) bei den Oberamtsrichtern, Oberamtmännern, Kameralverwaltern, Hütten- und Saline-Verwaltern und den Bauinſpektoren des Finanzdepartements, oder ihren geſetzlichen Stellvertretern
   a) für einen vollen Tag —⁚· 8 fl. 45 kr. (gleich 15 Mark)
   b) für einen halben Tag —⁚· 5 fl. 50 kr. (gleich 10 Mark).
2) bei den Juſtizaſſeſſoren, Amtmännern, Oberamtsaktuaren, Kameralamtsbuchhaltern, Hütten- und Salinekaſſe-Buchhaltern, Forſtamtsaſſiſtenten, Hütten- und Salineverwaltungs-Aſſiſtenten, ſofern dieſe Diener nicht als geſetzliche Stellvertreter der Amtsvorſtände thätig ſind,
   a) für einen vollen Tag —⁚· 6 fl. 25 kr. (gleich 11 Mark)
   b) für einen halben Tag —⁚· 4 fl. 5 kr. (gleich 7 Mark).

Für einen vollen Tag wird eine Abwesenheit vom Amtssitz gerechnet, welche von vollen acht Stunden bis 24 Stunden gedauert hat; für einen halben Tag, wenn solche weniger als acht, doch mehr als zwei Stunden angedauert hat, ohne Unterschied, ob die auswärts verrichteten Geschäfte in Einem oder in verschiedenen Orten vorgenommen worden sind. Beträgt die Abwesenheit nur zwei Stunden oder darunter, so findet eine Anrechnung nicht statt; doch werden, wenn ein Gefährt oder dergleichen benützt wurde, die wirklichen Auslagen hiefür ersetzt.

Ebenso wird gerechnet, wenn die Abwesenheit mehr als einen Tag gedauert hat.

Es sind jedoch die täglichen Aversalentschädigungen nur dann anzurechnen, wenn das auswärtige Geschäft einschließlich der Hin- und Herreise an Einem und demselben Amtsorte nicht über vier Tage dauert. Bei Geschäften von längerer Dauer und zwar für die ganze Zeit derselben, sowie bei Verrichtungen außerhalb des Amtsbezirks findet die Anrechnung der hienach bestimmten Diäten und Reisekosten statt.

§. 4.

Diätenansätze für die verschiedenen Staatsdiener.

Die Diätenanrechnung richtet sich im Allgemeinen nach dem Rang, welcher mit dem Amte der verschickten Person verbunden ist.

Ist der persönliche Rang eines Beamten ein höherer als der mit dem Amt verbundene, so ist der letztere für die Feststellung der Diäten und Reisekosten maßgebend.

Wird ein Diener niedereren Ranges ausdrücklich statt eines Dieners von höherer Rangstufe verschickt, so gebühren ihm dieselben Vergütungen, welche letzterer erhalten würde.

Unsere Staatsbeamten der ersten, zweiten und dritten Rangstufe haben bei Versendungen die wirklichen Auslagen zu berechnen, sofern Wir denselben in einzelnen Fällen nicht besondere Entschädigungsgelder bestimmen.

Für die Diener der nachgenannten Rangstufen werden folgende Diäten festgesetzt, welche je um den vierten Theil vermindert werden, wenn die Hin- und Rückreise an demselben Kalendertage erfolgt.

Vierte Rangstufe	—⁚·	9 fl. 55 kr. (= 17 Mark).
Fünfte Rangstufe	—⁚·	8 fl. 45 kr. (= 15 Mark).
Sechste Rangstufe	—⁚·	7 fl. 35 kr. (= 13 Mark).

Siebente Rangſtufe . . . . . — : 6 fl. 25 kr. (= 11 Mark).
Achte Rangſtufe . . . . . — : 5 fl. 15 kr. (= 9 Mark).
Neunte Rangſtufe . . . . . — : 4 fl. 40 kr. (= 8 Mark).
Zehnte Rangſtufe . . . . . — : 3 fl. 30 kr. (= 6 Mark).

Dienern, mit deren Stelle ein Rang nicht verbunden iſt, werden die Taggebühren bei Verſchickungen, ſofern dieſelben nicht durch die Dienſtinſtruktionen oder andere Vorſchriften beſtimmt ſind, nach Verhältniß des Dienſtes und der ſonſtigen Umſtände jedesmal ausgeſetzt.

§. 5.

Bemeſſung der Diäten nach dem Zeitbetrag.

Die beſtimmten Diätenſätze beziehen ſich in der Regel auf einen vollen Tag oder 24 Stunden.

Einzelne überſchießende Stunden der ganzen Abweſenheit über einen oder mehrere volle Tage werden bis zu 6 Stunden für einen Viertelstag, von mehr als 6 Stunden bis zu 12 Stunden für einen halben Tag, von mehr als 12 Stunden für einen ganzen Tag gerechnet.

Dauert die ganze Abweſenheit weniger als 24 Stunden, ſo gelten 8 Stunden und mehr für einen vollen, und weniger als 8, doch mehr als 2 Stunden für einen halben Tag, für 2 Stunden und weniger aber findet keine Diätenanrechnung ſtatt.

Bei Reiſen mit der Eiſenbahn, mit dem Dampfboot oder mit der Eilpoſt iſt die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit an der Station des Wohnorts für die Bemeſſung der Diäten maßgebend und Verſpätungen bei der Ankunft kommen nur in Betracht, wenn ſolche über eine Stunde betragen.

§. 6.

Maßſtab für die Vergütung der Reiſekoſten.

Bei Berechnung der Koſten für amtliche Reiſen werden, ſo weit nicht nach §. 2 eine Ausnahme eintritt und ſofern der Antritt der Reiſe ohne Nachtheil für den Reiſezweck dem Fahrtenplan angepaßt werden kann, auf Strecken, auf welchen Eiſenbahnen, Dampfboote oder Eilpoſten beſtehen, die Taxen hiefür zu Grund gelegt.

Wo dieſe Verkehrsmittel fehlen, wird die in §. 8 bezeichnete Vergütung gewährt.

§. 7.

Die Auslagen an Fahrgebühr werden nach ihrem wirklichen Betrag vergütet und zwar kann bei Eisenbahnen die zweite Wagenklasse, auf Dampfbooten ein Platz der ersten Klasse (Salon) benützt werden. Jedoch können bei Reisen in das Ausland auf Eisenbahnen die Beamten der 4. bis 7. Rangstufe der ersten Wagenklasse sich bedienen.

Als Aversal-Entschädigung für sämmtliche Nebenausgaben, wie Aufwand für Gepäcktransporte, Trägerlohn, Benützung von Gefährten zu und von den Bahnhöfen, Dampfbooten und Posten wird

bei Eisenbahnen die halbe Taxe für einen Platz in II Klasse eines gewöhnlichen Zugs;

bei Dampfbooten die halbe Taxe für einen Platz I. Klasse;

bei Eilposten die halbe Taxe für einen Platz vergütet; hiebei ist übrigens dem Diener vorbehalten, falls er ausnahmsweise, besonderer Umstände wegen, durch die hälftige Fahrtaxe für seinen wirklichen Aufwand an Nebenauslagen nicht entschädigt wäre, letzteren in Anrechnung zu bringen, wofür nach Umständen Bescheinigung zu liefern ist.

§. 8.

Soweit die Benützung der Eisenbahnen, beziehungsweise Dampfboote oder Eilposten nicht möglich ist, werden als Aversalentschädigung für sämmtliche Kosten den Dienern der 4. bis 8. Rangstufe . . . . . — ⁚ 14 kr. (40 Pf.)
den Dienern der 9. und 10. Rangstufe . . . . . — ⁚ 10½ kr. (30 Pf.)
für jeden zurückgelegten Kilometer vergütet; Bruchtheile eines Kilometers dürfen gleich einem vollen Kilometer in Berechnung genommen werden.

Wofern übrigens ein Diener besonderer Umstände wegen ausnahmsweise einen größeren Reiseaufwand zu machen hätte, welcher durch die Aversalentschädigung nicht gedeckt wäre, bleibt demselben unbenommen, seine wirklichen Auslagen anzurechnen; für solche Fälle wird den Dienern der 4. bis 8. Rangstufe die Benützung von zwei Pferden, denjenigen der 9. und 10. Rangstufe die Benützung von 1 Pferde gestattet.

§. 9.

Vermeidung unnöthiger Reisen.

Zu Beschränkung der Reisekosten sind soviel möglich die kürzeren Wege zu wählen.

Sodann sind nicht nur die außerordentlichen Aufträge, sondern insonderheit auch die gewöhnlichen auswärtigen Geschäfte so viel möglich in ununterbrochener Zeitfolge vorzunehmen.

Hin- und Herreisen im Laufe eines auswärtigen Geschäfts ohne hinreichende, in dem Kostenzettel anzuzeigende und nach Umständen besonders nachzuweisende Ursachen werden nicht bezahlt. Ebenso sind, wenn durch unnöthiges Rückreisen ein Geschäft unterbrochen wird, gleichwohl die Diäten nur in dem nach der Dauer des Geschäfts im Ganzen zu bemessenden täglichen Betrage zu vergüten.

§. 10.

Besondere Auslagen.

Neben den Diäten und Reisekosten nebst der Entschädigung für Nebenausgaben (vergl. §. 7 Absatz 2) ist die Anrechnung weiterer Auslagen nur in soweit zulässig, als sie zu Besorgung des Geschäftes selbst nothwendig sind, z. B. für Abschriften, Briefporti, Telegramme, Aufwärter, Boten und für das Arbeitslokal, wenn ein besonderes überhaupt erforderlich und entweder aus Mangel an Raum in öffentlichen Gebäuden, oder wegen der besondern Beschaffenheit des Geschäfts eigens zu miethen ist.

Für diese Anrechnungen sind nach Umständen Bescheinigungen beizubringen.

§. 11.

Vorbehalt jedesmaliger Bestimmung der Entschädigungsgelder für Quiescenten und Unbesoldete.

Für Quiescenten und Unbesoldete, welche Geschäftsaufträge übernehmen, sind die Entschädigungsgelder sowohl, als ihre Belohnung jedesmal nach Beschaffenheit der Umstände gleich bei Ertheilung des Auftrags voraus zu bestimmen.

§. 12.

Vorbehalt besonderer Bestimmungen.

Soweit hinsichtlich der Vergütung für auswärtige Geschäfte in einzelnen Dienstzweigen besondere Vorschriften nothwendig erscheinen, bleibt die Erlassung von solchen den betreffenden Ministerien vorbehalten. In so lange und in soweit aber besondere Normen nicht festgesetzt werden, ist das gegenwärtige Regulativ an Stelle der bisherigen besondern Bestimmungen maßgebend.

In Ansehung derjenigen Diener jedoch, welchen für Reiseaufwand zugleich Aversalentschädigungen dem Jahre nach ausgesetzt sind, verbleibt es bei den seither denselben zugestandenen Bezügen, solange solche nicht anderweitig normirt sind.

§. 13.

Gegenwärtige Verordnung tritt bei allen Dienſtreiſen, welche vom 1. Juli dieſes Jahrs an ſtattfinden, in Kraft und gleichzeitig treten die Verordnungen vom 17. Juni 1822 und vom 2. Juli 1848 außer Wirkung.

Unſere Miniſter der Juſtiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulweſens und der Finanzen ſind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 23. Juni 1873.

Karl.

Der Juſtiz-Miniſter:
Mittnacht.
Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten,
für denſelben:
v. Soden.
Der Miniſter des Innern:
Sick.
Der Miniſter des Kirchen- und Schulweſens:
Geßler.
Der Finanz-Miniſter:
Renner.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Aufhebung der beſonderen Staatsaufſicht über die Gemeinde Geißelhardt, Oberamts Oehringen. Vom 19. Juni 1873.

Mit höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät vom 15. v. M. iſt die durch Verordnung vom 25. September 1855, Reg.Blatt S. 217, angeordnete beſondere Staatsaufſicht über die Gemeinde Geißelhardt, Oberamts Oehringen, aufgehoben worden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 19. Juni 1873.

Sick.

Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, betreffend die Aufhebung der Zehnt- und Gefäll-Ablösungskasse und der Kommission für die Verwaltung der Ablösungskassen. Vom 25. Juni 1873.

Nachdem die in Folge der Gesetze vom 14. April 1848 Art 4 und vom 17. Juni 1849 Art. 21 zur Vermittlung zwischen den Zehnt- und Gefäll-Berechtigten und den Pflichtigen errichtete Gefäll- und Zehntablösungskasse ihren Zweck erfüllt und nach dem Gesetz vom 16. Januar 1871 (Reg.Blatt S. 48c) die Staatskasse in die noch bestehenden Verbindlichkeiten und Rechte der Ablösungskassen einzutreten hat, so wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 23. d. M. die Aufhebung derselben, sowie der zu ihrer Verwaltung niedergesetzten Kommission verfügt.

Die Ablieferung der nach dem 1. Juli dieses Jahres noch eingehenden Gefäll- und Zehnt-Ablösungsrenten hat von Seiten der Kameralämter an die K. Staatshauptkasse zu erfolgen, welche überhaupt sämmtliche noch nachkommende Geldgeschäfte der Ablösungskassen, namentlich die Einlösung der noch rückständigen Obligationen und Coupons zu besorgen hat.

Die Geschäfte der Kommission für die Ablösungskassen, insbesondere die Ueberwachung des Einzugs der rückständigen Renten durch die Kameralämter, gehen auf die Kgl. Domänendirektion über.

Sämmtliche bezüglich der Ablösungskassen und deren Verwaltung gegebenen Vorschriften gelten auch für die obengenannten an deren Stelle tretenden Behörden.

Stuttgart, den 25. Juni 1873.

Renner.

Die am 19. Juni 1873 zu Berlin ausgegebene Nummer 15 des Reichsgesetzblattes enthält:

1) das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Dienstgebäude des Kriegsministeriums und Generalstabes in Berlin, sowie der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten. Vom 12. Juni 1873.
2) das Gesetz über die Kriegsleistungen. Vom 13. Juni 1873.
3) das Gesetz, betreffend die Geldmittel zur Erweiterung der Diensträume des auswärtigen Amtes. Vom 14. Juni 1873.
4) Berichtigung.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 1. Juli 1873.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend Einführung einer Maturitätsprüfung an den Gymnasien und an dem Realgymnasium in Stuttgart. Vom 19. Juni 1873. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Verwaltung der Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale. Vom 25. Juni 1873. — Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Einsetzung der Bau-Inspektoren in eine höhere Rangklasse. Vom 1. Juli 1873.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend Einführung einer Maturitätsprüfung an den Gymnasien und an dem Realgymnasium in Stuttgart.

Vom 19. Juni 1873.

An die Stelle der seither nach Maßgabe der Ministerialverfügung vom 9. Februar 1854 (Reg.Bl. S. 9 ff.) eingerichteten Central-Maturitätsprüfung für den Besuch der Universität tritt von jetzt an mit Höchster Genehmigung vom 17. Juni eine an den einzelnen Gymnasien und an dem Realgymnasium in Stuttgart abzuhaltende Maturitäts- (Abiturienten-) Prüfung, für welche nachfolgende Bestimmungen gelten:

1) durch die Prüfung soll ermittelt werden, ob der Geprüfte diejenige Geistesbildung erlangt hat, welche ihn zu akademischen Studien befähigt.

2) Die Prüfung wird nur an den Gymnasien, beziehungsweise dem Realgymnasium in Stuttgart, abgehalten. Diejenigen Gymnasialschüler, welche ein Maturitätszeugniß für das Studium der Theologie außerhalb des höheren evangelischen Seminars oder des K. katholischen Wilhelmsstiftes in Tübingen erlangen wollen, haben entweder bei den für diese Anstalten bestimmten Aufnahmeprüfungen, insolange solche stattfinden

werden, oder bei der Abgangsprüfung an ihrem Gymnasium sich zu betheiligen. Die Hospites der niederen evangelischen Seminarien und die Schüler der Gymnasien in Ehingen und Rottweil, welche nicht Theologie studiren wollen, haben ihre Reifeprüfung je nach der Entscheidung der Ministerial-Abtheilung für Gelehrten- und Realschulen durch Theilnahme an der Aufnahmeprüfung für das höhere evangelische Seminar, beziehungsweise das K. katholische Wilhelmsstift, oder an der Reifeprüfung eines anderen Gymnasiums zu erstehen.

3) Die Prüfungskommission besteht aus dem den Vorsitz führenden, von der Ministerialabtheilung für Gelehrten- und Realschulen aus ihrer Mitte bestellten Kommissär, dem Rector des Gymnasiums (Realgymnasiums) und den wissenschaftlichen Hauptlehrern, welche den obligatorischen Unterricht an der obersten Klasse ertheilen; nach Bedürfniß können auch andere Hauptlehrer der oberen Klassen beigezogen werden. In solchen Fällen, wo nicht ein Mitglied der Ministerialabtheilung für Gelehrten- und Realschulen die Leitung der Prüfung übernehmen kann, wird ein stellvertretender Regierungskommissär damit beauftragt. Die Funktionen eines solchen können ausnahmsweise auch dem Rektor übertragen werden. Die Geschäftsführung der Prüfungskommissionen wird durch besondere Instruktion geregelt.

4) Die Prüfung ist theils schriftlich, theils mündlich. Gegenstände der Prüfung sind:

a) an den Gymnasien: ein deutscher Aufsatz, lateinische, griechische, französische Sprache, Mathematik, Geschichte und Geographie, deutsche Literaturgeschichte, philosophische Propädeutik; für die künftigen Theologen auch Hebräisch;

b) an dem Realgymnasium: ein deutscher Aufsatz, lateinische, französische, englische Sprache, niedere und höhere Analysis, analytische und beschreibende Geometrie, Geschichte und Geographie, Physik, Chemie, Mineralogie, deutsche Literaturgeschichte, Zeichnen.

5) Wer sich der Benützung unerlaubter Hilfsmittel oder einer sonstigen Täuschung bei der schriftlichen oder mündlichen Prüfung schuldig macht, oder anderen dazu behilflich ist, wird von der Prüfung zurückgewiesen; nur in Ausnahmefällen bei geringerer Verschuldung ist es zulässig, daß dem betreffenden Examinanden neue Aufgaben zu gesonderter Bearbeitung gegeben werden. Wird die Täuschung erst später entdeckt, so wird

dem Abiturienten ein Prüfungszeugniß nicht ausgestellt oder das bereits ausgestellte wieder abgefordert.

6) Außer den obligatoriſchen Prüfungsarbeiten können von den Abiturienten auch einzelne größere, ſelbſtändig gefertigte Arbeiten als Beweiſe ihrer wiſſenſchaftlichen Befähigung vorgelegt werden.

Abiturienten, welche nach den Zeugniſſen ihrer Lehrer in den beiden oberſten Klaſſen ſich durch wiſſenſchaftliches Streben und geordnetes Betragen auszezeichnet und in ihren ſchriftlichen Prüfungsarbeiten größtentheils das Prädikat „gut" erlangt haben, können nach dem einſtimmigen Beſchuß der Prüfungskommiſſion von der mündlichen Prüfung dispenſirt werden. Iſt eine der ſchriftlichen Prüfungsarbeiten für ungenügend erklärt worden, ſo iſt die Dispenſation nicht zuläßig. Denjenigen, welche von der mündlichen Prüfung dispenſirt waren, wird von den betreffenden Fachlehrern nach dem Ergebniß ihrer Leiſtungen im letzten Schuljahr ein Zeugniß ertheilt.

7) Die von der Prüfungskommiſſion feſtgeſtellten Reifezeugniſſe werden den Abiturienten durch den Rektor am Schluſſe des Schuljahrs in einem feierlichen Akt eingehändigt, können ihnen aber wegen etwaiger, nach Beendigung der Reifeprüfung begangener Uebertretungen der Schulordnung durch Beſchluß der Miniſterial-Abtheilung für Gelehrten- und Realſchulen vorenthalten werden. Die Namen der Abiturienten ſind in dem nächſten Programm der Anſtalten zu veröffentlichen.

8) Denjenigen, welche nicht für reif erklärt worden ſind, und das Gymnaſium (Realgymnaſium) verlaſſen wollen, wird ein gewöhnliches Abgangszeugniß ausgeſtellt, worin das ungenügende Ergebniß ihrer Prüfung erwähnt iſt. Es iſt denſelben noch zweimal geſtattet, ſich zur Prüfung zu ſtellen; dieſes kann jedoch nur an der Anſtalt geſchehen, an welcher die erſte Prüfung ſtattgefunden hat; es ſei denn, daß ſie nach dieſer ein anderes Gymnaſium ein Jahr lang beſucht haben. Ausnahmsweiſe können ſolche nicht für reif erklärte Schüler auf ihr Anſuchen von der Miniſterial-Abtheilung für Gelehrten- und Realſchulen ſchon nach einem halben Jahr zur Wiederholung der Prüfung an ein Gymnaſium einberufen werden; die betreffenden Geſuche ſind je vor dem 10. Februar einzureichen. Das Wiederholen der Prüfung nur in ſolchen Fächern, in denen die vorangegangene Prüfung ein ungenügendes Ergebniß gehabt hat, iſt nicht geſtattet. Dagegen können ſolche Studirende, welche von einem anderen Fakultätsſtudium

zu dem der Theologie übergehen wollen, ſich wegen einer Ergänzungsprüfung im Hebräiſchen an die Miniſterial-Abtheilung für Gelehrten- und Realſchulen wenden, welche ſie zur Erſtehung dieſer Prüfung entweder einem Gymnaſium zuweiſen, oder zu der nächſten Aufnahmeprüfung für das höhere evangeliſche Seminar, beziehungsweiſe das K. Wilhelmsſtift einberufen wird.

Abiturienten des Realgymnaſiums, welche ſpäter zu einem Fakultätsſtudium übergehen wollen, für welches das Maturitätszeugniß eines Gymnaſiums erforderlich iſt, werden von der Miniſterial-Abtheilung für Gelehrten- und Realſchulen, an welche ſie ſich diesfalls zu wenden haben, einem Gymnaſium zur Prüfung im Griechiſchen und im Ueberſetzen aus dem Deutſchen ins Lateiniſche zugewieſen werden.

9) Diejenigen, welche ohne einem Gymnaſium anzugehören, ein Maturitätszeugniß erlangen wollen, haben ſich unter Einreichung ihrer ſonſtigen Schulzeugniſſe und eines deutſch geſchriebenen Lebenslaufs vor dem 1. Juli durch ihre nächſt vorgeſetzte Behörde an die Miniſterial-Abtheilung für Gelehrten- und Realſchulen zu wenden, welche ſie unter Berückſichtigung der beſonderen Verhältniſſe der Prüfungskommiſſion eines Gymnaſiums zuweiſen wird. Indeſſen müſſen junge Leute, welche ſo die Prüfung ablegen wollen, in der Regel Landesangehörige ſein. Ausnahmen von dieſer Regel müſſen durch genügende Gründe motivirt werden. Die Prüfung dieſer fremden Maturitätsaſpiranten erſtreckt ſich auf alle Gegenſtände des Gymnaſialunterrichts. Beſtehen ſie die Prüfung nicht, ſo ſind die Prüfungskommiſſionen ermächtigt, ſie nach Befinden auf eine beſtimmte Zeit von einer weiteren Prüfung zurückzuweiſen.

10) Das Maturitätszeugniß gewährt den Abiturienten der Gymnaſien das Recht, bei jeder Fakultät der Univerſität, bei den theologiſchen Fakultäten aber nur, wenn es auch ein Zeugniß über Kenntniſſe im Hebräiſchen enthält, inſkribirt zu werden; es berechtigt ferner zum Eintritt in die land- und forſtwirthſchaftliche Akademie zu Hohenheim mit dem Recht eines ordentlichen Studirenden, gewährt Befreiung von der Portepeefähnrichsprüfung und gehört bei der Mehrzahl der ſpäteren Staatsdienſtprüfungen zu den Erforderniſſen der Prüfung.

Die Abiturienten des Realgymnaſiums berechtigt das Maturitätszeugniß zur Inſkription bei der philoſophiſchen Fakultät für das Studium der Geſchichte, der neueren Sprachen und ihrer Literatur, ferner bei der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät, vorbehält-

lich einer etwaigen Aenderung für das Studium des Regiminalfaches, und bei der naturwissenschaftlichen Fakultät; sodann zum Eintritt in eine der Fachschulen der K. polytechnischen Schule, und in die land- und forstwirthschaftliche Akademie zu Hohenheim mit den Rechten eines ordentlichen Studirenden; auch gewährt es Befreiung von der Portepeefähnrichsprüfung.

Stuttgart, den 19. Juni 1873.

Geßler.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Verwaltung der Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale.

Vom 25. Juni 1873.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge Höchster Entschließung vom 24. d. M. gnädigst bestimmt haben, daß die in §. 7 der Verfügung des Kultministeriums vom 5. Februar 1867, betreffend die Einrichtung und Verwaltung der Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale, vorgesehene Besorgung der Verwaltung dieser Sammlung durch den jeweiligen Conservator aufgehoben und die in §§. 7—9 jener Verfügung seither dem Conservator als Sammlungs-Vorstand zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten künftig von dem bisherigen Inspektor der Sammlung ausgeübt werden, wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es im Uebrigen bei den in der Ministerial-Verfügung vom 5. Februar 1867 und der Dienst-Instruktion des Sammlungs-Vorstands enthaltenen Competenz- und Controlebestimmungen, hauptsächlich für die Anschaffungen zur Sammlung, sein Verbleiben hat.

Stuttgart, den 25. Juni 1873.

Geßler.

Bekanntmachung der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Einſetzung der Bau-Inſpektoren in eine höhere Rangklaſſe.

Vom 1. Juli 1873.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 5. Mai d. J. die Bauinſpektoren für den Straßenbau, den Eiſenbahnbau und Betrieb, und für das Hochbauweſen von der achten in die ſiebente Stufe der Rangordnung gnädigſt vorgerückt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 1. Juli 1873.

Wächter. Sick. Renner.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 9. Juli 1873.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Strafsachen. Vom 5. Juli 1873. — Königliche Verordnung, betreffend die Gebühren der Zeugen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 5. Juli 1873. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Staatsprüfung in der Thierheilkunde. Vom 1. Juli 1873.

Königliche Verordnung, betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Strafsachen. Vom 5. Juli 1873.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Vollziehung der Artikel 163, 165, Abs. 6 und Art. 196 Abs. 2 der Strafprozeß-Ordnung vom 17. April 1868 verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimenraths, was folgt:

I. In Betreff der Gebühren der Zeugen.

§. 1.

Wer in einer gerichtlichen Strafsache als Zeuge vor das Gericht oder die Staatsanwaltschaft geladen worden und seiner gesetzlichen Verbindlichkeit nachgekommen ist, hat Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der nachstehenden näheren Bestimmungen.

§. 2.

Zeugen, welche an ihrem Aufenthaltsort vernommen werden, erhalten eine nach der Zeitversäumniß zu bemessende Tagesgebühr.

Dieselbe beträgt auf zwei Stunden oder weniger 21 kr. (60 Pfennige).

Bei längerer Zeitversäumniß wird für jede Stunde der Betrag von 8¾ kr. (25 Pfennige) vergütet bis zum Höchstbetrag von 1 fl. 27½ kr. (2 Mark 50 Pfennige) für Einen Kalendertag.

Wenn jedoch dem Zeugen schon durch den Verlust von weniger als zehn, beziehungsweise fünf Stunden der Verdienst eines vollen oder halben Tags verloren geht, so kann ihm die volle Tagesgebühr, beziehungsweise die entsprechende höhere Quote derselben verwilligt werden.

Frauenspersonen erhalten nur ¾ der in Vorstehendem bestimmten Gebühr.

Kinder unter vierzehn Jahren haben keinen Anspruch auf Tagesgebühr.

Oeffentliche Diener, welche einen ständigen Gehalt zu beziehen haben, können die Tagesgebühr nur dann beanspruchen, wenn sie entweder Stellvertretungskosten zu bezahlen haben, oder durch die Erfüllung der Verbindlichkeit zur Zeugnißablegung in einem Nebenerwerb beeinträchtigt werden.

§. 3.

Zeugen, welche nicht am Ort der Vernehmung ihren Aufenthalt haben, erhalten zur Entschädigung für Zeitversäumniß und Zehrungsaufwand eine Tagesgebühr, außerdem als Entschädigung für die Reisekosten eine Reisegebühr.

§. 4.

Die Tagesgebühr (§. 3) beträgt auf zwei Stunden oder weniger 21 kr. (60 Pfennige).

Bei längerer Zeitversäumniß wird für jede Stunde der Betrag von 14 kr. (40 Pfennige) vergütet bis zum Höchstbetrag von 2 fl. 20 kr. (4 Mark) für den Kalendertag.

Die Bestimmung des §. 2 Abs. 4 findet auch hier Anwendung.

Ist der Zeuge genöthigt, am Ort der Vernehmung oder unterwegs zu übernachten, so wird ihm für das Uebernachten eine besondere Vergütung von 49 kr. (1 Mark 40 Pfennige) gewährt.

Frauenspersonen haben ¾, Kinder unter 14 Jahren den hälftigen Betrag der Tagesgebühr anzusprechen. Die Uebernachtgebühr erhalten auch diese Zeugen voll.

§. 5.

Einen Anspruch auf die Reisegebühr haben, mit der im Absatz 6 festgesetzten Ausnahme, nur solche Zeugen, deren Aufenthaltsort wenigstens 4 Kilometer vom Ort der Vernehmung entfernt liegt.

Wenn und ſoweit die Eiſenbahn oder das Dampfboot zur Reiſe benützt werden kann, beſteht die Reiſegebühr in dem Erſatz des einfachen Betrags der Eiſenbahnfahrtaxe dritter Klaſſe, beziehungsweiſe der Taxe für einen Platz der zweiten Klaſſe auf dem Dampfboot.

Die Schnellzugstaxe zweiter Klaſſe wird vergütet, wenn bei Benützung eines Schnell- (Eil- oder Kurier-) Zugs vermöge der Zeiterſparniß die Geſammtentſchädigung für den Zeugen ſich nicht erhöht.

Für Strecken, auf welchen weder Eiſenbahn noch Dampfboot benützt werden kann, wird ſowohl für die Hin- als für die Rückreiſe eine Vergütung von 3½ kr. (10 Pfennige) für 1 Kilometer gewährt.

Für Strecken, auf welchen weder die Eiſenbahn noch das Dampfboot noch die Poſt benützt werden kann, iſt dem Zeugen, wenn er wegen jugendlichen Alters, Kränklichkeit oder Gebrechlichkeit oder wegen übler Witterung die Reiſe nicht zu Fuß machen kann, oder wenn die Ortsentfernung mehr als fünfzehn Kilometer beträgt, anſtatt der im vorhergehenden Abſatz beſtimmten Averſalgebühr nach vorgängiger Beſcheinigung die Auslage für das benützte Transportmittel, zutreffendenfalls für ein beſonderes Gefährt zu vergüten.

Der Zeuge, welcher den Weg nicht zu Fuß zurücklegen kann, hat, auch wenn die Ortsentfernung weniger als vier Kilometer beträgt, Reiſekoſtenentſchädigung anzuſprechen.

§. 6.

Die Tagesgebühr (§. 2, §. 4) wird nach der Dauer der Zeit bemeſſen, auf welche der Zeuge durch die Erfüllung der Zeugnißpflicht in Anſpruch genommen iſt.

Der Bruchtheil einer Stunde wird für voll gerechnet.

Bei auswärtigen Zeugen wird nicht bloß die zur Hin- und Rückreiſe erforderliche Zeit und die Dauer des nothwendigen Aufenthalts bei der Behörde, vor welcher die Vernehmung ſtatt findet, ſondern auch der durch eine Unterbrechung der Verhandlung veranlaßte oder zur Erholung nöthige Aufenthalt am Orte der Vernehmung eingerechnet.

Iſt dem Zeugen die beſondere Vergütung für Uebernachten zu gewähren, ſo bleibt die betreffende Nacht bei Berechnung der Tagesgebühr außer Berechnung.

Die Zeugen ſind nicht verpflichtet, in den Monaten Oktober bis März zwiſchen 10 Uhr Nachts und 7 Uhr Morgens, in den übrigen Monaten zwiſchen 11 Uhr Nachts

und 6 Uhr Morgens zu reisen. Auf Strecken, auf welchen die Eisenbahn benützt werden kann, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Wird von dem Zeugen eine Tageszeit, innerhalb deren er zu reisen nicht verpflichtet war (Abs. 5), zur Reise verwendet, so erhält er, falls hiedurch die Uebernachtgebühr erspart wird, für jene Zeit Vergütung nach dem in §. 4 festgesetzten Maßstab, auch wenn dadurch der regelmäßig zulässige Höchstbetrag der Tagesgebühr überschritten würde.

Wird die Reisegebühr nach der Größe der Entfernung des Orts der Vernehmung von dem Aufenthaltsort des Zeugen bestimmt, so wird die auf der Hin- und Rückreise zurückzulegende Entfernung zusammengerechnet. Ergibt sich hiebei ein Bruchtheil eines Kilometers, so wird die Vergütung wie für einen vollen Kilometer gewährt.

§. 7.

Wenn Zeugen wegen ihres jugendlichen Alters oder ihrer Gebrechlichkeit halber durch eine andere Person an den Ort ihrer Vernehmung begleitet werden müssen, so hat der Begleiter die Gebühr anzusprechen, welche er, wenn er selbst als Zeuge vorgeladen gewesen wäre, erhalten haben würde.

§. 8.

Personen, welche für Berufsreisen nach besonderen Vorschriften entschädigt werden, wird die Entschädigung nach diesen Vorschriften berechnet, wenn dieselben über Gegenstände, welche innerhalb ihres dienstlichen oder berufsmäßigen Wirkungskreises liegen, Auskunft geben sollen; es würde denn Entschädigung nach der gegenwärtigen Verordnung verlangt.

§. 9.

Nichtwüttemberger, welche zur Zeugnißablegung aus einem andern Staate vorgeladen werden, erhalten auf Verlangen und erforderlichenfalls gelieferten Nachweis diejenige Entschädigung, welche sie nach den in ihrer Heimath geltenden Bestimmungen anzusprechen hätten, anstatt der in der gegenwärtigen Verordnung festgesetzten Gebühr.

§. 10.

Wenn um besonderer Verhältnisse willen die in den §§. 2—7 bestimmte Entschädigung im einzelnen Falle als ungenügend erscheint, so kann von dem Zeugen eine besonders zu rechtfertigende höhere Anrechnung gemacht werden.

Eine Erhöhung der Tagesgebühr (§. 2, 4) aus dem Grunde eines aus der Erfül-

lung der Pflicht zur Zeugnißablegung erwachſenen größeren Schadens am Erwerb kann keinenfalls über das Doppelte der regulativmäßigen Beträge verwilligt werden.

§. 11.

Die Entſchädigung der Zeugen wird durch den Beamten, welcher die Verhandlung gepflogen hat (Staatsanwalt, Unterſuchungsrichter, Vorſitzender des erkennenden Gerichts, oder beauftragtes Gerichts-Mitglied), und, wenn die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte ſtattgefunden hat, durch den Vorſitzenden des Letzteren oder einen von demſelben damit beauftragten Richter vorläufig feſtgeſtellt.

Die für die Bemeſſung der Entſchädigung erheblichen Notizen ſind in die Akten niederzulegen.

Will ſich der Zeuge bei der Feſtſtellung (Abſ. 1) nicht beruhigen, oder handelt es ſich um eine ausnahmsweiſe Erhöhung über den regulativmäßigen Betrag (§. 10), ſo entſcheidet, wenn die Vernehmung vor dem erkennenden Gericht oder außerhalb der Gerichtsſitzung durch den Vorſitzenden desſelben oder einen damit beauftragten Richter ſtattgefunden hat, vorbehältlich des Rechts der Beſchwerdeführung in höherer Inſtanz das erkennende Gericht. In ſonſtigen Fällen, deßgleichen in Vertretung des nicht mehr verſammelten erkennenden Gerichts hat die Behörde, welcher die Decretur des Koſtenverzeichniſſes in der betreffenden Strafſache obliegt, auf Anrufen des Betheiligten über die Entſchädigung zu beſchließen.

In den Fällen des Abſ. 3 iſt vor der Entſcheidung der Staatsanwalt, welcher in der Sache mitgewirkt hat, zu vernehmen.

§. 12.

Die Ausbezahlung der Zeugengebühren erfolgt, ſofern kein Anſtand obwaltet, unmittelbar nach der Vernehmung.

Perſonen, die deſſen bedürftig ſind, kann zur Beſtreitung der Koſten der Reiſe an den Ort der Vernehmung durch die Behörde, welche die Ladung erlaſſen oder zu vollziehen hat, ein Vorſchuß auf die Gebühr gewährt werden.

In den Fällen des §. 40 Abſ. 2 des Reichs-Geſetzes, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869 (Reg.Blatt von 1871 Nro. 1 Beil. S. 82) iſt für die Vorſchußleiſtung die Vorſchrift dieſer Geſetzesbeſtimmung maßgebend.

II. Betreffend die Gebühren der Sachverständigen.

§. 13.

Sachverständige, welche nicht zu unentgeltlicher Dienstleistung verpflichtet sind, haben für ihre Thätigkeit in gerichtlichen Straffachen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Entschädigung anzusprechen.

§. 14.

Findet die Vernehmung oder die Verrichtung, welche dem Sachverständigen obliegt, an dessen Aufenthaltsort statt, so hat er ein Taggeld anzusprechen, welches auf den Tag zwischen 1 fl. 27½ kr. und 5 fl. 15 kr. (2 Mark 50 Pfennige und 9 Mark) beträgt.

Bei Vernehmungen oder Verrichtungen außerhalb des Aufenthaltsorts des Sachverständigen erhält derselbe neben dem Taggeld Entschädigung für die Reisekosten.

Für das Taggeld kommt, wenn die Abwesenheit nur zwei Stunden oder weniger beträgt, der in Absatz 1 bestimmte Maßstab zur Anwendung. Im Fall einer Abwesenheit von mehr als zwei Stunden beträgt das Taggeld zwischen 2 fl. 20 kr. und 7 fl. (4 Mark und 12 Mark) für den Tag.

§. 15.

Acht Stunden und mehr eines Kalendertags gelten für einen vollen Tag, weniger als acht, doch mindestens vier Stunden für einen halben Tag. Ein Viertelstag darf berechnet werden, auch wenn der Zeitaufwand oder die Abwesenheit weniger als zwei Stunden beträgt.

Bei Bemessung des Taggelds für den einzelnen Fall ist neben dem Zeitaufwand auf die Schwierigkeit der Arbeit, sowie die persönliche Stellung und die Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen Rücksicht zu nehmen.

Wenn nach der besonderen Beschaffenheit eines Falls, insbesondere bei Sachverständigen von höherer wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung, das in Vorstehendem bestimmte Taggeld als eine genügende Vergütung nicht erscheint, so kann eine Erhöhung desselben bis zu 15 fl. 10 kr. (26 Mark) auf den Tag bewilligt werden.

§. 16.

Die Vergütung für Reisekosten besteht, wenn die Eisenbahn, das Dampfboot, oder die Post benützt werden kann, in dem einfachen Betrag der Personentaxe.

Soweit die Benützung der Eisenbahnen, Dampfboote oder Posten nicht thunlich ist,

wird dem Sachverständigen die Auslage für ein besonderes Gefährt nach den örtlichen Preisen vergütet.

§. 17.

Für Sachverständige, für welche besondere Gebührentaxen bestehen, sind diese maßgebend.

Wenn bei einer Gerichtsbehörde Gutachten einer gewissen Art, insbesondere Schätzungen, häufiger vorkommen, so hat dieselbe darauf Bedacht zu nehmen, mit einem Sachverständigen ein Uebereinkommen über seine Belohnung ohne Ueberschreitung der in gegenwärtiger Verordnung bestimmten Gebühren abzuschließen.

§. 18.

Auslagen, welche dem Sachverständigen in Ausführung des ihm ertheilten Auftrages, z. B. für Prüfungsmittel, Feuerungs-Material zum Zweck einer vorzunehmenden technischen Untersuchung, erwachsen, werden besonders vergütet.

§. 19.

Die Bestimmungen in §. 6 Abs. 1, 3 und 5 über die Berechnung des Taggelds und die Tageszeit, innerhalb deren die Zeugen nicht zu reisen verpflichtet sind, finden auch auf Sachverständige Anwendung, deßgleichen die §§. 11 und 12 über Feststellung und Ausbezahlung der Gebühren. Es ist jedoch rücksichtlich des Taggelds, so oft über den geringsten in dieser Verordnung festgesetzten Betrag, wenn auch innerhalb der Rahme aufgestiegen werden soll, stets die Entscheidung des erkennenden Gerichts, beziehungsweise der zur Decretur des Kostenverzeichnisses in der betreffenden Strafsache zuständigen Behörde einzuholen.

§. 20.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 15. Juli 1873 in Wirksamkeit.

Gleichzeitig ist die K. Verordnung vom 4. Januar 1844, betreffend die Gebühren der Zeugen in gerichtlichen Strafsachen (Reg.Blatt S. 1 u. ff.) und der §. 28 der Criminal-Gebührenordnung vom 24. November 1826 (Reg.Blatt S. 501) aufgehoben.

Unser Justiz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 5. Juli 1873.

Karl.

Auf Befehl des Königs:
Der Kabinets-Chef
Gärttner.

Der Justiz-Minister:
Mittnacht.

Königliche Verordnung, betreffend die Gebühren der Zeugen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 5. Juli 1873.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Anwendung des Artikels 499 der Civil-Prozeßordnung vom 3. April 1868 verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimenraths, was folgt:

§. 1.

Wer in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit als Zeuge geladen worden, und seiner gesetzlichen Verbindlichkeit nachgekommen ist, hat Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 2—10 Unserer Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Gebühren der Zeugen ꝛc. in gerichtlichen Strafsachen.

§. 2.

Die Feststellung der Zeugengebühren nach Maßgabe der gedachten Bestimmungen findet nur statt, wenn der Zeuge, oder die Partei, welche den Zeugen benannt hat, oder die in die Kosten verurtheilte Gegenpartei solches verlangt oder wenn die Entschädigung der Zeugen nach §. 5 dieser Verordnung von der Staatskasse zu leisten ist.

§. 3.

Darüber, ob der Zeuge die Feststellung seiner Entschädigung verlange, ist derselbe bei seiner Vernehmung zu befragen.

§. 4.

Die Zeugengebühren sind, wo möglich, unmittelbar nach der Vernehmung aus dem hinterlegten Kostenvorschusse (Art. 427, 432 Abs. 2 der Civ.P.O.) zu bezahlen oder von dem anwesenden Beweisführer zur sofortigen Aushändigung an den Zeugen einzuziehen.

Zu diesem Behufe kommt den Gerichts-Beamten, welche die Zeugenabhör im Auftrag des Prozeßgerichts vornehmen (Art. 423 Abs. 2 der Civ.P.O.), die vorläufige Feststellung der ordentlichen Zeugen-Gebühren (§§. 2—9 der Verordnung, betreffend die Gebühren der Zeugen ꝛc. in gerichtlichen Strafsachen), soweit kein Anstand obwaltet, zu.

§. 5.

Für eine zum Armenrechte zugelassene Partei wird die Bezahlung der von ihr zu entrichtenden Zeugengebühren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 133

Abſ. 1, 167 Abſ. 2, 169, 173) von der Staatskaſſe geleiſtet. Die Einziehung und Verrechnung der der Staatskaſſe obliegenden Zahlungen erfolgt nach den hierüber erlaſſenen beſonderen Anordnungen.

§. 6.

Die Vorſchriften des §. 12 Abſ. 2, 3 der Verordnung, betreffend die Gebühren der Zeugen ꝛc. in gerichtlichen Strafſachen, finden auch in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten Anwendung.

§. 7.

Die gegenwärtige Verordnung, durch welche die K. Verordnung vom 12. März 1846, betreffend die Gebühren der Zeugen in Civilprozeſſen, aufgehoben wird, tritt am 15. Juli 1873 in Wirkſamkeit.

Unſer Juſtiz-Miniſter iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 5. Juli 1873.

Karl.

Auf Befehl des Königs:
Der Kabinets-Chef:
Gärttner.

Der Juſtiz-Miniſter:
Mittnacht.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Staatsprüfung in der Thierheilkunde.
Vom 1. Juli 1873.

Bezüglich derjenigen Thierärzte, welche die Befähigung zur Anſtellung als ordentliche Berather von Staatspolizei- und Juſtizbehörden im Fache der Thierheilkunde oder als Oberamtsthierärzte erlangen wollen, wird mit Höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät Nachſtehendes verfügt.

1) Die Berechtigung zur Uebernahme der vorbemerkten Dienſte iſt durch die Erſtehung der Staatsprüfung bedingt.

Dieſe Prüfung wird vor einer von dem Miniſterium des Innern berufenen Kommiſſion abgelegt und findet jährlich im Monate November in Stuttgart ſtatt.

Wenn jedoch für eine ſolche Prüfung nur ein einziger zulaſſungsfähiger Kandidat ſich meldet, ſo kann derſelbe auf die Prüfung des nächſten Jahrs verwieſen werden.

Gesuche um Zulassung zu der Prüfung sind bei dem Ministerium des Innern spätestens bis zum 15. September jeden Jahres mit folgenden Belegen einzureichen:

a) mit dem thierärztlichen Approbationsschein des Kandidaten,

b) mit dem Nachweis über eine mindestens zweijährige Berufsausübung nach erlangter Approbation als Thierarzt. In diese Zeit darf die Verwendung im Veterinärdienste der Armee, und zwar auch als Einjährigfreiwilliger, falls er als solcher im Veterinärdienste sich verwenden ließ oder der behufs weiterer fachlicher Fortbildung stattgehabte Besuch einer entsprechenden Lehranstalt eingerechnet werden,

c) mit einem Zeugniß der Ortsbehörde über sittliches Verhalten des Kandidaten.

Die von Privatpersonen oder von ausländischen Behörden ausgestellten Zeugnisse müssen gehörig beglaubigt, beziehungsweise mit Amtssiegeln versehen sein.

Das Ministerium des Innern ertheilt bei genügend befundenen Nachweisen einen Zulassungsschein.

Gesuche, welche erst nach dem 15. September beim Ministerium einlaufen oder nicht mit den vorgeschriebenen Belegen versehen sind, werden zurückgewiesen.

Die betreffenden Kandidaten, sowie diejenigen, welche sich zwar vorschriftsmäßig gemeldet haben, aber aus anderen Gründen nicht als zulassungsfähig erkannt worden sind, werden hievon unter Angabe des Grundes in Kenntniß gesetzt. Zugelassene Kandidaten, welche nicht zu Anfang des für die Vornahme der Prüfung bestimmten Termins erscheinen, werden auf die nächstfolgende Prüfung verwiesen.

Die Prüfung wird je unter Angabe des Tags ihres Beginns im Staatsanzeiger ausgeschrieben.

2) Die Prüfung zerfällt in folgende drei Abschnitte:

A. Der Kandidat hat zwei Aufgaben, von welchen die eine der polizeilichen, die andere der gerichtlichen Thierheilkunde entnommen ist, schriftlich zu bearbeiten.

Der Kandidat hat die Arbeit in dem von der Prüfungskommission bezeichneten Lokal ohne fremde Beihilfe unter Aufsicht zu fertigen, darf jedoch die ihm zu Gebot stehenden literarischen Hilfsmittel benützen.

Die von dem Kandidaten auf die Ausarbeitung einer Aufgabe verwendete Zeit darf acht Stunden nicht überschreiten.

Kandidaten, welche während der Prüfung Anderen in irgend einer Weise zur Lösung

der gegebenen Fragen und ſonſtigen Aufgaben behilflich ſind, oder von Anderen ſolche Hilfe annehmen, werden von der Prüfung ausgeſchloſſen; wenn aber ihre Verfehlung erſt ſpäter zur Anzeige kommt, ſo wird ihnen kein Prüfungszeugniß ausgeſtellt, oder das bereits ausgeſtellte Zeugniß wieder abgenommen.

B. Der Kandidat hat

a) an einem lebenden Thier einen für polizeiliche oder gerichtliche Fragen ſich eignenden Krankheitsfall zu unterſuchen und feſtzuſtellen, ſodann über die einſchlägigen Fragen einen mündlichen Vortrag zu halten und hierauf unter Aufſicht ein Gutachten über den Fall auszuarbeiten;

b) die Sektion eines Thieres vorzunehmen oder ein pathologiſch-anatomiſches Präparat zu demonſtriren, und in beiden Fällen einen gutächtlichen Bericht darüber unter Aufſicht zu fertigen.

C. Der Kandidat hat ſich hierauf einer mündlichen Prüfung zu unterwerfen, welche ſich vorzugsweiſe auf die Lehre von der Zucht landwirthſchaftlicher Hausthiere mit beſonderer Rückſicht auf Württemberg und die dießfalls beſtehenden Einrichtungen ſowie auf das ganze Gebiet der polizeilichen und gerichtlichen Thierheilkunde und die dießfalls beſtehenden Vorſchriften zu erſtrecken hat.

Dieſe mündliche Prüfung dauert für jeden Kandidaten mindeſtens eine Stunde.

3) Ueber jeden einzelnen Akt der Prüfung iſt ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gegenſtände der Prüfung, das Urtheil jedes einzelnen Examinators und die nach dem Geſammtergebniſſe der Prüfung von der Prüfungskommiſſion zu beſtimmende Befähigungsſtufe enthält.

Die Befähigungsſtufen werden nach drei Klaſſen, welche in zwei Unterabtheilungen zerfallen, bezeichnet

I. Klaſſe a) ausgezeichnet gut,
b) ſehr gut.
II. Klaſſe a) recht gut,
b) gut.
III. Klaſſe a) ziemlich gut,
b) hinreichend.

In den Prüfungszeugniſſen werden die den Einzelnen zuerkannten Befähigungsſtufen angegeben, erſtere von den Mitgliedern der Prüfungskommiſſion unterzeichnet, vom

Miniſterium des Innern beglaubigt und den für befähigt erfundenen Kandidaten zugeſtellt.

Erfolgt die Zurückweiſung, ſo darf ſich der Kandidat in einem folgenden Jahre zu einer nochmaligen Prüfung anmelden.

Die Zulaſſung zu einer dritten Prüfung findet nur unter ganz beſonders berückſichtigungswerthen Verhältniſſen ſtatt.

Die Namen der für befähigt erkannten Kandidaten werden im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

4) Die Prüfungsgebühr, welche für jeden Kandidaten auf 10 fl. 30 kr. (18 Mark) feſtgeſetzt wird, iſt vor Beginn der Prüfung bei der im Zulaſſungsſchein bemerkten Behörde zu erlegen.

Vorſtehende Beſtimmungen treten an die Stelle der Ziffern 5, 7, 8, 9 und 10 der Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 7. Januar 1830, betreffend die Befähigung und Anſtellung der Thierärzte (Reg.Blatt Seite 24 ff.) und der Ziffern 3—8 der Verfügung deſſelben vom 12. Auguſt 1846, betreffend die Befähigung und Prüfung für Oberamtsthierarztsſtellen (Reg.Blatt Seite 362 ff).

Stuttgart den 1. Juli 1873.

Sick.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 10. Juli 1873.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend Vorschriften über die Benützung öffentlicher Straßen und ihrer Zubehörden. Vom 6. Juli 1873. — Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Einführung des Preußischen Gesetzes über die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften vom 27. Februar 1850 im Königreich Württemberg. Vom 1. Juli 1873.

Königliche Verordnung, betreffend Vorschriften über die Benützung öffentlicher Straßen und ihrer Zubehörden. Vom 6. Juli 1873.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Unter Bezugnahme auf §. 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und auf Art. 19 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts, sowie in Gemäßheit des Art. 54 Absatz 2 und des Art. 57 Absatz 2 des letztgenannten Gesetzes verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimenrathes wie folgt:

§. 1.

Es ist verboten, über einen Straßengraben zu pflügen, oder ohne Güterbrücke oder eine dieselbe ersetzende Vorrichtung zu fahren oder Vieh zu treiben.

Ferner ist untersagt, in einem Straßengraben oder auf den zum Schutz der Straßen bestimmten Pflanzungen weiden zu lassen, eine Grabenböschung abzugraben oder einen Straßengraben mit Bauholz, Dünger oder anderen Gegenständen zu belegen, auszufüllen oder zuzuwerfen.

§. 2.

Auf dem Nebenwege (dem nicht beschlagenen Theile) der Straße oder den Vorrathshaufen des Beschotterungsmaterials darf nur im Nothfall gefahren werden.

§. 3.

Bauholz auf einer Straße zu schleifen ist nicht erlaubt.

§. 4.

Jedes Fuhrwerk muß mit den für dasselbe erforderlichen Sperrvorrichtungen versehen sein. Außer in Nothfällen, bei Schneebahn oder Glatteis, darf nur mit dem Radschuh oder der sogenannten Micke gesperrt werden. Hölzerne Radschuhe müssen am vorderen Theile aufwärts gerichtet sein.

Weitere Vorschriften bleiben der Verfügung vorbehalten.

§. 5.

Das Nebeneinanderspannen von drei Pferden ist nur auf Straßen mit einer Breite von mindestens 5,5 Meter zuläßig; hiebei sind folgende Vorschriften zu beachten:

1) das auf der sogenannten Wildbahn gehende Pferd muß zur rechten Hand des Wagenführers eingespannt werden;

2) der Raum zwischen den äußeren Enden der beiden äußeren Zugscheiter darf nicht über 2,3 Meter betragen;

3) die drei Pferde müssen durch Kreuzzügel mit einander verbunden werden;

4) vor dem Einfahren in einen Ortsetter oder in dort befindliche Straßenwendungen ist ein Signal mit dem Posthorn oder der Peitsche zu geben;

5) innerhalb der Ortsetter darf nur im kurzen Trabe, bei Straßenwendungen und auf schmalen und nicht ebenen Straßenstrecken nur im Schritt gefahren werden, letzteres auch außerhalb Etters auf Brücken, sowie bei dem Ausweichen auf schmalen Straßen.

§. 6.

Einem begegnenden oder vorfahrenden Fuhrwerke muß jeder Wagenführer rechtzeitig und genügend zur rechten Seite ausweichen.

§. 7.

Ein Wagenführer darf sein bespanntes Fuhrwerk nicht ohne Aufsicht lassen und ist überhaupt zur gehörigen Vorsicht in Leitung seines Fuhrwerks verpflichtet.

§. 8.

Es ist nicht gestattet, ein oder mehrere Pferde hinten am Wagen ohne Aufsicht mit sich zu führen oder Wagen in gefährlicher oder den Verkehr hemmender Weise an einander zu koppeln.

Hintereinander fahrende Fuhrwerke haben andern den erforderlichen Raum zu nöthiger Durchfahrt zu geben, auch hat jedes Fuhrwerk sich der Störung geschlossen marschirender Militärabtheilungen, öffentlicher Aufzüge, insbesondere Leichenbegleitungen zu enthalten.

§. 9.

Wenn ausnahmsweise von der zuständigen Behörde gestattet wird, einen Theil einer Straße innerhalb oder außerhalb des Orts mit Bauholz, Steinen, Wagen und dergl. zu belegen oder zu besetzen, so muß das Bedürfniß des Verkehrs stets beachtet und die belegte Stelle bei Nacht beleuchtet, auch wenn nöthig, umschrankt werden.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn Straßentheile in Folge von Abrutschungen oder Abgrabungen und sonstigen Bauarbeiten ohne Gefahr nicht oder nur mit besonderer Vorsicht befahren werden können.

§. 10.

Rohe oder frisch gegerbte Häute an einer öffentlichen Straße zum Trocknen auszuhängen, ist verboten.

Fuhrleute, welche Thierhäute in rohem Zustande oder frisch gegerbt, sowie die zum Leimsieden und anderen Zwecken oder auf den Wasenplatz bestimmten rohen thierischen Ueberreste führen, haben dieselben dicht und vollständig einzuhüllen und zu bedecken, um den Gegenstand der Ladung nicht sichtbar werden zu lassen und der Wahrnehmung seiner Ausdünstung durch den Geruch möglichst vorzubeugen.

Das Abledern gefallener Thiere darf an Straßen nicht stattfinden; nicht minder ist das Auswerfen von todten Thieren oder Theilen von solchen auf Straßen untersagt.

§. 11.

Vorstehende Bestimmungen treten an die Stelle der §§. 10, Satz 1, 19, 20, 22, 24—27 der Wegordnung vom 23. Oktober 1808 (Reg.Blatt von 1809 Seite 19 ff.), der Verordnung vom 15. September 1809, das leichtsinnige Fahren und das Ausweichen der Fuhrleute betreffend (Reg.Blatt von 1809 S. 405), der Ministerial-Verfügung vom 2. November 1826 (Reg.Blatt S. 471), der Verordnung vom 30 Juli 1812, be-

treffend das Aushängen von Thierhäuten an Straßen (Reg.Blatt S. 370), der Miniſterial-Verfügung vom 14. April 1842, betreffend den Transport von Thierhäuten und anderen thieriſchen Theilen (Reg.Blatt S. 254), der Miniſterial-Verfügung vom 6. Februar 1851, betreffend die Geſtattung des Nebeneinanderſpannens von drei Pferden (Reg. Blatt S. 17), und der Miniſterial-Verfügung vom 9. April 1859, betreffend die Beſtrafung von Verfehlungen in Beziehung auf den Gebrauch öffentlicher Straßen (Reg. Blatt S. 61).

§. 12.

Im Uebrigen wird auf §. 366 Ziffer 2, 3, 4, 5, 8 und 9, §. 367 Ziff. 12 und §. 370, Ziffer 1 und 2 des Strafgeſetzbuchs für das Deutſche Reich, auf §. 19 des Reichsgeſetzes über das Poſtweſen vom 28. Oktober 1871 (Reichsgeſetzblatt S. 351), ſowie auf Art. 8 Ziff. 2 des Geſetzes vom 1. Juni 1853 über den Beſitz und Gebrauch von Waffen, ſowie über die Errichtung von Schützengeſellſchaften und Bürgerwachen (Reg. Blatt S. 153) und auf Art. 20, 23, 32, Ziff. 1, 2, 4, Art. 34, Ziff. 5, 6 und 7 des Geſetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeiſtrafrechts (Reg. Blatt S. 397 ff.) hingewieſen.

Unſer Miniſter des Innern iſt mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 6. Juli 1873.

Karl.

Der Miniſter des Innern:
Sick.

Auf Befehl des Königs:
Der Kabinets-Chef
Gärttner.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Einführung des Preußischen Gesetzes über die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften vom 27. Februar 1850 im Königreich Württemberg.

Vom 1. Juli 1873.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird in Vollziehung der Artikel 2 und 10 der Militärkonvention vom 21/25. November 1870 das Preußische Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften vom 27. Februar 1850 mit der Bestimmung zur Verkündigung gebracht, daß das zur Ausführung des Gesetzes weiter Erforderliche von den Ministerien des Innern und des Kriegswesens einzuleiten ist.

Stuttgart, den 1. Juli 1873.

Sick. v. Suckow.

(Nro. 725.) Gesetz vom 27. Februar 1850, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften. (Gesetz-Sammlung von 1850 S. 70—72).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Reserve- und Landwehrmannschaften sollen, sobald sie zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr einberufen werden, für ihre Familien, im Falle der Bedürftigkeit, eine Unterstützung nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes erhalten.

§. 2.

Hinsichtlich des Anspruchs auf Unterstützung (§. 1) werden als zur Familie gehörig betrachtet: die Ehefrau des zum Dienst Einberufenen und dessen Kinder unter 14 Jahren.

Auch können dahin noch gerechnet werden:

die Kinder über 14 Jahre, sowie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von dem zum Dienst Einberufenen unterhalten werden müssen.

Dagegen sind entferntere Verwandte, geschiedene Ehefrauen und uneheliche Kinder von der Berechtigung zum Empfange einer Unterstützung ausgeschlossen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Unterstützung dieser Familien (§§. 1, 2) wird den Kreisen auferlegt.

Ausgenommen hievon bleibt die den Familien der Landwehr-Offiziere in den Fällen des §. 1 zu gewährende Unterstützung; diese wird in gleicher Weise wie hinsichtlich der Familien der Offiziere des stehenden Heeres aus dem Militär-Fonds bestritten.

§. 4.

Die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden.

§. 5.

Als Kreis-Unterstützung muß mindestens gewährt werden:

a) für die Ehefrau monatlich
1 Rthr. 10 Sgr. und in der Zeit vom 1. November bis 1. April 2 Rthr.

b) für jedes Kind unter 14 Jahren monatlich 15 Sgr.

Die Geld-Unterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brodkorn, Brennmaterial oder Kartoffeln ersetzt werden.

§. 6.

In jedem Kreise wird eine Unterstützungs-Kommission gebildet, welche

a) sowohl über die Unterstützungs-Bedürftigkeit der betreffenden Familien, als auch

b) unter sorgfältiger Berücksichtigung der Arbeitsfähigkeit derselben, über den Umfang und die Art der ihnen zu gewährenden Unterstützung, nachdem der Orts-Vorstand darüber gehört worden, mit Beachtung der Vorschriften des §. 5 endgiltig zu entscheiden, und

c) die pünktliche Gewährung der bewilligten Unterstützung zu überwachen hat.

§. 7.

Die Unterstützungs-Kommission besteht aus dem Landrathe als Vorsitzenden und einer den Lokal-Verhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern, welche die Kreis-Vertretung aus den Kreiseinsaßen erwählt.

Die Kreis-Vertretung ist befugt, die Geschäfte der Kommission dem Kreis-Ausschuß zu übertragen.

Einer jeden Unterstützungs-Kommission wird ein von dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommando zu wählender Offizier beigeordnet.

§. 8.

Die Kommission (§. 7) kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Der der Kommission beigeordnete Offizier nimmt an den Verhandlungen Theil, hat aber keine entscheidende Stimme.

§. 9.

Die zu den Unterstützungen erforderlichen Geldmittel werden von der Kreis-Vertretung beschafft und nöthigenfalls nach dem Verhältniß der sonstigen Kreis-Kommunal-Beiträge aufgebracht.

§. 10.

Die von der Kommission (§. 7) festgestellte Kreis-Unterstützung wird den Familien in halbmonatlichen Raten praenumerando verabreicht.

Die Gewährung beginnt mit dem Abmarsch des zum Dienst Einberufenen aus der Heimath und endigt in der Regel mit dessen Rückkehr.

Unterstützungen der Privatvereine und einzelner Privatpersonen dürfen auf die bewilligte Kreis-Unterstützung nicht angerechnet werden.

§. 11.

Den Familien derjenigen, welche, während sie im aktiven Dienst sich befinden,

a) der Desertion sich schuldig machen, oder

b) durch gerichtliches Erkenntniß zur Festungs-Strafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden,

wird die bewilligte Kreis-Unterstützung nicht weiter gewährt, sobald die Nachricht davon bei der Unterstützungs-Kommission eingeht, welcher von solchen Fällen durch die Truppenbefehlshaber sofort Kenntniß zu geben ist.

§. 12.

Den Familien derjenigen, welche im Gefecht getödtet werden oder in Folge einer Beschädigung im Dienst oder einer durch den Dienst veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimath sterben, wird noch 3 Jahre lang, vom Todestage des Fa-

milien-Vaters gerechnet, die bewilligte Kreis-Unterſtützung belaſſen, ſofern ihre Hilfsbedürftigkeit nicht ſchon vor Ablauf dieſes Zeitraums aufhört.

§. 13.

Die Familien derjenigen, welche ohne ihr Verſchulden in feindliche Gefangenſchaft gerathen, erhalten die bewilligte Kreisunterſtützung auch während der Dauer der Gefangenſchaft.

§. 14.

Die den Familien der Reſerve und Landwehr-Mannſchaften durch dieſes Geſetz gewährleiſtete Unterſtützung erſtreckt ſich nicht auf die Zeit, während welcher dieſe Mannſchaften an den jährlichen Uebungen der Landwehr Theil nehmen.

§. 15.

Gleiche Verpflichtung, wie die Kreiſe (§§. 3 und 6) haben diejenigen Städte, welche nicht zu einem landräthlichen Kreiſe gehören. An Stelle der Kreis-Vertretung (§§. 7 und 10) tritt die Gemeinde-Vertretung, und an Stelle des Landraths (§. 7) der Bürgermeiſter.

§. 16.

Die Miniſter des Innern und des Krieges ſind mit der Ausführung dieſes Geſetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichem Inſiegel.

Charlottenburg, den 27. Februar 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteufel.
v. Stretha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 12. Juli 1873.

Inhalt.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Anwendung des Metermaßes in den Güterbüchern. Vom 8. Juli 1873.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Anwendung des Metermaßes in den Güterbüchern. Vom 8. Juli 1873.

Nachdem die Maß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Reg.Blatt von 1871 Nro. 1 Beil. S. 32) als Reichsgesetz in Württemberg eingeführt worden ist, wird wegen Anwendung des neuen Maßes in den Güterbüchern mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 6. Juli 1873 Folgendes verfügt:

§. 1.

Die bisherigen württembergischen Maße, welche in den Güterbüchern enthalten sind, müssen nach dem durch die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 6. Mai 1871, betreffend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen württembergischen Maße und Gewichte in die neuen Maße und Gewichte (Reg.Blatt S. 118), bestimmten Grundverhältniß in das neue Maß umgerechnet werden.

Die Umrechnung hat nur bei den noch gültigen, das heißt bei den im Wege der Fortführung der Güterbücher nicht geänderten oder gelöschten Flächenmaßen zu geschehen, auch hat sich die Umrechnung nur auf die zufolge der Ministerial-Verfügung vom 3. Dezember 1832 (Reg.Blatt S. 471) neu angelegten oder durch Eintragung der Maße nach

dem Ergebniß der Landesvermeſſung ergänzten Güterbücher zu erſtrecken. In denjenigen, mit Güterbüchern nach der Realordnung verſehenen, Gemeinden, in welchen der Meßgehalt der einzelnen Grundſtücke der Güterbeſitzer auch in das ſummariſche Steuervermögensregiſter aufgenommen iſt (Verfügung vom 6. Dezember 1836, Z. 8), bleibt es der Beſchlußfaſſung der Gemeindebehörden überlaſſen, ob die Umrechnung der Maße auch auf die Maßangaben im ſummariſchen Steuervermögensregiſter zu erſtrecken ſei, oder nicht.

§. 2.

Bei der Umrechnung der bisherigen Maße in die neuen Maße iſt die durch die Verfügung der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Anwendung des Metermaßes bei Fortführung der Flurkarten und Primärkataſter vom 7. September 1871, Beilage VI. (Reg.Blatt S. 267) veröffentlichte Tabelle zur Verwandlung des württembergiſchen Flächenmaßes in das Metermaß anzuwenden.

§. 3.

Die Aenderung der Maße hat in den Güterbüchern in der Art zu geſchehen, daß die auf württembergiſches Landesmaß lautenden Flächenangaben durch horizontale Linien am Lineal mit rother Carmindinte ſo durchſtrichen werden, daß die durchſtrichenen Zahlen lesbar bleiben, worauf das neue Maß über der bisherigen Flächenangabe mit gleicher Dinte einzutragen iſt, wie dieß die nachſtehenden, dem Formular zum Güterbuch (Reg.Blatt von 1832 S. 508 u. 509) angepaßten Beiſpiele zeigen.

4 A.	2 □M.
*1/8 M.	1 Rth.*
31 A.	80 □M.
* 1 M.	3,4 Rth.*
31 A.	53 □M.
* 1 M.	0,2 Rth.*
2 H. 87 A.	61 □M.
*9 1/8 M.	0,1 Rth.*

Falls ein Güterbuch bereits Aenderungen der Maßangaben enthalten ſollte, welche mit rother Dinte ausgeführt ſind, ſo iſt zu den neuen Aenderungen blaue Carmindinte anzuwenden. Wenn in einzelnen Güterbüchern bereits Korrekturen ſtattgefunden haben, ſo daß die Eintragung der umgewandelten Flächenangaben in die betreffenden Spalten

*) Die mit * — * bezeichneten Linien ſind zu durchſtreichen.

mit einem ausreichenden Grade von Deutlichkeit nicht mehr bewirkt werden kann, so können zu diesen Eintragungen andere geeignete und noch verfügbare Spalten derselben benützt werden.

Wo der Flächengehalt im Güterbuch in besonderen Spalten angegeben ist, welche nur die Rubriken „Morgen, Ruthen" enthalten, wird in der Regel die Aenderung in der Weise am geeignetsten auszuführen sein, daß die Rubrik Morgen durch einen Vertikalstrich getheilt und das Formular in der nachstehend ersichtlichen Weise abgeändert wird:

Flächenmaß		
Hectar. *Morgen.	Ar.	Quadratmeter. *Ruthen.

Enthält der Güterbuchseintrag einer Parzelle mehrere Maßangaben, wie dieß bei verschiedener Culturart, Benützungsweise ꝛc. vorkommt, so hat sich die Aenderung auf jede einzelne Maßangabe, nicht bloß auf das Gesammtmaß zu erstrecken. Als Gesammtmaß der Parzelle ist hiebei vorzutragen diejenige Summe, welche sich aus der Zusammenrechnung der Maße der einzelnen Theile der Parzelle ergibt.

§. 4.

Ueber die umgerechneten Maße ist nach der Reihenfolge der einzelnen Güterbuchsbände oder Hefte eine Zusammenstellung nach dem anliegenden Formular zu fertigen. Das alte und das neue Maß ist auf jeder Seite zusammenzurechnen und das Ergebniß der Summen der einzelnen Seiten am Schlusse zu berechnen.

§. 5.

Die Richtigkeit der Zusammenstellung ist als vorhanden anzunehmen, wenn sich, abgesehen von den bei der Reduktion auf Metermaß begründeten Differenzen in den Quadratmetern, Uebereinstimmung zwischen dem durch die Zusammenstellung berechneten alten und neuen Maße ergibt.

*) Die Worte: „Morgen — Ruthen" sind zu durchstreichen.

§. 6.

Ergeben ſich bei der Umrechnung Anſtände bezüglich der Richtigkeit des Maßes einzelner Einträge in dem Güterbuch, welche auf Fehlern bei der Fortführung deſſelben beruhen, ſo ſind ſolche an der Hand der vorliegenden Nachweiſungen über die Einträge zu prüfen und vorgefundene Fehler richtig zu ſtellen.

Die in dieſer Weiſe berichtigten Einträge ſind in einem beſondern, von dem mit der Umrechnung der Maße beauftragten Geſchäftsmann zu führenden Protokoll zu verzeichnen, welches bei der Prüfung des Umrechnungsgeſchäfts vorzulegen iſt.

§. 7.

Nach Beendigung des Uebertrags des Metermaßes in das Güterbuch iſt auf dem Titel deſſelben zu beurkunden, daß die durchſtrichenen Flächen-Angaben das früher gültige württembergiſche Landesmaß, die über denſelben roth beziehungsweiſe blau eingeſchriebenen Flächenangaben den Flächeninhalt in Metermaß bezeichnen.

§. 8.

Die Umrechnung der Maße in den Güterbüchern iſt Obliegenheit der zur Führung der Güterbücher verpflichteten Gemeinden unter Aufſicht der Staatsbehörden. Dieſelbe kann von den Gemeinderäthen ſowohl den mit der Führung der Güterbücher in der Gemeinde beauftragten Beamten, als auch beſonderen für dieſen Zweck beſtellten Hilfsbeamten übertragen werden.

Bis zum 1. September 1873 haben die Gemeinderäthe Beſchluß darüber zu faſſen, durch wen ſie die Umrechnung beſorgen laſſen wollen, und dieſen Beſchluß den vorgeſetzten Oberamtsgerichten und Oberämtern vorzulegen.

§. 9.

Außer den in Art. 2—4 des Geſetzes vom 13. April 1873, betreffend die Führung der Güterbücher durch Gemeindebeamte, genannten Perſonen können mit der Umrechnung des Flächenmaßes auch geprüfte Geometer beauftragt werden, welche nach dem Ermeſſen der Bezirks-Behörden (§. 8) die erforderliche namentlich praktiſche Befähigung zu Beſorgung dieſes Geſchäftes haben.

§. 10.

Die Wahl des Geſchäftsmanns für die Beſorgung der Umrechnung (§. 8, Abſ. 2) unterliegt der Genehmigung des Bezirksgerichts und des Oberamts nach Maßgabe der

Vorſchrift des §. 6 der Miniſterial-Verfügung vom 3. Dezember 1832, betreffend die Anlegung der Güterbücher.

Dieſelben ſind beim Beginne ihres Geſchäfts von den Oberamtsgerichten zu deſſen gewiſſenhafter Beſorgung eidlich zu verpflichten, oder, wenn ſie bereits im öffentlichen Dienſte ſtehen und einen Dienſteid abgeleiſtet haben, auf ihre frühere Verpflichtung zu verweiſen.

§. 11.

Das Geſchäft der Umrechnung iſt thunlichſt zu beſchleunigen und ſpäteſtens bis zum 30. Juni 1875 in allen Gemeinden zu vollenden.

Bei der Genehmigung der Wahlen der Geſchäftsmänner iſt darauf Rückſicht zu nehmen, daß dieſer Termin eingehalten werden kann.

§. 12.

Der gewählte Geſchäftsmann hat die Umrechnung einſchließlich der Meßliquidation und zwar ſoferne nicht aus beſonderen Gründen in einzelnen Fällen von den Bezirksbehörden eine Ausnahme geſtattet wird, in der betreffenden Gemeinde zu beſorgen. Die Verwendung von Gehülfen iſt nicht geſtattet.

§. 13.

Ueber die Belohnung für das ganze Geſchäft ſind in der Regel mit den gewählten Geſchäftsmännern Accorde abzuſchließen, auf welche die Vorſchriften des §. 8 der Miniſterial-Verfügung vom 3. Dezember 1832, betreffend die Anlegung der Güterbücher, mit der Maßgabe Anwendung finden, daß das für den Accord zum Anhaltspunkt zu nehmende Taggeld nach den durch die K. Verordnung vom 8. Dezember 1872, **A.** betreffend die Taggelder ꝛc. der Amtskörperſchafts- und Gemeindediener, **B.** betreffend die Belohnungen der Verwaltungsaktuare, beſtimmten Sätzen zu berechnen iſt.

An der Accordsſumme dürfen Abſchlagszahlungen höchſtens bis zu Dreiviertheilen des Betrags derſelben je nach dem Fortſchreiten des Geſchäfts auf Anweiſung des Gemeinderaths geleiſtet werden.

§. 14.

Nach Beendigung der Umrechnung und dem Abſchluſſe des Geſchäfts in jeder einzelnen Gemeinde iſt den Bezirksſtellen von dem Geſchäftsmann Anzeige zu erſtatten.

Der Oberamtsrichter und der Oberamtmann haben das Geſchäft einer Prüfung zu unterwerfen, welche ſich zu erſtrecken hat

1) auf die ſpecielle Prüfung ſämmtlicher Einträge in dem nach § 6 zu führenden Protokoll und die Art der Erledigung der vorgefundenen Anſtände,
2) auf die Nachrechnung einer Anzahl ungerechneter Flächen-Angaben in dem Güterbuch und der Ueberträge in die Zuſammenſtellung,
3) auf die Nachrechnung der Zuſammenſtellung.

Ueber das Ergebniß der Prüfung iſt ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die nachgerechneten Parzellen zu bezeichnen ſind.

§. 15.

Ergibt die Prüfung Anſtände, ſo ſind zunächſt die zu deren Beſeitigung erforderlichen Verfügungen zu treffen. Hat dieſelbe keine Anſtände ergeben, oder ſind die letzteren beſeitigt, ſo iſt darüber in das Güterbuch Eintrag zu machen und der Gemeinderath zu Ausbezahlung der ganzen Belohnung für das Geſchäft zu ermächtigen.

§. 16.

Sobald in einer Gemeinde die Umrechnung des bisherigen Flächenmaßes in das neue Maß in dem Güterbuch vollzogen iſt, dürfen in die von dieſer Zeit an ausgeſtellten öffentlichen Urkunden Maßangaben nur in dem neuen Maße aufgenommen werden.

Stuttgart, den 8. Juli 1873.

Mittnacht. Sick.

Anlage.

Zusammenstellung des Flächenmaßes

des

Güterbuches von der Markung . . . . . .

nach altem und neuem Maß.

Güterbuch Band (Heft)	Parcellen-Nummer.	Flächengehalt nach dem bisherigen Maß im Einzelnen M.	Rth.	im Ganzen M.	Rth.	Flächengehalt nach dem Metermaß im Einzelnen H.	A.	□M.	im Ganzen H.	A.	□M.	Bemerkungen.
I.												
Gebäude.	1	»	21,0			»	1	72				
		»	0,1			»	»	1				
		»	1,8			»	»	15				
				»	22,9				»	1	88	
	2											abgebrochen.
	3	»	»	»	6,7	»	»	»	»	»	55	
	4	»	»	»	11,7	»	»	»	»	»	96	
	5	»	15,7			»	1	29				
			1,0			»		8	»			
				»	16,7				»	1	37	
ꝛc. ꝛc.												
II.	2271	»		6/8	33,8	»	»	»	»	26	41	
	2397	»		1	23,6	»	»	»	»	33	45	
	2649	4/8	0,5			»	15	80				
		»	1,4			»	»	11				
				4/8	1,9				»	15	91	
III.	3841	3/8	39,8			»	15	9				
			2,0			»	»	16				
				3/8	41,8				»	15	25	
IV.	4134	»	»	4/8	7,3	»	»	»	»	16	36	
V.	5330	37/8	18,9			1	23	68				
			1,9					16				
				37/8	20,8				1	23	84	
				73/8	43,2				2	35	98	Differenz 1 □M.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 19. Juli 1873.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, betreffend die Aufhebung des Kreisstrafgerichts Calw. Vom 9. Juli 1873. — Verfügung des Justiz-Ministeriums, betreffend die Vollziehung von Strafen in dem Zellengefängniß zu Heilbronn. Vom 9./11. Juli 1873. — Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 26. März 1873 über die Ausübung und Ablösung der Weiderechte auf landwirthschaftlichen Grundstücken, sowie über die Ablösung der Waldweide-, Waldgräserei- und Waldstreurechte. Vom 5. Juli 1873.

Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, betreffend die Aufhebung des Kreisstrafgerichts Calw.

Vom 9. Juli 1873.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschließung vom 7. l. Mts. die Vereinigung des Kreisstrafgerichts Calw mit der am Gerichtshofsitz bestehenden Strafkammer des Kreisgerichtshofs zu Tübingen auf den 1. Juli 1874 zu genehmigen, auch festzusetzen geruht, daß von dem genannten Zeitpunkt an die Zahl der für die Strafkammer in Tübingen zu bestellenden Schöffen auf 24, die Zahl der zu bestellenden Ersatzmänner auf 8 erhöht, dem entsprechend die Zahl der von den Bezirksausschüssen des Kreisgerichtshofssprengels im Ganzen zu wählenden Schöffen auf 36, die Zahl der zu wählenden Ersatzmänner auf 12 mit der Maßgabe bestimmt sein solle, daß zu wählen seien:

von dem Bezirksausschuß des Oberamts Tübingen
14 Schöffen 5 Ersatzmänner,

von dem Bezirksausschuß des Oberamts Reutlingen
3 Schöffen 2 Ersatzmänner,

von den Bezirksausschüssen der Oberämter Calw, Nagold, Nürtingen, Rottenburg und Urach
je drei Schöffen 1 Ersatzmann,

von den Bezirksausschüssen der Oberämter Herrenberg und Neuenbürg je 2 Schöffen;

endlich daß vorstehende Bestimmungen erstmals bei der im Herbste l. Js. vorzunehmenden Bildung der Dienstlisten in der Weise in Anwendung zu bringen seien, daß von denjenigen Bezirksausschüssen, welche künftig eine größere oder eine kleinere Zahl als bisher zu wählen haben, eine doppelte Wahl vorzunehmen sei, die eine nach den in der Verfügung vom 18. Juli 1868 enthaltenen Bestimmungen über die für die Strafkammer des Sprengels von den einzelnen Bezirksausschüssen zu Schöffen und Ersatzmännern zu Wählenden, und eine zweite nach vorstehenden Bestimmungen, daß sodann gemäß dem Art. 55 des Gerichtsverfassungsgesetzes zweifache Dienstlisten zu bilden seien: für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1874 eine Dienstliste für die Strafkammer in Tübingen und eine Dienstliste für das Kreisstrafgericht Calw, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1874 unter Zugrundlegung der von den Bezirksausschüssen unter Beachtung der neuen Bestimmungen gebildeten Listen eine Dienstliste für die Strafkammer in Tübingen.

Stuttgart, den 9. Juli 1873. Mittnacht.

Verfügung des Justiz-Ministeriums, betreffend die Vollziehung von Strafen in dem Zellengefängniß zu Heilbronn. Vom 9/11. Juli 1873.

Nachdem die erforderlichen Einrichtungen zur Aufnahme von Gefangenen in dem neuen Zellengefängniß zu Heilbronn nunmehr getroffen sind, wird auf Grund des §. 22 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt:

I. Das Zellengefängniß ist zur Aufnahme männlicher, über achtzehn Jahre alter, zu Gefängnißstrafen oder zu zeitigen Zuchthausstrafen verurtheilter Personen bestimmt.

II. Von dem Gerichte, welches die Einleitung der Strafvollstreckung anzuordnen hat, ist die Einlieferung des Verurtheilten in das Zellengefängniß in denjenigen Fällen, in welchen die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubs, Erpressung, Hehlerei, Betrugs oder in gewinnsüchtiger Absicht begangener Urkundenfälschung, — sei es wegen einer Handlung der vorbezeichneten Art allein oder wegen Zusammentreffens

einer ſolchen mit einer anderen ſtrafbaren That — erfolgt iſt, dann anzuordnen, wenn entweder

1) der Verurtheilte zur Zeit der That das ein und zwanzigſte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und zu Gefängnißſtrafe von längerer als vierwöchiger Dauer oder zu einer Zuchthausſtrafe von höchſtens dreijähriger Dauer verurtheilt iſt, ohne Unterſchied, ob derſelbe früher ſchon beſtraft wurde oder nicht, oder wenn
2) der Verurtheilte zur Zeit der That zwar das 21., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hatte und entweder zu einer Gefängnißſtrafe von mindeſtens ſechsmonatlicher Dauer oder zu einer Zuchthausſtrafe von höchſtens dreijähriger Dauer verurtheilt iſt, außerdem aber derſelbe früher noch nie eine Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Zuchtpolizeihausſtrafe oder außerhalb Württembergs eine dieſen Strafen gleichzuachtende Strafe erſtanden hat.

Die Einlieferung in das Zellengefängniß hat ungeachtet des Vorhandenſeins der unter II. 1. 2. bezeichneten Vorausſetzungen zu unterbleiben und iſt die Einlieferung in das Landesgefängniß oder Zuchthaus vorzunehmen, wenn wegen körperlicher oder geiſtiger Gebrechen oder Schwäche des Verurtheilten oder wegen der mit Rückſicht auf ſeinen Gemüthszuſtand von der Einzelhaft für ihn zu beſorgenden Nachtheile die abgeſonderte Verwahrung deſſelben in der Zelle nicht thunlich erſcheint. Insbeſondere ſind von der Einlieferung in das Zellengefängniß ausgeſchloſſen: Blinde, Schwachſichtige, Taube, Schwerhörige, Krüppelhafte, Epileptiſche, Gemüthskranke, Solche, bei welchen eine Anlage zu Geiſteskrankheit als vorhanden anzunehmen iſt, körperlich oder geiſtig ſo Herabgekommene, daß ſie zu regelmäßiger Beſchäftigung ſich nicht eignen.

Wenn es im einzelnen Fall zweifelhaft iſt, ob ein Umſtand, welcher die Einlieferung in das Zellengefängniß als unzuläßig erſcheinen laſſen würde, vorliege oder nicht, ſo hat das Gericht vor der Beſchlußfaſſung die geeigneten thatſächlichen Erhebungen zu pflegen, insbeſondere nach Umſtänden ein gerichtsärztliches Gutachten einzuholen. Auch iſt in einem ſolchen Fall, wenn in der Sache der Staatsanwalt mitgewirkt hat, derſelbe um ſeine Anſicht zu vernehmen, und es kann derſelbe ſeinerſeits durch Stellung eines Antrages auf Unterlaſſung der Einlieferung in das Zellengefängniß eine ſpezielle Prüfung der Frage durch das Gericht veranlaſſen.

III. Wenn in anderen, als den unter II. 1. 2. genannten Fällen das Gericht, welches geſprochen hat, bei der unmittelbar nach der Urtheilsfällung zu pflegenden Berathung

zu der Ansicht gelangt, daß die Vollziehung einer erkannten Gefängnißstrafe von längerer als vierwöchiger Dauer oder einer zeitigen Zuchthausstrafe von höchstens fünfjähriger Dauer in Einzelhaft, statt in gemeinsamer Haft, angemessen wäre, so hat dasselbe die Entscheidung des Strafanstalten-Collegiums darüber, ob der Verurtheilte in das Zellengefängniß einzuliefern sei, einzuholen. Das Gericht hat, wofern die Akten nicht sogleich entbehrlich sind, eine Abschrift des Urtheils, eine kurze Mittheilung über das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Verurtheilung erfolgt ist, und eine Charakteristik des Verurtheilten anzuschließen, auch den Grund, aus welchem das Gericht die Anwendung der Einzelhaft angezeigt findet, in Kürze zu bezeichnen.

Hat in der Sache der Staatsanwalt mitgewirkt, so ist er um seine Ansicht zu vernehmen und es kann derselbe seinerseits die Einholung der Entscheidung des Strafanstalten-Collegiums beantragen.

IV. Deßgleichen hat das Strafanstalten-Collegium die Entscheidung zu geben, wenn in anderen als den unter II. 1. 2. genannten Fällen der Verurtheilte selbst den Wunsch ausspricht, die Strafe im Zellengefängniß zu erstehen oder die Verwaltung einer andern Strafanstalt die Versetzung eines dort befindlichen Gefangenen in das Zellengefängniß für angezeigt erachtet.

Die Handhabung der unter III. und IV. dem Strafanstalten-Collegium zugewiesenen Entscheidungsbefugniß wird dasselbe in die Lage setzen, einer Ueberfüllung des Zellengefängnisses vorzubeugen.

Die gegenwärtige Verfügung, durch welche die Verfügungen vom 28. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 421 u. ff.) und vom 13. Januar 1873 (Reg.Blatt S. 1) theilweise abgeändert werden, tritt sofort in der Weise in Wirksamkeit, daß dieselbe auch auf Fälle Anwendung findet, in welchen die Strafe bereits erkannt, aber erst in Vollzug zu setzen ist.

Stuttgart, den 9./11. Juli 1873.

Mittnacht.

Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Vollziehung des Geſetzes vom 26. März 1873 über die Ausübung und Ablöſung der Weiderechte auf landwirthſchaftlichen Grundſtücken, ſowie über die Ablöſung der Waldweide-, Waldgräſerei- und Waldſtreurechte.

Vom 5. Juli 1873.

In Betreff des Vollzugs der Beſtimmungen des Geſetzes vom 26. März 1873 wird Nachſtehendes verfügt:

Zu Art. 1 bis 12.

§. 1.

Um ſowohl den Berechtigten Anlaß zu bieten, ihre etwaigen Entſchädigungsanſprüche für die mit ihrem Weiderecht verbundenen, mit dem 4. April 1874 außer Wirkung tretenden Kulturbeſchränkungsbefugniſſe rechtzeitig geltend zu machen, als auch den Belaſteten Kenntniß von der geſetzlichen Aufhebung dieſer Kulturbeſchränkungsbefugniſſe zu geben, haben die Oberämter die Beſtimmungen des Art. 1 Abſ. 2 und des Art. 38 des Geſetzes alsbald und wiederholt kurze Zeit vor dem 4. April 1874 im Bezirksamtsblatte bekannt zu machen.

Das Oberamt hat ſich durch Berichtseinforderung von den Ortsbehörden Kenntniß zu verſchaffen, welche Kulturbeſchränkungsbefugniſſe zu Gunſten von Weideberechtigten im Oberamtsbezirke beſtanden haben und für welche derſelben eine privatrechtliche Eigenſchaft in Anſpruch genommen wird, ſowie ob letztere als dingliche Rechte auf dem weidebelaſteten Gute ruhen.

Zu Art. 11.

§. 2.

Es liegt nicht in der Abſicht des Geſetzes, daß der Gemeinderath die offene Zeit in jedem Jahre aufs Neue zu beſtimmen habe, vielmehr kann er ſie für längere Perioden feſtſetzen und es bleibt, wenn die Zeitdauer der Feſtſetzung nicht ausdrücklich ausgeſprochen iſt, ſo lange bei der vom Gemeinderath beſchloſſenen offenen Zeit, bis eine Abänderung getroffen ſein wird.

Zu Art. 15.

§. 3.

Die Verwandlung der mit anderen Viehgattungen als Schafen beſtehenden Gemeindeweiden in Gemeindeſchafweiden iſt vom Ortsvorſteher, ſo bald und ſo oft es als angemeſſen erſcheint, beim Gemeinderath in Anregung zu bringen.

Wenn ſich die Gemeindekollegien zu einem Verwandlungsbeſchluſſe vereinigen, hat der Ortsvorſteher die Abſtimmungsverhandlung durch die Beſitzer der der geſammten Weide unterliegenden Grundſtücke einzuleiten. Zu dieſem Behufe iſt zunächſt ein Namensverzeichniß der Beſitzer der der Weide unterliegenden Güter aufzuſtellen und jedem dieſer Namen die im Güterbuche als in ſeinem Beſitze ſtehend bezeichneten Grundſtücke nach Parzellenzahl und Meßgehalt anzufügen.

Nachdem dieß geſchehen iſt, ſind die betheiligten Grundbeſitzer zu einer Verſammlung einzuladen, hiebei über den Stand der Sache zu belehren und zur Abſtimmung aufzufordern.

Es iſt zwar wünſchenswerth aber nicht geboten, daß die Abſtimmung in Einer Verhandlung zu Ende geführt wird; vielmehr können die Stimmen, welche nicht ſofort abgegeben, nach und nach geſammelt werden.

Diejenigen, welche ſich für die Verwandlung erklären, ſind zur Unterzeichnung dieſer Erklärung zu veranlaſſen.

Solange ein Grundbeſitzer oder der Vertreter deſſelben ſeine Beitrittserklärung noch nicht unterſchrieben hat, iſt er den Gegnern des Unternehmens beizuzählen.

Zu Art. 16.

§. 4.

Um die unter lit. b bemerkte Stimmenmehrheit herbeizuführen, iſt das gleiche Verfahren einzuhalten, welches zu Art. 15 dem Ortsvorſteher aufgetragen wurde.

Ueber die neu eingeführte Gemeindeweide iſt eine genaue Beſchreibung mit namentlicher Angabe der derſelben unterliegenden Grundſtücke anzufertigen, wobei wohl zu beachten iſt, daß ſich die neue Gemeindeweide durchaus in den Grenzen der zur Ablöſung gebrachten früheren Weidedienſtbarkeit zu halten, alſo auf weitere von dem früheren Weiderecht nicht berührte Grundſtücke nicht erſtreckt werden darf.

Zu Art. 18.

§. 5.

Wenn das Verlangen der Aufhebung oder Beſchränkung der Weide in glaubwürdiger Weiſe beim Ortsvorſteher angebracht wird, hat derſelbe in der zu Art. 15 bezeichneten Weiſe zu verfahren, um das Vorhandenſein der vom Geſetze geforderten Majorität klar zu ſtellen.

Steht der Beſchluß der Aufhebung oder Beſchränkung der Weide feſt, ſo ſind die

Auslagen, welche die Gemeinde für die Erwerbung und Einführung der Weide gemacht hat, aus den Gemeinderechnungen zu erheben und es ist der auf die betreffenden Grundstücke jährlich umzulegende Betrag und die Zeitdauer der Umlage vom Gemeinderath unter Zustimmung des Bürgerausschusses festzusetzen und der hierwegen zu fassende Beschluß dem Oberamte zur Genehmigung vorzulegen.

Zu Art. 20.

§. 6.

Die Erhebung des Vorhandenseins der vom Gesetze verlangten Mehrheitszustimmung hat in der zu Art. 15 bezeichneten Weise zu geschehen.

Zu Art. 22.

§. 7.

Von Seiten des Oberamts ist darüber zu wachen, daß in den Gemeinden, in welchen eine Gemeindeweide besteht, und besondere Umstände es erfordern, die den örtlichen Verhältnissen entsprechende Ordnung im Weidebetrieb festgesetzt und gehandhabt wird.

Zu Art. 26 bis 29.

§. 8.

In Betreff der Wanderurkunden ist Folgendes zu beobachten:

1) Die Ausfertigung hat für Schafherden, welche vor der Wanderung in Württemberg sich aufgehalten haben, der Ortsvorsteher des Orts, von welchem die Herde ausfährt, nach dem angehängten Formular I. zu besorgen; für Schafherden, welche von anderen Ländern aus nach oder durch Württemberg wandern, kommt die Vorschrift des Art. 27 des Gesetzes in Anwendung.

2) Vor der Ausstellung der Urkunde sind die Schafe bezüglich ihres Gesundheitszustandes durch einen Sachverständigen, wo möglich einen Thierarzt untersuchen zu lassen. Wird hiedurch das Vorhandensein oder der Verdacht einer ansteckenden Krankheit (vergl. Ministerial-Verfügung vom 5. Febr. 1872, Reg.Blatt S. 52; vom 23. Februar 1872, Reg.Blatt S. 57) erhoben, so hat der Ortsvorsteher die Ausstellung der Wanderurkunde im Anstand zu lassen und zunächst dem Oberamte Anzeige zu erstatten, welches nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften weitere Untersuchung einzuleiten und über die Zeit und die Bedingungen, unter welchen die Herde die Wanderung antreten, beziehungsweise fortsetzen darf, zu erkennen hat.

3) Wenn eine in der Wanderurkunde als gesund bezeichnete Herde während der Wanderung als von einer ansteckenden Krankheit befallen erkannt wird, so ist die Weiterwanderung einzustellen und nach sofort zu vollziehender Absonderung der kranken von den gesunden Thieren dem Oberamte Anzeige zu erstatten und Weisung darüber einzuholen, ob und unter welchen Bedingungen der Fortsetzung der Wanderung stattgegeben werden dürfe.

Nach der Ankunft der Wanderherde an ihrem Bestimmungsorte hat der Führer die Wanderurkunde dem Ortsvorsteher vorzulegen, welcher, wenn hieraus eine Ordnungswidrigkeit ersichtlich ist, hiegegen einzuschreiten, etwaigen Verdacht einer ansteckenden Krankheit aber schleunigst zur Kenntniß des Oberamts zu bringen hat.

Zu Art. 30.

§. 9.

Den dem Führer einer wandernden Schafherde beizugebenden Begleitern ist nachdrücklich einzuschärfen, daß sie den geordneten Gang der Schafe auf der Straße zu überwachen und die Verfehlungen des Führers der Herde hiegegen bei dem Ortsvorsteher, in dessen Gemeindebezirk solche begangen werden, pflichtmäßig anzuzeigen haben, daß sie vom Führer der Herde kein Geschenk annehmen dürfen, auch über die geschehene Begleitung der Herde bis zu dem ihnen bestimmten Punkte eine Bescheinigung des betreffenden Ortsvorstehers dahin zurückzubringen haben, von wo die Begleitung ausgieng.

Die den Begleitern gebührende Belohnung hat der Führer der Herde bei dem Ortsvorsteher, welcher die Begleitung bestellte, zu hinterlegen und es hat letzterer die Bezahlung zu besorgen, nachdem ihm der Vollzug des Auftrags nachgewiesen sein wird.

Zu Art. 38.

§. 10.

Da die für die Aufhebung von auf privatrechtlichen Titel gegründeten Kulturbeschränkungen zu leistende Entschädigung in gleicher Weise zu berechnen ist, wie die Schuldigkeit für die Ablösung des Weiderechts, so bedarf es, wenn die Ablösung des Weiderechts sofort angemeldet wird, bezüglich der Ermittlung der Entschädigung für die Aufhebung der Kulturbeschränkung keines besonderen Verfahrens. Dagegen ist dieß nothwendig, wenn die Ablösung des Weiderechts vorerst nicht verlangt wird, in welchem Falle die Bestimmungen des Art. 48 Abs. 2 maßgebend sind.

Zu Art. 39.

§. 11.

Bei der Ablöſung eines gleichmäßig über eine Mehrzahl von Markungen ſich erſtreckenden Weiderechts können, wofern die Markungstheilhaber darüber einverſtanden ſind, die belaſteten Markungen als ein Ganzes behandelt werden.

Findet nach der Beſtimmung des zweiten Abſatzes des Artikels eine theilweiſe Ablöſung des Weiderechts ſtatt, ſo iſt der Ermittlung der Triebwege nach der in Art. 9 des Geſetzes angegebenen Regel beſondere Sorfalt zu widmen.

Zu Art. 40.

§. 12.

Da dieſer Artikel des Geſetzes die Beſeitigung gegenſeitiger Uebertriebsrechte überhaupt im Auge hat, ſo iſt die Anwendung ſeiner Beſtimmung nicht dadurch bedingt, daß die beiderſeitigen Weiderechte gleichartig ſeien. Es kann alſo dem Inhaber der einen Markung der Uebertrieb mit Rindvieh, dem Inhaber der anderen der Uebertrieb mit Schafen zuſtehen, ohne daß in dieſer Ungleichartigkeit der Rechte ein Hinderniß der jedoch nur auf Verlangen eines Betheiligten geſetzlich zuläßigen Compenſation läge. Die Folge hievon iſt, daß der Werth eines jeden der beiderſeitigen Rechte für ſich ermittelt werden muß.

Bei der Aufhebung ſind übrigens auch die in Art. 45 des Geſetzes beſtimmten Friſten einzuhalten, ſofern nicht die Betheiligten über andere Friſten ſich verſtändigen.

Einſeitige Weiderechte auf einer anderen Markung als derjenigen, welcher der Berechtigte, ſei dieſer eine Gemeinde, eine Genoſſenſchaft oder ein Einzelner angehört, unterliegen ohne Unterſchied der Ablöſung.

Zu Art. 43.

§. 13.

Wenn dem Oberamte von Seiten der Pflichtigen oder der mehreren Berechtigten die Anzeige zukommt, daß die Ablöſung eines privatrechtlichen Weiderechts gewünſcht werde, ſo hat daſſelbe zunächſt ein Verzeichniß der Perſonen, welche auf der einen und der anderen Seite als Berechtigte und Verpflichtete ſtehen, durch den Ortsvorſteher aufnehmen und in demſelben das Maß der der Weide unterliegenden Grundſtücke, beziehungsweiſe den Antheil jedes einzelnen Berechtigten an dem Weiderecht beifügen zu laſſen,

wobei die etwa zutreffende Bestimmung des dritten Absatzes des Artikels 43 wohl in Acht zu nehmen ist.

Wenn sich hieraus ergibt, daß die Ablösung nicht schon durch die dem Oberamt zugekommene Erklärung als beschlossen hervorgeht, ist der Ortsvorsteher zu beauftragen, diejenigen Betheiligten der die Ablösung wünschenden Partie, von welchen noch keine Erklärung vorliegt, zur Abgabe ihrer Stimmen, ob sie sich dem Ablösungsverlangen anschließen, zu veranlassen.

Ergibt sich hiedurch die vom Gesetz bestimmte Mehrheit, worüber das Oberamt zu erkennen hat, oder wird von den Gemeindekollegien die Ablösung für Rechnung der Gemeinde beschlossen, so ist die Gegenpartie von dem Beschlusse sofort unter Bezeichnung des Termins, bis zu welchem die Weideausübung fortgesetzt werden darf, in Kenntniß setzen zu lassen.

Zu Art. 44.

§. 14.

Ueber das Bestehen von Weiderechten von Realgemeinderechtsbesitzern hat sich das Oberamt genaue Kenntniß zu verschaffen und die Ablösung von Realgemeinderechtsweiden erforderlichen Falls bei den Gemeindebehörden von Amtswegen in Anregung zu bringen, jedenfalls die eintretenden Ablösungsverhandlungen möglichst dazu zu benützen, das Realgemeinderechtsverhältniß im Ganzen zur Auflösung zu bringen.

Zu Art. 47.

§ 15.

Die Wahl von drei Bevollmächtigten der Pflichtigen hat der Ortsvorsteher zu leiten, zu diesem Behufe Zeit und Ort der Vornahme der Wahl zu bestimmen, hievon die Pflichtigen unter dem Anfügen in Kenntniß zu setzen, daß, wenn nicht mindestens über die Hälfte der Pflichtigen sich über 3 Geschäftsführer vereinigen würde, letztere der Gemeinderath zu ernennen hätte.

Die Bestellung der auf Seite von Berechtigten nothwendig werdenden Bevollmächtigten hat das Oberamt zu veranlassen.

Bei Weiderechten oder Lasten des Staats sind die Vorstände der betreffenden Verwaltungsstellen (Kameralverwalter, Forstmeister) als Vertreter der Finanzverwaltung so lange zu betrachten, als dem Oberamte eine Mittheilung darüber, daß die höhere Verwaltungsbehörde einen anderen Vertreter bestellt habe, nicht zukommt.

Zu Art. 49.

§. 16.

Da die amtliche Ermittlung des Ablösungskapitals nur dann ſtattfinden darf, wenn ſich die Betheiligten nicht ſelbſt darüber vereinigen, ſo iſt zunächſt auf das Zuſtandekommen dieſer Vereinigung hinzuwirken und erforderlichen Falls von Seite des Oberamts den Betheiligten hiefür eine angemeſſene Friſt unter Beachtung der dießfallſigen Vorſchrift des Art. 67 des Geſetzes anzuberaumen.

Zu Art. 53.

§. 17.

Damit die Tilgung der Ablöſungsſchuldigkeit in der den Beſtimmungen des Geſetzes entſprechenden Weiſe ausgeführt werden kann, ſind die Pflichtigen ſchon während der Dauer der Ablöſungsverhandlungen auf ihre dießfällige Verpflichtung aufmerkſam zu machen und iſt durch ihre Wahl die Perſon zu beſtellen, welche die Schuldigkeiten von den einzelnen Pflichtigen zu erheben und die Zahlungen an den oder die Berechtigten zu leiſten hat.

Für die Berechnung der Zeitrenten gibt die Beilage Ziff. II. das Nähere an die Hand.

Zu Art. 55.

§. 18.

Wenn die ſämmtlichen Pflichtigen über eine andere Art der Vertheilung der Ablöſungsſchuldigkeit als diejenige nach dem Steuerfuß der belaſteten Grundſtücke gütlich übereinkommen, hat es hiebei ſein Bewenden und es iſt nur dafür zu ſorgen, daß das Uebereinkommen in eine rechtlich verbindliche Form gebracht wird, worüber das Oberamt zu wachen hat. Außerdem iſt vom Gemeinderath die Unterausheilung nach dem Grundſteuerkataſter beſorgen und das Ergebniß den Betheiligten eröffnen zu laſſen.

Zu Art. 56.

§. 19.

Wenn die Forderung der Gemeinde an die Pflichtigen in Zeitrenten mit mehr als zweijähriger Tilgungszeit zerſchlagen wird, iſt zur Sicherung der dinglichen Rechtsanſprüche im Güterbuch bei den weidepflichtig geweſenen Grundſtücken eine Vormerkung der Weideablöſungsſchuld zu machen, was durch den Beiſatz „mit Weideablöſungsſchuld belaſtet“ geſchehen kann.

Zu Art. 58.

§. 20.

Für den richtigen Vollzug der Bestimmung dieses Artikels hat das Oberamt auch in denjenigen Fällen in Thätigkeit zu treten, in welchen die Festsetzung der Ablösungssumme durch gütliches Uebereinkommen der Betheiligten geschieht.

Zu Art. 65.

§. 21.

Wenn ein Ablösungsverlangen zur Kenntniß des Ortsvorstehers gebracht ist und die Thatsache, daß dasselbe von wenigstens einem Zehntheil der Grundbesitzer unterstützt sei, nicht unzweifelhaft vorliegt, so ist zunächst hierüber Erhebung zu machen.

Zu Art. 66.

§. 22.

Der hier vorgeschriebene öffentliche Aufruf ist in den Staatsanzeiger aufnehmen zu lassen.

Die in den öffentlichen Büchern vorgemerkten, auf den Weiderechten haftenden Lasten hat das Oberamt im Benehmen mit den Gerichtsbehörden von Amtswegen zu ermitteln.

Zu Art. 67 bis 69.

§. 23.

Wenn die Partien die amtliche Ermittlung der Ablösungssumme verlangen, oder den ihnen für ein gütliches Uebereinkommen ertheilten Termin, ohne zu letzterem zu gelangen, haben verstreichen lassen, hat das Oberamt nach Art. 68 und 69 des Gesetzes das weitere Verfahren einzuleiten und insbesondere genau festzustellen, ob und worüber ein Schätzungsverfahren einzuleiten wäre, falls sich die Partien in Folge der an sie zu erlassenden Aufforderung nicht noch gütlich vereinigen würden.

Ehe aber zum Schätzungsverfahren geschritten wird, müssen in der Regel alle übrigen die Erledigung des Ablösungsgeschäfts bedingenden Punkte so vollständig als möglich erörtert sein.

Zu Art. 70.

§. 24.

Sind Schätzungen nicht zu umgehen, so hat das Oberamt die Partien zur gemeinschaftlichen Ernennung einer beliebigen — ungeraden Zahl von Schätzern unter Anbe-

raumung eines Termins aufzufordern und wenn dies fruchtlos bleibt, zur Ernennung von drei Sachverſtändigen zu ſchreiten.

Die Oberämter haben bei der Ernennung von Schätzern darauf Bedacht zu nehmen, daß dieſelben die erforderlichen land- beziehungsweiſe forſtwirthſchaftlichen Kenntniſſe beſitzen.

Von der getroffenen Wahl ſind beide Partien unter der Aufforderung in Kenntniß zu ſetzen, ſich über ihr etwaiges Verlangen der Beeidigung der Schätzer binnen einer ihnen anzuberaumenden kurzen Friſt gegen das Oberamt zu erklären.

Zu Art. 71.

§. 25.

Das Oberamt hat die Schätzer über den Gegenſtand der Schätzung und über ihre Aufgabe mit Rückſicht auf die Beſtimmungen des Art. 49 des Geſetzes zu belehren, insbeſondere denſelben auseinanderzuſetzen, daß die in den ihnen zuzuſtellenden urkundlichen Nachweiſungen enthaltenen Notizen über den Ertrag des Weiderechts bei der Schätzung zwar zu berückſichtigen, aber für die Schätzung nicht bindend ſeien.

Die den Schätzern ertheilte Inſtruktion und die von denſelben zu beantwortenden Fragen ſind den Akten einzuverleiben und unter der Aufforderung zur Kenntniß der Partien zu bringen, binnen kurzer Friſt etwaige Erinnerungen darüber vorzubringen.

Ueber das Ergebniß der Schätzung iſt eine mit dem motivirten Gutachten der Schätzer zu belegende Urkunde aufzunehmen und den Akten beizuſchließen.

Zu Art. 72.

§. 26.

Die Eröffnung des Gutachtens der Schätzer an die Partien hat in der Regel in mündlicher Verhandlung, auf beſonderes Verlangen aber auch ſchriftlich gegen Erſatz der Koſten durch die das Verlangen ſtellende Partie zu geſchehen und es ſind hiebei die Partien auf die im Abſatz 1 gegebene Friſt hinzuweiſen.

Ueber die Eröffnung muß unter Angabe der Zeit derſelben Beſcheinigung zu den Akten gebracht werden.

Die von den Partien beabſichtigten Anträge können ſchriftlich beim Oberamt eingereicht oder bei demſelben zu Protokoll gegeben werden.

Im Uebrigen findet auf das Schätzungsverfahren der Titel XXVI der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 vom Beweis durch Sachverſtändige ſinngemäße Anwendung.

Zu Art. 74.

§. 27.

Die nach endgiltiger Feſtſetzung des Ablöſungskapitals auszufertigende Urkunde iſt nach dem Formular III zu verfaſſen und hat zu enthalten:

1) die Namen und Wohnorte der Betheiligten, nämlich der Weideberechtigten, der Pflichtigen oder deren Geſchäftsführer, beziehungsweiſe der ſie vertretenden Gemeinde;
2) die Bezeichnung des Weiderechts und ſeines Umfangs (Fläche, welche der Weide unterworfen war, Viehgattungen, mit welchen geweidet werden durfte, Zeitdauer, während welcher die Weide ausgeübt werden durfte);
3) die Bezeichnung der Laſten, welche auf dem Weiderecht geruht haben, die Anſprüche Dritter an den Ablöſungsſchilling und deren Abfindung, beziehungsweiſe Sicherſtellung;
4) den Zeitpunkt des Aufhörens der Weide;
5) das Weideablöſungskapital, die Art und Zeit der Tilgung desſelben und der an dritte Berechtigte zu machenden Leiſtungen.

Die Urkunde iſt von den Betheiligten und dem K. Oberamte zu unterzeichnen.

Zu Art. 74 und 75.

§. 28.

Hinſichtlich der Rechtsanſprüche Dritter wird den Oberämtern empfohlen, bei Feſtſtellung des Ablöſungskapitals dahin zu wirken, daß dieſelben durch Zuweiſung eines Theils des Ablöſungskapitals gleichfalls abgefunden werden.

Das Oberamt hat von jeder Weideablöſungsurkunde der zuſtändigen Gerichtsſtelle eine Abſchrift mitzutheilen.

Dieſe Vorſchrift bezieht ſich auch auf diejenigen Weideablöſungen, bei welchen die Ablöſungsſumme durch gütliches Uebereinkommen feſtgeſetzt worden iſt.

Die von der Gerichtsbehörde für die Mittheilung ausgeſtellte Beſcheinigung iſt den Akten beizuſchließen.

Stuttgart, den 5. Juli 1873.

Sick. Renner.

Beilage I.
zu Art. 26 des Geſetzes.

Formular zu einer Wanderurkunde.

(Anmerkung. Die mit kleinerer Schrift gedruckten Einträge dienen zur Erläuterung, wie der leere Raum in den gedruckten Formularen bei deren Ausfertigung nach Beſchaffenheit der Umſtände ausgefüllt wird.)

Oberamt . . . . . .
Gemeinde . . . . . .

Dem Vorzeiger dieſes
. . . . . (N. N.) . . . . . ,
aus . . . . (N. N.) . . . . Oberamts . . . . . (N. N.) . . . . . .
wird hierdurch bezeugt, daß er mit (ſeiner eigenen Herde, oder: der Herde des (. N. N. .) aus (. N. N. .) welche (. . zwei Hundert . .) Stück (. . Spaniſche Mutterſchafe . .) begreift, (. . zum Bezuge der Sommerweide . .) von (. . N. N. . .) am heutigen Tage nach (. . N. N. . .) abfährt und dieſe Schafe bei der durch den (. . N. N. . .) vorgenommenen Viſitation (. . als ganz geſund erkannt worden ſind, oder: . . als mit der Raude behaftet erfunden worden ſind, jedoch mit Genehmigung des K. Medicinal-Collegiums vom . . . . . unter Begleitung des (N. N.) ausnahmsweiſe weiter gebracht werden dürfen.)

. . . . . den (15. März) 18 . .

(L. S.) Schultheiß.

Während der Wanderung wurden gegen den Führer der Herde folgende Strafen erkannt:

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

(Bemerkung. Auf der letzten Seite des Formulars ſind zur Belehrung des Führers der Herde die Vorſchriften des Weidegeſetzes vom 26. März 1878 Art. 24 Abſ. 1, Art. 25, 28 bis 30 abzudrucken.)

Beilage II.

zu Art. 53 des Geſetzes.

Anleitung zur Verwandlung der Ablöſungskapitalien ſammt Zinſen in Zeitrenten mittelſt der angehängten Tabellen.

Will der bisherige Weidepflichtige ſeine Ablöſungsſchuld nicht auf Einmal, ſondern in einer beſtimmten Anzahl von Jahren (welche die geſetzlich feſtgeſetzte längſte Tilgungszeit von 20 Jahren nicht überſteigen darf) durch eine unveränderliche jährliche Rente tilgen, ſo wird dieſe Rente nach Tabelle I. folgendermaßen berechnet:

§. 1.

Tilgung in 20jährigen Zeitrenten.

A will ſeine Ablöſungsſchuld von 6000 fl. in 20 Jahren abtragen. Die Rente, mittelſt welcher 1 fl. ſammt Verzinſung in 20 Jahren getilgt wird, iſt nach Tabelle I Zeile 20

0,080243 fl.

Für 6000 fl. beträgt ſomit die Rente:

$$6000 \times 0{,}080243 = 481{,}458 \text{ fl.}$$

oder 481 fl. 27 kr.

Rechnungsprobe: Zieht man den Jahreszins aus 6000 fl. mit 300 fl. von 481 fl. 27 kr. ab, ſo erhält man als reine Tilgungsrente 181 fl. 27 kr.

Den Geſammtwerth dieſer 181 fl. 27 kr. nach 20 Jahren findet man mit Hilfe von Tabelle II, wornach 1 fl. in 20 Jahren auf 33,065954 fl. anwächst, ſomit 181 fl. 27 kr. ergeben:

$181\frac{27}{60} \times 33{,}065954$ oder 5999 fl. 47 kr.

weniger als 6000 fl. — 13 kr.

Die Differenz ergibt ſich aus einem Bruchkreuzer, um welchen die jährliche Rente höher als 481 fl. 27 kr. ſein ſollte.

§. 2.

Tilgung mit größeren Abſchlagszahlungen während der 20jährigen Tilgungszeit, ohne Verkürzung der letzteren.

A will nach 7maliger Zahlung ſeiner auf 20 Jahre berechneten Zeitrente von 481,458 fl. eine Abſchlagszahlung von 2000 fl. machen und den Reſt ſeiner Schuldigkeit

in den an der gesetzlichen Tilgungsperiode noch nicht abgelaufenen 13 Jahren in Renten tilgen.

Unter der gedachten Rente sind (nach §. 1) an reiner Tilgungsrente enthalten 181 fl. 27 kr., deren Gesammtwerth (nach Tabelle II) in 7 Jahren angewachsen ist auf

$$181{,}458 \times 8{,}142008 = 1477{,}43287664$$

oder 1477 fl. 26 kr.

Seine Ablösungsschuld beträgt somit am Schlusse des 7. Jahres

noch 6000 — 1477 fl. 26 kr. — 2000 fl. = 2522 fl. 34 kr.,

und um diesen Rest sammt Zinsen in den noch übrigen 13 Jahren zu tilgen, wird (nach Tabelle I) eine Rente erfordert

$$\text{von } 2522\tfrac{34}{60} \text{ fl.} \times 0{,}106456 = 268{,}542357$$

oder 268 fl. 33 kr.

§. 3.

Tilgung mit größeren Abschlagszahlungen unter Abkürzung der anfänglich festgesetzten Tilgungsperiode.

Will der Rentenschuldner durch die Abschlagszahlung eine Abkürzung der Tilgungszeit bewirken, so nimmt man für die Berechnung der in der kürzeren Zeit zu zahlenden Rente statt der an der ursprünglichen Tilgungsperiode noch übrigen Zeit die gewünschte kürzere Zeit in Rechnung, z. B. es soll die in §. 2 bemerkte Restschuldigkeit statt in 13 in 5 Jahren getilgt werden, so ergibt sich aus Tabelle I die Rechnung:

$$2522\tfrac{34}{60} \times 0{,}230975 = 582{,}6498185$$

oder 582 fl. 39 kr.

§. 4.

Tilgung der Ablösungsschuld mit einem zum Voraus bestimmten jährlichen Geldbetrag.

Will der Schuldner zur Tilgung seiner Schuldigkeit einen zum Voraus bestimmten jährlichen Betrag verwenden, so muß ermittelt werden, wie lange er diesen Betrag fortzuzahlen habe.

Zuvörderst muß hier untersucht werden, ob dieser Betrag hinreicht, um damit im Laufe von 20 Jahren das Kapital zu tilgen,, was in der Weise geschehen kann, daß von dem Betrag, dessen jährliche Zahlung beabsichtigt wird, der Jahreszins abgezogen und der Rest mit Hilfe von Tabelle II Zeile 20 multiplizirt wird, wodurch sich ein Produkt ergeben muß, welches der Ablösungssumme mindestens gleich kommt. Ist

das Produkt größer, so wird durch Multiplikation einer niederern Jahresziffer (aus Tabelle II) unterſucht, welche Anzahl von Jahren zur Aufbringung des Ablöſungskapitals hinreichen. Da aber in der Regel aus keiner der Jahresziffern genau der Betrag des Ablöſungskapitals ſich ergeben wird, ſo iſt ſchließlich zu berechnen, wie viel zur Ausgleichung der ganzen Abzahlung auf die zuletzt zu entrichtende Jahresrente zu ſchlagen oder von ihr abzuziehen iſt.

Tabellen.

(Zinsfuß 5 Prozent).

Tabelle I.

Werth einer unveränderlichen Jahresrente, durch welche nach einer bestimmten Anzahl von Jahren 1 fl. sammt Verzinsung abgetragen wird.

Anzahl der Jahre.	Rente am Ende eines jeden Jahres zahlbar.
1	1,050000
2	0,537805
3	0,367209
4	0,282012
5	0,230975
6	0,197017
7	0,172820
8	0,154722
9	0,140690
10	0,129505
11	0,120389
12	0,112825
13	0,106456
14	0,101024
15	0,096342
16	0,092270
17	0,088699
18	0,085546
19	0,082745
20	0,080243

Tabelle II.

Gesammtwerth einer Rente von 1 fl., welche während eines bestimmten Zeitraums je am Ende des Jahres bezogen worden ist.

Anzahl der Jahre.	Summe der Rentenbezüge.
1	1,000000
2	2,050000
3	3,152500
4	4,310125
5	5,525631
6	6,801912
7	8,142008
8	9,549108
9	11,026564
10	12,577892
11	14,206787
12	15,917126
13	17,712982
14	19,598631
15	21,578563
16	23,657491
17	25,840366
18	28,132384
19	30,539003
20	33,065954

Beilage III.
Zu Art. 74 des Gesetzes.

Formular zur einer Weideablösungsurkunde.

Weideablösungs-Urkunde.

Oberamt . . . . . .
Gemeinde . . . . . .

Nachdem in der Weideablösungssache zwischen (dem Freiherrn v. N.) und dessen seitherigen Weidepflichtigen im hiesigen Gemeindebezirke das Ablösungskapital (nach den Vorschriften des Gesetzes vom 26. März 1873, oder: durch gütliche Uebereinkunft) endgiltig festgestellt, auch die in dem öffentlichen Aufrufe vom . . . . . siehe Staatsanzeiger von 1873 Nro. . . . Seite . . . zur Anmeldung von Rechtsansprüchen Dritter an (. . . die abzulösenden Weiderechte, oder: aufgehobenen Kulturbeschränkungsbefugnisse . . . .) auf Grund des Art. 66 des Weidegesetzes anberaumte 45tägige Frist abgelaufen ist, hat man über das fragliche Geschäft nach Vorschrift des Art. 74 des erwähnten Gesetzes nachstehende Urkunde aufgenommen:

I. Namen und Wohnort der Betheiligten.

1) Weideberechtigter:

(. . . Freiherr v. N. N. vertreten durch seinen Rentbeamten N. laut Vollmacht vom . . . . .)

2) Weidepflichtige:

(Wenn die Pflichtigen selbst gemeinschaftlich ablösen, sind, sofern sich deren Zahl nicht höher als sechs belauft, dieselben namentlich in der Urkunde aufzuführen; bei einer höheren Zahl ist sich auf ein der Urkunde beizulegendes Namensverzeichniß zu beziehen, und sind in der Urkunde die Namen der drei Bevollmächtigten, welche für sie die Ablösungsverhandlungen führten, zu bemerken.

Wenn aber die Ablösungsverhandlungen mit dem Gemeinderathe zu pflegen waren (Gesetz Art. 47 Abs. 1), so hat der Eintrag zu lauten:

laut Beschlusses der bürgerlichen Kollegien vom . . . . . sind folgende Personen zu Geschäftsführern bestellt worden:

a)
b)
c)
} Namen)

3) Laſtenberechtigte:

(. . . Namen der Berechtigten und ihrer Vertreter . . .)

II. Bezeichnung des abgelösten Weiderechts (. . . der aufgehobenen Kulturbeſchränkungsbefugniß . . . .) und ſeines Umfangs:

(Die Weide durfte mit einer beliebigen Anzahl von Schafen auf allen nicht angebauten Getreidefeldern der Markung und auf Wieſen in der Zeit vom 11. November bis 15. März ausgeübt werden).

III. Bezeichnung der auf dem abgelösten Weiderechte ruhenden Laſten und der hiefür beſtimmten Abfindungen.

(Der Weideberechtigte war verpflichtet, der Gemeinde drei Farren und einen Eber zur Benützung bei ihrer Viehzucht bereit zu halten.

Anſprüche Dritter auf den Ablöſungsſchilling ſind weder angemeldet worden, noch aus den öffentlichen Büchern zu erheben geweſen.)

IV. Tag der Ablöſungsanmeldung und Zeitpunkt des Aufhörens der Weide.

Die Ablöſung iſt von dem Berechtigten am (. . . 15. Mai 1873 . . .) angemeldet worden, und es hört ſomit die Weide am (. . . 11. November 1876 . . .) auf.

V. Weideablöſungskapital, Art und Zeit der Tilgung deſſelben und der dritten Berechtigten zu machenden Leiſtungen.

Nach den ſtattgehabten Verhandlungen ſtellt ſich der jährliche reine Ertrag der zur Ablöſung kommenden Weide- (. . . und Pferchnutzung . . .) auf . . . . —:· (. . 575 fl. . .)

Der jährliche Werth der dem Weideberechtigten obliegenden Leiſtungen berechnet ſich auf . . . . . —:· (. . 275 fl. . .)

über deſſen Abzug zur Ablöſung verbleibt . . . . . —:· (. . 300 fl. . .)

Die nach Art. 48 des Weidegeſetzes in dem 20fachen Betrage des reinen Ertrags beſtehende Ablöſungsſchuldigkeit beträgt . . . . . —:· (. . 6000 fl. . .)

und iſt (. . am 11. November 1876 . .) an den Berechtigten (koſtenfrei und aus einer Hand zu bezahlen, oder: von da an mit jährlichen fünf vom Hundert zu verzinſen und in längſtens (20) Jahren in Zeitrenten abzutragen.)

Die (20) jährige, je am (..11. November..) fällig werdende Zeitrente beträgt—:· (481 fl. 27 kr.) (und iſt, im Falle die Pflichtigen von dem ihnen nach Art. 53 Abſ. 8 zuſtehenden Rechte, größere Abſchlagszahlungen zu leiſten, Gebrauch machen, nach jeder derartigen Leiſtung für den Reſt der Tilgungsperiode neu zu berechnen.)

Vorſtehende Ablöſungsurkunde bekräftigen durch ihre Unterſchrift:

Der bisherige Weideberechtigte Die bisherigen Weidepflichtigen

. . . . . den . . . . . .

Zur Beurkundung

K. Oberamt:

Die am 27. Juni 1873 zu Berlin ausgegebene Nummer 16 des Reichsgesetzblattes enthält:

1) das Gesetz, betreffend außerordentliche Ausgaben für die Jahre 1873 und 1874 zur Verbesserung der Lage der Unteroffiziere. Vom 14. Juni 1873.
2) das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn. Vom 18. Juni 1873.
3) das Gesetz wegen Abänderung der Reichstags-Wahlkreise 5 und 6 des Regierungsbezirks Oppeln im Königreiche Preußen. Vom 20. Juni 1873.
4) das Gesetz über die Controle des Reichshaushalts für das Jahr 1873. Vom 22. Juni 1873.
5) das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 4. Juli 1868 im Königreiche Bayern. Vom 23. Juni 1873.
6) Allerhöchster Erlaß, betreffend die revidirte Instruction zum Gesetze über Maßregeln gegen die Rinderpest. Vom 9. Juni 1873.

Die am 30. Juni 1873 ausgegebene Nummer 17 enthält:

das Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870. Vom 30. Juni 1873.

Die Nummer 18, ausgegeben am 3. Juli 1873, enthält:

1) das Gesetz, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. Vom 25. Juni 1873.
2) das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes. Vom 27. Juni 1873.
3) das Gesetz, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheers und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten. Vom 30. Juni 1873.
4) Kaiserliche Verordnung, betreffend die Klassification der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem Gesetze vom 30. Juni 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen. Vom 30. Juni 1873.
5) das Gesetz, betreffend die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe. Vom 28. Juni 1873.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 9. August 1873.

Inhalt.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Diäten der Generalsuperintendenten und des Feldprobsts, sowie die Diäten und Reisekosten der Dekane und Bezirksschulaufseher. Vom 2. August 1873. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütungstaxen für die militärischen Quartier- Vorspann- und Botenleistungen im Frieden, pro 1. Juli 1873/74. Vom 28. Juli 1873.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Diäten der Generalsuperintendenten und des Feldprobsts, sowie die Diäten und Reisekosten der Dekane und Bezirksschulaufseher. Vom 2. August 1873.

Nachdem die in der Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 8. Mai 1857 (Reg. Blatt S. 33) normirten Diäten der Generalsuperintendenten und des Feldprobsts in Folge des neuen Diäten-Regulativs vom 23. Juni d. J. (Reg. Blatt S. 269) erhöht sind, wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 28. Juli 1873

1) unter Abänderung des weiteren Inhalts jener Verfügung hiemit angeordnet, daß die Gemeinden der Dekanatssitze zu den Diäten der Generalsuperintendenten, welche sich auf die Visitation ihres örtlichen Kirchenwesens sowie auf die Investitur ihrer zugleich Dekanate bekleidenden Geistlichen beziehen, künftig beizutragen haben

a) für die örtliche Kirchenviſitation

bei 1 oder 2 normalmäßig verwendeten Geiſtlichen . . . 9 fl. 55 kr. (17 Mark),
bei 3 oder 4 ſolchen Geiſtlichen . . . . . 12 fl. 50 kr. (22 Mark),
bei 5 oder mehr ſolchen Geiſtlichen . . . . . 15 fl. 45 kr. (27 Mark),

b) für die Inveſtitur des zugleich mit dem Dekanat betrauten Ortsgeiſtlichen 6 fl. 25 kr. (11 Mark).

Sodann wird

2) die in §. 2 der Verfügung der Miniſterien des Innern und des Kirchen- und Schulweſens vom 26. Auguſt 1828 (Reg.Blatt S. 692) enthaltene Beſtimmung über die Diäten und Reiſekoſten der Dekane dahin abgeändert, daß dieſelben, unter analoger Anwendung des §. 3 des neuen Diätenregulativs vom 23. Juni 1873, künftig gleich den übrigen Bezirksbeamten

a) für einen vollen Tag . . . . . 8 fl. 45 kr. (15 Mark).
b) für einen halben Tag . . . . . 5 fl. 50 kr. (10 Mark).

erhalten.

3) der Antheil an den Diäten und Reiſekoſten der Dekane, welchen die Gemeindekaſſen in evangeliſchen Orten bei Kirchen-Viſitationen und Inveſtituren geſetzlich beizutragen haben (vergl. §. 3 der Miniſterial-Verfügung vom 26. Auguſt 1828) iſt auf zwei Drittheile der in Ziff. 2 beſtimmten Averſalentſchädigung feſtgeſetzt.

4) Die in Ziff. 2 für die Diäten und Reiſekoſten der Dekane feſtgeſetzte Averſalentſchädigung findet in gleicher Weiſe auf die Bezirksſchulaufſeher Anwendung.

Stuttgart, den 2. Auguſt 1873.

Für den Kultminiſter:

Sick. Römer.

Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend die Vergütungstaxen für die militäriſchen Quartier- Vorſpann- und Botenleiſtungen im Frieden, pro 1. Juli 1873/74.

Vom 28. Juli 1873.

In Gemäßheit des Art. 27 des Geſetzes vom 18. Juni 1864 wird hiemit veröffentlicht, daß für die obenbezeichneten Leiſtungen pro 1. Juli 1873/74 aus den Militärkaſſen diejenigen Vergütungstaxen bezahlt werden, welche in der Bekanntmachung der Königlichen Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens vom 23. Dezember 1872 (Reg.-Blatt für das Königreich Württemberg Seite 465—466 und Staatsanzeiger Nro. 307) enthalten ſind.

Stuttgart, den 28. Juli 1873.

Der Miniſter des Innern:
für denſelben
Präſident Fleiſchhauer.

Der Kriegsminiſter:
für denſelben
Generalmajor Wundt.

Die am 8. Juli d. J. zu Berlin ausgegebene Nummer 19 des Reichsgeſetzblatts enthält:

1) das Geſetz, betreffend den Antheil des ehemaligen Norddeutſchen Bundes an der franzöſiſchen Kriegskoſtenentſchädigung. Vom 2. Juli 1873.
2) den Additional-Poſtvertrag mit Schweden. Vom 25. Mai 1873.
3) Bekanntmachung, betreffend die **Pharmacopoea Germanica**. Vom 4. Juli 1873.

Die Nummer 20 des Reichsgeſetzblatts, ausgegeben am 10. Juli 1873, enthält:

1) das Geſetz, betreffend die Feſtſtellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Deutſchen Reichs für 1873. Vom 4. Juli 1873.
2) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 3. Juli 1873.

Die Nummer 21 des Reichsgeſetzblatts, ausgegeben am 13. Juli 1873, enthält:

1) das Geſetz, betreffend den nach dem Geſetze vom 8. Juli 1872 einſtweilen reſervirten Theil der franzöſiſchen Kriegskoſtenentſchädigung. Vom 8. Juli 1873.
2) den Poſtvertrag mit Italien. Vom 11. Mai 1873.
3) Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Correſpondenz zwiſchen Behörden verſchiedener Bundesſtaaten. Vom 8. Juli 1873.

Die Nummer 22 des Reichsgesetzblatts, ausgegeben am 15. Juli 1873, enthält:

das Münzgesetz. Vom 9. Juli 1873.

Die Nummer 23 des Reichsgesetzblatts, ausgegeben am 24. Juli 1873, enthält:

1) das Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 7. Juli 1873.
2) Bekanntmachung, betreffend die neue Redaction des Zolltarifs. Vom 12. Juli 1873.
3) Verordnung über die Abgrenzung der Bezirke der Disciplinarkammern. Vom 11. Juli 1873.
4) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken. Vom 11. Juli 1873.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 16. August 1873.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Eichungsämter. Vom 7. August 1873.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Eichungsämter.

Vom 7. August 1873.

Seit der Bekanntmachung vom 21. März 1872, Reg.Blatt S. 122, sind die nachstehenden Aenderungen im Bestand der Gemeinde-Eichungsämter eingetreten, welche hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

I. Neue Eichungsämter wurden errichtet:

im Donaukreis:

Münsingen für Faßeichung und Eichung von Flüssigkeitsmaßen;

II. Die Erweiterung der Befugnisse bereits bestehender Eichungsämter, beziehungsweise Faßeichungsanstalten ist genehmigt worden:

im Neckarkreis:

Stuttgart, außer der bereits genehmigten Eichung von Längenmaßen, Flüssigkeitsmaßen, Fässern, Trockenhohlmaßen, Gewichten und Wagen, Präcisionsgewichten und Gasmessern auch für die Eichung der Goldmünzgewichte;

im Schwarzwaldkreis:

Ebingen, Oberamts Balingen, außer der bereits genehmigten Eichung von Längenmaßen, Flüssigkeitsmaßen, Fässern, Trockenhohlmaßen, Gewichten und Wagen, Präcisionsgewichten auch für die Eichung der Goldmünzgewichte.

Tübingen, außer der bereits genehmigten Eichung von Längenmaßen, Flüssigkeitsmaßen, Fässern, Gewichten und Wagen, Präcisionsgewichten auch für die Eichung der Goldmünzgewichte.

im Jagstkreis:

Mergentheim, außer der bereits genehmigten Eichung von Fässern, Gewichten, Wagen und Flüssigkeitsmaßen des gewöhnlichen Verkehrs auch für die Eichung der Längenmaße;

im Donaukreis:

Leutkirch, außer der bereits genehmigten Eichung von Fässern auch für Eichung der Flüssigkeitsmaße des gewöhnlichen Verkehrs;

Ochsenhausen, Oberamts Biberach, außer der bereits genehmigten Eichung von Fässern auch für Eichung der Flüssigkeitsmaße des gewöhnlichen Verkehrs.

III Neue Faßeichungsanstalten wurden errichtet:

im Neckarkreis:

in	Gemmrigheim,	O.A.	Besigheim,
„	Ilsfeld,	„	„
„	Cleebronn,	„	Brackenheim,
„	Kleingartach,	„	„
„	Rommelshausen,	„	Canstatt,
„	Denkendorf,	„	Eßlingen,
„	Neuhausen,	„	„
„	Thalheim,	„	Heilbronn,
„	Weil im Dorf,	„	Leonberg,
„	Auenstein,	„	Marbach,
„	Kleinaspach,	„	„
„	Kleinbottwar,	„	„
„	Mundelsheim,	„	„
„	Diefenbach,	„	Maulbronn,
„	Wiernsheim,	„	„
„	Bothnang,	„	Stuttgart,
„	Großsachsenheim,	„	Vaihingen,

in Affaltrach,	O.A.	Weinsberg,
„ Bretzfeld,	„	„

im Schwarzwaldkreis:

in Beuren,	O.A.	Nürtingen,
„ Frickenhausen,	„	„
„ Eningen,	„	Reutlingen;

im Jagſtkreis:

in Bühlerthann,	O.A.	Ellwangen,
„ Gerſtetten,	„	Heidenheim,
„ Mulfingen	„	Künzelsau,
„ Berlichingen,	„	„
„ Elpersheim,	„	Mergentheim,
„ Sindringen,	„	Oehringen,
„ Unterſteinbach	„	„
„ Unterſchlechtbach,	„	Welzheim;

im Donaukreis:

in Holzheim,	O.A.	Göppingen,
„ Uhingen,	„	„
„ Dettingen,	„	Kirchheim,
„ Mengen,	„	Saulgau,
„ Altshauſen,	„	„

IV. Das Eichungsamt in Marbach, welchem die Befugniß zu Eichung von gewöhnlichen Verkehrsgewichten und Hohlmaßen verliehen worden war, iſt auf eine gewöhnliche Faßeichungsanſtalt beſchränkt worden.

Stuttgart, den 7. Auguſt 1873.

Sick.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 29. August 1873.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Cholera. Vom 29. August 1873. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Bestimmungen über die Dienstpflicht der Mediziner und Aerzte. Vom 2. August 1873.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Cholera.

Vom 29. August 1873.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird für den Fall der Verbreitung der Cholera in Württemberg unter Aufhebung der Verfügung vom 3. September 1849 Folgendes angeordnet:

§. 1.

Zum Behufe der obersten Leitung sämmtlicher wegen der Cholera zu treffenden Maßregeln ist als Abtheilung des Ministeriums des Innern eine besondere, mit dem Minister in unmittelbarem, vorzugsweise mündlichem Verkehr stehende Commission niedergesetzt.

Eine von derselben verfaßte Belehrung über angemessenes Verhalten und die ersten Hülfsmittel bei einem Cholera-Anfalle wird den Oberämtern zur angemessenen Verbreitung und Veröffentlichung zugesendet werden.

§. 2.

Die Bezirksleitung besorgt im Falle des Ausbruchs der Cholera in einem Oberamte die aus dem Oberamtmann und Oberamtsarzte bestehende Bezirks-Commission.

In dem betreffenden Ort, in welchem sich die Cholera zeigt, werden die bürgerlichen Collegien im Einvernehmen mit dem Oberamtmann sogleich aus den hiezu beson-

ders geeigneten Ortseinwohnern und den in dem Orte ansäßigen hiezu verpflichteten oder geneigten Aerzten eine Orts-Commission zur Anordnung der nöthigen Maßregeln berufen, welche von den bürgerlichen Collegien den nöthigen Credit zur Bestreitung der Ausgaben erhält.

Die Orts-Commission wird in größeren Orten in Abtheilungen getheilt, von denen eine für Ernährung, Kleidung und anderweitige Unterstützung der Armen zu sorgen, eine zweite, womöglich unter Mitwirkung von Aerzten, Hausvisitationen vorzunehmen, dabei die Bewohner über die Nothwendigkeit der Behandlung von Diarrhöeen, über das diätetische Verhalten, die Reinlichkeit in den Wohnungen, insbesondere den Schlafräumen u. s. f. zu belehren hat.

Eine weitere Abtheilung soll den die medizinal-polizeilichen Anordnungen leitenden Arzt namentlich in Betreff der Entleerung und Desinfection der Abtritte unterstützen.

Wo es das Bedürfniß erfordert, hat die Orts-Commission für die Thätigkeit in einzelnen Distrikten Deputationen aufzustellen.

§. 3.

Die Bezirks-Commission berichtet an die Cholera-Commission:

1) telegraphisch über den erstmaligen oder wiederholten Ausbruch der Krankheit in jedem Orte, sowie in allen dringenden Angelegenheiten;
2) alle acht Tage über die Zahl der Erkrankten, Genesenen und Gestorbenen, den Verlauf der Krankheit und die etwa hiebei gemachten besonderen Erfahrungen;
3) über die erforderliche Vermehrung des ärztlichen Personals im Bezirke;
4) über etwaige Anstände nnd Zweifel, wobei sie jedoch dringende Verfügungen vorsorglich trifft.

Berichts-Erstattung an die Kreis-Regierungen findet nicht statt.

§. 4.

Für die Kosten findet die Ministerial-Verfügung vom 14. Oktober 1830, betreffend die medizinal-polizeilichen Maßregeln bei den der unmittelbaren Fürsorge des Staates unterliegenden Krankheiten, Anwendung, ferner die Bestimmungen der Medizinaltaxe vom 8. August 1869, und des Diäten-Regulativs vom 23. Juni 1873.

Für Zahlungsunfähige werden die Kosten für besondere chirurgische Verrichtungen, für Abgabe von Arzneien, Nahrungsmitteln und Getränken auch dann auf die öffent-

lichen Kaſſen übernommen, wenn ſie auf Verordnung anderer als der aufgeſtellten Armenärzte ſich gründen. (§. 37 der Verfügung vom 14. Oktober 1830). Nöthigenfalls werden den Gemeinden von der Staatskaſſe außerordentliche Beiträge geleiſtet.

Die Koſten, welche die Aufſtellung eines beſondern Hilfsarztes verurſacht, trägt die Staatskaſſe allein. Derſelbe erhält neben der regulativmäßigen Vergütung der Reiſekoſten und der Diäten der 8. Rangſtufe auch eine beſondere Zulage von täglich 5 fl. 15 kr. (9 Mark). Eine beſondere Verrechnung von Krankenbeſuchen findet nicht ſtatt.

Die Belohnung des mit der Verwaltung des Notharzneimittel-Vorraths beauftragten Arztes oder Wundarztes wird von der Orts-Commiſſion nach den Verhältniſſen des einzelnen Falles bemeſſen (§. 12).

§. 5.

Die Aufgabe der Orts-Commiſſion beſteht:

1) in Maßregeln zur Verhütung der Einſchleppung der Seuche;
2) in ſolchen, welche die Weiterverbreitung derſelben im Falle ihrer Einſchleppung verhüten ſollen,

und

3) in ſolchen, welche die Verpflegung der Kranken und die Beſtattung der Todten betreffen.

Verhütung der Einſchleppung der Cholera.

§. 6.

Zeigt ſich die Krankheit in der Nähe des Bezirks, ſo wird die Bezirks-Commiſſion ſogleich alle diejenigen Vorkehrungen treffen, welche zu ihrer Ausführung einige Zeit erfordern, und vor Allem verhindern, daß Jahrmärkte oder größere Verſammlungen ſtattfinden.

Die Lebensmittelpolizei iſt in verſchärfter Weiſe zu handhaben.

Außerdem hat ſich dieſelbe in ſolchen Orten, in welchen ſich eine Eiſenbahnſtation befindet, mit der Bahnhof-Inſpection in Verbindung zu ſetzen, um eine Controle über die Desinfection der Abtritte im Bahnhof ausüben zu können, und die in der betreffenden Station ausſteigenden, nicht weiter reiſenden Choleraverdächtigen, ſoweit die Conducteure auf ſolche aufmerkſam machen, ſogleich ärztlicher Behandlung übergeben zu können.

Diejenigen, welche in der Familie keine Unterkunft finden, sind in das hiefür bereit gehaltene Lokal (§. 7.) zu bringen.

Verhütung der Weiterverbreitung.

§. 7.

Für Reinlichkeit der Wohnungen und Kleidung, warme Bekleidung und gesunde Kost, sowie für das nöthige Brennholz minder Bemittelter, für Ausmittelung und Ausrüstung des erforderlichen Lokals zur Unterbringung solcher Kranken, die in der Familie keine Unterkunft finden, für Aufstellung und angemessene Instruirung von Krankenwärtern und Krankenträgern, deren Namen und Wohnung zu veröffentlichen ist, für Nothlokale in den größeren Städten des Landes zur ersten augenblicklichen Unterbringung von Kranken bei plötzlichen Anfällen, endlich für die nöthigen Transportmittel, wird die Orts-Commission im Einvernehmen mit den betreffenden Behörden und Privatvereinen schleunige Sorge tragen.

Besonders ist darauf zu achten, daß, wenn immer möglich, ständige Krankenträger angestellt werden, welchen dieselben Vorsichtsmaßregeln anbefohlen werden, wie sie für die Wärter, Wäscherinnen und Leichenfrauen angegeben sind (§. 12).

Bei Ausmittelung der Lokale zur Unterbringung unbemittelter oder sonst nicht gehörig verpflegter Kranker ist darauf zu sehen, daß dieselben hoch gelegen sind, oder daß wenigstens der Untergrund nicht feucht ist, und daß derselbe auf keinen Fall einen größeren mit anderen Wohngebäuden in Verbindung stehenden für Abführung von Excrementen dienenden Kanal enthält. Die Krankenzimmer sollen leicht gelüftet werden können und einen gehörigen Luftraum haben.

§. 8.

Solange die Schließung der Schulen wegen der größeren Verbreitung der Krankheit in einem Ort nicht verfügt ist, soll dann, wenn einzelne Fälle derselben vorkommen, Eltern, welche ihre Kinder vom Schulbesuche befreit wünschen, die Erlaubniß hiezu nicht erschwert werden.

§. 9.

Die Fürsorge für die öffentliche Reinlichkeit, gesunde Beschaffenheit der Luft und der Nahrungsmittel, die Aufsicht auf Bettler und Landstreicher muß nach den bestehenden Vorschriften mit besonderer Aufmerksamkeit gehandhabt werden.

Die Reinhaltung der Straßen, Abzugs-Kanäle, Hofräume u. ſ. f. ſoll regelmäßig betrieben werden, und, wenn es angeht, durch Abſchwemmung geſchehen. Pfützen und ſtehendes Waſſer müſſen ohne Verzug abgeleitet werden.

Außer der Sorge für gutes reines Trinkwaſſer im Allgemeinen, der Reinhaltung der Brunnenſtuben, Hülben u. ſ. f. iſt es nothwendig, alle Pumpbrunnen in den Straßen, in der Nähe von Abtritten und von Häuſern mit Cholerakranken ſofort zu ſchließen.

Gegenſtand der Desinfektion iſt Alles, woran Entleerungen von Cholerakranken haften könnten, alſo Zimmerböden, Bettſtellen, Bettſchüſſeln, Nachttöpfe, Nachtſtühle, Wäſche und Kleider; bei beſonderer Gefahr ſind beide letztere zu verbrennen. Ferner ſind zu desinficiren alle diejenigen Orte, welche zur Aufſammlung, Fortſchaffung und Ableitung jener Entleerungen gebraucht werden. Die Desinfection der Luft der Krankenzimmer iſt bei gehöriger Lüftung derſelben weniger nöthig.

Münden die Abtrittſchläuche auf den bloſen Boden oder in nicht waſſerdichte Gruben, ſo ſind unverweilt Fäſſer, Kübel oder andere Behälter unter dieſelben zu ſtellen.

Nicht waſſerdichte hölzerne Behälter werden in ihren Fugen ausgepicht und, wie die zuerſt genannten, auf Steinplatten oder zuſammengelegte Steine geſtellt und Stroh dazwiſchen gelegt.

Dieſe Behälter ſind jedesmal nach ihrer Entleerung und Reinigung etwa zum 4. Theil ihres Kubikinhaltes mit Desinfections-Flüſſigkeit zu füllen.

Aehnlich werden waſſerdicht ausgemauerte Gruben oder ſteinerne Tröge behandelt.

Die Abtrittsſchläuche werden entweder ausgeſchwefelt, oder mit der Desinfectionslöſung begoſſen, am beſten mittelſt einer mit einer Brauſe verſehenen Gießkanne.

Die Entleerung und Desinfection der Abtritte in Cholerahäuſern, ſowie der aller öffentlichen Gebäude, namentlich Eiſenbahnſtationen, Wirthshäuſer, Theater, Kaſernen, Schulgebäude u. ſ. f. geſchieht täglich.

Die Reinigung und Desinfection der Abtritte der übrigen Wohngebäude wird ſofort begonnen und mindeſtens alle 5 Tage wiederholt; die Vornahme iſt von Amtswegen ſtreng zu kontroliren.

Der Inhalt der Abtritte ſoll auf Felder gebracht werden, welche in beträchtlicher Entfernung von Wohngebäuden, und namentlich nicht in der Nähe von Brunnen oder Brunnenleitungen liegen.

Die Fäkalmaſſen werden dort in eine Grube von höchſtens 1—2 Fuß Tiefe und

möglichſt großer Grundfläche gebracht und mit Erde, oder, wo derſelbe zu beſchaffen iſt, mit Gyps bedeckt.

Unter keinen Umſtänden iſt es zu dulden, daß die Fäkalmaſſen in Bäche, Flüſſe oder ſtehende Waſſer oder auf Düngerſtätten geworfen werden.

Bei weiterer Verbreitung der Cholera in einer Gemeinde ſoll die Entleerung und Desinfection aller Abtritte in die Hand der Ortspolizei allein gelegt werden. Dieſelbe hat beſondere Leute zu dieſem Zwecke aufzuſtellen, welche unter der Aufſicht einzelner Mitglieder der Orts-Commiſſion ſtehen und ſpeziell von dem dirigirenden Arzte überwacht werden. Erkannt wird die nicht gehörig durchgeführte Desinfection an der alkaliſchen Reaktion der Abtritts-Flüſſigkeit.

Ein Tropfen derſelben, mit einem Stab von Glas oder Holz auf Kurkumapapier gebracht, färbt dieſes bei alkaliſcher Reaktion braun.

Allen Betheiligten iſt klar zu machen, daß die Reinigung und Desinfection der Abtritte eine prophylaktiſche Maßregel iſt, mit welcher nicht gewartet werden darf, bis die Cholera in einem Hauſe ausgebrochen iſt.

Die Reinigung und Desinfection der Abtritte iſt mindeſtens 4 Wochen nach dem Erlöſchen der Seuche in der Gemeinde fortzuſetzen.

§. 10.

Desinfectionsmittel.

Im Allgemeinen muß feſtgehalten werden, daß ſoviel von der Desinfectionslöſung zu den Fäkalmaſſen zugeſetzt werden ſoll, bis dieſelben ſauer reagiren.

Die paſſendſten Stoffe zur Desinfection der Abtritte ſind ſchwefelſaures Eiſen, ſchwefelſaurer Zink, Manganchlorür, ſchwefelige Säure (angezündete Schwefelſchnitten), ſchwefeligſaures Natron, Karbolſäure (Frankfurter Kreoſot), Holzeſſig.

Man verwendet am zweckmäßigſten:

Eiſenvitriol unvermiſcht ½ Pfund auf 1 Liter Waſſer und etwa 25 Gramme für einen Tag und eine Perſon.

Eiſenvitriol 100 Gramme, Karbolſäure 10 Gramme auf 1 Liter Waſſer. Karbolſäure allein iſt weniger zweckmäßig, obgleich ſie den Geruch ſehr raſch verſchwinden macht.

Eiſenvitriol, Zinkvitriol und Manganchlorür, von jedem 50 Gramme auf 1 Liter Waſſer, 25 Gramme ſchwefeligſaures Natron und 100 Gramme Manganchlorür auf 1 Liter Waſſer iſt beſonders empfehlenswerth.

Von diesen Lösungen werden je nach der Größe der Behälter sich richtende Mengen verwendet, auf keinen Fall weniger als 4 Liter auf einen Kubikfuß Fäkalmasse.

Zum Ausschwefeln der Abtrittsschläuche werden gewöhnliche Schwefelschnitten gebraucht.

Die Desinfection der Zimmerböden, Bettgestelle, Nachtstühle und der Wäsche geschieht mit Chlorkalk, etwa 25 Gramme auf ein Liter Wasser. Eine Lösung von schwefelsaurem Zink im gleichen Verhältnisse kann gleichfalls zu diesem Zweck verwendet werden. Doch sollte bei dieser womöglich Regen- oder Flußwasser genommen werden. — Die Wäsche wird vollständig untergetaucht und einige Stunden stehen gelassen. Betten und Kleider werden in einen bis zu 70—80° R. erhitzten Raum gebracht und dann geschwefelt.

Die Bezirkscommissionen haben darauf zu achten, daß ein genügender Vorrath von Desinfectionsmitteln zur Verfügung steht; besonders ist zu empfehlen, solche unentgeltlich an minder Bemittelte nach deren Bedarf abzugeben.

§. 11.

In größeren Orten wird die Ortscommission für Stationen sorgen, in welchen jeder Zeit, vor Allem aber Nachts, ein Arzt zu treffen ist.

In Orten, welche keinen Arzt haben, ist erforderlichen Falls für die Dauer der Krankheit ein solcher mit dem Wohnsitz im Ort aufzustellen, jedenfalls aber für augenblickliche Hülfe, Berichtserstattung ꝛc. (§. 21 der Verfügung vom 14. Oktober 1830, betreffend die medizinisch-polizeilichen Maßregeln bei den der unmittelbaren Fürsorge des Staates unterliegenden Krankheiten), ein Wundarzt anwesend zu halten und angemessen zu instruiren.

Ist in einem Bezirke Mangel an den nöthigen Aerzten, so wird der Cholera-Commission schleunig Anzeige erstattet, vorsorglich aber der nächste verfügbare Arzt berufen.

§. 12.

Die ärztliche Behandlung aller Kranken, welche sich nicht auf ihre Kosten ärztliche Hilfe verschaffen wollen, und nicht in Anstalten mit eigenen Aerzten untergebracht sind, liegt den Oberamtsärzten und den ihnen nöthigenfalls von der Cholera-Commission beizugebenden Hilfsärzten ob.

In Orten, welche keine Apotheke besitzen, wird die Ortscommission erforderlichen-

falls für die Einrichtung eines Notharzneimittelvorraths und Gebrauchsanweisung Sorge tragen, welcher unter dem Verschluß des im Orte stets anwesenden Arztes oder Wundarztes (§. 11) steht.

Die Medikamente aus demselben werden unentgeltlich abgegeben.

Die Aerzte haben ihre Aufmerksamkeit neben den Kranken mit ausgesprochener Cholera auch den an Diarrhöe leidenden zuzuwenden und dafür zu sorgen, daß Einrichtungen getroffen werden, welche die ärmere Volksklasse für ärztliche Behandlung dieses Unwohlseins geneigter machen. Wenn es möglich ist, so sollen auch diese Kranken in ein besonderes Lokal aufgenommen, verpflegt und von der Ortscommission unterstützt werden.

Solange sich die Cholera nur auf einzelne Fälle beschränkt, ist es gerathen, dieselben in ein für solche Fälle allein bestimmtes Haus zu bringen. Wenn dies nicht möglich ist, soll wenigstens der Verkehr der Kranken und ihrer Umgebung mit den übrigen Einwohnern möglichst beschränkt werden.

Namentlich sollen erstere die gemeinschaftlichen Abtritte nicht benützen. Die Ausleerungen der Kranken sollen in einem besonderen, die Desinfectionslösung enthaltenden Gefäß gesammelt und nicht in die Abtritte geworfen, sondern auf das freie Feld gebracht werden.

Die Räume, in denen sich Cholerakranke befinden, sind täglich 3mal gehörig zu lüften.

Essigräucherungen können nebenbei, aber nicht allein, angewendet werden. Chlorräucherungen sind weniger zweckmäßig.

Gegen Erkältungen beim Auslüften sind die Kranken durch warme Bedeckung und Kleidung, sowie unter Umständen durch Heizung, zu schützen.

Die Krankenwärter, Krankenträger und diejenigen Personen, welche die Wäsche der Kranken besorgen, müssen besonders darüber belehrt werden, daß der Ansteckungsstoff in den Stuhlgängen und dem Erbrochenen enthalten ist. Außer dem nöthigen diätetischen Verhalten ist ihnen daher anzuempfehlen, sich jedesmal ohne Ausnahme, bevor sie Nahrungsmittel oder Getränke zu sich nehmen, die Hände sorgfältig mit einer verdünnten Lösung von übermangansaurem Kali, und nachher mit Seife, zu waschen. (Chlorkalk macht bei öfterem Gebrauche die Hände wund.)

Die Wäscherinnen müssen außerdem noch angewiesen werden, niemals ohne vorhergehende gründliche Desinfection die Cholerawäsche zu waschen.

Die von Fremden benützte Wäsche der Gasthöfe muß unter allen Umständen desinficirt werden, ehe sie zum Waschen kommt.

In den Cholera-Spitälern ist eine genaue Controle über die Ausleerungen der Kranken und deren sofortige Desinfection einzuführen.

Für Herbeischaffung von Eis in genügendem Vorrath muß bei Zeiten gesorgt werden.

§. 13.

Die Aerzte werden die Ortscommission in fortgesetzter Kenntniß über die Zahl der Erkrankten, den Stand und Verlauf der Krankheit erhalten, vorgefundene Mängel und Gebrechen in den Anstalten sogleich in der Commission zum Vortrage bringen und auf Abhilfe dringen, falls dies aber nicht geschieht, der Bezirks-Commission Anzeige erstatten, welcher sie auch regelmäßige Uebersichten über den Gang der Krankheit und namentlich auch ihre Erfahrungen über das eingeschlagene Heilverfahren mittheilen werden.

Der die Behandlung der Epidemie leitende Arzt hat eine genaue Liste über alle Erkrankungsfälle führen zu lassen, in welcher die Straße, Hausnummer und das Stockwerk, in welchem der Kranke wohnt, die Zahl der Hausbewohner, das Alter und der Stand des Kranken, das Datum seiner Erkrankung, der Entlassung aus der Behandlung oder des Todes anzugeben sind.

Besondere Bemerkungen und Zusammenfassung der Beobachtungs-Ergebnisse werden erst nach dem Aufhören der Epidemie erwartet.

In diesen Schlußberichten ist ein besonderes Augenmerk auf die Entstehung und weitere Verbreitung der Epidemie zu richten, sowie anzugeben, in welchen Häusern die meisten Erkrankungen vorkamen, in welchem Verhältniß die Choleraerkrankung zu der leichten Diarrhöe stand, ob und welchen Einfluß die Witterung, die Beschaffenheit des Bodens, des Trinkwassers u. s. f. auf Ausbreitung der Krankheit gehabt haben.

§. 14.

Die Beerdigung ist möglichst einfach, ohne auffallende Abweichung von den bestehenden Gebräuchen, Morgens früh oder Abends spät, vor dem Ablauf von 48 Stunden nur bei dem Hervortreten der in §. 6 der K. Verordnung vom 22. September 1842, betreffend die Zeit der Leichenöffnungen und Beerdigungen angegebenen von dem Leichenschauer wahrgenommenen Kennzeichen des Todes, vorzunehmen.

Wo Leichenhäuser bestehen, ist die baldige Verbringung der an der Cholera Gestorbenen in dieselben anzuordnen. In Orten, in welchen keine Leichenhäuser vorhanden sind, sollen bei starker Vermehrung der Todesfälle provisorische Baraken auf den Kirchhöfen zur Unterbringung und Bewachung der Leichen bis zu deren Beerdigung errichtet werden.

Die Leichenfrauen sind in ähnlicher Weise, wie die Krankenwärter und Wäscherinnen zu belehren, namentlich also darüber, daß der Darminhalt der Leiche sowohl, als die aus dem Munde derselben ausfließende Flüssigkeit Träger des Ansteckungsstoffes sind.

Ferner ist anzuordnen, daß diejenigen Personen, welche die Leiche besorgen, nicht auch zugleich die Leichenbegängnisse ansagen.

Stuttgart, den 29. August 1873.

Sick.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Bestimmungen über die Dienstpflicht der Mediziner und Aerzte.

Vom 2. August 1873.

In Vollziehung des Artikel 10 der Militär-Convention vom 21—25. November 1870 werden im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 26. Juni, 4. Juli, 10. Dezember und 21. Dezember 1872 und vom 23. Mai 1873 (Reg.Blatt von 1872 S. 243 und 248 und von 1873 S. 3, 9 und 197) nachstehende Bestimmungen über die Dienstpflicht der Mediziner und Aerzte zur Verkündigung gebracht.

Stuttgart, den 2. August 1873.

Der Minister des Innern:
Sick.

Der Kriegsminister:
J. V.
Wundt.

Zusammenstellung der Bestimmungen über die Dienstpflicht der Mediziner und Aerzte.

Berlin, den 12. April 1873.

In Folge der Allerhöchsten Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873 wird in Betreff der Dienstpflicht der Mediziner und Aerzte Nachstehendes bestimmt:

1) Die Festsetzungen des §. 172 der Militair-Ersatz-Instruktion erleiden insofern eine Abänderung, als sämmtliche Mediziner und Aerzte während der ersten Hälfte ihrer aktiven Dienstzeit zum Dienst mit der Waffe herangezogen werden. Es bleibt jedoch jedem Einzelnen freigestellt, seiner Dienstverpflichtung ganz mit der Waffe zu genügen, ohne der Berechtigung zum einjährigen Dienst verlustig zu gehen.

   Sämmtliche Mediziner, beziehungsweise Aerzte, welche dem aktiven Dienststande oder dem Beurlaubtenstande angehören, finden im Mobilmachungsfalle eventl. für den Sanitätsdienst Verwendung.

2) Mediziner und Aerzte, welche vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen werden, dürfen, wenn sie bereits sechs Monate gedient haben, der Reserve resp. Landwehr des Sanitäts-Korps überwiesen werden.

   Im Uebrigen finden auf sie die Bestimmungen des Paragraphen 50 und 51 der Militair-Ersatz-Instruktion Anwendung.

3) Die mit Ausstand zum Dienstantritt versehenen Mediziner haben sich im Mobilmachungsfalle laut §. 160 a. a. O. bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk sie gestellungspflichtig sind, sogleich zu melden.

   Diejenigen, welche bereits sechs Semester studirt haben, sind, ohne weitere Bestimmungen abzuwarten, auszuheben und je nach Anordnung des betreffenden Generalkommandos*) einem Infanterie-Ersatz-Truppentheil des Armee-Korps zur Ausbildung zu überweisen.

   Ihre weitere Verwendung im Sanitätsdienst hängt von dem Bedarf und dem Grade ihrer Befähigung ab.

   Diejenigen, welche in ihren Studien noch nicht so weit vorgeschritten sind, werden vorläufig bis zur Beendigung des sechsten Semesters von der Aushebung zurückgestellt. Nach diesem Termin ist ihre Einstellung in gleicher Weise zu veranlassen.

4) Die der Ersatz-Reserve 1. Klasse angehörigen Mediziner und Aerzte sind bei eintretender Mobilmachung einzubeordern und vorläufig demselben Ersatz-Truppentheil zu überweisen, wie die unter Nr. 3 bezeichneten Individuen.

5) Mediziner und Aerzte, welche in Kriegszeiten aus der Ersatz-Reserve eingezogen gewesen sind und im Sanitätsdienst Verwendung gefunden haben, treten, wenn die Zeit ihrer Dienstleistung drei

---

*) Das Generalkommando 13. (Königl. Württemb.) Armee-Corps macht nach erfolgter Mobilmachung dem Ober-Rekrutirungsrath den resp. Infanterie-Truppentheil namhaft. Der Ober-Rekrutirungsrath versieht die Ersatz-Commissionen mit der nöthigen Anweisung.

Monate übersteigt, zur Reserve beziehungsweise Landwehr des Sanitäts-Korps über, und zwar in der Regel die approbirten Aerzte als Unterärzte, die übrigen als Lazarethgehülfen.

6) Diejenigen Mediziner, welche nach sechsmonatlicher aktiver Dienstzeit seitens der Truppentheile entlassen werden, nachdem sie das vorgeschriebene Dienstzeugniß erlangt haben, treten unter Vorbehalt der Ableistung des Restes ihrer aktiven Dienstverpflichtung zur Reserve des Sanitäts-Korps über.

In ihre Militair-Pässe und Ueberweisungs-Nationale ist unter der Rubrik „Versetzungen" einzutragen: „Zum Sanitäts-Korps."

Die Rubrik: „Zur Disposition beurlaubt ꝛc." ist zu durchstreichen.

Die Rubrik: „Zur Reserve entlassen ꝛc." ist auszufüllen und am Schluß durch die Worte zu vervollständigen: „unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstverpflichtung."

Ein Führungs-Attest bedürfen beregte Mannschaften nicht, vielmehr vertritt das Dienstzeugniß die Stelle desselben.

Das für das Führungsattest vorgeschriebene Schema darf mit den entsprechenden Modifikationen zur Ausstellung des Dienstzeugnisses benutzt werden.

7) Die nach vorstehenden Bestimmungen zur Reserve des Sanitäts-Korps entlassenen Mediziner gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und sind in den Listen und Rapporten als Lazarethgehilfen zu führen.

Nach Beendigung des sechsten Semesters ihrer Studien dürfen dieselben durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandos, in dessen Kontrole sie stehen, bei dem Korps-General-Arzt unter Einreichung eines Lebenslaufs, sowie der bezüglichen Universitäts-Zeugnisse den Antrag stellen, ihnen für den Mobilmachungsfall die Qualifikation eines Unterarztes beizulegen.

Wird der Antrag genehmigt, so ist seitens des Landwehr-Bezirks-Kommandos ein entsprechender Zusatz zu den Militairpapieren zu machen und der Betreffende in den Listen und Rapporten unter Vorbehalt seiner späteren Ernennung nunmehr als Unterarzt zu führen.

8) Was die Ableistung des Restes der aktiven Dienstverpflichtung anbetrifft, so darf der Dienstantritt ein für alle Mal bis zum 1. Oktober desjenigen Jahres ausgesetzt werden, in welchem der Betreffende das 26. Lebensjahr vollendet.

Ein weiterer Ausstand und zwar höchstens auf ein ferneres Jahr darf seitens des General-Kommandos bewilligt werden.

Das Gesuch ist rechtzeitig durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandos dem Korps-General-Arzt vorzulegen.

9) Spätestens vierzehn Tage vor Ablauf des Ausstandes haben sich die in Rede stehenden Mannschaften bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, abzumelden und dasjenige Armee-Korps zu bezeichnen, in dessen Bereich sie den Rest ihrer aktiven Dienstverpflichtung zu absolviren wünschen. Das Landwehr-Bezirks-Kommando veranlaßt nach Analogie des §. 58. 5 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc.,

vom 5. September 1867 die Ueberweisung an den betreffenden Korps-General-Arzt, welcher demnächst die Ueberweisungs-Liste remittirt.

Die Einstellungs-Termine sind in der Regel der 1. April und der 1. Oktober jeden Jahres. Gesuche um außerterminliche Einstellung unterliegen der Entscheidung des General-Kommandos.

10) Unterlassen die in Rede stehenden Individuen die rechtzeitige Anmeldung zur Absolvirung des Restes ihrer aktiven Dienstpflicht, so sind sie durch das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, einzubeordern und ohne Rücksicht auf etwaige persönliche Wünsche, sowie ohne Anspruch auf eine eventuelle Vergütigung zur Dienstleistung bei demjenigen Armee-Korps heranzuziehen, zu dessen Bezirk das betreffende Landwehr-Bataillon gehört.

Ungehorsam gegen die Einberufungs-Ordre wird auf Grund der bestehenden Bestimmungen bestraft.

11) Haben Mediziner während der Dauer ihres Ausstandes die Staatsprüfungen nicht absolvirt oder das Studium der Medizin aufgegeben, so haben sie den Rest ihrer aktiven Dienstverpflichtung mit der Waffe abzuleisten, und sind demnächst zum Beurlaubtenstande ihrer Waffengattung überzuführen.

12) Die einjährig freiwilligen Aerzte treten nach absolvirter aktiver Dienstzeit vorläufig als Unterärzte in den Beurlaubtenstand zurück.

13) Wenn Offiziere oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes, ohne dem Sanitäts-Korps anzugehören, die Approbation als Arzt besitzen, so ist dies in den Personal-Papieren, Stammlisten ꝛc. besonders anzumerken.

Genügen approbirte Aerzte ihrer aktiven Dienstpflicht ganz mit der Waffe, so ist bei ihrer Entlassung ein bezüglicher Vermerk in die Militair-Papiere aufzunehmen.

Erlangen Mediziner, welche dem Sanitäts-Korps nicht angehören, erst während ihres Verhältnisses im Beurlaubtenstande die Approbation als Arzt, so haben sie dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, unverzüglich hiervon Meldung zu erstatten.

14) Die Landwehr-Bezirks-Kommandos reichen zum 1. Dezember jeden Jahres bei Gelegenheit der Vorlage der Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes an die Linien-Infanterie-Brigade-Kommandos eine namentliche Liste derjenigen approbirten, aber dem Sanitäts-Korps nicht zugehörigen Aerzte ein, welche sich in ihrer Kontrole befinden. Beregte Listen gehen zum 15. Dezember jeden Jahres originaliter an die betreffenden General-Kommandos.

15) Alle Gesuche von Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes um Anstellung oder Beförderung ꝛc. im Sanitäts-Korps gehen durch das Landwehr-Bezirks-Kommando an den Korps-General-Arzt, welcher dieselben eventl. dem General-Stabs-Arzt der Armee *) vorlegt.

Vorstehend vorgeschriebener Geschäftsweg erhält die Bezeichnung: „Sanitäts-Instanzenweg."

16) Behufs möglichster Rücksichtnahme auf das Studium der unter Vorbehalt der Ableistung des Restes in aktiver Dienstverpflichtung zur Reserve des Sanitäts-Korps entlassenen Mediziner kann

*) In Württemberg dem Generalstabsarzt.

die zeit- und bedingungsweise Zurückstellung derselben für den Fall einer Mobilmachung oder außerordentlichen Verstärkung des Heeres verfügt werden.

Es darf erfolgen

die Zurückstellung der im 5. und 6. Universitäts-Semester befindlichen Mediziner bis zur Beendigung des 6. Semesters, die Zurückstellung der im Staats-Examen begriffenen Mediziner bis zur Beendigung desselben.

Die bezüglichen Gesuche sind unter ausreichender Motivirung, sowie unter Beifügung des Dienstzeugnisses und der Universitäts-Zeugnisse auf dem Sanitäts-Instanzenwege zum 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres dem Korps-General-Arzt vorzulegen, welcher dieselben nach Vortrag bei dem General-Kommando eventl. genehmigt.

Die verfügte Zurückstellung bleibt auch beim Verziehen in andere Bezirke gültig und ist demgemäß in die Ueberweisungs-Nationale aufzunehmen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 234/3. 73. A. I. a.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 13. September 1873.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einsetzung der Brandversicherungs-Inspektoren bei der Gebäudebrandversicherungs-Anstalt in eine höhere Rangklasse. Vom 20. August 1873. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Prüfung der Apotheker. Vom 8. September 1873. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung einer weiteren Präbende für unterstützungsbedürftige Fräulein vom ritterschaftlichen Adel. Vom 9. September 1873. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Qualifikation für den einjährig freiwilligen Militärdienst. Vom 2. September 1873.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einsetzung der Brandversicherungs-Inspektoren bei der Gebäudebrandversicherungs-Anstalt in eine höhere Rangklasse.

Vom 20. August 1873.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschließung vom 15. d. M. die Vorrückung der Brandversicherungs-Inspektoren bei der Gebäudebrandversicherungs-Anstalt von der achten in die siebente Stufe der Rangordnung gnädigst verfügt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 20. August 1873.

Sick.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Prüfung der Apotheker.

Vom 8. September 1873.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzleramts wird hiedurch unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiedurch die Vorschriften der Verfügungen

vom 5. März 1872 (Reg.Blatt S. 100) und vom 12. August 1872 (Reg.Blatt S. 276) näher bestimmt werden.

Stuttgart, den 8. September 1873. Sick.

Bekanntmachung,

betreffend die Prüfung der Apotheker. Vom 18. Juli 1873.

Auf Grund der Bestimmung im §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 245) hat der Bundesrath beschlossen, die Bekanntmachung vom 25. September 1869, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker (B.-G.-Bl. S. 635), dahin zu ändern, daß das zweite Alinea des §. 3 der Vorschriften über die Prüfung der Apotheker (Abschnitt IV der Bekanntmachung) folgende Fassung erhält:

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt:

1) durch den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung eines Schülers der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, in Bayern der ersten Gymnasialklasse oder des ersten Kursus eines Real-Gymnasiums. Dieser Nachweis ist zu führen durch ein Zeugniß über den in der genannten Klasse mindestens ein Jahr hindurch mit Erfolg genossenen Unterricht oder durch das Befähigungszeugniß zum Eintritt als einjährig Freiwilliger in die Armee;
2) durch eine dreijährige Lehr- und eine dreijährige Servirzeit, von welcher letzteren jedoch mindestens die Hälfte in einer inländischen Apotheke zugebracht sein muß;
3) durch ein mindestens einjähriges Universitäts-Studium. Dem Besuche einer Universität ist der Besuch der pharmaceutischen Fachschule bei der Herzoglich braunschweigischen polytechnischen Schule (Collegium Carolinum), sowie der Besuch der polytechnischen Schule zu Stuttgart oder derjenigen zu Karlsruhe gleichzuachten.

Die Erfüllung der unter 2 und 3 erwähnten Vorbedingungen ist durch Zeugnisse in beglaubigter Form nachzuweisen.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Januar 1874 in Kraft.

Diejenigen Kandidaten der Pharmacie, welche bereits vor diesem Zeitpunkt in die Lehre getreten waren, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen;

jedoch haben die am 1. Januar 1874 noch in der Lehre befindlichen Kandidaten eine dreijährige Lehr- und eine dreijährige Servirzeit und die am genannten Tage noch in der Servirzeit Begriffenen eine dreijährige Servirzeit darzuthun.

Berlin, den 18. Juli 1873.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung einer weiteren Präbende für unterstützungsbedürftige Fräulein vom ritterschaftlichen Adel. Vom 9. September 1873.

In Folge der Vermehrung des Präbendenfonds für Fräulein vom ritterschaftlichen Adel haben Seine Königliche Majestät vermöge Höchster Entschließung vom 4. d. M. die bisherige Zahl von eilf Präbenden auf zwölf, wovon jede mit einem jährlichen Genuß von zweihundert Gulden verbunden ist, zu erhöhen geruht, was hiemit unter Bezugnahme auf die K. Stiftungsurkunde vom 6. April 1818 §. 2 (Reg.Blatt S. 146) bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 9. September 1873.

Sick

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und des Kriegs-Wesens, betreffend die Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Qualifikation für den einjährig freiwilligen Militär-Dienst. Vom 2. September 1873.

Im Anschluß an die diesbezüglichen Veröffentlichungen im Regierungsblatt für das Königreich Württemberg Nro. 27 von 1872 und Nro. 18 von 1873 wird hiemit bekannt gegeben, daß zu Folge einer veränderten Organisation der Realanstalten Heilbronn und Hall künftig nicht mehr die Klassen VI. sondern die Klassen VII. dieser Anstalten diejenigen sind, deren ordnungsmäßige Absolvirung für Ertheilung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Dienst erforderlich ist.

Stuttgart, den 2. September 1873.

Für den Kriegs-Minister
Wundt.

Sick.

Die unterm 2. Auguſt d. J. zu Berlin ausgegebene Nummer 24 des Reichsgeſetzblattes enthält:

1) Verordnung, betreffend die anderweite Feſtſtellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873. Vom 12. Juli 1873.
2) Verordnung, betreffend die Beſchaffung der Kautionen der Poſt- und Thelegraphen-Beamten. Vom 12 Juli 1873.
3) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker. Vom 15. Juli 1873.
4) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichniſſes der gewerblichen Anlagen, welche einer beſonderen Genehmigung bedürfen. Vom 20. Juli 1873.

Die unterm 14. Auguſt 1873 ausgegebene Nummer 25 des Reichsgeſetzblattes enthält:

1) Geſetz, betreffend die Feſtſtellung der Haushalts-Etats für das Jahr 1874. Vom 5. Juli 1873.
2) Verordnung, betreffend die Feſtſtellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1874. Vom 12. Juli 1873.

Die unterm 23. Auguſt 1873 ausgegebene Nummer 26 des Reichsgeſetzblattes enthält eine Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Rußland wegen des gegenſeitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen. Vom 18. Auguſt 1873.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 7. Oktober 1873.

Inhalt.

Bekanntmachung sämmtlicher Ministerien, betreffend die portopflichtige Correspondenz zwischen Behörden verschiedener deutscher Bundesstaaten. Vom 27. September 1873. — Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Auflösung des Amtsnotariats Mundelsheim und eine veränderte Eintheilung der Notariatsbezirke im Oberamte Marbach. Vom 30. September 1873. — Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die Verleihung einer höheren Rangstufe an mehrere Beamtenkategorieen. Vom 27. September 1873. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend eine Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Italien wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger, Uebernahme vormaliger Staatsangehöriger und Ausgewiesener und Beseitigung des Paßzwangs. Vom 26. September 1873. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die „Steinbeisstiftung" in Stuttgart. Vom 30. September 1873. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Berichtigung des Textes des Weidegesetzes vom 26. März d. J. Vom 1. Oktober 1873.

Bekanntmachung sämmtlicher Ministerien, betreffend die portopflichtige Correspondenz zwischen Behörden verschiedener deutscher Bundesstaaten. Vom 27. September 1873.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 8. Juli d. J. (Reichsgesetzblatt Nro. 21 von 1873 Seite 232), wird den sämmtlichen Staats- und Gemeindebehörden nachstehend die Bekanntmachung vom 29. August 1870 über die Behandlung der portopflichtigen Correspondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten mit dem Auftrage mitgetheilt, die Bestimmungen dieser letzterwähnten Bekanntmachung vom 1. Oktober d. J. an im Verkehr mit Behörden anderer Staaten des Deutschen Reichs in Anwendung zu bringen.

Stuttgart, den 27. September 1873.

Mittnacht. Sick. Geßler. v. Suckow. Renner.

Bekanntmachung,

betreffend die Correſpondenz zwiſchen Behörden verſchiedener Bundesſtaaten.
Vom 29. Auguſt 1870.

Für die Behandlung der portopflichtigen Correſpondenz zwiſchen Behörden verſchiedener Bundesſtaaten kommen im ganzen Gebiete des Norddeutſchen Bundes, auf Grund der zwiſchen ſämmtlichen Bundes-Regierungen getroffenen Verſtändigung, die nachſtehenden Grundſätze zur Anwendung:

1) Portopflichtige Sendungen ſind ſtets von der abſendenden Behörde zu frankiren.
2) Bei Correſpondenz zwiſchen Behörden in Parteiſachen entrichtet die abſendende Stelle das Porto auch in ſolchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt.
3) Die empfangende Stelle iſt zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch ſoll von einer Erſtattung deſſelben an die abſendende Behörde des anderen Staates bis auf Weiteres Abſtand genommen werden.

Berlin, den 29. Auguſt 1870.

Der Kanzler des Norddeutſchen Bundes.
In Vertretung:
Delbrück.

Verfügung des Juſtizminiſteriums, betreffend die Auflöſung des Amtsnotariats Mundelsheim und eine veränderte Eintheilung der Notariatsbezirke im Oberamte Marbach.
Vom 30. September 1873.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge Höchſter Entſchließung vom 28. September d. J. zu genehmigen geruht, daß vom 1. November d. J. an das Amtsnotariat Mundelsheim aufgelöst und die Gemeinden Höpfigheim, Mundelsheim, Ottmarsheim und Pleidelsheim dem Amtsnotariate Großbottwar, die Gemeinden Murr und Rielings-

hausen dem Gerichtsnotariate Marbach, die Gemeinden Hof-Lembach und Winzerhausen dem Amtsnotariate Beilstein zugetheilt werden.

Solches wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 30. September 1873.

Mittnacht.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die Verleihung einer höheren Rangstufe an mehrere Beamtenkategorieen. Vom 27. September 1873.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschließung vom 15. August d. J. die Bahnhof-Inspektoren und vermöge Höchster Entschließung vom 19. September d. J. die Oberpostmeister in den Städten Stuttgart, Ulm, Heilbronn, Tübingen und Reutlingen, sowie die Postinspektoren von der achten in die siebente Stufe der Rangordnung gnädigst vorgerückt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 27. September 1873.

Mittnacht.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend eine Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Italien wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger, Uebernahme vormaliger Staatsangehöriger und Ausgewiesener und Beseitigung des Paßzwanges. Vom 26. September 1873.

Nachdem unterm 8. v. M. zwischen dem Deutschen Reich und Italien wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger, Uebernahme vormaliger Staatsangehöriger und Ausgewiesener und Beseitigung des Paßzwangs eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, wird diese Uebereinkunft hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart, den 26. September 1873.

Sick.

Uebereinkommen

zwiſchen dem Deutſchen Reiche und Italien wegen wechſelſeitiger Unterſtützung Hilfsbedürftiger ꝛc. Vom 8. Auguſt 1873.

Zwiſchen dem Deutſchen Reiche und dem Königreich Italien iſt über die Behandlung der in dem einen Lande hilfsbedürftig werdenden Angehörigen des andern Landes, über die Uebernahme von Auszuweiſenden und über die Beſeitigung des Paßzwanges im gegenſeitigen Verkehr Nachſtehendes vereinbart worden.

Artikel I.

Jeder der beiden vertragenden Theile verpflichtet ſich, dafür zu ſorgen, daß innerhalb ſeines Gebietes denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen des andern Theils, welche wegen körperlicher oder geiſtiger Krankheit der Verpflegung und ärztlichen Behandlung bedürfen, dieſe nach denſelben Grundſätzen, wie den hilfsbedürftigen Inländern ſo lange zu Theil werde, bis ihre Rückkehr in die Heimath ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Geſundheit geſchehen kann, ſowie daß denſelben zur demnächſtigen Rückkehr in die Heimath die zur Erreichung der Grenze des Heimathlandes erforderlichen Mittel gewährt werden.

Artikel II.

Ein Erſatz der durch die Gewährung von Transport- und Reiſemitteln, die Verpflegung, ärztliche Behandlung oder Beerdigung der Deutſchen in Italien und der Italiener in Deutſchland entſtehenden Koſten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kaſſen desjenigen Landes, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beanſprucht werden.

Artikel III.

Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige ſelbſt oder andere privatrechtlich Verpflichtete zum Erſatze der Koſten im Stande ſind, bleiben die Anſprüche an letztere vorbehalten.

Die vertragenden Theile ſichern ſich auch wechſelſeitig zu, auf einen von dem andern Theile im diplomatiſchen Wege geſtellten Antrag durch ihre Behörden die nach der Landesgeſetzgebung zuläſſige Hilfe zu leiſten, damit denjenigen, welche die gedachten Koſten beſtritten haben, ſolche nach den üblichen Anſätzen erſtattet werden.

Artikel IV.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich ferner auf Verlangen des anderen Theiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht etwa dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind.

Artikel V.

Individuen, welche aus dem Gebiete des einen Landes in das des andern ausgewiesen worden sind, und von denen demnächst durch die Behörden dieses letzteren festgestellt wird, daß sie demselben nicht angehören, beziehungsweise nicht angehört haben, müssen auf Antrag desselben von dem ausweisenden Theile an dessen Grenze wieder übernommen werden.

Artikel VI.

Von den Angehörigen des einen Theils soll weder beim Eintritt noch beim Austritt über die Grenze des Gebietes des anderen Theils, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

Sie bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

Artikel VII.

Wenn die Sicherheit eines der vertragenden Theile oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, so kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk durch Anordnung eines jeden der beiden vertragenden Theile vorübergehend eingeführt werden.

Artikel VIII.

Die vorstehend getroffenen Bestimmungen bleiben in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres nach der von einem der beiden vertragenden Theile erfolgten Kündigung.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Berlin, den 8. August 1873.

v. Philipsborn. Launay.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an die „Steinbeisſtiftung“ in Stuttgart. Vom 30. September 1873.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge Höchſter Entſchließung vom 26. d. M. der von einer Anzahl Induſtrieller Württembergs unter dem Namen „Steinbeisſtiftung“ gegründeten, den gewerblichen Intereſſen, insbeſondere der Ausbildung und Unterſtützung der gewerblichen Jugend gewidmeten Stiftung mit dem rechtlichen Wohnſitze in Stuttgart auf den Grund des vorgelegten Statuts die juriſtiſche Perſönlichkeit gnädigſt verliehen, auch der K. Centralſtelle für Gewerbe und Handel die dienſtliche Ermächtigung zur Uebernahme der Aufſicht über die Verwaltung dieſer Stiftung gnädigſt ertheilt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 30. September 1873.

Sick.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Berichtigung des Textes des Weidegeſetzes vom 26. März d. J. Vom 1. Oktober 1873.

Mit Höchſter Ermächtigung Seiner Königlichen Majeſtät vom 28. v. M. wird der in der Nro. 8 des Regierungsblattes vom laufenden Jahr verkündigte Text des Weidegeſetzes vom 26. März d. J. dahin berichtigt, daß Art. 5, Abſ. 3, Linie 2 das Wort „Rindvieh“ durch das Wort „Weidevieh“ erſetzt wird.

Stuttgart, den 1. Oktober 1873.

Sick.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 33.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 11. Oktober 1873.

Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Ergänzungen der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 und der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867. Vom 20. September 1873.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Ergänzungen der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 und der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867. Vom 20. September 1873.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. August d. J. (Regierungsblatt von 1873 S. 352 ff.) und die ähnlichen früheren Publikationen werden folgende Ergänzungen der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 und der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867 zur Verkündigung gebracht.

Stuttgart, den 20. September 1873.

Sick. v. Suckow.

Modifikation der Abschluß-Nummer für den Aushebungs-Bezirk Schneeberg pro 1872.

Berlin, den 9. Mai 1873.

Nach Mittheilung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums beträgt die Abschluß-Nummer für den Aushebungs-Bezirk Schneeberg nicht 141, sondern 258.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Hartmann. v. Goßler.

No. 121/5. 73. A. I. a.

Ausfertigung der Entlassungs-Papiere für diejenigen Sträflinge, welche nach verbüßter Strafe direkt zur Reserve beziehungsweise Landwehr entlassen werden.

Berlin, den 19. Juni 1873.

Die Ueberweisung derjenigen Sträflinge, welche nach verbüßter Strafe direkt zur Reserve beziehungsweise Landwehr entlassen werden, an die Landwehr-Bezirks-Kommandos hat durch die betreffende Straf-Abtheilung*) zu erfolgen. Letztere ist demgemäß als „Truppentheil" im Sinne des §. 8 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867 zu betrachten.

Kriegsministerium.
v. Kameke.

No. 1966. 73. A. I. a.

Verlegung des Stabsquartiers des 2. Bataillons (Borken) 5. Westphälischen Landwehr-Regiments Nro. 53.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß das Stabsquartier des 2. Bataillons (Borken) 5. Westphälischen Landwehr-Regiments No. 53 am 1. Oktober 1873 von Borgen nach Recklinghausen verlegt werde. Von diesem Zeitpunkte ab hat genanntes Bataillon die Bezeichnung: „2. Bataillon („Recklinghausen") 5. Westphälischen Landwehr-Regiments No. 53" anzunehmen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Ems, den 24. Juli 1873.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 1. August 1873.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
J. V.
v. Hartmann.

No. 1105/7. 73. A. I. a.

Heranziehung der Ersatz-Reservisten erster Klasse zum Klassifikations-Geschäft.

Berlin, den 6. August 1873.

Unter Modifizirung der Festsetzungen in Nro. 6 des §. 25 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienst-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September 1867 wird hiermit Nachstehendes bestimmt:

*) in Württemberg die Militärstrafanstalt.

1. Die Ersatz-Reservisten erster Klasse dürfen von jetzt ab an dem für die Reservisten und Landwehrleute vorgeschriebenen Klassifikations-Verfahren Theil nehmen.

   Zu demselben dürfen auch diejenigen im dritten Konkurrenzjahre befindlichen Militärpflichtigen zugelassen werden, welchen der Ersatz-Reserve-Schein zwar noch nicht ausgehändigt, deren Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse jedoch Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission laut §. 86 der Militär-Ersatz-Instruktion beantragt worden ist.

   Ueber etwaige Zurückstellungen Militärpflichtiger, welche erst beim Departements-Ersatz-Geschäft der Ersatz-Reserve überwiesen werden, darf nach Analogie des §. 5, Absatz 3, Beilage 3 Eingangs beregter Verordnung entschieden werden.
2. Die Zahl der Zurückgestellten darf im Allgemeinen 5 % der in dem betreffenden Bezirke überhaupt Vorhandenen nicht übersteigen. Sollten besondere lokale Verhältnisse die Erhöhung gedachter Zahl erforderlich erscheinen lassen, so darf auf bezüglichen Antrag der Departements-Ersatz-Kommission durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz der Prozentsatz entsprechend höher — jedoch nicht über 10 % hinaus — normirt werden, insofern es die Rücksicht auf die vollzählige Aufbringung des im Mobilmachungsfalle erforderlichen Bedarfes gestattet.
3. Eine Prüfung der häuslichen Verhältnisse gedachter Militärpflichtigen bei der Einberufung findet nicht mehr statt, dagegen erhalten auf sie die Bestimmungen des §. 11 der vorberegten Beilage 3 analoge Anwendung.
4. Die Ersatz-Reservisten, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihre Gesuche vor Beginn des jährlichen Ersatz-Geschäfts bei dem Gemeinde-Vorstande, bezw. dem Gutsvorstande *) anzubringen.
5. Seitens der Kreis-Ersatz-Behörden ist in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jeden Jahres in den amtlichen Blättern **) eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung zu erlassen.
6. In dem Ersatz-Reserve-Schein I. — Schema 6 zu §. 48 der Militär-Ersatz-Instruktion — ist folgender Passus als achter Absatz aufzunehmen:

   „Gesuche um Zurückstellung für den Fall der Einberufung aus Anlaß häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse sind vor Beginn des jährlichen Kreis-Ersatz-Geschäfts bei dem Gemeinde- bezw. Gutsvorstande *) anzubringen. Die Entscheidungen erfolgen durch die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen. Sie behalten ihre Gültigkeit nur bis zu dem nächsten Kreis-Ersatz-Geschäft, und sind Anträge auf weitere Zurückstellung im Bedarfsfalle zu erneuern."

Schließlich wird den Ersatz-Behörden die genaue Befolgung der Vorschrift in §. 48, 3 der Militär-Ersatz-Instruktion anempfohlen, bergemäß die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse der in

---

*) in Württemberg bei dem Ortsvorsteher.

**) für Württemberg im Amtsblatt des betreffenden Oberamts, oder wo diese Bekanntmachung nicht unentgeltlich aufgenommen wird, durch Ausrufen in der Gemeinde und Anschlag am Rathhause.

Folge von Reklamationen vom Militärdienſt im Frieden Befreiten nur dann zuläßig iſt, wenn deren häusliche Verhältniſſe für den Fall eines Krieges, eine Berückſichtigung nicht gerechtfertigt erſcheinen laſſen.

Der Kriegs-Miniſter. Der Miniſter des Innern.
In Vertretung Im Auftrage.
v. Voigts-Rhetz. v. Ribbeck.

Kriegs-Min.: No. 114. 8. 73. A. I. a. Min. d. Innern: No. 3197.

Verlegung und veränderte Benennung einiger Königlich Bayeriſcher Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Berlin, den 9. Auguſt 1873.

Mit Bezug auf die in Nr. 17 des vorjährigen Armee-Verordnungs-Blattes *) veröffentlichte Formation der Königlich Bayeriſchen Landwehr-Infanterie wird zur Kenntniß gebracht, daß vom 1. November d. J. ab die Stabsquartiere der Landwehr-Bezirks-Kommandos

Neuulm nach Augsburg
Neumarkt = Nürnberg
Schweinfurt nach Würzburg.

verlegt werden, nnd die betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos unter Beibehalt der bisherigen Nummern die den neuen Stabsquartieren entſprechenden Benennungen anzunehmen haben.

Kriegs-Miniſterium.
v. Kameke.

No. 105/8. A. I. a.

---

*) vergl. Regierungsblatt Nr. 1 pro 1873 Seite 7 und 8.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 34.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 14. Oktober 1873.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung. Vom 11. Oktober 1873. — Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Auflösung des Amtsnotariats Wildberg und eine veränderte Eintheilung der Notariatsbezirke im Oberamte Nagold. Vom 10. Oktober 1873.

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung. Vom 11. Oktober 1873.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths haben Wir den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung auf

Dienstag den 21. Oktober dieses Jahres

bestimmt.

Wir befehlen, daß sich die Mitglieder beider Kammern an diesem Tage zur Eröffnung ihrer Sitzungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart versammeln und die unterbrochenen Verhandlungen wieder aufnehmen.

Gegeben, Schloß Friedrichshafen den 11. Oktober 1873.

Karl.

Der Minister des Innern:
Sick.

Auf Befehl des Königs:
Der Kabinets-Chef
Gärttner.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Auflösung des Amtsnotariats Wildberg und eine veränderte Eintheilung der Notariatsbezirke im Oberamte Nagold.

Vom 10. Oktober 1873.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge Höchster Entschließung vom 8. Oktober d. J. zu genehmigen geruht haben, daß vom 1. Dezember d. J. an das Amtsnotariat Wildberg aufgelöst und die Gemeinden Gültlingen, Sulz, Wildberg dem Gerichtsnotariate Nagold, die Gemeinden Beihingen, Bösingen, Effringen, Schönbronn dem Amtsnotariate Altensteig zugetheilt werden, so wird dieß hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 10. Oktober 1873.

Mittnacht.

Die unter'm 9. September 1873 zu Berlin ausgegebene Nummer 27 des Reichsgesetzblattes enthält:

Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Betrieb des auf belgischem Gebiete belegenen Theils der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen. Vom 11. Juli 1872; ferner eine Berichtigung.

Die Nummer 28, ausgegeben zu Berlin am 20. September 1873, enthält:

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Persien. Vom 11. Juni 1873.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 35.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 23. Oktober 1873.

Inhalt.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Einführung der derzeitigen Preußischen Normen über das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Mobilmachungspferde im Königreich Württemberg. Vom 14. Oktober 1873. (Mit Beilagen.)

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Einführung der derzeitigen Preußischen Normen über das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Mobilmachungspferde im Königreich Württemberg. Vom 14. Oktober 1873.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs werden in Vollziehung der Art. 2, 10 und 15 der Militär-Konvention vom 21/25. November 1870, sowie zur Ausführung der §§. 25—27 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873

1) die Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung vom 24. Februar 1834, und
2) ein Reglement über die Stellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungspferde im Königreich Württemberg

zur Verkündigung gebracht.

Stuttgart, den 14. Oktober 1873.

Sick. v. Suckow.

Verordnung

über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung. Vom 24. Februar 1834*)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.

Obgleich das durch die Mylius'sche Ediktensammlung publicirte Reglement vom 17. April 1789 schon die Bestimmung enthält, daß bei eintretender Mobilmachung die zur Ausrüstung der Armee erforderlichen Pferde durch Land-Lieferung beschafft werden sollen; so finden Wir Uns doch, in Erwägung des Umstandes, daß jenes Edikt eines Theils die Verpflichtung zur Gestellung der Pferde nicht für sämmtliche, sondern nur für die damals der Konscription unterworfenen Unterthanen begründet, anderentheils aber auch in den neuen Provinzen nicht publicirt worden ist, auf den Antrag der Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges, bewogen, zur Beseitigung aller Zweifel über die Verpflichtung der Unterthanen, bei einer Mobilmachung der Armee die zum Kriegsdienst geeigneten Pferde herzugeben, für sämmtliche Landestheile Unserer Monarchie Folgendes anzuordnen:

1) Sobald Wir es für angemessen erachten, die Armee, oder auch nur einzelne Theile derselben auf den Kriegsfuß setzen zu lassen, tritt für sämmtliche Unterthanen Unseres Reiches die Verpflichtung ein, die zum Kriegsdienst tauglichen Pferde, auf die deshalb an sie ergehende Aufforderung der Behörden sofort unweigerlich zu gestellen.

2) Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur die Dienstpferde der Beamten und Posthalter, weil hier der Staatsdienst und das öffentliche Interesse Ausnahmen noth-

---

*) Theilweise abgeändert durch das Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.

wendig machen. Bei den Beamten kann jedoch nur die zur Ausführung der ihnen obliegenden Dienstgeschäfte wirklich nothwendige Zahl von Pferden, und bei den Posthaltern nur diejenige Zahl verschont bleiben, deren Haltung ihnen kontraktlich zur Förderung der Posten obliegt. Bei eintretenden diesfälligen Zweifeln entscheidet der Kreislandrath. Seiner Bestimmung ist, mit Vorbehalt des Rekurses wegen einer etwaigen Entschädigung, einstweilen sofort Folge zu leisten.

3) Alle übrigen Pferde, sowohl Luxus- als Arbeitspferde, und ohne jeden Unterschied der Besitzer müssen, soweit es der Bedarf für die Armee nöthig macht, hergegeben werden. Damit aber diese Ermittelung bei Zeiten und für das Land so schonend als möglich gemacht werden möge, wird der Minister des Innern und der Polizei einer jeden Provinz das Kontingent bekannt machen, welches sie zu liefern hat. Der Oberpräsident der Provinz hat darnach in Uebereinstimmung mit dem kommandirenden General die näheren Bestimmungen über die Art der Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Pferde, sowie über die sonstigen Maßregeln, welche für den ordnungsmäßigen Gang des Geschäfts nothwendig sind, unter Berücksichtigung der dieserhalb schon ergangenen Festsetzungen, nach den Verhältnissen der einzelnen Landestheile für jede Provinz in ein besonderes Reglement zusammenzufassen. Diese Provinzial-Reglements sind, nachdem sie die Genehmigung der Ministerien des Innern und der Polizei und des Kriegs erlangt haben werden, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4) Wo nicht die Ablieferung des vollen Bedarfs und in annehmlicher Qualität zur Zufriedenheit des kommandirenden Generals gesichert ist, und eine Mobilmachung eintritt, da sollen auf die erste Aufforderung alle nicht unter 2) ausgenommene Pferde sofort an diejenigen Orte gestellt werden, welche die Behörde zu ihrer Auswahl und resp. Abnahme bestimmen wird.

5) Für den Transport der Pferde bis zum Gestellungsort und für die Kosten ihrer Fütterung bis zur Abnahme wird keine Vergütung gezahlt. Die Gestellungsorte sollen jedoch so bestimmt werden, daß den Pferdebesitzern jede Belästigung erspart werde, die nicht durch den Zweck der Maßregel ausdrücklich geboten werden, oder den Umständen nach irgend zu vermeiden sein möchte.

6) Alle Pferde, welche die mit Leitung dieses Geschäfts beauftragte Kommission zum Kriegsdienst tauglich findet, sind von ihren Eigenthümern, so weit sie gebraucht

werden, sofort zur Disposition der Militärbehörde zu stellen. Da der Bedarf für die Armee vollständig erreicht werden muß, so hat die Kommission für dessen Aufbringung zu sorgen.

7) Die Eigenthümer der ausgehobenen Pferde erhalten für die Ueberlassung derselben aus Staatskassen eine angemessene Vergütigung. Die Vergütigungssumme wird von einer unpartheiischen Kommission durch Abschätzung festgestellt. Die Abschätzung darf aber nicht auf die durch die augenblickliche Konjunktur bei einer Mobilmachung gesteigerten Preise der Pferde gerichtet, sie muß vielmehr nach den im gewöhnlichen Verkehr des Friedens stattfindenden Preisen regulirt werden.

Das Maximum der Taxe eines einzustellenden Pferdes darf ferner in der Regel die Summe von Einhundert Thalern Preuß. Courant nicht übersteigen. Pferde, die höher abgeschätzt werden, müssen zunächst von der Einstellung zurückgewiesen werden. Nur dann, wenn unter der Masse der zur Aushebung vorgestellten Pferde nicht so viele, als das Kontingent des Kreises beträgt, in dem Werthe von Einhundert Thalern und darunter vorhanden oder sonst zu beschaffen sein sollten, kann auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert und zwanzig Thalern Preuß. Courant zurückgegangen werden. Selbst wenn noch theurere Pferde genommen werden müßten, vergütet die Staatskasse doch nicht mehr als Einhundert zwanzig Thaler Preuß. Courant.

8) Die Abschätzungskommission besteht aus drei sachverständigen in gutem Ruf stehenden und zu diesem Geschäfte eigends vereideten Taxatoren.

9) Die Bezahlung der Pferde, nach ihrem abgeschätzten Werthe, soll sofort aus den bereitesten Mitteln der Staatskassen erfolgen.

10) Wir hegen zwar zu Unseren getreuen Unterthanen das Vertrauen, daß sie, die Nothwendigkeit einer solchen die Sicherheit des Vaterlandes für den Fall eines Kriegs befördernden Maßregel anerkennend, keinen Augenblick zögern werden, sich derselben zu fügen. Da indessen die regelmäßige und schleunige Gestellung und Ablieferung der Pferde von dem wichtigsten Einflusse auf die Mobilmachung der Armee ist, so wollen Wir hiermit den Provinzialbehörden die Mittel zur kräftigen Durchführung dieser Anordnungen in die Hand geben, und dieselben ermächtigen, nicht blos gegen diejenigen Eigenthümer von Pferden, welche sich in deren Gestellung säumig finden lassen, eine polizeiliche Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern festzusetzen, sondern auch sofort alle Zwangs-

maßregeln eintreten zu lassen, welche die Umstände und die unverzügliche Erreichung des Zwecks gebieten. Gegen die festzusetzenden Strafen soll keine Berufung auf richterliche Entscheidung, sondern nur ein Rekurs an die Oberpräsidenten der Provinz stattfinden.

11) Die vorstehenden Anordnungen beziehen sich überall nur auf die Aushebung der zum Bedarf des stehenden Heeres und der Garde-Landwehr erforderlichen Pferde. Hinsichtlich der Provinzial-Landwehr behält es aber bei der schon durch die Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 begründeten Bestimmung dahin sein Bewenden, daß jeder Landwehr-Bataillons-Bezirk die zur Ausrüstung seiner Landwehr nöthigen Pferde unentgeltlich beschaffen muß. Den Beschlüssen der Kreisstände bleibt es überlassen, ob sie ihre Kontingente an Landwehr-Pferden durch Aushebung in derselben Art wie für die Linie, oder im Wege des Ankaufs beschaffen wollen.

In dem ersten Falle bleibt aber denjenigen Eingesessenen, deren Pferde zur Landwehr ausgehoben werden, dafür Vergütigung nach der Taxe zu gewähren.

Die Gesammtkosten der Gestellung der Pferde zur Ausrüstung der Provinzial-Landwehr sollen von den Kreisen in der nemlichen Art aufgebracht werden, wie durch Unsere Ordre vom 17. September 1831 in Betreff der Kosten der Gestellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen festgesetzt worden ist.

12) Die gegenwärtige Verordnung, zu deren Ausführung die Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges die Provinzial-Behörden mit näherer Instruktion zu versehen haben, ist durch die Gesetz-Sammlung und zugleich durch die Amtsblätter zu publiciren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1834.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(ggez.) Frh. v. Brenn.

Für den Kriegsminister
im Allerhöchsten Auftrag:
(ggez.) v. Witzleben.

Reglement

über

die Stellung, Auswahl, Abschätzung und Abnahme der Mobilmachungspferde im Königreich Württemberg.

I. Im Allgemeinen:

§. 1.

Nach dem Reichsgesetz vom 13. Juni 1873 §. 2 und §. 25 erfolgt die Stellung der in Württemberg aufzubringenden Mobilmachungspferde, soweit nicht für deren Beschaffung durch freien Ankauf gesorgt werden kann, im Wege der Aushebung von den Besitzern diensttauglicher Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundlegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes.

§. 2.

Die nothwendigen Eigenschaften der zum Kriegsdienst erforderlichen Pferde sind nach der Beilage A zu beurtheilen.

§. 3.

Die Feststellung der im Wege der Aushebung aufzubringenden Pferdezahl, sowie die Vertheilung der zu stellenden Pferde und ihrer verschiedenen Arten auf die einzelnen Aushebungsbezirke erfolgt durch die Ministerien des Innern und des Kriegswesens auf Grund der von dem Königlichen Generalkommando gemachten Vorschläge.

Die Vertheilung geschieht lediglich nach dem Pferdestande mit Rücksicht auf den Pferdeschlag und die muthmaßliche Anzahl vorhandener felddienstfähiger Pferde.

Zum Zwecke der Beurtheilung des Pferdestandes finden von 6 zu 6 Jahren Musterungen statt.

Außerdem haben die Oberämter zu den ihnen noch bekannt zu gebenden Terminen Uebersichten bezüglich der kriegstauglichen Pferde einzureichen.

II. Bildung von Pferde-Aushebungs-Bezirken und Vormusterungs-Kommissionen.

§. 4.

Jedes Oberamt sowie der Stadtdirektionsbezirk Stuttgart bildet einen Pferde-Aushebungsbezirk. Den Sammelplatz zur Vormusterung in demselben bestimmt die Amtsversammlung.

Es empfiehlt sich, die Vormusterung möglichst nahe dem Abnahmeort (§. 9) abzuhalten. Doch ist es zur Vermeidung einer Pferdeanhäufung am gleichen Tage nicht wünschenswerth, den Sammelplatz zur Vormusterung mit dem Abnahmeort zusammenfallen zu lassen, da eventuell Vormusterung und Abnahme gleichzeitig stattfinden müssen.

§. 5.

Für jeden Aushebungsbezirk wird durch Wahl der Amtsversammlung von sechs zu sechs Jahren eine „Vormusterungs-Kommission" aus drei Sachverständigen gebildet, welche mit dem Oberamtmann, beziehungsweise dessen gesetzlichem Stellvertreter als Vorstand die Pferde-Aushebung zu leiten hat.

Dieser Vormusterungs-Kommission wird durch den vorsitzenden Oberamtmann ein Oberamts- oder ein anderer Thierarzt als technischer Beirath für die Pferdemusterung beigeordnet.

Die Mitglieder der Vormusterungs-Kommission sowohl, als deren gleichfalls von der Amtsversammlung je auf die Dauer von sechs Jahren zu wählenden Stellvertreter müssen das Vertrauen der Angehörigen ihres Bezirkes besitzen, als unparteiisch und pflichttreu bekannt und im Stande sein, die Brauchbarkeit der Pferde zu den einzelnen Gattungen des Kriegsdienstes nach Maßgabe der in der Anlage A. (zu §. 2) festgesetzten Bestimmungen zu beurtheilen. — Nach Ablauf von sechs Jahren kann ein Mitglied der Vormusterungs-Kommission eine weitere Wahl sechs Jahre hindurch ablehnen.

Die Mitglieder der Vormusterungs-Kommission und eventuell deren Stellvertreter werden bei dem Antritt ihres Amtes durch den Oberamtmann oder dessen gesetzlichen Stellvertreter zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handschlags verpflichtet. Sie beziehen für ihre Bemühung keinen Gehalt, haben aber dieselben Taggelder, Diäten und Reisekosten anzusprechen, wie sie den Ortsvorstehern zukommen.

Der als technischer Beirath bei der Pferdemusterung fungirende Thierarzt erhält eine angemessene Entschädigung.

Die Namen der Mitglieder der Vormusterungs-Kommission sowie der Sammelplatz für die Mobilmachungs-Pferdestellung sind von dem Oberamtmann in dem Aushebungsbezirk öffentlich bekannt zu machen

III. Verfahren der Oberämter bei eintretender Mobilmachung.

§. 6.

Sobald die Oberämter auf amtlichem Wege von einer befohlenen Mobilmachung in Kenntniß gesetzt sind, fordern sie unverzüglich die Vormusterungs-Kommission auf, sich sofort nach dem Sammelpatze ihres Bezirks zu verfügen, um daselbst am zweiten Mobilmachungstage früh 8 Uhr das Vormusterungsgeschäft beginnen zu können.

Gleichzeitig werden die Pferdebesitzer des betreffenden Oberamts aufgefordert, sämmtliche nicht unbedingt zum Kriegsdienst untauglichen oder von der Stellung befreiten Pferde, d. h. alle vorhandenen Pferde mit Ausnahme

1) derjenigen, welche unter 4 Jahre alt sind,
2) der Hengste sowie der tragenden Stuten (bei den Stuten gilt als Beweis des Tragendseins, wenn sichtbare Zeichen nicht vorhanden sind, nur ein obrigkeitliches Attest resp. ein Deckschein, durch welchen in beglaubigter Form der Nachweis geführt wird, daß die Stute gedeckt ist),
3) derjenigen Pferde, welche nicht 1,55 Meter groß sind,
4) der Pferde der Mitglieder der regierenden Deutschen Familien,
5) der Pferde der Gesandten fremder Mächte und des Gesandtschaftspersonals,
6) der den Beamten im Reichs- oder Staatsdienste zum Dienstgebrauch sowie der den Aerzten und Thierärzten zur Ausübung ihres Berufs nothwendigen Pferde,
7) derjenigen Pferde, welche von den Posthaltern zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden müssen,

an dem Bezirks-Sammelplatz in einer durch Tag (Mobilmachungstag) und Stunde durch das Oberamt genau zu regelnden Reihenfolge vorzuführen, wobei als Regel festzuhalten ist, daß an demselben Tage höchstens 600 Pferde zur Vormusterung kommen dürfen.

Die Oberämter haben schon in Friedenszeiten die Aufforderungen an die Ortsvorstände auszufertigen und bereit zu halten, so daß die Absendung derselben sofort nach Eingang der Mobilmachungsordre erfolgen kann.

Die Ortsvorsteher haben für die sofortige Weiterbekanntmachung an die Pferdebe-

ſitzer zu ſorgen und iſt durch die Oberämter ſchon jetzt feſtzuſtellen und zu regeln, in welcher Weiſe die Ortsvorſteher auf dem kürzeſten und ſicherſten Wege die Aufforderung an die Pferdebeſitzer gelangen laſſen müſſen.

Auf den 1. März jeden Jahres haben die Oberämter dem Miniſterium des Innern Anzeige zu machen, daß für das laufende Jahr die Vorarbeiten für eine eventuelle Mobilmachung geregelt ſind.

Die Ortsvorſteher ſind ferner verpflichtet auf dem Sammelplatz zu erſcheinen und die vollſtändige Stellung der Pferde nach den von ihnen über den Pferdeſtand zu haltenden Spezialregiſtern zu überwachen, auch müſſen dieſelben die ordnungsmäßige Aufſtellung und Vorführung der Pferde ihres Ortes auf dem Muſterungsplatz anordnen und leiten.

Die Aufforderungsſchreiben an die Vormuſterungs-Kommiſſionsmitglieder ſind durch expreſſe — nach Umſtänden reitende — zuverläßige Boten abzuſenden.

Die verſchiedenen Termine ſind ſo feſtzuſetzen, daß die erſten Abnahmen der Pferde durch die Abnahme-Kommiſſion (§. 10) bereits am dritten Mobilmachungstage möglichſt um 8 Uhr früh ſtatthaben können.

IV. Verpflichtung der Pferdebeſitzer zur Stellung ihrer Pferde.

§. 7.

Ein Jeder, welcher ein gemäß der Vorſchrift in §. 6 vorzuführendes Pferd beſitzt, iſt verpflichtet, daſſelbe nach erhaltener Aufforderung zu der feſtgeſetzten Zeit vor die Vormuſterungs-Kommiſſion zu bringen. Die Veräußerung eines Pferdes, welches beim Eintreffen dieſer Aufforderung an den neuen Erwerber noch nicht abgeliefert iſt, entbindet nicht von der Stellung.

Eine Ausnahme von dieſer Beſtimmung findet nur ſtatt, wenn erweislich der Verkauf an Offiziere oder Militärbeamte, welche ſich mobil zu machen haben und zu dem Ende Pferde beſchaffen müſſen, geſchehen iſt.

Ebenſo dürfen den beorderten Landwehr-Kavallerie-Offizieren ſo viele ihrer eigenen Pferde, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu ſtellen ſind, von der Pferdeaushebung zurückgelaſſen werden.

In allen ſtreitigen Fällen der Art entſcheidet der Oberamtmann (Vorſitzende der Vormuſterungs-Kommiſſion), deſſen Entſcheidung ſofort Folge zu geben iſt.

Die Besitzer derjenigen Pferde, welche die Vormusterungs-Kommission zur Vorführung vor die Abnahmekommission ausgewählt (§. 9) sind verpflichtet:

a) jedes dieser Pferde mit ledernem oder Gurthalfter, Trense und zwei Stricken zu versehen,
b) für einen guten Hufbeschlag der Pferde zu sorgen,
c) die Pferde auf dem Transport von dem Sammelplatz nach dem Abnahmeort selbst zu begleiten oder durch Leute begleiten zu lassen,
d) die Pferde bis zur förmlichen definitiven Abnahme und Ueberweisung an den Militärkommissär zu beaufsichtigen und zu verpflegen.

V. Thätigkeit der Vormusterungs-Kommission.

§. 8.

Die Vormusterungs-Kommissionen haben die vorgeführten Pferde einzeln und sorgfältig zu mustern, die diensttauglichen auszuwählen und diese nach ihrer Tauglichkeit zu den verschiedenen Gattungen des Kriegsdienstes nach Anleitung der Beilage **A** abgesondert aufzustellen.

Nachdem alle als diensttauglich anerkannten Pferde in ein Verzeichniß nach dem anliegenden Schema **B** eingetragen sind, wählen die Vormusterungs-Kommissionen das auf ihren Bezirk repartirte Kontingent an Mobilmachungspferden und außerdem auf je zwei Pferde des Kontingents noch ein Drittes als Reservepferd aus und fertigen über diese ausgewählten Pferde ein zweites Verzeichniß nach demselben Schema **B** aus.

Die von der Vormusterungs-Kommission nicht ausgewählten Pferde sind noch an demselben Tage in ihre Heimath zu entlassen, die ausgewählten aber werden unmittelbar nach stattgehabter Auswahl — insoweit nicht wegen der etwa stattfindenden successiven Abnahme eine ausdrückliche anderweite Anordnung erfolgt — unter Begleitung der Vormusterungs-Kommission nach dem Abnahmeort transportirt und nach dem über sie angelegten Verzeichnisse der Abnahme-Kommission vorgeführt.

Bei Vorführung der zur Aushebung geeignet befundenen Pferde hat die Vormusterungs-Kommission zugleich dem Regierungskommissär (§. 10) über die Zahl der in ihrem Bezirk noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde mit Ueberreichung des Hauptverzeichnisses der diensttauglichen Pferde Anzeige zu machen.

VI. Abnahmebezirk und Abnahmeorte.

§. 9.

Solange nicht durch die Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens eine anderweite Anordnung getroffen und öffentlich bekannt gemacht worden iſt, bilden die 17 Landwehrbataillonsbezirke des Königreichs grundſätzlich auch zugleich die Pferde-Abnahmebezirke.

Sämmtliche von den Vormuſterungs-Kommiſſionen des Landwehrbataillonsbezirks ausgewählten Pferde müſſen an dem Sitz des Landwehrbataillonskommandeurs der Abnahme-Kommiſſion vorgeführt werden.

Es wird jedoch darauf Bedacht genommen werden, daß da, wo das Stabsquartier des Landwehrbataillons ſehr ungünſtig zu den einzelnen Oberämtern liegt, in dem Abnahmebezirk noch ein zweiter Ort als Abnahmeort beſtimmt wird.

Die Abnahme in dem zweiten Ort wird ſodann ſofort nach erledigtem Geſchäft im erſten Orte durch die nämliche Abnahme-Kommiſſion ſtattfinden.

VII. Zuſammenſetzung und Befugniſſe der Abnahme-Kommiſſionen.

§. 10.

Die für die Abnahme der Mobilmachungspferde zu bildende Kommiſſion beſteht:

1) aus einem von dem Generalkommando zu kommandirenden aktiven oder inaktiven Offizier als Militär-Kommiſſär und
2) aus einem von dem Miniſterium des Innern abgeordneten Civilbeamten als Regierungs-Kommiſſär.

Dieſe Kommiſſäre werden bei der Auswahl der zum Kriegsdienſte tauglichen Pferde durch einen militäriſcherſeits zu ſtellenden Roßarzt, oder durch einen von dem Regierungs-Kommiſſär beizuziehenden Oberamts-Thierarzt oder anderen Thierarzt unterſtützt.

Bei Abnahme der Mobilmachungs-Pferde hat der Militär-Kommiſſär über die Qualifikation der Pferde die entſcheidende Stimme. Ein Rekurs gegen ſeine Entſcheidung iſt unzuläſſig.

Die an den Abnahmeort geſtellten Pferde werden von der Abnahme-Kommiſſion zunächſt wegen ihrer Tauglichkeit zum Kriegsdienſte geprüft und entweder als brauchbar erkannt oder als unbrauchbar zurückgewieſen.

Die Untauglichkeit wird in dem von der Vormusterungs-Kommission aufgestellten Verzeichnisse vermerkt. In wie weit von unwesentlichen Fehlern der Pferde abgesehen werden kann, ist aus den unter Anlage A. (zu §. 2) beigefügten Bestimmungen ersichtlich.

VIII. Abschätzung und Aushebung der Mobilmachungs-Pferde.

§. 11.

Nach Feststellung der Diensttauglichkeit erfolgt die endgiltige Feststellung des Werthes der aus jedem Aushebungsbezirk (§. 4) abzunehmenden Mobilmachungs-Pferde unter Leitung des Regierungs-Kommissärs (§. 10, Ziff. 2) je durch die in jedem Aushebungsbezirk als Mitglieder der Vormusterungs-Kommission von der Amts-Versammlung gewählten und nach dem beiliegenden Formular (Anlage C) vor Beginn der Abschätzung von dem Regierungs-Kommissär zu beeidigenden drei Sachverständigen (§. 5).

Der Werth der zum Kriegsdienst tauglichen Pferde ist nach den im gewöhnlichen Friedensverkehr stattfindenden Pferdepreisen und nicht nach dem augenblicklichen Aufschwunge zu bemessen, welchen die Preise unter ungewöhnlichen Umständen bei starker Nachfrage nach Pferden zu erhalten pflegen.

Jeder der drei Sachverständigen hat dem Regierungs-Kommissär den Werth des Pferdes besonders und geheim anzugeben. Aus den dießfälligen drei Taxwerthen ist der für das Pferd zu zahlende Durchschnittspreis festzustellen.

Sollten Besitzer notorisch edler Zuchtstuten oder hochtaxirter Pferde wünschen, an Stelle solcher Pferde andere diensttaugliche Pferde zu stellen, so ist die Abnahme-Kommission zwar befugt aber nicht verpflichtet, auf dergleichen Anerbietungen in dem Falle einzugehen, wenn statt der zurückgezogenen Pferde sofort d. h. an Ort und Stelle die stellvertretenden Pferde vorgeführt werden.

Bei gleicher Brauchbarkeit sind innerhalb der verschiedenen Kategorien die am niedrigsten taxirten Pferde zuerst auszuheben.

IX. Weitere Geschäftsführung der Abnahme-Kommissionen.

§. 12.

Die als diensttauglich anerkannten und zur Abnahme kommenden Pferde werden in zwei Nationale nach dem in der Anlage D. mitgetheilten Schema sofort eingetragen.

Ein Exemplar dieſer Nationale iſt für den Militärkommiſſär und das andere für den Regierungskommiſſär beſtimmt, beide haben ſich davon zu überzeugen, daß die Nationale genau mit einander übereinſtimmen.

Die in dem Nationale eingetragene Taxe wird ſummirt und folgendes Abnahme-Atteſt darin nachgetragen.

Daß nach Inhalt des vorſtehenden Nationales die Anzahl von . . . . . (mit Worten) Pferden mit einer Geſammttaxe von . . . . . Gulden (mit Worten) Gulden richtig abgeliefert worden iſt, beſcheinigt

(Ort, Datum)
Die Abnahmekommiſſion:
(Unterſchriften)

Die laut beiliegender Verhandlung beeidigten Sachverſtändigen:
(Unterſchriften)

X. Bezeichnung der ausgehobenen Mobilmachungspferde durch Brennen und durch Befeſtigung von Mähnentafeln.

§. 13.

Die ausgehobenen Pferde werden unter der Mähne an der linken Seite des Halſes mit der Nummer des Armeekorps und des den Abnahmebezirk bildenden Landwehrbataillonsbezirks nach der angeſchloſſenen Beilage E. gebrannt.

Die Brenneiſen werden von den Landwehrbezirkskommandos aufbewahrt.

Jedem abgenommenen Pferde wird ein Täfelchen von Holz an die Mähne gebunden, auf dem die laufende Nummer des Nationales, der Truppentheil, für welchen das Pferd beſtimmt iſt, ſowie der Name des Abnahmebezirks angegeben iſt. Dieſe Täfelchen werden militäriſcherſeits geliefert und von den Landwehrbezirkskommandos im Voraus bereit gehalten, da ihnen die Zahl und Gattung der zu ſtellenden Pferde bekannt iſt; hiebei iſt auf einen Zuſchlag von 10 Procent für den Landwehrbataillonsbezirk zu rechnen.

XI. Verfahren im Falle einer Nachgestellung wegen der bei der Abnahme zurückgewiesenen resp. der bei den Truppen in Abgang gekommenen Pferde.

§. 14.

Die Abnahme-Kommissionen sind nach Ziffer 6 der Verordnung vom 24. Februar 1834 verbunden, für die vollständige Aufbringung der repartirten und jedenfalls zu beschaffenden Mobilmachungspferde möglichst zu sorgen. Sollte daher der Fall vorkommen, daß die zur Abnahme gestellten Pferde eines Abnahmebezirks, einschließlich der Reservepferde, wegen anerkannter Untauglichkeit eines Theils derselben unzureichend befunden werden, so hat die Abnahmekommission die nöthige Nachgestellung nach den ihr vorliegenden Listen sämmtlicher tauglicher Pferde sofort zu veranlassen, und ist, wenn auch diese nicht zureichten, befugt, eine zweite Musterung sämmtlicher Pferde unter eigener Mitwirkung anzuordnen.

Der Militärkommissär ist berechtigt, die Massengestellung zu verlangen, und verbleibt alsdann in dem Abnahmeort.

Der Abmangel in einem Oberamtsbezirk wird dabei durch den etwaigen Ueberschuß in den andern Oberämtern des nämlichen Abnahmebezirks gedeckt. — Damit für die schleunige Deckung etwaiger Ausfälle beziehungsweise späteren Bedarfs nach Maßgabe der disponibel gebliebenen Pferde sofort sachgemäße Anordnungen getroffen werden können, haben die Regierungsabnahmekommissäre sogleich nach Beendigung des Abnahmegeschäfts den Königlichen Ministerien des Innern und des Kriegswesens das Resultat derselben anzuzeigen und namentlich über die in ihren Abnahmebezirken noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Qualität eine nach Oberämtern zusammengestellte summarische Uebersicht einzureichen.

§. 15.

Außer dem repartirten Kontingent an Mobilmachungspferden ist noch ein Zuschlag von drei Prozent unter Beobachtung der in den §§. 10 und 11 enthaltenen Bestimmungen zu designiren und von den Eigenthümern während drei Wochen, von dem Tage der Absendung des Pferdekontingents an die Truppentheile ab gerechnet, zu dem Zwecke disponibel zu halten, um eventuell zur Deckung des auf dem Transporte des Contingents etwa entstandenen Abgangs verwendet zu werden.

Tritt dieſer Fall ein, ſo hat der Regierungsabnahme-Kommiſſär unter Zuziehung des im §. 10 gedachten Thierarztes die Dienſttauglichkeit der erforderlichen Anzahl der zum Erſatz bezeichneten Pferde nochmals feſtzuſtellen und die Nachſendung derſelben an den betreffenden Truppentheil, ſowie die Bezahlung der Eigenthümer zu veranlaſſen.

XII. Verpflegung, Beaufſichtigung und Transport der abgenommenen Pferde.

§. 16.

Die abgenommenen Pferde werden von dem Zeitpunkt der Abnahme an militäriſcherſeits verpflegt, beaufſichtigt und nach den Mobilmachungsorten transportirt. Der Transport dahin wird durch die einberufenen Mannſchaften bewirkt, wo aber dieſe nicht ausreichen, durch Koppelknechte. Auf Requiſition des Militärkommiſſärs haben die Oberämter der Abnahmeorte die erforderliche Zahl von Koppelknechten zu ſtellen.

§. 17.

Die von dem Militärkommiſſär der Abnahmekommiſſion zu formirenden und in Marſch zu ſetzenden Transporte leiten, wenn die Geſtellung von Militärtransportkommandos nicht thunlich ſein ſollte, Civiltransportführer, welche für dieſes Geſchäft durch die Oberämter der Abnahmeorte im Voraus bezeichnet werden; ſie erhalten eine angemeſſene Entſchädigung.

§. 18.

Die Transportführer, denen das vorſchriftsmäßige Koppelzeug militäriſcherſeits überwieſen wird, erhalten — ſelbſt wenn die Pferde für verſchiedene Truppen unter demſelben Führer und nach derſelben Garniſon marſchiren — das National der von ihnen zu leitenden Pferde für jeden Truppentheil geſondert, in welchem die laufende Nummer des Pferdes — mit der die Nummer auf der Mähnetafel übereinſtimmen muß — die Farbe und das Geſchlecht, das Alter, ſowie die Gattung des Pferdes (als Reitpferd, Stangenpferd ꝛc.) aufgeführt ſind.

Dieſe Verzeichniſſe übergibt der Führer bei Ankunft am Mobilmachungsorte den Kommandeuren der betreffenden Truppentheile, während Duplikate dieſer Nationale von dem Abnahmeoffizier den betreffenden Truppentheilen direkt zugefertigt werden. Dieſe Nationale werden im Voraus bis zur Ausfüllung bei den Oberämtern der Abnahmeorte, die Marſchrouten für die Transporte bei den betreffenden Bezirkskommandos bereit gehalten.

XIII. Bezahlung der Pferde.

§. 19.

Die Bezahlung der Pferde erfolgt sogleich bei der Abnahme durch den Regierungskommissär; es wird dafür gesorgt, daß die nöthigen Fonds hiezu an Ort und Stelle sind.

Zur Empfangnahme des festgestellten Werths für die ausgehobenen Pferde wird der jedesmalige Steller, welcher mit dem Pferde an dem Abnahmeort erscheint, als legitimirt angenommen.

XIV. Strafbestimmungen.

§. 20.

Uebetretungen der bei dem vorstehend geregelten Verfahren hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern geahndet.

Stuttgart, den 14. Oktober 1873.

Sick. v. Suckow.

Anlage A.

Bestimmungen

über

die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung beschafft werden, ist Folgendes festgesetzt worden:

1) Pferde für die Kavallerie, sowie Reitpferde überhaupt sollen nicht unter 1,57 Meter,
2) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 1,62 Meter,
3) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1,57 Meter groß sein.

Die Pferde sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch zugegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 1,55 Meter nicht angenommen werden.

Die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spathlähmung, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, (als Voll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten) u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen; einäugige zu Wagenpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig sein, Reitpferde die erforderliche Tragfähigkeit des Rückens besitzen und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann. Bemerkt wird endlich noch, daß bei Pferden, welche sich streichen, leicht temporäre Unbrauchbarkeit eintritt.

Bei der Aushebung von Mobilmachungspferden haftet der letzte Besitzer nicht für

Anlage C.

Eides-Formular

für die Schätzer der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden, daß ich, nachdem ich zum Schätzer der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde berufen worden bin, bei dieſem Geſchäfte die in Betreff deſſelben beſtehenden Vorſchriften beobachten, nach meinem beſten Wiſſen, pflichtmäßig und gewiſſenhaft, mit aller Unpartheilichkeit, Keinem zu Liebe oder zu Leide und überhaupt ſo verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewiſſen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe.

Anlage D.

Nationale

der als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobilmachungs-Pferde aus dem Oberamt . . . . . Regierungsbezirk . . . . . .

1	2	3	4		5	6	7		8				9						10
Nro. der Mähnentafel.	Vor- und Zunamen des Besitzers.	Wohnort.	Geschlecht der Pferde.		Alter. Jahre.	Farbe und Abzeichen.	Größe.		Sind abgenommen als *)				Taxe der abgenommenen Pferde.						Bemerkungen.
													1.	2.	3.	Summe dieser 3 Taxen.	Durchschnitts-Betrag		
													Taxator.						
			Wallach.	Stute.			Meter.	C. Met.	Reitpferde.	Stangenpferde.	Wagenpferde.	Für welchen Truppentheil.	fl.	fl.	fl.	fl.	in Zahlen.	in Worten.	
																			Reservepferde sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

*) In den für die Bezirks-Vorstände abzudruckenden Blanquetts lautet die Ueberschrift der Rubrik 8: „Sind ausgewählt als."

Anlage E.

Bezeichnung

der Pferde-Brenneisen

Landwehr.		Nummern mit denen die aus einem Landwehrbataillonsbezirk ausgehobenen Pferde zu brennen sind.
Regiment.	Bataillon.	
1. Württembergisches Nr. 119.	I. Calw.	13. 1.
	II. Reutlingen.	13. 2.
2. Württembergisches Nr. 120.	I. Ravensburg.	13. 3.
	II. Biberach.	13. 4.
3. Württembergisches Nr. 121.	I. Leonberg.	13. 5.
	II. Ludwigsburg.	13. 6.
4. Württembergisches Nr. 122.	I. Heilbronn.	13. 7.
	II. Hall.	13. 8.
5. Württembergisches Nr. 123.	I. Mergentheim.	13. 9.
	II. Ellwangen.	13. 10.
6. Württembergisches Nr. 124.	I. Gmünd.	13. 11.
	II. Ulm.	13. 12.
7. Württembergisches Nr. 125.	I. Horb.	13. 13.
	II. Rottweil.	13. 14.
8. Württembergisches Nr. 126.	I. Ehingen.	13. 15.
	II. Eßlingen.	13. 16.
Reservelandwehrbataillon Stuttgart Nro. 127.		13. 17.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 36.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 31. Oktober 1873.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Betrieb und die Ueberwachung von Privat-Irrenanstalten. Vom 18. Oktober 1873.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Betrieb und die Ueberwachung von Privat-Irrenanstalten. Vom 18. Oktober 1873.

Unter Bezugnahme auf §. 30 der Deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und §. 9 der Ministerial-Verfügung vom 14. Dezember 1871 in Betreff der Anwendung der Deutschen Gewerbeordnung in Württemberg wird Nachstehendes verfügt.

§. 1.

Jedem konzessionirten Inhaber einer Privat-Irrenanstalt steht die Aufnahme von Kranken nach eigenem Ermessen zu, er hat aber von jeder Aufnahme dem Oberamtsarzt unter Vorlegung der erforderlichen Nachweisungen innerhalb der ersten 8 Tage nach vollzogener Aufnahme Anzeige zu erstatten.

§. 2.

Zur Aufnahme einer Person in einer Privat-Irrenanstalt sind folgende Nachweisungen erforderlich:

a) die Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung, ihrer Art und Dauer durch einen approbirten deutschen Arzt und zwar, wenn der Kranke in ärztlicher Behandlung gestanden ist, durch denjenigen Arzt, der bisher den Kranken behandelt hat. Ist der Arzt dem Anstaltsinhaber ganz unbekannt, so muß dessen Zeugniß von einer obrigkeitlichen Behörde beglaubigt sein.

Kann ein ſolches ärztliches Zeugniß über den Kranken nicht beigebracht werden, oder kommt derſelbe aus einem nicht zum Deutſchen Reiche gehörigen Staat, ſo darf die Aufnahme der dem Anſtaltsarzt als geiſteskrank vorgeſtellten Perſon nur dann ſtattfinden, wenn die Thatſache der Geiſtesſtörung aus dem Verhalten der aufzunehmenden Perſon unzweifelhaft hervorgeht und die Aufnahme unter ſonſt unverdächtigen Umſtänden nachgeſucht wird. In Fällen dieſer Art hat ſich jedoch der Oberamtsarzt innerhalb 8 Tagen nach erhaltener Anzeige von der Aufnahme durch perſönliche, nöthigenfalls zu wiederholende Unterſuchung des Kranken von dem Vorhandenſein einer Geiſteskrankheit bei demſelben Ueberzeugung zu verſchaffen. Im Uebrigen bleibt es dem Oberamtsarzte anheimgeſtellt, neu aufgenommene Kranke nach erhaltener Anzeige von ihrem Eintritt in die Anſtalt perſönlich zu unterſuchen, wenn ihm deren Aufnahme nicht anſtandslos zu ſein ſcheint.

b) über die Heimath oder den geſetzlichen Unterſtützungswohnſitz des Kranken.

Iſt die Herkunft des Kranken bekannt, und waltet darüber, wohin derſelbe im Falle der Entlaſſung aus der Anſtalt gebracht und wo die Aufnahme zur weiteren Verpflegung nicht verweigert werden darf, kein Zweifel ob, ſo darf gegenüber von Angehörigen des Deutſchen Reichs von der Beibringung eines obrigkeitlichen Zeugniſſes über dieſe Verhältniſſe abgeſtanden werden, während in allen anderen Fällen und bei Ausländern auf der Vorlegung eines Zeugniſſes der zuſtändigen Obrigkeit des Heimathorts zu beharren iſt.

c) die Zuſtimmung der geſetzlichen Vertreter des Kranken: Eltern, Gatten, volljährigen Kinder, obrigkeitlich beſtellten Pfleger u. ſ. w. zur Unterbringung in der betreffenden beſtimmt zu benennenden Irrenanſtalt.

Die Zuſtimmungsurkunde der geſetzlichen Vertreter des Kranken muß in der Regel von einer obrigkeitlichen Behörde beglaubigt ſein.

Hat der Kranke keinen geſetzlichen Vertreter, ſo muß eine Urkunde über die Einwilligung der Vormundſchaftsbehörde beigebracht werden.

Letzterer liegt ob, aus Anlaß der Ausſtellung einer Einwilligungsurkunde die Frage in Erwägung zu ziehen, welche Vorkehrungen zur Sicherſtellung der Vermögensrechte während der Dauer des Aufenthalts des Kranken in der Irrenanſtalt zu treffen ſeien.

§. 3.

Der Inhaber einer Privat-Irrenanſtalt oder ſein Stellvertreter iſt verbunden, eine Aufnahmeliſte zu führen, in welche jeder in die Anſtalt kommende Kranke am Tage des Eintritts eingetragen werden muß.

Dieſe Liſte iſt tabellariſch anzulegen und muß folgende Rubriken enthalten:

a) fortlaufende Numer,
b) Namen, Stand, Alter und Wohnort des Kranken,
c) Namen und Stand des geſetzlichen Vertreters des Kranken oder der für ihn ſorgenden Behörde,
d) Namen des Arztes, auf deſſen Zeugniß die Aufnahme erfolgt iſt,
e) Tag des Eintritts des Kranken in die Anſtalt,
f) Tag des Austritts des Kranken aus der Anſtalt, beziehungsweiſe ſeines Todes,
g) Bemerkungen.

Hier ſind die Todesurſachen der Geſtorbenen, die zur Ausführung gekommenen Entweichungen von Kranken ſowie der Ort, an welchen ungeheilt aus der Anſtalt entlaſſene Kranke verbracht worden ſind, aufzuführen.

Die Aufnahmeliſte muß eingebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen verſehen werden. Tritt ein Kranker aus, ſo iſt der Austrittstag unter Rubrik f zu bemerken, und die Numer unter Rubrik a zu durchſtreichen. Tritt derſelbe Kranke aufs Neue in die Anſtalt ein, ſo iſt ein neuer Eintrag in die Liſte mit einer neuen Numer erforderlich, bei dieſer aber auf die frühere durchſtrichene (Numer) hinzuweiſen.

Dem Anſtaltsinhaber bleibt überlaſſen, für männliche und weibliche Kranke je eine beſondere Liſte zu führen.

§. 4.

Die jeden Kranken betreffenden Urkunden und ſonſtigen Schriftſtücke ſind nach fortlaufenden Ziffern geordnet aufzubewahren. Auf dem Umſchlagbogen iſt die Numer, unter welcher der Kranke in der Aufnahmeliſte lauft, ſowie der Name des Kranken vorzumerken.

In dieſem Aktenheft ſind die bemerkenswerthen Wahrnehmungen über das Verhalten und Befinden des Kranken, ſowie über das zu deſſen Heilung oder Beſſerung eingeſchlagene Verfahren und die hiedurch erzielten Erfolge durch den Anſtaltsarzt der Zeitfolge nach zu verzeichnen.

§. 5.

Wenn ein in der Anſtalt befindlicher Kranker mit Tod abgeht, iſt der Oberamtsarzt hievon ſo zeitig in Kenntniß zu ſetzen, daß er der etwa beabſichtigten Sektion der Leiche anwohnen kann, falls er dieß aus irgend einem Grunde für angemeſſen hält.

Im Falle der Vornahme einer Leichenſektion iſt über den Erfund ein Protokoll aufzunehmen und ſolches auf Verlangen dem Oberamtsarzt oder der höheren Behörde vorzulegen.

§. 6.

In jeder Privat-Irrenanſtalt, in welche Kranke zur Heilung aufgenommen werden wollen, muß zur Behandlung derſelben ein approbirter Arzt verwendet werden, welcher die Verantwortlichkeit für den den Grundſätzen der Seelenheilkunde entſprechenden Betrieb der Anſtalt zu übernehmen hat.

Für Privat-Irrenanſtalten, in welche nur ſolche Kranke aufgenommen werden wollen, bei welchen eine Ausſicht auf Heilung nicht mehr vorhanden iſt, muß der regelmäßige Beſuch eines approbirten Arztes in von der Aufſichtsbehörde für zuläßig erachteten Zeitabſchnitten geſichert ſein.

§. 7.

Die Ueberwachung des Betriebs der Privat-Irrenanſtalten liegt der K. Aufſichtskommiſſion für die Staatskrankenanſtalten unter Beihilfe der Oberamtsärzte ob. Die Aufſichtskommiſſion läßt die Privat-Irrenanſtalten nach Bedürfniß theils durch ihre Mitglieder, theils durch den betreffenden Oberamtsarzt viſitiren und trifft die zur Beſeitigung der entdeckten Mängel erforderlichen Verfügungen. Wenn aus beharrlicher Nichtbefolgung der dem Anſtaltsinhaber gemachten Auflagen klar erhellt, daß demſelben diejenigen Eigenſchaften abgehen, welche bei der Ertheilung der Genehmigung nach der Vorſchrift des §. 30 der Reichs-Gewerbeordnung vorausgeſetzt werden mußten, ſo iſt die Zurücknahme der ertheilten Konzeſſion auf Grund des §. 53 der Gewerbeordnung bei der Kreisregierung von der Aufſichtskommiſſion in Antrag zu bringen.

§. 8.

Der K. Aufſichtskommiſſion ſind auf Erfordern Aufſchlüſſe über die in den Privat-Irrenanſtalten befindlichen Kranken, über die Art ihrer Behandlung und Beſchäftigung, über das zur Pflege dienende Perſonal, über die Eintheilung und Benützung der Räume in der Anſtalt, ſowie über alles, was ſich in Betreff der Perſon der Kranken Bemerkenswerthes ergibt, bereitwillig zu ertheilen.

Auch ohne Einfordern der Anzeige iſt jeder Selbſtmord und jede zur Ausführung gekommene Flucht von Kranken zur Kenntniß der Aufſichtskommiſſion zu bringen, derſelben auch nach dem Schluſſe eines jeden Kalenderjahrs ein Namensverzeichniß der in der Anſtalt befindlichen Kranken mit den in §. 3 unter lit. a bis g bemerkten Notizen und Angabe der im Laufe des letzten Jahres neu eingetretenen und ausgetretenen oder ſonſt abgegangenen Kranken vorzulegen.

Stuttgart, den 18. Oktober 1873. Sick.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 37.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 1. November 1873.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern. Vom 29. Oktober 1873. — Verfügung des Justiz-Ministeriums, betreffend die Diäten und Reisekosten der Gerichts- und Amtsnotare. Vom 27. Oktober 1873. — Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungsstrafsachen. Vom 16. Oktober 1873. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend das Rangverhältniß der Oberamtsärzte. Vom 22. Oktober 1873.

Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern. Vom 29. Oktober 1873.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da der Termin, für welchen nach §. 114 der Verfassungsurkunde die für die Finanzperiode 1871/73 verwilligten Steuern auf Rechnung der neuen Verwilligung fortzuerheben sind, mit dem 31. Oktober d. J. abläuft, so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, daß der Zeitraum der provisorischen Steuererhebung nach den durch das Finanzgesetz vom 15. April 1872 für das Etatsjahr 1872/73 verabschiedeten Sätzen bis zum 31. Dezember 1873 verlängert sein soll.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 29. Oktober 1873.

Karl.

Der Finanz-Minister:
Renner.

Auf Befehl des Königs,
Der Kabinets-Chef:
Gärttner.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Diäten und Reisekosten der Gerichts- und Amtsnotare. Vom 27. Oktober 1873.

In Betreff der Diäten und Reisekosten der Gerichts- und Amtsnotare bei Reisen in solchen Verrichtungen, welche dieselben nicht um ihren Gehalt zu besorgen haben und worauf daher die ihnen ausgesetzte Aversalentschädigung sich nicht bezieht, wird auf den Grund des §. 12 Abs. 1 des Diätenregulativs vom 23. Juni 1873 (Reg.Bl. S. 274) Folgendes bestimmt:

1) die Vorschriften des §. 3 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 erster Satz des Diätenregulatives vom 23. Juni 1873 finden auf die Amtsreisen der Gerichts- und Amtsnotare innerhalb des Oberamtsbezirks Anwendung und treten an die Stelle des §. 34 Abs. 1, 2, der K. Verordnung vom 14. Juni 1843, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über das Notariatswesen (Reg.Blatt S. 416, 417). Bei Geschäften von einer Dauer über vier Tage und zwar für die ganze Dauer derselben, sowie bei Verrichtungen außerhalb des Oberamtsbezirks greifen die Bestimmungen der §§. 4—10 des Diätenregulativs vom 23. Juni 1873 Platz.
2) Für die Fälle des §. 34 Abs. 3 der K. Verordnung zur Vollziehung des Gesetzes über das Notariatswesen, vom 14. Juni 1843, wird der zulässige Diätensatz auf

4 fl. 5 kr. (gleich 7 Mark) für einen vollen Tag

und

2 fl. 20 kr. (gleich 4 Mark) für einen halben Tag

festgesetzt.

Stuttgart, den 27. Oktober 1873.

Mittnacht.

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungsstrafsachen. Vom 16. Oktober 1873.

Nachdem die K. Verordnung vom 4. Januar 1844, die Gebühren der Zeugen in gerichtlichen Strafsachen betreffend (Reg.Blatt S. 1), durch die K. Verordnung vom 5. Juli d. J., betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen

Straſſachen, (Reg.Blatt S. 283) außer Wirkung geſetzt worden iſt, werden mit Höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät, unter Aufhebung der Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 27. April 1844 (Reg.Blatt S. 243) die Verwaltungsſtrafbehörden angewieſen, bei Berechnung der Gebühren von Zeugen und Sachverſtändigen die Vorſchriften der K. Verordnung vom 5. Juli d. J. §. 1—11 und 13—19 in Verwaltungs- (Polizei-, Finanz- und Forſt-) Straſſachen gleichmäßig in Anwendung zu bringen mit der Beſtimmung, daß die in §. 11 Abſatz 3 der angeführten Verordnung bemerkte Entſcheidung den mit Strafgerichtsbarkeit betrauten Kollegialſtellen zukommt.

Auf die von den Oberämtern geführten Strafunterſuchungen findet auch der §. 12 der K. Verordnung vom 5. Juli d. J. mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gebühren aus der Sportelkaſſe vorſchußweiſe auszubezahlen ſind.

Stuttgart, den 16. Oktober 1873.

Mittnacht. Sick. Renner.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend das Rangverhältniß der Oberamtsärzte.
Vom 22. Oktober 1873.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge Höchſter Entſchließung vom 19. d. M. gnädigſt zu verfügen geruht, daß die Oberamtsärzte von der achten auf die ſiebente Stufe der Rang-Ordnung vorrücken ſollen, was andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 22. Oktober 1873.

Sick.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 38.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 11. November 1873.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Pensionsberechtigung der Alterszulagen für die Vorstände und Hauptlehrer an Gelehrten-, Real- und Bürgerschulen. Vom 4. November 1873. — Bekanntmachung sämmtlicher Ministerien, betreffend die portopflichtige Correspondenz zwischen inländischen und Kaiserlich und Königlich Oesterreichisch-Ungarischen Behörden. Vom 4. November 1873. — Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Behandlung der portopflichtigen Correspondenz mit den Behörden anderer deutscher Bundesstaaten. Vom 31. Oktober 1873. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Ergänzung der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868. Vom 25. Oktober 1873. — Verfügung des Steuer-Collegiums, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf die ersten 6 Monate des Etatsjahres 1873/74. Vom 1. November 1873.

Gesetz, betreffend die Pensionsberechtigung der Alterszulagen für die Vorstände und Hauptlehrer an Gelehrten-, Real- und Bürgerschulen. Vom 4. November 1873.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Alterszulagen, welche die Vorstände und Hauptlehrer an Gelehrten-, Real- und Bürgerschulen vom 1. Juli 1873 an etatsmäßig aus der Staatskasse beziehen, sind hinsichtlich des Anspruchs auf Pension und Sterbenachgehalt, sowie hinsichtlich der Verpflichtung zu den Leistungen für die betreffende Wittwen-Pensionskasse und für Stellvertreter und Hilfslehrer nach Art. 2 des Gesetzes A vom 7. September 1849 und nach Art. 17, Abs. 2 des Gesetzes A vom 6. Juli 1842 dem ordentlichen Gehalte gleichgestellt.

Die Bestimmungen in Art. 8, Abs. 2 und in Art. 20, Abs. 2 des Gesetzes A vom 6. Juli 1842 sind hinsichtlich der bezeichneten Alterszulagen abgeändert.

Unser Minister des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 4. November 1873.

Karl.

Der Minister des Kirchen- und Schulwesens:
Geßler.

Auf Befehl des Königs,
Der Kabinets-Chef:
Gärttner.

Bekanntmachung sämmtlicher Ministerien, betreffend die portopflichtige Correspondenz zwischen inländischen und Kaiserlich und Königlich Oesterreichisch-Ungarischen Behörden. Vom 4. November 1873.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. September d. J., betreffend die portopflichtige Correspondenz zwischen Behörden verschiedener deutscher Bundesstaaten werden die sämmtlichen Staats- und Gemeindebehörden angewiesen, die Bestimmungen dieser Bekanntmachung vom heutigen Tage an im Verkehr mit den Kaiserlich und Königlich Oesterreichisch-Ungarischen Behörden gleichfalls zur Anwendung zu bringen.

Stuttgart, den 4. November 1873.

Mittnacht. Sick. Geßler. v. Suckow. Renner.

Verfügung des Justiz-Ministeriums, betreffend die Behandlung der portopflichtigen Correspondenz mit den Behörden anderer deutscher Bundesstaaten. Vom 31. Oktober 1873.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 27. September d. J. (Reg.Blatt S. 361) werden in Absicht auf die Behandlung der durch den Verkehr zwischen den Behörden des Justiz-Departements und den Behörden anderer deutscher Bundesstaaten entstehenden Portoauslagen folgende Vorschriften ertheilt:

1) Portoauslagen für Requisitionsschreiben diesseitiger Justizbehörden in den bei ihnen anhängigen Sachen sind wie bisher zu behandeln. Demnach sind solche Auslagen in Untersuchungssachen in das betreffende Untersuchungskosten-Verzeichniß aufzunehmen, Auslagen in Civilsachen und in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit von der Partei, welcher die endliche oder vorschußweise Tragung der Kosten obliegt, einzuziehen und, falls der Einzug ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, in die Kanzleikostenverzeichnisse der höheren Gerichte, beziehungsweise in die Verzeichnisse der Oberamtsgerichte über amtliche Portoauslagen (Reg.Blatt 1822 S. 285) aufzunehmen.

2) Portoauslagen für die Beantwortung von Requisitionsschreiben der Behörden anderer Bundesstaaten eignen sich zur Aufnahme in die Canzleikostenverzeichnisse der höheren Gerichte beziehungsweise die Verzeichnisse der Oberamtsgerichte über amtliche Portoauslagen.

3) Portopflichtige Sendungen von Behörden anderer Bundesstaaten sind zurückzuweisen, wenn solche unfrankirt anlangen.

Stuttgart, den 31. Oktober 1873.

Mittnacht.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Ergänzung der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868. Vom 25. Oktober 1873.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. September l. J. (Regierungsblatt von 1873, Seite 367 ff.) und die ähnlichen früheren Publikationen wird folgende Ergänzung der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 zur Verkündigung gebracht.

Stuttgart, den 25. Oktober 1873.

Sick. v. Suckow.

Bestimmungen, die Unteroffizierschulen betreffend.

Berlin, den 9. August 1873.

1) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen zu Jülich und Ettlingen findet von jetzt ab nicht mehr im Monat Oktober, sondern im Monat April — in der Regel am 1. April — statt.

   Bei den Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Bieberich und Weißenfels verbleibt nach wie vor der Monat Oktober als Einstellungstermin.*)

2) So lange in den Unteroffizier-Schulen Jülich und Ettlingen noch im Oktober eingestellte Füsiliere vorhanden sind, werden aus diesen Schulen nach den Herbstübungen und Ende März, demnächst nur zu letzterem Termin Füsiliere der Armee überwiesen.

   Bis dahin, daß letzterer Fall eintritt, ist der Inspekteur der Infanterie-Schulen berechtigt, Füsiliere der Unteroffizier-Schulen bis zu $3\frac{1}{2}$ Jahr auf letzteren zurückzubehalten und durch Versetzung der besten, 2 Jahr gedienten Füsiliere der Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Bieberich und Weißenfels zu den Unteroffizier-Schulen Jülich und Ettlingen die bei letzteren im Herbst entstehenden Manquements zu decken, um die Versetzten demnächst nach $2\frac{1}{2}$jähriger Dienstzeit in den Unteroffizier-Schulen, der Armee zu überweisen.

3) Denjenigen Füsilieren, welche nach Vorstehendem erst nach $3\frac{1}{2}$ Jahren in die Armee treten, soll aus ihrem $\frac{1}{2}$ jährigen längeren Verbleib in den Unteroffizier-Schulen eine höhere Dienstverpflichtung nicht erwachsen.

4) Treten bei den Unteroffizier-Schulen Jülich und Ettlingen nach dem 1. April Vakanzen ein, so können zur Deckung derselben Freiwillige bis ultimo Juni eingestellt werden.

5) Behufs Repartition der Ende März Ausscheidenden auf die einzelnen Armee-Korps haben die Königlichen General-Kommandos außer der gemäß pass. 3 der Verfügung vom 26. April 1872 zum 15. Juli aufzustellenden Nachweisung über den Stand der Unteroffiziere nach Entlassung der Reserve, eine Nachweisung der am 1. April des laufenden Jahres in den Infanterie-Regimentern voraussichtlich vorhandenen Unteroffizier-Manquements zum 15. Januar j. Js. an die Inspektion der Infanterie-Schulen gelangen zu lassen.**)

6) Den Infanterie-Regimentern wird versuchsweise die Berechtigung beigelegt, bei ihnen sich meldende Freiwillige, die sie selbst wegen zeitigen Mangels an Vakanzen oder wegen noch nicht vor-

---

*) Die Württembergischen Angehörigen werden in Ettlingen resp. Bieberich und nur wenn hier kein Platz ist, in einer der andern Anstalten aufgenommen. Bei ihrer Einstellung in die Armee werden sie auf die Württembergischen Infanterieregimenter vertheilt.

**) Die Einreichung der Nachweisungen der Württembergischen Truppen und das von ihnen bei der Anmeldung zur Aufnahme in eine Unteroffizierschule zu beobachtende Verfahren wird durch das Württembergische Kriegsministerium besonders geregelt werden.

handener körperlicher Qualifikation nicht einstellen können und die mit dem Eintritt in eine Unteroffizier-Schule einverstanden sind, der Inspektion der Infanterie-Schulen zur Einstellung in die Unteroffizier-Schulen anzumelden.

Der Anmeldung sind die im §. 137 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 erwähnten Papiere beizufügen.

Neben dem vorstehenden Modus der Kompletirung der Unteroffizier-Schulen bleibt derjenige durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos unverändert bestehen.**)

Die bei den Unteroffizier-Schulen auf Anmeldung der Infanterie-Regimenter eingestellten Freiwilligen werden nach vollendeter Ausbildung den betreffenden Truppentheilen außer der nach der allgemeinen Repartition ihnen zustehenden Quote zurücküberwiesen werden.

7) Die vorzüglichsten Gefreiten der Unteroffizier-Schulen können von der Inspektion der Infanterie-Schulen ½ Jahr vor ihrem Uebertritt in die Armee zu überzähligen Unteroffizieren befördert werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 792/7. A. I. d.

Verfügung des Steuer-Collegiums, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf die ersten 6 Monate des Etatsjahres 1873/74.

Vom 1. November 1873.

Unter Hinweisung auf das Gesetz vom 29. Oktober 1873 (Reg.Blatt S. 399), betreffend die Forterhebung der Steuern bis zum 31. Dezember 1873, werden die K. Oberämter beauftragt, unverweilt die Umlage der Steuern aus Grund-Eigenthum, Gefällen, Gebäuden und Gewerben auf weitere 2 Monate einzuleiten und für den pünktlichen Einzug, sowie für die rechtzeitige Ablieferung der in der angehängten Repartition nunmehr auf 6 Monate berechneten Beträge, soweit Beides nicht schon auf Grund der diesseitigen Verfügung vom 17. Juni 1873 (Reg.Blatt S. 261) geschehen ist, Sorge zu tragen.

Stuttgart, den 1. November 1873.

Valois.

Genehmigt von dem K. Finanz-Ministerium den 6. November 1873.

Renner.

Vertheilung
der
direkten Staatssteuer
auf die Oberämter des Königreichs für die ersten 6 Monate des Etatsjahrs 1873—74.

Oberämter.	Haupt-Betrag der Jahressteuer.	Haupt-Betrag auf 6 Monate.
	fl.	fl.
I. Neckar-Kreis.		
Backnang	50,184	25,092
Besigheim	57,874	28,937
Böblingen	56,589	28,294½
Brackenheim	52,875	26,437½
Cannstatt	53,378	26,689
Eßlingen	60,906	30,453
Heilbronn	85,074	42,537
Leonberg	72,223	36,111½
Ludwigsburg	75,024	37,512
Marbach	66,936	33,468
Maulbronn	48,113	24,056½
Neckarsulm	67,925	33,962½
Stuttgart, Stadt	151,874	75,937
Stuttgart, Amt	54,111	27,055½
Vaihingen	51,146	25,573
Waiblingen	53,709	26,854½
Weinsberg	47,425	23,712½
	1,105,366	552,683

Oberämter.	Haupt-Betrag der Jahressteuer.	Haupt-Betrag auf 6 Monate.
	fl.	fl.
II. Schwarzwald-Kreis.		
Balingen	52,251	26,125½
Calw	41,699	20,849½
Freudenstadt	42,385	21,192½
Herrenberg	59,724	29,862
Horb	45,618	22,809
Nagold	43,209	21,604½
Neuenbürg	30,229	15,114½
Nürtingen	50,262	25,131
Oberndorf	38,904	19,452
Reutlingen	72,906	36,453
Rottenburg	63,654	31,827
Rottweil	58,908	29,454
Spaichingen	32,883	16,441½
Sulz	40,074	20,037
Tuttlingen	45,827	22,913½
Tübingen	59,087	29,543½
Urach	52,446	26,223
	830,066	415,033
III. Jaxt-Kreis.		
Aalen	37,954	18,977
Crailsheim	44,097	22,048½
Ellwangen	61,089	30,544½
Gaildorf	42,979	21,489½
Gerabronn	86,406	43,203
Gmünd	49,718	24,859
Hall	74,359	37,179½

Oberämter.	Haupt-Betrag der Jahressteuer.	Haupt-Betrag auf 6 Monate.
	fl.	fl.
Heidenheim	67,513	33,756 1/2
Künzelsau	66,512	33,256
Mergentheim	75,723	37,861 1/2
Neresheim	51,741	25,870 1/2
Oehringen	88,763	44,381 1/2
Schorndorf	41,950	20,975
Welzheim	35,883	17,941 1/2
—	824,687	412,343 1/2
IV. Donau-Kreis.		
Biberach	94,574	47,287
Blaubeuren	51,748	25,874
Ehingen	80,595	40,297 1/2
Geislingen	55,224	27,612
Göppingen	76,482	38,241
Kirchheim	61,695	30,847 1/2
Laupheim	58,700	29,350
Leutkirch	65,104	32,552
Münsingen	48,839	24,419 1/2
Ravensburg	89,741	44,870 1/2
Riedlingen	82,427	41,213 1/2
Saulgau	82,240	41,120
Tettnang	57,811	28,905 1/2
Ulm	97,818	48,909
Waldsee	78,204	39,102
Wangen	58,679	29,339 1/2
—	1,139,881	569,940 1/2
Zusammen —	3,900,000	1,950,000

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 39.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 18. November 1873.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgesetzblatt auf das Jahr 1874. Vom 12. November 1873. — Bekanntmachung der K. Kommission für die Erziehungshäuser, betreffend die künftige Vertheilung der Opfergelder und sonstiger freiwilliger Beiträge unter die Staatswaisenhäuser. Vom 5. November 1873. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Qualifikation für den einjährig freiwilligen Militärdienst. Vom 3. November 1873.

Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgesetzblatt auf das Jahr 1874. Vom 12. November 1873.

Da der Abonnementspreis für den Jahrgang 1874 des Regierungsblattes auf **1 fl. 30 kr.** pr. Exemplar und des Reichsgesetzblattes auf **36 kr.** pr. Exemplar festgesetzt worden ist, so wird solches hiemit bekannt gemacht.

Die Abonnementsgebühren für die durch die Post zu versendenden Exemplare dieser Blätter sind wie bisher von den Abonnenten an die betreffenden Poststellen zu bezahlen und von diesen bis zum 31. Dezember laufenden Jahrs unter Beischluß der Abonnentenverzeichnisse an die Justiz-Ministerialkasse einzusenden.

Die in Stuttgart wohnenden Abonnenten pränumeriren nach ihrer Wahl bei der Expedition des Regierungsblattes, Grabenstraße Nro. 3, oder bei der Zeitungsexpedition des hiesigen Postamts.

Stuttgart, den 12. November 1873.

Mittnacht.

Bekanntmachung der K. Kommission für die Erziehungshäuser, betreffend die künftige Vertheilung der Opfergelder und sonstiger freiwilliger Beiträge unter die Staatswaisenhäuser.

Vom 5. November 1873.

Nachdem in Folge der Errichtung eines besonderen Waisenhauses für evangelische Mädchen in Markgröningen das hiesige Waisenhaus ausschließlich für die evangelischen Knaben und das zu Ochsenhausen zur Aufnahme sämmtlicher katholischer Waisen bestimmt worden ist, bedarf die in der früheren Verfügung vom 25. Juni 1831 (Reg.Bl. S. 261) hinsichtlich der jährlichen Opfer- und anderer Kollektengelder für die Waisenhäuser zu Stuttgart und Weingarten, jetzt Ochsenhausen, getroffene Anordnung, wodurch diese Gaben zwischen den genannten beiden Anstalten nach Maßgabe der Einwohnerzahl und nach den Bezirken, aus denen jede derselben ihre Zöglinge vorzugsweise empfieng, ausgetheilt wurden, einer den veränderten Verhältnissen entsprechenden neuen Regelung.

Seine Königliche Majestät haben demgemäß durch Höchste Entschließung vom 21. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß von nun an

1) die Opfergaben aus sämmtlichen evangelischen Dekanaten des Landes an das Waisenhaus in Stuttgart, welches außerdem noch die für dasselbe speciell bestimmten Geschenke zum Grundstock ꝛc. einzunehmen hat, einzuliefern seien;
2) von diesem an die Mädchenanstalt in Markgröningen, welche nur die für sie anfallenden freiwilligen Beiträge zum Grundstock, zur Disposition der Vorsteher und für den Sparhafen der Kinder unmittelbar zu beziehen hat, der dem Verhältniß der beiderseits festgesetzten Normalzahl der aufzunehmenden Kinder ungefähr entsprechende Antheil an dem Opfergeldsertrag, bis auf weiteres in dem jährlich gleichbleibenden Betrag von 6500 fl. abgegeben werde, und daß
3) das Waisenhaus in Ochsenhausen nur noch die in den katholischen Bezirken des Landes ersammelten Opfer und andere freiwillige Gaben zu beziehen habe.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und wollen hienach die Dekanatämter dafür sorgen, daß die in ihren Bezirken ersammelten Opfer und sonstigen Beiträge nach der vorbezeichneten Abscheidung erstmals auf Georgii 1874 an die betreffenden Waisenhausverwaltungen abgeliefert werden.

Stuttgart, den 5. November 1873.

Gerok.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Qualification für den einjährig freiwilligen Militärdienst.

Vom 3. November 1873.

Im Anschluß an die diesbezüglichen Veröffentlichungen im Regierungsblatt für das Königreich Württemberg Nro. 27 pro 1872 und Nro. 18 und 31 pro 1873 wird auf Grund der im Centralblatt für das Deutsche Reich Nro. 38 pro 1873 erfolgten Publikation des Reichs-Kanzler-Amts vom 23. Sept. d. J. hiemit bekannt gemacht, daß folgende Lehranstalten, — die Fortdauer ihrer den Anforderungen genügenden Einrichtungen vorausgesetzt — zur Ausstellung gültiger Zeugnisse für die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind: als Realschulen zweiter Ordnung die Realschulen zu Biberach und Ludwigsburg und als andere berechtigte Lehranstalten im Sinne des §. 154, 4 der Militär-Ersatz-Instruktion die höhere Handelsschule zu Stuttgart.

Bei der letzteren dürfen die Zeugnisse jedoch nur auf Grund der im Beisein eines Regierungs-Kommissärs reglementarisch abgehaltenen Entlassungs-Prüfung ausgestellt werden.

Stuttgart, den 3. November 1873.

Sick. v. Suckow.

Die am 7. November 1873 zu Berlin ausgebene Nummer 29 des Reichsgesetzbattes enthält:

1) Declaration des Artikel 11 der zusätzlichen Uebereinkunft vom 12. Oktober 1871 zu dem Friedensvertrage vom 10. Mai 1871 zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 8. Oktober 1873.
2) Bekanntmachung des Reichskanzleramts, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 3. November 1873.
3) Bekanntmachung des Reichskanzleramts, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen den Behörden des deutschen Reichs und Oesterreich-Ungarns. Vom 31. Oktober 1873.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 40.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 10. Dezember 1873.

Inhalt.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Gebühren für die Güterbuchsführung in der Stadtgemeinde Stuttgart. Vom 18. November 1873. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1874. Vom 20. November 1873. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Ergänzungen und Abänderungen der Militärersatz-Instruktion vom 26. März 1868. Vom 15. November 1873.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Gebühren für die Güterbuchsführung in der Stadtgemeinde Stuttgart. Vom 18. November 1873.

Auf den Grund des §. 9 der K. Verordnung vom 17. Juni 1873, betreffend die Gebühren für die Güterbuchsführung ꝛc. (Reg.Blatt S. 245), hat man verfügt, daß für die Güterbuchsführung in der Stadtgemeinde Stuttgart an die Stelle des §. 4 der gedachten Verordnung die folgende Bestimmung zu treten habe:

Die zu entrichtende Gebühr beträgt für eine Aenderung oder einen neuen Eintrag je 24 Kreuzer, von der künftigen Einführung der Reichswährung (Reichsgesetz vom 9. Juli 1873, Reichs-Ges.Blatt S. 233) an je 70 Pfennige.

Solches wird hiemit zu Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart, den 18. November 1873.

Mittnacht.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandſchadens für das Jahr 1874. Vom 20. November 1873.

Im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandverſicherungs-Hauptkaſſe und den muthmaßlichen Anfall von Brandſchäden im kommenden Jahre wird hiemit nach Maßgabe des Geſetzes vom 14. März 1853, Art. 39 auf den Antrag des Verwaltungsraths der Gebäude-Brandverſicherungsanſtalt die Umlage für das nächſte Kalenderjahr in der Weiſe beſtimmt, daß bei den Gebäuden der dritten Klaſſe, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Betrags in den höheren und niedereren Klaſſen bildet (K. Verordnung vom 14. März 1853, §. 12, c) der Beitrag von Einhundert Gulden Brandverſicherungs-Anſchlag

vier Kreuzer

zu betragen hat; wovon je die Hälfte ſpäteſtens bis 1. April und 1. Auguſt 1874 an die Brandverſicherungs-Hauptkaſſe einzuliefern iſt.

Stuttgart, den 20. November 1873. Sick.

Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend Ergänzungen und Abänderungen der Militärerſatz-Inſtruktion vom 26. März 1868. Vom 15. November 1873.

Im Anſchluß an die Bekanntmachung vom 25. v. M. (Reg.Blatt von 1873, Seite 405 und folgende,) und die ähnlichen früheren Publikationen werden folgende Ergänzungen und Abänderungen der Militärerſatz-Inſtruktion vom 26. März 1868 zur Verkündigung gebracht.

Stuttgart, den 15. November 1873. Sick. v. Suckow.

Betrifft die definitive Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Königreich Sachſen.

Berlin, den 9. November 1868.

Mit dem 1. Oktober d. J. iſt die nachſtehende Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Königreich Sachſen definitiv in Kraft getreten.

Dies wird hiermit unter Bezugnahme auf die diesſeitige Verfügung vom 25. Dezember pr. — Armee-Verordnungsblatt Nro 25 *) — zur Kenntniß gebracht.

Kriegsminiſterium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V. J. V.
v. Karczewski. Bronſart v. Schellendorff.

No. 115/10. A. I. a.

*) Betrifft die Publikation der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutſchen Bund und das Großherzogthum Heſſen, wie ſie in der Militärerſatz-Inſtruktion Aufnahme gefunden hat.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung
des XII. (Königlich Sächsischen) Armee-Korps.

Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat.
1. Infanterie-Brigade Nr. 45.	1. Landwehr-Regiment Nr. 100.	1. (Freiberg).	Gerichts-Amt Freiberg. = Brand. = Sayda. = Tharandt. = Frauenstein. = Altenberg.	Königreich Sachsen.
	1. Landwehr-Regiment Nr. 100.	2. (Annaberg).	= Lengfeld. = Zöblitz. = Marienberg. = Jöhstadt. = Annaberg. = Oberwiesenthal. = Scheibenberg. = Grünhain. = Geyer. = Ehrenfriedersdorf. = Wolkenstein.	
	2. Landwehr-Regiment Nr. 101.	1. (Chemnitz).	= Chemnitz. = Limbach.	
		2. (Zschopau).	= Stollberg. = Zschopau. = Augustusburg. = Oederan. = Frankenberg.	
	Reserve-Landwehr-Bataillon (Dresden).		= Wilsdruff. = Döhlen, sowie die zwischen dem linken Elb- und linken Weißeritzufer gelegenen Ortschaften des Gerichts-Amtes Dresden.	
			Gerichts-Amt Dippoldiswalde, sowie die zwischen dem linken Elb- und rechten Weißeritzufer gelegenen Ortschaften des Bezirks-Amtes Dresden. Stadt Dresden. Gerichts-Amt Schönfeld. = Radeburg. = Radeberg. = Moritzburg, nebst den auf dem rechten Elbufer gelegenen Ortschaften des Gerichts-Amtes Dresden.	

Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Kreise ꝛc.		Bundesstaat
	Regiment.	Bataillon.			
2. Infanterie-Brigade Nr. 46.	3. Landwehr-Regiment Nr. 102.	1. (Pirna.)	Gerichts-Amt	Stolpen.	Königreich Sachsen.
			=	Neustadt.	
			=	Lebnitz.	
			=	Schandau.	
			=	Königstein.	
			=	Gottleuba.	
			=	Lauenstein.	
			=	Pirna.	
		2. (Löbau.)	=	Zittau.	
			=	Groß-Schönau.	
			=	Ebersbach.	
			=	Bernstadt.	
			=	Ostritz.	
			=	Reichenau.	
			=	Weißenberg.	
			=	Löbau.	
			=	Herrnhut.	
	4. Landwehr-Regiment Nr. 103.	1. (Bautzen.)	=	Bautzen.	
			=	Neusalza.	
			=	Schirgiswalde.	
			=	Königswarthe.	
			=	Camenz.	
			=	Königsbrück.	
			=	Bischofswerda.	
			=	Pulsnitz.	
		2. (Meißen.)	=	Großenhain.	
			=	Meißen.	
			=	Riesa.	
			=	Nossen.	
			=	Lommatzsch.	
3. Infanterie-Brigade Nr. 47.	5. Landwehr-Regiment Nr. 104.	1. (Plauen.)	=	Auerbach.	
			=	Falkenstein.	
			=	Schöneck.	
			=	Klingenthal.	
			=	Reichenbach.	
			=	Lengenfeld.	
			=	Treuen.	
			=	Elsterberg.	
			=	Plauen.	
			=	Pausa.	
			=	Oelsnitz.	
			=	Adorf.	
			=	Markneukirchen.	

Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.		Bundesstaat.
noch 3. Infanterie-Brigade Nr. 47.	noch 5. Landwehr-Regiment Nr. 104.	2. (Schneeberg.)	Gerichts-Amt	Schneeberg.	Königreich Sachsen.
			=	Wildenfels.	
			=	Schwarzenberg.	
			=	Johanngeorgenstadt.	
			=	Eibenstock.	
			=	Kirchberg.	
	6. Landwehr-Regiment Nr. 105.	1. (Zwickau.)	=	Remse.	
			=	Crimmitzschau.	
			=	Werdau.	
			=	Zwickau.	
		2. (Glauchau.)	=	Lößnitz.	
			=	Hartenstein.	
			=	Lichtenstein.	
			=	Glauchau.	
			=	Hohenstein.	
			=	Meerane.	
			=	Waldenburg.	
4. Infanterie-Brigade Nr. 48.	7. Landwehr-Regiment Nr. 106.	1. (Leipzig.)	=	Leipzig I.	
			=	Leipzig II.	
			=	Taucha.	
			=	Markranstadt.	
			=	Zwenkau.	
			=	Rötha.	
			=	Pegau.	
			=	Borna.	
		2. (Grimma.)	=	Grimma.	
			=	Lausigk.	
			=	Brandis.	
			=	Wurzen.	
			=	Wermsdorf.	
			=	Oschatz.	
			=	Strehla.	
	8. Landwehr-Regiment Nr. 107.	1. (Rochlitz).	=	Penig.	
			=	Burgstadt.	
			=	Mittweida.	
			=	Rochlitz.	
			=	Colditz.	
			=	Geithain.	
			=	Frohburg.	
		2. (Döbeln.)	=	Hainichen.	
			=	Roßwein.	
			=	Döbeln.	
			=	Mügeln.	
			=	Leisnig.	
			=	Hartha.	
			=	Geringswalde.	
			=	Waldheim.	

Herabsetzung der Zahl der als einjährig Freiwillige anzustellenden Pharmazeuten.

Berlin, den 1. Oktober 1873.

In Folge Veränderung der Garnisonstärke von Emden findet die Anstellung eines freiwilligen Pharmazeuten bei der Dispensir-Anstalt des Garnison-Lazareths zu Emden nicht mehr Statt.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß hiernach die Anlage 2 zu §. 173 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 zu berichtigen ist.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines-Kriegs-Departement.

J. V. v. Hartmann. J. V. v. Goßler.

No. 864/9. A. I. a.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung des XII. (Königlich Sächsischen) Armee-Korps.

Berlin, den 17. Oktober 1873.

Laut Mittheilung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums werden am 31. d. M. das zum Bezirk des Reserve Landwehr-Bataillons (Dresden) No. 108 gehörige

Gerichts-Amt Moritzburg,

und das zum Bezirk des 2. Bataillons (Annaberg) 1. Königlich Sächsischen Landwehr-Regiments No. 100 gehörige

Gerichts-Amt Geyer

aufgelöst werden.

Dies wird hiermit in Ergänzung der Bekanntmachungen vom 9. November 1868 und 27. Februar d. J.. — Armee-Verordnungs-Blatt No. 27 pro 1868 und No. 6 pro 1873*) — zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines-Kriegs-Departement.

J. V. v. Hartmann. J. V. v. Goßler.

No. 499. 10. 73. A. I. a.

Einjährig freiwilliger Militairdienst der Mediziner.

In Folge der durch die Allerhöchste Verordnung vom 6. Februar 1873 über die Organisation des Sanitäts-Korps getroffenen Anordnungen erhält der §. 172 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 die nachstehende Fassung:

---

*) Siehe oben und Regierungsblatt Seite 203 pro 1873.

§. 172.

Der einjährig freiwillige Dienſt der Mediziner.

1) Zum einjährig freiwilligen Militairdienſt berechtigte Mediziner können ihrer Militairdienſtpflicht bei einem ſelbſtgewählten Truppentheil entweder ganz mit der Waffe oder während der erſten ſechs Monate mit der Waffe und nach Abſolvirung der Staatsprüfungen während der übrigen ſechs Monate als Arzt genügen.
2) Die allgemeinen Beſtimmungen über die Bewilligung von Ausſtand zum Dienſtantritt (§. 159) finden auf die zum einjährig freiwilligen Militair-Dienſt berechtigten Mediziner in vollem Umfange Anwendung. Behufs Abſolvirung der Promotionen und Staatsprüfungen darf ſeitens der Erſatz-Behörden dritter Inſtanz ausnahmsweiſe eine Zurückſtellung bis zum vollendeten 27. Lebensjahre verfügt werden.
3) Diejenigen Mediziner, welche ihrer aktiven Dienſtpflicht theils mit der Waffe theils als Arzt zu genügen wünſchen, können die ſechsmonatliche Dienſtzeit mit der Waffe in jedem Semeſter ihres Studiums abſolviren. Haben ſie bei Ablauf dieſer Zeit die Approbation als Arzt noch nicht erlangt, ſo dürfen ſie auf ihren Antrag zur Reſerve entlaſſen werden, mit der Verpflichtung, die übrigen ſechs Monate ihrer aktiven Dienſtpflicht nach Abſolvirung der Staatsprüfungen als Arzt zu dienen.

   Behufs Erfüllung des Reſtes ihrer einjährigen Dienſtzeit wird ihnen auf Anſuchen Ausſtand über das 23. Lebensjahr hinaus ertheilt.
4) Haben Mediziner während der Dauer des ihnen bewilligten Ausſtandes die Staatsprüfungen nicht abſolvirt, oder das Studium der Medizin aufgegeben, ſo leiſten ſie ihre aktive Dienſtpflicht beziehungsweiſe den Reſt derſelben mit der Waffe ab.
5) Bei der Einſtellung zu ſechsmonatlicher Dienſtzeit als einjährig freiwilliger Arzt iſt die unbedingt freie Wahl der Garniſon und des Truppentheils nicht geſtattet, jedoch ſollen die Wünſche der Betreffenden in Beziehung auf die Garniſon möglichſt berückſichtigt und ihnen die Kompetenzen der Unterärzte zugebilligt werden, wenn ſie außerhalb der Garniſon ihrer Wahl in vakanten Stellen verwandt werden.
6) Bei eintretender Mobilmachung finden alle dazu qualifizirten, dienſtpflichtigen Mediziner, gleichviel in welcher Weiſe ſie etwa ihrer aktiven Dienſtpflicht genügt haben, nach Maßgabe des Bedarfs im Sanitätsdienſt Verwendung.

Berlin, den 21. Oktober 1873.

Der Reichs-Kanzler.	Der Kriegs-Miniſter.
Im Auftrage:	In Vertretung:
Eck.	v. Kameke.

Berlin, den 28. Oktober 1873.

Vorstehendes wird mit Bezug auf die Publikationen in den Nummern 11 und 12 des diesjährigen Armee-Verordnungs-Blatts*) zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 666/10. 73. A. I. a.

---

*) Erstere betrifft die Einführung der Verordnung über die Organisation des Sanitätscorps, letztere siehe Regierungsblatt Seite 352 pro 1873.

Die unterm 23. November 1873 zu Berlin ausgegebene Nummer 30 des Reichsgesetzblattes enthält:

Bekanntmachung des Reichskanzleramts, betreffend Vorschriften über die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe. Vom 13. November 1873.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 41.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 15. Dezember 1873.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Gebühren der Gemeindediener. Vom 14. Dezember 1873.

Königliche Verordnung, betreffend die Gebühren der Gemeindediener. Vom 14. Dezember 1873.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem durch Unsere Verordnung vom 8. Dezember 1872 (Reg.-Blatt S. 389) die Taggelder, Diäten und Reisekosten der Gemeindediener den jetzigen Werthsverhältnissen entsprechend neu geregelt worden sind, haben Wir für angemessen erachtet, auch die Vorschriften über die Gebühren dieser Diener einer Revision zu unterziehen. Demgemäß verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, wie folgt:

Abschnitt I.

Gebühren der Gemeinderaths-Collegien.

§. 1.

An den Gebühren, zu deren Bezug die Gemeinderaths-Collegien berechtigt sind, nehmen der Ortsvorsteher, der Rathsschreiber und sämmtliche Mitglieder des Gemeinderaths der Regel nach gleichen Theil.

Ist der Schultheiß oder ein Gemeinderath zugleich Rathsschreiber, so erhält derselbe einen doppelten Antheil an jenen Gebühren.

Dem Rathsschreiber, welcher das Pfandwesen besorgt, und dem Pfandhilfsbeamten

als ſtimmberechtigten Mitglied und als Vertreter des Rathsſchreibers (Geſetz vom 30. Juli 1845, Reg.Blatt S. 257) kommt gleichfalls ein doppelter Antheil an den Gebühren des Gemeinderaths-Collegiums in Pfandſachen zu.

Werden in einer Gemeinde mehrere Rathsſchreiber für die Vorbereitung und Ausfertigung der gemeinderäthlichen Erkenntniſſe über Verträge (§. 3a) verwendet, ſo kommt jedem derſelben an den Gebühren des Gemeinderaths-Collegiums für jene Collegialbeſchlüſſe der gleiche Antheil, wie einem Mitgliede des Gemeinderaths-Collegiums zu.

Amtsverweſer haben die gleichen Gebühren, wie die wirklich angeſtellten Diener anzuſprechen.

§. 2.

In bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten (Civil-Proz.-Ordn. Art. 17, 23, 877 ff.) darf für die Gemeinderaths-Collegien bei Urtheilen eine Gebühr von 1 fl. 10 kr. (2 Mark), wofern aber die Sache in mehr als einer Sitzung verhandelt worden iſt, eine Gebühr von 1 fl. 45 kr. (3 Mark) angeſetzt werden. Eine Gebühr von 35 kr. (1 Mark) kann angeſetzt werden, wenn die Sache in der Verhandlung oder nach einer ſolchen durch Verzicht, Vergleich oder Anerkenntniß erledigt wird.

Wenn auf Grund des Art. 877 der Civil-Prozeßordnung für die Ausübung der dem Ortsvorſteher bezüglich der ſtreitigen Rechtspflege obliegenden Amtsverrichtungen ein Gemeindebeamter beſtellt iſt, ſo hat derſelbe, vorbehältlich beſonderer Vereinbarung (§. 26), an Stelle des Ortsvorſtehers deſſen Gebührenantheil zu beziehen.

Iſt zum Behuf der Entſcheidung die Abſendung einer Deputation des Gemeinderaths erforderlich geweſen, ſo erhalten die hiemit bemühten Gemeinderaths-Mitglieder außer dem Antheil an jenen Gebühren noch die feſtgeſetzten Taggelder.

Ein Anſatz findet nicht ſtatt, wenn und ſoweit die Prozeßkoſten einer armen Partei zur Laſt fallen.

Vorſtehende Beſtimmungen finden auch Anwendung auf Streitigkeiten, welche nach §. 108 der deutſchen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Reg.Blatt 1871 Nr. 30 Beil. S. 1) durch die Gemeindebehörde zu entſcheiden ſind.

§. 3.

In Sachen der nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit wird

a) bei allen Verträgen, welche geſetzlich das Erkenntniß der Gemeinderaths-Collegien erfordern, ein nach dem Werthe des Vertrags-Objekt zu berechnendes Erkenngeld entrichtet.

Das Erkenngeld beträgt:

bei einem Werthe von 105 fl. (180 Mark) oder weniger acht und zwanzig Kreuzer (80 Pfennige), von jedem weiteren 105 fl. (180 Mark) bis zu dem Betrage von 42,000 fl. (72,000 Mark) vierzehn Kreuzer (40 Pfennige), von jedem dieſen Betrag überſteigenden 105 fl. (180 Mark) bis zu dem Betrage von 63,000 fl. (108,000 Mark) ſieben Kreuzer (20 Pfennige). Von einem dieſe Summe überſteigenden Betrage iſt keine weitere Gebühr zu entrichten.

Bei der Berechnung des Werths des Vertragsobjects, wobei ein ungerader Betrag über die letzten 105 fl. (180 Mark) immer für voll zu rechnen, iſt zunächſt der von den Betheiligten beſtimmte Preis zu Grund zu legen. Iſt ein ſolcher nicht beſtimmt worden, ſo tritt zum Behufe des Anſatzes des Erkenngeldes Schätzung durch den Gemeinderath ein.

Wird mit liegenden Gütern zugleich auch Fahrniß verkauft, ſo iſt bei dem Erkenngeld der Werth der Letzteren nur ſo weit in Berechnung zu nehmen, als die Fahrniß Zugehörde der verkauften Liegenſchaft iſt.

b) Betreffend die letzten Willens-Verordnungen (Teſtamente und Codicille), ſo iſt bei Eröffnung derſelben durch die Gemeinderäthe oder Waiſengerichte, neben der für die Staatskaſſe einzuziehenden Sportel, die Belohnung der beizuziehenden Gemeinderathsglieder von den Betheiligten zu übernehmen (vergl. Juſtiz-Miniſt.-Erlaß vom 23. Februar 1829 §. 6. Erg.-Bd. zum Reg.Blatt S. 94).

Für die Errichtung gerichtlicher Teſtamente oder Codicille aber darf nach der Dauer der Bemühung 1 fl. 10 kr. bis 4 fl. 40 kr. (2 Mark bis 8 Mark) angerechnet werden.

Bei ſolchen Teſtamenten und Codicillen, zu deren Errichtung vier Gemeinderäthe und der Rathsſchreiber in eine Privatwohnung ſich zu begeben haben, dürfen dieſe nach der Dauer des Geſchäfts das feſtgeſetzte Taggeld noch beſonders in Anrechnung bringen.

Teſtiren mehrere Perſonen zugleich in Einer letzten Willensverordnung, ſo iſt gleichwohl nur Ein Gebührenanſatz begründet.

§. 4.

In Unterpfandsſachen finden für die Gemeinderaths-Collegien (vgl. Pfandgeſetz Art. 143, 174, 217, 250, Hauptinſtruktion §. 2 ff. 14, 215) nachſtehende Gebühren ſtatt:

a) für den Beſchluß der Ausfertigung eines Informativpfandſcheins (Unterpfandzettels), die Hälfte der Gebühr von Pfandbeſtellungen (lit. b);

b) für eine vollzogene Unterpfandsbeſtellung, nach dem Betrag der wirklich verſicherten Schuld, ohne Rückſicht auf das Maaß der Sicherheitsleiſtung, von 105 fl. (180 Mark) oder weniger . . . . . 35 kr. (1 Mark), von jeden weiteren 105 fl. (180 Mark) 17½ kr. (50 Pf.)

Dieſe Gebühren finden auch bei Surrogirung von Unterpfändern, Beſtellung von Hilfspfändern und bei Unterpfandsbeſtellungen für Auswärtige in der Art ſtatt, daß nach Verhältniß der dadurch verſicherten Schuld, jedoch in keinem Falle unter 35 kr. (1 Mark), das Erkenngeld zu berechnen iſt.

Werden für Eine Schuld Güter auf der Markung des Wohnorts des Schuldners und auf fremden Markungen verpfändet, ſo findet nur einfach für die verſicherte Schuld das Erkenngeld nach vorſtehendem Maßſtabe ſtatt. In dieſe Gebühr haben ſich die Unterpfandsbehörde des Wohnorts und die Behörden der gelegenen Sachen nach Verhältniß des Schätzungswerths der Unterpfänder zu theilen. Doch beträgt die Gebühr für jede der betheiligten Unterpfandsbehörden mindeſtens 35 kr. (1 Mark).

Werden keine Güter in dem Wohnorte des Schuldners verpfändet, ſo hat der Gemeinderath des Wohnorts wegen der die ganze Pfandſchuld umfaſſenden Verſchreibung (Pfandgeſetz Art. 140) 35 kr. (1 Mark) anzurechnen.

Ergibt ſich nach angeſtellter Unterſuchung über die Verhältniſſe eines Grundbeſitzers, welcher ein Darlehen aufnehmen will, daß die von ihm nachgeſuchte Pfandbeſtellung nicht zuläſſig ſei, ſo tritt die für einen Beſchluß über Ausfertigung eines Informativpfandſcheines (oben zu a) beſtimmte Gebühr ein.

c) Für den Collegialbeſchluß wegen Eintragung eines allgemeinen oder beſonderen Pfandrechtstitels, ſowie wegen Vormerkung eines Pfandrechts, oder wegen Eintragung von ſonſtigen Bemerkungen und Vormerkungen, von Verwahrungen und Einreden (vgl. z. B. Pfandgeſetz Art. 19, 31, 74, 75, 107, 110, 111, Haupinſtruction §§. 97, 126, 213, 229, 231) ohne Rückſicht auf die Größe des Gegenſtandes, je 35 kr. (1 Mark.)

d) Für den Collegialbeſchluß wegen Eintragung eines Eigenthums- oder Pfandrechts-Vorbehalts auf einer verkauften Sache zur Sicherſtellung des Kaufpreiſes, je nach dem Betrag der ſicher zu ſtellenden Summe, und zwar, wenn dieſe nicht über

525 fl. (900 Mark) ſich beläuft, 35 kr. (1 Mark), bei Beträgen von mehr als 525 fl. (900 Mark) und nicht über 2100 fl. (3600 Mark) 1 fl. 45 kr. (3 Mark), bei Beträgen über 2100 fl. (3600 Mark) . . . . . 3 fl. 30 kr. (6 Mark).

e) Für die Verfügung über die Bezahlung des Kaufpreiſes aus einem verpfändeten Gute behufs der Löſchung, nach dem Betrage des zu Bezahlung der Pfand- und etwaiger weiterer angemeldeter Schulden erforderlichen Theils des Erlöſes, von 105 fl. (180 Mark) oder weniger 35 kr. (1 Mark), von je weiteren 105 fl. (180 Mark) . . . . . 17½ kr. (50 Pf.)

Trifft mit dem Erkenntniſſe des Gemeinderaths-Collegiums über einen Liegenſchaftsverkauf eine Verfügung über die Bezahlung des Kaufpreiſes an Pfand- und andere Gläubiger zuſammen, ſo wird neben dem Erkenngeld (§. 3 a. der Verordnung) eine nach dem Betrage des zu Bezahlung der Schulden erforderlichen Theils des Erlöſes zu berechnende Verfügungsgebühr, und zwar

von 105 fl. (180 Mark) oder weniger . . . . . 14 kr. (40 Pf.)
von je weiteren 105 fl. (180 Mark) . . . . . 7 kr. (20 Pf.)
angeſetzt.

Erreicht nach vorſtehender Beſtimmung die Gebühr in dem einzelnen Falle nicht die Höhe von 28 kr. (80 Pf.), ſo darf dieſer Betrag jedenfalls angeſetzt werden.

f) Für die Löſchung von Pfandbeſtellungen, Pfandrechts- und Eigenthumsvorbehalten (lit b. d) nach Maßgabe der getilgten Summe

von den erſten 105 fl. (180 Mark) . . . . . 17½ kr. (50 Pf.)
von je weiteren 105 fl. (180 Mark) bis zum Betrag von 10,500 fl. (18,000 Mark) 7 kr. (20 Pf.)
von je weiteren 105 fl. (180 Mark) . . . . . 3½ kr. (10 Pf.)

Die Gebühr für die Löſchung von Pfandrechts- und Eigenthumsvorbehalten darf 3 fl. 30 kr. (6 Mark) nicht überſteigen.

Tritt Löſchung ein, ohne daß an der betreffenden Schuld etwas getilgt wird, ſo iſt eine Gebühr von . . . . . 17½ kr. (50 Pf.) begründet; dieſelbe Gebühr greift bei der Löſchung von Pfandrechtstiteln, Vormerkungen, Verwahrungen, Einreden Platz.

Die Uebernahme der Löſchungsgebühren bei Pfandbeſtellungen, Pfandrechts- und Eigenthumsvorbehalten auf die Gemeindekaſſe findet nicht mehr ſtatt.

g) Für den Beschluß wegen Verschlechterung oder Verringerung eines Unterpfands (Gesetz vom 13. November 1855, betreffend einige Abänderungen des Executionsgesetzes und Pfandgesetzes Art. 33, Reg.Blatt Seite 289) findet eine Anrechnung von 35 kr. (1 Mark) statt.

h) Für die nach Art. 250 des Pfandgesetzes und §. 215 der Haupt-Instruktion auszustellende Beurkundung über die geschehene Vormerkung der Faustpfandbestellung im Unterpfandsbuch . . . . . 17½ kr. (50 Pf.)

In den Fällen dieses §., in welchen das Maaß der Gebühren sich nach dem Werth des Gegenstandes richtet, sind ungerade Beträge über 105 fl. (180 Mark) stets für voll zu rechnen.

§. 5.

Wenn die Gemeinderäthe über (nicht exemte) Güter erkennen, die mit einem Complexe exemter Güter verbunden sind, über welchen dem betreffenden Kreisgerichtshofe das Erkenntniß zukommt; so wird das Erkenngeld von dem auf die ersteren fallenden Betrage der zu versichernden Schuld vom Gemeinderathe angesetzt und bezogen, welchem zu diesem Ende jener Betrag von dem Kreisgerichtshofe bekannt zu machen ist.

Dagegen erhält der Gemeinderath für die bloße Einziehung von Notizen zum Zwecke des Erkenntnisses der höheren Behörde keine Belohnung, vorbehältlich jedoch der für besondere Verrichtungen, die hiebei nothwendig werden, wie z. B. Werthsschätzungen ꝛc. den damit bemühten Personen gebührenden Taggelder.

§. 6.

In Pfandsachen, wie bei der Erkennung über Verträge (§. 3 a.) findet der Gebührenbezug auch dann statt, wenn das betreffende Geschäft die Gemeinde selbst angeht.

§. 7.

Für außergerichtliche Schuldenverweisungen haben die Gemeinderaths-Collegien eine Gebühr nach dem Betrage des zur Zeit der Verweisung vorhandenen Vermögens, und zwar:

von 105 fl. (180 Mark) oder weniger . . . . . 35 kr. (1 Mark)

von je weiteren angefangenen 105 fl. (180 Mark) . . . 17½ kr. (50 Pfennige)

zu erheben.

§. 8.

Von Depositen ist

a) von Urkunden, einschließlich der Schuldverschreibungen, welche nicht auf jeden Inhaber

(au porteur) lauten, von jeder derſelben, jedoch ohne Rückſicht auf etwaige Beilagen, eine Gebühr von jährlichen 7 kr. (20 Pfennige),

b) von Geld und Geldeswerth einſchließlich der Papiere au porteur eine jährliche Gebühr je von 105 fl. (180 Mark) 17½ kr. (50 Pfennige) zu entrichten.

Bei Berechnung der Depoſitalgebühr wird ein kürzerer Zeitraum als ein volles Jahr einem ſolchen und ein Betrag von weniger als 105 fl. (180 Mark) gleich vollen 105 fl. (180 Mark) gerechnet.

Für die Zurückgabe der Depoſiten iſt eine Gebühr nicht zu entrichten.

Die Depoſitalgebühren ſind, ſoweit nicht der Gemeinderath mit Genehmigung der Aufſichtsbehörde eine andere Beſtimmung trifft, zwiſchen dem Gemeinderaths-Collegium und dem Depoſitar (vergl. §. 12) gleich zu theilen.

§. 9.

Im Fache der Verwaltung ſteht den Gemeinderaths-Collegien in folgenden Fällen die Erhebung von Gebühren zu:

a) von jedem aufgenommenen Bürger gemäß Art. 32 des Bürgerrechtsgeſetzes vom 4. Dezember 1833 höchſtens . . . . . 3 fl.

b) bei dem Erkenntniſſe über den Anſchlag von beweglichem Vermögen zum Behuf der Verſicherung gegen Feuersgefahr, und zwar bei einem Verſicherunganſchlag von — 525 fl. (900 Mark) und darunter — . . . . . 10½ kr. (30 Pf.)
bei einem Anſchlag von mehr als 525 fl. (900 Mark) bis 1050 fl. (1800 Mark) 14 kr. (40 Pf.)
und ſodann je von weiteren 105 fl. (180 Mark) und darunter . 1¾ kr. (5 Pf.)
jedoch in der Art, daß dieſe Gebühr den Betrag von 1 fl. 45 kr. (3 Mark) nicht überſteigen darf.

Iſt über die Erneuerung einer Verſicherung (Art. 9. Abſ. 2. des Geſetzes vom 19. Mai 1852 Reg.Blatt S. 127) zu erkennen, ſo iſt bis zum Betrag der bisherigen Verſicherungsſummen nur die Hälfte der eben erwähnten Erkenntnißgebühr und neben dieſer im Fall der Erhöhung der Geſammtverſicherungsſumme die volle Gebühr aus dem erhöhten Betrag zu entrichten.

Wenn vor Ablauf von 10 Jahren über eine vom Verſicherten beantragte Veränderung der Verſicherung zu erkennen iſt, ſo iſt, wenn eine Verminderung verlangt wird, oder wenn in einzelnen Rubriken eine Aenderung eintritt, die Hauptſumme der Ver-

ſicherung aber ſich gleich bleibt, eine Erkenntnißgebühr nicht zu entrichten, im Falle einer Erhöhung aber nur in Beziehung auf den erhöhten Betrag.

Abſchnitt II.

Gebühren der Ortsvorſteher.

§. 10.

Im Fache der Rechtspflege gebührt den Ortsvorſtehern:

1) Für friedensrichterliche Verhandlungen, welche nicht vor dem Ortsgericht vorgenommen werden (Civ.-Pr.-O. Art. 308), wenn ſie von Erfolg ſind, eine Gebühr von . . . . . 35 kr. (1 Mark) von jeder Partei. Werden zu jenen Verhandlungen einzelne Gemeinderathsmitglieder beigezogen, ſo nehmen ſie mit dem Ortsvorſteher gleichen Theil an jener Gebühr. (vergl. §. 1.)

2) In Unterpfandsſachen haben die Ortsvorſteher als Vorſtände der Unterpfandsbehörden für die ihrer alleinigen Beſchlußnahme überlaſſenen Gegenſtände (Pfand-Geſetz Art. 144, Haupt-Inſtruktion §. 15 — 17, 214) an Gebühren anzuſprechen:

a) für den Beſchluß der Uebertragung eines Unterpfands auf einen neuen Beſitzer in Folge einer Vererbung oder Veräußerung . . . . . 17½ kr. (50 Pf.)

b) für den Beſchluß der Uebertragung einer durch Unterpfänder verſicherten Forderung auf einen Andern, eigenthümlich (durch Ceſſion) oder fauſtpfandweiſe 17½ kr. (50 Pf.)

c) für den Beſchluß der Eintragung von Rechten, Verwahrungen und Einreden, ſowie der Löſchung von Vormerkungen, Verwahrungen und Einreden 17½ kr. (50 Pf.)

d) für den Beſchluß der Eintragung einer ſpeciellen Kaufſchillingsverweiſung, wenn der Ortsvorſteher nicht zugleich Rathsſchreiber iſt, für jeden Eintrag des Namens eines Gläubigers bei jedem einzelnen verkauften Gut . . . . 3½ kr. (10 Pf.)

3) Für ſonſtige Verrichtungen und zwar:

a) für die Fertigung und Beglaubigung von Schuld- und Bürgſcheinen, ohne Unterſcheidung der Zahl der betheiligten Perſonen, wenn die Schuldſumme 105 fl. (180 Mark) oder weniger beträgt . . . . . 35 kr. (1 Mark) wenn dieſelbe über 105 fl. (180 Mark) beträgt . . . 1 fl. 10 kr. (2 Mark).

b) für nachgeſuchte Interceſſionsſchreiben in Privatangelegenheiten 17½ — 35 kr. (50 Pf. bis 1 Mark).

c) für beglaubigte Auszüge und Abschriften aus amtlichen Akten, welche Privatinteressen betreffen, und wegen dieser gefertigt werden . . . . 7 kr. (20 Pf.) für jedes Blatt. Ein nicht volles Blatt gilt als voll.

Auszüge und Abschriften dürfen nicht ungebührlich ausgedehnt werden, es müssen auf eine Seite mindestens 20 Zeilen, auf eine Zeile mindestens 12 Silben zu stehen kommen.

Die Befugniß der Ortsvorsteher zur Fertigung und Beglaubigung von Abschriften und Auszügen beschränkt sich auf solche Akten, welche sich in ihrer Amtsregistratur befinden.

d) Für Beglaubigung von Urkunden oder Unterschriften, vorbehältlich der Bestimmung der §§. 33 und 35 je letzter Absatz der Ministerial-Verfügung vom 31. Oktober 1865, betreffend die Führung des Handelsregisters (Reg.Blatt S. 448) je 7 kr. (20 Pf.)

e) Für die Thätigkeit des Ortsvorstehers bei Gutsverkäufen auf den Grund der Art. 4 und 7 des Gesetzes vom 23. Juni 1853, betreffend die Beseitigung der bei Liegenschaftsveräußerungen vorkommenden Mißbräuche, Reg.Blatt S. 243, das regulativmäßige Taggeld.

Arme Parteien sind in den Fällen b bis d befreit.

§. 11.

Im Verwaltungsfache ist

a) für nachgesuchte Interceſſionsschreiben in Angelegenheiten von Privaten eine Gebühr von . . . . . 17½ bis 35 kr. (50 Pf. bis 1 Mark) zulässig. Sodann darf

b) für die Beglaubigung von Urkunden oder Unterschriften je . . . 7 kr. (20 Pf.) und

c) für die Fertigung und Beglaubigung von Auszügen und Abschriften von schultheißenamtlichen Akten, insofern sie nicht für die Gemeinde und die örtlichen Stiftungen, oder auch in Privatangelegenheiten von den der Gemeinde vorgesetzten Behörden verlangt werden, die für gleiche Geschäfte im Fache der Rechtspflege (§. 10. 3. c.) bestimmte Gebühr unter den dort näher angegebenen Bestimmungen angerechnet werden.

Arme sind bei a. b. und c. von Bezahlung einer Gebühr frei. Ebenso haben eine solche auch Militärpersonen und deren Hinterbliebene für die erforderliche Be-

urkundung der Quittungen für Pensionen und Landinvalidengehalte, sowie für ständige Beihilfen, Gratialien und Unterstützungen (vgl. Bekanntmachung des K. Kriegsministeriums vom 21. Februar 1873, Reg.Blatt S. 46) nicht zu entrichten. Ferner darf in Anrechnung gebracht werden

d) für den Einzug der nach der Ministerialverfügung vom 27. August 1846 betreffend die Sportelverzeichnisse der Schultheißenämter (Reg.Blatt Seite 409.) von den Ortsvorstehern zu erhebenden Sporteln gemäß Ziffer 3 dieser Verfügung 10% der bei ihnen eingegangenen Sporteln;

e) für die Ausstellung der nach §§. 43, 55 und 58 der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 erforderlichen Legitimationsscheine der Ortsbehörden einschließlich der Auslagen für die Formulare . . . . . 7 kr. (20 Pf.)

f) für eine von dem Käufer eines Stücks Vieh nachgesuchte obrigkeitliche Urkunde über den abgeschlossenen Kaufvertrag mit oder ohne Gesundheitszeugniß:
bei kleinem Vieh, Kälbern, Ziegen, Schweinen ꝛc. . . . . 7 kr. (20 Pf.)
bei großem Vieh . . . . . 14 kr. (40 Pf.)
für ein einfaches Gesundheitszeugniß . . . . . 7 kr. (20 Pf.)

g) für die Ausstellung einer Wanderurkunde für eine Schafheerde . 14 kr. (40 Pf.)

Abschnitt III.

Gebühren einzelner Gemeinderathsmitglieder.

§. 12.

Im Fache der Rechtspflege erhalten außer dem in §. 10 Z. 1 bestimmten Fall einzelne Gemeinderathsmitglieder nachstehende Gebühren:

1) Für die Verwahrung von Depositen hat dasjenige Mitglied der Gemeinderäthe, welchem dieselbe übertragen wird, soweit nicht nach §. 8 Anderes bestimmt wird, die Hälfte der daselbst festgesetzten Depositalgebühr zu beziehen.

Daneben ist bei Fahrnißstücken der Miethzins für das zur Aufbewahrung etwa erforderliche Local besonders zu bezahlen.

2) Für die Thätigkeit bei Gutsverkäufen auf Grund der Art. 4 und 7 des Gesetzes vom 23. Juni 1853 (oben §. 10 Ziff. 3 lit. e) das regulativmäßige Taggeld.

3) Für die Erhebung von Anlehen im Auftrag der Pfandbehörde das regulativmäßige Taggeld.

§. 13.

Bei dem Verkauf von Exekutionsgegenständen gebührt den damit beauftragten Gemeinderathsmitgliedern für das Anwohnen bei der Verkaufsverhandlung das regulativmäßige Taggeld. Eine Theilnahme an dem Weinkauf findet nicht ſtatt.

Dieſe Beſtimmung findet auch dann Anwendung, wenn ein Verkauf ohne Schuld der Beauftragten nicht vollzogen werden kann und dieſe in ihrem Auftrage thätig geweſen ſind, insbeſondere, wenn an dem zum Verkaufe beſtimmten Tage ein Kaufsliebhaber nicht erſcheint, oder der Schuldner noch kurz vor dem Einſchreiten des Gemeinderaths bezahlt, oder wenn ein Gemeinderath auf den Grund des Art. 14 des Geſetzes vom 13. November 1855 betreffend einige Aenderungen des Exekutionsgeſetzes und des Pfandgeſetzes mit der Beſchlagnahme von Forderungen oder mit der Wegnahme baaren Geldes beauftragt wird.

Außerdem haben dieſelben für den Einzug, die Ausbezahlung und die Verrechnung der Erlöſe, einſchließlich aller ſonſt etwa damit verbundenen Bemühungen, eine Gebühr von 1½ % des Betrages vom Fahrnißerlöſe und von
¾ % des Betrags an Liegenſchaftserlöſen anzuſprechen.

Die Einzugsgebühr kommt nur einmal zum Anſatz, auch wenn mehrere Gemeinderathsmitglieder mit dem Geſchäft bemüht waren. Bei Fahrnißſtücken iſt für das zu deren Aufbewahrung etwa erforderliche Lokal der Miethzins beſonders zu bezahlen.

§. 14.

Die Belohnung eines zur Verwaltung einer Executions- oder Gantmaſſe aufgeſtellten Gemeinderathsmitglieds iſt durch eine ſeiner Bemühung entſprechende Averſalſumme, beziehungsweiſe von der Exekutionsbehörde oder dem Gantgerichte unter Berückſichtigung der revidirten Vorſchriften für Pfleger §. 38 (Reg.Blatt 1843 S. 424) jedesmal beſonders zu beſtimmen. Neben dieſer Belohnung iſt für die Rechnungsſtellung die beſondere Rechnungsgebühr der Pfleger zuläſſig.

§. 15.

Im Fache der Verwaltung iſt die Belohnung der zur Verwahrung der Capitalbriefe der Amtspflegen, Gemeinden und Stiftungen eigens beſtellten Perſonen nach der Normalverfügung des Miniſteriums des Innern vom 5. Januar 1829 (1. Ergänzungsband zum Reg.Blatt S. 219) beſonders zu beſtimmen.

Abſchnitt IV.

Gebühren der Rathsſchreiber.

§. 16.

Die Rathsſchreiber haben alle Ausfertigungen an Eingaben, Berichte, Abſchriften,

Aktenauszüge, Verzeichniſſe, Umlagen, Berechnungen u. ſ. w. für ihre Gemeinde und die örtlichen Stiftungen im Juſtiz- und Verwaltungsfach um ihre Beſoldung zu beſorgen.

Die Beſtimmung des §. 32 der Miniſterial-Verfügung vom 12. Oktober 1849, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten ꝛc. (Reg.Blatt S. 691) desgleichen der K. Verordnung vom 17. Juni 1873 in Betreff der Vollziehung des Geſetzes vom 13. April 1873 (Reg.Blatt S. 101. 263.) betreffend die Führung der Güterbücher durch Gemeindebeamte werden hiedurch nicht berührt.

Sonſt gebührt denſelben

1) für beglaubigte Auszüge und Abſchriften aus Akten je 7 kr. (20 Pf.) vom Blatt,
2) für die Ausfertigung gemeinderäthlicher Zeugniſſe 7 kr. (20 Pf.) vom Blatt,
3) für Beglaubigung von Urkunden, Unterſchriften 7 kr. (20 Pf.).

Für Abſchriften und Protokollauszüge, welche von den, den Gemeindebehörden vorgeſetzten Stellen verlangt werden, iſt eine Gebührenanrechnung nicht zuläſſig.

Die Beſtimmungen des §. 10 Ziff. 3 lit. C. und Schlußſatz finden auch im Uebrigen hier Anwendung.

§. 17.

Dem Rathsſchreiber gebührt ferner bei Kauf- (Tauſch-) Verträgen

a) für die Fertigung und den Eintrag eines Kaufbriefs je nach dem Betrag des Kaufſchillings und zwar:

bis zu	1050 fl.	(1800 Mark)	1 fl. 10 kr. (2 Mark)
„	5250 fl.	(9000 Mark)	2 fl. 20 kr. (4 Mark)
„	10,500 fl.	(18,000 Mark)	3 fl. 30 kr. (6 Mark)
„	21,000 fl.	(36,000 Mark)	4 fl. 40 kr. (8 Mark)
„	52,000 fl.	(90,000 Mark)	7 fl. — — (12 Mark)
„	105,000 fl.	(180,000 Mark)	9 fl. 20 kr. (16 Mark)
über	105,000 fl.	(180,000 Mark)	11 fl. 40 kr. (20 Mark)

b) für jedes zweite und fernere Exemplar eines Kaufbriefs die Abſchriftgebühr;
c) für die Prüfung und den Eintrag eines von den Parteien übergebenen Kaufbriefs ein Drittheil der Fertigungsgebühr.

Die für die Fertigung und den Eintrag, beziehungsweiſe die Prüfung und den Eintrag eines Kaufbriefs feſtgeſetzte Gebühr (lit. a. c.) wird, wenn mehrere Grundſtücke

in einer Verſteigerung zum Verkauf kommen, je für den Geſammtbetrag der Kaufſumme desſelben Käufers beſonders berechnet.

Hat die Verſteigerung kein Ergebniß geliefert, und findet ſomit die Anrechnung für einen Kaufbrief nicht ſtatt, ſo kann der Rathsſchreiber, welcher Behufs der Aufnahme des Verſteigerungs-Protokolls der Verſteigerung angewohnt hat, das regulativmäßige Taggeld anſprechen.

d) Für die Thätigkeit bei Gutsverkäufen auf den Grund der Art. 4, 7 des Geſetzes vom 23. Juni 1853 (oben §. 10 Ziff. 3 lit e) das regulativmäßige Taggeld.

§. 18.

In Unterpfands- und anderen Schuldſachen (Haupt-Inſtr. §. 20) iſt anzurechnen:

a) für die Ausfertigung eines Pfandſcheins oder einer Cautionsurkunde:

bis zu	105 fl. (180 Mark)	— fl. 35 kr.	(1 Mark)
„	1050 fl. (1800 Mark)	1 fl. 10 kr.	(2 Mark)
„	5250 fl. (9000 Mark)	1 fl. 45 kr.	(3 Mark)
„	21000 fl. (36000 Mark)	2 fl. 20 kr.	(4 Mark)
„	52,500 fl. (90,000 Mark)	3 fl. 30 kr.	(6 Mark)
über	52,500 fl. (90,000 Mark)	5 fl. 50 kr.	(10 Mark)

Gleiches gilt bei einer von der Unterpfandsbehörde des Wohnorts im Falle des Pfandgeſetzes Art. 140 (Haupt-Inſtr. §. 220) ausgefertigten Hauptverſchreibung;

b) für die Ausfertigung eines förmlichen Informativpfandſcheins die Hälfte vorſtehender Gebühr (lit. a) wogegen für ein bloßes Zeugniß über die zu beſtellenden Unterpfänder nur die Gebühr für gewöhnliche Zeugniſſe (§. 16 Z. 2) berechnet werden darf;

c) für die verlangte Ausfertigung eines Beſchluſſes über die Unzuläſſigkeit einer nachgeſuchten Pfandbeſtellung (oben §. 4 b) dieſelbe Gebühr, wie für die Ausfertigung eines förmlichen Informativpfandſcheins;

d) für den Eintrag einer ſpeziellen Kaufſchillingsverweiſung in das Unterpfandsbuch, ſei es in Folge amtlicher Verfügung (Haupt-Inſtr. §. 243) oder nach dem Wunſche der Betheiligten, für jeden Eintrag des Namens eines Gläubigers bei jedem einzelnen verkauften Gut . . . . . 7 kr. (20 Pf.)

e) für die Vollziehung der oben §. 4 lit. b. Abſ. 1—3, lit. c. d. bezeichneten Collegialbeſchlüſſe, wenn der Eintrag ſich auf mehr als 6 Parzellen erſtreckt, für jede weitere Parzelle . . . . . 3½ kr. (10 Pf.)

f) für die Vollziehung der oben §. 10 Ziff. 2 lit a—c. erwähnten Beschlüsse, wenn der Rathsschreiber nicht zugleich Ortsvorsteher ist . . . . 17½ kr. (50 Pf.)

g) für die Ausfertigung einer Urkunde aus den Akten und Büchern der Unterpfandsbehörde . . . . . 17½ kr. (50 Pf.)

h) für die Fertigung eines Verweiszettels von jedem Blatt . . . 7 kr. (20 Pf.)

i) für Auszüge jeder Art aus dem Unterpfandsbuch oder Protokoll auf Begehren eines Betheiligten von jedem Blatt die oben §. 16 Z. 1 bestimmte Gebühr;

k) für amtliche Benachrichtigungen an Betheiligte (Art. 151 des Pfandgesetzes, Art. 33 des Ges. vom 13. November 1855) . . . . . 14 kr. (40 Pf.)

l) für die Fertigung und Beglaubigung von Schuld- und Bürgscheinen dieselbe Gebühr, wie die Ortsvorsteher oben §. 10 Ziff. 3 lit. a;

m) für die Abfassung öffentlicher Bekanntmachungen über Verkäufe und Verleihungen in Gant- und Exekutionssachen . . . . . 14—28 kr. (40 bis 80 Pf.)

§. 19.

Für die Ausfertigung eines Geburtsbriefes wird bezogen . . 28 kr. (80 Pf.)

§. 20.

Für das Nachschlagen von Akten, sofern solches auf das Begehren von Privatpersonen zum Zwecke der Auskunftsertheilung in ihren Privatangelegenheiten erfolgt, hat der Rathsschreiber eine Gebühr von . . . . . 14 kr. (40 Pf.) zu beziehen.

In Pfandsachen findet eine Anrechnung für die Gestattung der Einsicht der öffentlichen Bücher und die Aufsicht hiebei nicht statt. Arme sind von der Gebühr für das Nachschlagen von Akten frei.

Abschnitt V.

Gebühren der Aufwärter.

§. 21.

Die Aufwärter sind für ihre Dienstverrichtungen in Angelegenheiten der Gemeinden und örtlichen Stiftungen durch ihre Gehalte belohnt.

Die Vorladungen, sowie die öffentlichen Ankündigungen, welche von Staatsbehörden durch das Organ der Ortsvorsteher an einzelne Gemeindegenossen oder an deren Gesammtheit ergehen, sind von den Aufwärtern unentgeltlich zu vollziehen.

Nur für die Eröffnung von Ladungen, Verfügungen und Beschlüssen an die Parteien in Schuldsachen, sowie für ihre Bemühungen bei den, den Gemeinderäthen über-

laſſenen Geſchäften der ſtreitigen und nichtſtreitigen Rechtspflege erhalten die Aufwärter diejenigen Gebühren, welche ein auf geſetzmäßigem Beſchluß des Gemeinderaths beruhendes Regulativ beſtimmt.

Abſchnitt VI.

Gemeinſchaftliche Beſtimmungen.

§. 22.

Unter den in den §§. 2—20 verzeichneten Gebühren ſind die Auslagen für Schreibmaterialien, namentlich die Koſten der Anſchaffung der gedruckten Formulare, mit begriffen. Erſatz für andere Auslagen an Briefporto, Einrückungsgebühren u. ſ. w. iſt jedoch dadurch nicht ausgeſchloſſen.

§. 23.

Die Gebührenanſätze für die Gemeinderaths-Collegien, die Ortsvorſteher und die einzelnen Gemeinderaths-Mitglieder ſind ſtets in dem die betreffende Verhandlung enthaltenden Protokolle, und inſoferne eine Ausfertigung ertheilt wird, auch in dieſer zu bemerken.

Ebenſo ſind die Fertigungsgebühren der Schultheißen und Rathsſchreiber ſtets auf der betreffenden Ausfertigung anzumerken.

Die Unterlaſſung dieſer Gebühren-Vormerkung iſt beziehungsweiſe von dem vorgeſetzten Bezirksgerichte oder Bezirksamte mit einer Ordnungsſtrafe zu ahnden.

§. 24.

Ueber den Ertrag ſämmtlicher Gebühren in Unterpfandsſachen hat der Ortsvorſtand oder Rathsſchreiber, beziehungsweiſe der Pfandhilfsbeamte ein ſummariſches Verzeichniß zu führen, welches auf Verlangen dem Bezirksgerichte jederzeit vorzulegen iſt. Die aus der Gemeindekaſſe zu erhebenden Löſchungsgebühren (oben §. 4) ſind ſtets abgeſondert zu verzeichnen.

§. 25.

Alle nicht in der gegenwärtigen Verordnung und den Verordnungen betreffend Beſtimmungen hinſichtlich der Taggelder, Diäten und Reiſekoſten der Amtskörperſchafts- und Gemeindediener vom 22. Februar 1841 (Reg.Blatt S. 83) und vom 8. Dezbr. 1872 (Reg.Blatt S. 389) vorgeſehenen oder vorbehaltenen Gebühren und Anrechnungen werden für unerlaubt erklärt.

Kommen Ueberſchreitungen der regulativmäßigen Sätze oder ganz unerlaubte Anrechnungen vor, ſo tritt, neben dem Erſatze des Ungebührlichen an den Betheiligten die

geeignete Ahndung ein, welche auf Beschwerde des letzteren oder von Amtswegen nach Beschaffenheit des Falles im Disciplinar- oder im gerichtlichen Wege auszusprechen ist.

Unrichtige Angaben des Erhobenen sind, insoferne sie den Verdacht einer betrüglichen Absicht begründen, nach den dießfälligen strafrechtlichen Bestimmungen zu verfolgen.

§. 26.

Ueber den Bezug derjenigen Gebühren, welche nach der gegenwärtigen Verordnung besoldeten Gemeindedienern zukommen, können durch Dienstverträge mit denselben anderweitige Bestimmungen getroffen werden.

§. 27.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1874 in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkt sind die Verordnung vom 1. Juli 1841, betreffend die Gebühren der Gemeindediener (Reg.Blatt S. 253), die Ministerialverfügung vom 21. März 1846, betreffend eine Modifikation der kaum genannten Verordnung (Reg.Blatt S. 163) und die Verordnung vom 25. Dezember 1858, betreffend einige Aenderungen und Ergänzungen der Bestimmungen hinsichtlich der Taggelder und Gebühren der Gemeindediener (Reg.Blatt 1859 S. 11) §. 3—15 aufgehoben.

Außerdem treten diejenigen Bestimmungen der §§. 11 und 12 der Instruktion vom 28. Mai 1852 betreffend die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr zu Vollziehung des Gesetzes vom 19. Mai 1852 (Reg.-Blatt S. 132 ff.) und der §§. 17 und 22 der Ministerial-Verfügung vom 14. Dezember 1871, betreffend die Anwendung der deutschen Gewerbeordnung (Reg.Blatt S. 338), welche mit dem Inhalt dieser Verordnung im Widerspruch stehen, außer Wirkung.

Unsere Minister der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 14. Dezember 1873.

Karl.

Der Justiz-Minister
Mittnacht.

Der Minister des Innern:
Sick.

Auf Befehl des Königs,
der Kabinets-Chef:
Gärttner.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 42.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 27. Dezember 1873.

Inhalt.

Verfügung des K. Medicinal-Collegiums, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe. Vom 15. Dezember 1873.

Verfügung des K. Medicinal-Collegiums, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe.*)

Vom 15. Dezember 1873.

In Rücksicht auf die bezüglich der Preise der Arzneistoffe und des ganzen Verwaltungsaufwandes eingetretenen Aenderungen ist die im Reg.Blatt vom 26. Oktober 1872 publicirte Arzneitaxe von dem K. Medicinal-Collegium einer eingehenden Revision unterworfen worden.

Das K. Ministerium des Innern hat die Einführung dieser Taxe vom 1. Januar 1874 an genehmigt und es wird dieselbe daher nachstehend zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart, den 15. Dezember 1873.

Fleischhauer.

---

*) Anmerkung. Von gegenwärtiger Verfügung sind wegen des Bedürfnisses der Apotheker mehr Abdrücke als gewöhnlich gemacht worden und können dieselben bei der Expedition des Regierungsblattes abgelangt werden.

Digitized by Google

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die neuen Taxen treten mit dem 1. Januar 1874 ausschließend in Wirksamkeit.
2) Wenn der Preis eines Arzneimittels in der Taxe nur für eine Gewichtsmenge bestimmt ist, so findet die Anrechnung in allen Fällen nach diesem Preise statt; so kostet 1 Gramm Argent. nitr. fus = 10 Kreuzer, daher 2 Gramm = 20 Kreuzer, 0,1 Gramm = 1 Kreuzer u. s. f.
3) Sind bei einem Arzneimittel für verschiedene Quantitäten die Preise normirt, so kommt bei der Berechnung die für das nächst kleinere Gewicht gegebene Taxe in Anwendung, bis der Preis der nächst höheren Gewichtsabstufung erreicht ist; so kostet 0,01 Gramm Atropinum sulfur. 3 Kreuzer; 0,07 Gramm kosten 18 Kreuzer, nicht 21 Kreuzer, da der Preis von 0,1 Gramm zu 18 Kreuzer angesetzt ist.
4) Kreuzerbrüche werden in jeder Position zu einem vollen Kreuzer berechnet.
5) Bei den in der Pharmacopoea Germanica angegebenen zusammengesetzten Arzneimitteln, welche bei der jedesmaligen Dispensation frisch zu bereiten sind (Emulsio, Potio Riveri, Unguentum Belladonae, Ung. Digitalis u. a. m.) werden Bestandtheile und Arbeit nach den gegebenen Vorschriften berechnet.
6) Sind in der Pharmacopöe von einem Arzneimittel verschiedene Sorten aufgeführt und hat der Arzt im Recept nicht eine bestimmte Sorte vorgeschrieben, so ist die wohlfeilere Sorte zu nehmen und diese in Anrechnung zu bringen.
7) Die thierärztlichen Heilmittel, wie auch die hiefür zur Anwendung kommenden Gefäße (grüne Gläser, graue oder gelbe Töpfe) werden

nach den allgemeinen Taxen berechnet. Für die hiebei vorkommenden Arbeiten gilt dagegen die besondere auf Seite 40 f. abgedruckte Taxe.

8) Die bestehende Verfügung specificirter Taxirung der Arzneimittel auf den Recepten ist strenge einzuhalten. Ueberschreitung der Taxe ist verboten, eine Ermäßigung ist jedoch zuläßig (Gewerbe-Ordnung des Deutschen Reichs §. 80, Reg.Blatt vom Jahr 1871 Nr. 30 S. 24).

9) Von den fetten und den specifisch schweren ätherischen Oelen und von den Tinkturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, Essigäther und von wässrigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.

10) In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden.

Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60 Gramm Colatur 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden ist, so muß dies auf dem Recepte bemerkt werden.

11) Bei allen auf Recepten vorkommenden, in der Taxe nicht befindlichen Arzneimitteln wird, wenn diese Arzneimittel Droguen oder käufliche chemische Präparate sind, der Preis gleichwerthiger oder ähnlicher Droguen und Präparate nach Anleitung eines Preiscourants zur Norm genommen; wenn es sich aber um nicht käufliche pharmaceutische Präparate handelt, so wird aus der Reihe derartiger in der Taxe aufgenommener Präparate ein in der Zusammensetzung und Bereitung ähnliches ausgewählt, und nach diesem der Taxpreis für das verordnete Medicament festgestellt, in beiden Fällen aber das als Norm genommene Arzneimittel auf dem Recepte bemerkt.

12) Bei ſämmtlichen Recepten, deren Gewichtsgrößen in dem alten Medicinalgewicht ausgedrückt ſind, hat der Apotheker vor Anfertigung derſelben jene Gewichtsgrößen in die entſprechenden Gewichtsabſtufungen des Grammgewichts nach Maßgabe der amtlichen Tabelle (ſ. R.Bl. 1871, S. 271) umzuſetzen und die letzteren dem Recept in deutlicher Zahlenſchrift beizufügen.

13) Die der Miniſterial-Verfügung vom 15. November 1871 angehängte, im Reg.Blatt S. 271 abgedruckte Tabelle über das Verhältniß zwiſchen dem bisherigen Medicinalgewicht und dem Grammgewicht muß in jeder Apotheke vorhanden und für den Gebrauch ſtets zur Hand ſein.

14) Bei Arzneilieferungen auf Rechnung öffentlicher Kaſſen an öffentliche Anſtalten, ſowie bei Epidemien findet bei Rechnungen, welche ſich auf 10 fl. und mehr belaufen, bei rechtzeitiger Bezahlung ein Abzug von mindeſtens 10 Procent ſtatt.

I. Taxe der Arzneimittel

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Acetum	—	—	—	—	3	12
— aromaticum	—	—	—	—	20	70
— Colchici	—	—	—	3	—	—
— Digitalis	—	—	—	3	—	—
— purum	—	—	—	—	5	—
— pyroliguos. crud.	—	—	—	—	5	20
— — rectificatum	—	—	—	—	8	30
— Scillae	—	—	—	3	24	—
Acidum aceticum	—	—	—	6	—	—
— — aromaticum	—	—	—	20	160	—
— — dilutum	—	—	—	2	16	—
— arsenicosum	—	—	—	2	16	—
— benzoicum	—	—	4	—	—	—
— boricum	—	—	—	4	—	—
— carbolicum crudum	—	—	—	—	10	40
— — crystallisatum	—	—	1	6	—	—
— chromicum	—	—	2	15	—	—
— citricum crystall.	—	—	—	10	80	—
— — pulver.	—	—	—	12	100	—
— hydrochloricum	—	—	—	2	—	—
— — crudum	—	—	—	—	4	16
— — dilutum	—	—	—	1	—	—
— lacticum	—	—	3	—	—	—
— nitricum	—	—	—	2	—	—
— — crudum	—	—	—	—	10	36
— — dilutum	—	—	—	1	—	—
— — fumans.	—	—	—	3	—	—
— phosphoricum	—	—	—	3	20	—
— succinicum	—	—	3	—	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Acidum sulfuricum	—	—	—	2	—	—
— — crudum	—	—	—	—	5	18
— — dilutum	—	—	—	1	—	—
— — fumans	—	—	—	—	10	—
— tannicum	—	—	1	8	—	—
— tartaricum cryst.	—	—	—	5	—	—
— — subt. pulv.	—	—	1	6	—	—
— valerianicum	—	—	5	40	—	—
Aconitinum	2	15	—	—	—	—
Adeps suillus	—	—	—	3	20	—
Aerugo subt. pulv.	—	—	—	5	—	—
Aether	—	—	—	3	24	90
— aceticus	—	—	1	6	—	—
— Petrolei	—	—	—	2	16	—
Aethylenum chloratum	—	—	3	—	—	—
Aloë pulv. gross.	—	—	—	2	15	—
— subt. pulv.	—	—	—	3	—	—
Alumen gross. mod. pulv.	—	—	—	1	8	32
— subt. pulv.	—	—	—	2	12	—
— ustum	—	—	—	4	—	—
Alumina hydrata	—	—	2	—	—	—
Ammoniacum subt. pulv.	—	—	—	8	—	—
Ammonium carbonicum	—	—	—	4	—	—
— — pyrooleosum	—	—	—	6	—	—
— chloratum gr. mod. pulv.	—	—	—	—	18	70
— — subt. pulv.	—	—	—	3	20	—
— — ferratum	—	—	—	5	40	—
— phosphoricum	—	—	—	10	—	—
Amygdalae amarae	—	—	—	2	—	—
— — excort.	—	—	—	3	—	—
— dulces	—	—	—	2	—	—
— — excort.	—	—	—	3	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Amylum Marantae	—	—	—	2	16	—
Amylum Tritici	—	—	—	—	10	—
Aqua Amygdalarum amararum	—	—	—	5	—	—
— — — diluta . .	—	—	—	—	4	—
— aromatica	—	—	—	—	10	—
— Calcariae	—	—	—	—	2	8
— Chamomillae.	—	—	—	—	6	—
— chlorata	—	—	—	2	12	45
— Cinnamomi	—	—	—	—	6	—
— — spirituosa	—	—	—	—	12	—
— destillata	—	—	—	—	2	8
— fervida	—	—	—	—	—	8
— Florum Aurantii	—	—	—	2	12	—
— Foeniculi	—	—	—	—	3	—
— foetida antihysterica	—	—	—	10	36	—
— Kreosoti	—	—	—	—	6	—
— Lauro-Cerasi	—	—	—	5	—	—
— Melissae	—	—	—	—	5	—
— Menthae crispae	—	—	—	—	5	—
— — piperitae	—	—	—	—	5	—
— — — spirituosa . . .	—	—	—	—	10	—
— Opii	—	—	—	20	—	—
— Petroselini	—	—	—	—	3	—
— Picis	—	—	—	—	4	—
— Plumbi	—	—	—	—	3	10
— — Goulardi	—	—	—	—	2	8
— Rosae	—	—	—	—	6	—
— Rubi Jdaei	—	—	—	—	6	—
— Salviae	—	—	—	—	5	—
— Sambuci	—	—	—	—	5	—
— Tiliae	—	—	—	—	7	—
— Valerianae	—	—	—	—	5	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Aqua vulneraria spirituosa	—	—	—	—	12	—
Argentum foliatum . . . 2 Blatt 1 kr.	—	—	—	—	—	—
— nitricum cryst.	—	—	10	—	—	—
— — fusum	—	—	10	—	—	—
— — cum kali nitric. . .	—	—	5	—	—	—
Argilla	—	—	—	—	6	20
Asa foetida subt. pulv.	—	—	—	6	—	—
Atropinum	3	24	—	—	—	—
— sulfuricum	3	24	—	—	—	—
Auro-Natrium chloratum	1	8	—	—	—	—
Aurum foliatum . . . . . 1 Blatt 2 kr.	—	—	—	—	—	—
Balsamum Copaivae	—	—	—	7	60	—
— Peruvianum	—	—	2	18	140	—
— Tolutanum	—	—	—	8	—	—
Baryum chloratum	—	—	—	2	—	—
Benzinum	—	—	—	—	15	—
Benzoë gross. mod. pulv.	—	—	—	6	48	—
— subt. pulv.	—	—	—	8	60	—
Bismuthum subnitricum	—	—	3	24	—	—
— valerianicum	—	—	5	40	—	—
Borax	—	—	—	3	—	—
— pulverat	—	—	—	5	—	—
Bromum	—	—	3	—	—	—
Bulbus Scillae conc. et gr. mod. pulv. .	—	—	—	2	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	3	—	—
Cadmium sulfuricum	—	—	3	—	—	—
Calcaria carbonica praecip.	—	—	—	2	—	—
— chlorata	—	—	—	—	7	24
— phosphorica	—	—	—	7	—	—
— usta	—	—	—	—	6	—
Camphora int.	—	—	—	4	—	—
— trit.	—	—	1	6	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Cantharides pulv.	—	—	3	18	—	—
Carbo animalis	—	—	2	16	—	—
— pulveratus	—	—	—	2	8	—
Carboneum sulfuratum	—	—	—	3	—	—
Caricae integr.	—	—	—	—	8	—
— conc.	—	—	—	—	12	—
Carrageen conc.	—	—	—	2	16	—
Caryophylli	—	—	—	3	24	—
— pulv.	—	—	—	5	40	—
Castoreum Canadense pulv. subt.	—	—	10	—	—	—
Castoreum Sibiricum pulv. subt.	3	20	—	—	—	—
Catechu subt. pulv.	—	—	—	2	16	—
Cera alba	—	—	—	6	42	—
— flava	—	—	—	5	36	—
Ceratum Aeruginis	—	—	—	5	—	—
— Cetacei	—	—	—	8	—	—
— — rubrum	—	—	—	10	—	—
— Myristicae	—	—	—	14	100	—
— Resinae Pini	—	—	—	5	—	—
Cerussa pulv.	—	—	—	2	16	—
Cetaceum	—	—	—	4	32	—
— saccharatum	—	—	—	4	—	—
Charta nitrata 400 □ ctm. 2 kr.	—	—	—	—	—	—
— resinosa 100 □ ctm. 2 kr.	—	—	—	—	—	—
Chininum	—	4	30	—	—	—
— bisulfuricum	—	3	24	—	—	—
— ferro-citricum	—	—	12	—	—	—
— hydrochloricum	—	4	30	—	—	—
— sulfuricum	—	3	24	—	—	—
— tannicum	—	2	10	—	—	—
— valerianicum	—	4	30	—	—	—
Chinoidinum	—	—	—	10	—	—
Chloralum hydratum cryst.	—	—	—	10	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Chloroformium	—	—	1	7	56	—
Cinchoninum	—	—	4	—	—	—
— sulfuricum	—	—	3	—	—	—
Coccionella subt. pulv.	—	—	—	10	—	—
Codeïnum	—	5	—	—	—	—
Coffeïnum	—	4	—	—	—	—
Colla piscium conc.	—	—	4	30	240	—
Collodium	—	—	—	5	40	—
— cantharidatum	—	—	2	16	140	—
— elasticum	—	—	—	5	40	—
Colophonium	—	—	—	—	8	—
— pulv.	—	—	—	3	—	—
Conchae praeparatae	—	—	—	2	16	—
Coniinum	—	4	1	Tro	pfen	2 kr.
Cortex Cascarillae gr. mod. pulv.	—	—	—	2	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	4	—	—
— Chinae Calisayae gr. m. pulv.	—	—	—	10	80	—
— — — subt. pulv.	—	—	—	15	—	—
— — fuscus gr. mod. pulv.	—	—	—	8	70	—
— — — subt. pulv.	—	—	—	12	—	—
— — ruber gr. mod. pulv.	—	—	—	16	140	—
— — subt. pulv.	—	—	—	20	—	—
— Cinnamomi Cassiae conc. et gr. m. p.	—	—	—	5	—	—
— — — subt. pulv.	—	—	—	7	—	—
— — Zeyl. conc. et gr. m. p.	—	—	—	10	—	—
— — — subt. pulv.	—	—	—	12	—	—
— Frangulae conc.	—	—	—	—	10	—
— — subt. pulv.	—	—	—	3	—	—
— Fructus Aurantii conc. et gr. m. p.	—	—	—	6	—	—
— — — subt. pulv.	—	—	—	8	—	—
— — Citri conc. et gr. m. pulv.	—	—	—	3	—	—
— — Juglandis conc.	—	—	—	—	10	—
— Mezerei integr.	—	—	—	—	18	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Cortex Mezerei conc.	—	—	—	3	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	4	—	—
— Quercus conc. et gr. mod. pulv. .	—	—	—	—	9	36
— — subt. pulv.	—	—	—	2	—	—
— Radicis Granati gross. mod. pulv.	—	—	—	4	30	—
— — — subt. pulv. . . .	—	—	—	6	—	—
Crocus integr.	—	—	6	48	—	—
— subt. pulv.	—	2	12	—	—	—
Cubebae subt. pulv.	—	—	—	4	32	—
Cuprum aceticum	—	—	—	5	40	—
— aluminatum	—	—	—	4	—	—
— oxydatum	—	—	1	8	—	—
— sulfuricum ammoniatum . . .	—	—	1	8	—	—
— — crudum	—	—	—	—	15	—
— — purum	—	—	—	3	—	—
Decoctum Sarsaparillae compositum fortius { 8 Kil. = 7 fl. 12 kr. / 1 Kil. = 1 fl. 30 kr. }	—	—	—	—	—	—
Decoctum Sarsaparillae compositum mitius { 8 Kil. = 4 fl. 48 kr. / 1 Kil. = 56 kr. }	—	—	—	—	—	—
Dextrinum	—	—	—	6	45	—
Elaeosacchara { Wenn 1 Gramm des zu verwendenden Oels bis zu 8 kr. kostet	—	—	1	8	—	—
Elaeosacchara { Wenn 1 Gramm des Oels 9 bis zu 18 kr. kostet . . .	—	—	2	16	—	—
Electuarium e Senna	—	—	—	4	30	—
— Theriaca	—	—	—	6	—	—
Elemi	—	—	—	4	—	—
Elixir amarum	—	—	—	7	—	—
— Aurantii compositum	—	—	—	10	80	—
— Proprietatis Paracelsi	—	—	—	10	80	—
— e Succo Liquiritiae	—	—	—	5	40	—
Emplastrum ad fonticulos	—	—	—	4	—	—
— — — extens. 100 □ctm. = 3 kr.	—	—	—	1	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Emplastrum adhaesivum	—	—	—	3	—	—
— — extens. 100□ctm.=3 kr.	—	—	—	—	—	—
— — extens. 1000□ „ =20 kr.	—	—	—	—	—	—
— — Anglicum 50□ctm.=6 kr.	—	—	—	—	—	—
— Ammoniaci	—	—	—	8	—	—
— aromaticum	—	—	—	9	—	—
— Belladonnae	—	—	—	7	—	—
— Cantharidum ordinarium . .	—	—	—	8	60	—
— — perpetuum .	—	—	—	8	—	—
— Cerussae	—	—	—	3	24	—
— Conii	—	—	—	7	—	—
— — ammoniacatum. . . .	—	—	—	10	—	—
— foetidum	—	—	—	7	—	—
— fuscum	—	—	—	4	30	—
— — camphoratum . . .	—	—	—	5	—	—
— Galbani crocatum	—	—	—	10	—	—
— Hydrargyri	—	—	—	9	70	—
— Hyoscyami	—	—	—	7	—	—
— Lithargyri compositum . .	—	—	—	6	48	—
— — molle	—	—	—	5	—	—
— — simplex	—	—	—	3	24	—
— Melilоti	—	—	—	7	—	—
— Mezerei cantharidatum 10□ctm. = 3 kr.,	—	—	—	—	—	—
100□ctm. = 24 kr.	—	—	—	—	—	—
— Minii rubrum	—	—	—	5	—	—
— opiatum	—	—	—	12	—	—
— oxycroceum	—	—	—	10	—	—
— Picis irritans	—	—	—	5	—	—
— saponatum	—	—	—	5	40	—
Euphorbium subt. pulv.	—	—	—	4	—	—
Extractum Absinthii	—	—	5	36	—	—
— Aconiti	—	—	5	36	—	—
— — sicc.	—	—	5	—	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Extractum Aloës	—	—	2	—	—	—
— — acido sulfurico correctum	—	—	3	—	—	—
— Aurantii Corticis	—	—	5	36	—	—
— Belladonnae	—	—	7	50	—	—
— — sicc	—	—	7	—	—	—
— Calami	—	—	5	—	—	—
— Cannabis Indicae	—	—	20	—	—	—
— Cardui benedicti	—	—	2	16	—	—
— Carnis Liebig	—	—	—	15	—	—
— Cascarillae	—	—	4	30	—	—
— Centaurii	—	—	2	16	—	—
— Chamomillae	—	—	7	—	—	—
— Chelidonii	—	—	5	—	—	—
— Chinae fuscae	—	—	10	—	—	—
— — frigide paratum	—	—	8	—	—	—
— Cinae	—	—	12	—	—	—
— Colocynthidis	—	—	10	—	—	—
— — compositum	—	1	8	—	—	—
— Colombo	—	—	15	—	—	—
— Conii	—	—	6	40	—	—
— — sicc.	—	—	6	—	—	—
— Cubebarum	—	—	10	—	—	—
— Digitalis	—	—	7	50	—	—
— — sicc.	—	—	7	—	—	—
— Dulcamarae	—	—	2	16	—	—
— Fabae Calabaricae	—	2	15	—	—	—
— Ferri pomatum	—	—	4	24	—	—
— Filicis	—	—	20	—	—	—
— Gentianae	—	—	—	8	—	—
— Graminis	—	—	—	8	—	—
— Gratiolae	—	—	7	—	—	—
— Helenii	—	—	5	—	—	—
— Hyoscyami	—	—	7	50	—	—
— — sicc.	—	—	7	—	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Extractum Lactucae virosae	—	—	5	—	—	—
— Ligni Campechiani	—	—	3	—	—	—
— Liquiritiae Radicis	—	—	—	15	—	—
— Malti	—	—	—	2	—	—
— — ferratum	—	—	—	3	20	—
— Mezerei	—	—	7	—	—	—
— Millefolii	—	—	5	36	—	—
— Myrrhae	—	—	3	—	—	—
— Opii	—	—	20	—	—	—
— Pulsatillae	—	—	7	—	—	—
— Quassiae	—	—	7	—	—	—
— Ratanhae	—	—	4	32	—	—
— Rhei	—	—	8	60	—	—
— — compositum	—	—	10	70	—	—
— Sabinae	—	—	7	—	—	—
— Scillae	—	—	3	—	—	—
— Secalis cornuti	—	2	15	—	—	—
— Senegae	—	—	8	—	—	—
— Stramonii	—	—	7	—	—	—
— Strychni aquosum	—	—	3	—	—	—
— — spirituosum	—	—	10	—	—	—
— Taraxaci	—	—	—	12	—	—
— Trifolii fibrini	—	—	—	12	—	—
— Valerianae	—	—	10	—	—	—
Farina Hordei praeparata	—	—	—	—	10	36
Fel Tauri depuratum siccum	—	—	7	—	—	—
— — inspissatum	—	—	2	—	—	—
Ferrum carbonicum sacchar.	—	—	—	10	—	—
— chloratum	—	—	—	5	—	—
— citricum oxydatum	—	—	2	12	—	—
— — amoniatum	—	—	1	—	—	—
— iodatum saccharatum	—	—	3	24	—	—
— lacticum	—	—	1	7	50	—
— oxydatum fuscum	—	—	—	6	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Ferrum oxydatum sacch. solub.	—	—	—	6	48	—
— phosphoricum	—	—	—	8	60	—
— pulveratum	—	—	—	3	—	—
— pyrophosphor. c. Ammon. citric.	—	—	2	15	—	—
— reductum	—	—	1	8	—	—
— sesquichloratum	—	—	—	5	40	—
— sulfuricum crudum	—	—	—	—	3	12
— — oxydatum ammoniatum	—	—	1	8	—	—
— — purum	—	—	—	1	8	—
— — siccum	—	—	—	2	—	—
Flores Arnicae conc. et gr. m. p.	—	—	—	3	20	—
— — subt. pulv.	—	—	—	4	—	—
— Aurantii conc. et gr. m. p.	—	—	—	8	—	—
— Chamomillae Rom. conc. et gr. m. p.	—	—	—	4	30	—
— — vulgaris intg.	—	—	—	—	30	100
— — conc. et gr. m. p.	—	-	—	4	36	—
— — subt. pulv.	—	—	—	6	—	—
— Cinae integr.	—	—	—	2	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	3	—	—
— Kosso conc.	—	—	—	6	—	—
— — subt. pulv.	—	—	1	8	—	—
— Lavandulae conc.	—	—	—	2	15	—
— Malvae arboreae conc.	—	—	—	3	—	—
— — vulgaris conc.	—	—	—	4	—	—
— Millefolii conc.	—	—	—	1	—	—
— Primulae integ.	—	—	—	3	24	—
— — conc.	—	—	—	4	30	—
— Rhocados conc.	—	—	—	4	30	—
— Rosae conc.	—	—	—	4	30	—
— — subt. pulv.	—	—	—	4	—	—
— Sambuci integ.	—	—	—	—	12	48
— — conc. et gr. m. p.	—	—	—	3	20	—
— Tiliae conc.	—	—	—	6	48	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Flores Verbasci integ.	—	—	—	4	30	—
— — conc. et gr. m. p.	—	—	—	5	36	—
Folia Althaeae conc. et gr. m. p.	—	—	—	—	15	—
— Aurantii conc.	—	—	—	3	—	—
— Belladonnae conc. et gr. m. p.	—	—	—	3	24	—
— — subt. pulv.	—	—	—	5	—	—
— Digitalis conc. et gr. m. p.	—	—	—	3	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	5	—	—
— Farfarae conc.	—	—	—	1	—	—
— Hyoscyami conc. et gr. m. p.	—	—	—	3	24	—
— — subt. pulv.	—	—	—	5	—	—
— Juglandis conc.	—	—	—	—	15	—
— Malvae conc. et gr. m. p.	—	—	—	—	15	—
— Melissae conc. et gr. m. p.	—	—	—	3	24	—
— Menthae crispae conc. et gr. m. p.	—	—	—	3	24	—
— — piperitae conc. et gr. m. p.	—	—	—	3	24	—
— Nicotianae conc.	—	—	—	4	—	—
— Rosmarini conc.	—	—	—	—	15	—
— Rutae conc.	—	—	—	2	—	—
— Salviae conc. et gr. m. p.	—	—	—	2	20	—
— subt. pulv.	—	—	—	5	—	—
— Sennae conc. et gr. m. p.	—	—	—	5	—	—
— — subt. pulv.	—	—	1	7	—	—
— — Spiritu extracta conc.	—	—	—	18	—	—
— — — — subt. pulv.	—	—	4	—	—	—
— Stramonii conc. et gr. m. p.	—	—	—	2	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	3	—	—
— Toxicodendri conc.	—	—	—	5	—	—
— Trifolii fibrini conc. et gr. m. p.	—	—	—	—	12	—
— Uvae Ursi conc. et gr. m. p.	—	—	—	—	12	—
Fructus Anisi stellati gr. m. p.	—	—	—	4	—	—
— — — subt. pulv.	—	—	—	6	—	—
— — vulgaris	—	—	—	2	18	70
— — — subt. pulv.	—	—	—	4	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Ferrum oxydatum sacch. solub.	—	—	—	6	48	—
— phosphoricum	—	—	—	8	60	—
— pulveratum	—	—	—	3	—	—
— pyrophosphor. c. Ammon. citric.	—	—	2	15	—	—
— reductum	—	—	1	8	—	—
— sesquichloratum	—	—	—	5	40	—
— sulfuricum crudum	—	—	—	—	3	12
— — oxydatum ammoniatum	—	—	1	8	—	—
— — purum	—	—	—	1	8	—
— — siccum	—	—	—	2	—	—
Flores Arnicae conc. et gr. m. p.	—	—	—	3	20	—
— — subt. pulv.	—	—	—	4	—	—
— Aurantii conc. et gr. m. p.	—	—	—	8	—	—
— Chamomillae Rom. conc. et gr. m. p.	—	—	—	4	30	—
— — vulgaris intg.	—	—	—	—	30	100
— — conc. et gr. m. p.	—	—	—	4	36	—
— — subt. pulv.	—	—	—	6	—	—
— Cinae integr.	—	—	—	2	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	3	—	—
— Kosso conc.	—	—	—	6	—	—
— — subt. pulv.	—	—	1	8	—	—
— Lavandulae conc.	—	—	—	2	15	—
— Malvae arboreae conc.	—	—	—	3	—	—
— — vulgaris conc.	—	—	—	4	—	—
— Millefolii conc.	—	—	—	1	—	—
— Primulae integ.	—	—	—	3	24	—
— — conc.	—	—	—	4	30	—
— Rhoeados conc.	—	—	—	4	30	—
— Rosae conc.	—	—	—	4	30	—
— — subt. pulv.	—	—	—	4	—	—
— Sambuci integ.	—	—	—	—	12	48
— — conc. et gr. m. p.	—	—	—	3	20	—
— Tiliae conc.	—	—	—	6	48	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Flores Verbasci integ.	—	—	—	4	30	—
— — conc. et gr. m. p.	—	—	—	5	36	—
Folia Althaeae conc. et gr. m. p.	—	—	—	—	15	—
— Aurantii conc.	—	—	—	3	—	—
— Belladonnae conc. et gr. m. p.	—	—	—	3	24	—
— — subt. pulv.	—	—	—	5	—	—
— Digitalis conc. et gr. m. p.	—	—	—	3	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	5	—	—
— Farfarae conc.	—	—	—	1	—	—
— Hyoscyami conc. et gr. m. p.	—	—	—	3	24	—
— — subt. pulv.	—	—	—	5	—	—
— Juglandis conc.	—	—	—	—	15	—
— Malvae conc. et gr. m. p.	—	—	—	—	15	—
— Melissae conc. et gr. m. p.	—	—	—	3	24	—
— Menthae crispae conc. et gr. m. p.	—	—	—	3	24	—
— — piperitae conc. et gr. m. p.	—	—	—	3	24	—
— Nicotianae conc.	—	—	—	4	—	—
— Rosmarini conc.	—	—	—	—	15	—
— Rutae conc.	—	—	—	2	—	—
— Salviae conc. et gr. m. p.	—	—	—	2	20	—
— subt. pulv.	—	—	—	5	—	—
— Sennae conc. et gr. m. p.	—	—	—	5	—	—
— — subt. pulv.	—	—	1	7	—	—
— — Spiritu extracta conc.	—	—	—	18	—	—
— — — — subt. pulv.	—	—	4	—	—	—
— Stramonii conc. et gr. m. p.	—	—	—	2	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	3	—	—
— Toxicodendri conc.	—	—	—	5	—	—
— Trifolii fibrini conc. et gr. m. p.	—	—	—	—	12	—
— Uvae Ursi conc. et gr. m. p.	—	—	—	—	12	—
Fructus Anisi stellati gr. m. p.	—	—	—	4	—	—
— — — subt. pulv.	—	—	—	6	—	—
— — vulgaris	—	—	—	2	18	70
— — — subt. pulv.	—	—	—	4	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Fructus Aurantii immaturi	—	—	—	1	—	—
— — — subt. pulv.	—	—	—	2	—	—
— Cannabis	—	—	—	—	6	—
— Capsici conc.	—	—	—	6	45	—
— — subt. pulv.	—	—	—	7	50	—
— Cardamomi minores	—	—	—	15	—	—
— — — subt. pulv.	—	—	3	24	—	—
— Carvi	—	—	—	1	—	—
— — gr. mod. pulv.	—	—	—	2	16	—
— — subt. pulv.	—	—	—	3	—	—
— Ceratoniae conc.	—	—	—	—	14	—
— Colocynthidis conc. et gr. m. p.	—	—	—	14	—	—
— — praeparati	—	—	3	—	—	—
— Coriandri	—	—	—	1	—	—
— — gr. m. p.	—	—	—	—	12	—
— — subt. pulv.	—	—	3	—	—	—
— Foeniculi	—	—	—	1	—	—
— — gr. m. pulv.	—	—	—	2	14	54
— — subt. pulv.	—	—	—	3	—	—
— Juniperi	—	—	—	1	6	—
— — gr. m. pulv.	—	—	—	1	8	32
— — subt. pulv.	—	—	—	2	—	—
— Lauri gr. m. p.	—	—	—	2	14	54
— — subt. pulv.	—	—	—	3	—	—
— Myrtilli	—	—	—	2	16	—
— Papaveris conc.	—	—	—	2	—	—
— Petroselini gr. m. pulv.	—	—	—	1	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	2	—	—
— Phellandrii gr. m. p.	—	—	—	1	8	—
— — subt. pulv.	—	—	—	2	—	—
— Sabadillae subt. pulv.	—	—	—	4	—	—
— Vanillae conc.	—	3	18	—	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Fungus igniarius praeparatus	—	—	—	4	—	—
— Laricis conc. et gr. m. p.	—	—	—	6	48	—
— — subt. pulv.	—	—	—	8	—	—
Galbanum subt. pulv.	—	—	—	8	—	—
Gallae conc. et gr. m. p.	—	—	—	4	30	—
— subt. pulv.	—	—	—	6	42	—
Gelatina	—	—	—	5	—	—
Gelatina Lichenis Island. sacch. sicca.	—	—	—	12	—	—
Gemmae Populi conc. et gr. m. p.	—	—	—	1	—	—
Glandulae Lupuli	—	—	—	6	48	—
Glycerinum	—	—	—	3	24	—
Gummi Arabicum subt. pulv.	—	—	—	7	50	—
Gutta Percha depurata	—	—	4	—	—	—
Gutti subt. pulv.	—	—	1	—	—	—
Herba Absinthii conc. et gr. m. p.	—	—	—	—	12	43
— — subt. pulv.	—	—	—	3	—	—
— Cannabis Indicae conc. et gr. m. p.	—	—	—	3	24	—
— Cardui benedicti conc. et gr. m. p.	—	—	—	2	15	60
— — — pulv. subt.	—	—	—	3	—	—
— Centauri conc. et gr. m. p.	—	—	—	2	15	—
— — subt. pulv.	—	—	—	3	—	—
— Chenopodii ambrosioidis conc.	—	—	—	2	—	—
— Conii conc. et gr. m. p.	—	—	—	2	16	—
— — subt. pulv.	—	—	—	3	—	—
— Galeopsidis conc. et gr. m. p.	—	—	—	2	—	—
— Gratiolae conc. et gr. m. p.	—	—	—	2	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	3	—	—
— Linariae conc.	—	—	—	2	—	—
— Lobeliae conc. et gr. m. p.	—	—	—	6	—	—
— — subt. pulv.	—	—	1	—	—	—
— Majoranae conc. et gr. m. p.	—	—	—	3	20	—
— — subt. pulv.	—	—	—	4	—	—
— Melilоti conc. et gr. m. p.	—	—	—	1	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Liquor Ammonii caustici	—	—	—	—	10	—
— — — spirituosus	—	—	—	4	30	—
— — succinici	—	—	—	5	—	—
— Ferri acetici	—	—	—	4	—	—
— — chlorati	—	—	—	3	24	—
— — sesquichlorati	—	—	—	3	24	—
— — sulfurici oxydati	—	—	—	3	24	—
— Kali acetici	—	—	—	3	—	—
— — arsenicosi	—	—	1	6	—	—
— — carbonici	—	—	—	2	16	—
— — caustici	—	—	—	—	20	—
— Natri caustici	—	—	—	2	16	—
— — chlorati	—	—	—	—	10	70
— Plumbi subacetici	—	—	—	2	12	—
— seriparus	—	—	—	4	32	—
— Stibii chlorati	—	—	—	3	—	—
Lithargyrum subt. pulv.	—	—	—	—	10	—
Lithium carbonicum	—	—	5	—	—	—
Lycopodium	—	—	—	7	—	—
Macis subt. pulv.	—	—	2	14	—	—
Magnesia carbonica pulv.	—	—	—	3	—	—
Magnesia citrica effervescens	—	—	—	9	70	—
— lactica	—	—	3	—	—	—
— sulfurica cryst.	—	—	—	—	5	16
— — sicca	—	—	—	2	—	—
— usta	—	—	—	5	—	—
Manganum hyperoxydatum	—	—	—	—	8	20
Manna canell.	—	—	—	7	56	—
— geracin	—	—	—	4	30	—
Mastix subt. pulv.	—	—	3	—	—	—
Mel	—	—	—	—	12	50
— depuratum	—	—	—	3	24	—
— rosatum	—	—	—	4	30	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Minimum pulv.	—	—	—	2	16	—
Mixtura oleoso-balsamica	—	—	—	5	40	—
— sulfurica acida	—	—	—	3	—	—
— vulneraria acida	—	—	—	—	12	—
Morphinum	1	6	45	—	—	—
— aceticum	1	5	35	—	—	—
— hydrochloricum	1	5	35	—	—	—
— sulfuricum	1	5	35	—	—	—
Moschus	4	30	220	—	—	—
Mucilago Gummi Arabici	—	—	—	3	20	—
Myrrha subt. pulv.	—	—	1	8	—	—
Natrium chloratum pur. pulv.	—	—	—	2	8	—
Natrum aceticum	—	—	—	3	—	—
— bicarbonicum pulv.	—	—	—	2	16	—
— carbon. crudum	—	—	—	—	4	16
— — purum	—	—	—	1	—	—
— — siccum	—	—	—	4	—	—
— nitricum	—	—	—	1	—	—
— — pulv.	—	—	—	2	—	—
— phosphoricum cryst.	—	—	—	3	—	—
— — pulv.	—	—	—	4	—	—
— pyrophosphoricum	—	—	—	5	—	—
— — ferratum	—	—	—	14	100	—
— santonicum	—	—	10	—	—	—
— subsulfurosum	—	—	—	—	8	—
— sulfuricum cryst.	—	—	—	—	5	20
— — venale pulv. pr. us. vet.	—	—	—	—	4	15
— — siccum	—	—	—	2	—	—
Oleum Amygdalarum dulc.	—	—	—	5	40	—
— animale aethereum rect.	—	—	2	16	—	—
— — — crud.	—	—	—	—	3	12
— Anisi	—	—	5	—	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Oleum Aurantii Corticis	—	—	2	—	—	—
— — Florum	—	3	24	—	1gtt.	2 kr.
— Bergamottae	—	—	4	—	—	—
— Cacao	—	—	—	5	—	—
— Cajeputi	—	—	—	8	—	—
— — rectificatum	—	—	—	10	—	—
— Calami	—	—	3	24	—	—
— camphoratum	—	—	—	3	—	—
— Carvi	—	—	2	—	—	—
— Caryophyllorum	—	—	2	14	—	—
— Chamomillae aethereum	—	7	50	—	1gtt.	=5
— — infusum	—	—	—	5	—	—
— Cinnamomi Cassiae	—	—	2	—	—	—
— — Zeylanici	—	3	24	—	1gtt.	=2
— Citri	—	—	4	30	—	—
— Cocois	—	—	—	2	16	—
— Crotonis	—	—	2	12	90	
					2gtt.	=1
— Foeniculi	—	—	3	—	—	—
— Hyoscyami infusum	—	—	—	5	40	—
— Jecoris Aselli	—	—	—	—	10	40
— Juniperi aeth.	—	—	3	—	—	—
— — empyreumaticum	—	—	—	2	—	—
— Lauri	—	—	—	4	30	—
— Lavandulae	—	—	2	14	—	—
— Lini	—	—	—	—	12	48
— — sulfuratum	—	—	—	3	—	—
— Macidis	—	—	3	—	—	—
— Majoranae	—	—	10	—	—	—
— Menthae crispae	—	—	6	—	—	—
— — piperitae	—	1	8	—	1gtt.	=1
— Myristicae	—	—	—	10	—	—
— Olivarum Provinc.	—	—	—	3	20	80

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Oleum Olivarum Commune	—	—	—	—	18	70
— Papaveris	—	—	—	2	16	—
— Petrae Italicum	—	—	—	4	30	—
— Ricini	—	—	—	2	—	—
— Rosae	—	8	—	—	1gtt.	=4
— Rosmarini	—	—	—	7	50	—
— Sabinae	—	—	2	—	—	—
— Sinapis	—	—	10	—	—	—
— Succini rectificatum	—	—	—	5	—	—
— Terebinthinae crud.	—	—	—	—	12	48
— — rectificatum	—	—	—	3	20	—
— — sulfuratum	—	—	—	2	—	—
— Thymi	—	—	—	15	—	—
— Valerianae	—	—	8	—	1gtt.	=1
Olibanum subt. pulv.	—	—	—	3	—	—
Opium subt. pulv.	—	1	8	60	—	—
Oxymel Colchici	—	—	—	6	—	—
— Scillae	—	—	—	5	—	—
— simplex	—	—	—	3	24	—
Pasta Guarana subt. pulv.	—	—	—	10	70	—
— gummosa	—	—	—	5	—	—
— Liquiritiae	—	—	—	5	—	—
Phosphorus	—	—	1	8	60	—
Pix liquida	—	—	—	—	8	30
— navalis	—	—	—	—	6	20
Placenta Seminis Lini pulv.	—	—	—	—	6	24
Plumbum aceticum	—	—	—	3	—	—
— iodatum	—	—	4	—	—	—
Pulpa Tamarindorum crud.	—	—	—	—	10	—
— — depurata	—	—	—	3	20	—
Pulvis aërophorus	—	—	—	4	—	—
— — Anglicus 1 Dosis 3 kr.	—	—	—	—	—	—
10 „ =24 kr.	—	—	—	—	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Pulvis aërophorus laxans 1 Dosis 6 kr.,	—	—	—	—	—	—
10 „ = 54 kr.	—	—	—	—	—	—
— aromaticus	—	—	—	15	—	—
— arsenicalis Cosmi	—	—	1	—	—	—
— gummosus	—	—	—	8	—	—
— Ipecacuanhae opiat.	—	—	2	—	—	—
— Liquiritiae composit.	—	—	—	4	—	—
— Magnesiae cum Rheo.	—	—	1	8	—	—
— temperans	—	—	1	8	—	—
Radix Alkannae conc.	—	—	—	2	—	—
— Althaeae conc. et gr. m. p. . . .	—	—	—	2	16	60
— — subt. pulv.	—	—	—	3	—	—
— Angelicae conc. et gr. m. p. . .	—	—	—	2	16	60
— — subt. pulv.	—	—	—	3	—	—
— Arnicae conc. et gr. m. p. . . .	—	—	—	2	16	60
— Artemisiae conc. et gr. m. p. . .	—	—	—	2	16	—
— — subt. pulv.	—	—	—	3	—	—
— Asari conc. et gr. m. p.	—	—	—	2	16	—
— Bardanae conc.	—	—	—	2	16	—
— Belladonnae conc. et gr. m. p. .	—	—	—	3	24	—
— — subt. pulv.	—	—	—	4	—	—
— Carlinae conc. et gr. m. p. . . .	—	—	—	—	10	40
— Colombo conc. et gr. m. p. . .	—	—	—	3	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	5	—	—
— Gentianae conc. et gr. m. p. . .	—	—	—	—	10	40
— — subt. pulv.	—	—	—	2	—	—
— Helenii conc. et gr. m. p. . .	—	—	—	—	10	40
— — subt. pulv.	—	—	—	2	—	—
— Hellebori viridis conc. et gr. m. p.	—	—	—	6	—	—
— — — subt. pulv. . . .	—	—	—	8	—	—
— Ipecacuanhae conc. et gr. m. p. .	—	—	2	16	—	—
— — subt. pulv.	—	—	4	32	—	—
— Levistici conc.	—	—	—	—	16	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Radix Liquiritiae glabrae conc. et gr. m. p.	—	—	—	2	16	60
— — mundata conc. et gr. m. p.	—	—	—	3	20	—
— — — subt. pulv. . .	—	—	—	4	—	—
— Ononidis conc.	—	—	—	—	12	—
— Pimpinellae conc. et gr. m. p. . .	—	—	—	3	24	—
— — subt. pulv.	—	—	—	4	—	—
— Pyrethri conc. et gr. m. p. . . .	—	—	—	6	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	8	—	—
— Ratanhae conc. et gr. m. p. . .	—	—	—	4	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	8	—	—
— Rhei conc. et gr. m. p.	—	—	3	20	150	—
— — subt. pulv	—	—	4	28	200	—
— Saponariae conc.	—	—	—	2	16	—
— Sarsaparillae conc.	—	—	—	7	50	220
— Senegae conc. et gr. m. p. . . .	—	—	—	10	80	—
— — subt. pulv.	—	—	—	14	—	—
— Serpentariae conc. et gr. m. p. .	—	—	—	5	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	7	—	—
— Taraxaci conc. et gr. m. p. . . .	—	—	—	—	12	—
— Valerianae conc. et gr. m. p. . .	—	—	—	2	16	60
— — subt. pulv.	—	—	—	3	—	—
Resina draconis	—	—	—	10	—	—
— Guajaci subt. pulv.	—	—	—	8	—	—
— Jalappae	—	—	6	42	—	—
— Pini	—	—	—	—	6	—
— Scammoniae subt. pulv.	—	—	8	—	—	—
Rhizoma Calami conc. et gr. m. p. . .	—	—	—	—	10	40
— — subt. pulv.	—	—	—	2	—	—
— Caricis conc.	—	—	—	—	10	—
— Chinae conc.	—	—	—	—	2	16
— Curcumae conc. et gr. m. p. .	—	—	—	1	—	—
— Filicis subt. pulv.	—	—	—	6	42	—
— Galangae conc. et gr. m. p. .	—	—	—	2	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Rhizoma Galangae subt. pulv.	—	—	—	3	—	—
— Graminis conc.	—	—	—	1	7	—
— Imperatoriae conc. et gr. m. p.	—	—	—	—	16	60
— Iridis conc. et gr. m. p. . . .	—	—	—	2	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	3	—	—
— Tormentillae conc. et gr. m. p.	—	—	—	—	12	48
— — subt. pulv. . . .	—	—	—	2	—	—
— Veratri conc. et gr. m. p. . .	—	—	—	2	16	—
— — subt. pulv.	—	—	—	3	—	—
— Zedoariae conc. et gr. m. p. .	—	—	—	3	24	—
— — subt. pulv.	—	—	—	5	40	—
— Zingiberis conc. et gr. m. p. .	—	—	—	3	24	—
— — subt. pulv.	—	—	—	5	40	—
Rotulae Menthae piperitae	—	—	—	4	30	—
Saccharum subt. pulv.	—	—	—	2	16	—
— Lactis subt. pulv.	—	—	—	5	40	—
Sandaraca subt. pulv.	—	—	—	5	—	—
Santoninum	—	—	5	—	—	—
Sapo domesticus subt. pulv.	—	—	—	3	—	—
— jalapinus	—	—	4	—	—	—
— medicatus	—	—	—	6	—	—
— oleaceus	—	—	—	2	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	3	—	—
— terebinthinatus	—	—	—	4	—	—
— viridis	—	—	—	—	7	24
Sebum	—	—	—	2	16	—
Secale cornutum gr. m. p.	—	—	—	3	24	—
— — subt. pulv.	—	—	—	5	40	—
Semen Colchici gr. m. p.	—	—	—	2	16	—
— Cydoniae	—	—	—	5	—	—
— Foeni Graeci gr. m. p.	—	—	—	—	8	30
— Hyoscyami	—	—	—	2	—	—
— Lini integ.	—	—	—	—	6	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Semen Lini gr. m. pulv.	—	—	—	—	9	36
— Myristicae	—	—	—	7	—	—
— — pulv. subt.	—	—	1	—	—	—
— Papaveris	—	—	—	1	—	—
— Quercus tostum pulv.	—	—	—	—	10	36
— Sinapis gr. m. pulv.	—	—	—	—	10	36
— Stramonii	—	—	—	2	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	3	—	—
— Strychni gr. m. p.	—	—	—	2	—	—
— — pulv. subt.	—	—	—	3	—	—
Serum Lactis	—	—	—	—	—	16
— — acidum	—	—	—	—	—	20
— — aluminatum	—	—	—	—	—	20
— — tamarindinatum	—	—	—	—	—	24
Species aromaticae	—	—	—	—	25	100
— ad Decoctum Lignorum	—	—	—	—	12	—
— emollientes	—	—	—	—	20	—
— ad Gargarisma	—	—	—	—	25	—
— laxantes St. Germain	—	—	—	10	80	—
— pectorales	—	—	—	—	20	80
— — cum Fructibus	—	—	—	—	20	80
Spiritus	—	—	—	—	12	45
— aethereus	—	—	—	3	20	—
— Aetheris chlorati	—	—	—	7	—	—
— — nitrosi	—	—	—	7	—	—
— Angelicae compositus	—	—	—	3	24	—
— camphoratus	—	—	—	2	16	60
— Cochleariae	—	—	—	4	—	—
— dilutus	—	—	—	—	10	—
— Formicarum	—	—	—	3	24	—
— Juniperi	—	—	—	2	16	—
— Lavandulae	—	—	—	2	16	—
— Melissae compositus	—	—	—	3	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.
Spiritus Menthae crispae Anglicus . .	—	—	—	8	—	—
— — piperitae Anglicus . .	—	—	—	12	—	—
— Rosmarini	—	—	—	2	16	—
— saponatus	—	—	—	2	16	60
— Serpylli	—	—	—	2	16	—
— Sinapis	—	—	—	4	32	—
Spongiae ceratae	—	—	3	24	—	—
— compressae	—	—	5	40	—	—
Stibium sulfuratum aurantiaccum . . .	—	—	1	5	40	—
— — crudum gr. m. p. .	—	—	—	—	15	60
— — — laevigatum .	—	—	—	3	—	—
— — rubeum	—	—	2	—	—	—
Stipites Dulcamarae conc.	—	—	—	1	8	—
Strychninum	—	3	20	—	—	—
— nitricum	—	3	20	—	—	—
Styrax liquidus	—	—	—	2	—	—
Succinum	—	—	—	2	—	—
— subt. pulv.	—	—	—	4	—	—
Succus Juniperi inspiss.	—	—	—	3	24	—
— Liquiritae crudus	—	—	—	3	24	—
— — — subt. pulver. .	—	—	—	7	—	—
— — depuratus	—	—	—	8	—	—
— — — subt. pulv. .	—	—	—	10	70	—
— Sambuci inspissatus	—	—	—	6	45	—
Sulfur depuratum	—	—	—	2	16	—
— Iodatum	—	—	6	42	—	—
— praecipitatum	—	—	—	3	—	—
— sublimatum	—	—	—	—	6	24
Summitates Sabinae conc. et gr. m p. .	—	—	—	2	12	—
— — subt. pulv.	—	—	—	3	—	—
Syrupus Althaeae	—	—	—	2	14	—
— Amygdalarum	—	—	—	4	—	—
— Aurantii Corticis	—	—	—	4	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Syrupus Aurantii Florum	—	—	—	2	—	—
— Balsami Peruviani	—	—	—	3	—	—
— Cerasi	—	—	—	3	24	—
— Chamomillae	—	—	—	3	—	—
— Cinnamomi	—	—	—	3	—	—
— Croci	—	—	—	6	—	—
— Ferri iodati	—	—	—	7	—	—
— — oxydati solubilis	—	—	—	5	—	—
— Foeniculi	—	—	—	2	14	—
— gummosus	—	—	—	3	24	—
— Ipecacuanhae	—	—	—	3	24	—
— Liquiritiae	—	—	—	3	24	—
— Mannae	—	—	—	3	24	—
— Menthae crispae	—	—	—	3	—	—
— — piperitae	—	—	—	3	—	—
— opiatus	—	—	—	3	—	—
— Papaveris	—	—	—	3	—	—
— Rhamni catharticae	—	—	—	3	—	—
— Rhei	—	—	—	3	—	—
— Rhoeados	—	—	—	3	—	—
— Rubi Idaei	—	—	—	3	20	80
— Sarsaparillae compos.	—	—	—	4	36	160
— Senegae	—	—	—	3	—	—
— Sennae cum Manna	—	—	—	3	—	—
— simplex	—	—	—	2	15	—
— Succi Citri	—	—	—	6	—	—
Tartarus boraxatus	—	—	—	6	—	—
— depuratus gr. m. pulv.	—	—	—	—	24	100
— — subt. pulv.	—	—	—	5	36	—
— ferratus	—	—	—	—	24	80
— natronatus gr. m. pulv.	—	—	—	3	24	—
— — subt. pulv.	—	—	—	5	40	—
— stibiatus subt. pulv.	—	—	1	6	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Terebinthina	—	—	—	1	8	30
— laricina	—	—	—	3	20	70
Tinctura Absinthii	—	—	—	4	—	—
— Aconiti	—	—	—	4	—	—
— Aloes	—	—	—	3	—	—
— — composita	—	—	—	4	30	—
— amara	—	—	—	5	40	—
— Arnicae	—	—	—	4	32	—
— aromatica	—	—	—	5	—	—
— — acida	—	—	—	6	—	—
— Asae foetidae	—	—	—	5	40	—
— Aurantii Corticis	—	—	—	6	—	—
— Belladonnae	—	—	—	6	—	—
— Benzoës	—	—	—	6	—	—
— Calami	—	—	—	5	—	—
— Cannabis Indicae	—	—	2	—	—	—
— Cantharidum	—	—	—	6	48	—
— Capsici	—	—	—	5	—	—
— Cascarillae	—	—	—	5	—	—
— Castorei Canadensis	—	—	2	14	—	—
— — Sibirici	—	—	25	—	—	—
— Catechu	—	—	—	5	—	—
— Chinae	—	—	—	7	—	—
— — composita	—	—	—	7	50	—
— Chinoidini	—	—	—	4	—	—
— Cinnamomi	—	—	—	4	—	—
— Colchici	—	—	—	4	—	—
— Colocynthidis	—	—	—	5	—	—
— Croci	—	—	2	—	—	—
— Digitalis	—	—	—	6	—	—
— — aetherea	—	—	—	5	—	—
— Euphorbii	—	—	—	4	—	—
— Ferri acetici aetherea	—	—	—	5	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.
Tinctura Ferri chlorati	—	—	—	4	—	—
— — — aetherea	—	—	—	5	—	—
— — pomata	—	—	—	5	—	—
— Formicarum	—	—	—	5	—	—
— Gallarum	—	—	—	5	—	—
— Gentianae	—	—	—	4	—	—
— Guajaci	—	—	—	5	—	—
— — ammoniata	—	—	—	7	—	—
— Hellebori viridis	—	—	—	5	—	—
— Jodi	—	—	1	8	—	—
— — decolorata	—	—	—	10	—	—
— Ipecacuanhae	—	—	—	7	—	—
— Kino	—	—	—	5	—	—
— Lobeliae	—	—	—	5	—	—
— Macidis	—	—	—	8	—	—
— Moschi	—	—	8	—	—	—
— Myrrhae	—	—	—	6	48	—
— Opii benzoica	—	—	—	6	—	—
— — crocata	—	—	3	24	—	—
— — simplex	—	—	2	15	—	—
— Pimpinellae	—	—	—	4	—	—
— Pini composita	—	—	—	4	—	—
— Ratanhae	—	—	—	5	—	—
— Resinae Jalapae	—	—	2	—	—	—
— Rhei aquosa	—	—	—	4	32	—
— — vinosa	—	—	—	10	80	—
— Scillae	—	—	—	4	—	—
— — kalina	—	—	—	5	—	—
— Secalis cornuti	—	—	—	5	—	—
— Spilanthis composita	—	—	—	10	—	—
— Stramonii	—	—	—	4	—	—
— Strychni	—	—	—	4	—	—
— — aetherea	—	—	—	5	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Tinctura Thujae	—	—	—	6	—	—
— Toxicodendri	—	—	—	6	—	—
— Valerianae	—	—	—	5	—	—
— — aetherea	—	—	—	7	—	—
— Vanillae	—	—	8	—	—	—
— Zingiberis	—	—	—	4	—	—
Tragacantha subt. pulv.	—	—	1	—	—	—
Trochisci Ipecacuanhae	2 St	1	—	—	—	—
— Magnesiae ustae	1 St.	1	—	—	—	—
— Natri bicarbonici	2 St.	1	—	—	—	—
— Santonini						
zu je 0,025 Gr. 10 Stck. = 8 kr.	—	—	—	—	—	—
zu je 0,050 Gr. 10 Stck. = 12 kr.	—	—	—	—	—	—
Tubera Aconiti conc.	—	—	—	2	—	—
— — pulv. subt.	—	—	—	3	—	—
— Jalapae subt. pulv.	—	—	—	10	80	—
— Salep subt. pulv.	—	—	1	—	—	—
Turiones Pini conc.	—	—	—	2	—	—
Unguentum acre	—	—	—	7	50	—
— arsenicale Hellmundi	—	—	3	24	—	—
— basilicum	—	—	—	3	24	—
— Cantharidum	—	—	—	10	—	—
— cereum	—	—	—	5	36	—
— Cerussae	—	—	—	3	24	—
— — camphoratum	—	—	—	4	—	—
— Elemi	—	—	—	4	—	—
— flavum	—	—	—	4	30	—
— Glycerini	—	—	—	4	30	—
— Hydrargyri cinereum	—	—	—	9	70	—
— Kalii iodati	—	—	1	8	—	—
— leniens	—	—	—	6	—	—
— Linariae	—	—	—	5	—	—
— Majoranae	—	—	—	6	—	—

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Unguentum narcotico-balsam. Hellmundi	—	—	—	15	—	—
— ophthalmicum	—	—	—	10	—	—
— — compositum	—	—	—	7	—	—
— oxygenatum	—	—	—	8	60	—
— Plumbi	—	—	—	5	40	—
— — tannici	—	—	—	16	120	—
— Populi	—	—	—	4	—	—
— rosatum	—	—	—	4	30	—
— Rosmarini comp.	—	—	—	7	—	—
— sulfuratum compos.	—	—	—	3	24	—
— Terebinthinae	—	—	—	4	30	—
— — compos	—	—	—	4	30	—
— Zinci	—	—	—	5	40	—
Vanilla saccharata	—	—	3	—	—	—
Veratrinum	—	3	20	—	—	—
Vinum aromaticum	—	—	—	6	50	—
— camphoratum	—	—	—	4	30	—
— Chinae	—	—	—	7	50	180
— Colchici	—	—	—	7	—	—
— Ipecacuanhae	—	—	—	8	—	—
— Pepsini	—	—	—	4	30	—
— stibiatum	—	—	—	5	—	—
— Xerense	—	—	—	—	25	100
Zincum aceticum	—	—	—	5	—	—
— chloratum	—	—	—	6	—	—
— ferrocyanatum	—	—	2	16	—	—
— lacticum	—	—	3	20	—	—
— oxydatum purum	—	—	1	6	—	—
— — venale	—	—	—	2	15	—
— sulfocarbolicum	—	—	2	16	—	—
— sulfuricum cryst.	—	—	—	1	6	—
— valerianicum	—	—	4	—	—	—

II. Taxe der Arbeiten.

Abdampfen.

Kreuzer.

Für das Abdampfen im Wasserbad, für jede zu verdampfenden 100 Gramm . . . . . 3.

Auflösen.

I. Für das Auflösen von einem oder mehreren Extracten (mit Ausnahme der Extracte von Syrupconsistenz), von Oelzucker, oder Arabischem Gummi in einer Flüssigkeit, wobei eine Colirung oder Filtration nicht stattfindet, deßgleichen für das Zerreiben von Latwergen, Pulpen und weichen Seifen, sowie für das Anreiben von Pulvern mit Flüssigkeiten, wenn diese Pulver sich gar nicht oder nur zum Theil in der Flüssigkeit lösen . . . . . 3.

Anmerkung. Wenn in einer Mischung eine Extractlösung zugleich mit einer Zerreibung oder Anreibung vorkommt, ist für letztere nichts zu berechnen.

II. Für das Auflösen von einem oder von mehreren Salzen, von festen Säuren, Alkaloiden, Manna und ähnlichen Substanzen in Wasser oder in einer andern Flüssigkeit, incl. Coliren . . . 5.

Anmerkung. 1. Sind die Salze u. s. w. im krystallisirten und im gepulverten Zustand in der Taxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis des krystallisirten Salzes u. s. w. in Anrechnung gebracht werden.

Anmerkung. 2. Für das Auflösen von Salzen oder Extracten zur Bereitung von Pillenmassen, Salben und dergleichen darf nichts in Anrechnung gebracht werden.

Anmerkung. 3. Wenn mehrere der unter II. genannten Substanzen die Bestandtheile einer Auflösung ausmachen sollen, so darf für die Bereitung derselben nur der Preis einer Lösung in Rechnung kommen.

Kreuzer.

III. Für das Auflöſen des Phosphors in fetten oder ätheriſchen Oelen, in Aether oder Alcohol . . . . . 8.

Contundiren und Zerreiben.

Für das Contundiren und Zerreiben einer Subſtanz

bis incl.	20	Gramm	2.
„ „	50	„	3.
„ „	100	„	5.
„ „	200	„	7.
„ „	500	„	8.

Bei größeren Quantitäten für jede weiteren 200 Gramm . 1.

Decocta und Infuſa.

Für ein im Dampfapparat zu bereitendes Decoct oder Infuſum (incl. der Wägung der Colatur) bis zu 500 Gramm . . 8.

Bei größeren Quantitäten für weitere je 500 Gramm . . 4.

Wenn ein Decoct verordnet wird, welchem gegen Ende der Bereitung noch eine weitere Subſtanz hinzugefügt werden ſoll, ſo darf hiefür nur der Preis eines einfachen Decocts berechnet werden.

Digeſtionen.

Geiſtige und wäſſerige Digeſtionen werden bis zur Dauer von 24 Stunden berechnet mit . . . . . 8.

Bei mehr als 24ſtündiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte des obigen Arbeitspreiſes hinzugerechnet.

Dispenſation nicht flüſſiger Arzneimittel.

Für die Dispenſation eines nicht flüſſigen Arzneimittels, (z. B. eines geſtrichenen Pflaſters, eines einzelnen Pulvers oder

Kreuzer.

eines Suppositoriums u. s. w.), wobei die Anwendung eines Gefäſſes nicht ſtattfindet, ſind incl. Abwägen, Convolut und Signatur zu berechnen

bei einer Menge bis incl. 100 Gramm . . . . 2.
„ „ „ „ „ 200 „ . . . . 3.
bei größeren Mengen . . . . . 4.

Für die Dispenſation eines nicht geſtrichenen Pflaſters oder einer getheilten Salbenmenge incl. Abwägen, Einwickeln, Wachspapier, Convolut und Signatur

bis incl. 10 Gramm . . . . . 2.
„ „ 100 „ . . . . . 3.
„ „ 200 „ . . . . . 4.
bei größeren Mengen . . . . . 6.

Das anzuwendende Wachspapier wird beſonders — je 5 Quadratdecimeter zu 1 Kreuzer — in Rechnung gebracht.

Emulſionen.

Für die Bereitung einer Samen-, Oel-, Gummiharz, Harz-, Campher-, Wachs- und Balſam-Emulſion . . . . . 8.

Filtration.

Für eine Filtration bis incl. 200 Gramm . . . . . 2.
„ „ 1 Pfund . . . . . 3.

Bei größeren Quantitäten für jede weitere Menge von je 200 Gramm . . . . . 1.

Gelatinen.

Für eine im Dampfapparat zu bereitende Gelatine aus isländiſchem Moos, Hirſchhorn, Hauſenblaſe, Carrageen und dergl. bis zu 500 Gramm . . . . . 15.
Für jede weitere 100 Gramm . . . . . 3.

Latwergen.

Kreuzer.

Für die Bereitung einer Latwerge . . . . . 5.

Macerationen.

Macerationen bis zu der Dauer von 24 Stunden . . . 4.
Bei längerer Dauer derselben für jede weitere 24 Stunden je 2.

Pasten.

Für Bereitung einer Paste
bis incl. 50 Gramm . . . . . 6.
„ „ 100 „ . . . . . 9.
„ „ 200 „ . . . . . 12.
Für größere Mengen . . . . . 18.

Pflaster.

Für die Bereitung eines Pflasters durch Mischen und Malaxiren bis incl. 100 Gramm . . . . . 5.
„ „ 200 „ . . . . . 7.
für größere Mengen . . . . . 10.

Für die Bereitung eines Pflasters durch Schmelzen oder Kochen, incl. etwaigen Mischens und Malaxirens
bis incl. 100 Gramm . . . . . 7.
„ „ 200 „ . . . . . 14.
für größere Mengen . . . . . 21.

Für das Streichen eines Pflasters bis zu einer Größe von 50 Quadratcentimeter incl. des etwa nothwendigen Erweichens oder Schmelzens . . . . . 4.

Bei größeren Pflastern für jede weitere 50 Quadratcentimeter je . . . . . 1.

Für das anzuwendende Zeug werden berechnet
bei weißem Leder oder Leinwand für je 100 Quadratcentimeter . . . . . 5.
bei Seidenzeug für je 40 Quadratcentimeter . . 3.

Kreuzer.

Pillen, Boli, und Trochisci.

Für das Anstoßen einer Masse zu Anfertigung von Pillen, Trochisci und Boli

bis incl. 20 Gramm . . . . . 3.

für jede weitere Menge von je 10 Gramm . . . 1.

für das Zusammenschmelzen von Wachs und dergleichen mit Balsamen oder Oelen zu Bereitung einer Pillen- u. s. w. -Masse sind besonders in Anrechnung zu bringen . . . . . 3.

Für das Formiren von 30 Pillen (gleich viel von welcher Größe) nebst den dazu etwa nothwendigen Wägungen und für das Bestreuen der Pillen mit Lycopodium oder einem gleichwerthigen Pulver . . . . . 3.

Für das Formiren und Versilbern von 30 Pillen . . . . 8.

Für das Formiren von 30 Pillen und Ueberziehen derselben mit Gelatina . . . . . 10.

Für das Formiren und Vergolden von 30 Pillen . . . . 16.

Quantitäten unter 30 Stück werden gleich 30 Stück berechnet, größere Mengen in entsprechender Weise, so daß z. B. 40, 50 oder 60 Stück nebst dem Bestreuungspulver kosten . . . . . 6.

Für das Formiren, die dazu etwa nöthigen Wägungen und das Bestreuen der Trochisci oder Boli pro Stück . . . . . 1.

Pulver und Species.

Für die Mengung eines feinen Pulvers

bis incl. 100 Gramm . . . . . 3.

für größere Mengen . . . . . 5.

Bei einer Division oder, was gleichviel ist, bei einer in vervielfältigter Dosis erfolgten Verabreichung feiner Pulver werden für die Dispensation incl. Abwägen, Kapseln, Convolut und Signatur von je zwei Dosen berechnet . . . . . 3.

Sind Wachskapseln vorgeschrieben oder ist deren Anwendung

Kreuzer.

unumgänglich nothwendig, so wird obiger Satz um den sechsten Theil erhöht; es müssen demnach z. B. 12 Stück solcher Pulver taxirt werden mit . . . . . 21.

Für die Mengung eines groben Pulvers oder von Species sammt Convolut und Signatur

bis incl. 200 Gramm . . . . . 2.
für größere Mengen . . . . . 3.

Bei Divisionen von groben Pulvern und von Species werden für Dispensation jedes einzelnen Pakets incl. Abwägen, Kapsel, Convolut und Signatur berechnet bis incl. 100 Gramm . . . 1.
bis incl. 200 Gramm . . . . . 2.
bei größeren Mengen . . . . . 3.

Reiben.

Anhaltendes Reiben, als Extinction des Queckſilbers in jeder Menge u. ſ. w. für die Stunde . . . . . 30.

Salben.

Für die Bereitung einer Salbe durch Miſchen mehrerer Salben oder Fette oder von Salben und Fetten mit flüſſigen Subſtanzen ohne Schmelzen

bis incl. 50 Gramm . . . . . 3.
„ „ 100 „ . . . . . 5.
„ „ 200 „ . . . . . 8.
für größere Mengen . . . . . 10.

Für die Bereitung einer Salbe durch Miſchen von Pulvern, Extracten, Salzen und dergleichen mit Salben oder Fetten ohne Schmelzen

bis incl. 50 Gramm . . . . . 5.
„ „ 100 „ . . . . . 8.
„ „ 200 „ . . . . . 14.
für größere Mengen . . . . . 16.

Kreuzer.

Für die Bereitung einer Salbe durch Schmelzen incl. Zumiſchen anderer Subſtanzen und Agitiren

bis incl. 50 Gramm . . . . . 8.
„ „ 100 „ . . . . . 14.
„ „ 200 „ . . . . . 20.
für größere Mengen . . . . . 28.

Saturationen.

Für die Bereitung einer Saturation . . . . . 6.

Suppoſitorien.

Für die Bereitung eines Suppoſitorium. . . . . 3.

Bei der Bereitung mehrerer Suppoſitorien werden für je zwei weitere Suppoſitorien berechnet. . . . . 3.

Wägungen.

Eine Wägung oder Tropfenzählung, welche zur Anfertigung einer zum innern oder äußern Gebrauch beſtimmten Arznei erforderlich iſt, wird mit 1 Kreuzer, 2 Wägungen mit 2 Kreuzer, 3 Wägungen mit 3 Kreuzer, 4 und mehr Wägungen mit 4 Kreuzer berechnet.

In keinem Fall dürfen mehr als 4 Wägungen berechnet werden.

III. Taxe der Arbeiten für thierärztliche Heilmittel.

Für eine Abkochung oder einen Aufguß

bis zu 2 Pfund . . . . . 8.
über 2 Pfund für jedes weitere Pfund . . . . 2.

Für die Dispenſation eines nicht flüſſigen Arzneimittels, wenn hiebei die Verwendung eines Gefäſſes nicht ſtattfindet, z. B. von Species, eines einzelnen Pulvers u. ſ. w. incl. Abwägen, Convolut und Signatur

	Kreuzer.
bis zu 1 Pfund	3.
für Mengen über 1 Pfund	4.
Für die Bereitung einer Latwerge	
bis zu 1 Pfund	6.
für größere Mengen für jedes weitere Pfund . .	2.
Für das Anstoßen einer Masse zur Anfertigung von Pillen (Bissen, Boli)	
bis zu 100 Gramm	5.
für jede weitere 50 Gramm	1.
Für die Formirung von Pillen (Bissen, Boli) incl. das Mehl zum Bestreuen	
bis zu 4 Stück für 1 Stück	2.
für jedes weitere Stück	1.
Für die Mengung eines Pulvers oder von Species	
bis zu 1 Pfund	3.
bei größeren Mengen für jedes weitere Pfund je.	1.
Für das Theilen von Pulvern und Species incl. Abwägen, Convolut und Signatur	
das einzelne Paket bis zu 200 Gramm . . .	2.
bei größeren Mengen für jede weitere 200 Gramm je	1.
Für die Bereitung einer Salbe	
durch einfache Mischung bis zu 100 Gramm . .	5.
jede weitere 100 Gramm	3.
durch Schmelzen bis zu 100 Gramm	8.
jede weitere 100 Gramm	4.

Eine einzelne Wägung oder Tropfenzählung, welche zur Anfertigung einer zum innern oder äußern Gebrauch bestimmten Arznei erforderlich ist, wird mit 1 Kreuzer, 2 Wägungen mit 2 Kreuzer, 3 Wägungen mit 3 Kreuzer, 4 und mehr Wägungen mit 4 Kreuzer berechnet.

In keinem Fall dürfen mehr als 4 Wägungen berechnet werden.

IV. Taxe der Gefässe.

Convolut-Kästchen.

	Kreuzer.
Konvolutkästchen bis zu 5 Pulver	4.
„ von 6 bis zu 10 Pulver	5.
„ von 11 bis zu 20 „	6.
„ von mehr als 20 „	8.

Gläser, grüne und halbweiße.

Grüne und halbweiße Gläser mit Kork, Tektur und Signatur kosten das Stück

	bis zu 20 Gramm . . .	4.
über 20 Gramm	„ „ 100 „ . . .	5.
„ 100 „	„ „ 200 „ . . .	6.
„ 200 „	„ „ 300 „ . . .	8.
„ 300 „	„ „ 400 „ . . .	10.
„ 400 „	„ „ 500 „ . . .	12.
Ueber 1 Pfund wird für jedes weitere Pfund berechnet . . .		2.

Gläser, starke weiße.

Starke weiße Gläser mit Kork, Tektur und Signatur kosten das Stück

	bis zu 15 Gramm	6.
über 15 Gramm	„ „ 100 „	7.
„ 100 „	„ „ 200 „	10.
„ 200 „	„ „ 300 „	12.
„ 300 „	„ „ 400 „	15.
„ 400 „	„ „ 500 „	18.
Ueber 1 Pfund wird für jede weitere 250 Gramm berechnet . .		3.

Anmerkung. Obige Preise gelten nur für starke weiße Gläser. Dünnere weiße Gläser dürfen nur wie halbweiße berechnet werden.

Kreuzer.

Starke weiße Gläser mit eingeriebenen Glasstöpseln werden incl. Tektur und Signatur das Stück

bis incl. 100 Gramm	5.
„ „ 300 „	8.
„ „ 1 Pfund	14.

theurer berechnet.

Weiße Pulvergläser, Hyalithgläser oder geschwärzte Gläser werden wie starke weiße Gläser berechnet.

Holz-Korkstöpsel oder hohle Glasstöpsel zu den weißen Pulvergläsern und Holzdeckel zu Salbentöpfen kosten mit Signatur das Stück

Zu Gefäßen bis zu 100 Gramm Inhalt	4.
„ „ „ „ 200 „ „	6.
Zu größeren Gefäßen	8.

Kautschuckstöpsel kosten das Stück

Zu Gläsern bis zu 100 Gramm Inhalt	5.
„ „ „ „ 200 „ „	6.
„ „ „ „ 300 „ „	8.
„ „ „ „ 500 „ „	12.

Anmerkung. Starke weiße Gläser, Gläser mit eingeriebenen Stöpseln, Hyalithgläser und geschwärzte Gläser, so wie Holzkorkstöpsel, hohle Glasstöpsel oder Kautschuckstöpsel, dürfen nur zur Anwendung resp. Berechnung kommen, wenn sie verlangt werden, oder wenn sie ihrer der Natur des Arzneimittels nothwendig sind.

Pappschachteln (mit Falz).

Pappschachteln kosten mit Signatur das Stück

bis zu 30 Gramm	4.
über 30 Gramm „ „ 100 „	7.
„ 100 „ „ „ 200 „	9.
„ 200 „ „ „ 300 „	12.
„ 300 „ „ „ 1 Pfund	16.

Anmerkung. Schachteln mit Goldrand dürfen nicht höher als oben angegeben berechnet werden,

Töpfe, graue oder gelbe. (Steinzeug).

Kreuzer

Graue oder gelbe Töpfe kosten incl. Tektur und Signatur das Stück

			bis zu	50	Gramm	. . . . .		3.
über	50	Gramm	„ „	100	„	. . . . .		4.
„	100	„	„ „	200	„	. . . . .		6.
„	200	„	„ „	400	„	. . . . .		8.
„	400	„	„ „	1	Pfund	. . . . .		10.

Ueber 1 Pfund werden für jedes weitere Pfund berechnet . . 3.

Töpfe, weiße. (Porzellan).

Weiße Töpfe kosten incl. Tektur und Signatur das Stück

			bis zu	10	Gramm	. . . . .		5.
Von	10	Gramm	„ „	50	„	. . . . .		7.
„	50	„	„ „	100	„	. . . . .		10.
„	100	„	„ „	200	„	. . . . .		14.
„	200	„	„ „	300	„	. . . . .		18.
„	300	„	„ „	400	„	. . . . .		24.
„	400	„	„ „	1	Pfund	. . . . .		28.

Anmerkung: Für die thierärztlichen Heilmittel werden die zu verwendenden grünen Gläser und grauen oder gelben Töpfe zu den vorstehend angesetzten Preisen berechnet. Für die der Berechnung zu Grund zu legende Größe der Gläser gibt das absolute Gewicht der durch sie aufzunehmenden Flüssigkeit, ohne Rücksicht auf das spezifische Gewicht derselben den Maßstab ab, so daß demnach z. B. für 100 Gramm Syrup, Wasser, Oel, Spiritus oder Aetherstets ein Glas zu 100 Gramm zu berechnen ist.

Dasselbe gilt für die Schachteln und Töpfe.

Sollen Gläser oder Töpfe trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Größe derselben nach der Menge destillirten Wassers berechnet, welches sie zu fassen vermögen.

Wenn zur Aufnahme der Arznei mit dem Recepte leere Gläser oder Töpfe in die Apotheke gebracht, oder bei Reiteraturen wieder mitgebracht werden, so darf nur die Hälfte der vorstehenden Preise in Anrechnung kommen.

Wenn bei Arzneilieferungen auf Rechnung öffentlicher Kassen an öffentliche Anstalten oder bei Epidemieen Gläser oder Töpfe gereinigt zurückgegeben werden, so ist an der Rechnung je die Hälfte des für dieselben in Anrechnung gebrachten Taxpreises abzuziehen.

V.

Taxe der homöopathischen Arzneimittel.

		kr.
1. Muttertinkturen.		
A. Essenzen aus gleichen Theilen ausgepressten frischen Saftes und Weingeistes zusammengesetzt . .	1 bis 30 Tropfen . . .	6
	31 bis 100 Tropfen oder 5 Gramm	12
	jede weitere 100 Tropfen oder 5 Gramm . . .	6
B. Tinkturen aus 1 Theil trockener Arzneisubstanz und 20 Theilen Weingeistes bereitet	1 bis 20 Tropfen . . .	6
	31 bis 100 Tropfen oder 5 Gramm	8
	jede weitere 100 Tropfen oder 5 Gramm . . .	4
2. Verdünnungen.		
A. Mit Weingeist bereitet von der 1. bis 30. Verdünnung	1 bis 30 Tropfen . . .	6
	31 bis 100 Tropfen oder 5 Gramm	8
	jede weitere 100 Tropfen oder 5 Gramm . . .	4
B. Streukügelchen, welche mit einem Arzneimittel befeuchtet sind . .	bis zu 1 Gramm . . .	6
	über 1 Gr. bis zu 2 Gr. .	8
	über 2 Gr. bis zu 5 Gr. .	12
Reine unbefeuchtete Streukügelchen, reiner präparirter Milchzucker .	5 Gramm	2

3. Verreibungen.		kr.
Aus 1 Theil trockenen Arzneistoffes und 100 Theilen Milchzuckers durch einstündiges Zusammenreiben bereitet	bis 1 Gramm	8
	jedes weitere Gramm . .	4

Bei Verreibungen, welche im Verhältniss von 1 zu 10 bereitet sind, darf für die erste Verreibung der Preis des angewendeten Arzneistoffes noch besonders in Rechnung gebracht werden.

Wenn ausser den gewöhnlichen Verreibungen ein Pulver verordnet wird, welches durch längeres Verreiben bereitet werden muss, so dürfen für jede Viertelstunde Reibens noch 3 Kreuzer in Rechnung gebracht werden.

Die ausser den Streukügelchen und dem Milchzucker zur Bereitung homöopathischer Arzneien gebräuchlichen Vehikel wie

destillirtes Wasser, Weingeist, Süssholzwurzelpulver u. s. w.,

sowie

die Wägungen, das Mengen und Austheilen der Pulver und sonstige Arbeiten, dann

Gläser, Schachteln und andere Gefässe

sind nach der gewöhnlichen Taxe zu berechnen.

Gedruckt bei G. Hasslbrink.

№ 43.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 29. Dezember 1873.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Prüfung und Bestellung öffentlicher Feldmesser und die Ausführung der Feldmesser-Arbeiten. Vom 20. Dezember 1873. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Gebühren der öffentlichen Feldmesser. Vom 22. Dezember 1873. — Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern in Betreff einer Berichtigung des Textes der K. Verordnung vom 14. Dezember 1873, betreffend die Gebühren der Gemeindediener. Vom 27. Dezember 1873. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den „evangelischen Verein in Heilbronn." Vom 5. Dezember 1873.

Königliche Verordnung, betreffend die Prüfung und Bestellung öffentlicher Feldmesser und die Ausführung der Feldmesser-Arbeiten. Vom 20. Dezember 1873.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des §. 36 der deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Reg.-Blatt von 1871, Seite 287, Anlage S. 13) verordnen und verfügen Wir zur Regelung der Verhältnisse der öffentlichen Feldmesser, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Beeidigung und Bestellung öffentlicher Feldmesser erfolgt durch das Oberamt ihres Wohnorts.

Als öffentliche Feldmesser dürfen nur diejenigen beeidigt und bestellt werden, welche die vorgeschriebene Staatsprüfung mit Erfolg erstanden und das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Diejenigen, welche sich zur Beeidigung melden, haben ihr Prüfungszeugniß vorzulegen und sich über ihre Unbescholtenheit auszuweisen.

§. 2.

Die Bestellung zum öffentlichen Feldmesser (§ 1), welche derselbe durch seine Beeidigung erhalten hat, kann nur nach den Vorschriften der §§. 53 und 54 der deutschen Gewerbeordnung zurückgenommen werden.

II. Prüfung der Feldmesser.

§. 3.

Die Prüfung der Feldmesser wird durch eine von dem Ministerium des Innern bestellte Kommission, bestehend aus einem Vorstande und vier Mitgliedern, nämlich je einem Lehrer der Geometrie an der polytechnischen und an der Baugewerkeschule, einem Vermessungsbeamten des Katasterbureaus und einem Bau- oder Verwaltungsbeamten jährlich einmal in Stuttgart vorgenommen.

Dieser Kommission wird ein Sekretär beigegeben.

§. 4.

Die Gesuche um Zulassung zu der Prüfung sind von den Kandidaten bis zum 1. Juli jeden Jahres dem Oberamt ihres Aufenthaltsortes zu übergeben und von diesem dem Ministerium des Innern mit dem Beisatz „für die Feldmesserprüfungs-Kommission" vorzulegen.

§. 5.

Der Meldung sind Nachweise anzuschließen:

1) über das im letzten Kalenderjahr oder früher zurückgelegte 19. Lebensjahr;
2) über Unbescholtenheit,
3) über entsprechende Vorbildung;
4) über die praktische Bildungslaufbahn.

Der Nachweis über die Vorbildung ist ordentlicher Weise zu führen durch ein Zeugniß über mindestens einjährigen erfolgreichen Besuch einer Ober-Realschule oder der entsprechenden Klassen einer gleichstehenden Anstalt, oder durch ein Zeugniß über den regelmäßigen Besuch der beiden obersten Klassen der mit der Baugewerkeschule verbundenen Geometerschule.

Der Nachweis über die praktische Bildungslaufbahn ist zu liefern durch das Zeugniß eines oder mehrerer geprüfter Feldmesser über eine mindestens zweijährige Beschäftigung mit Kataster- und nivellistischen Arbeiten. In den betreffenden Zeugnissen muß die Art der Beschäftigung namhaft gemacht und es muß dieselbe außerdem durch Belege, welche

in Brouillons, sowie ausgeführten Rechnungsarbeiten und einem ins Reine gezeichneten Plane bestehen, bekräftigt sein.

§. 6.

Die von dem Ministerium des Innern nach vorgängiger Einvernehmung der Prüfungs-Kommission für zulassungsfähig erkannten Kandidaten werden zu der Prüfung speziell vorgeladen.

Gesuche um Zulassung zu der Prüfung, welche nicht mit den vorgeschriebenen Nachweisen (§. 5) versehen, oder nicht innerhalb der hiefür festgesetzten Frist (§. 4) eingereicht worden sind, werden zurückgewiesen.

Die betreffenden Kandidaten, sowie diejenigen, welche sich zwar vorschriftmäßig gemeldet haben, aber aus andern Gründen nicht als zulassungsfähig erkannt worden sind, werden hievon unter Angabe des Grundes in Kenntniß gesetzt; zugelassene Kandidaten, welche nicht am Anfang des für die Vornahme einer Prüfung bestimmten Termins erscheinen, werden auf die nächstfolgende Prüfung verwiesen.

§. 7.

Die Prüfung besteht theils in Ausführung von Arbeiten auf dem Felde, theils in der schriftlichen und mündlichen Beantwortung von Fragen und Auflösung von Aufgaben sowie in Fertigung von Zeichnungen.

§. 8.

Der Gebrauch von Büchern und anderen literarischen Hilfsmitteln ist, mit alleiniger Ausnahme von Logarithmen- und ähnlichen Tafeln, den Prüfungs-Kandidaten untersagt.

Ein Kandidat, welcher sich eine Uebertretung dieses Verbots zu Schulden kommen läßt, wird, wenn dieselbe im Laufe der Prüfung entdeckt wird, durch Ausspruch der Prüfungs-Kommission von der Prüfung ausgeschlossen; wenn aber seine Verfehlung erst später zur Anzeige kommt, so wird ihm kein Prüfungs-Zeugniß ausgestellt oder das bereits ausgestellte Zeugniß wieder abgenommen.

Gleiche Ahndung trifft diejenigen Kandidaten, welche anderen während der Prüfung in irgend einer Weise zur Lösung der gegebenen Fragen und sonstigen Aufgaben behilflich sind, oder von anderen Hilfe annehmen.

§. 9.

Bei der Prüfung werden folgende Kenntnisse verlangt:

1) Algebra bis einschließlich der Gleichungen zweiten Grads und der Logarithmen;

2) Planimetrie und Stereometrie mit Anwendung der Algebra; darstellende Geometrie in Anwendung auf ebenflächige Körper, Cylinder-, Kegel- nnd Rotations-Flächen;
3) ebene Trigonometrie, Polygonometrie, die Anfänge der sphärischen Trigonometrie;
4) praktische Geometrie mit Anwendung der Meßstangen, der Kreuzscheibe und des Winkelspiegels, des Meßtisches mit Distanzmesser, des Polarplanimeters, der winkelmessenden Instrumente und des Nivellir-Instruments. Prüfung und Berichtigung der Instrumente. Ausführung der betreffenden Zeichnungen, Berechnungen und Meßurkunden. Bekanntschaft mit dem Coordinaten-Systeme der württembergischen Landesvermessung und Auflösung der darauf bezüglichen Aufgaben;
5) Baumessungen, Kenntniß der dabei vorkommenden technischen Ausdrücke, Fertigung einer Baumeßurkunde mit den dazu gehörigen Zeichnungen;
6) Bekanntschaft mit den in Württemberg für das Vermessungwesen überhaupt und für die Landesvermessung, deren Ergänzung und Fortführung insbesondere bestehenden Vorschriften;
7) Bekanntschaft mit den technischen Aufgaben der Feldmesser bei Güterzusammenlegungen, Feldregulirungen und Feldweganlagen.

Bei den schriftlichen Arbeiten wird auf korrekte und geordnete Darstellung Gewicht gelegt.

§. 10.

Die Kommission fällt ihr Urtheil auf den Grund der von ihr vorzunehmenden Prüfung der schriftlichen Aufgaben und auf Grund der mündlichen Prüfung.

Den Prüfungszeugnissen werden die Befähigungsstufen nach drei Klassen:

Klasse I. (obere)
Klasse II (mittlere)
Klasse III. (untere)

ertheilt.

§. 11.

Die bei der Prüfung als befähigt erfundenen Kandidaten erhalten ein von dem Vorstand und den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission unterzeichnetes, von dem Departements-Chef des Innern unter Beidrückung des Ministerial-Siegels beglaubigtes Zeugniß, welches die Klasse der von dem Einzelnen bewiesenen Befähigung angibt.

Die Namen der für befähigt Erkannten werden im Staats-Anzeiger bekannt gemacht.

§. 12.

Wer bei der Prüfung die erforderlichen Kenntniſſe nicht gezeigt hat, ebenſo wer nach §. 8 Abſ. 2 und 3 von der Prüfung ausgeſchloſſen wurde, kann im folgenden Jahre ſich der Prüfung wiederholt unterwerfen.

§. 13.

Für die Prüfung wird außer der Sportel (Sportel-Tarif von 1828, Reg.Blatt S. 522), welche die Prüfungs-Kommiſſion anſetzt, keine Gebühr erhoben.

Uebergangsbeſtimmungen.

§. 14.

Denjenigen Kandidaten der Feldmeßkunſt, welche vor dem 1. Januar 1874 ihre praktiſche Vorbereitung bereits begonnen haben, und die Prüfung im Laufe der nächſten fünf Jahre erſtehen, kann der Nachweis der in §. 5 verlangten Schulbildung nachgeſehen werden, wenn ſie ſich in anderer Weiſe über eine genügende Vorbildung auszuweiſen vermögen.

§. 15.

Die nach Maßgabe der Verordnung vom 25. November 1849 und früherer Verfügungen geprüften Feldmeſſer I. Klaſſe, ſowie diejenigen II. Klaſſe, welche die Ermächtigung zu Anwendung des Theodoliths erhalten haben, werden den auf Grund der gegenwärtigen Verordnung geprüften Feldmeſſern gleichgeſtellt.

Daſſelbe gilt von denjenigen Bauverſtändigen, welche auf Grund des §. 14. der K. Verordnung vom 22. Auguſt 1843 die Befugniſſe von Feldmeſſern I Klaſſe erhalten haben.

§. 16.

Die übrigen auf Grund der K. Verordnung vom 25. November 1849 und früherer Vorſchriften geprüften und verpflichteten Feldmeſſer II. und III. Klaſſe dürfen zwar die Feldmeßkunſt ohne jede Beſchränkung ausüben, auf dieſelben iſt aber die Vorſchrift des §. 36, Abſ. 2 der deutſchen Gewerbeordnung nur inſoweit zu beziehen, als es ſich um Arbeiten handelt, zu deren Beſorgung ſie durch ihr Prüfungs-Zeugniß eine Ermächtigung erhalten haben, welche mit der gegenwärtigen Verordnung in Uebereinſtimmung ſteht. Uebrigens werden für diejenigen Feldmeſſer der bisherigen II. und III. Klaſſe, welche

ihre Befähigung zu Anwendung des Theodoliths und des Nivellir-Instruments nachweisen wollen, in den Jahren 1874 und 1875 besondere Ergänzungsprüfungen stattfinden, durch deren genügende Erstehung die Betreffenden den auf Grund der gegenwärtigen Verordnung geprüften Feldmessern vollkommen gleichgestellt werden.

Die Termine für diese Prüfungen werden im Staats-Anzeiger besonders bekannt gemacht werden.

III. Ausführung der Feldmesser-Arbeiten.

§. 17.

Insoweit für die Ausführung von Feldmesser-Arbeiten, welche als Grundlage für die Fortführung der Flurkarten und Primärkataster zu dienen haben, von den zuständigen Behörden Vorschriften ertheilt oder sonst von den Behörden, in deren Dienst und unter deren Aufsicht die Feldmesser stehen, besondere Instruktionen erlassen sind, hat es hiebei sein Bewenden.

Im Uebrigen werden die erforderlichen Vorschriften durch Verfügung des Ministeriums des Innern ertheilt.

§. 18.

Der Feldmesser ist für die Richtigkeit aller von ihm gelieferten Arbeiten verantwortlich.

Demselben ist gestattet, sich durch Gehilfen insoweit unterstützen zu lassen, als er auch für die von ihnen gefertigten Theile der Arbeit diese Verantwortlichkeit nach ihrem vollen Umfange zu übernehmen vermag.

Er ist verpflichtet, in jedem besonderen Falle die nach dem vorliegenden Zwecke geeignetste und beste Methode zur Ausführung der Messungen und Aufnahmen zu wählen, auch die Zeichnungen und Ausarbeitungen kunstgerecht zu bewirken.

IV. Revision der Feldmesser-Arbeiten.

§. 19.

Mit Ausschluß der den Flurkarten, Primärkatastern und Güterbüchern zu Grunde liegenden Vermessungen, hinsichtlich deren Revision besondere Vorschriften bestehen, kann Jeder, der bei der Richtigkeit einer von einem öffentlichen Feldmesser (§. 1) gefertigten Feldmesser-Arbeit erweislich ein Interesse hat und den zu Deckung der Kosten erforderlichen Vorschuß leistet, eine Revision derselben verlangen.

§. 20.

Von dem Miniſterium des Innern werden beſondere Reviſoren aus der Zahl der im Lande arbeitenden, verpflichteten Feldmeſſer ernannt und die Vorſchriften über die zuläſſigen Differenzen erlaſſen.

Nur die von den durch das Miniſterium des Innern beſtellten Reviſoren ausgeführten Reviſionen haben öffentlichen Glauben.

§. 21.

Die Reviſoren ſind für die zweckmäßige Ausführung und für die Richtigkeit der von ihnen vorgenommenen Reviſionen verantwortlich.

§. 22.

Anträge auf Reviſion von Vermeſſungen ſind, wenn es ſich um Güterzuſammenlegungen, Gewand- und Feldwegregulirungen handelt, bei der Centralſtelle für Landeskulturſachen, in allen anderen Fällen bei der Kreisregierung anzubringen.

§. 23.

Der Feldmeſſer, welcher die Arbeit ausgeführt hat, muß von der bevorſtehenden Reviſion zeitig in Kenntniß geſetzt und eingeladen werden, derſelben beizuwohnen.

Es ſteht ihm frei, bei der Reviſion perſönlich zu erſcheinen, oder einen anderen Feldmeſſer zu ſeiner Vertretung zu beſtellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Reviſion dennoch vorgegangen.

§. 24.

Das Reſultat der Reviſion und die gefundenen Maße ſind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Das Protokoll über dieſelbe iſt, wenn der Feldmeſſer, deſſen Arbeit revidirt wird, oder ein Vertreter deſſelben anweſend iſt (§. 23), von dem Feldmeſſer oder ſeinem Vertreter mit zu unterzeichnen.

§. 25.

Ueber das Ergebniß der Reviſion und über die Koſten derſelben iſt von der zuſtändigen Behörde (§. 22) nach Maßgabe der beſtehenden Vorſchriften zu erkennen. Durch den Beſcheid iſt nicht nur über die Beſchaffenheit der beanſtandeten Arbeit, über die gegen deren Richtigkeit erhobenen Einwendungen und über die etwa nothwendigen Rektifikationen, Vervollſtändigung oder Neufertigung der Arbeit, ſondern auch über die erwachſenen Koſten in der Richtung zu erkennen, wem ſolche zur Laſt fallen, beziehungsweiſe wie ſie zu vertheilen ſind.

§. 26.

Der Rekurs gegen einen in Folge des Revisionsverfahrens ergehenden Bescheid ist bei dem Ministerium des Innern anzubringen.

Dem Ministerium bleibt es überlassen, auf Grund der vorhandenen Vorlagen Entscheidung zu treffen, oder behufs derselben eine neue Revision durch einen zweiten Revisor unter Zuziehung des ersten Revisors und des Feldmessers, welcher die Arbeit ausgeführt hat, zu veranlassen.

§. 27.

Werden bei einer nach §. 19 eingeleiteten Revision die Arbeiten eines öffentlich bestellten Feldmessers so unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverlässigkeit oder Befähigung desselben Zweifel entstehen, so sind die Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen dem Ministerium des Innern zur Beschlußnahme darüber vorzulegen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestellung einzuleiten sei.

Die Verordnung vom 25. November 1849, betreffend die Ermächtigung zur Ausübung der Feldmesserkunst (Reg.Blatt S. 747), ist aufgehoben.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 20. Dezember 1873.

Karl.

Der Minister des Innern:
Sick.

Auf Befehl des Königs,
der Kabinets-Chef:
Gärttner.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Gebühren der öffentlichen Feldmesser.
Vom 22. Dezember 1873.

Zufolge der nach Vernehmung des K. Geheimen-Raths ergangenen Höchsten Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 18. Dezember 1873 wird mit Bezugnahme auf die §§. 36, 78 der Gewerbe-Ordnung für das deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Reg.Blatt von 1871 S. 287) unter Aufhebung der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1862 (Reg.Blatt S. 170) in Betreff der Gebühren der öffentlichen Feldmesser Folgendes verfügt:

1) Insoweit nicht zwischen dem Auftraggeber und dem Feldmesser rücksichtlich der ihm für seine Arbeit zu gewährenden Vergütung eine besondere Vereinbarung geschlossen wird, sind für die Berechnung dieser Vergütung bei den einem Feldmesser übertragenen Geschäften die nachstehenden Bestimmungen maßgebend.

2) Das Taggeld der Feldmesser beträgt

für Arbeiten im Hause

3 fl. 44 kr. (6 Mark 40 Pfennige)

für Arbeiten außer dem Hause

4 fl. 40 kr. (8 Mark).

Die Anrechnung des letzteren Taggelds ist nur bei denjenigen Geschäften zulässig, welche nicht zu Hause besorgt werden können, und darf namentlich nicht auf Zeichnungen Beschreibungen, Meßurkunden und dergleichen ausgedehnt werden, deren Ausfertigung in Folge einer außer dem Hause vorgenommenen Vermessung geschieht.

3) Das ganze Taggeld darf nur bei einem Zeitaufwand von mindestens vollen 8 Stunden berechnet werden. Bei Geschäften von kürzerer Dauer ist der dem Zeitaufwand entsprechende Theil des Taggeldes zu berechnen, jedoch darf, wenn ein Geschäft weniger als zwei Stunden dauerte, immer ein Viertelstag in Anrechnung gebracht werden.

Es ist gestattet, die bei Arbeiten außer dem Hause mit dem Hin- und Herweg zugebrachte Zeit der auf das Geschäft selbst verwendeten Zeit zuzurechnen.

Dauert ein auswärtiges Geschäft mehrere Tage, so wird für die ganze Zeit der Abwesenheit auf je vier und zwanzig Stunden eine Tagsgebühr und für einzelne weitere Stunden der entsprechende Theil einer solchen, nach den obigen Bestimmungen, berechnet.

4) Neben dem Taggeld haben die Feldmesser Diäten und Reisekosten anzusprechen, jedoch nur dann, wenn die Entfernung von ihrem Wohnort, welche sie Behufs der Geschäftsbesorgung zurückzulegen haben, zwei Kilometer oder darüber beträgt.

Die Diäten betragen für einen Tag, zu 24 Stunden berechnet, 1 fl. 10 kr. (2 Mark), es darf jedoch, sobald die Abwesenheitsdauer an einem Tage 6 Stunden übersteigt, der volle Betrag der Tagesdiät, bei einer Abwesenheitsdauer von 4—6 Stunden die Diät von 35 kr. (1 Mark) angerechnet werden; dauert die Abwesenheit weniger als 4 Stunden, so ist eine Anrechnung von Diäten nicht zulässig.

Macht die Entfernung beziehungsweise die Dauer des Geschäftes nothwendig, daß

auswärts übernachtet wird, so darf außerdem für jede auswärts zugebrachte Nacht eine besondere Entschädigung von 1 fl. 10 kr. (2 Mark) angerechnet werden.

Die Reisekostenentschädigung beträgt 5¼ kr. (15 Pfennige) für jeden zurückgelegten Kilometer. Bruchtheile eines Kilometers dürfen gleich einem vollen Kilometer in Berechnung genommen werden.

Soweit sich durch die Benützung von Eisenbahnen oder Postwägen die Reisezeit abkürzen läßt und der Antritt der Reise ohne Nachtheil für den Reisezweck dem Fahrtenplan angepaßt werden kann, sind auf Strecken, wo Eisenbahnen oder Postwägen kursiren, diese zu benützen.

In diesem Fall wird neben den etwaigen Auslagen für Gepäck hin und zurück nur das tarifmäßige Fahrgeld vergütet, bei Eisenbahnen ist dasselbe nach dem Tarif der zweiten Wagenklasse anzusetzen.

5) Werden an einem Tage oder an mehreren Tagen unausgesetzt mehrere einzelne Geschäfte besorgt, so darf die Anrechnung für dieselben zusammen die für den ganzen Zeitaufwand bestimmten Gebühren an Taggeld, Diäten, Reisekosten und Uebernachtgeld nicht übersteigen.

6) Für Feldmesser, welchen nur die Geschäftsbefugnisse der bisherigen III. Klasse zukommen (vgl. Verordnung vom 25. November 1849, betreffend die Ermächtigung zur Ausübung der Feldmesserkunst, Reg.Blatt S. 747, §. 2 und Verordnung vom 20. d. M., betreffend die Prüfung und Bestellung öffentlicher Feldmesser und die Ausführung der Feldmesserarbeiten §. 16), betragen die Taggelder drei Viertheile der vorstehenden Sätze.

7) Die Auslagen für Zeichenpapier und gedruckte Meßurkunden-Formulare werden den Feldmessern in ihrem wirklichen Betrage ersetzt. Eine besondere Vergütung für andere Schreib- und Zeichnungsmaterialien sowie für Meß- und Absteckstäbe, Meßstangen, Kreuzscheiben, Blei- und Kanalwaagen findet nicht statt. Dagegen darf für die Anwendung kostspieligerer Meßapparate eine besondere Vergütung und zwar für den Theodolit neun und vierzig Kreuzer (1 Mark 40 Pfennige), für das Nivellirinstrument acht und zwanzig Kreuzer (80 Pfennige) für den Tag angerechnet werden.

Ueberdies sind Auslagen an Postporto, Botenlöhne, Meßinstrumenten- und Aktentransportkosten dem Feldmesser zu ersetzen, wenn deren Aufwand nicht zu vermeiden und

insbeſondere zum Meßinſtrumententransport neben dem Meßgehilfen eine weitere Beihilfe nöthig iſt.

8) Für einen brauchbaren Meßgehilfen dürfen, wo ein ſolcher erforderlich war, täglich 1 fl. 45 kr. (3 Mark) in Rechnung gebracht werden, bei erweislich nothwendigem Mehraufwand aber iſt dieſer zu vergüten.

9) Für Meßurkunden, welche von einem Feldmeſſer auf den Grund einer früheren, in ſein Protokoll eingetragenen Meſſung ausgeſtellt werden, ſowie für andere Auszüge aus dieſem Protokoll iſt ihm die Erhebung einer Gebühr von 14 bis 35 kr. (40 Pfennigen bis 1 Mark) (einſchließlich der Auslage für das Formular) geſtattet.

Copien von Zeichnungen werden nach dem wirklichen Zeitaufwand bezahlt.

10) Gegenwärtige Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1874 an in Kraft.

11) Hinſichtlich der Belohnung der mit der Ergänzung und Fortführung der Flurkarten beauftragten Feldmeſſer verbleibt es bei den hiefür ertheilten beſonderen Vorſchriften.

Stuttgart, den 22. Dezember 1873.

Sick.

Bekanntmachung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern in Betreff einer Berichtigung des Textes der Königlichen Verordnung vom 14. Dezember 1873, betreffend die Gebühren der Gemeindediener.

Vom 27. Dezember 1873.

Zu Folge der Höchſten nach Vernehmung des Geheimen-Raths ergangenen Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 27. Dezember 1873 wird hiemit der Text der in dem Regierungsblatt Seite 423 ff. verkündigten K. Verordnung vom 14. Dezember 1873, betreffend die Gebühren der Gemeindediener, dahin berichtigt, daß in dem §. 24 der Satz

„die aus der Gemeindekaſſe zu erhebenden Löſchungsgebühren (oben §. 4) ſind ſtets abgeſondert zu verzeichnen"

in Wegfall zu kommen hat.

Stuttgart, den 27. Dezember 1873.

Mittnacht. Sick.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend den „evangeliſchen Verein in Heilbronn."
Vom 5. Dezember 1873.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge Höchſter Entſchließung vom 4. d. M. dem zum Zwecke der Gründung und Verwaltung eines chriſtlichen Vereinshauſes in der Stadt Heilbronn gebildeten „evangeliſchen Verein in Heilbronn" auf den Grund der vorgelegten Statuten das Recht der juriſtiſchen Perſönlichkeit gnädigſt verliehen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 5. Dezember 1873.

Sick.

Die unterm 2. Dezember 1873 zu Berlin ausgegebene Nummer 31 des Reichsgeſetzblatts enthält:

1) Verordnung, betreffend die Auflöſung des Reichstags. Vom 29. November 1873.
2) Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage. Vom 29. November 1873.

Die am 11. Dezember 1873 ausgegebene Nummer 32 enthält:

1) Bekanntmachung des Reichskanzleramts, betreffend die Feſtſtellung der Reichstagswahlkreiſe in Elſaß-Lothringen für die Wahlen zum deutſchen Reichstage. Vom 1. Dezember 1873.
2) Bekanntmachung, betreffend das Wahlreglement. Vom 1. Dezember 1873.
3) Bekanntmachung, betreffend die Außerkursſetzung der Landesgoldmünzen und der landesgeſetzlich den inländiſchen Münzen gleichgeſtellten ausländiſchen Goldmünzen. Vom 6. Dezember 1873.

Die am 18. Dezember 1873 ausgegebene Nummer 33 enthält:

1) das Geſetz, betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutſchen Bund vom 17. Auguſt 1868. Vom 7. Dezember 1873.
2) den Allerhöchſten Erlaß, betreffend die Einrichtung einer Oberpoſtdirektion in Bremen. Vom 4. Dezember 1873.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 44.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 30. Dezember 1873.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Aufhebung der israelitischen Personalsteuer. Vom 23. Dezember 1873. — Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern. Vom 25. Dezember 1873.

Gesetz, betreffend die Aufhebung der israelitischen Personalsteuer. Vom 23. Dezember 1873.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Einziger Artikel.

Der Art. 59 des Gesetzes vom 25. April 1828 in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen ist aufgehoben.

Die Bedürfnisse des israelitischen Centralkirchenfonds werden, soweit dessen sonstige Einnahmen zu den ihm obliegenden Leistungen nicht ausreichen, in Gemäßheit des Art. 60 des erwähnten Gesetzes von der israelitischen Oberkirchenbehörde auf die sämmtlichen israelitischen Kirchengemeinden umgelegt.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1875 in Kraft.

Unſer Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 23. Dezember 1873.

Karl.

Der Miniſter des Kirchen- und Schulweſens:
Geßler.

Auf Befehl des Königs,
Der Kabinets-Chef:
Gärttner.

Geſetz, betreffend die Forterhebung der Steuern. Vom 25. Dezember 1873.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da der Termin, für welchen die nach dem Geſetze vom 29. Oktober 1873 verwilligten Steuern auf Rechnung der neuen Verwilligung fortzuerheben ſind, mit dem 31. Dezember d. J. abläuft, ſo verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimenraths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, daß der Zeitraum der proviſoriſchen Steuererhebung nach den durch das Finanzgeſetz vom 15. April 1872 für das Etatsjahr 1872/73 verabſchiedeten Sätzen bis zum 31. Januar 1874 verlängert ſein ſoll.

Unſer Finanz-Miniſterium iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 25. Dezember 1873.

Karl.

Der Finanz-Miniſter:
Renner.

Auf Befehl des Königs,
der Kabinets-Chef:
Gärttner.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Register

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg

vom Jahr 1873.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1873 des Regierungs-Blattes enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Dezember 1872.

10. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend Erläuterungen und Ergänzungen der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 und weitere für Krieg und Frieden gegebene Preußische Bestimmungen über die Aushebung, Dienstzeit u. s. w. 3.
19. Ebendieselben. Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von ärztlichen Attesten an militärpflichtige in Rußland lebende Deutsche. 2.
21. Ebendieselben. Bekanntmachung, betreffend Ergänzungen zur Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes. 9.
27. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Unterstützungsverein für württembergische Forst- und Steuerdiener. 2.

Januar 1873.

13. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Einlieferung der zu Gefängnißstrafen verurtheilten Männer in die Landesgefängnisse. 1.
14. Gesetz, betreffend die Pensionsverhältnisse der Vorstände und Hauptlehrer an Gelehrten- und Realschulen. 13.
16. Gesetz, betreffend die Pensionsrechte der Erzieher und Lehrer an den Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, sowie an ähnlichen Privatanstalten. 17.
17. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Verein zur Fürsorge für Fabrikarbeiterinnen. 14.
27. Gesetz, betreffend die Einlösung der Kassenscheine der Staatsschuldenzahlungskasse. 20.

Februar.

4. Königliche Verordnung, betreffend die Veröffentlichung des am 8. Dezember 1872 zwischen Württemberg und Bayern über theilweise Benützung des Bayerischen Gebiets für die Herstellung der Ulm-Heidenheimer Eisenbahn abgeschlossenen Staatsvertrags. 21.
10. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Verfügung, betreffend Veränderungen in der Landwehr-Bezirks-Eintheilung des Königreichs Württemberg. 45.
11. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Jurisdictionsverhältnisse zwischen Württemberg und Bayern. 32.
— Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend den Titel und Rang der Vorstände der Realanstalten. 45.
14. Gesetz, betreffend die Todeserklärung der seit dem Kriege gegen Frankreich vermißten Militärpersonen. 29.
17. Ministerien der Justiz und des Kriegswesens. Verfügung, betreffend den Vollzug militärgerichtlich erkannter Freiheitsstrafen durch die bürgerlichen Behörden. 37.
18. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung betreffend eine Modification in den organischen Bestimmungen der land- und forstwirthschaftlichen Anstalt in Hohenheim. 46.
21. Kriegsministerium. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung von Pensionen, Landinvalidengehalten, sowie von ständigen Beihilfen, Gratialien, Unterstützungen Seitens der Militärpersonen (Offiziere, Aerzte, Beamte, Soldaten) und Seitens der Hinterbliebenen solcher Personen. 46.
24. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Verfügung, betreffend die Extrapost- und Estafettentaxe. 45.
28. Gesetz, betreffend die Aufhebung von Vorrechten des Fiskus und anderer gesetzlich begünstigter Personen. 30.

März.

3. Ministerium des Innern. Bekanntmachung der K. Aufsichts-Kommission für die Staatskrankenanstalten, betreffend die Erhöhung der Verpflegungsgelder für die gegen vollständigen Kostenersatz in das Mutterhaus des Catharinenhospitals zu Stuttgart aufgenommenen Wöchnerinnen. 57.
4. Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend eine neue Uniform der Standesherren des Königreichs. 56.
7. a) Gesetz, betreffend nachträgliche Bestimmungen zu dem Gesetze über die Gerichts-Verfassung. 53. b) Gesetz, betreffend die weitere Herabsetzung des Alters der Volljährigkeit. 54. c) Gesetz, betreffend die Pensionsverhältnisse der dem Notariatsfache angehörenden Staatsdiener. 55.
— Justizministerium. Verfügung, betreffend eine Aenderung in der Eintheilung der Notariatsbezirke im Oberamtsgerichtsbezirk Langenburg. 56.
8. Finanzministerium. Bekanntmachung, betreffend die Waarenkontrole im Binnenlande. 58.
10. Gesetz, betreffend die Heimzahlung der 6prozentigen Anlehen von 1870. 59.
12. Finanzministerium. Bekanntmachung, betreffend die Ausfuhrvergütung für Rohzucker. 62.

16. Geſetz, betreffend die dienſtliche Stellung der den Amtsvorſtänden beigegebenen Beamten der Oberämter. 60.
22. a) Geſetz, betreffend die weitere Ausdehnung des Eiſenbahnnetzes. 93. b) Geſetz, betreffend den Bau von Eiſenbahnen in der Finanzperiode 1870/73. 94.
26. Geſetz über die Ausübung und Ablöſung der Waiderechte auf landwirthſchaftlichen Grundſtücken, ſowie über die Ablöſung der Waldweide-, Waldgräſerei- und Waldſtreu-Rechte. 63.
— Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Kriegsweſens. Bekanntmachung, betreffend die Einführung neuer Beſtimmungen über die Verwilligung einer ermäßigten Eiſenbahnfahrtaxe bei Beförderung von Militärperſonen, welche nicht auf Grund eines Requiſitionsſcheins erfolgt. (cfr. §. 13 des im Jahre 1870 zwiſchen dem Norddeutſchen Bund, Bayern, Württemberg und Baden vereinbarten Reglements über die Beförderung von Truppen und Armeebedürfniſſen auf Eiſenbahnen). 98.

April.

3. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Zulaſſung der öſterreich. Hagelverſicherungsgeſellſchaft in Wien zum Geſchäftsbetrieb im Königreich Württemberg. 99.
9. Juſtizminiſterium. Verfügung, betreffend eine Aenderung in der Beſtimmung der Strafanſtalt zu Gotteszell. 97.
13. Geſetz, betreffend die Führung der Güterbücher durch Gemeindebeamte. 101.
— Juſtizminiſterium. Bekanntmachung, betreffend die Einführung des vorerwähnten Geſetzes. 104.
14. Juſtizminiſterium. Verfügung in Betreff der Vollziehung deſſelben Geſetzes. 104.
17. Geſetz zur Ausführung des Reichsgeſetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterſtützungswohnſitz. 109. Berichtigung 241.
18 Juſtizminiſterium. Verfügung, betreffend den Vollzug der gegen jugendliche Perſonen weiblichen Geſchlechts erkannten Freiheitsſtrafen. 179.
19. Miniſterien des Kirchen- und Schulweſens und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend eine Erhöhung der Penſionen der Hinterbliebenen von Lehrern der Kategorie des Art. 16. des Geſetzes vom 6. Juli 1812. 181.
— Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens. Bekanntmachung, betreffend die Ausſtellung von ärztlichen Atteſten an militärpflichtige in Rußland lebende Deutſche. 185.
26. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Einzugs- und Zahlungsgebühren der Oberamts- und Gemeindepfleger in Brandverſicherungsſachen. 180.
28. Geſetz, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer. 127.

Mai.

2. Juſtizminiſterium. Verfügung, betreffend die Auflöſung des Amtsnotariats Großiachſenheim. 180.
5. Finanzminiſterium. Verfügnng, betreffend das Hauſiren im Grenzbezirk. 185.
7. Miniſterien des Innern und des Kirchen- und Schulweſens. Verfügung, betreffend die Entſchädigung der Volksſchullehrer für das Anwohnen bei den Schulconferenzen. 184.

15. Königliche Verordnung, betreffend den Titel der zweiten Beamten der Oberämter. 183.
— Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend das Verbot der Annahme der Guldenmünzen österreichischer Währung. 184.
19. Gesetz, betreffend die Bestreitung des Aufwands für außerordentliche Militär-Bedürfnisse. 187.
23. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend Erläuterungen und Ergänzungen der Militärersatzinstruktion vom 26. März 1868 und der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867, sowie weitere für Krieg und Frieden gegebene Bestimmungen über die Aushebung, Dienstzeit ꝛc. 197.
26. Ebendieselben. Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Qualifikation für den einjährig freiwilligen Militärdienst. 240.
30. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Instruktion zu dem Gesetze vom 17. April 1873 zu Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. 207.
— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den in Ulm gegründeten neuen Unterstützungsverein für Lehrer, Lehrer-Wittwen und Waisen. 239.
31. Ebendasselbe. Verfügung, betreffend das Verfahren und den Geschäftsgang in den unter das Gesetz vom 17. April 1873 zu Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz fallenden Streitsachen. 228.

Juni.

6. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Hausen, O.A. Gaildorf. 239.
9. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Steuererhebung vom 1. Juli 1873 an. 240.
14. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend den Vollzug der Art. 11 und 12 des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. 246.
17. Königliche Verordnung, betreffend die Gebühren für die Güterbuchsführung und die Reisekosten der Hilfsbeamten. 243. Berichtigung 268.
— Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf die ersten 4 Monate des Etatsjahrs 1873/74. 261.
19. Königliche Verordnung, betreffend das Verfahren in Gewerbesachen. 251.
— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Geißelhardt O.A. Oehringen. 275.
— Ministerium des Kirchen und Schulwesens, betreffend Einführung einer Maturitätsprüfung an den Gymnasien und an dem Realgymnasium in Stuttgart. 277.
20. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Rangstellung der Amtmänner der Oberämter. 261.

23. Königliche Verordnung, betreffend die Diäten und Reisekosten der Civilstaatsdiener. (Diäten-Regulativ.) 269.

25. Finanzministerium. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Zehnt- und Gefäll-Ablösungs-Kasse und der Kommission für die Verwaltung der Ablösungskassen. 276.

— Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung der Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Alterthums-Denkmale. 281.

Juli.

1. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Einsetzung der Bauinspektoren in eine höhere Rangklasse. 282.

— Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Staatsprüfung in der Thierheilkunde. 291.

— Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Verfügung, betreffend die Einführung des Preußischen Gesetzes über die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften vom 27. Februar 1850 im Königreich Württemberg. 299.

5. Königliche Verordnungen, a) betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Strafsachen. 283. b) betreffend die Gebühren der Zeugen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. 290.

— Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 26. März 1873 über die Ausübung und Ablösung der Weiderechte auf landwirthschaftlichen Grundstücken, sowie über die Ablösung der Waldweide-, Waldgräserei- und Waldstreurechte. 315.

6. Königliche Verordnung, betreffend Vorschriften über die Benützung öffentlicher Straßen und ihrer Zubehörden. 295.

8. Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend die Anwendung des Metermaßes in den Güterbüchern. 303.

9. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Kreisstrafgerichts Calw. 311.

9/11. Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die Vollziehung von Strafen in dem Zellengefängniß zu Heilbronn. 312.

28. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Vergütungstaxen für die militärischen Quartier-, Vorspann- und Boten-Leistungen im Frieden pro 1. Juli 1873/74. 337.

August.

2. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Diäten der Generalsuperintendenten und des Feldprobsts, sowie die Diäten und Reisekosten der Dekane und Bezirksschulaufseher. 335.

2. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über die Dienstpflicht der Mediciner und Aerzte. 352.
7. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Eichungsämter. 339.
20. Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Einsetzung der Brandversicherungs-Inspectoren bei der Gebäudebrandversicherungs-Anstalt in eine höhere Rangklasse. 357.
29. Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die Cholera. 343.

September.

2. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Qualification für den einjährig freiwilligen Militärdienst. 359.
8. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Prüfung der Apotheker. 357.
9. Ebendasselbe. Bekanntmachung, beteffend die Errichtung einer weiteren Präbende für unterstützungsbedürftigte Fräulein vom ritterschaftlichen Adel. 359.
20. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend Ergänzungen der Militärersatz-Instruktion vom 26. März 1868 und der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867. 367.
26. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend eine Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Italien wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger, Uebernahme vormaliger Staatsangehöriger und Ausgewiesener und Beseitigung des Paßzwanges. 363.
27. Sämmtliche Ministerien.. Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Correspondenz zwischen Behörden verschiederner deutscher Bundesstaaten. 361.
— Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung einer höheren Rangstufe an mehrere Beamten-Kategorien. 363.
30. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Auflösung der Amtsnotarrats Mundelsheim und eine veränderte Eintheilung der Notariatsbezirke im Oberamte Marbach. 362.
— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die „Steinbeisstiftung" in Stuttgart. 366.

Oktober.

1. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Berichtigung des Textes des Weidegesetzes vom 26. März 1873. 366.
10. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Auflösung des Amtsnotariats Wildberg und eine veränderte Eintheilung der Notariatsbezirke im Oberamte Nagold. 372.
11. Königliche Verordnung, betr. den Wiederzusammentritt der vert. Ständeversammlung. 371.
14. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Verfügung, betreffend die Einführung der derzeitigen Preußischen Normen über das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Mobilmachungspferde im Königreich Württemberg. 373.

Reglement über die Stellung, Auswahl, Abſchätzung und Abnahme der Mobilmachungspferde im Königreich Württemberg. 378.

16. Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverſtändigen in Verwaltungsſtraſſachen. 400.

18. Miniſterium des Innern.. Verfügung, betreffend den Betrieb und die Ueberwachung von Privat-Irrenanſtalten. 395.

22. Ebendaſſelbe. Bekanntmachung, betreffend das Rangverhältniß der Oberamtsärzte. 401.

25. Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Militärerſatz-Inſtruktion vom 26. März 1868. 405.

27. Juſtizminiſterium. Verfügung, betreffend die Diäten und Reiſekoſten der Gerichts- und Amtsnotare. 400.

29. Geſetz, betreffend die Forterhebung der Steuern. 399.

31. Juſtizminiſterium. Verfügung, betreffend die Behandlung der portopflichtigen Correſpondenz mit den Behörden anderer Deutſcher Bundesſtaaten. 404.

November.

1. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf die erſten 6 Monate des Etatsjahres 1873/74. 407.

3. Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens. Bekanntmachung, betreffend die Ausſtellung von Zeugniſſen über die wiſſenſchaftliche Qualification für den einjährig freiwilligen Miltiärdienſt. 413.

4. Geſetz, betreffend die Penſionsberechtigung der Alterszulagen für die Vorſtände und Hauptlehrer an Gelehrten-, Real- und Bürgerſchulen. 403.

— Sämmtliche Miniſterien. Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Correſpondenz zwiſchen inländiſchen und Kaiſerlich und Königlich Oeſterreichiſch-Ungariſchen Behörden. 404.

5. K. Kommiſſion für die Erziehungshäuſer. Bekanntmachung betreffend die künftige Vertheilung der Opfergelder und ſonſtiger freiwilliger Beiträge unter die Staatswaiſenhäuſer. 412.

12. Juſtizminiſterium. Bekanntmachnng, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgeſetzblatt auf das Jahr 1874. 411.

15. Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens. Bekanntmachung, betreffend Ergänzungen und Abänderungen der Militärerſatz-Inſtruktion vom 26. März 1868. 416.

18. Juſtizminiſterium. Verfügung, betreffend die Gebühren für die Güterbuchsführung in der Stadtgemeinde Stuttgart. 415.

20. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Umlage des Gebäudebrandſchadens für das Jahr 1874. 416.

Dezember.

5. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den „evangeliſchen Verein in Heilbronn." 452.

14. Königliche Verordnung, betreffend die Gebühren der Gemeindediener. 423.
15. Medicinalcollegium. Verfügung, betreffend die Einführung einer neuen Arznei-Taxe. 439.
20. Königliche Verordnung, betreffend die Prüfung und Beſtellung öffentlicher Feldmeſſer und die Ausführung der Feldmeſſerarbeiten. 441.
22. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Gebühren der öffentlichen Feldmeſſer. 448.
23. Geſetz, betreffend die Aufhebung der Iſraelitiſchen Perſonalſteuer. 453.
25. Geſetz, betreffend die Forterhebung der Steuern. 454.
27. Miniſterien der Juſtiz und des Innern. Bekanntmachung, in Betreff einer Berichtigung des Textes der K. Verordnung vom 14. Dezember 1873, betreffend die Gebühren der Gemeindediener. 451.

II.

Alphabetiſches Sachregiſter.

A.

Ablöſung der Weiderechte auf landwirthſchaftlichen Grundſtücken, ſowie der Waldweide-, Waldgräſerei- und Waldſtreu-Rechte. (Geſ. v. 23. März 1873.) 63. Berichtigung des Geſetzes. 366. Vollziehungsverfügung vom 5. Juli 1873. 315.
Ablöſungskaſſe. Aufhebung der Zehnt- und Gefäll-Ablöſungskaſſe und der Kommiſſion für die Verwaltung der Ablöſungskaſſen. (Bekanntmachung vom 25. Juni 1873). 276.
Abonnementspreis für das Regierungs- und Reichsgeſetz-Blatt für das Jahr 1874. (Bekanntm. des Juſtizminiſteriums vom 12. Nov. 1873.) 411.
Adel. Errichtung einer weiteren Präbende für unterſtützungsbedürftige Fräulein vom ritterſchaftlichen Adel. (Bekanntm. des Miniſteriums des Innern vom 9. Sept. 1873.) 359.
Aerzte. Beſtimmungen über die Dienſtpflicht der Mediciner und Aerzte. (Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens vom 2. Aug. 1873.) 352. und vom 15. Nov. 1873) 416. 421.
Aerztliche Atteſte. Ausſtellung von ſolchen an militärpflichtige in Rußland lebende Deutſche. Bekanntm. der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens vom 19. Dez. 1872. 2. und vom 19. April 1873. 185.

Alterszulagen. Penſionsberechtigung der Alterszulagen für die Vorſtände und Hauptlehrer an Gelehrten-, Real- und Bürgerſchulen. (Geſ. vom 4. Nov. 1873). 403.

Alterthums- und Kunſtdenkmale. Einrichtung und Verwaltung der vaterländiſchen Staatsſammlung. (Bekanntm. vom 25. Juni 1873). 281.

Amtmänner. Dienſtliche Stellung der zweiten Beamten der Oberämter. (Gſ. vom 16. März 1873. 60. Titel derſelben (K. Verord. vom 15. Mai 1873.) 183. Dienſtrang derſelben auf der achten Stufe der Rangordnung. (Bekanntm. vom 20. Juni 1873). 261.

Apotheker. Prüfung derſelben. (Verf. des Miniſt. des Innern vom 8. Sept. 1873). 357.

Arzneitaxe. Einführung einer neuen Arzneitaxe. (Verf. des Medizinal-Collegiums vom 15. Dez. 1873). 439.

Aushebung der Mobilmachungspferde in Württemberg. Normen über das Verfahren. (Verf. der Miniſt. des Innern und des Kriegsweſens vom 14. Okt. 1873) 373.

B.

Bahnhofinſpektoren und Bauinſpektoren. Vorrückung derſelben von der achten in die ſiebente Stufe der Rangordnung. (Bekanntmachung vom 27. Sept. 1873). 363. und vom 1. Juli 1873). 282.

Bayern. Staatsvertrag zwiſchen Württemberg und Bayern über theilweiſe Benützung des Bayeriſchen Gebiets für die Herſtellung der Ulm-Heidenheimer Eiſenbahn vom 8. Dez. 1872. (K. Verordnung, betreffend die Veröffentlichung deſſelben vom 4. Febr. 1873). 21. Jurisdictionsverhältniſſe zwiſchen Württemberg und Bayern. (Bekanntm. vom 11. Febr. 1873). 32.

Bezirksſchulaufſeher. Diäten und Reiſekoſten derſelben. (Verf. der Miniſterien des Innern und des Kirchen- und Schulweſens vom 2. Aug. 1873). 335.

Biberach. Realſchule daſelbſt. Berechtigung derſelben zu Ausſtellung giltiger Zeugniſſe für die wiſſenſchaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienſt. (Bekanntm. vom 3. Nov. 1873). 413.

Brandverſicherungsweſen. Einzugs- und Zahlungs-Gebühren der Oberamts- und Gemeindepfleger in Brandverſicherungsſachen (Verf. des Miniſteriums des Innern vom 26. April. 1873.) 180. Vorrückung der Brandverſicherungsinſpektoren bei der Gebäude-Brandverſicherungsanſtalt von der achten in die ſiebente Stufe der Rangordnung. (Bekanntm. vom 20. Aug 1873.) 357. Gebäudebrandſchadens-Umlage für das Jahr 1874. (Verf. des Miniſteriums des Innern vom 20. Nov. 1873) 416.

C.

Calw. Aufhebung des Kreisſtrafgerichts daſelbſt auf den 1. Juli 1874. (Bekanntm. des Juſtizminiſt. vom 9. Juli 1873). 311.

Cholera. Maßregeln wegen derſelben. (Verf. des Miniſt. des Innern vom 29. Aug. 1873). 343.

Civilſtaatsdiener. ſ. Staatsdiener.

D.

Dekane. Diäten und Reisekosten derselben. (Verf. der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 2. Aug. 1873.) 335.

Diäten und Reisekosten der Civilstaatsdiener. (Diäten-Regulativ. K. Verordnung vom 23. Juni 1873.) 269. Der Gerichts- und Amtsnotare. (Verf. des Justizministeriums vom 27. Okt. 1873). 400. Der Generalsuperintendenten und des Feldpropsts, sowie der Dekane und Bezirksschulaufseher. (Verf. der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 2. Aug. 1873.) 335.

E.

Eichungswesen. Aenderungen im Bestand der Gemeindeeichungsämter. Bekanntm. des Minist. des Innern vom 7. Aug. 1873.) 339.

Einjährig freiwilliger Militärdienst. Die Berechtigung zu Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Qualifikation zu dem einjährigen Dienst wurde ertheilt:

1) der Realanstalt zu Hall und der mathematischen Abtheilung der polytechnischen Schule zu Stuttgart. (Bekanntm. vom 26. Mai 1873.) 240. An den Realanstalten Heilbronn und Hall ist die Absolvirung der VII. Klasse für Ertheilung giltiger Zeugnisse erforderlich. (Bekanntm. vom 2. Sept. 1873) 359.
2) den Realschulen zu Biberach und Ludwigsburg und der höheren Handelsschule zu Stuttgart. (Bekanntm. vom 3. Nov. 1873.) 413.

Bestimmungen über den einjährig freiwilligen Dienst der Mediziner. (Bekanntm. vom 15. Nov. 1873.) 416. 421.

Einlieferung der zu Gefängnißstrafen verurtheilten Männer in die Landesgefängnisse. S. Landesgefängnisse.

Einzugsgebühren in Brandversicherungssachen. S. Brandversicherungswesen.

Eisenbahnfahrtaxe. Ermäßigung derselben bei Beförderung von Militärpersonen. S. Eisenbahnwesen.

Eisenbahnwesen. Staatsvertrag mit Bayern vom 8. Dez. 1872 über theilweise Benützung des Bayerischen Gebiets für die Herstellung der Ulm-Heidenheimer Eisenbahn. (K. Verordnung vom 4. Febr. 1873). 21. Ausdehnung des Eisenbahnnetzes von Hall über Gaildorf und Murrhardt nach Backnang und von da in der einen Richtung über Winnenden nach Waiblingen, in der andern über Marbach nach Bietigheim, sowie von Stuttgart über Böblingen, Herrenberg, Eutingen nach Freudenstadt. (Gesetz vom 22. März 1873.) 93. Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen in der Finanzperiode 1870/73. Vom 22. März 1873. 94. Einführung neuer Bestimmungen über die Verwilligung einer ermäßigten Eisenbahnfahrtaxe bei Beförderung von Militärpersonen (Bekanntm. vom 26. März 1873). 98.

Evangelischer Verein in Heilbronn. Juristische Person. (Bekanntm. des Minist. des Innern vom 5. Dez. 1873.) 452.

Extrapost- und Estafetten-Taxe pro 1873/74. (Verf. des Minist. der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrs-Anstalten vom 24. Febr. 1873.) 45.

F.

Fabrikarbeiterinnen. Verein zur Fürſorge für ſolche. Juriſtiſche Perſon. (Bekanntm. des Miniſt. des Innern vom 17. Januar 1873.) 14.

Feldmeſſer. Prüfung und Beſtellung derſelben und die Ausführung der Feldmeſſerarbeiten. (K. Verordnung vom 20. Dezbr. 1873) 441. Gebühren derſelben. (Verf. des Miniſt. des Innern vom 22. Dezbr. 1873). 448.

Feldprobſt. Diäten deſſelben. (Verf. der Miniſt. des Innern und des Kirchen- und Schulweſens vom 2. Auguſt 1873.) 335.

Fiskus. Aufhebung der Vorrechte deſſelben. (Geſetz vom 28. Febr. 1873) 30.

Forſt- und Steuerdiener. Unterſtützungsverein für ſolche. Juriſtiſche Perſon. (Bekanntm. des Miniſteriums des Innern vom 27. Dezbr. 1872). 2.

Fräulein vom ritterſchaftlichen Adel, unterſtützungsbedürftige. S. Adel.

Freiheitsſtrafen. Einlieferung der zu Gefängniß von über 4 Wochen verurtheilten Männer in das Landesgefängniß zu Hall. (Verf. des Juſtizminiſt. vom 13. Jan. 1873.) 1. Vollzug der gegen jugendliche Perſonen weiblichen Geſchlechts erkannten Gefängnißſtrafen von längerer als vierwöchiger Dauer in der Strafanſtalt für weibliche Gefangene zu Gotteszell. (Verf. des Juſtizminiſt. vom 18. April 1873.) 179. Vollzug militärgerichtlich erkannter Freiheitsſtrafen durch die bürgerlichen Behörden. (Verf. der Miniſt. der Juſtiz und des Kriegsweſens vom 17. Febr. 1873.) 37.

G.

Gebäranſtalt (Mutterhaus des Catharinenhoſpitals) zu Stuttgart. Erhöhung der Verpflegungsgelder. (Bekanntm. vom 3. März 1873). 57.

Gebäudebrandverſicherung. S. Brandverſicherungsweſen.

Gebäude-Steuer. (Geſetz vom 28. April 1873). 127.

Gebühren für die Oberamts- und Gemeindepfleger in Brandverſicherungsſachen (Verf. des Miniſt. des Innern vom 26. April 1873). 180; — für die Güterbuchsführung und die Reiſekoſten der Hilfsbeamten. (K. Verord. v. 17. Juni 1873). 243. 268; — für die Güterbuchsführung in der Stadtgemeinde Stuttgart. (Verf. des Juſtizminiſt. vom 18. Nov. 1873). 415. — der Zeugen und Sachverſtändigen in gerichtlichen Strafſachen. (K. Verord. vom 5. Juli 1873). 283; — der Zeugen in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten. (K. Verord. vom 5. Juli 1873). 290; — der Zeugen und Sachverſtändigen in Verwaltungsſtrafſachen. (Verf. der Miniſt. der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 16. Okt 1873). 400; — der Gemeindediener. (K. Verord. vom 14. Dez. 1873.) 423. Berichtigung 451; — der öffentlichen Feldmeſſer. (Verf. des Miniſt. des Innern vom 22. Dez. 1873.) 448.

Gefäll- und Zehnt-Ablöſungskaſſe. Aufhebung derſelben. (Bekanntm. des Finanzminiſt. vom 25. Juni 1873.) 276.

Geißelhardt O.A. Oehringen. Aufhebung der beſondern Staatsaufſicht über dieſe Gemeinde. (Bekanntm. des Miniſt. des Innern vom 19. Juni 1873.) 275.

Gelehrten- und Realſchulen. Penſionsverhältniſſe der Vorſtände und Hauptlehrer. (Geſetz vom 14. Jan. 1873.) 13.

Gemeindediener. Gebühren derſelben. (K. Verord. vom 14. Dez. 1873.) 423. Berichtigung 451.

Gemeindepfleger. Einzugsgebühren in Brandverſicherungsſachen. S. Brandverſicherungsweſen.

Gerichtsverfaſſung. Zuſatz zu dem Art. 19 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes vom 13. März 1868 betreffend den Sitz der Schwurgerichte. (Geſetz vom 7. März 1873.) 53.

Gewerbeſachen. Verfahren. (K. Verord. vom 19. Juni 1873.) 251.

Gewerbe-Steuer. (Geſetz vom 28. April 1873). 127.

Gotteszell. Verwandlung des bisherigen Zuchthauſes Gotteszell in eine „Strafanſtalt für weibliche Gefangene" mit zwei Abtheilungen: Zuchthaus für Frauensperſonen und Landesgefängniß für ſolche. (Verf. des Juſtizminiſt. vom 9. April 1873.) 97. Bildung einer beſonderen Abtheilung in dieſer Strafanſtalt für jugendliche Gefangene weiblichen Geſchlechts. (Verf. des Juſtizminiſt. vom 18. April 1873.) 179.

Großſachſenheim, Amtsnotariat. Auflöſung deſſelben. (Verf. des Juſtizminiſt. vom 2. Mai 1873.) 180.

Grund-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer. (Geſetz vom 28. April 1873.) 127. Steuer-Umlage auf die erſten 4 Monate des Etatsjahres 1873/74 (Verf. des Steuer-Collegiums vom 17. Juni 1873). 261.

Güterbücher. Führung derſelben durch Gemeindebeamte. (Geſetz vom 13. April 1873). 101. Eintritt der Wirkſamkeit dieſes Geſetzes, mit dem 1. Juli 1873. (Bekanntm. vom 13. April 1873). 104. Vollziehungsverfügung hiezu vom 14. April 1873. 104. Gebühren für die Güterbuchsführung und die Reiſekoſten der Hilfsbeamten (K. Verord. vom 17. Juni 1873.) 243. Berichtigung 268. Gebühren für die Güterbuchsführung in der Stadtgemeinde Stuttgart. (Verf. des Juſtizminiſt. vom 18. Nov. 1873) 415. Anwendung des Metermaßes in den Güterbüchern (Verf. der Miniſt. der Juſtiz und des Innern vom 8. Juli 1873). 303.

G.

Gymnaſien. Einführung einer Maturitätsprüfung an den Gymnaſien und an dem Realgymnaſium in Stuttgart. (Verf. des Miniſteriums des Kirchen- u. Schulweſens v. 19. Juni 1873) 277.

H.

Hagelverſicherungsgeſellſchaft, öſterreichiſche in Wien. Zulaſſung derſelben zum Geſchäftsbetrieb im Königreich Württemberg. (Bekanntm. des Miniſteriums des Innern vom 3. April 1873.) 99.

Hall. Realanſtalt. Berechtigung derſelben zur Ausſtellung giltiger Zeugniſſe über die wiſſenſchaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienſt. (Bekanntm. der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens vom 26. Mai 1873.) 240. Hiezu iſt die Abſolvirung der VII. Klaſſe dieſer Anſtalt erforderlich.) Bekanntm. vom 2. Sept. 1873.) 359.

Landesgefängniß. Einlieferung der zu Gefängniß von mehr als 4 Wochen verurtheilten Männer in dieſe Strafanſtalt. (Verf. des Juſtizminiſteriums vom 13. Jan. 1873.) 1.

Handelsschule, höhere zu Stuttgart. Berechtigung zur Ausstellung giltiger Zeugnisse für die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst. (Bekanntm. der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 3. Nov. 1873.) 413.

Hausen OA. Gaildorf. Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über diese Gemeinde. (Bekanntm. des Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1873.) 239.

Hausiren im Grenzbezirk. Beschränkung des Verbots auf Material- und Spezereiwaaren, Wein, Branntwein und Liqueure, sowie auf Zeuge aus Baumwolle, Wolle oder Seide. (Verf. des Finanzministeriums vom 5. Mai 1873.) 185.

Heidenheim-Ulmer Eisenbahn. Theilweise Benützung des Bayerischen Gebiets für die Herstellung dieser Bahn. (Staatsvertrag mit Bayern vom 8. Dez. 1872, veröffentlicht durch K. V.O. vom 4. Febr. 1873.) 21.

Heilbronn. Weiberstrafanstalt daselbst. Aufhebung derselben. (Verf. des Justizministeriums vom 9. April 1873.) 97.

Zellengefängniß daselbst. Bestimmung desselben für die Aufnahme männlicher über 18 Jahre alter zu Gefängnißstrafen oder zu zeitigen Zuchthausstrafen verurtheilter Personen. (Verf. des Justizministeriums vom 9/11. Juli 1873.) 312.

Heilbronn. Realanstalt. Bekanntm. des Ministeriums des Innern und des Kriegswesens vom 2. Sept. 1873, wonach künftig nicht mehr die VI., sondern die VII. Klasse dieser Anstalt diejenige ist, deren Absolvirung für Ertheilung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Dienst erfordert wird. 359.

Evangelischer Verein daselbst. Juristische Person. (Bekanntm. des Ministeriums des Innern vom 5. Dez. 1873.) 452.

Hohenheim. Modifikation in den organischen Bestimmungen der land- und forstwirthschaftlichen Anstalt in Hohenheim. (Verf. des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 18. Febr. 1873.) 46.

J.

Invalidengehalte. Erhebung derselben Seitens der Militärpersonen. S. Militärwesen.

Investitur von Geistlichen. Diäten der Generalsuperintendenten hiefür. (Verf. der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 2. Aug. 1873.) 335.

Irrenanstalten. Betrieb und Ueberwachung von Privatirrenanstalten. (Verf. des Ministeriums des Innern vom 18. Okt. 1373.) 395.

Israelitische Personalsteuer. Aufhebung derselben. (Gesetz vom 23. Dezbr. 1873.) 453.

Italien. Uebereinkunft zwischen dem deutschen Reiche und Italien wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger, Uebernahme vormaliger Staatsangehöriger und Ausgewiesener und Beseitigung des Paßzwangs. (Bekanntm. des Ministeriums des Innern vom 26. Sept. 1873.) 363.

Jugendliche Strafgefangene weiblichen Geschlechts. Bildung einer abgesonderten Abtheilung für dieselben in der Strafanstalt für weibliche Gefangene in Gotteszell. (Verf. des Justizministeriums vom 18. April 1873.) 179.

Jurisdictionsverhältnisse zwischen Württemberg und Bayern. (Bekanntm. der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 11. Febr. 1873.) 32.

Juristische Persönlichkeit. Verleihung derselben an den Unterstützungsverein für württembergische Forst- und Steuerdiener. (Bekanntm. des Ministeriums des Innern vom 27. Dez. 1872.) 2.

den Verein zur Fürsorge für Fabrikarbeiterinnen. (Bekanntm. vom 17. Jan. 1873.) 14.

den in Ulm gegründeten neuen Unterstützungsverein für Lehrer, Lehrerswitwen und Waisen. (Bekanntm. vom 30. Mai 1873.) 239.

die Steinbeisstiftung in Stuttgart. (Bekanntm. vom 30. Sept. 1873.) 366.

den evangelischen Verein in Heilbronn. (Bekanntm. vom 5. Dez. 1873.) 452.

Aufhebung der Vorrechte des Fiskus und anderer gesetzlich begünstigten juristischen Personen. (Gesetz vom 28. Febr. 1873.) 30.

K.

Kassenscheine der Staatsschuldenzahlungskasse. Einlösung derselben. (Gesetz vom 27. Jan. 1873.) 20.

Katharinenhospital zu Stuttgart. Erhöhung der Verpflegungsgelder für die gegen vollständigen Kostenersatz in das Mutterhaus des Katharinenhospitals zu Stuttgart aufgenommenen Wöchnerinnen. (Bekanntm. vom 3. März 1873). 57.

Kirchenvisitationen. Diäten der Generalsuperintendenten hiefür. (Verf. der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 2. Aug. 1873.) 335.

Kreisstrafgericht Calw. Aufhebung desselben auf den 1. Juli 1874. (Bekanntm. des Justizministeriums vom 9. Juli 1873.) 311.

Kunst- und Alterthumsdenkmale vaterländische. Einrichtung und Verwaltung der Staatssammlung. (Bekanntm. des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 25. Juni 1873.) 281.

L.

Landesgefängniß zu Hall. Die zu Gefängnißstrafen von längerer als vierwöchiger Dauer verurtheilten Männer sind in dasselbe einzuliefern. (Verf. des Justizministeriums vom 13. Jan. 1873.) 1.

Landwehr. Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften. Preußisches Gesetz vom 27. Febr. 1850. Einführung desselben im Königreich Württemberg. (Verf. des Ministeriums des Innern und des Kriegswesens vom 1. Juli 1873.) 299.

Veränderungen in der Landwehrbezirks-Eintheilung des Königreichs Württemberg. (Verf. des Ministeriums des Innern und des Kriegswesens vom 10. Febr. 1873.) 45.

Ergänzung in der Organisation der Landwehrbehörden ꝛc. s. Militärwesen.

Land- und forstwirthschaftliche Anstalt Hohenheim. S. Hohenheim.

Landwirthschaftliche Grundstücke. Ablösung der Weiderechte auf denselben. S. Ablösung.

Langenburg. Aenderung in der Eintheilung der Notariatsbezirke im Oberamtsgerichts-Bezirk Langenburg. (Verf. des Justizministeriums vom 7. März 1873.) 56.

Lehrer. Neuer Unterstützungsverein in Ulm für Lehrer, Lehrerswitwen und Waisen. (Bekanntm. des Ministeriums des Innern vom 30. Mai 1873.) 239.

Pensionsverhältniss, Titel, Rang und Reisekosten der Lehrer. S. Schulwesen.

Ludwigsburg, Realschule. Berechtigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse für die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst. (Bekanntm. der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 3. Nov. 1873) 413.

M.

Maaße und Gewichte. Aenderungen im Bestande der Gemeinde-Eichungsämter. (Bekanntm. des Ministeriums des Innern vom 7. Aug. 1873.) 339.

Maturitätsprüfung. Einführung einer Maturitätsprüfung an den Gymnasien und an dem Realgymnasium in Stuttgart. (Verf. des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 19. Juni 1873.) 277.

Medicinalwesen. Staatsprüfung in der Thierheilkunde. (Verf. des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1873.) 291. Prüfung der Apotheker. (Verf. des Ministeriums des Innern vom 8. Sept. 1873.) 357. Bestimmungen über die Dienstpflicht der Mediciner und Aerzte. (Bekanntm. der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 2. Aug. 1873.) 352. (Bekanntm. derselben Ministerien vom 15. Nov. 1873) 416. 420. Maßregeln gegen die Cholera. (Verf. des Ministeriums des Innern vom 29. Aug. 1873.) 343.

Metermaß. Anwendung desselben in den Güterbüchern. (Verf. der Ministerien der Justiz und des Innern vom 8. Juli 1873.) 303.

Militärwesen. Ausstellung von ärztlichen Attesten an militärpflichtige in Rußland lebende Deutsche. (Bekanntm. der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 19. Dez. 1872.) 2.
und vom 19. April 1873.) 185.

Erläuterungen und Ergänzungen der Militärersatzinstruktion vom 26. März 1868 und weitere für Krieg und Frieden gegebene Preußische Bestimmungen über die Aushebung, Dienstzeit u. s. w. (Bekanntm. vom 10. Dez. 1872.) 3.
„ 23. Mai 1873.) 197.
„ 25. Okt. „) 405.
„ 15. Nov. „) 416.

Ergänzungen zur Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.
(Bekanntm. vom 21. Dezbr. 1872.) 9.
„ 23. Mai 1873) 197.
„ 20. Sept. „) 367.

Todeserklärung der seit dem Kriege gegen Frankreich vermißten Militärpersonen. (Gesetz vom 14. Febr. 1873.) 29.

Militärwesen. Vollzug militärgerichtlich erkannter Freiheitsstrafen durch die bürgerlichen Behörden. (Verf. der Ministerien der Justiz und des Kriegswesens vom 17. Febr. 1873.) 37.

Veränderungen in der Landwehrbezirkseintheilung des Königreichs Württemberg. (Verf. der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 10. Februar 1873.) 45.

Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften. Einführung des Preußischen Gesetzes vom 27. Febr. 1850 in Württemberg. (Verf. der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 1. Juli 1873.) 299.

Vorschriften bezüglich der Erhebung von Pensionen, Landinvalidengehalten, sowie von ständigen Beihilfen, Gratialien, Unterstützungen Seitens der Militärpersonen (Offiziere, Aerzte, Beamten, Soldaten) und Seitens der Hinterbliebenen solcher Personen. (Bekanntm. des Kriegsministeriums vom 21. Febr. 1873.) 46.

Einführung neuer Bestimmungen über die Verwilligung einer ermäßigten Eisenbahnfahrtaxe bei Beförderung von Militärpersonen, welche nicht auf Grund eines Requisitionsscheins erfolgt. (Bekanntm. der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Kriegswesens vom 26. März 1873.) 98.

Gesetz, betreffend die Bestreitung des Aufwands für außerordentliche Militärbedürfnisse vom 19. Mai 1873. 187.

Vergütungstaxen für die militärischen Quartier- Vorspann- und Botenleistungen im Frieden pro 1. Juli 1873/74. (Bekanntm. vom 28. Juli 1873.) 337.

Einführung der derzeitigen Preußischen Normen über das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Mobilmachungspferde im Königreich Württemberg. (Verf. der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 14. Okt. 1873.) 373.

Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Qualification für den einjährig freiwilligen Militärdienst. (Bekanntm. vom 26. Mai 1873.) 240.

" " 2. Sept. ") 359.

" " 3. Nov. ") 413.

Bestimmungen über die Dienstpflicht der Mediciner und Aerzte. (Bekanntm. der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 2. Aug. 1873.) 352.

Der einjährig freiwillige Dienst der Mediciner. (Bekanntm. vom 15. Nov. 1873.) 416. 420.

Mobilmachungspferde. Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung derselben. (Verf. der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 14. Okt. 1873.) 373.

Münzen, östreichische. Verbot der Annahme der Guldenmünzen östreichischer Währung. (Verf. der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen vom 15. Mai 1873.) 184.

Mundelsheim, Amtsnotariat. Auflösung desselben. (Verf. des Justizministeriums vom 30. Sept. 1873.) 362.

N.

Notare. Gerichts- und Amtsnotare. Diäten und Reisekosten derselben. (Verf. des Justizministeriums vom 27. Okt. 1873.) 400.

Notariatsbezirke. Aenderung in der Eintheilung derselben im Oberamtsgerichtsbezirke Langenburg (Verf. des Justizministeriums vom 7. März 1873.) 56.

Auflösung der Amtsnotariate:

Großsachsenheim. (Verf. des Justizministeriums vom 2. Mai 1873.) 180.
Mundelsheim. („ „ „ „ 30. Sept. „) 362.
Wildberg. („ „ „ „ 10. Okt. „) 382.

Notariatscandidaten. Pensionsverhältnisse der dem Notariatsfache angehörenden Staatsdiener. Gesetz vom 7. März 1873.) 55.

O.

Oberamtsärzte. Vorrückung derselben von der achten auf die siebente Stufe der Rangordnung. Bekanntm. des Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1873.) 401.

Oberamtsaktuare. Dienstliche Stellung der den Amtsvorständen beigegebenen Beamten der Oberämter. (Gesetz vom 16. März 1873.) 60. Titel dieser Beamten. (K. V.O. vom 15. Nov. 1873.) 183. Rang der Amtmänner auf der achten Stufe der Rangordnung. (Bekannt. des Ministeriums des Innern vom 20. Juni 1873.) 261.

Oberamtsgerichtsschreiber. Dienst- und Pensions-Verhältnisse derselben. (Gesetz vom 7. März 1873.) 55.

Oberamtspfleger. Einzugs- und Zahlungsgebühren derselben in Brandversicherungssachen. (Verf. des Ministeriums des Innern vom 26. April 1873.) 180.

Oberpostmeister in den Städten Stuttgart, Ulm, Heilbronn, Tübingen und Reutlingen. Vorrückung derselben von der achten auf die siebente Stufe der Rangordnung. (Bekanntm. des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 27. Sept. 1873.) 363.

Oesterreichische Hagelversicherungsgesellschaft in Wien. Zulassung derselben zum Geschäftsbetrieb im Königreich Württemberg. (Bekanntm. des Ministeriums des Innern vom 3. April 1873.) 99.

Guldenmünzen. Verbot der Annahme derselben. (Verf. der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 15. Mai 1873.) 184.

Behörden. Behandlung der portopflichtigen Correspondenz zwischen inländischen und Kaiserlich und Königlich Oesterreichisch-Ungarischen Behörden. (Bekanntm. sämmtlicher Ministerien vom 4. Nov. 1873.) 404.

Opfergelder. Künftige Vertheilung derselben und sonstiger freiwilliger Beiträge unter die Staatswaisenhäuser. (Bekanntm. vom 5. Nov. 1873.) 412.

P.

Paßzwang. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Italien vom 8. August 1873 wegen Beseitigung des Paßzwangs. (Bekanntm. des Ministeriums des Innern vom 26. Sept. 1873.) 363.

Pensionsverhältnisse der Vorstände und Hauptlehrer an Gelehrten- und Realschulen. (Gesetz vom 14. Januar 1873.) 13. (Gesetz vom 4. November 1873.) 403.

der Erzieher und Lehrer an den Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, sowie an ähnlichen Privatanstalten. (Gesetz vom 16. Januar 1873.) 17.

Penſionsverhältniſſe der dem Notariatsfache angehörenden Staatsdiener. (Geſetz vom 7. März 1873.) 55.

Erhöhung der Penſionen der Hinterbliebenen von Lehrern der Kategorie des Art. 16 des Geſetzes vom 6. Juli 1842. (Bekanntm. der Miniſterien des Kirchen- und Schulweſens und der Finanzen vom 19. April 1873.) 181.

Perſonalſteuer, iſraelitiſche. Aufhebung derſelben. (Geſetz vom 23. Dezbr. 1873.) 453.

Pferdeaushebung. Einführung der derzeitigen Preußiſchen Normen über das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Mobilmachungspferde im Königreich Württemberg. (Verf. der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens vom 14. Okt. 1873.) 373.

Polytechniſche Schule zu Stuttgart, mathematiſche Abtheilung. Berechtigung derſelben zur Ausſtellung von Zeugniſſen über die wiſſenſchaftliche Qualifikation für den einjährig freiwilligen Militärdienſt. (Bekanntm. der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens vom 26. Mai 1873.) 240.

Porto. S. Poſtweſen.

Poſtweſen. Extrapoſt- und Eſtafetten-Taxe. (Verf. des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 24. Febr. 1873.) 45.

Vorrückung der Oberpoſtmeiſter in den Städten Stuttgart, Ulm, Heilbronn, Tübingen und Reutlingen, ſowie der Poſtinſpektoren von der achten in die ſiebente Stufe der Rangordnung. (Bekanntm. vom 27. Sept. 1873.) 363.

Behandlung der portopflichtigen Korreſpondenz:

zwiſchen Behörden verſchiedener deutſcher Bundesſtaaten. (Bekanntm. v. 27. Sept. 1873.) 361.

(Verf. des Juſtizminiſteriums vom 31. Okt. 1873.) 404.

zwiſchen inländiſchen und K. K. Oeſterr. Ungar. Behörden. (Bekanntm. vom 4. Nov. 1873.) 404.

Präbende. Errichtung einer weiteren Präbende für unterſtützungsbedürftige Fräulein vom ritterſchaftlichen Adel. (Bekanntm. des Miniſteriums des Innern vom 9. Sept. 1873.) 359.

Privatirrenanſtalten. Betrieb und Ueberwachung derſelben. (Verf. des Miniſteriums des Innern vom 18. Okt. 1873.) 395.

Prüfungsweſen. Einführung einer Maturitätsprüfung an den Gymnaſien und an dem Realgymnaſium in Stuttgart. (Verf. des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens vom 19. Juni 1873.) 277.

Staatsprüfungen der Thierheilkunde. (Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 1. Juli 1873.) 291.

Prüfung der Apotheker. (Verf. des Miniſteriums des Innern vom 8. Sept. 1873.) 357.

Prüfung und Beſtellung öffentlicher Feldmeſſer. (K. V.O. vom 20. Dez. 1873.) 441.

Q.

Quartier-Leiſtungen, militäriſche im Frieden. Vergütungstaxen pro 1. Juli 1873/74. (Bekanntm. der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens vom 28. Juli 1873.) 337.

R.

Rang und Titel der Civilstaatsdiener. S. Staatsdiener.

Realgymnasium in Stuttgart. Einführung einer Maturitätsprüfung an demselben. (Verf. der Ministerien des Kirchen- und Schulwesens vom 19. Juni 1873.) 277.

Realschulen. Pensionsverhältnisse der Vorstände und Hauptlehrer an Gelehrten- und Realschulen (Gesetz vom 14. Jan. 1873.) 13. Pensionsberechtigung der Alterszulagen für dieselben. (Gesetz vom 4. Nov. 1873.) 403.

Titel und Rang der Vorstände der Realanstalten. (Bekanntm. des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 11. Febr. 1873.). 45.

Berechtigung der Realschulen zu Biberach und Ludwigsburg und der höheren Handelsschule zu Stuttgart zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Qualifikation für den einjährig freiwilligen Militärdienst. (Bekanntm. der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 3. Nov. 1873.) 413.

Regierungsblatt und Reichsgesetzblatt auf das Jahr 1874. Abonnementspreis. (Bekanntm. des Justizministeriums vom 12. Nov. 1873.) 411.

Reserve- und Landwehrmannschaften. Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften. Einführung des Preußischen Gesetzes vom 27. Febr. 1850 in Württemberg. (Verf. der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 1. Juli 1873.) 299.

Rettungsanstalten. Pensionsverhältnisse der Lehrer an solchen Anstalten. S. Pensionsverhältnisse.

Ritterschaftlicher Adel. Errichtung einer weiteren Präbende für unterstützungsbedürftige Fräulein vom ritterschaftlichen Adel. (Bekanntm. des Ministeriums des Innern vom 9. Sept. 1873.) 359.

Rußland. Ausstellung von ärztlichen Attesten an militärpflichtige in Rußland lebende Deutsche. (Bekanntm. der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 19. Dez. 1872.) 2.
und „ 19. April 1873.) 185.

S.

Sachverständige. Gebühren derselben in gerichtlichen Strafsachen. (K. V.O. vom 5. Juli 1873.) 283. Gebühren derselben in Verwaltungsstrafsachen. (Verf. der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 16. Okt. 1873.) 400.

Schulconferenzen. Entschädigung der Volksschullehrer für das Anwohnen bei den Schulconferenzen. (Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 7. Mai 1873.) 184.

Schulwesen. Pensionsverhältnisse der Vorstände und Hauptlehrer an Gelehrten- und Realschulen. (Gesetz vom 14. Jan. 1873.) 13. Titel und Rang der Vorstände der Realanstalten. (Bekanntm. des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 11. Febr. 1873.) 45.

Erhöhung der Pensionen der Hinterbliebenen von Lehrern der Kategorie des Art. 16. des Gesetzes vom 6. Juli 1842. (Bekanntm. der Ministerien des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen vom 19. April 1873.) 181.

Pensionsrechte der Erzieher und Lehrer an den Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, sowie an ähnlichen Privatanstalten. (Gesetz vom 16. Januar 1873.) 17.

Entschädigung der Volksschullehrer für das Anwohnen bei den Schulkonferenzen. S. Schulconferenzen.

Diäten und Reisekosten der Bezirksschulaufseher. (Verf. der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 2. Aug. 1873.) 335.

Schwurgerichte. Sitz derselben. (Gesetz vom 7. März 1873.) 53.

Sigmaringen. Aufhebung der Binnencontrole für einige zollpflichtige Gegenstände (Wein und Branntwein) im Verwaltungsbereich der K. Regierung zu Sigmaringen. (Bekanntm. des Finanzministeriums vom 8. März 1873.) 58.

Staatsaufsicht, besondere. Aufhebung derselben über die Gemeinden:

Hausen OA. Gaildorf. (Bekanntm. des Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1873.) 239.

Geißelhardt OA. Oehringen " " " " " 19. Juni 1873.) 275.

Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale. Verwaltung derselben. (Bekanntm. der Ministerien des Kirchen- und Schulwesens vom 25. Juni 1873.) 281.

Staatsdiener. Pensionsverhältnisse der dem Notariatsfache angehörenden Staatsdiener (Gesetz vom 7. März 1873.) 55.

Dienstliche Stellung der den Amtsvorständen beigegebenen Beamten der Oberämter. (Gesetz vom 16. März 1873.) 60. Titel derselben. (K. V.O. vom 15. Mai 1873.) 183.

Rangstellung der Amtmänner der Oberämter. (Bekanntm. vom 20. Juni 1873.) 261.

Von der VIII. in die VII. Stufe der Rangordnung wurden vorgerückt:

die Bauinspektoren (Bekanntm. vom 1. Juli 1873.) 282.

die Brandversicherungsinspektoren bei der Gebäudebrandversicherungsanstalt. (Bekanntm. vom 20. Aug. 1873.) 357.

die Oberpostmeister in den Städten Stuttgart, Ulm, Heilbronn, Tübingen und Reutlingen, sowie die Postinspektoren. (Bekanntm. vom 27. Sept. 1873.) 363.

die Oberamtsärzte (Bekanntm. vom 22. Okt. 1873.) 401.

Diäten u. Reisekosten der Civilstaatsdiener (Diäten-Regulativ) (K. V.O. v. 23. Juni 1873.) 269.

Diäten der Generalsuperintendenten und des Feldprobsts), sowie die Diäten und Reisekosten der Dekane und Bezirksschulaufseher. (Verf. der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 2. Aug. 1873.) 335.

Staatsschuld. Einlösung der Kassenscheine der Staatsschuldenzahlungskasse. (Gesetz v. 27. Januar 1873). 20. Verwendung von Geldern der französischen Kriegsentschädigung zu Tilgung der 6prozentigen Staatsschuld vom Jahr 1870. (Gesetz vom 10. März 1873.) 59.

Staatsverträge. Veröffentlichung des am 8. Dez. 1872 zwischen Württemberg und Bayern über theilweise Benützung des Bayerischen Gebiets für die Herstellung der Ulm-Heidenheimer Eisenbahn abgeschlossenen Staatsvertrags. (K. V.O. vom 4. Febr. 1873.) 21.

Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Italien wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger, Uebernahme vormaliger Staatsangehöriger und Ausgewiesener und Beseitigung des Paßzwanges. (Bekanntm. des Ministeriums des Innern v. 26. Sept. 1873) 363.

Staatswaisenhäuser. S. Waisenhäuser.
Ständeversammlung. Wiederzusammentritt derselben. (K. V.O. vom 11. Oktbr. 1873.) 371.
Standesherren. Neue Uniform derselben. (Bekanntm. des Ministeriums des Innern vom 4. März 1873.) 56.
Steinbeisstiftung in Stuttgart, gewidmet der Ausbildung und Unterstützung der gewerblichen Jugend. Verleihung der juristischen Persönlichkeit. (Bekanntm. des Ministeriums des Innern vom 30. Sept. 1873.) 366.
Steuer- und Forst-Diener-Unterstützungsverein. Verleihung der juristischen Persönlichkeit. (Bekanntm. des Ministeriums des Innern vom 27. Dez. 1872.) 2.
Steuerwesen. Grund-, Gebäude- und Gewerbe-Steuergesetz vom 28. April 1873. 127.
Forterhebung der Steuern nach den bisherigen Normen. (Verf. des Finanzministeriums vom 9. Juni 1873.) 240. (Gesetz vom 29. Oktober 1873.) 399.
(„ „ 25. Dezbr. „) 454.
Steuerumlage auf die ersten 4 Monate des Etatsjahres 1873/74. (Verf. des Steuercollegiums vom 17. Juni 1873.) 261. Steuerumlage auf die ersten 6 Monate des Etatsjahres 1873/74. (Verf. des Steuercollegiums vom 1. Nov. 1873.) 407.
Aufhebung der israelitischen Personalsteuer. (Gesetz v. 23. Dez. 1873.) 453.
Ausfuhrvergütung für Rohzucker (Bekanntm. des Finanzministeriums vom 12. März 1873) 62.
Strafsachen. (Strafrecht, Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassung und Strafanstalten.
Vollzug militärgerichtlich erkannter Freiheitsstrafen durch die bürgerlichen Behörden. (Verf. der Ministerien der Justiz und des Kriegswesens vom 17. Febr. 1873.) 37.
Gebühren der Zeugen und Sachverständigen
in gerichtlichen Strafsachen (K. V.O. vom 5. Juli 1873.) 283.
in Verwaltungsstrafsachen (Verf. der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 16. Oktober 1873.) 400.
Bestimmungen über den Sitz der Schwurgerichte, sowie über die Beiziehung von Schöffen zu den Strafkammern der Kreisgerichtshöfe. (Gesetz vom 7. März 1873.) 53.
Aufhebung des Kreisstrafgerichts Calw. (Bekanntm. des Justizministeriums vom 9. Juli 1873.) 311.
Einlieferung der zu Gefängnißstrafen von längerer als vierwöchiger Dauer verurtheilten Männer in das Landesgefängniß zu Hall. (Verf. des Justizministeriums vom 13. Jan. 1873) 1.
Verwandlung des bisherigen Zuchthauses zu Gotteszell in eine „Strafanstalt für weibliche Gefangene." (Verf. des Justizministeriums v. 9. April 1873.) 97.
Bildung einer abgesonderten Abtheilung für jugendliche Gefangene weiblichen Geschlechts in der Strafanstalt zu Gotteszell. (Verf. des Justizministeriums vom 18. April 1873) 179.
Bestimmung des Zellengefängnisses zu Heilbronn zur Aufnahme männlicher über 18 Jahre alter, zu Gefängnißstrafen oder zu zeitigen Zuchthausstrafen verurtheilter Personen. (Verf. des Justizministeriums vom 9/11. Juli 1873.) 312.

Digitized by Google

Straßenpolizei. Vorschriften über die Benützung öffentlicher Straßen und ihrer Zubehörden (K. V.O. vom 6. Juli 1873.) 295.

Streurechte. Ablösung der Waldweide-, Waldgräserei- und Waldstreu-Rechte. (Gesetz vom 26. März 1873) 63.

T.

Thierheilkunde. Staatsprüfung in derselben. (Verf. des Ministerium des Innern vom 1. Juli 1873.) 291.

Todeserklärung der seit dem Kriege gegen Frankreich vermißten Militärpersonen. (Gesetz vom 14. Febr. 1873.) 29.

U.

Ulm-Heidenheimer Eisenbahn. Staatsvertrag zwischen Württemberg und Bayern v. 8. Dez. 1872 über theilweise Benützung des Bayerischen Gebiets für die Herstellung der Ulm-Heidenheimer Eisenbahn. (K. V.O. vom 4. Febr. 1873.) 21.

Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer
auf die ersten 4 Monate d. Etatsjahres 1873/74. (Verf. d. Steuercolleg. v. 17. Juni 1873.) 261.
" " " 6 " " " " (Verf. " " " 1. Nov. ") 407.
des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1874. (Verf. des Ministeriums des Innern vom 20. Nov. 1873.) 416.

Umrechnung der Flächenmaße in den Güterbüchern. (Verf. der Ministerien der Justiz und des Innern vom 8. Juli 1873.) 303.

Uniform der Standesherrn des Königreichs. (Bekanntm des Ministeriums des Innern v. 4. März 1873.) 56.

Unteroffiziersschulen. Bestimmungen hierüber. (Bekanntm. der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 25. Okt. 1873.) 405. 406.

Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften. (Verf. der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 1. Juli 1873.) 299.
Hilfsbedürftiger und Uebernahme vormaliger Staatsangehöriger und Ausgewiesener. Uebereinkunft zwischen dem deutschen Reiche und Italien. (Bekanntm. des Ministeriums des Innern vom 26. Sept. 1873.) 363.

Unterstützungsbedürftige Fräulein vom ritterschaftlichen Adel. Errichtung einer weiteren Präbende für dieselben. (Bekanntm. des Ministeriums des Innern vom 9. Sept. 1873.) 359.

Unterstützungsverein für württemb. Forst- und Steuerdiener. Verleihung der juristischen Persönlichkeit an denselben. (Bekanntm. des Ministeriums des Innern vom 27. Dez. 1872.) 2.
für Lehrer, Lehrerswitwen und Waisen in Ulm. Juristische Person. (Bekanntm. des Ministeriums des Innern vom 30. Mai 1873.) 239.

Unterstützungswohnsitz. Gesetz vom 17. April 1873. 109. Berichtigung 241. Instruktion zu diesem Gesetze. (Verf. der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom

Digitized by Google

30. Mai 1873.) 207. Verfahren und Geschäftsgang in den unter dieses Gesetz fallenden Streitsachen. (Verf. des Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1873.) 228. Vollzug der Art. 11 u. 12 dieses Gesetzes. (Verf. der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 14. Juni 1873.) 246.

V.

Vergütungstaxen für die militärischen Quartier- Vorspann- und Botenleistungen im Frieden pro 1. Juli 1873/74. (Bekanntm. vom 28. Juli 1873.) 337.

Vermißte Militärpersonen. Todeserklärung der seit dem Kriege gegen Frankreich vermißten Militärpersonen. (Gesetz vom 14. Febr. 1873.) 29.

Verwaltungsstrafsachen. Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. (Verf. der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 16. Okt. 1873. 400.

Volksschullehrer. Entschädigung derselben für das Anwohnen bei den Schulconferenzen. (Verf. der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 7. Mai 1873.) 184.

Volljährigkeit. Weitere Herabsetzung des Alters der Volljährigkeit. (Gesetz vom 7. März 1873.) 54.

Vorrechte des Fiskus und anderer gesetzlich begünstigter Personen. Aufhebung derselben. (Gesetz vom 28. Febr. 1873) 30.

W.

Waarencontrole im Verwaltungsbereich der Regierung zu Sigmaringen (Bekanntm. des Finanzministeriums vom 8. März 1873) 58.

Waisenhäuser. Künftige Vertheilung der Opfergelder und sonstiger freiwilliger Beiträge unter die Staatswaisenhäuser (Bekanntm. vom 5. Nov. 1873.) 412.

Weiderechte. Ausübung und Ablösung derselben auf landwirthschaftlichen Grundstücken sowie Ablösung der Waldweide-, Waldgräserei- und Waldstreurechte. (Gesetz vom 26. März 1873.) 63. Berichtigung 366.
Vollziehungsverfügung vom 5. Juli 1873. 315.

Weibliche Strafgefangene. S. Strafsachen.

Wildberg, Amtsnotariat. Auflösung desselben. (Verf. des Justizminist. vom 10. Okt. 1873.) 372.

Wöchnerinnen. Erhöhung der Verpflegungsgelder für die gegen vollständigen Kostenersatz in das Mutterhaus des Catharinenhospitals zu Stuttgart aufgenommenen Wöchnerinnen. (Bekanntm. vom 3. März 1873.) 57.

Z.

Zehnt- und Gefäll-Ablösungskasse. Aufhebung derselben. (Bekanntm. vom 25. Juni 1873.) 276.

Zellengefängniß in Heilbronn. Vollziehung von Strafen in demselben. (Verf. des Justizminist. vom 9/11. Juli 1873.) 312.

Zeugengebühren in gerichtlichen Strafsachen. (K. V.O. vom 5. Juli 1873.) 283.
in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. (K. V.O vom 5. Juli 1873.) 290.

in Verwaltungsſtrafſachen. (Verf. der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 16. Okt. 1873.) 400.

Zollweſen. Verf. des Finanzminiſt. vom 8. März 1873, betreffend die Waarencontrole im Binnenland (Sigmaringen.) 58.

Bekanntm. des Finanzminiſt. vom 12. März 1873, betreffend die Ausfuhrvergütung für Rohzucker. 62.

Verfüg. des Finanzminiſt. vom 5. Mai 1873, betreffend das Hauſiren im Grenzbezirk. 185.

Zucker. Beſteurung des Rohzuckers. (Bekanntm. vom 12. März 1873.) 62.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

B9105715627

B89105715627A

Digitized by Google

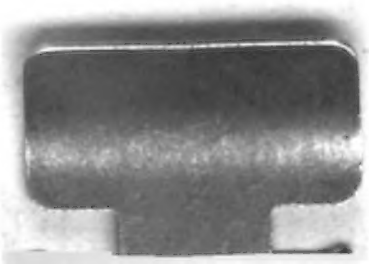

Digitized by Google

Princeton